



Hamburgische Gesellschaft zur
= Beförderung der Künste u. nützlichen Gewerbe

Commissions-Bericht

an

die Unterzeichner der Petition

vom

8. Juni 1842.

Hamburg,
bei Perthes-Besser & Mauke.
1843.

TK

Vorrede.

Die wöchentlichen Versammlungen der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe bildeten in den ersten Wochen nach den verheerenden Maitagen des vorigen Jahres fast den einzigen Vereinigungspunkt, an welchem Hamburgs Bürger zum gegenseitigen Austausche ihrer Gefühle, Ansichten und Wünsche in größerer Anzahl sich zusammenfinden konnten. Auch wurden jene Versammlungen weit zahlreicher, als zu anderen Zeiten, und zwar nicht nur von Mitgliedern, sondern auch von Nicht-Mitgliedern der Gesellschaft besucht. — In ihnen gewann Dasjenige, was schon vor dem Brande in Beziehung auf unsere öffentlichen Zustände mit größerer oder geringerer Bestimmtheit als Bedürfniß empfunden worden war, eine bei Weitem ausgeprägtere Gestalt; allgemein machte sich die Ueberzeugung geltend, daß in manchen der wichtigsten Theile unserer Institutionen wesentliche Reformen schon viel zu lange

verschoben worden seyen, und daß der gegenwärtige Augenblick, in welchem das Bewußtseyn jener Nothwendigkeit alle Bürger durchdrungen habe, nicht unbeachtet gelassen werden dürfe.

Einstimmig wurde in einer am 25. Mai gehaltenen Versammlung beschlossen, dem Senate eine Petition in dem so eben angedeuteten Sinne zu überreichen. — Mit der Abfassung derselben ward eine zu diesem Zwecke gebildete Commission beauftragt, welche in einer, acht Tage später, am 1. Juni, gehaltenen Versammlung einen Entwurf vorlegte, der nach lebhaften Discussionen genehmigt wurde.

In dieser, in der Beilage 6, (S. 455) vollständig mitgetheilten Petition werden als dringend nothwendig bezeichnet: "Veränderungen in der Wahlart der bür-"gerlichen Collegien; weitere und vollständige Durch-"führung des Grundsatzes der Trennung der Rechts-"pflege von der Administration, und eine Reform "unseres Polizeiwesens." Unter Hindeutung auf "manche Mängel in anderen Zweigen der Ver-"waltung," richteten die Petenten das schließliche Gesuch dahin, "daß der Senat in einer der nächsten "Bürgerschaften beantragen wolle, eine Deputation "aus gesammter Bürgerschaft zu ernennen, um dem "Senate innerhalb einer zu bestimmenden Zeitfrist "einen, demnächst zu veröffentlichenden, Bericht über "die oben angedeuteten und sonstige allgemein ge-

"hegte Wünsche in Betreff unserer Verfassung und "Verwaltung zu erstatten."

Diese Petition wurde, mit etwa 500 Unterschriften versehen, am 8. Juni dem Senate überreicht.

Am 24. Juni erfolgte die Antwort des Senates, welche vollständig aus der Beilage 6 (S. 463) zu ersehen ist. — Sie entsprach den Wünschen und Erwartungen der Petenten nicht, und die Letzteren beschlossen deshalb, dem Senate ein ferneres Gesuch zu übergeben. Mit der Entwerfung desselben und dessen demnächstiger Ueberreichung im Namen der früheren Unterzeichner, wurde eine neue Commission beauftragt, zu welcher auch die Mitglieder der ersten Commission zugezogen wurden.

Diese *neue Commission*, bestehend aus folgenden Personen: C. A. AuffmOrdt, Dr. Baumeister, Theodor Dill, Hermann Dreyer, D. C. Gaedechens, Günther Gensler, J. G. F. C. Guilhauman, J. C. Godeffroy jun., C. J. Johns, Ed. Johns, Dr. Kirchenpauer, Obristlieutenant Mettlerkamp, G. Repsold, Edgar Roß, F. W. Schemmann, D. R. Schröder, M. Steinthal, A. E. Vidal, Dr. Voigt und Prof. Wurm, legte der Versammlung am 20. Juli eine von ihr ausgearbeitete, in der Beilage 6 (S. 464) mitgetheilte Petition vor, und überreichte dieselbe, da die Versammlung sich zustimmig erklärte, dem Senate am 22. Juli.

Als auf diese Eingabe in den folgenden Wochen, und zwar selbst im Laufe des September-Monates, kein Decret erfolgte, wurde wiederholend die Vornahme fernerer Schritte beantragt, und in Folge dessen am 5. October beschlossen,

> "dem Senate in einer ausführlichen und motivirten "Darstellung die Wünsche und Ansichten der Bürger "in Bezug auf Reformen in der Verfassung und "Verwaltung vorzutragen."

Zugleich wurde die früher ernannte Commission beauftragt,

> "unter Hinzufügung anderer mit unseren Staats-"Einrichtungen vertraueter Männer jene Dar-"stellung auszuarbeiten, und dieselbe spätestens "innerhalb sechs Monate der Versammlung vor-"zulegen."

Die Commission unterzog sich diesem Auftrage, und begann sofort ihre Arbeiten.

Ueber die Art, wie sie die letzteren beschaffte, glaubt sie nur anführen zu müssen, daß sie sich in drei Sectionen getheilt hat, 1) für Verfassung und Verwaltung; 2) für Justiz und Polizei; 3) für Schulwesen. — Außerhalb jener Sectionen sind noch in einigen abgesonderten Zusammenkünften die Angelegenheiten des Finanzwesens und der Presse besprochen worden. — Ueber die Resultate der Sections-Berathungen ist in der Gesammt-Commission Bericht

erstattet und verhandelt worden, so daß die letztere sich die Ansichten und Vorschläge der Sectionen entweder aneignete, oder die ihr angemessen erscheinenden Abänderungen beschloß. — Im Ganzen sind in den Monaten October bis März 76 Abende zu den Sections- und Commissions-Verhandlungen verwendet worden, so daß die Commission sich im Stande gesehen hat, in einer am 5. April 1843 (an welchem Tage die sechsmonatliche Frist ihre Endschaft erreichte) gehaltenen Versammlung, ihren Committenten anzuzeigen, daß die Arbeiten vollendet seyen. — Freilich hatte sich das Material so gehäuft, daß es eben so wenig möglich war, der Versammlung einen, wenn auch noch so sehr gedrängten Bericht mündlich zu erstatten, *als selbiges in eine zur Ueberreichung an* den Senat geeignete schriftliche Petition zusammenzufassen. Die Versammlung änderte deshalb den am 5. October 1842 gefaßten Beschluß ab, und beauftragte die Commission, jenes Material für den Druck auszuarbeiten, und auf diesem Wege zu veröffentlichen.

Das Resultat dieses Beschlusses ist der nachfolgende Bericht, über welchen die Commission die Bemerkung hinzufügt, daß die Zusammenstellung, so wie die größere oder geringere Ausführlichkeit in der Behandlung der einzelnen Gegenstände davon abhängig gewesen sind, in welcher Reihenfolge die Commission

die verschiedenen Punkte behandelt hat, und ob ihr dieselben einer mehr oder weniger umfassenden Erörterung bedürftig erschienen sind. Da es durchaus nicht beabsichtigt wurde, eine vollständige Kritik aller unserer, gleichviel bewährter oder nicht bewährter Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen zu liefern, so war es ein Selbstverstand, daß manche Institutionen gänzlich unberücksichtigt bleiben konnten. Deshalb ist auch die Anordnung des Ganzen keineswegs als eine systematisch organisirte, und insbesondere nicht als eine materiell vollständige anzusehen. Niemand mögte es auch wohl der Commission zutrauen, daß sie der Meinung gewesen sey, den gesammten Staatsorganismus unter die drei Kategorieen: "Verfassung, Justiz und Polizei, und Schulwesen," vertheilen zu können; nichtsdestoweniger schienen diese drei Rubriken, der Einfachheit wegen, unbedenklich gewählt werden zu können.

Die Ausarbeitung des ersten Theiles (Verfassung) hat Dr. Voigt, diejenige des zweiten Theiles (Justiz und Polizei) Dr. Baumeister, diejenige des dritten Theiles (Schulwesen) Prof. Wurm übernommen.

Vor dem Schlusse des Vorwortes hat die Commission Zweierlei auszusprechen.

Zuerst gedenkt sie der bereitwilligen und förderlichen Unterstützung von Seiten derjenigen ihrer Mitbürger, welche den einzelnen Sectionen mit ihren

Erfahrungen und ihrer Einsicht zu Hülfe gekommen sind. Insbesondere hat sie zu nennen, die Herren Prof. Bubendey, Pastor Dr. Geffcken, Oberlehrer F. A. Hoffmann, Dr. Juris J. C. Knauth, Dr. Juris Kramer, Dr. Phil. Kröger, Architect C. F. Reichardt, Dr. Phil. Ruete, Prof. Petersen, Pastor Plath [1]) und Architect F. G. Stammann. — Die Commission spricht diesen sämmtlichen Herren ihren verbindlichsten Dank aus, und erkennt öffentlich die Verdienste derselben um einen großen Theil der vorliegenden Arbeiten an.

Die zweite Hinzufügung enthält einen Ausdruck des Schmerzes. — Friedrich Wilhelm Schemmann — ein Mitglied der Commission, dem kein anderes an *patriotischem Interesse* für das unternommene Werk, an klarer und richtiger Einsicht in unsere öffentlichen Verhältnisse, endlich an gesundem und treffendem Urtheile vorging, — dieser allgemein geschätzte und geehrte Mann sollte leider das Ende der gemeinschaftlichen Arbeiten nicht erleben. Ein unglückliches Ereigniß zerschnitt, zu früh für seine Familie, zu früh für unsere Republik seinen Lebensfaden! Mit tiefer Trauer gedenkt die Commission des Abgeschiedenen.

---

[1]) Die Herren Pastoren Geffcken, Dr. und Plath hatten die Güte, der Section für das Schulwesen beirräthig zu seyn. — Die kirchlichen Angelegenheiten sind einer näheren Erörterung überhaupt nicht unterzogen worden. (Man vergl. S. 94.)

Schließlich richtet die Commission — deren Functionen durch Abstattung dieses Berichtes beendigt sind — die Bitte an ihre Mitbürger, den folgenden Blättern Beachtung nicht zu versagen. — Sie ist weit davon entfernt, zu glauben, Ansichten aufgestellt zu haben, zu welchen nicht jeder Hamburger, bei längerer Beschäftigung mit unseren öffentlichen Angelegenheiten, eben so gut hätte gelangen können; ja sie bezweifelt nicht, daß in manchen Richtungen Besseres, als sie vorgeschlagen hat, ausfindig gemacht werden kann; dennoch ist sie der Meinung, daß die verschiedenen Theile ihres Berichtes jedenfalls als eine Vorarbeit dienen können, auf welcher, als auf einem — wie sie ohne Anmaaßung annehmen zu können glaubt — mit Umsicht, Treue und Fleiß gesammelten Materiale, fernere Bestrebungen im Sinne der Petitionen vom 8. Juni und 22. Juli 1842 fußen können.

Darf sie diejenigen Punkte angeben, welche ihr unter allen besprochenen unbedingt als die wichtigsten, und zugleich als diejenigen erscheinen, deren Erledigung eine Bürgschaft für die Herbeiführung fernerer heilsamer Fortschritte in sich schließen wird, so bestehen dieselben in einer vollständigen Trennung der Justiz von der Administration, und in einer verbesserten Wahlart der bürgerlichen Collegien.

Hamburg, im Juni 1843.

Inhalts-Uebersicht.

Dritter Theil.

Schulwesen.

Beilagen.

Vorbemerkungen.

Die Commission stellt dem Berichte, welchen sie ihren Committenten in Folge der Beschlüsse vom 5. October 1842 und 5. April 1843 abzustatten hat, einige Bemerkungen voran, welche dazu bestimmt sind, die allgemeineren Auffassungen anzugeben, von welchen sie bei der Betrachtung der öffentlichen Verhältnisse unseres Gemeinwesens ausgegangen ist.

Gewiß kann darüber kein Zweifel bestehen, daß kein Hamburger *das Endziel* seines *politischen* Strebens in etwas Anderes setzen wird, als in die Erlangung der höchstmöglichen inneren und äußeren Blüthe unseres Freistaates, und nur darum handelt es sich, auf welcher Grundlage jener Zustand vollster und schönster Entwickelung zu erreichen seyn wird. Diese Frage läßt sich nicht beantworten, ohne die allgemeine Stellung Hamburgs einigermaaßen näher in Betracht zu ziehen.

Hamburg — wie seinen Schwesterstädten — ist es nicht nur in früheren Jahrhunderten gelungen, allen wider seine Unabhängigkeit gerichteten Bestrebungen mit Erfolg zu widerstehen, sondern auch aus dem Sturme der politischen Ereignisse, welche die ersten Zeitabschnitte des jetzigen Jahrhunderts für Deutschland so äußerst wichtig gemacht haben, hat es auf eine ehrenvolle Weise seine Selbstständigkeit

gerettet. Es nimmt gegenwärtig als souverainer Staat, im organischen Verbande mit den übrigen Staaten der deutschen Nation, eine unabhängige und gesicherte Stellung ein. — Hamburgs Bürger wissen das hohe Glück, dessen sie durch diese Stellung ihrer Vaterstadt theilhaftig sind, so zu schätzen, wie dasselbe es verdient. Sie bilden, neben wenigen andern Gleichgestellten, inmitten des monarchischen Europa's, eine freie Bürgergemeinde; sie kennen über sich keinen irdischen Herrn; nur den Gesetzen, welchen sie selbst Geltung verleihen, nur den Obrigkeiten, welche aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen, sind sie Folgeleistung schuldig. Alles Dasjenige, was in anderen Staaten als das Ziel freisinniger Bestrebungen angesehen und herbeigewünscht wird, und weit mehr als Das, ist in Hamburg längst gesetzlich vorhanden.

Doch die selbstständige politische Stellung, und die republikanische Verfassung sind nicht die einzigen Güter, in deren Besitze Hamburgs Bürger sich vorzugsweise glücklich schätzen dürfen. Auch Hamburgs merkantilische Bedeutung, der Umfang seiner Verbindungen, der Reichthum und die Einsicht seiner Kaufleute: dies Alles und die mannigfaltigen Segnungen, welche aus einem lebhaften und umfassenden Handelsverkehre entspringen, sind Vorzüge, deren Besitz in gleichem Maaße nur wenigen, besonders günstig gestellten Staaten und Städten gewährt ist, und die auch Hamburg schwerlich in der gegenwärtigen Ausdehnung zu Theil geworden seyn würden, wenn nicht die politische Selbstständigkeit und die freie Verfassung der Entwickelung des hamburgischen Handels den mannigfaltigsten Vorschub geleistet hätten.

Eine Folge der vorstehend berührten Verhältnisse ist es, daß Hamburg eine weit bedeutendere Stellung ein-

nimmt, als man bei einer einfachen Betrachtung der Ausdehnung seines Gebietes und der Zahl seiner Einwohner zu erwarten haben würde. Es überragt ohne Frage an Wichtigkeit eine Reihe von binnenländischen Staaten, hinter welchen es, der äußeren Erscheinung nach, nicht unbeträchtlich zurücksteht.

Betrachtungen dieser Art bilden die Grundlage der enthusiastischen Liebe des Hamburgers zu seiner Vaterstadt; sie sind es, welche ihn berechtigen, den Namen des hamburgischen Bürgers mit Selbstgefühl zu tragen. — Allein es verbindet sich unwillkührlich mit ihnen ein Gedanke anderer Art: der Gedanke, wie ernst und schwierig die Aufgabe ist, welche Hamburg zu erfüllen hat, um den Anforderungen zu entsprechen, welche durch seine eigenthümliche Stellung hervorgerufen werden. Während es bei den öffentlichen Angelegenheiten anderer Staaten, wenigstens derjenigen, welche nicht zu den Mächten des ersten Ranges zu zählen sind, meistens nur auf die unmittelbare Erhaltung des Ganzen, auf die Vermehrung der Staatswohlfahrt und auf die Fürsorge für die geistigen und materiellen Interessen der Staatsangehörigen ankommt, hat Hamburg, neben diesen Obliegenheiten, eine Reihe anderer Aufgaben zu erledigen. Sein Blick muß weiter reichen und schärfer unterscheiden, seine Wachsamkeit größer seyn, seine Combinationen müssen schneller von Statten gehen, als Dies bei der Mehrzahl der übrigen Staaten erforderlich ist, wenn Hamburg sich in derjenigen ausgezeichneten Stellung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, erhalten, und den Kampf mit wetteifernden, und zum Theil durch mächtigen Einfluß unterstützten Nebenbuhlern siegreich bestehen will.

Fragt man nun, welcher Weg als der geeignete anzusehen ist, um für die inneren und äußeren Verhältnisse unseres Freistaates, insbesondere auch in der zuletzt berührten Beziehung, Fürsorge zu treffen, so scheint es der Commission, daß keine andere Antwort gegeben werden kann, als daß alle gewünschten Erfolge zu erwarten sind, aber auch nur zu erwarten sind, von einer allgemeinen Belebung unserer öffentlichen Institutionen; von einer immer mehr zunehmenden Erweckung und immer weiter ausgedehnten Verbreitung inniger und bewußter Theilnahme der Bürger an den Staatsangelegenheiten; von einer auf strenge Gerechtigkeit und gesunde Auffassung der Verhältnisse beruhenden Gesetzgebung; endlich von einer intelligenten, männlichen, und durch Nichts ins Schwanken zu bringenden Handhabung der Regierung und Verwaltung.

Sollte es nothwendig seyn, hiefür die inneren Gründe ausführlich darzulegen? — Wir glauben es nicht. — Einem Jeden muß es einleuchten, daß ein Bürgerstaat nur dann ein kräftiges Leben entwickeln kann, wenn die Bürger durchdrungen sind vom politischen Bewußtseyn; daß nicht daran zu denken ist, einsichtsvolle, charakterfeste und ihre Aufgabe zugleich begreifende und derselben gewachsene Männer an den Mittelpunkt der Regierung und Verwaltung gelangen zu sehen, wenn nicht der gesammte Staatsorganismus geeignet ist, solche Männer zu erzeugen und zu bilden; oder, mit anderen Worten, daß es heißen würde, einer Republik die Bedingung des Lebens, die unerläßliche Voraussetzung jeder Blüthe und jedes Wohlergehens rauben,

wenn man die nicht am Staatsruder befindlichen Bürger in Gleichgültigkeit, oder feige und egoistische Zurückgezogenheit versinken, die Theilnehmer der Regierung und Verwaltung in Indolenz und Selbstgenügsamkeit sich verlieren lassen wollte.

Wodurch sind in den verschiedenen Perioden der Geschichte kleine Staaten zu Macht und Ansehen gelangt, wenn nicht durch die politischen Tugenden ihrer Bürger? Und sollten wohl jene Tugenden ausgebildet, sollte das Staatswohl in dem Maaße, wie geschehen, einsichtsvoll und thatkräftig gefördert worden seyn, wenn die Staatseinrichtungen nicht auf eine lebendige Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten hingewirkt hätten? — Niemand wird diese Frage bejahen. — Richtet man nun seinen Blick auf Hamburg, und erwägt man, inwiefern die jetzigen öffentlichen Zustände geeignet sind, dasjenige patriotische Interesse und diejenige politische Bildung und Einsicht der Bürger hervorzurufen und zu fördern, welche die Grundbedingungen des Flores einer jeden Republik sind, und ohne welche die jedesmaligen obersten Leiter der öffentlichen Angelegenheiten der unerläßlichen Controle und steten äußeren Anregung entbehren würden, so wird man sich davon überzeugen, daß, wenn auch vortreffliche Grundlagen bei uns vorhanden sind, dennoch eine neue Belebung der Institutionen als ein höchst dringendes Bedürfniß bezeichnet werden darf. — Und wie könnte es wohl anders seyn? — Hamburgs Verfassung und die bei Weitem größere Mehrzahl seiner Verwaltungs-Einrichtungen stammen aus einer Zeit, in welcher seine politische und commercielle Stellung mit derjenigen, welche es gegenwärtig einnimmt, in gar keine Vergleichung gebracht werden kann, wie dann überhaupt diejenigen Ansprüche, welche im

Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an die Männer gemacht wurden, welchen die Leitung von Staatsangelegenheiten übertragen war, nicht im Entferntesten diejenigen erreichen, welchen gegenwärtig, in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, genügt werden muß. In jener Zeit mag es z. B. ohne große Uebelstände thunlich gewesen seyn, den Rath mit der Verwaltung der Justiz und einer Menge anderer zeitraubender Verwaltungsangelegenheiten zu belasten, bei dem jetzigen Stande der Staatswissenschaften und, nachdem aus der Reichsstadt ein souverainer Staat, aus dem Handelsplatze mit nicht sehr ausgedehntem Kreise des Verkehres eine Vermittlerin des Welthandels geworden ist, kann ein solches Verhältniß nicht länger bestehen, ohne die Interessen des Gemeinwesens auf das Tiefste zu verletzen. Aehnliche Beispiele ließen sich aus verschiedenen anderen Theilen des hamburgischen Staatsorganismus anführen.

Es bedarf deshalb der Reform, und zwar einer solchen, welche zugleich dem Mittelpunkte der Regierung und Verwaltung die Möglichkeit einer energischen und lebensvollen Wirksamkeit schafft und sichert, und den Bürgern eine ausgebreitete Theilnahme an der Erwägung und Bestimmung der öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Werden dann noch manche Hemmnisse und Mißzustände in einzelnen Zweigen der Verwaltung entfernt, und die Herrschaft des Rechtsgesetzes mehr und mehr befestigt, so wird es Hamburg niemals an einem zahlreichen Kreise von Bürgern fehlen, welche der Vaterstadt Wohlergehen, wie in ihrem geschäftlichen und Privat-Leben, so in ihren öffentlichen Stellungen erfolgreich fördern werden!

Erster Theil.

Verfassung.

Erstes Capitel.

Höchste Staatsgewalt.

Die *Commission glaubt*, daß nicht leicht von irgend Jemandem die Ansicht gehegt werden mögte, daß der Fundamentalsatz unserer Constitution, der Grundsatz vom "Kyrion," aufzugeben oder zu modificiren sey. Sie sieht es deshalb als einen Selbstverstand an, daß bei den folgenden Betrachtungen von der Aufrechthaltung jenes Grundsatzes ausgegangen werden müße. Dagegen hat sie bei ihren Berathungen einige Zeit bei der schon öfter in Anregung gekommenen, und im Jahre 1833 [1]) öffentlich verhandelten Frage verweilt, ob die höchste Macht aus-

---

[1]) Man vergl. die Hamburgische Neue Zeitung von 1833 No. 86, 137, 140, 141, 144 und die Brochüre: "Beleuchtung der Bemerkungen über das in der Bürgerschaft beobachtete Verfahren in No. 86 der Neuen Zeitung. Hamburg, 1833."

Rath und ürgerschaft oder Rath und präsentanten er Bürgergemeinde.

geübt werden solle "vom Rathe und der Bürgerschaft" oder "vom Rathe und von Repräsentanten der Bürgergemeinde." Die Commission hat sich einstimmig dahin entschieden, daß, obgleich eine Repräsentanten-Kammer ohne Zweifel von manchen Mängeln frei seyn würde, welche bisher den Bürgerschafts-Versammlungen eigenthümlich gewesen sind, und theilweise auch in Zukunft wohl eigenthümlich bleiben werden, dennoch die sogenannte "Mitregentschaft der Bürger" zugleich etwas so ächt republikanisches ist, und mit den Ansichten und dem Staatsbewußtseyn der Bürger in so unzertrennlicher Verbindung steht, daß auf keine Weise ein auf Abänderung gerichteter Vorschlag Empfehlung verdienen oder irgend Anklang finden würde. Sobald nur unsere öffentlichen Zustände im Allgemeinen besser geworden seyn werden, werden auch unsere Bürgerschaftsversammlungen weniger als bisher, zu wünschen übrig lassen, und vollends wird dies alsdann Statt finden, wenn in der Organisation der bürgerlichen Collegien die schon so lange und so sehnlich gewünschten Reformen ins Leben getreten seyn werden.

die Erbgesessen- : als Haupttitel Bürgerschafts- igkeit beizubehalten?

Ein fernerer Gegenstand, über welchen die Commission sich aussprechen zu müssen glaubt, bildet die Frage, ob in Beziehung auf den bisherigen allgemeinen und Haupttitel der Bürgerschaftsfähigkeit, die Erbgesessenheit, ein Abänderungsvorschlag zu stellen sey. Auch hier erklärt sich die Commission unbedingt gegen jedes Verlassen des bisherigen gesetzlichen Zustandes. Soll wirklich die Bürgergemeinde das Recht der Mitregentschaft ausüben, so ist kein anderer Titel so nahe liegend und zugleich so empfehlungswerth als derjenige des Grundbesitzes, der überdies die Autorität

der Geschichte für sich hat. — Schwerlich wird sich außer dem Grundbesitze ein anderes, durchgängig auf alle Bürger anwendbares Fundament der Bürgerschaftsfähigkeit ausfindig machen lassen. Das einzige, allenfalls in Betracht zu ziehende mögte ein gewisses Maaß der jährlich zu zahlenden Steuern seyn. Ein Steuerquantum würde indessen, unter Anderem, Das gegen sich haben, daß ihm in Hamburg, als in einem Handelsstaate, der Charakter des Permanenten und mit dem Staate Connectirenden fehlen würde. Auch mögte sich der Steuersatz schwerlich so niedrig bestimmen lassen, daß ein einigermaaßen beträchtlicher Theil von denjenigen Bürgern, welche sich jetzt 3000 ℳ freies Geld, und dadurch Bürgerschaftsfähigkeit verschaffen können, actives Bürgerrecht erlangen würde. Die Erreichung dieses letzteren darf aber, nach dem Geiste unserer Verfassung, an keine schwer zu erfüllende Bedingungen geknüpft werden, und es empfiehlt sich deshalb die bisherige Einrichtung, nach welcher jeder, der sich für die öffentlichen Angelegenheiten wirklich interessirt, und nicht etwa wegen persönlicher Beziehungen verhindert ist, leicht die Mittel finden kann, um zur Ausübung des vollen Bürgerrechtes zu gelangen.

Weshalb nicht Steuerquantum?

Beurtheilung der jetzigen Ausschließungen.

Eng mit der vorstehend berührten Frage hängt die fernere Frage zusammen, ob alle diejenigen Ausschließungen von dem Besuche der Bürgerschaft zu billigen sind, welche durch die betreffende Gesetzesvorschrift (den fünften Artikel des ersten Titels des Reglements der Rath- und Bürger-Convente) angeordnet werden, oder ob etwa in einer oder anderer Hinsicht Abänderungen in Beziehung auf die dort festgesetzten Bestimmungen für angemessen zu halten sind. Die Commission spricht hierüber ihre Ansicht aus, indem sie die

einzelnen Nummern des angeführten Artikels der Reihe nach durchgeht:

1. "nicht lutherischer Religion"

Diese Bestimmung ist schon durch das im Convente von 20. October 1814 beliebte Reglement über die Verhältnisse der hiesigen nicht lutherischen christlichen Religionsverwandten aufgehoben.

2. "in fremden Diensten"

Bei dieser Nummer kommt es in Erwägung, ob es als angemessen anzusehen ist, daß man diejenigen Bürger, welche von einer auswärtigen Macht zu Consuln bestellt sind, ferner diejenigen, welche von einem Souverain einen Titel oder Orden angenommen haben, zur Ausübung des activen Bürgerrechtes zulasse. Die Ansicht der Commission hierüber ist folgende: Was

...die Inhaber ...n Consulaten ... der Bürger...ft auszuschließen seyen?

a) die Inhaber von Consulaten (gleichviel, welcher Classe) anlangt, so ist es allerdings zu wünschen, daß denselben fernerhin der Zutritt zu der Bürgerschaft nicht gestattet werde. Es läßt sich nämlich zuvörderst nicht verkennen, daß die von hiesigen Bürgern bekleideten Consulate meistens in der alleinigen Absicht nachgesucht werden, um sich der Erfüllung der persönlichen Bürgerpflichten zu entziehen. (Zwar besteht noch kein positives Gesetz, welches die Consulats-Inhaber von jener Erfüllung befreiet, allein die Praxis hat sich dennoch entschieden in diesem Sinne ausgebildet; z. B. beim Bürger-Militair, bei den Richterstellen und bei den bürgerlichen Collegien.) Wer aber nicht alle Pflichten des Bürgers erfüllen will, der darf da keine Stelle finden, wo es sich um die Ausübung des vollsten Bürgerrechtes handelt. — Sodann führt die Uebernahme eines Consulates doch immer eine, wenn auch nach

der größeren oder geringeren politischen Bedeutung des ernennenden Staates größere oder geringere, Abhängigkeit des Consuls, jedenfalls aber die Verbindlichkeit für denselben herbei, über die hiesigen Verhältnisse zum Zwecke einer möglichst vortheilhaften Stellung der auswärtigen Staaten gegen Hamburg Bericht zu erstatten, was gewiß mit der bevorzugten Stellung des vollen Activ-Bürgers sehr wenig verträglich erscheint. Doch selbst hievon abgesehen darf und muß man davon ausgehen, daß der hamburgische Bürger seinen Stolz darin zu setzen habe, in keiner Hinsicht Fürstendiener zu seyn. — In Betreff

b) der Titel- und Orden-Inhaber verkennt die Commission nicht, daß manche von denjenigen Rücksichten, welche auf die Consuln anzuwenden sind, auch hier zutreffen; dennoch erklärt sie sich nicht dafür, hier eine Ausschließung anzuempfehlen. Denn, abgesehen davon, daß Titel- und Orden-Inhaber bei uns bis jetzt nur selten vorgekommen sind, fehlt es bei den Verhältnissen dieser Art an einem hervortretenden factischen Erkennungszeichen. — Während die Bekleidung eines Consulates erst in dem Augenblicke beginnt, in welchem der Rath das Exequatur ertheilt, findet eine ähnliche, äußerlich hervortretende Thatsache bei der Verleihung und Annahme eines Titels oder Ordens nicht Statt. Es bedarf aber bei Verfassungs-Bestimmungen der hier in Betracht gezogenen Art feststehender und leicht nachweislicher Merkmale, weil es in den Fällen der Anwendung unmöglich ist, weitläufige Untersuchungen anzustellen (z. B. darüber, ob Jemand einen Titel nicht nur erhalten, sondern auch angenommen habe, ob er von demselben Gebrauch mache u. dgl. m.).

Inhaber von Titeln oder Orden?

Wenn die Commission zufolge des Vorstehenden den Verlust des activen Bürgerrechts für alle Diejenigen, welche ein fremdes Consulat bekleiden, als wünschenswerth bezeichnet, so hält sie diesen Punkt gleichwohl nicht für so wichtig, um wegen desselben die Stellung eines eigentlichen Postulates anzurathen. Bei einer Revision des Reglements der Rath- und Bürger-Convente mögte man sich allerdings im obigen Sinne zu entscheiden haben.

3. "in Diensten der Stadt" u. s. w.

Ist den Mitgliedern des Lehrstandes der Zugang zur Bürgerschaft zu gestatten?

Es ist verschiedentlich behauptet worden, der Gelehrtenstand nehme nicht so, wie Dies zu wünschen sey, an der Ausübung des vollen Bürgerrechtes Theil, und es sey deshalb rathsam, diejenige Classe der Gelehrten, welche zufolge der hier in Betracht gezogenen Bestimmung ausgeschlossen sey, nämlich die Geistlichen und die Angehörigen des eigentlichen Lehrstandes, unter der Voraussetzung der Erbgesessenheit, zur Bürgerschaft zuzulassen. Die Commission ist indessen der Ansicht, daß hier eine Aenderung nicht motivirt sey. Denn der innere Grund der Ausschließung der Geistlichen und des Lehrstandes liegt nicht sowohl in dem im Artikel angeführten Eide, als vielmehr in der Steuerfreiheit, dessen die Ministerialen und der Lehrstand genießen. — Gewiß ist es nun aber unpassend, solchen Staatsgenossen Theilnahme, und zwar, wie hier in Frage steht, einflußreiche Theilnahme an der gesetzgebenden und insonderheit steuerbewilligenden Versammlung einzuräumen, welche von der Steuerzahlung eximirt sind. — Hiezu kommt noch, daß es von Seiten Derjenigen, welche dem hier in Betracht gezogenen Theile des Gelehrtenstandes angehören, bisher niemals verlautbart worden ist, daß sie eine Umwandlung

der Steuerfreiheit in ein Gehaltsquantum, und dann weiter Ertheilung des vollen Bürgerrechtes wünschen, so daß es sogar an einer äußeren Veranlassung zum Erlasse eines reformirenden Gesetzes fehlt.

Unter den übrigen, in der dritten Nummer aufgeführten *nicht* qualificirten Personen ist von einigen Seiten der Mäkler Erwähnung gethan worden, unter welchen nicht wenige eine so achtbare Stellung einnähmen, daß man sich für ihre Bürgerschafts-Qualification zu erklären habe. Die Commission ist nicht dieser Ansicht. Ihr scheint es, daß die Stellung der Mäkler nicht so unabhängig ist, wie dieselbe für die Inhaber des activen Bürgerrechtes gewünscht, und, so weit wie möglich, durch das Gesetz herbeigeführt werden muß. Ist die Zulassung der Mäkler zur Bürgerschaft zu beantragen?

4. "kundbare Falliten"

Es verdient erwogen zu werden, ob nicht Diejenigen, welche notorisch ihre Creditoren convocirt und mit ihnen einen Privat-Accord geschlossen haben, vom Besuche der Bürgerschaft ausgeschlossen werden sollten. In neuerer Zeit ist es üblich geworden, bei Insolvenzfällen solcher Personen, welche eine einigermaaßen bekannte Stellung an der Börse oder im bürgerlichen Leben einnehmen, an die Stelle des gerichtlichen Fallitverfahrens das außergerichtliche, übrigens ganz nach den materiellen Vorschriften der Fallitenordnung geordnete Accords- oder Administrations-Verfahren treten zu lassen. Es scheint deshalb Vieles dafür zu sprechen, nicht nur die eigentlichen Falliten, sondern auch die notorisch Accordirenden auszuschließen. Dennoch erklärt sich die Commission nicht für einen dahin zu richtenden Antrag. Auch hier trifft nämlich der schon vorhin angeführte Grund zu, daß es an einem

Ist Ausschließung Derjenigen zu beantragen, welche notorisch insolvent werden, und sich mit ihren Creditoren außergerichtlich arrangiren?

bestimmten Erkennungsmerkmale fehlt, nach welchem, vorkommenden Falles, die Ausschließung oder Nicht-Ausschließung der Betreffenden sofort sich verfügen lassen würde. Anders verhält sich die Sache in Beziehung auf die bürgerlichen Collegien, deren Mitglieder die Möglichkeit haben, sowohl von der Wahl Derjenigen zu abstrahiren, welche in früherer Zeit zu einer kund gewordenen Zahlungsunfähigkeit gekommen sind, als auch den Austritt Derer zu veranlassen, welche während der Mitgliedschaft das Unglück haben mögten, in eine solche Lage zu gerathen. Es wird unten auf diesen Punkt zurückzukommen seyn.

Die übrigen Nummern des in Betracht gezogenen Artikels, nämlich:

5. "Pfuscher" und

6. "nicht in der Stadt Wohnhafte"

bieten keine Veranlassung zu Erörterungen dar.

(Ueber das Verfahren in den Rath- und Bürger-Conventen, und über die Stellung, welche die beiden obersten Staatsgewalten in denselben zu einander einzunehmen haben, wird unten im vierten Capitel das Nähere bemerkt werden.)

Zweites Capitel.

Der Rath.

Die Commission geht, in Uebereinstimmung mit dem bei Gelegenheit des Kyrions Ausgesprochenen, davon aus, daß in Betreff der allgemeinen Stellung des Rathes, als der obersten Regierungs- und oberaufsehenden Verwaltungsbehörde, und als des Repräsentanten der Staatsgewalt, keine Abänderung in Vorschlag zu bringen seyn wird.

Unter den zur Erörterung zu bringenden Punkten, welche Beziehung auf die Stellung des Rathes haben, steht oben an die Realisirung der in der ersten Bittschrift postulirten vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Administration; einer Trennung, welche im Falle einer strenge durchgeführten Verwirklichung die Folge haben würde, daß

Trennung der Rechtspflege von der Administration.

1) die obergerichtliche Judicatur in allen Civil- und in Criminalsachen,
2) die Senats-Judicatur in Criminalsachen,
3) die Jurisdiction erster Instanz der Stadt-Prätoren, der Vorstadt-Patrone und der Gebiets-Landherren

hinwegfallen, und auf wirkliche und selbstständige Justizbehörden übergehen würden.

Es kommt bei der Bestimmtheit, mit welcher die Gesammtheit der Supplicanten das hier besprochene Postulat aufgestellt hat, auf die quaestio an freilich nicht mehr an; dennoch erscheint es rathsam, die Motive des gestellten Verlangens mit Klarheit und Bestimmtheit darzulegen. Es ist nämlich eine häufig vernommene Behauptung

Behauptungen der Gegner der Reform.

der Gegner der Reform, daß jenes Verlangen auf verworrenen Begriffen beruhe, daß es nur eine Art Modeartikel sey, und daß diejenigen Gefahren, deren Vermeidung man in monarchischen Staaten durch die Absonderung der Justizverwaltung von der Administration herbeizuführen suche, bei uns weder bisher vorhanden gewesen seyen, noch jemals eintreten würden.

Verschiedenheit der hamburgischen Verhältnisse von denen großer Staaten.

Es hat seine Richtigkeit, daß in Betreff des hier berührten Gegenstandes, eine Verschiedenheit zwischen den Verhältnissen monarchischer Staaten, insbesondere der größeren unter denselben, und denjenigen unseres Staates besteht. — In jenen wird die Trennung der Justizpflege von der Administration, abgesehen von allen anderen Gesichtspunkten, schon deshalb verlangt, weil nur durch sie die nothwendige Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidungen von den Einwirkungen der Regierung herbeigeführt werden kann. Je mehr nun einem Jeden die Gefahren und Uebelstände einleuchten, welche aus dem Vorkommen von Einwirkungen jener Art sich ergeben würden, und deren Culminationszustand man durch das Wort "Cabinetsjustiz" zu bezeichnen pflegt, desto erklärlicher ist es, daß, wo von der hier besprochenen Trennung die Rede ist, die Meisten nur an die Vermeidung der Cabinetsjustiz, und deren weniger schlimmen Abstufungen zu denken pflegen.

Gründe für die Trennung.

Hierin liegt indessen ein Fehlgriff. Es sind noch andere sehr erhebliche Gründe vorhanden, welche die Vereinigung richterlicher und administrativer Functionen in denselben Personen nachtheilig erscheinen lassen, und zwar solche Gründe, die auch auf unsere hamburgischen Verhältnisse vollkommene Anwendung finden.

Sie sind theils äußere, theils innere. Die äußeren beruhen auf der, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr zunehmenden Ausdehnung und Mannigfaltigkeit, sowohl der bei der allgemeinen Staatsverwaltung, als auch bei der Handhabung der Justizpflege zu erledigenden Angelegenheiten, und auf der durch sie unumgänglicher Weise gebotenen Theilung der Arbeit; die inneren ergeben sich aus der specifischen Verschiedenheit zwischen derjenigen Thätigkeit, welche von den Theilnehmern der Regierung und Verwaltung, und derjenigen, welche von den Inhabern richterlicher Aemter ausgeübt wird.

Daß sowohl jene äußeren, als auch diese inneren Gründe in Bezug auf Hamburg zutreffen, läßt sich nicht verkennen. Denn es ist, die ersteren anlangend, schon häufig bemerkt worden, daß in Folge der Nothwendigkeit, einen großen Theil der im Rathe vorhandenen Kräfte und viele Zeit regelmäßig auf die Justiz zu verwenden, den Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten die für sie erforderliche Thätigkeit und Muße bei Weitem nicht gewidmet werden können. Daher kommt es denn, daß viele wichtige Angelegenheiten, und unter ihnen sogar solche, welche von dem Rathe selbst für höchst dringlich gehalten werden, nicht etwa während einzelner Jahre, sondern während ganzer Jahrzehnte, ja während langer Reihen von Jahrzehnten unerledigt bleiben, [1]) und die Mitglieder des Rathes so rastlos in Anspruch genommen sind, daß ihnen Aeußere Gründe.

---

[1]) Einige besonders hervortretende Beispiele werden unten im zweiten Theile bei den Betrachtungen über die verschiedenen Zweige unserer Gesetzgebung angeführt werden.

weder die Zeit bleibt, um die nöthigen Ueberblicke über die inneren und äußeren Verhältnisse unseres Staates zu gewinnen, noch auch um die bei dem jetzigen Standpunkte der öffentlichen Angelegenheiten unentbehrlichen Studien zu machen. Auf der anderen Seite nimmt aber auch die Justizpflege die Aufmerksamkeit, die Zeit und das Studium Derjenigen, welchen sie übertragen ist, so sehr in Anspruch, daß sie nothwendiger Weise leiden muß, wenn neben derselben andere Functionen von erheblicher Bedeutung ausgeübt werden sollen. Insbesondere ist die Stellung eines Gerichtes zweiter, und wie es beziehungsweise von unserem Obergerichte gilt, letzter Instanz von so großer Bedeutung, und zwar nicht etwa allein für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, sondern für die gesammte Ausbildung des Rechtes durch Gesetzgebung und Praxis, daß jedenfalls bei ihm die Befreiung seiner Mitglieder von amtlichen Arbeiten anderer Art für unumgänglich nothwendig zu erklären ist. — Für die Richtigkeit dieser letzten Bemerkung kann man, ohne daß den jetzigen und früheren Mitgliedern des Obergerichtes Etwas zur Last zu bringen wäre, den äußerst geringen Einfluß anführen, den dieses Gericht auf die Feststellung des Rechtes, und auf die Förderung der Legislation gehabt hat. Diese Feststellung und Förderung können denn auch in der That nur von einem solchen Obergerichte erwartet werden, welches wenigstens in seinen juristischen Elementen unveränderlich ist, und dessen Mitglieder in den Stand gesetzt sind, ihre ganze Zeit und alle ihre Kräfte dem Gerichte zu widmen.

Innere Gründe. Die angeführte specifische Verschiedenheit zwischen der richterlichen und der Regierungs- und administrativen Thätigkeit beruhet nicht etwa darauf, daß bei jener die Forderungen

der Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen sind, wohingegen bei diesen mehr nach den Umständen, nach eigenem Gutbefinden und nach Willkühr verfahren werden dürfte, — denn die Idee der Gerechtigkeit, welche das eigentliche Lebenselement des Staates ist, muß nothwendiger Weise *alle* öffentlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme durchdringen — sondern darauf, daß, während es Sache der Justiz ist, nur nach bereits vorhandenen Regeln zu verfahren, Regierung und Administration in sehr vielen, ja in den meisten Fällen die Aufgabe haben, ihrerseits Regeln aufzustellen, und eine große Anzahl der verschiedenartigsten Angelegenheiten, bei welchen kein ideales Interesse vorhanden ist, und die mithin nur aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit oder des Vortheilhaften zu beurtheilen sind, zu erledigen. Nun ist es aber eine äußerst schwierige Aufgabe, daß Jemand, der bald als Richter, bald als Administrativbeamter zu handeln hat, niemals *da* in die freiere Administrativstellung sich hinein versetze, wo er als Richter zu handeln hätte, und sich nicht mehr, als nothwendig ist, *da* binde, wo er ungehindert dem eigenen Ermessen folgen könnte. — Darüber, ob bei uns Erfahrungen gemacht worden sind, durch welche die vorstehenden Bemerkungen praktisch bestätigt würden, lassen sich nicht leicht urkundliche Belege liefern. Doch mögte unser Advocatenstand ziemlich einstimmig der Meinung seyn, daß den obergerichtlichen Entscheidungen hin und wieder eine administrative Schattirung eigenthümlich gewesen sey; jedenfalls aber liegt so viel gänzlich außer Zweifel, daß die größtentheils vom Rathe ausgehende Handhabung der Criminalrechtspflege, wie selten auch irgend Jemand sich über eine zu harte Behandlung zu beschweren haben mag, auf das Ent-

schiedenste den Charakter des Willkührlichen an sich trägt, und in einem vielleicht beispiellosen Grade schwankend ist.

Nebengründe.

Dem Obigen könnte noch eine Reihe von Betrachtungen secundairer Bedeutung hinzugefügt werden. Nur zwei von ihnen mögen hier erwähnt werden. Es ist erstens von großer Wichtigkeit, daß die Gerichte nicht nur das Vertrauen unwandelbaren Festhaltens am bestehenden Rechte verdienen, sondern daß auch Alles entfernt werde, was den Besitz dieses Vertrauens beeinträchtigen könnte; zweitens ereignen sich bei uns solche Fälle, in welchen bei Privatrechtshändeln entweder der Staat als solcher, oder einzelne Behörden, oder wenigstens einzelne Mitglieder der Behörden, näher oder entfernter betheiliget sind, aus nahe liegenden Gründen viel öfter als in anderen größeren Staaten. Es sind mithin, — weil Perhorrescenz-Anträge, möge ihnen in den einzelnen Fällen gewillfahrt, oder nicht gewillfahrt werden, immer als Uebel angesehen werden müssen, — bei uns, außer den überall zutreffenden allgemeinen Gründen, besondere und locale Veranlassungen vorhanden, welche die vollkommene Trennung der Rechtspflege von der Administration dringend rathsam erscheinen lassen. Die Hauptsache bleibt freilich immer die Unmöglichkeit, daß bei der jetzigen Einrichtung eine gute Oberleitung der Staatsangelegenheiten Statt finden, und zugleich das Obergericht die ihm gestellte Aufgabe lösen könne.

Beurtheilung des Abendroth'schen Vorschlages: Justiz-Senat, Administrations-Senat.

Die Commission glaubt den hier behandelten Gegenstand nicht verlassen zu können, ohne ihre Ansicht darüber auszusprechen, ob vielleicht dadurch eine genügende Selbstständigkeit des Obergerichtes herbeigeführt werden könne, daß dasselbe, etwa nach Maaßgabe des Abendroth'schen Vorschlages (in den bekannten "Wünschen bei Ham-

burgs Wiedergeburt") durch eine permanente Abtheilung des Senates gebildet werde. Sie glaubt diese Frage verneinen zu müssen. Denn nur, wenn die Trennung des "Justiz-Senates" von dem "Administrations-Senate" *eine* Wahrheit wäre, würde dem oben ausgesprochenen Postulate Genüge geschehen. Was sollen aber dann die Senats-Attribute, welche nur die Veranlassung eines völlig unnöthigen Mehraufwandes an Sustentationskosten herbeiführen würden, ohne irgend einen reellen Nutzen zu haben. In Gesetzgebungsfällen, in welchen nach Abendroth's Vorschlag die beiden Senate zusammentreten sollten, würde die Thätigkeit der Mitglieder eines selbstständigen Obergerichtes um nichts Weniger nutzbar zu machen seyn, als diejenige der in Vorschlag gebrachten "Justiz-Senatoren." —

Das Nähere über die Einrichtung des Justizwesens wird unten, im zweiten Theile, in Betracht zu ziehen seyn, auch wird die Commission bei Gelegenheit des Capitels über die Vorstädte und das Landgebiet einiges hieher Gehörige zu berühren haben. Hier kommt es nur auf diejenigen Folgen an, welche die Einsetzung eines selbstständigen Obergerichtes, so wie die Ueberweisung der Jurisdiction der Stadt- und Vorstadt-Präturen an das Niedergericht, für das Verhältniß des Rathes haben würden. Im Falle der Durchführung dieser Maaßregeln würde für den Rath gewonnen werden die Thätigkeit jedenfalls von dreizehn Rathsgliedern, unter welchen sich ein juristischer Bürgermeister und mindestens sechs juristische Referenten befinden würden; denn so viele rechtsgelehrte Rathsglieder sind bisher (abgesehen von den Vorstadt-Präturen) theils im Obergerichte, theils (durchschnittlich) bei einer der

Folgen der selbstständigen Justiz-Organisation für den Rath.

Präturen beschäftigt gewesen. Dieser Zuwachs an Kräften, in Verbindung mit der Zurückführung der Arbeit auf eigentliche Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, (indem auch die zeitraubenden Relationen über Criminalsachen im Rathe selbst hinwegfallen würden,) läßt das Eingehen einiger Rathsstellen einerseits als durchaus unbedenklich erscheinen, während andererseits positiv für dasselbe der für das Obergericht erforderlich werdende Kostenaufwand spricht. — Dieser letztere, welcher, wenn möglich, aus den jetzt für das Obergericht verwendeten Mitteln, also aus dem Senatsbudget, aufzubringen seyn würde, mögte, abgesehen von den Kosten der Registratur, welche auch jetzt verausgabt werden, und deshalb nicht in Betracht kommen, etwa folgendermaaßen zu veranschlagen seyn: ein Präses mit 8000 ℳ Crt., vier juristische Richter mit je 7000 ℳ Crt., zwei Actuarien oder Secretaire mit etwa 5000 und 4000 ℳ Gehalt, zusammen also 45,000 ℳ Courant oder 36,000 ℳ Banco. — Nun mögte dagegen wohl auf keinen Fall etwas einzuwenden seyn, mindestens zwei juristische und zwei nicht-juristische Rathsstellen, so wie die Stellen des Protonotars und des zweiten Senats-Secretairs, (letztere unter Uebertragung der Hypothekenverwaltung an zwei eigends zu bestellende Beamte,) eingehen zu lassen. Hiedurch würden gewonnen werden, wenn man etwa die Stelle des vierten und sechsten graduirten Rathsherrn mit 8000 und 7500 ℳ Banco, und die Stelle des vierten und sechsten kaufmännischen Rathsherrn mit 5500 und 5000 ℳ Banco ausfallen ließe, 26,000 ℳ Banco. Beinahe auf 30,000 ℳ Banco würde diese Summe steigen, wenn man eine der juristischen Bürgermeisterstellen unter die ausfallenden Stellen aufnähme; eine Maaßregel, für welche

Muthmaaßliche Kosten des Obergerichtes.

Vorschlag, zwei juristische und zwei nicht-juristische Rathsstellen und zwei Secretarienstellen eingehen zu lassen.

der Umstand angeführt werden kann, daß bisher die Thätigkeit des einen juristischen Bürgermeisters fast ausschließlich dem Obergerichte gewidmet gewesen, und es, in Beziehung auf die eigentlichen Staatsgeschäfte, für ausreichend gehalten worden ist, wenn neben dem kaufmännischen Bürgermeister, zwei rechtsgelehrte Bürgermeister im Rathe in Function waren. Was durch die 26,000 bis 30,000 ℳ Banco noch nicht gedeckt würde, mögte sich nach Wahrscheinlichkeit ganz, jedenfalls zum bei Weitem größeren Theile durch die Secretarien-Gehalte und den Ueberschuß der Hypotheken-sporteln über die Gehalte der neuen Hypothekenbeamten decken lassen.

Ob ein Kleinerwerden des Rathes Nachtheile mit sich führe?

Bei Gelegenheit der Verhandlung über den vorstehenden Punkt ist es zur Sprache gekommen, ob von einer Verringerung der Zahl der Rathsstellen nachtheilige Folgen insofern zu besorgen seyn würden, als im Falle jener kleineren Zahl ein oligarchischer Charakter eintreten, und eine Präponderanz der senatorischen Familien sich bilden könne. Die Commission hält dies Bedenken dann für ganz unerheblich, wenn die Zahl der eingehenden Rathsstellen entweder bei der vorgeschlagenen Zahl vier bleiben, oder doch dieselbe nicht bedeutend übersteigen würde. Fällt die Justizverwaltung durch Senatsmitglieder künftig hinweg, so wird die Zahl der regelmäßig in den Sessionen anwesenden Mitglieder bei Weitem größer seyn, als dieselbe in der Regel bisher gewesen ist, und auch für das Plenum wird es in der angedeuteten Beziehung keinen Unterschied machen, wenn künftig, statt höchstens 28 (oder 27), nicht mehr als 24 (oder 23) Mitglieder sich versammeln werden.

Transitorische Bestimmungen.

Die transitorischen Anordnungen, welche in Betreff des Eingehens einiger Rathsstellen zu erlassen seyn würden,

können keine Schwierigkeit darbieten. Es liegt nicht einmal außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß das eine oder andere juristische Rathsglied Neigung fände, als Präses oder Richter in das neue Obergericht einzutreten, wodurch dann der Uebergang von der bisherigen Einrichtung zu der neuen sehr erleichtert werden würde. —

Altersgrenze.

Ein Punkt, welcher in der zweiten Supplication vom 22. Juli 1842 bereits angedeutet worden, und jetzt, insbesondere mit Bezugnahme auf den Rath, in Betracht zu ziehen ist, geht dahin, "daß die wichtigsten Aemter "und Würden des Staates unabhängig seyn "müßten von den Zufälligkeiten einer langen "Lebensdauer." — Wenn bei irgend einer Behörde Nachtheile daraus sich ergeben können, daß eine Anzahl von Mitgliedern, und insbesondere die durch Rang und Amtsalter einflußreichsten unter denselben, durch lange Lebensdauer, und durch das mit derselben verbundene Abnehmen der geistigen Kräfte an der Leistung der erforderlichen Thätigkeit verhindert werden, so gilt Dies im besonderen Grade von dem Verhältnisse des Rathes. Es ist deshalb dringend nothwendig, in dieser Beziehung ein neues, die Interessen des Gemeinwesens sicher stellendes Gesetz zu erlassen. — Ein solches Gesetz hat auch keine unübersteiglichen Schwierigkeiten.

Drei Hauptwege.

Es stellen sich drei Hauptwege dar, welche man zur Erreichung des angegebenen Zweckes einschlagen könnte: entweder erstens die Emeritirung abhängig zu machen von dem Entschlusse des einzelnen Individuums, so daß das Gesetz nur die Möglichkeit des Rücktrittes von einem gewissen Lebensalter an ausspreche, und dem Zurücktretenden im Voraus ein Ruhegehalt sichre; oder zweitens,

daß es von dem Beschlusse des Rathes, vielleicht von demjenigen des Rathes und eines oder mehrerer der bürgerlichen Collegien, abhängig gemacht werde, ob die einzelnen hochbejahrten Rathsglieder zu emeritiren seyen; oder endlich drittens, ob die Emeritirung ohne Weiteres beim Eintritte eines gewissen Lebensalters eintreten solle, gleichviel, welchen Grad geistiger Kraft der betreffende Einzelne noch besitze.

Die Commission erklärt sich entschieden gegen die Einschlagung des ersten Weges; denn, wenn auch durch die Einführung der Möglichkeit, nach Erreichung eines gewissen Alters, unter Beziehung eines Ruhegehaltes, sich zurückzuziehen, im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Verhältnisse ein Fortschritt herbeigeführt werden würde, indem man erwarten dürfte, daß manche in das höhere Lebensalter eintretende Rathsglieder entweder aus eigenem Antriebe, oder auf Veranlassung wohlgesinnter Angehöriger von der dargebotenen Möglichkeit, ehrenvoll zurückzutreten, Gebrauch machen würden, so könnte doch keineswegs darauf gerechnet werden, daß dieses in allen geeigneten Fällen geschehe. Mit der Abnahme der allgemeinen Kräfte im höheren Alter ist natürlicher Weise auch eine Abnahme der Beurtheilungsfähigkeit in Betreff des eigenen Selbst verbunden, und es ist mithin anzunehmen, daß in nicht wenigen Fällen hochbejahrte, und der erforderlichen geistigen Rüstigkeit in Folge Dessen entbehrende Männer dennoch von ihrem Qualificirtseyn in Betreff der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich überzeugt halten, und völlig im guten Glauben bei ihren Functionen verbleiben mögten. — Eben so wenig verdient der zweite Vorschlag (die Emeritirung von einem Beschlusse des Rathes, oder

Der erste Weg ist nicht einzuschlagen

Der zweite Weg gleichfalls nicht.

des Rathes und der bürgerlichen Collegien, abhängig zu machen) Empfehlung. Denn es würde eine so delicate, ja peinliche Untersuchung seyn, welche die Amtstauglichkeit geehrter und verdienter Collegen beträfe, daß kaum erwartet werden könnte, eine solche Verhandlung anders, als im Falle der äußersten Nothwendigkeit herbeigeführt zu sehen. Ja, der hier geprüfte Vorschlag würde den beabsichtigten Zweck selbst dann nicht erreichen lassen, wenn die Vornahme der betreffenden Untersuchung und Entscheidung gesetzlich an den Eintritt eines gewissen Lebensalters geknüpft würde. Der Wunsch, Demjenigen, der sich vielleicht selbst für qualificirt halte, nicht wehe zu thun, ja selbst der Gedanke, nach Verlauf einiger Jahre in dieselbe Lage zu gerathen, in welcher jetzt der ältere College sich befinde, mögte in den meisten Fällen das Verbleiben der hochbejahrten Rathsglieder im Amte zur Folge haben. — Ueberdies ließe sich die Qualifications-Erklärung doch immer nur auf einige Jahre ertheilen, nach deren Verlauf die so eben als peinlich bezeichnete Verhandlung erneuert werden müßte, wo sich dann die Uebelstände gegen die frühere Zeit eher größer als geringer ausweisen mögten. — Der dritte Weg (die Emeritirung beim Eintritte eines gewissen Lebensalters ohne die Möglichkeit einer Dispensation Statt finden zu lassen) empfiehlt sich freilich dadurch, daß der beabsichtigte Zweck auf eine gründliche und durchgreifende Weise erreicht wird; es läßt sich indessen nicht verkennen, daß er, insbesondere, wenn das betreffende Lebensalter nicht sehr weit hinaus gesetzt wird, nicht nur in manchen Fällen eine nicht geringe Härte enthalten, sondern auch, da Beispiele geistiger Rüstigkeit im höheren Alter hin und wieder vorkommen,

Der dritte Weg verdient Beifall, wenn er zweckmäßig modificirt wird.

die Folge haben kann, daß dem Staate die Vortheile entgehen, welche derselbe aus der Mitwirkung zugleich kräftiger, und durch lange Erfahrung zu einer besonderen Geschäftskunde gereifter Männer an der Regierungsthätigkeit ziehen könnte. — Die Commission glaubt aus diesen Gründen, daß die zu lösende Aufgabe dahin gehe, den dritten der in Betracht gezogenen Vorschläge so zu modificiren, daß die beiden vorstehend aufgeführten Bedenken so weit, wie dies möglich ist, beseitigt werden. In Folge dessen erklärt sie sich für folgenden Vorschlag: Vorschlag.

Die Mitglieder des Rathes, so wie auch die Syndici und *Secretarien* haben, sobald sie das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, das Recht, ihr Amt niederzulegen. Eine Pflicht hiezu tritt ein, sobald sie das fünfundsiebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie bleiben jedoch lebenslänglich im Besitze aller Ehrenrechte, deren sie während der Bekleidung des Amtes theilhaftig waren, und haben ferner dasjenige Gehalt unverkürzt zu beziehen, welches ihnen zufolge ihrer Stellung im Rathe zur Zeit der Emeritirung zukam; auch behalten Bürgermeister, Syndici und Rathsherren die Befugniß, an den Raths-Sessionen cum voto consultativo Theil zu nehmen.

(In Betreff solcher Fälle, in welchen ein Mitglied Senatus oder de Senatu wegen Krankheit oder ähnlicher Ueberkommnisse wünschen sollte, vor Zurücklegung des siebenzigsten Jahres, unter fernerer Beziehung der Rathsemolumente, von der Amtsführung zurückzutreten, hätten, wie bisher, Rath und Bürgerschaft über einen deshalb gestellten Antrag zu entscheiden.)

Die transitorischen Bestimmungen glaubt die Commission einer ins Einzelne gehenden Erörterung nicht unter- Transitorische Bestimmungen.

ziehen zu müssen. — Das Nächstliegende scheint ihr zu seyn, denjenigen Rathsgliedern, welche zur Zeit der Erlassung des neuen Gesetzes das fünfundsiebenzigste Jahr schon zurückgelegt haben würden, das Verbleiben im Amte oder die Emeritirung nach eigenem Entschlusse anheim zu geben, dagegen das neue Gesetz auf alle diejenigen anzuwenden, welche noch vor dem Normaljahre sich befänden.

Die Begründung des obigen Vorschlages ist schon in der voranstehenden Ausführung enthalten, und nur darüber glaubt die Commission sich äußern zu müssen, ob die Vermehrung des Senats-Budgets, welche im Falle der Realisirung der besprochenen Maaßregel zu Zeiten allerdings nicht ganz unbeträchtlich werden könnte, als ein Hinderniß der Ausführung derselben angesehen werden dürfe. Sie spricht sich auf das Allerentschiedenste verneinend aus. Aufwendungen, welche dazu dienen, die Handhabung der Regierung und Verwaltung in dem höchsten und wichtigsten Staatskörper gegen diejenigen Gefahren zu sichern, gegen welche in dem vorgeschlagenen Mittel Hülfe gesucht worden ist, werden niemals zu theuer. Was zu jenem Zwecke mehr verausgabt wird, als bisher, wird in anderen Theilen des Staatshaushaltes, direct und indirect, mehrfältig und mit Zinsen und Zinseszinsen eingebracht werden.

Zu denjenigen Verfassungsbestimmungen, hinsichtlich welcher von manchen Seiten Aenderungen gewünscht werden, gehören auch diejenigen, welche die Wahlart des Rathes betreffen. Die Commission spricht ihre Ansichten über diesen Gegenstand in den folgenden Bemerkungen aus. Was zuvörderst die Selbstergänzung des Rathes anlangt, so erklärt sie sich dahin, daß keine Aenderung anzu-

Wahlart.

Selbstergänzung.

empfehlen sey. Diejenigen, welche sich gegen die Selbstergänzung erklären, nehmen fast ohne Ausnahme die Wahlhandlung ausschließlich für die Bürgerschaft in Anspruch, und in der That würden Mittelzustände zwischen dem jetzigen Verhältnisse und einer von der Bürgerschaft ausgehenden Wahl (z. B. eine vom Rathe, unter Zuziehung bürgerschaftlicher Deputirte, vorgenommene Wahlhandlung) nicht wesentlich von dem jetzigen Vorgange abweichen. Gegen die Vornahme der Wahlhandlung durch die Bürgerschaft sprechen aber, abgesehen von anderen Bedenken geringerer Bedeutung, entscheidend folgende Gründe. Es würde vor Allem das Geheimniß schwinden, welches jetzt auf eine gewiß empfehlungswerthe Weise die Liste der Vorgeschlagenen, so wie die Namen Derer, welche im Loose concurrirt haben, bedeckt; ferner würde bei der Ungewißheit, wer in den Wahl-Bürgerschaften zugegen seyn, und ob sich die jeweilig Anwesenden im Besitze der erforderlichen Personalkenntniß befinden würden, nicht darauf zu rechnen seyn, daß die Wahl immer, oder auch nur in den meisten Fällen, den Würdigsten treffe; endlich könnte es nicht fehlen, daß, im Fall der Uebertragung der Wahl an die Bürgerschaft, Bewerbungen, Volksgunstbuhlerei und ähnliche nicht minder demoralisirende, wie politisch nachtheilige Ereignisse sich zutragen würden. Gründe für deren Selbstbehaltung.

In Beziehung auf den Wahlmodus ist nicht selten das Bedenken erhoben worden, daß bei demselben Vieles vom Loose abhänge, und insbesondere, daß in letzter Instanz das Loos über vier Candidaten gezogen werde. Die Commission ist, anlangend den ersten Punkt, der Ansicht, daß für die Benutzung des Looses im Allgemeinen überwiegende Gründe sprechen. Durch das Ausloosen der Benutzung des Looses.

Vorschlagsherren und durch die am Ende Statt findende Loosentscheidung wird nämlich zweierlei bewirkt: erstens werden alle Bewerbungsbestrebungen Einzelner ausgeschlossen, und zweitens wird das Bedenkliche, welches unter anderen Umständen darin liegen würde, daß sich der Rath im Besitze des Rechtes der Selbstergänzung befinde, ganz oder wenigstens zum großen Theile beseitigt. — In Betreff des zweiten Punktes, ob es Beifall verdiene, die letzte Ausloosung aus vier Candidaten Statt finden zu lassen, kann die Commission sich nicht ganz für die gesetzliche Einrichtung erklären. Bei nicht-juristischen Wahlen wird der fragliche Modus allerdings meistens ohne nachtheilige Folgen bleiben, da die Zahl der qualificirten Männer hier nicht geringe ist; dagegen ist es gewiß nur selten möglich, vier Rechtsgelehrte zu finden, welche in allen Beziehungen, also sowohl den Kenntnissen, der Geschäftserfahrung und der Thätigkeit, als dem Charakter und der allgemeinen Bildung nach, in gleichem Maaße zu der Rathsstelle berufen sind. Unter diesen Umständen mögte es Empfehlung verdienen, den Wahlaufsatz der erwählten vier Candidaten durch Abstimmung bis auf die Hälfte zu verkleinern, und unter den zwei Erwählten das Loos entscheiden zu lassen. Doch gehört dieser Punkt zu denjenigen, welche die Commission nicht für so wichtig hält, um als ein eigentliches Postulat geltend gemacht zu werden.

Loosentscheidung über vier Candidatrn.

Ob bestimmte Rathsstellen für Bürger, welche weder Juristen, noch Kaufleute?

Ein in der Commission zur Sprache gebrachter, die Wahlen zu Rath betreffender Vorschlag geht dahin, die gesetzliche Bestimmung einer gewissen Quote der Rathsstellen für Nicht-Juristen und Nicht-Kaufleute anzuempfehlen. Die Commission erklärt sich nicht für denselben. Es scheint ihr bedenklich, das Zahlenverhältniß

der juristischen Rathsämter zu der Gesammtzahl der Rathsstellen zu vermindern, und zu nicht-juristischen Rathsstellen ist schon jetzt der Nicht-Kaufmann eben sowohl, wie der Kaufmann, wählbar.

Anwesenheit von Oberalten-Deputirten bei den Rathswahlen.

Bei der Wahl der Oberalten sind bekanntlich Deputirte des Rathes gegenwärtig; hierauf hat man das Verlangen gegründet, daß zu den Wahlhandlungen des Rathes hinwiederum Deputirte der Oberalten hinzugezogen werden sollten. — Die Commission erklärt sich, — selbst wenn jene Concurrenz von Senatsdeputirten bei der Oberaltenwahl ferner Statt finden sollte, wofür sich die Commission nicht erklärt (s. unten Cap. 3), — nicht für einen dahin zu richtenden Vorschlag, da derselbe nur auf einem theoretischen Streben nach Parallelismus zu beruhen scheint, ohne durch ein praktisches Bedürfniß hervorgerufen worden zu seyn.

Raths-Eid.

Ein Punkt, welcher der gelegentlichen Revision bedarf, ist der Raths-Eid, [1]) indem seine Form veraltet ist, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse durchaus nicht mehr paßt. Doch scheint seine Abänderung nicht gerade dringlicher Art zu seyn. Der bisherige Eid wird, selbst in seiner unpassenden Fassung, den gewissenhaften neuerwählten Rathmann nicht minder binden, als irgend ein anderer, noch so angemessen formirter.

Bleibende oder wechselnde Bürgermeisterstellen.

In Betreff der Bürgermeisterstellen ist geäußert worden, daß ein Turnus, etwa wie derselbe in Frankfurt Statt finde, zweckmäßig seyn werde, in solcher Art, daß die Präsidialstellen nicht bleibend seyen, sondern nach und nach, entweder durch Wahl, oder nach einer Reihenfolge, auf

---

[1]) Ein Abdruck findet sich in den "Nachträgen zu dem Abdrucke der Grundgesetze." S. 155—157.

die einzelnen Rathsglieder übergingen. — Auch gegen einen solchen Vorschlag erklärt sich die Commission. — Theils sind dauernde Bürgermeisterstellen im Herkommen fest begründet, theils mögten das Ansehen und die Autorität des Rathes einigermaaßen Eintrag erleiden, wenn die ersten Stellen desselben durch häufigen Wechsel an Würde abnähmen. Gegen die Nachtheile, welche aus dem zu hohen Alter der im Besitze der Präsidialstellen sich befindenden Rathsglieder entstehen könnten, wird durch die vorgeschlagene Einführung der Altersgrenze hinlänglich gesorgt seyn.

Stellung der Syndici.

In der Vorrede zu dem Westphalen'schen Werke: "Ueber Hamburgs Verfassung und Verwaltung," ist "der wunderlichen Stellung der Syndici gedacht, die "im Range den Rathsherren vorstehen, denen aber nur ein "votum consultativum eingeräumt ist,' welches, nach den "votis decisivis abgegeben, ""nicht attendirt wird."" — Es kommt darauf an, ob in der angegebenen Beziehung ein Abänderungsantrag zu stellen ist? — Die Commission ist nicht dieser Ansicht. — Die Syndici sind ursprünglich die rechtskundigen, insbesondere staatsrechtskundigen Consulenten des Rathes gewesen; später ist diese Stellung dahin verändert worden, daß sie einzelnen Partieen der öffentlichen Angelegenheiten vorzustehen, und gewissermaaßen Minister-Functionen auszuüben haben. Dabei ist es dann gewiß genügend, wenn sie im Rathe nur eine Consultativ-Stimme besitzen, welche Consultativ-Stimme, wenn schon sie nach dem Buchstaben des Gesetzes "nicht attendiret wird," dennoch in der Praxis schwerlich ohne den zu wünschenden Einfluß bleiben wird. — Hiezu kommt, daß das Beschränktseyn auf ein Consultativ-Votum im engen Zusammenhange steht mit der jetzigen Wahlart der Syndici. — Derjenige

nämlich, welcher als Inhaber eines entscheidenden Votums einen integrirenden Theil des Rathes bildet, darf nur auf eine solche Weise erwählt werden, daß einerseits jegliche Bewerbung, und andererseits jede vollkommen willkührliche Einwirkung des Rathes auf die Wahl ausgeschlossen bleibt, welche Ausschließung nur bei den Wahlen der eigentlichen Rathsglieder Statt findet.

Es hat in der Commission eine Besprechung darüber Statt gefunden, ob der Rath zu ersuchen sey, eine neue Geschäftsordnung für seine Verhandlungen zu entwerfen und zu publiciren.[1] — Die Commission glaubt indessen voraussetzen zu können, daß dieses Bedürfniß im Rathe selbst lebhaft genug empfunden werde, um auch ohne besonderen Antrag baldige Abhülfe erwarten zu lassen. Geschäftsordnung.

Am Schlusse des von den Verhältnissen des Rathes handelnden Capitels werden folgende, nachträglich in Betracht kommende Punkte berührt:

1. Das Amtsgericht. Die Commission ist der Ansicht, daß, obgleich die amtliche Stellung dieses Gerichtes in gewisser Hinsicht einen Justiz-Charakter an sich trägt, man dennoch für die nächste Zukunft keine Abänderung zu beantragen haben wird. Denn nicht nur werden die Mitglieder des Rathes durch jenes Gericht nur im geringen Theilnahme der Rathsglieder am Amtsgerichte.

---

[1]) Das einzige Regulativ, welches eine Art Geschäftsordnung enthält, bildet das "Reglement, wodurch bei den gewöhnlichen Raths-Sessionen, und sonst, die unter dem Unions-Receß intendirte mehrere Befestigung eines guten Stadt-Regiments zu befördern," im Auszuge mitgetheilt im "Neuen Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze" S. 266—270. Ueber das Unzureichende und Veraltete dieses Regulativs kann keine Verschiedenheit der Ansichten bestehen.

Maaße in Anspruch genommen, sondern es wird ohnehin eine Revision des Aemter-Reglements, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840, demnächst Statt finden müssen, so daß die rathsam erscheinenden Veränderungen bis zu jener Revision füglich verschoben werden können.

Obervormundschaft.

2. Obervormundschaftliche Verwaltung. Da auch durch diese Function nur wenige Rathsglieder in Anspruch genommen werden, da ferner die obervormundschaftliche Aufsichtsführung einen überwiegend administrativen Charakter an sich trägt, so geht die Ansicht der Commission dahin, daß keine Abänderung zu beantragen seyn werde. Sollte es auf Seiten des Rathes als unpassend angesehen werden, die Vormundschafts-Deputation, als erste Instanz, dem neuen Obergerichte, als zweiter Instanz, unterzuordnen, so würde sich leicht eine Section des Rathes als obervormundschaftliche Behörde zweiter Instanz bilden lassen. Die dritte Instanz würde in den Fällen, welche sich dazu qualificiren, nach wie vor das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck bilden.

Aufsicht über die Hypothekenverwaltung.

3. Aufsicht über die Hypothekenverwaltung. Sie wird dem neuen Obergerichte zu übertragen seyn. Nur auf diese Weise ist darauf zu rechnen, daß bei dieser wichtigen Verwaltung nach festen Grundsätzen verfahren werde. — Daß die Hypothekenverwaltung des Stadtbezirkes den Senats-Secretarien abgenommen, und eigens anzustellenden Beamten übertragen werde, ist schon oben (S. 22) als angemessen bezeichnet worden.

Drittes Capitel.

Die bürgerlichen Collegien.

Die Frage, welche hier zunächst in Betracht kommt, betrifft die den bürgerlichen Collegien in der Verfassung eingeräumte Stellung, und zwar, ob man sich im Allgemeinen für die Beibehaltung derselben als der Controle-Behörden der Regierung und Verwaltung; als vorberathender Behörden bei Gesetzvorschlägen; als Vertreter der Bürgerschaft bei Angelegenheiten pro nunc; endlich als Recurs-Behörden zu erklären habe. — Diese Frage ist freilich von der Commission im Allgemeinen bejahend beantwortet, doch sind in Betreff des Hundertachtziger-Collegiums Zweifel erhoben worden. Es ist nämlich die Ansicht geäußert, daß ein ferneres Bestehen jenes Collegiums nicht hinlänglich motivirt erscheine. Dasselbe habe als Controle-Behörde in Beziehung auf die Regierung, so wie als Vertreter der Bürgerschaft in Betreff der Angelegenheiten pro nunc niemals Bedeutung gehabt, und hinsichtlich der Gesetzgebung hätten sich seine Functionen bisher darauf beschränkt, daß seinen Mitgliedern die Senatspropositionen wenige Tage vor der Bürgerschaft kund gemacht worden seyen, was gegenwärtig, wo jeder Bürgerschaftsfähige von den Anträgen des Senates vorher Mittheilung erhalte, keinen Werth mehr habe. Die einzige noch übrige Bedeutung, welche das Hundertachtziger-Collegium noch haben könne, werde also darin bestehen, daß Recurse an selbiges gelangen. Dies sey aber bisher so selten ge-

Allgemeine Stellung.

Collegium der Hundertachtziger.

Was für dessen Aufhebung spreche?

schehen, daß es gar nicht in Betracht zu ziehen sey, und somit scheine die Aufhebung jenes Collegiums unbedenklich geschehen zu können. — Dennoch hat sich die Commission gegen einen solchen Antrag entschieden. Ihre Gründe sind folgende:

Gründe für die Fortdauer.

Wenn auch die bisherigen Functionen des Collegiums der Hundertachtziger keine sehr praktische Bedeutung gehabt haben mögen, so ist dies allein noch kein Grund, um sich für die Abschaffung desselben zu erklären. Hiezu bedarf es, zumal bei einer Körperschaft, welche durch eine große Anzahl von Bürgern gebildet wird, des Vorhandenseyns positiv-nachtheiliger Beziehungen. Von diesen liegt indessen so wenig etwas vor, daß im Gegentheile sogar positive Gründe für die Beibehaltung eines Collegiums, wie das der Hundertachtziger, sprechen. Es ist nämlich:

1) von nicht geringer Wichtigkeit, eine beträchtliche Anzahl von Bürgern in naher Beziehung zu den Staatsangelegenheiten zu erhalten. Dies wird durch das Collegium der Hundertachtziger bewirkt, denn die Mitglieder desselben sind verpflichtet, die Bürgerschaft zu besuchen, und werden theils unmittelbar hiedurch, theils dadurch, daß das Hundertachtziger-Collegium den Zugang zum Collegium der Sechziger und der Oberalten bildet, veranlaßt, mit den öffentlichen Angelegenheiten sich mehr und mehr vertraut zu machen.

2) Durch das Bestehen des Hundertachtziger-Collegiums wird ein Vorwurf, den man nicht selten der Zusammensetzung der Bürgerschaft macht, daß nämlich nur Grundeigenthümer in ihr Sitz und Stimme hätten, und daß in Folge Dessen die Interessen des Grundeigenthums

eine überwiegend starke Vertretung fänden, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch sehr gemildert, indem die Hundertachtziger gewählte Bürgerschaftsbesucher sind, welche, obschon sie nicht erbgesessen zu seyn brauchen, den eigentlichen Kern der Bürgerschaft ausmachen.

3) Die Zusammenkunft der Hundertachtziger vor den Bürgerschaften hat auch noch jetzt eine sehr wesentliche Bedeutung, insofern in derselben diejenigen Bürger, welche, wie so eben bemerkt worden ist, den Kern der Bürgerschaft bilden, Gelegenheit finden, schon vor dem Convente über die Gesetzvorschläge sich gemeinsam zu berathen. Und zwar findet diese Berathung Statt unter Concurrenz der Oberalten, des Actuarius civium, so wie in der Regel verschiedener Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden, von denen in manchen Fällen berichtigende oder aufklärende Mittheilungen gemacht werden können, was sehr geeignet ist, wohlthätigen Einfluß auf die bürgerschaftlichen Verhandlungen selbst auszuüben. — Es erscheint übrigens erforderlich, um den hier in Aussicht gestellten Vortheil wirklich zu erlangen, die Hundertachtziger ungetrennt sich versammeln zu lassen; wobei denn auch nach der Ansicht der Commission keinerlei Schwierigkeiten und Bedenken vorhanden seyn würden. — Endlich ist es

4) nicht zu übersehen, daß für die, wenn auch nur sehr seltenen Fälle, in welchen Recurse weiter als an die Sechziger gelangen, das Hundertachtziger-Collegium keinesweges ohne Werth ist. Denn, wenn ein Mittel gefunden werden kann, um, nachdem ein Recurs bei den Sechzigern unerledigt geblieben ist, die Angelegenheit ohne sofortige Anrufung der Bürgerschaft zu ordnen, so hat man dasselbe gewiß zu benutzen. — Ein solches Mittel bietet aber das

Hundertachtziger-Collegium dar. Verwendet sich dasselbe kräftig für den Recurrenten, so wird Dies von dem größten Gewichte bei dem Rathe seyn, und fast mit Gewißheit eine Erledigung der Beschwerdeführung auf die eine oder andere Art veranlassen. — Zwar läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß ein bis zu den Hundertachtzigern fortgesetztes Recursverfahren in nicht geringem Grade weitläufig und zeitraubend ist; allein bei der Seltenheit der Fälle, in welchen es auch gewiß in Zukunft zu einem solchen Verfahren kommen wird, mögte hierin kein sehr erhebliches Bedenken liegen. — Dem Uebelstande, welcher jetzt darin seinen Grund hat, daß das Hundertachtziger-Collegium nur bei bevorstehenden Bürgerschaften sich zu versammeln pflegt, läßt sich durch eine reglementarische Vorschrift leicht abhelfen.

dification der andlungsweise der bertachtziger.

Aus den vorstehend zusammengestellten Gründen erklärt sich die Commission dahin, daß das Hinwegfallen des Hundertachtziger-Collegiums keinesweges motivirt sey, daß indessen der Antrag Beifall verdiene, *die Versammlungen der Hundertachtziger ungetrennt (also nicht in Kirchspielen) Statt finden zu lassen, daß es ferner dem Präses der Oberalten zur Pflicht zu machen sey, das genannte Collegium spätestens 14 Tage, nachdem ein an dasselbe gerichtetes Recursgesuch eingelaufen seyn werde, außerordentlicher Weise zu berufen.*

änderungs-jlag hinsicht-des Recurses.

In Betreff des *Recursverfahrens* ist in den Verhandlungen der Commission der Vorschlag gemacht worden, dem Recurrenten dann die Möglichkeit zu geben, an die Hundertachtziger sich zu wenden, wenn in einem Falle, in welchem die Oberalten eine Verwendung beim Rathe

für motivirt gehalten haben, die Sechziger sich gegen das Recursgesuch erklären. Nach längerer Discussion — bei welcher als Gegengrund angeführt worden ist, daß der jetzige Zustand (bei welchem der Dissens der Oberalten in dem Falle keine weitere Folgen hat, wenn später die Sechziger der Ansicht des Rathes beitreten) Das für sich habe, daß die Oberalten im Sechziger-Collegium mit enthalten seyen, und der spätere Consens, wenn auch nicht immer gerade von ihnen ausgehe, doch von ihnen, einer beträchtlichen Majorität neu hinzutretender Bürger gegenüber, erfolglos bekämpft werde — hat sich die Mehrzahl der Stimmen für den Vorschlag erklärt. Würden übrigens in einem Falle, wie der hier angenommene, die Hundertachtziger gegen den Recurrenten sich aussprechen, so würde dadurch nach der einstimmigen Ansicht der Commission der Recursweg definitiv beendigt seyn müssen.

Trennung der bürgerlichen Collegien von be kirchlichen Verwaltung.

Ehe die Commission auf die näheren Erörterungen über die einzelnen bürgerlichen Collegien eingeht, glaubt sie die Frage berühren zu müssen, ob es angemessen seyn werde, hinsichtlich der jetzt bestehenden Verbindung zwischen den bürgerlichen Collegien und der kirchlichen Verwaltung eine Abänderung zu beantragen. Dieser Punkt läßt sich in zwei Beziehungen auffassen, erstens vom Standpunkte des Staates aus; zweitens unter Berücksichtigung der Interessen der Kirche. Diese letztere Betrachtung wird unten im fünften Capitel zum Gegenstande einer näheren Betrachtung zu machen seyn. Hier handelt es sich nur um die Beziehungen des Staates. In Betreff derselben scheint es der Commission keinem Zweifel zu unterliegen, daß man sich gegen die bezeichnete Verbindung aus-

zusprechen habe. Denn, obschon nach dem geltenden Rechte das active Bürgerrecht den erbgesessenen Bürgern aller christlichen Confessionen zusteht, und somit die Mitglieder der hiesigen nicht-lutherischen Gemeinden vollkommen gleiche politische Rechte mit denjenigen der lutherischen Gemeinden haben, so sind dennoch die Erstgenannten von der Möglichkeit, zu der Stellung eines Collegienmitgliedes zu gelangen, durchaus ausgeschlossen. — Wenn nun auch die Mitglieder der nicht-lutherischen Gemeinden nicht sehr zahlreich sind, und der berührte Punkt deshalb kein sehr hervortretendes praktisches Interesse hat, so ist dennoch der bezeichneten factischen Ungleichheit Derer, welche rechtlich gleich gestellt seyn sollten, wenn irgend möglich, abzuhelfen.

Ob im Falle der Trennung die Kirchspielseintheilung beizubehalten sey?

Würde die so eben erwähnte Trennung durchgeführt, so hätte man sich darüber zu entscheiden, ob man alsdann die Kirchspiels- (oder Curiat-) Eintheilung in Betreff der bürgerlichen Collegien beizubehalten habe. Dieser Punkt würde freilich für den Geschäftsgang innerhalb der Collegien ohne Interesse seyn, da sowohl die Oberalten als die Sechziger schon immer als ungetheilte Körper verhandelt haben, und da, zufolge des oben, Seite 38, gemachten Vorschlages, auch die Hundertachtziger ungetrennt mit einander berathen würden; dagegen ist die erwähnte Eintheilung so lange beizubehalten, als die jetzige bürgerschaftliche Verhandlungsweise unverändert fortbesteht. —

Wie die Curien vollzählig zu halten seyen.

Es ließe sich dieser Punkt leicht auf solche Weise ordnen, daß jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Collegien einem gewissen Kirchspiele angehörte, und daß bei Vacanzfällen die Wahl des neuen Mitgliedes immer an dasselbe Kirchspiel Statt fände. Auf diese Weise würde

in den Rath- und Bürger-Conventen ein jedes Kirchspiel die erforderliche Anzahl von Oberalten, Sechzigern u. s. w. haben. — Sollte es bei den Zusammenkünften der Sechziger und Hundertachtziger einer besondern Ordnung des Stimmens bedürfen, so würde sich eine solche ohne Schwierigkeit dadurch herbeiführen lassen, daß zuerst die Oberalten, nach dem Range der Kirchspiele, sodann die Uebrigen in derselben Reihenfolge, und endlich die übrigen Hundertachtziger gleichfalls nach jener Anciennität zu stimmen hätten.

Die Mitgliederzahl der bürgerlichen Collegien ist verschiedentlich als nicht ganz angemessen, meistens als zu groß, bezeichnet worden. Die Commission spricht ihre Ansicht über diesen Gegenstand im Folgenden aus. — Was zuvörderst das Collegium der Oberalten betrifft, so ist in Beziehung auf dasselbe die Ansicht geäußert worden, daß es genügen werde, dieses Collegium aus zehn Mitgliedern bestehen zu lassen, und auch die Reorganisations-Deputation von 1814 hat sich hiefür erklärt. Die Commission erklärt sich gegen einen Abänderungsvorschlag, und zwar, weil nicht nur keine positive Gründe für ein Verlassen des jetzigen Zustandes vorhanden zu seyn scheinen, sondern weil auch gegen die Verringerung der Zahl der Oberalten der Umstand spricht, daß die Zahl derjenigen Deputationen, in welchen Oberalten, mit der Bestimmung, die Rechte der Bürger kräftig wahrzunehmen, Sitz und Stimme haben, seit 1814 zugenommen hat,[1] weshalb denn die Zahl

Größe der bürgerlichen Collegien.

Der Oberalten.

---

[1]) Die Gesammtzahl dieser Deputationen beläuft sich auf siebenzehn. Sie sind zusammengestellt in Westphalen's Handbuch rc. Bd. 1, S. 16 in der Note **.

funfzehn als keinesweges zu groß angesehen werden kann. Auch in Betreff der Größe des Sechziger- und des Hundertachtziger-Collegiums scheint der Commission ein Verlassen des bisherigen Zustandes nicht motivirt zu seyn. Zweifelhaft kann es allenfalls erscheinen, ob man sich für die Beibehaltung der 30 Adjuncten-Stellen zu erklären habe. Zwar können diese Stellen bei einer zweckmäßig bestimmten Wahlart der bürgerlichen Collegien nicht mehr den Nachtheil haben, daß die (bisher tontinenartig behandelte) Reihe der in Anwartschaft Befindlichen durch sie noch mehr, als es ursprünglich beabsichtigt gewesen ist, verlängert, und auf diese Weise das Alter der am Endpunkte Stehenden ungewöhnlich erhöhet wird; allein die eigentliche Bestimmung der Adjuncten geht doch dahin, die Zahl der conventspflichtigen Bürger zu completiren, und in dieser Hinsicht mögte anzunehmen seyn, daß es bei der beträchtlichen Zunahme der Bevölkerung, so wie bei dem schon bisher vermehrten, und gewiß in Zukunft noch mehr zunehmenden Interesse der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten fernerhin niemals an der erforderlichen Zahl Bürgerschaftsbesucher fehlen werde. Dessen ungeachtet erklärt sich die Commission gegen die Stellung eines Abänderungsvorschlages, indem ihr für die Beibehaltung der Adjuncten schon der eine Grund ausreichend zu seyn scheint, daß durch sie die Zahl derjenigen Bürgerschaftspflichtigen, welche nicht erbgesessen zu seyn brauchen, nicht ganz unerheblich vermehrt wird. (Siehe oben S. 37.)

Des Sechziger- und Hundertachtziger-Collegiums.

Beibehaltung der Adjuncten.

Die Commission wendet sich zu der Darlegung ihrer Ansichten über die Veränderungen, welche hinsichtlich der inneren Organisation und der Wahlart der bürgerlichen Collegien in Vorschlag zu bringen seyn mögten. Sie

Organisation und Wahlart der bürgerlichen Collegien.

thut zuerst des Oberalten-Collegiums Erwähnung. Das Oberalten-Collegium. Die hohe Wichtigkeit dieses Collegiums liegt in demselben Grade außer Zweifel, in welchem die Aufgabe schwierig ist, deren Lösung die Verfassung ihm übertragen hat. Unerläßlich sind ihm zu diesem Zwecke allgemeine Intelligenz, so wie Fähigkeit und Geübtheit, den Gang des Staatslebens zu überwachen, Störungen und Unregelmäßigkeiten sofort zu erkennen, und, unter klarer Anschauung der jeweiligen Bedürfnisse unserer öffentlichen Zustände, über die richtigen und geeigneten Mittel der Remedur nicht im Ungewissen zu seyn. Diese Eigenschaften, verbunden mit einer männlichen Verfahrungsweise, werden für das Oberalten-Collegium um so mehr erfordert, je leichter der Rath, als ein zahlreicheres und großentheils aus wissenschaftlich gebildeten, und in der Staats-Praxis geübten Männern bestehendes Collegium, ein unbedingtes Uebergewicht über das erste bürgerliche Collegium erlangen kann. — Es reicht ferner nicht aus, wenn das Collegium als Ganzes den Anforderungen, welche man an dasselbe zu stellen berechtiget ist, entspricht; auch die sämmtlichen einzelnen Glieder des Collegiums müssen einsichtsvolle, klarblickende und energische Männer seyn. Nur auf solche Weise kann die Theilnahme von Mitgliedern des Oberalten-Collegiums an den verschiedenen Deputationen den Erfolg haben, welcher durch ihre Abordnung beabsichtigt wird, und insbesondere kann das Präsidium in den Kichspielen bei den Rath- und Bürgerschafts-Conventen, nur von Männern der bezeichneten Art auf eine zugleich würdige, und die bürgerschaftlichen Verhandlungen fördernde Weise geführt werden. Fragt man nun, welchen Ursachen man es zuzuschreiben habe, daß den so eben geschilderten Anforderungen oft nur

Worin die Ursache der vorgekommenen Mängel liege?

unvollkommen entsprochen worden sey, so scheint die Antwort dahin gegeben werden zu können, daß die vorgekommenen Mängel vornehmlich herbeigeführt worden sind, erstens durch die geringe Wichtigkeit, welche man bisher den Adjuncten-Wahlen beigelegt hat, zweitens durch das fast ohne Ausnahme Statt findende tontinenartige Aufrücken von den unteren Collegien in die oberen, drittens durch die große Ausdehnung derjenigen Reihe, welche vom jüngsten Adjuncten bis zu den älteren Sechzigern sich erstreckt, und durch die, auf diese Weise herbeigeführte Thatsache, daß die in Vacanzfällen zunächst zu berücksichtigenden Sechziger meistens ein ziemlich vorgerücktes Alter erreicht zu haben pflegen, viertens durch die natürliche Abneigung der Wählenden, den oder die ältesten Sechziger, sobald sich gegen die Unbescholtenheit ihres Charakters nichts einwenden läßt, lediglich aus dem Grunde zu übergehen, weil ihr ehrenvolles Alter vielleicht nicht mehr mit rüstiger Manneskraft verbunden ist; fünftens endlich durch den Umstand, daß bei der bisherigen Einrichtung nicht einmal beim höchsten Lebensalter ein Zurücktreten der einzelnen Oberalten Statt findet.

Worin Abhülfe zu finden sey.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, glaubt die Commission in drei Richtungen Vorschläge machen zu dürfen; erstens dahin, daß schon die Wahlart der Adjuncten und der Sechziger zu verbessern, und daß sowohl in Beziehung auf die Wahlen zu diesen Collegien, als auf die Wahlen zum Oberalten-Collegium ein vollkommen zuverlässiges Schutzmittel gegen das Aufrücken eingeführt werde; zweitens, daß das Oberalten-Collegium nicht aus Mitgliedern bestehe, welche auf Lebenszeit gewählt werden, sondern aus solchen, welche nach Verlauf einer gewissen Anzahl von

Jahren aus dem Collegium scheiden; endlich drittens, daß selbst die Wahl zum Oberalten durch ein Maximum des Alters beschränkt werde.

Der erste der vorstehend berührten Punkte betrifft das Oberalten-Collegium nicht ausschließlich und wird deshalb unten mit Bezugnahme auf alle drei Collegien in Betracht zu ziehen seyn. Ueber den zweiten Punkt, die Wandelbarkeit des Oberalten-Collegiums ist die Commission der Ansicht, daß der gestellte Vorschlag sowohl einerseits zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges wesentlich mitwirken, als auch andererseits mit keinerlei Bedenken verbunden seyn werde. — Jenes scheint keiner besonderen Ausführung zu bedürfen, über Dieses mögte etwa Folgendes zu bemerken seyn. — Es ist behauptet worden, [1]) einem auf Lebenszeit gewählten Senate müsse ein, auch auf Lebenszeit gewähltes erstes bürgerliches Collegium gegenüber stehen. Die Commission vermag keinen inneren Grund dieser Behauptung zu erkennen; ihr scheint im Gegentheile eine specifische Verschiedenheit zwischen der Stellung des Rathes und derjenigen des Oberalten-Collegiums unzweifelhaft zu seyn. Jener, der Rath, steht nicht sowohl in derselben Parallele mit den Oberalten, als vielmehr mit der Bürgerschaft, und es kann mithin — abgesehen davon, daß solche Parallelen überhaupt unzulässig sind und irre leiten — eine Nothwendigkeit, daß der Rath und das Oberalten-Collegium im Wesentlichen auf gleiche Weise organisirt seyn müßten, auf keine Weise angenommen werden. — Ein ferneres Bedenken wird darin gefunden,

Wandelbarkeit des Oberalten-Collegiums.

Geäußerte Bedenken und Widerlegung derselben.

---

[1]) Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung. Hamburg, 1835. S. 362.

daß es den Ansichten und der Thätigkeit eines wandelbaren Oberalten-Collegiums an der wünschenswerthen Stabilität und Energie fehlen werde. [1]) Allein gewiß ohne Grund. Denn, wenn in einem Collegium von 15 Personen jährlich etwa 2 Mitglieder durch neu eintretende Mitglieder ersetzt werden, so bleibt jederzeit ein so überwiegend einflußreicher Stamm, daß an ein Schwanken der Ansichten und Tendenzen gewiß nicht zu denken ist. Auch lehrt die Erfahrung, daß wandelbare Collegien sehr wohl im Stande sind, die erforderliche Energie zu entwickeln, und mit Consequenz in der einmal eingeschlagenen Richtung zu verbleiben, in welcher Hinsicht vor Allem auf unsere Kämmerei verwiesen werden kann. Ueberdies leidet das erwähnte Argument auf das Oberalten-Collegium und dessen bisherige Verhältnisse aus dem Grunde factisch keine Anwendung, da in Folge des hohen Alters, in welchem die Mitglieder bisher in das Collegium zu gelangen pflegten, ein so häufiger Wechsel der Mitglieder Statt gefunden hat, daß bei einer Ausführung des gemachten Vorschlages die Wandelbarkeit schwerlich auf irgend eine erhebliche Weise vermehrt werden würde. — Außerdem kommt es in Betracht, daß die neu in das Collegium der Oberalten eintretenden Mitglieder niemals ganz fremd in denjenigen Angelegenheiten sind, deren Erledigung diesem Collegium obliegt, indem sie als Mitglieder der bürgerlichen Collegien schon vorher Gelegenheit gehabt haben, mindestens einen Theil der betreffenden Thätigkeit kennen zu lernen. — Die Commission glaubt aus allen diesen Gründen, daß die Einführung der Wandel-

[1]) Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung, S. 124 ff.

barkeit des Oberalten-Collegiums mit Recht empfohlen werden kann.

Einführung des Alters-Maximums.

Anlangend das *Alters-Maximum*, so führt auf selbiges die Festhaltung derselben Ansicht hin, welche oben (S. 24 ff.) in Bezug auf die Rathsstellen eine Emeritirung hat nothwendig erscheinen lassen, und zwar mögte auch hier das Alter von *fünfundsiebenzig* Jahren, als die Grenze der Amtsthätigkeit anzusehen seyn, so daß das äußerste Wählbarkeits-Alter auf fünfundsiebenzig Jahre, weniger die Jahre der Amtsdauer, zu bestimmen seyn würde.

Specielle Vorschläge.

Nachdem sich die Commission über die vorstehenden allgemeineren Ansichten ausgesprochen hat, geht sie zu den Specialien des berührten Verhältnisses über.

Amtsdauer.

1. *Amtsdauer.* Die Commission erklärt sich für *zehn* Jahre, so daß ein jeder neu erwählte Oberalter, sobald er zehn Jahre nach dem, auf seine Wahl folgenden Neujahr im Amte gewesen wäre, aus dem Collegium auszuscheiden hätte. — Im Falle der Ausführung dieses Vorschlages mögten, da künftig nicht mehr so hochbejahrte Mitglieder, wie bisher, im Collegium seyn, und deshalb weniger Sterbefälle, als früher, in ihm sich zutragen würden, durchschnittlich etwa zwei Wahlen im Jahre vorkommen, was bei einem aus funfzehn Mitgliedern bestehenden Collegium keineswegs für zu wechselnd angesehen werden kann.

Bestimmung des Alters-Maximums.

2. Das *Alters-Maximum* würde zufolge des Obigen auf 65 Jahre anzunehmen seyn, und demzufolge gewiß weit genug hinausliegen, um nicht besorgen zu müssen, dem Staate die Dienste besonders tüchtiger Männer zu entziehen. *Sehr* ausgezeichnete Mitglieder der bürgerlichen Collegien würden nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach schon

in einem früheren Lebensstadium in das Oberalten-Collegium gelangen, und nur Männer dieser Art würden auch noch im höchsten Lebensalter für den Staat von wirklichem Nutzen seyn können.

Stellung der austretenden Mitglieder

3. Unvermeidlich ist hier die Frage, welche Stellung für die aus dem Oberalten-Collegium austretenden Mitglieder in Vorschlag zu bringen sey. Die Commission ist der Ansicht, daß man für sie eine Mittelstufe zwischen der Stellung eines Sechzigers und derjenigen eines Oberalten zu schaffen habe, und zwar in solcher Weise, daß sie berechtigt seyen, an den Sitzungen der Sechziger (und Hundertachtziger) cum voto decisivo Theil zu nehmen, den Rang nach den Oberalten hätten, den Namen "Aelteste," "Altadjungirte," oder wie man sie sonst benennen wollte, erhielten, jedoch nicht verpflichtet wären, in den Collegien und der Bürgerschaft zu erscheinen. — Von einer solchen Mittelstufe ließe sich die wohlthätige Folge erwarten, daß in dem Sechziger-Collegium, außer den Oberalten, Männer vorhanden wären, welche die genaueste Kunde der öffentlichen Verhältnisse besäßen, und in gewissem Maaße selbst eine Controle über die Oberalten ausüben könnten. — Abgesehen hievon, spricht für die in Vorschlag gebrachte, oder eine ähnliche Einrichtung entscheidend der Umstand, daß, wenn man sich für die Wahl der Oberalten aus den Sechzigern entscheiden sollte, die Zahl der wählbaren Mitglieder dieses Collegiums leicht zu klein werden könnte. Denn ausgeschlossen von der Wahl würden seyn, außer den 15 Oberalten selbst, alle Sechziger über 65 Jahre, und es bedürfte deshalb einer Anordnung, welche das Einrücken jüngerer Männer in das Sechziger-Collegium erleichterte.

4. In Betreff der Wiedererwählbarkeit eines gewesenen Oberalten ist die Commission der Ansicht, daß freilich im Allgemeinen gegen die Wiedererwählung eines Altadjungirten-Sechzigers, falls er das Normaljahr noch nicht zurückgelegt haben sollte, Nichts einzuwenden seyn würde, daß aber ein einjähriger Zwischenraum der Nichtwählbarkeit deshalb angemessen seyn mögte, um nicht, gegen die Absicht des in Vorschlag zu bringenden Gesetzes, die Oberalten-Stellen dennoch zu perpetuiren. Wiederwählbarkeit derselben.

5. In Betreff der Gehaltsfrage geht die Commission davon aus, daß es hier mehr auf eine Entschädigung für diejenigen Aufwendungen ankomme, welche wegen der vom Staate in Anspruch genommenen Zeit zu machen sind, als auf eine wirkliche Vergütung der Mühewaltungen. Zugleich erscheint es ihr aber billig, daß denjenigen Männern, welche besonders lange den öffentlichen Angelegenheiten Zeit und Kräfte gewidmet haben, und durch ihre bevorzugte Stellung hin und wieder sogar zu Geldaufwendungen veranlaßt werden, ein mäßiges Ehrengehalt zukomme. Sie empfiehlt deshalb den Vorschlag, für die 15 Oberalten für einen jeden 2000 ℳ Crt., für die drei ältesten Sechziger eines jeden Kirchspiels, so wie für sämmtliche gewesene Oberalten (Altadjungirte-Sechziger) 1000 ℳ Crt., zu bestimmen, jedoch so, daß keine Häufung dieser Einnahmen Statt finde, daß also ein Oberalter oder Altadjungirter-Sechziger, wenn er zugleich einer der drei ältesten Sechziger seyn sollte, dennoch nicht mehr, als respective 2000 und 1000 ℳ zu beziehen habe. — Eine bedeutende Vermehrung der Jahresausgabe scheint dem Aerarium hieraus schwerlich entstehen zu können, da die Honorare der Altadjungirten und ältesten Sechziger nicht selten zusammenfallen würden. Gehaltsbestimmung.

Wahlart der bürgerlichen Collegien.

Ueber die Wahlart der bürgerlichen Collegien selbst spricht die Commission ihre Ansicht folgendermaaßen aus:

Concurrenz der Bürgerschaft im Allgemeinen.

Sie erklärt sich, was zuvörderst die Frage betrifft, ob und wie weit es angemessen erscheine, die Bürgerschaft — als deren Vertreter die bürgerlichen Collegien in mehrfacher Hinsicht anzusehen sind — an den Wahlhandlungen Theil nehmen zu lassen, im Allgemeinen dahin, daß diese Concurrenz insofern einerseits wünschenswerth, andererseits ausführbar erscheine, als man die Anordnung treffe, daß es kein Mitglied der bürgerlichen Collegien geben könne, welches nicht mindestens in einer Instanz von der Bürgerschaft erwählt sey. — Allerdings lassen sich der Bürgerschaft, bei der Ungewißheit, wer jedesmal in ihr erscheint, bei der Art ihrer Verhandlungen, insbesondere bei der Eintheilung in Kirchspiele, und der schon hieraus sich ergebenden Unmöglichkeit einer eigentlichen Deliberation, Wahlhandlungen nicht wohl mit absolut freier Bewegung übertragen; dagegen ist es gewiß thunlich, die Auswahl aus einem Aufsatze, welcher von einem deliberirenden Collegium entworfen worden ist, und zu welchem dann keine Zusätze zu machen sind, durch sie treffen zu lassen. Es wird unten auf diesen Punkt zurückzukommen seyn.

Wer wahlfähig sey.

Bevor die Commission auf die Einzelheiten der Wahlart eingeht, schickt sie einige Bemerkungen darüber voraus, wer überhaupt für wählbar zu den bürgerlichen Collegien zu erklären sey. — Ihr scheint es, daß im Allgemeinen jeder Bürger wählbar seyn sollte, und daß nur insoweit Ausnahmen gerechtfertigt werden können, als einzelne Bürger wegen persönlicher Beziehungen vom Besuche der Bürgerschaft ausgeschlossen sind, mit anderen Worten, daß

ein Jeder in die bürgerlichen Collegien müsse gewählt werden können, der, im Falle der Erbgesessenheit, die Bürgerschaft besuchen dürfe. Gewisse, in der bisherigen Praxis befolgte Ausschließungen, z. B. der Gelehrten und der Unverheiratheten, haben entweder nur in einer factischen Observanz, oder wenigstens in keiner ausdrücklichen Bestimmung der geltenden Gesetze ihren Grund; und somit erscheint es kaum erforderlich, Abänderungen in Beziehung auf dieselben in Vorschlag zu bringen. Um vorkommenden Falles die Wahl auch auf solche Personen, welche nach dem bisherigen Herkommen nicht wählbar gewesen sind, richten zu können, wird es genügen, wenn sich die Ansicht von der Unverbindlichkeit jener Praxis im Publikum allmälig verbreitet. Eine Ausschließung, welche schon früher (man vergleiche oben, S. 14) motivirt worden ist, geht dahin, Diejenigen für nicht wählbar zu erklären, welche sich in dem Zustande notorischer Insolvenz befunden, und mit ihren Creditoren, ohne dieselben zum Vollen zu befriedigen, ein außergerichtliches Arrangement getroffen haben. In dieser Hinsicht erscheint es gewiß angemessen, respective eine Unwählbarkeitserklärung und eine Verbindlichkeit zum Austritte aus den bürgerlichen Collegien gesetzlich vorzuschreiben. — Eine Nachzahlung bis 100 Procent müßte übrigens die Wählbarkeit (mithin auch die Wiedererwählbarkeit) wiederum herstellen können.

Bisherige observanzmäßige Ausschließungen.

Ausschließung der notorisch Insolventen.

Anlangend nun das Verfahren bei der Wahl selbst, und zwar:

1) bei den Adjuncten-Wahlen, so empfiehlt die Commission die folgende Bestimmung. — Die Hundertachtziger entwerfen nach einem festzusetzenden Regulativ einen Aufsatz aus Bürgern, gleichviel welcher Kirchspiele,

Adjuncten-Wahl.

(also, ohne an die Bürger des Kirchspiels gebunden zu seyn, in welchem die Vacanz Statt gefunden hat). Im Fall einer Vacanz wird ein Aufsatz von vier Personen; zweier von sechs; dreier und vier von acht; fünf von zehn; sechs von zwölf Personen; für jede fernere Vacanz aber von einer Person mehr entworfen. — Dieser, einige Tage vor der Bürgerschaft bekannt zu machende Aufsatz wird in der Bürgerschaft auf einmal so zur Abstimmung gebracht, daß jeder Anwesende so viele Stimmen ertheilt, wie Vacanzen vorhanden sind. Dies kann auf einfache Weise dadurch geschehen, daß gedruckte Wahlzettel mit den Namen der in Vorschlag Gebrachten vertheilt werden, auf denen dann jeder Stimmende die Namen so vieler Personen, wie Vacanzen auszufüllen sind, mit einem Striche bezeichnet. [1]) Die Stimmen werden sodann durchgezählt, und die Vertheilung der Erwählten unter die Kirchspiele entweder nach einer einzuführenden festen Reihenfolge oder durchs Loos bestimmt. [2])

Uebergang von der Adjuncten-Stelle zu den Hundertachtziger-Stellen.

In Betreff des Ueberganges von der Stellung eines Adjuncten zu derjenigen eines Hundertachtzigers ist die Commission der Ansicht, daß man auch ferner, wie bisher, eine Aufrückung Statt finden zu lassen hätte. Es spricht

[1]) Die Commission ist der Ansicht, daß die ziemlich allgemein verbreitete Annahme einer Befugniß der Bürger, die Adjuncten-Wahlen ablehnen, oder sich wenigstens mittelst einer Summe Geldes von der Uebernahme loskaufen zu dürfen, durchaus unrichtig ist. — Sollte diese Annahme noch ferner Einfluß auf die Praxis ausüben, so würde durch eine authentische Interpretation, oder einen andern Erlaß der Gesetzgebung jeder Zweifel zu beseitigen seyn.

[2]) Kämen unrichtig bezeichnete Namenzettel vor, so würden sie als reglementswidrig unberücksichtigt zu lassen seyn.

nämlich bei der geringen Anzahl der Adjuncten in den einzelnen Kirchspielen Nichts für die Nothwendigkeit einer Wahl; und unnöthige Wahlen sind, wegen des mit ihnen verbundenen Zeitaufwandes, so wie wegen der leicht eintretenden Ermüdung, gewiß zu vermeiden.

Wahl der Sechziger

Aus welchen Personen?

2) In Betreff der Wahlen der Sechziger kommt es zuvörderst in Frage, aus welchen Personen man zu wählen habe, ob nämlich nur aus den 120 Hundertachtzigern, welche nicht schon Sechziger sind, oder aus denselben und den dreißig Adjuncten; ferner ob man sich, wie bisher, auf die Mitglieder des Kirchspiels, in welchem sich die Vacanz ereignete, zu beschränken habe, oder ob die Beschränkung in dieser Hinsicht unangemessen sey. Die Commission ist in Betreff des ersten Punktes der Ansicht, daß für die Concurrenz der Adjuncten kein genügender Grund vorhanden sey, so daß also nur die Mitglieder des Hundertachtziger-Collegiums als wählbar zu behandeln seyn würden. Anlangend sodann die fernere Frage, ob man nur die Hundertachtziger des betreffenden Kirchspiels zu berücksichtigen habe, so erklärt sich die Commission für die Verneinung derselben. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß es zuvörderst im Allgemeinen wünschenswerth ist, bei der hier besprochenen, so äußerst wichtigen Wahl eine nicht zu kleine Anzahl von Personen zu haben, auf welche man reflectiren kann, und daß es, abgesehen hievon, sich leicht wird zutragen können, daß die tüchtigsten Mitglieder des Hundertachtziger-Collegiums nicht gerade gleichmäßig über alle Kirchspiele vertheilt seyn werden. Findet aber eine Ungleichheit der Vertheilung Statt, so wird bei einer an die einzelnen Kirchspiele gebundenen Wahl der Uebelstand eintreten können, daß ein-

Nur aus den Hundertachtzigern

Ohne an das Kirchspiel gebunden zu seyn.

zelne besonders qualifizirte Männer sehr lange vom Sechziger-Collegium fern gehalten werden, ungeachtet eintretende Vacanzen Gelegenheit geben, ihnen einen Platz in jenem Collegium einzuräumen. Endlich ist mit der Wahl aus allen Kirchspielen der Vortheil verknüpft, daß bei ihr das Festhalten an dem Grundsatze der Succession, welcher bei den Sechziger-Wahlen bisher fast durchgängig befolgt worden ist, beinahe unmöglich wird.

Ob unter Concurrenz der Bürgerschaft.

In Betreff der Frage durch wen und auf welche Weise die Wahl der Sechziger vorzunehmen sey, spricht sich die Commission verneinend hinsichtlich der Concurrenz der Bürgerschaft aus. Es ist nämlich einerseits zu besorgen, daß die Bürgerschaft bei einer häufigen Wiederkehr von Wahlhandlungen durch dieselben ermüdet werden mögte, woraus nur nachtheilige Folgen für das Resultat der Wahlen sich ergeben könnten; sodann erscheint aber auch das Princip, wonach allerdings der Bürgerschaft eine Betheiligung bei den hier besprochenen Wahlen zuzugestehen ist, dann genügend salvirt zu seyn, wenn die Wahlen zu den engeren Collegien-Ausschüssen aus Männern, und durch Männer vorgenommen werden, welche ohne Ausnahme von der Bürgerschaft selbst erwählt worden sind. (S. oben S. 50.) Endlich gehört die Sechziger-Wahl zu denjenigen Wahlen, bei welchen es auf eine genaue Abwägung der Persönlichkeiten ankommt, und daß eine solche in den Bürgerschaftsversammlungen nicht wohl Statt finden könne, ist schon wiederholend bemerkt worden.

Vorschlag.

Es kommt deshalb darauf an, einen anderen Wahlkörper als die Bürgerschaft, und für diesen Wahlkörper einen zweckmäßigen Wahlmodus zu ermitteln. Die Commission hat sich, nach längeren Berathungen zu folgendem

Vorschlage vereinigt: Die Sechziger entwerfen einen Aufsatz von vier Personen, welcher Aufsatz an das gesammte Hundertachtziger-Collegium gebracht wird. In letzterem dürfen Hinzufügungen zu dem Aufsatze gemacht werden, und sind die Hinzugefügten, wenn ihre Zahl nicht vier übersteigt, ohne Weiteres mit zur Abstimmung zu bringen. Wenn die Zahl vier übersteigt, so ist vor der endlichen Entscheidung eine Abstimmung über die Hinzugefügten vorzunehmen, und sind nur diejenigen vier dem, von den Sechzigern formirten Aufsatze hinzuzusetzen, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben. Ueber die auf die angegebene Weise zur Abstimmung kommenden mindestens vier, und höchstens acht Personen wird dann die Entscheidung nach relativer Stimmenmehrheit herbeigeführt.

Grund für den Vorschlag.

Zu der Aufstellung des vorstehenden Vorschlages hat vornehmlich die Betrachtung geführt, daß man dafür Sorge zu tragen habe, Alles zu vermeiden, was von Neuem eine Succession herbeiführen könne. Dies scheint gewiß am Sichersten erreicht zu werden durch einen von dem engeren Collegium entworfenen, und, der Wahlfreiheit unbeschadet, [1]) an das größere Collegium gebrachten Wahlaufsatz. — In Betreff der Wahlhandlung selbst ist die Commission der Ansicht, daß dieselbe, wenn sie auch nicht so einfach ist, wie dies von der bisherigen Einrichtung behauptet werden kann, dennoch keinesweges als zu complicirt sich ausweisen

---

[1]) Die Reducirung der zugesetzten Namen bis auf vier enthält keine Beschränkung der Wahlfreiheit, sondern ist nur als eine reglementarische Maaßregel anzusehen, um zu große Wahlaufsätze, und dadurch eine Zersplitterung der Stimmen zu verhindern. Die vier auf den Aufsatz Kommenden gelangen dahin nur in Folge der vorläufigen Abstimmung des Wahlkörpers.

würde. Bei einer zweckmäßigen Führung des Präsidiums, und einem auf angemessene Weise bestimmten Mechanismus des Verfahrens möchten mehrere Wahlen in einer Sitzung ohne großen Zeitaufwand vorgenommen werden können.

Oberaltenwahl.

Aus den Sechzigern.

3) In Betreff der Oberalten-Wahlen ist die Commission der Ansicht, daß nur Sechziger zu denselben concurriren dürften, daß also Niemand durch einen Sprung von der Stellung eines Hundertachtzigers in diejenige eines Oberalten müßte kommen können. Anlangend die Frage, ob man nicht hier der Bürgerschaft Antheil an der Wahl übertragen wolle, erklärt sie sich ebenfalls verneinend, und zwar nicht nur aus den schon bei Gelegenheit der Sechziger-Wahlen angeführten Gründen, sondern auch deshalb, weil man im Falle einer Concurrenz der Bürgerschaft bei diesen Wahlen nicht darauf würde rechnen können, das Vorkommen planmäßiger Einwirkungen zu verhindern. — Wie es aber einerseits darauf ankommt, das bisher übliche Successionsunwesen gänzlich zu beseitigen, so ist andererseits eine Sicherheit gegen Intriguen herbeizuführen, und diese scheint am Vollkommensten dadurch erreicht werden zu können, daß die hier besprochene Wahl auf ähnliche Weise, wie diejenige der Sechziger bestimmt, und insonderheit die letzte Entscheidung den Hundertachtzigern übertragen wird. — Der Vorschlag selbst, welchen die Commission empfiehlt, ist folgender:

Ob unter Concurrenz der Bürgerschaft?

Vorschlag.

Nachdem das Hundertachtziger-Collegium sich versammelt hat, treten die Oberalten und diejenigen 120 Hundertachtziger, welche nicht Sechziger sind, in zwei verschiedene Räume. Die Oberalten erwählen aus ihrer Mitte vier Wahlmänner; die Hundertachtziger gleichfalls aus ihrer Mitte acht Wahlmänner. Dies geschieht auf einfache Weise

dadurch, daß jeder Anwesende eine gedruckte Namenliste der betreffenden Collegien-Mitglieder erhält und mittelst eines Striches resp. vier oder acht Namen auszeichnet. Nachdem die Namenlisten eingesammelt sind, werden die Wahlmänner nach relativer Stimmenmehrheit bestimmt. Aus den resp. vier und acht Wahlmännern werden durchs Loos resp. zwei und vier gezogen, welche dann, sechs an der Zahl, zusammentreten, und aus den wahlfähigen Sechzigern und Altadjungirten nach relativer Stimmenmehrheit einen Aufsatz von vier Personen bilden. Dieser Aufsatz wird an das gesammte Hundertachtziger-Collegium gebracht, welches, ohne dem Aufsatze Zusätze hinzufügen zu können, zwei Personen auswählt, aus denen dann der neue Oberalte durchs Loos bestimmt wird. (Deputirte des Rathes würden an den verschiedenen Abtheilungen der Wahlhandlung keinen Theil zu nehmen haben.)

Die Commission sieht sich zu der vorgeschlagenen Ausschließung der wahlfähigen Sechziger von der Bildung des Aufsatzausschusses, und von der Theilnahme an demselben, deshalb veranlaßt, um einerseits nicht Diejenigen, welche selbst concurriren können, zu beengen, und um andererseits die Mitglieder des Aufsatzausschusses nicht durch die etwanige Anwesenheit wahlfähiger Mitglieder zu einem Kampfe zwischen Delicatesse und Pflicht zu nöthigen. — Das Bedenken, daß sich der Wahlmodus einigermaaßen complicirt ausweisen werde, theilt die Commission nicht; sie glaubt annehmen zu können, daß eine und selbst zwei Wahlen, bei zweckmäßiger Leitung der Verhandlungen, in längstens zwei Stunden sich erledigen lassen mögten. Das Zeitraubendste ist gewiß das mehrmalige Zählen der Stimmen; dieses läßt sich indessen auf mannigfache Weise abkürzen. Die Commission Besondere Motive.

ist der Ansicht, daß, ohne der Glaubwürdigkeit des Verfahrens im Mindesten Eintrag zu thun, gleichzeitig mehre Zählungen und Protokollirungen vorgenommen werden können.

Transitorische Bestimmungen.

Die transitorischen Bestimmungen bieten keine Schwierigkeiten dar. Die zur Zeit der Publicirung des neuen Gesetzes vorhandenen Oberalten würden lebenslänglich im Besitze ihres Amtes und ihrer Emolumente verbleiben; bei jeder später eintretenden Vacanz würde dagegen nach Maaßgabe des neuen Gesetzes zu wählen seyn.

Stellung des Oberalten-Secretairs.

Am Schluß des Capitels berührt die Commission die Stellung des Oberalten-Secretairs oder Actuarius civium. Die hohe Bedeutung dieses Amtes läßt sich nicht verkennen; denn der Inhaber desselben ist fast durchgängig Referent in allen an die Collegien gelangenden öffentlichen und Recurs-Angelegenheiten, er redigirt das Protokoll und die Beschlüsse der Collegien, ist deren und der Bürgerschaft Consulent, und in dem wichtigsten der Collegien, welches nach dem Vorschlage der Commission wandelbar seyn würde, der einzig Permanente. Aus allen diesen Gründen ist es nothwendig, die Stellung des Inhabers jenes Amtes völlig unabhängig zu machen, und ihn jedenfalls außer aller Verbindung mit dem Rathe zu bringen. Hiezu scheint es zu gehören, daß künftig die Wahl von den Oberalten ohne Theilnahme von Deputirten des Rathes vorzunehmen, und der Erwählte im Oberalten-, vielleicht im Sechziger-Collegium zu beeidigen seyn würde.

Ob die Wahl desselben der Bürgerschaft zur Ratification vorzulegen sey.

Es sind in der Commission in Bezug auf den Actuarius civium noch zwei besondere Fragen zur Discussion gekommen. Die erste ging dahin, ob nicht die Wahl desselben der Bürgerschaft zur Ratification vorzulegen sey, in der Weise, daß sie Gelegenheit habe, ein Veto auszusprechen. —

Für diesen Vorschlag wurde angeführt, daß durch ein solches Verfahren das Vorkommen einer wirklich unpopulairen Wahl verhindert werde. Dagegen wurde eingewendet, daß nach Einführung eines besseren Oberalten-Wahlmodus Fehl-Wahlen in Betreff einer Stelle, auf welche Aller Augen gerichtet seyn würden, schwerlich vorkommen mögten; daß ferner das in Frage stehende Verfahren deshalb nicht unbedenklich sey, weil unter Umständen Intriguen bei demselben vorkommen könnten; daß endlich, durch die Einführung der Ratifications-Nothwendigkeit, nicht nur längere Vacanzen der Stelle herbeigeführt, sondern auch manche geeignete Männer von der Concurrenz leicht zurückgehalten werden mögten. Die Commission tritt den zuletzt aufgeführten Gründen bei und erklärt sich deshalb gegen den Ratifications-Vorschlag. — Den zweiten Gegenstand der Erörterung hat die Frage gebildet, ob nicht dem Oberalten-Secretair die Wahlfähigkeit zu Rathe, und zwar sowohl in als de Senatu zu entziehen sey. Die Commission hat sich unbedenklich für die Bejahung dieser Frage entschieden. Die vollkommenste Unabhängigkeit des Oberalten-Secretairs von der Gunst oder Ungunst sowohl des gesammten Rathes, als der einzelnen Rathsglieder, ist gewiß von größter Wichtigkeit, und gesichert wird dieselbe durch Nichts mehr, als durch die hier besprochene Anordnung. Um dem Amte für diese Entziehung eine Art Ausgleichung zu gewähren, und zugleich dem Inhaber desselben auch anderweitig eine, zugleich sorgenfreie und angesehene Stellung zu sichern, glaubt die Commission, daß sein Gehalt etwa in gleicher Größe mit demjenigen der Syndici zu bestimmen seyn mögte.

Ob die Wahlfähigkeit des Actuarius civium beizubehalten sey.

Viertes Capitel.

Die Bürgerschaft.

Der hier zunächst in Betracht kommende Gegenstand, ob in Betreff der gegenwärtigen Qualificationen zur Bürgerschaftsfähigkeit Abänderungsvorschläge zu machen sind, hat schon früher (s. oben S. 8—14) seine Erledigung gefunden.

Allgemeine Stellung der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber: Initiative.

Die Commission wendet sich deshalb zur Darlegung ihrer Ansichten über die allgemeine Stellung der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber. In dieser Hinsicht kommt es vornehmlich auf die Frage über die Initiative an. Nach einer ziemlich allgemein verbreiteten Ansicht steht bei uns nur dem Rathe das Recht des Gesetzvorschlages zu, so daß, wenn derselbe aus irgend einem Grunde sich etwa nicht veranlaßt sieht, Gesetze, welche durch die Lage der Verhältnisse, oder durch die öffentliche Stimme als nothwendig oder dringlich rathsam bezeichnet werden, in Antrag zu bringen, den Bürgern und insonderheit der Bürgerschaft kein Mittel zu Gebote stehe, Dasjenige, was, wenn auch noch so allgemein als Bedürfniß empfunden wird, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme zu fördern.

Die Ansicht Mancher, daß nur der Rath Gesetzvorschläge machen könne.

Wäre sie begründet, so läge hierin eine Abnormität.

Wäre diese Ansicht begründet, so würde unserer Verfassung mit Recht der Vorwurf gemacht werden dürfen, daß ihr nicht nur im Allgemeinen der eigentliche und hauptsächliche Charakter des Republikanismus fehle, sondern daß selbst demjenigen Grundsatze, welcher unserem Fundamental-Gesetze an die Spitze gestellt ist:

Haupt-Receß. Art. 1:

"Daß das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft bestehe, und daß, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet werden solle,"

nur auf eine höchst unvollkommene Weise Folge geleistet worden sey.

Es hat denn auch diese Betrachtung dahin geführt, daß von verschiedenen Seiten, und mit großem Nachdrucke, das Verlangen gestellt worden ist, daß in den Versammlungen des Rathes und der Bürgerschaft auch dieser letzteren ein unbeschränktes Propositionsrecht eingeräumt werde. — Freilich liegen Vorschläge, welche bis in das Einzelne durchgeführt sind, nicht vor, allein so viel ist doch bekannt, daß die Ansicht Derjenigen, von denen das so eben erwähnte Postulat gestellt wird, im Wesentlichen dahin geht, daß jeder einzelne in der Bürgerschaft Anwesende das Recht haben solle, einen Gesetzvorschlag in Antrag zu bringen, und daß, sobald ein solcher Antrag die Majorität in der Bürgerschaft gewonnen habe, der Rath sich entweder zustimmig oder abstimmig zu erklären verpflichtet sey, und es nöthigen Falles geschehen lassen müsse, daß die Entscheidungs-Deputation den Differenz-Punkt erledige.

Sie hat zu dem Vorschlage geführt, für die Bürgerschaft, als solche, ein unbeschränktes Propositionsrecht zu verlangen.

Insofern nun in der Realisirung eines solchen Vorschlages die Einführung eines wirklich neuen, und von den bisherigen Verfassungsbestimmungen wesentlich abweichenden Gesetzes liegen würde, glaubt die Commission ihre

Gründe, aus welchen jenem Verlangen nicht zu entsprechen ist.

Ansicht über denselben schon vor dem näheren Eingehen auf den hier behandelten Gegenstand aussprechen zu müssen. — Dieselbe geht dahin, daß man sich entschieden gegen die in Vorschlag gebrachte Maaßregel zu erklären habe. — Die Commission findet das Bedenkliche und Undurchführbare derselben darin, daß (abgesehen von der Unvereinbarkeit des vorgeschlagenen Verfahrens mit der gegenwärtig bestehenden Curiat-Eintheilung der Bürgerschaft) unreife und übereilte Anträge gar nicht zu vermeiden seyn würden, und daß sich hieraus nur zu leicht äußerst nachtheilige, ja verderbliche Folgen für unsere öffentlichen Angelegenheiten ergeben könnten. Der in dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente ohne Ausnahme festgehaltene Grundsatz, daß in der Bürgerschaft Nichts zur Deliberation und Beschlußnahme kommen dürfe, was nicht vorher den Gegenstand der Berathung der bürgerlichen Collegien gebildet habe, ist durch die Natur der Verhältnisse nothwendig geboten, und schon er ist ausreichend, um die Ausübung der Initiative von Seiten der Bürgerschaft in derjenigen Weise, wie sie im Vorstehenden aufgefaßt worden ist, unthunlich erscheinen zu lassen.

Nothwendigkeit der Reform, wenn die Ansicht begründet wäre.

So wenig indessen die Commission der Meinung seyn kann, daß man dem so eben berührten Vorschlage Beifall zu schenken habe, eben so wenig glaubt sie, daß man sich dabei beruhigen dürfe, die zu Anfang erwähnte Annahme eines dem Rathe allein zustehenden Vorschlagsrechtes auf die Praxis Einfluß ausüben zu lassen. Sie ist vielmehr auf das Entschiedenste der Ansicht, daß es unmöglich dem Gutbefinden und der alleinigen Entschließung des einen Factors unserer höchsten Gewalt anheim gestellt seyn darf, veraltete oder mißbräuchliche Einrichtungen fortbestehen zu

lassen, und die Ergreifung heilsamer, von der öffentlichen Meinung begehrter Maaßregeln dadurch zu verzögern, daß er es vermeidet, die betreffenden Gegenstände in seinen Propositionen zu berühren. Sie würde deshalb nicht verfehlt haben, in der angegebenen Richtung ein auf das Eindringlichste geltend zu machendes Postulat als nothwendig darzustellen, wenn sie nicht die Ueberzeugung hegte, und bis zur Evidenz darlegen könnte, daß unsere Verfassung weit davon entfernt ist, die hier in Betracht gezogene Annahme einer nur dem Rathe zustehenden Initiative irgendwie zu rechtfertigen.

Allein sie ist gänzlich unbegründet.

In den Zeiten vor der Errichtung der neuesten Verfassung übte auch die Bürgerschaft die Initiative im weitesten Umfange, und ohne allen Widerspruch aus, wie Dies nicht nur einem Jeden, der sich auch nur einigermaaßen mit der Geschichte unserer Vaterstadt vertraut gemacht hat, bekannt ist,[1] sondern aus dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente selbst hervorgeht, indem es nämlich daselbst heißt:

Die Bürgerschaft befand sich, als die jetzige Constitution entstand, im unbestrittenen Besitze der Initiative.

Tit. IV. Art. I.

"Gleichwie in alten Zeiten der Anfang in Conventibus jederzeit mit Anhörung E. E. Raths Proposition gemacht, und darauf allererst, nach ertheilter Resolution der Erbgesessenen Bürgerschaft, ihre Neben-Puncta oder Gravamina vorgenommen worden, so ꝛc. ꝛc."

---

[1]) Im Windisch-Grätzischen Recesse von 1674 wird im Art. 6 ausdrücklich von "Propositionen von Rath- oder Bürgerseiten" geredet. Dieser Artikel jenes Recesses, der, welche auch seine Schicksale gewesen seyn mögen, gewiß keine Uebergriffe der Bürgerschaft sanctionirt haben würde, ist sicher ein Zeugniß, daß es dem Rathe nicht in den Sinn kam, das Propositionsrecht der Bürger zu bestreiten.

Sollte die Initiative der Bürgerschaft aufhören, so hätte dies ausdrücklich bestimmt werden müssen.

Es würde deshalb einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft haben, wenn der Rechtszustand in dem hier besprochenen, so äußerst wichtigen Punkte hätte abgeändert werden sollen, und etwa sich vorfindende gesetzliche Bestimmungen, welche, ohne sich über jenen Punkt vollkommen klar auszusprechen, nur möglicher Weise auf ein dem Rathe ausschließlich zustehendes Recht der Initiative bezogen werden könnten, würden nur im entgegengesetzten Sinne verstanden werden dürfen. Denn es ist nicht nur im Allgemeinen eine in der Vernunft begründete nothwendige Regel, neue Gesetze im Zweifel immer so zu verstehen, daß die Abweichungen von dem früheren Rechtszustande möglichst geringe bleiben, sondern es würde auch ein Gesetz, welches der Bürgergemeinde einer Republik die Initiative durchaus entzöge, dem charakteristischen Wesen eines Freistaates so sehr widersprechen, daß auch aus diesem Grunde im Zweifel gegen die ausschließliche Initiative des Rathes, als gegen eine unverkennbare Abnormität, interpretirt werden müßte.

Das Aufhören ist nicht nur nicht bestimmt, sondern der Fortbestand.

Berücksichtigt man nun die Verfassungsgesetze, so sind in ihnen nicht nur einerseits keine Bestimmungen enthalten, welche dem Rathe allein die Initiative übertragen, oder auch nur, als dem Rathe übertragend, denkbarer Weise verstanden werden könnten, sondern es ist eine Reihe von Aussprüchen derselben nachweislich, welche das Propositionsrecht auch der Bürgerschaft (unter einer gewissen, später zu berührenden, Regulirung des Verfahrens) außer allen Zweifel setzen. Von den Gesetzesstellen, welche näher und entfernter hieher gehören, nämlich:

Gesetzliche Bestimmungen.

Haupt-Receß. Art. 1. Art. 15. Art. 16.
Reglement der Rath- und Bürger-Convente. II. 2—11. IV. 1—3. V. 2. VII. 1—11.
Unions-Receß der Collegien. Cap. I. Art. 12.
werden folgende besonders hervorgehoben:

Reglement d. Rath- u. Bürger-Convente. II. 11. Gesetzliche Aussprüche.

"— wohingegen E. E. Rath gehalten, die durch die Collegia passirte und daselbst nicht abgethane Puncta in die Proposition, auf der Oberalten Anerinnerung, mit zu nehmen, bei dessen Weigerung der präsidirende Oberalte sie der Bürgerschaft vortragen kann."

Reglement d. Rath- u. Bürger-Convente. IV. 2.

"Es sollen aber diejenigen Sachen, worüber vorhero mit denen Collegiis deliberiret worden, und die, ihrer Natur und Eigenschaft nach, an die Bürgerschafft erwachsen, alsdann vorgetragen werden, wann Senatus und die Collegia sich darüber nicht vereinbaren können, oder Collegia — — darüber mit dem Rath zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig achten mögten. Und ist Senatus schuldig, sothane Materien, auf der Collegiorum Verlangen, mit in die Proposition zu verfassen; sollte er sich dessen weigern, stehet dem p. t. präsidirenden Oberalten frei, auf vorgängigen Consens der Collegiorum, wann E. E. Raths Proposition angehöret, und darüber die Kirchspiels-Schlüsse gemacht sind, solche vom Rath nicht angenommene, und keine andere Puncta der Bürgerschaft vorzutragen, die dann in die Kirchspiele darüber treten, und ihre Resolution darauf ertheilen kann."

Gesetzliche Aussprüche.

Reglement d. Rath- u. Bürger-Convente. IV. 3.

"Der p. t. Präses der Oberalten soll gehalten seyn, die Sachen, so durch die Collegia vorbeschriebenermaaßen passiret und vor die Bürgerschaft gehören, bei Strafe anzusprechen."

Reglement d. Rath- u. Bürger-Convente. V. 2.

Der Präses jedes Kirchspiels soll, "wenn die Puncta in der Raths-Proposition vorher ausgemacht, und zum Schluß gekommen, mit denen Neben-Punkten gleichergestalt ordentlich und richtig verfahren."

Reglement d. Rath- u. Bürger-Conv. Tit. VII.

(Ueberschrift.)

"Von E. E. Raths zustimmiger oder abstimmiger Entschließung."

Reglement d. Rath- u. Bürger-Convente. VII. 1.

"Gleichwie E. E. Rath denenjenigen bürgerlichen Resolutionen, so, obigen heilsamen Verfügungen nach, in wohl regulirter Ordnung, mit gutem Vorbedacht genommen werden, sich gerne zustimmig erklären wird, wann nicht wichtige Ursachen ihn davon abhalten, also hat, bei sothaner Dessen Züstimmung, das Resolvirte seine völlige Richtigkeit, und soll Selbiges darauf ungesäumt von Demselben, als ein fester Rath- und Bürgerschluß, zum würklichen Stande gebracht, oder exequiret werden. Dafern aber E. E. Rath aus trifftigen Rationibus und Motiven, sich genöthiget finden mögte, in einen oder andern Punkt der bürgerlichen Resolution seinen Consens nicht zu geben, so sollen zuvörderst, dessen ungeachtet, die übrigen von ihm mit-applacidirten Puncta in völliger Kraft und Würden

bleiben, wegen der a Senatu nicht applacidirten Punkte aber in selbigem Bürger-Convent, weder mittels vorgängig eventualiter schon in Kirchspielen genommener, noch weiter zu nehmender Resolution, auf dessen Consens nicht gedrungen, sondern solche Puncta, unter Beraumung eines hinlänglichen Termins, vor der Hand, zu näherer Erwägung und Beleuchtung zwischen E. E. Rath und dem Collegio der Sechziger, ausgestellet werden." Gesetzliche Aussprüche.

Reglement d. Rath- u. Bürger-Conv. VII. 10.

Alle Sachen, welche überhaupt an die Bürgerschaft kommen können, dürfen den Gegenstand bürgerlicher Resolutionen bilden, und, im Falle der Nicht-Beistimmung des Rathes, auch zu der Entscheidungs-Deputation führen (mit folgender alleinigen Ausnahme): "daß in Sachen, diejenigen Jura anlangend, deren Exercitium dem Rathe im Art. 5 des Haupt-Recesses privative reserviret und bestätiget worden, in so weit es solch Exercitium directe oder per indirectum angehen mögte, wie auch in Sachen der Bürgerschafft in Art. 2 des Haupt-Recesses generaliter bestätigte Jura, und Statum Regiminis betreffend, so wie dieselbe durch künfftigen Haupt-Receß werden befestiget werden, von der Bürgerschafft einseitig, und ohne E. E. Raths freien Consens, keine Veränderung angemaßet, oder vorgenommen, sondern in solchen über Verhoffen attendirenden Fällen E. E. Raths Contradiction allein plenum effectum dergestalt haben solle, daß darob dessen Consens nicht weiter urgirt, vielweniger zu dergleichen Deputation verwiesen werden möge."

Mit größter Klarheit sprechen sich die vorstehenden Gesetze darüber aus, daß

Darlegung des Inhaltes der angeführten Gesetze.

1) die Collegien die Befugniß haben, bei dem Rathe die Proponirung jedwelchen Gegenstandes, der sich überhaupt zum bürgerschaftlichen Verfahren eignet, zu beantragen, daß

2) der Rath verpflichtet ist, mit den Collegien über solche Anträge zu verhandeln, daß er,

3) falls er nicht etwa entweder auf den Antrag der Collegien eingeht, also die Proposition zu der seinigen macht, oder auch die Collegien dazu bewegt, von ihrem Antrage abzustehen, verbunden ist, die von den letzteren gewünschte Proposition, neben seinen Proponendis, an die Bürgerschaft zu bringen, widrigenfalls der präsidirende Oberalte berechtiget und "bei Strafe" [1]) verpflichtet seyn soll, seinerseits die Proposition der Collegien der Bürgerschaft vorzutragen; daß

4) wenn die Bürgerschaft auf eine, gleichviel durch Vermittelung des Rathes, oder durch den präsidirenden Oberalten an sie gelangte Neben-Proposition eingeht, der

---

[1]) Man kann bei diesem Gesetze fragen, wer diese Strafe zu verhängen habe, und worin sie bestehe? — Die Antwort geht dahin, daß von der obigen Strafbestimmung dasselbe gelte, was in den Gesetzen in Betreff anderer ähnlicher Pönal-Verfügungen angeordnet sey. — Der Präses der Oberalten, welcher sich dem Beschlusse der Collegien nicht fügte, würde sich als Collegienmitglied vergehen, und mithin disciplinarisch fehlen. Die Collegien würden demzufolge die Buße zu bestimmen haben. Die Größe der Buße würde ihrem Ermessen anheim gegeben seyn. — Auf ähnliche Weise sind andere Bußen unbestimmt gelassen, z. B. Unions-Receß der Collegien Cap. I. Art. 5: Wer in Betreff seines Votums der Gewissenlosigkeit überführt werden kann, "der soll nach Willkühr der Andern gestraft werden." — Die Execution solcher Strafen geschieht zufolge des angeführten Recesses Cap. I. Art. 2 auf Requisition der bürgerlichen Collegien durch den Bürgermeister-Diener.

Rath verbunden ist, "sich über die bürgerliche Re-"solution zustimmig oder abstimmig zu erklären," daß

5) wenn der Rath sich, sey es sogleich gegen die Bürgerschaft, sey es später gegen das Collegium der Sechziger[1]), zustimmig erklärt, ein gültiger Rath- und Bürgerschluß zu Stande kommt, daß dagegen

6) wenn er sich nicht zustimmig erklärt, zuerst eine Verhandlung mit den Sechzigern versucht, beim Erfolglosbleiben derselben aber die Sache nochmals an die Bürgerschaft gebracht, und, falls letztere bei der früheren Resolution verbleibt, an die Entscheidungs-Deputation zur definitiven Erledigung gebracht werden soll (Reglement VII. 3, 4); daß

7) nur in dem einen Falle der Rath befugt seyn soll, die endliche Erledigung durch die Entscheidungs-Deputation nicht eintreten zu lassen, wenn die bürgerliche Resolution einen der im zehnten Artikel des siebenten Titels des Reglements erwähnten Ausnahmsfälle betrifft.

Auch giebt es jetzt keinen Kenner des hamburgischen Staatsrechtes mehr, der den vorstehend zusammengestellten Sätzen nicht beipflichtete.

Auch die Schriftsteller über hamburgisches Recht erklären sich jetzt einstimmig gegen die alleinige Initiative des Rathes.

Allerdings hat der Herausgeber des "Neuen Abdruckes der Hamburgischen Grundgesetze ꝛc.," in dem

---

[1]) Im Art. 2, Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente ist vorgeschrieben, daß, wenn der Rath der "bürgerlichen Resolution zu consentiren Bedenken trägt, Er dem Collegium der Sechziger die Beweggründe umständlich angeben muß. Würde E. E. Rath die Gegen-Remonstrationen des Collegii so fundiret befinden, daß dadurch das Bedenken — gehoben — würde, wird Er seinen Consens nicht weiter difficultiren, sondern selbigen sofort ad protocollum Collegii geben, und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben."

Neuen Abdrucke S. 16—34, und im
Nachtrage dazu S. 270—277

eine andere Ansicht aufgestellt, daß nämlich die von den Collegien ausgehenden Propositionen niemals wirkliche Gesetze, oder allgemeine Staatsangelegenheiten, sondern nur Beschwerden über den Rath, oder über einzelne Mitglieder desselben betreffen dürften, wobei der Verfasser für diejenigen Fälle, in welchen

"der Rath eine zu große Anhänglichkeit am Althergebrachten zeigte, dadurch das Gemeinwohl, oder das Wohl einzelner Classen von Bürgern gefährdete, und auch den billigsten Wünschen der Collegien um Abänderung der bestehenden Gesetze unzugänglich wäre,"

keinen anderen Trost weiß, als daß

"in Fällen dieser Art der Republik nicht zu helfen sey."

Allein, nachdem in den

Ansichten der freien Hanse-Stadt Hamburg. Frankfurt a. M. 2ter Theil, Anhang, S. 411—427

eine gründliche Widerlegung der in den angeführten Schriften geltend gemachten Ansichten erschienen, und in einer Recension in der

Allgem. Literaturzeitung. März 1829, No. 43 u. 44

die Unrichtigkeit derselben gleichfalls überzeugend nachgewiesen worden ist, ist der Verfasser von seinen früheren Aufstellungen zurückgetreten, und hat kein Bedenken getragen in den

Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung. Hamburg 1835, S. 156

zu erklären, daß freilich "in der Regel die Initiative "bei dem Senate sey, daß sie indessen im Ausnahms"falle auch von den Bürgern durch den prä"sidirenden Oberalten ergriffen werden könne."

Bei der Erwägung nun, ob das bestehende Recht genüge, um in Fällen der vorhin bezeichneten Art "der Republik zu helfen," glaubt die Commission zuvörderst auf die Hergänge früherer Zeiten verweisen zu müssen, weil sich aus denselben nicht nur ergeben wird, wie man die oben angeführten Artikel der Grundgesetze zu der Zeit, als unsere jetzige Verfassung gegeben wurde, verstanden hat, sondern weil auch dieselben ein Bild des Verfahrens geben, welches man bei "Propositionen von Bürger-Seiten" beobachtete.

Bezugnahme auf den Hergang in früherer Zeit.

Folgende Fälle werden hier zusammengestellt:

Nebenproposition vom 21. Jan. 1712.

I. Am 2. Januar 1712 [1]) ließen die Sechziger [2]) durch die ihnen adjungirten Graduirten mehrere Punkte entwerfen,

---

[1]) Man könnte gegen die Bezugnahme auf den oben mitgetheilten Fall einwenden, daß der Convent, in welchem die Neben-Proposition des präsidirenden Oberalten Statt gefunden habe, vom 21. Januar 1712 datire, während das Reglement der Rath- und Bürger-Convente erst durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 zur definitiven Gültigkeit gefördert worden sey. — Dies Letztere hat allerdings seine Richtigkeit, allein dessen ungeachtet hat jener Fall volle Bedeutung. Es geht nämlich nicht allein aus demselben im Allgemeinen hervor, wie man die hier besprochene Frage zur Zeit der Entstehung der Grundgesetze auffaßte, sondern es ist bei jenem Convente ausdrücklich nach Anleitung des Reglements verfahren worden. Das Reglement war nämlich schon einige Jahre früher berathen und verfaßt, auch vom Kaiser am 4. Juni 1710 bestätigt worden, und so kam es, daß schon vor der definitiven Beliebung nach den Bestimmungen desselben verfahren wurde. Die Propositio Senatus vom 21. Januar 1712 beginnt mit den Worten: "Als E. E. Rath in Conformität des Reglements der Rath- und Bürger-Convente sofort im Eingange dieses Jahrs die Erbgesessene Bürgerschaft convociren zu lassen entschlossen gewesen" rc.

[2]) Beilagen zum Protokoll der Hundertmänner. 4. 622, Handschrift des Commerciums.

Nebenproposition vom 21. Jan. 1712.

in Bezug auf welche sie verlangten, daß der Rath sie in die Proposition aufnehmen möge. Der Rath fand mehrfache Bedenken dabei. Die Sechziger ließen einige Punkte fallen, auf anderen bestanden sie, und erklärten: "wenn der Rath diese letzteren nicht in die Proposition nehmen wolle, so würde der präsidirende Oberalte selbige der Bürgerschaft vorzutragen sich nicht entbrechen können." — Der Rath wiederholte seine Bedenken (es war von dem völligen Ausmarsche der fremden Truppen, von dem gänzlichen Cessiren der durch des Kaisers Tod erloschenen Commission u. a. m. die Rede), und erklärte: "im Falle man darauf bestehen sollte, es durch den präsidirenden Oberalten in die Bürgerschaft bringen zu lassen, so werde er an der desfalls etwa zu machenden Resolution keinen Antheil nehmen und die Stadt in den besorglichen Hazard nicht mit setzen." [1]

Die Sechziger beschlossen: "wegen der nicht erledigten Punkte würden Oberalten mit dem Rathe ferner tractiren, und was sodann der Rath mit in die Proposition zu nehmen sich weigern würde, gebührend vortragen." Die Oberalten [2] machten dem Rathe die Anzeige: "sie würden, zumalen auf einmüthiges Verlangen der Collegien, sich so viel weniger entbrechen können, die Punkte der Bürgerschaft vorzutragen."

Im Convente vom 21. Januar stellte der präsidirende Oberalte denn wirklich die Nebenproposition, auf welche die Bürgerschaft am 25. Januar (man war am 21. Januar nicht fertig geworden) unter fünf Nummern ihre Resolution ertheilte. [3]

---

[1]) Extractus Protocolli Extrajudicialis, d. 13. Jan. 1712. Das. 672.

[2]) Protokoll der Oberalten vom 15. Jan. 1712. Das. 680.

[3]) Acta Conv. Sen. et Civ. d. 21. et 25. Jan. 1712.

Auf diese Resolutionen erklärte sich der Rath in seiner Replik folgendermaaßen:

Nebenproposition vom 21. Jan. 1712.

"Wann nächst Diesem E. E. Rath aus der herunter gegebenen Resolution Erbges. Bürgerschaft wahrgenommen, daß man außer seiner Proposition auch noch verschiedene, von ihm aus vielen wichtigen, den Ehrb. Oberalten vorher angezeigten Ursachen zu proponiren gar zu bedenklich befundene Puncta in den Kirchspielen mit ansprechen, und darauf resolviren wollen, so muß er wohl recht herzlich bedauern, daß, anstatt er sich immer die Hoffnung gemacht, man würde endlich die wahre Wohlfahrt des Vaterlandes beherziget haben, und so mit einander einig geworden seyn, daß man dasjenige, so dem guten Vertrauen und Vernehmen zwischen Rath und Bürgern annoch durch Göttliches Verhängniß im Wege lieget, vollends hinweg zu räumen, und sich mit einander in Liebe zu vereinigen gesuchet haben, man leider! fast mehr zurück, als vorwärts gehet, und jetzo auf Dinge verfällt, die E. E. Rath nicht anders als höchst gefährlich ansehen kann" ꝛc.

In formeller Hinsicht erinnerte der Rath gegen das Verfahren des präsidirenden Oberalten und der Bürgerschaft Nichts, und konnte auch in der That Nichts erinnern. — Der damals hauptsächlich in Betracht kommende Streitpunkt, die Frage über die Wiederaufnahme der kaiserlichen Commission, wurde übrigens durch ein eingetroffenes Schreiben des Grafen Schönborn gleich darauf factisch erledigt.

Nebenproposition vom 7. Juli 1718.

II. Im Convente vom 7. Juli 1718 stellte der Präses der Oberalten an die Bürgerschaft folgende "Neben-Puncta, cum adjunctis 1—17." [1]

---

[1] Acta Conv. Sen. et Civ. d. 7. Juli 1718.

Nebenpropositionen vom 7. Juli 1718.

"Es haben ohnlängst des Kaiserlichen Gesandten, Herrn Grafen von **Fuchs** Excellenz vom Collegio der Sechziger Deputatos verlangt, x. x. Erwähntes Collegium, da der Vortrag seiner Meinung nach die Erbgesessene Bürgerschaft eigentlich angehet, hat denselben E. Hochedl. Rathe sofort hinunter gegeben, und Ihn ersuchet, bei gegenwärtigem Convente es Löbl. Bürgerschaft mit vorzutragen. Es hat aber E. E. Rath Dasselbe refüsirt x. x. Als man nun darüber in contradictorio stehet, E. E. Rath auch dabei bleibet, es **nicht** mit inter proponenda zu nehmen, so **hat Collegium der Sechziger sich gemüssigt gesehen, Oberalten zu committiren, sowohl den Vortrag des Herrn Grafen, wie auch x. x. Erbgesessener Bürgerschaft vorzutragen.**"

Die Bürgerschaft resolvirte sowohl über die vom Rathe gestellten Propositionen, als auch über die Nebenpunkte, und zwar trat sie, die letzteren anlangend, dem Antrage der Collegien bei.

Der Rath replicirte auf die Neben-Puncta. "Weil die proponirten Fragen E. E. Rathe gar nicht, viel weniger derselben Beilagen, No. 1—17, communicirt worden, und aus dem heute übergebenen Aufsatze nicht zu ersehen, worin selbige bestehen, die Zeit auch großen Theils verflossen, und verschiedene Protokolle nachgesehen werden müssen, die Sache überdem von großer Wichtigkeit, als wird E. E. Rath genöthiget, bis er den Antrag cum adjunctis erhalten, und Alles reiflich überleget, die Sache auszusetzen, und Alles bis dahin ausgestellet seyn zu lassen."

Die Oberalten hatten verabsäumt, was als Observanz angesehen worden zu seyn scheint, und auch in der That

Nebenproposition vom 7. Juli 1718.

zu einer angemessenen Regulirung des Verfahrens nothwendiger Weise gehört, die Nebenproposition mit den Anlagen dem Rathe entweder schon vorher mitzutheilen, oder wenigstens zugleich mit der bürgerlichen Resolution in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der am Schlusse des Conventes verbleibende Dissens ist später durch die Verhandlungen zwischen dem Rathe und den Collegien ausgeglichen worden.

Verhandlungen vom Nov. 1718.

III. Im Verfolg eines Dissenses über das fernere Verfahren, den Hauptreceß betreffend, im November 1718, hatte das Collegium der Sechziger dem Rathe erklären lassen, es beabsichtige seine Meinung durch eine Nebenproposition zur Resolution abseiten der Bürgerschaft zu bringen.

Der Rath machte Vorstellungen und beantragte: [1]) "es möge bei Versammlung der Erbgesessenen Bürgerschaft von aller Nebenproposition abstrahirt werden."

Es kam auch nicht zu derselben, da der Rath und die Collegien sich in der Sache einigten.

Nebenproposition vom 24. Juli 1721.

IV. Am 8. Januar 1721 war durch Rath- und Bürgerschluß eine Verordnung in Betreff des Brauwesens beliebt worden. Diese Verordnung wies sich in der Ausführung als nachtheilig aus, und es kam zwischen dem Rathe und den Collegien zur Verhandlung über deren Aufhebung.

Im Protokolle der Oberalten vom 14. Juli 1721 heißt es: [2]) "— — Oberalten bleiben ratione des Bräu-

---

[1]) Extract. Prot. Extrajud. v. 7. Nov. 1718. Anlage 1 zum Conv. d. 28. Nov. 1718.

[2]) Anlage 4 zur Nebenproposition des Conv. vom 24. Juli 1721.

ebenproposition m 24. Juli 1721.

hahns bei ihrem vorigen Schluß und falls E. E. Rath Sich diesem zu conformiren Bedenken tragen sollte, so verweisen sie diesen Punkt zur nächsten Bürgerschaft."

Der Rath conformirte sich nicht, und die Oberalten faßten nun folgendes Conclusum: "Weil E. E. Rath ratione des Bräuhahns mit Oberalten Sich zu conformiren Bedenken trägt, also bleiben sie bei ihrem ehegestrigen Schluß, und verweisen diese Sache an das Collegium der Sechziger."

Am 18. Juli wurde im Sechziger-Collegium der Punkt wegen des Brauwesens verhandelt, und das Collegium stimmte den Oberalten bei. — Der Rath blieb bei seiner Ablehnung. — Die Sechziger versammelten sich am 21. Juli von Neuem, und heißt es in dem Protokolle von diesem Tage: [1] "Conclusum: Collegium bleibet bei seinem am 18. dieses genommenen Schluß, und ersuchet E. E. Rath, Sich demselben zustimmig zu erklären, und das Brauwesen verlangtermaaßen der Erbgesessenen Bürgerschaft nächstens zu proponiren; widrigenfalls Ehrbaren Oberalten Solches zu thun, auch Collegium der Hundertachtziger am Mittwochen desfalls convociren zu lassen, committirt wird."

Im Oberalten-Protokolle vom 23. Juli [2] heißt es nun:

"Propositio in forma, placet; und werden Ober-Alten am morgenden Tage das Brauwesen committirtermaaßen durch eine Nebenproposition der Erbgesessenen Bürgerschaft vortragen, falls E. E. Rath solches zu thun nicht

---

[1]) Anlage 6 zur Nebenproposition a. a. O.

[2]) Anlage 7 zur Nebenproposition a. a. O.

Nebenproposition vom 24. Juli 1721

resolviren sollte." — Deputatis Senatus ward Solches zugestellet. — Reversi brachten in Antwort: "E. E. Rath müsse Ehrbare Oberalten von Proponirung der Brauersachen in morgender Bürgerschaft dehortiren, weil bei Rathe (dem doch die erste Instance hiesigen Verfassungen nach gebühre) desfalls keine Beschwerden angebracht, folglich auch die Sache von weiteren Collegiis nicht angenommen, noch desfalls Etwas resolvirt werden können; weshalb die Sache ganz voreilig, unförmlich und unpräparirt in die Bürgerschaft kommen würde. — Indessen ist E. E. Rath erbötig, wenn bei Ihm Etwas geziemend wird angebracht werden, es allenfalls an Collegia oder Bürgerschaft zu bringen." — Conclusum der Ehrbaren Oberalten: "Weil die ganze Stadt, insonderheit die Löbliche Kämmerei große Klagen geführet über das jetzo so schlecht beschaffene Brauwesen rc. rc., als können Oberalten mit E. E. Rath nicht einig seyn, sondern befinden sich verbunden, diese Sache committirter Maaßen der Erbgesessenen Bürgerschaft morgenden Tages durch eine Nebenproposition vorzustellen."

Der Präses der Oberalten stellte in Folge dieser Verhandlungen am folgenden Tage (dem 24. Juli 1721) im Convente des Rathes und der Bürgerschaft nach Erledigung der Propositionen des Rathes folgende Nebenproposition: [1])

"Weil eine Zeithero von hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch auswärtigen Krügern, sowohl wegen des schlechten braunen Bieres, und daß man den guten Brünhahn nicht bekommen können, von welchem Brauer man

[1]) Acta Conv. Sen. et Civ. d. 24. Juli 1721.

Nebenproposition vom 24. Juli 1721:

ihn verlanget, sondern solchen an die Verordnung des braunen Biers binden wollen, ein fast allgemeines Klagen verursacht worden, so haben Oberalten und Collegium der Sechziger solches an E. E. Rath dergestalt gelangen lassen, wie die Anlagen mit Mehrerem ausweisen, und Denselben, weil die Brauer ihr Versprechen nicht gehalten, und gut Bier gebrauet, der Erbgesessenen Bürgerschaft das Brauwesen zu proponiren wieder ersuchet.

"Indem aber E. E. Rath Sich hiezu nicht resolviren wollen, als haben Oberalten sich nicht entlegen können, das Brauwesen committirtermaaßen der Erbgesessenen Bürgerschaft am heutigen Tage vorzutragen, mit dem Ersuchen, es wolle dieselbe die Gütheit haben, und sich erklären, ob bei so bewandten Umständen

1) die nach dem Schluß vom 9. Januar dieses Jahres gemachte Verordnung der zum Versuch introducirten achtzehnmaligen Brauung ferner continuiren, oder ob einem jeden Brauer die völlige Freiheit, so oft er es nöthig finde, zu brauen, wiederum verstattet werden solle.

2) Ob nicht einem Jeden, insonderheit denen Krügern und auswärtigen Leuten erlaubt seyn solle, den Bräuhahn zu nehmen, von welchem Brauer sie wollen, und dahin von dem Comtoir-Schreibern gewiesen werden müssen?"

"Resolutio civium über der Ehrbaren Ober-Alten Neben-Proposition."

ad 1. Weil die Brauer Stadtkundigermaaßen ihr Versprechen nicht gehalten, sondern gar schlecht Bier brauen, als hebet die Erbgesessene Bürgerschaft den Schluß vom 9. Januar dieses Jahres gänzlich auf, und erlaubet einem jeden Brauer das braune und weiße Bier zu brauen, so oft er es nöthig findet.

ad 2. Wie denn auch die Erbgesessene Bürgerschaft einem Jeden, insonderheit den Krügern und auswärtigen Leuten erlaubet, das braune und weiße Bier zu nehmen, von welchem Brauer sie wollen, und dahin von den Comtoir-Schreibern gewiesen werden müssen. Nebenproposition vom 24. Juli 1731.

Erwiederung des Rathes.

ad 1. Ob zwar E. E. Rath hiebei viel zu erinnern hätte, so will Er dennoch aus bewegenden Ursachen, und da die Brauer ihrer Zusage, gutes Bier zu brauen, so gar schlecht nachgekommen, mit Erbgesessener Bürgerschaft einig seyn.

ad 2. Obgleich E. E. Rath wegen der Materie dieses Punkts leicht mit Erbgesessener Bürgerschaft einig seyn könnte, jedennoch, da solche zwischen Rath und Collegiis gar nicht tractirt worden, so kann Er noch zur Zeit sich darüber mit Erbgesessener Bürgerschaft in Deliberation nicht einlassen, sondern will vorgängig darüber mit Collegiis näher deliberiren.

Replica Civium.

ad 1. Hat seine Richtigkeit, und danket Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath, für Seine gütige Entschließung.

ad 2. Erbgesessene Bürgerschaft bleibet bei ihrem heutigen wohlgenommenen Schluß, und zweifelt nicht, es werde E. E. Rath die Gutheit haben, und sich demselben zu conformiren belieben.

Duplica Senatus.

ad 1. Hat seine Richtigkeit.

ad 2. So sehr auch E. E. Rath Erbgesessene Bürgerschaft zu favorisiren geneigt, so unmöglich ist es Ihm doch, aus vorhin angeführten Ursachen, noch zur Zeit über diese Materie sich gegen Erbgesessene Bürger-

Nebenproposition vom 24. Juli 1721.

schaft zu erklären, sondern muß desfalls vorgängig mit Collegiis tractiren.

Der vorstehende Fall bietet insofern ein besonderes Interesse dar, als er den Hergang nicht nur vor dem bürgerschaftlichen Verfahren, sondern auch während des Conventes, klar nachweiset. Sowohl aus den Verhandlungen zwischen den Collegien und dem Rathe, als aus den Erklärungen des letzteren im Convente erhellet auf das Deutlichste, daß der Rath die Vorbringung eines Gegenstandes von Seiten der Collegien, über welchen mit ihm verhandelt worden war, und den er selbst zu proponiren sich geweigert hatte, ganz in der Ordnung fand.

Verhandlungen vom Juli 1723.

V. Bei Gelegenheit eines lebhaften Streites über verschiedene Punkte des Militairwesens und über die Competenz der Oberalten in dieser Sache, concludirte das Collegium der Sechziger am 14. Juli 1723 folgendermaaßen:

"— — Collegium ersuchet E. E. Rath, die vorberegte, die Reform der Miliz betreffende, Sache in der morgenden Versammlung der Erbgesessenen Bürgerschaft vorzutragen, und mit zu proponiren, widrigenfalls Collegium durch Ehrbare Oberalten solche ohnfehlbar proponiren lassen wird."

In der Antwort des Rathes heißt es:

"— — E. E. Rath würde es Ihm nicht zuwider seyn lassen, bei morgendem Bürger-Convente die Sache mit inter proponenda zu bringen, der gewissen Hoffnung, daß Erbgesessene Bürgerschaft solche nach dem deutlichen, von E. E. Rathe vorgestelleten Begriffe einsehen, und mit dem Geschehenen völlig friedlich seyn würde; da aber die Zeit, Alles abschreiben zu lassen, viel zu kurz, so ist es eine pure Unmöglichkeit, die Sache gegen morgen zu instruiren."

Die Sechziger entgegneten: — Nebenproposition vom 2. Sept. 1723.

"Es bleibet Collegium nochmalen bei seinem Schluß, und falls E. E. Rath zu solcher Proposition nicht sollte fertig werden können, würden Oberalten ihrerseits alles hiezu Nöthige veranstalten, und Alles verfertigen lassen." [1])

Am 15. Juli ward die Bürgerschaft nicht vollzählig, eben so wenig am 22. Juli. Am 2. September trug der Rath die Sache selbst vor.

VI. Im Jahre 1727 verhandelte der Rath mit den Collegien über völlige Freigebung des Transito, wollte aber dieselbe der Bürgerschaft nicht eher proponiren, als bis ein Aequivalent für den Ausfall der Staatseinnahme ausgemittelt seyn würde. — Verhandlungen vom April 1727.

Das Collegium der Sechziger concludirte am 21. April: "Collegium verbleibet bei seinem vorigen Schluß, und verspricht nochmals, allen daraus der Stadt entstehenden Verlust', er mag so hoch laufen, wie er will, der Stadt jährlich, so lange der freie Transito dauern wird, durch eine festgesetzte Contribution wiederum zu ersetzen. — Sollte aber E. E. Rath sich hiezu nicht erklären wollen, so wird Collegium genothsachet werden, zur Stadt wahrem Besten diese Sache der Erbgesessenen Bürgerschaft vorzustellen."

Der Rath erwiederte an demselben Tage: "Er würde kein Bedenken tragen, die Transito-Sache der Erbgesessenen Bürgerschaft im nächsten Convente mit vorstellig zu machen, wenn es Ihn nicht abhielte, daß die Sache annoch ganz unreif sey" u. s. w.

---

[1]) Anlagen zum Convente vom 2. September 1723. Anl. 18 zur 6. Proposition.

Die Sechziger duplicirten am 23. April: "Sollte wider Verhoffen E. E. Rath auch hierin sich nicht zustimmig erklären wollen, so verweiset Collegium diese Sache zur morgenden Bürgerschaft, und ersuchet, daß Oberalten diese Sache durch einen Nebenpunkt derselben vortragen mögen." [1])

Der Rath trat den Ansichten des Collegiums bei, und proponirte am folgenden Tage, dem 24. April 1727, seinerseits den freien Transito, unter eventueller Hinzufügung des Antrages auf Ernennung einer Deputation, um über ein Aequivalent zu berathen.

Aus den oben mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften und nachgewiesenen früheren Hergängen ergeben sich nun folgende Resultate:

Resultate aus den gesetzlichen Vorschriften und den früheren Hergängen.

1) daß es keinesweges von den Oberalten allein, oder gar von dem Präses derselben, abhängt, ob eine Sache, welche der Rath nicht proponiren will, der Bürgerschaft vorgetragen werden soll; daß es sich vielmehr, im Einklange mit den Vorschriften des Reglements Tit. IV Art. 2 und 3, praktisch so gestaltet hat, daß die Sechziger, [2])

---

[1]) Anlagen zum Convente vom 24. April 1727.

[2]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nur der ökonomische Grund des nicht gemeinschaftlichen Verhandelns der Hundertachtziger die Veranlassung gewesen ist, daß nicht auch in diesem Collegium die Beschlußnahme zu stellender Nebenpropositionen Statt gefunden hat. Würden künftig die Verhandlungen (s. oben S. 38) ungetheilt vor sich gehen, so würde einer solchen Beschlußnahme nichts entgegen stehen können. Dem Hundertachtziger-Collegium, als dem großen Körper, in welchem die beiden kleineren Ausschüsse mit enthalten sind, muß immer die ausgedehnteste Befugniß zustehen.

welchen das Gesetz eine sehr einflußreiche und selbstständige Thätigkeit überträgt, den Oberalten committiren dürfen, die Nebenproposition zu thun, in welchem Fall Oberalte sich dazu verpflichtet zu erachten haben, sich "dessen nicht entbrechen können;" Initiative.

2) daß, im Bewußtseyn dieser Befugniß, die bürgerlichen Collegien, dem Rathe gegenüber, mit Zuversicht und Energie auftreten können, wovon wiederum die natürliche Folge seyn wird, daß der Rath die in Frage stehenden Propositionen lieber sich selbst aneignet, anstatt es auf eine Procedur ankommen zu lassen, welche leicht der Autorität der Collegien förderlicher sich erweisen mögte, als seiner eigenen.

Fügt man hinzu, daß es

3) jedem Mitgliede der bürgerlichen Collegien frei steht, einen Antrag an sein Collegium zu stellen;[1] so wie

[1]) Dieses Recht versteht sich so sehr von selbst, daß es einer positiven Begründung auf keine Weise bedarf. Wenn es im Unionsrecesse der bürgerlichen Collegien Cap. I. Art. 7 heißt: "daß Niemand, ohne des Präsidis Erlaubniß, etwas "vortragen oder ansprechen wolle, es sey denn, daß hohe Noth-"wendigkeit, oder periculum in mora es erfordern," so kann dies begreiflicher Weise nur dahin verstanden werden, daß der Präses den Gang und die Reihenfolge der Verhandlungen zu bestimmen habe, und es bezieht sich mithin jene Bestimmung nur auf die parlamentarische Ordnung. — Eine Vorschrift, welche dem Präses, sey es welcher Behörde es wolle, die Möglichkeit gäbe, einen Antrag durch sein Veto für die ganze Zeitdauer seines Präsidiums zu ersticken, wäre bis zur Unerträglichkeit widersinnig. Allerdings kann Niemand verlangen, jederzeit sogleich gehört zu werden, wohl aber hat er das Recht, die Bestimmung einer späteren Sitzung zu fordern, um in dieser seinen Antrag zu stellen. — Das einzelne Mitglied kann bei einem abgeneigten Präsidio wohl einer chikanösen, niemals aber einer tyrannischen Behandlung ausgesetzt seyn.

Initiative. 4) daß jeder Bürger den Collegien zu einem solchen Antrage dadurch die Veranlassung geben kann, daß er mit einer, vom Senat unberücksichtigt gebliebenen Vorstellung und Bitte, in Betreff der öffentlichen Zustände, an die Collegien sich wendet; [1])

5) daß, falls die Collegien dennoch unterlassen sollten, eine von der öffentlichen Stimme bestworirte Angelegenheit in Anregung zu bringen, jedenfalls den in den Conventen versammelten Bürgern Gelegenheit gegeben seyn würde, nicht nur in den Kirchspielen die Collegienglieder, ihre Mandatare, aufzufordern, über die Sache Verhandlungen mit dem Rathe anzuknüpfen, sondern auch durch Aussprechung von Wünschen die Willensmeinung der Majorität der Bürgerschaft außer allen Zweifel zu stellen, worauf die Collegien sich nicht würden entlegen können, nöthigenfalls die Sache bis zur Nebenproposition zu führen (wie denn früher die Collegien die angelegentliche Vertretung bürgerschaftlicher Wünsche sich zur Aufgabe machten; [2]) daß endlich

6) die Collegien vollkommen geeignet erscheinen, selbstständige, mit Umsicht und Präcision ausgearbeitete Anträge zu formiren, und in dieser Weise Acte der Gesetzgebung vorzubereiten,

---

[1]) In dem oben sub IV. mitgetheilten Falle wurden die Verhandlungen zwischen dem Rathe und den Collegien, und dadurch weiter die Nebenproposition, durch eine Beschwerdeführung eines Bürgers, Jochim Sottmann, herbeigeführt.

[2]) So z. B. fragten die Oberalten an, warum die von Erbgesessener Bürgerschaft am 25. Januar 1787 empfohlene Einräumung der Gemeindrechte an St. Georg noch nicht weiter befördert worden. Beilage zum R. u. B. Convente vom 9. Februar 1789.

so scheint in den von der Verfassung theils ausdrücklich dargebotenen, theils mit derselben sehr wohl zu vereinbarenden Maaßregeln, und in der Erinnerung an die, einer jetzigen Nachfolge vollkommen würdige, frühere Praxis, das hier besprochene Bedürfniß im Wesentlichen seine Erledigung zu finden. — Es kommt in dieser, wie in so mancher anderen Hinsicht, vornehmlich und hauptsächlich darauf an, zu bewirken, daß in den bürgerlichen Collegien das Bewußtseyn ihrer Aufgabe und Stellung möglichst belebt werde — das Bewußtseyn, welches den Oberalten früher zur Rechtfertigung ihres Auftretens, dem Rathe gegenüber, das Wort in den Mund legte "sie repräsentirten Erbgesessene Bürgerschaft und wären deren beständige Mandatare." Initiative.

Das Mittel, dessen es zum Wohle der Republik und zu deren vermehrten inneren Belebung und Entwickelung bedarf, ist also vorhanden; und zwar ein Mittel, welches sich der Einwirkung von Seiten einer zur Festigkeit gelangten und wohlbegründeten öffentlichen Meinung eben so wenig wird entziehen wollen, als wird entziehen können!

Ob die Curiat-Eintheilung beizubehalten sey.

Nachdem die Commission in den voranstehenden Mittheilungen einen der wichtigsten Gegenstände ihrer Betrachtungen berührt hat, wendet sie sich zu einigen anderen, wenn auch minder bedeutenden, doch an sich keinesweges unwichtigen, das bürgerschaftliche Verfahren betreffenden Punkten.

Sie geht zunächst auf eine Erörterung der Frage ein, ob in Betreff der Curiat- (Kirchspiels-) Eintheilung der Bürgerschaft ein Abänderungsvorschlag zu stellen sey. Sie ist zuvörderst der Ansicht, daß diese Einrichtung so innig mit den herkömmlichen Ansichten verwebt ist, daß

man schon aus diesem Grunde nicht erwarten kann, für einen Vorschlag der bezeichneten Art Beistimmung zu finden. Allein, auch abgesehen hievon, scheint ihr eine Aufhebung jener Eintheilung viele Bedenken gegen sich zu haben. Mag auch die Besorgniß vor tumultuirenden Bürgerschafts-versammlungen, welche zur Zeit der Errichtung unserer jetzigen Verfassung zur Beibehaltung der Curiat-Eintheilung ohne Zweifel mitgewirkt hat, jetzt durchaus nicht mehr vorhanden seyn, so ist doch entscheidend für eine Theilung der Bürgerschaft in kleinere Versammlungen die Rücksicht auf die Zeit, und einigermaaßen selbst auf den Raum. Es kann nicht verkannt werden, daß eine Versammlung, in welcher in der Regel etwa 300 Personen sich zusammen-finden, und die möglicher Weise auf das Zweifache, Drei-fache, ja selbst noch Mehrfache steigen kann, unmöglich Berathungen anstellen und Beschlüsse fassen kann, ohne einer weit längeren Zeit, als, den Umständen nach, von den Besuchern der Bürgerschaft aufgewendet werden kann, zu bedürfen. Eine Aufhebung der Curiat-Eintheilung würde mithin unvermeidlich eine Repräsentativ-Verfassung herbei-führen, und hiedurch dem vorzugsweise republikanischen Charakter unserer Institutionen, der Mitregentschaft aller Activ-Bürger, (S. 8) ein Ende machen. — Was sodann den Raum anlangt, so ist freilich zu erwarten, daß eine würdige und ausgedehnte Halle in dem neu zu erbauenden Rathhause angelegt werden wird, allein einige Schwierigkeiten mögte es dennoch haben, eine Räumlichkeit einzurichten, in welcher eine zahlreich versammelte Bürgerschaft sich zu einer Deliberation und Abstimmung, bei welcher es mehr auf wirk-liche Theilnahme eines jeden Einzelnen, als auf Reden von der Rednerbühne herab, abgesehen wäre, vereinigen könnte.

Entscheidend für die Beibehaltung ist die Rücksicht auf Zeit und Raum.

Formirung des Bürgerschlusses nach Kirchspielstimmen oder nach Virilstimmen?

Die Commission geht zu dem mit der vorstehend berührten Frage in Verbindung stehenden Gegenstande über, ob die jetzige Formirung des Bürgerschlusses nach Kirchspielsstimmen Empfehlung verdiene, oder ob man, statt den Kirchspielstimmen, den Virilstimmen die Entscheidung zu überlassen habe. Ihre Ansicht hierüber beruhet darauf, daß, sobald Fragen der Gesetzgebung von der Willensmeinung einer Versammlung abhängig gemacht werden sollen, die einzig vernünftige Weise, jene Willensmeinung zu erfahren und zusammenzufassen, darin besteht, die Mehrzahl und Minderzahl der Einzelstimmen zu berücksichtigen. Jeder andere Weg läßt der Möglichkeit Raum, daß durch irgend eine zufällige Combination Dasjenige, was nicht die Ansicht der Majorität ist, an die Stelle dieser letzteren trete. Auch haben gerade in Beziehung auf das bürgerschaftliche Verfahren die Hergänge der letzten Jahre gelehrt, daß bei verschiedenen wichtigen Angelegenheiten das Resultat der Kirchspielsschlüsse in der That ein anderes gewesen ist, als dasjenige, welches sich aus der Zählung der durch die einzelnen Votanten abgegebenen Stimmen ergeben haben würde, z. B. bei den Bürgerschlüssen über das Mühlenwesen vom 19. Mai 1836 und über die Verlegung der Börse vom 18. August 1836. — Zufolge der vorstehenden Bemerkungen wird man sich also dann gewiß für eine Veränderung des hier besprochenen Punktes zu erklären haben, wenn nicht etwa einerseits die bisherige Einrichtung mit besonderen eigenthümlichen Vorzügen verbunden gewesen seyn, oder andererseits die Einführung der Virilstimmen-Entscheidung eigenthümliche Schwierigkeiten darbieten sollte. — Anlangend den ersten dieser Punkte, so kann die Commission versichern, daß, un-

Kirchspielstimmen oder Virilstimmen?

geachtet sie längere Zeit mit diesem Gegenstande sich beschäftigt hat, es ihr nicht gelungen ist, irgend einen eigenthümlichen Vorzug des bisherigen Verfahrens zu ermitteln, und sie glaubt deshalb, daß es nur noch auf den zweiten Punkt ankommen mögte. In dieser Hinsicht spricht sie, ebenfalls nach längerer Discussion des Gegenstandes, sich dahin aus, daß auch hier keine Bedenken vorhanden seyen. Es ist zwar in Frage gestellt worden, ob die Modalität der Einzel-Abstimmungen, insofern dieselben etwa nicht entschieden annehmend oder ablehnend ausfallen, sondern Annere dieser oder jener Art enthalten würden, eine Schwierigkeit herbeiführen könne. Allein bei näherer Erwägung dieses Punktes hat sich die Commission davon überzeugt, daß bei gehöriger Protokollirung der Stimmen keine größere Schwierigkeit vorhanden seyn kann, aus den Protokollen der Kirchspiele den Majoritätsschluß der Virilstimmen zu ziehen, als jetzt in jedem einzelnen Kirchspiele, den Kirchspielsschluß zu formiren. Auch kann darin kein Hinderniß erblickt werden, daß es künftig nicht mehr thunlich seyn würde, einzelne Kirchspiele zur nochmaligen Abstimmung zu veranlassen; denn, obgleich allerdings nur von abweichenden Votis Einzelner, also nicht ganzer Kirchspiele, die Rede seyn, und die abweichend votirenden Einzelnen aus der Gesammt-Bürgerschaft nicht würden ausfindig gemacht werden können, so würde es dennoch auf diesen Punkt deshalb überhaupt nicht ankommen, weil eine jede Mannigfaltigkeit der einzelnen Vota sich immer würde auflösen lassen, und man im äußersten Falle die ganze Bürgerschaft in die Kirchspiele zurücktreten lassen könnte. — Werden die an die Bürgerschaft gelangenden Propositionen nur immer richtig construirt, z. B. immer

nur ein einfacher Antrag gestellt (also die gleichzeitige Vortragung eines principalen und eventuellen Antrages vermieden, was, einschließlich das Abschlagen beider Anträge, eine Dreitheilung der Stimmen möglich macht), so werden schwerlich Verwickelungen irgend einer Art entstehen. Kirchspielstimmen oder Virilstimmen?

Eine Folge der Einführung der vorgeschlagenen Maaßregel würde, wie beiläufig zu erwähnen ist, darin bestehen, daß der Art. 3, Tit. 6 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, über die Differenz der Kirchspielsschlüsse in Contributionsfällen, keine Anwendung mehr finden würde; denn nicht nur würden Kirchspielsschlüsse überhaupt nicht mehr vorkommen, sondern es ließe sich auch, bei einer etwanigen Verschiedenheit der gemachten Bewilligungen, jedenfalls eine Summe, für welche eine absolute Majorität bestände, nachweisen. — Eine Schwierigkeit, welche man gegenwärtig in Aussicht erblickt, würde sich bei der Einführung der Virilstimmen-Zählung von selbst erledigen: die Einräumung von Kirchspielsrechten in Betreff der Vorstadt St. Georg. Es würde nämlich künftig auf die Gleichheit oder Ungleichheit der Zahl der Kirchspiele durchaus nicht mehr ankommen.

Geschäftsgang in den Bürgerschaftsversammlungen.

In Beziehung auf den allgemeinen Geschäftsgang in den Bürgerschaftsversammlungen ist die Commission der Ansicht, daß im Wesentlichen keine neue Bestimmungen in Antrag zu stellen sind. Die jetzt als feststehend anzusehende Observanz, zufolge welcher in den Kirchspielen Diejenigen, welche über einen vorkommenden Gegenstand besonders genaue Kunde haben, von dem Präsidium ohne Schwierigkeit die Erlaubniß erlangen, ihre Ansichten vor der Abstimmung zu entwickeln, scheint vollkommen auszureichen, um den Votirenden das etwa erforderliche Material zu-

gängig zu machen. Ereignet es sich, daß während des Votirens irgend ein neues Argument mitgetheilt wird, durch welches vielleicht einzelne der früher Votirenden zu einer anderen Ansicht veranlaßt werden, so steht es ja denselben frei, ihr Votum nachträglich zu ändern. Unter Umständen werden einzelne derselben auch vom Präsidium die Erlaubniß erhalten können, zur Berichtigung später vorgebrachter Bemerkungen nochmals das Wort zu nehmen. Um einer etwanigen Schüchternheit Derer vorzubeugen, welche ihre Vota zu ändern sich gedrungen fühlen, mögte es angemessen seyn, daß das Präsidium vor dem Schlusse des über die einzelnen Abstimmungen geführten Protokolles die Frage stelle, ob auch etwa einer oder einige der Anwesenden in Betreff ihrer Vota Abänderungen treffen wollen. Die Commission empfiehlt deshalb einen Antrag dahin, daß die regelmäßige Stellung einer solchen Frage eingeführt werde.

Reihenfolge der Votirenden.

In Betreff der Reihenfolge der Votirenden kommt es darauf an, ob man sich für den verschiedentlich geäußerten Wunsch zu erklären habe, daß die jetzt bestehende Rangordnung des Stimmens hinwegfalle, und die Angehörigen der einzelnen Kirchspiele, mit Ausnahme der Oberalten, Kämmereibürger und der zwei ältesten Graduirten [1]) eine

[1]) Die zwei ältesten Graduirten, von denen der erste das Kirchspiels-Protokoll führt, und der zweite bei manchen Vorkommnissen, z. B. bei den Wahlhandlungen, Functionen auszuüben hat, und die beide zu der Mundirungscommission berufen sind, würden gewiß für alle Fälle mit zu denjenigen gehören müssen, welche die ersten Plätze einnehmen. Dagegen scheint kein Grund dazu vorhanden zu seyn, die Graduirten sämmtlich sofort nach dem präsidirenden Oberalten votiren zu lassen. Bleibt es deshalb auch im Allgemeinen bei der jetzigen Ordnung, so mögte es

Nummer zu ziehen, und nach Anleitung derselben ihren Platz einzunehmen hätten. Der Commission scheint dieser Vorschlag nicht hinlänglich motivirt zu seyn, denn es ist gewiß rathsam, Diejenigen ihre Stimmen zuerst abgeben zu lassen, welche, in Folge vorangegangener Verhandlungen mit dem Rathe, genauer mit dem betreffenden Gegenstande bekannt sind; auch mögte die von der Commission in Vorschlag gebrachte ungetheilte Versammlung der Hundertachtziger wohl nur in dem Falle alle diejenigen günstigen Folgen haben, welche man sich von ihr versprechen darf, wenn die Collegien-Mitglieder in den Bürgerschaften ihre Ansichten vor den Freiwilligen zu äußern Gelegenheit finden, und gewiß gleichgültig ist es, in welcher Ordnung diese letzteren stimmen, ob nach der Zufälligkeit des eingenommenen Sitzes, oder nach der Bestimmung des Looses. Eben so wenig scheint ein überwiegender Grund dafür vorhanden zu seyn, das herkömmliche Vorgangsrecht der verschiedenen Administrations-Mitglieder, Aelterleute u. s. w. zu beseitigen.

Ein Wunsch, welcher schon häufig geäußert worden ist, und dessen Erfüllung den Besuch der Bürgerschaft gewiß sehr vermehren würde, geht dahin, daß größere Präcision bei dem Anfange beobachtet, nach einem gewissen Glockenschlage Niemand mehr zugelassen werde, und man, anstatt sich zuerst im allgemeinen Raume zu versammeln, ohne Weiteres in die Kirchspiele trete, um Mannszahl zu halten. Alsdann würde die übliche Begrüßung der Bürgerschaft

Einführung größerer Zeitersparung.

---

doch angemessen seyn, wenn zuerst die drei Oberalten votirten, und die Graduirten erst nach diesen, vielleicht auch erst nach den Oberalten und den Kämmerei-Verordneten, zum Votiren kämen.

durch den präsidirenden Oberalten erst Statt finden, wenn die Kirchspiele im großen Raume sich vereinigt hätten.

In Betreff des sonstigen Herganges hat die Commission keine Aenderungsvorschläge in Vorschlag zu bringen. Der Geschäftsgang in der Mundirungs-Commission würde bei Einführung der obigen Vorschläge allerdings in einigen Beziehungen eine andere Gestalt gewinnen, doch mögte sich dasjenige, was in dieser Hinsicht zu thun ist, von selbst ergeben, und einer besonderen legislativen Anordnung nicht bedürfen.

Legitimation der Freiwilligen.

Schließlich ist noch der Legitimation der Freiwilligen Erwähnung zu thun, welche nach Vorschrift des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. October 1832 durch das Zeugniß zweier in den Kirchspielen anwesenden Bürger beschafft werden kann, ohne daß es in der Macht des Präsidiums steht, unbefugte Eindringlinge zu entfernen. Die Commission ist deshalb der Ansicht, daß eine Aufhebung jener Vorschrift und eine Ersetzung derselben etwa durch folgende Bestimmung in Vorschlag zu bringen seyn mögte: Es ist für jedes Kirchspiel ein Legitimationsprotokoll von dem jeweilig ältesten Oberalten zu führen; jeder Freiwillige hat seine Legitimationspapiere dem ältesten Oberalten seines Kirchspiels zur Prüfung vorzulegen, welcher, wenn sich die Erbgesessenheit aus selbigen ergiebt, hievon, unter Hinzufügung des Datums, im Protokolle Bemerkung zu machen hat. Diese Bemerkung liefert auf die Dauer eines Jahres die Vermuthung für die Legitimation, wohingegen ein jeder Freiwillige, dessen Legitimation in Zweifel gezogen wird, auf Verlangen des präsidirenden Oberalten ohne Weiteres das Kirchspiel und die Bürgerschaft dann zu verlassen hat, wenn er sich entweder überhaupt nicht

vorher legitimirt haben, oder wenn die Protokollirung seiner Legitimation vor längerer Zeit, als einem Jahre, geschehen seyn sollte. — Für den Fall einer Wohnungsveränderung der Legitimirten würden, wenn es als zu umständlich anzusehen seyn sollte, in den einzelnen Kirchspielen Abschriften der Legitimations-Protokolle der übrigen Kirchspiele in Bereitschaft zu halten, eine Nachfrage bei dem Präses des betreffenden anderen Kirchspieles geschehen müssen.

Fünftes Capitel.

Kirchenverfassung.

Allgemeine Auffassung dieses Gegenstandes.

Es läßt sich dieser Gegenstand in sehr verschiedener Weise auffassen. Diejenige Behandlungsart, welche am Weitesten geht, und früher oder später gewiß einmal gewählt werden wird, und jedenfalls einmal gewählt werden muß, hat sich die Untersuchung zur Aufgabe zu machen, wie weit unsere kirchlichen Zustände den religiösen Interessen, sowohl der Einzelnen, als der Gesammtheit des Staates, entsprechen; worin der Grund liege, daß diesen letzteren so wenig entsprochen werde; in welchen Richtungen man auf ein Besserwerden dieser Verhältnisse hinzuwirken habe, und durch welche Anordnungen man erwarten dürfe, in der angegebenen Beziehung Erfolge herbeizuführen.

Die Commission, obwohl sie sich nicht verhehlt, daß unsere Kirche auf demjenigen Punkte, auf welchem sie jetzt

Die Commission fühlt keine Befähigung, Vorschläge zu stellen.

steht, nicht stehen bleiben darf, — indem das Verfahren des Kirchenregimentes fast durchgängig von Schwäche und Unsicherheit zeugt, und einerseits die kirchlich Gesinnten von dem vorhandenen kirchlichen Leben nicht befriedigt werden, während andererseits die überwiegende Mehrzahl der Gemeindeglieder, und vorzüglich diejenigen unter ihnen, welche auf Bildung Anspruch machen, wenn nicht dem kirchlichen Leben entschieden abgeneigt, doch gegen dasselbe völlig gleichgültig sind, — glaubt sich nicht für befähigt halten zu können, auf einen Gegenstand näher einzugehen, dessen gründliche Behandlung nicht möglich ist ohne Kenntnisse, welche ihr nicht zu Gebote stehen, und nicht ohne einen Schatz von Beobachtungen, zu deren Anstellung es ihr sowohl an Gelegenheit, als an der nöthigen Zeit fehlt.

Ob die Trennung der bürgerlichen Verwaltung von der kirchlichen den Interessen der Kirche schade.

Sie beschränkt sich deshalb darauf, der Kirchenverfassung in der Hinsicht zu gedenken, in welcher derselben schon früher Erwähnung gethan ist, in derjenigen nämlich, ob erstens die Interessen der Kirche gefährdet werden würden, wenn man die bürgerlichen Collegien künftig nicht mehr mit der kirchlichen Verwaltung in Verbindung bleiben ließe, und wie man zweitens, falls keine solche Gefährdung anzunehmen seyn sollte, die kirchliche Verwaltung neu zu organisiren haben würde.

Sie ist ihnen unzweifelhaft förderlich.

Anlangend den ersten dieser Punkte, so glaubt die Commission sich entschieden dahin aussprechen zu dürfen, daß die in Betracht kommende Trennung den kirchlichen Interessen nur förderlich seyn könne. Nicht nur ist die Organisation unserer kirchlichen Verhältnisse, wie dieselbe gegenwärtig bei uns besteht, höchst mangelhaft — denn es kann z. B. bei der jetzigen Einrichtung von tausend Gemeindegliedern kaum eines erwarten, jemals auf die

Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinde Einfluß ausüben zu können; es halten Gesetz und Observanz ganze Stände (z. B. die Beamten, die Gelehrten, den Lehrstand, alle Diejenigen, welche wegen persönlicher Beziehungen nicht bürgerschaftsfähig sind, u. a. m.) von der Kirchenverwaltung zurück; es ist den Geistlichen keinesweges diejenige Stellung eingeräumt, welche sie einnehmen müßten, um mit den Gemeindegliedern überhaupt, insbesondere aber mit den bei der Kirchenverwaltung betheiligten Gemeindegliedern in lebendiger Wechselwirkung zu stehen, es läßt selbst die Organisation der kirchlichen Verwaltung, welche letztere sich überdies nur mit dem Rein-Aeußerlichen beschäftigt, sehr Vieles zu wünschen übrig, u. s. w., — sondern es wird auch bei den Wahlen zu den Collegien nur auf die Qualification zur bürgerlichen Verwaltung Rücksicht genommen, so daß nicht selten Männer gewählt werden, und successive zur Kirchenvorstandschaft kommen, über deren unkirchlichen Sinn, und geringes Interesse an den Angelegenheiten des Glaubens man nicht im Ungewissen seyn kann.

Daß Zustände der bezeichneten Art unvermeidlich dahin haben führen müssen, dem kirchlichen Leben die empfindlichsten Nachtheile zuzufügen, und daß man also im Interesse der Kirche die Beseitigung derselben nicht schnell genug herbeiführen kann, liegt der Commission außer allem Zweifel, und sie glaubt deshalb, daß es nur noch auf den zweiten der oben bemerkten Punkte ankommen könne, auf die Frage nämlich, welche Organisation der kirchlichen Verwaltung, statt der bisherigen, in Vorschlag zu bringen seyn mögte. Die Commission legt sich, aus den im Eingange dieses Capitels erwähnten Gründen, kein Urtheil über diesen Gegenstand bei, und beschränkt sich deshalb darauf, auf Dasjenige

Was an die Stelle der jetzigen Einrichtung zu setzen ist?

zu verweisen, was von bewährten Autoritäten, in Bezug auf protestantische Gemeinden, für das Empfehlungswertheste erklärt wird.

Empfehlung der Presbyterial-Verfassung.

Dieses besteht in der Presbyterial-Verfassung, wie dieselbe ursprünglich nur den Gemeinden reformirter Confession eigenthümlich gewesen, in neuerer Zeit aber auch von lutherischen Gemeinden in größerer oder geringerer Reinheit angenommen worden ist. — Da es hier zu weit führen würde, eine Darstellung der durch jene Kirchenverfassung herbeigeführten Zustände zu liefern, so fügt die Commission diesem Berichte in der **Beilage No. I** einen Auszug aus der

Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom Jahre 1835 [1])

bei, welche nach dem angegebenen Systeme errichtet, und unter den jetzt bestehenden Kirchenordnungen als eine der besseren, vielleicht als die beste, angesehen wird.

Die Commission glaubt, daß eine nach Anleitung der Presbyterial-Verfassung beschaffte Anordnung unserer kirchlichen Verhältnisse besonders insofern Empfehlung verdienen mögte, als durch sie die Geistlichen in lebendige und immer rege gehaltene Wechselwirkung mit den übrigen Gemeindegliedern gebracht, und auf diese Weise der Erschlaffung oder Anarchie auf der einen, und der völligen Entfremdung und Gleichgültigkeit auf der anderen Seite, wirksam begegnet werden würde.

---

[1]) Abgedruckt in: Snethlage, die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark. Leipzig 1837.

Vorschlag einer Commission.

Die nähere Erwägung dieser, und der übrigen mit ihnen in Verbindung stehenden Punkte mögte am Füglichsten einer eigens niederzusetzenden, aus Mitgliedern des Rathes, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft zu bildenden Commission zu übertragen seyn.

Für den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß sich die Arbeiten dieser Commission nicht so bald würden beendigen lassen, wie hoffentlich die Reform der bürgerlichen Collegien ins Leben treten wird, liegt es als transitorische Maaßregel nahe, bis auf Weiteres das Personal der gegenwärtigen Kirchencollegien für die Kirchenverwaltung beizubehalten.

Sechstes Capitel.

Deputationswesen.

Beibehaltung des Grundprincipes.

Die Commission glaubt hier nur einige allgemeinere Wünsche aussprechen zu dürfen. An dem Grundprincipe der Zusammensetzung unserer Verwaltungsbehörden ist nämlich wohl gewiß Nichts zu ändern. Die jetzt bestehende Einrichtung, bürgerliche Deputationen in den verschiedenen Administrationszweigen handeln zu lassen, ist zugleich herkömmlich so feststehend, und mit dem Charakter unseres Staates, als einer Republik, so eng verknüpft, daß zu Aenderungen in dieser Hinsicht keine Veranlassung vorhanden ist.

Wünschenswerth scheint der Commission eine Revision des Deputationswesens in folgenden Beziehungen.

Classification der Aemter, und Bestimmung der Compatibilität.

1. Es würde eine Classification der resp. Aemter angemessen seyn, indem einige sehr viele Zeit, andere nur geringe Zeit in Anspruch nehmen. Auf der Grundlage einer solchen Classification würde sich eine Bestimmung darüber treffen lassen, welche Aemter Jemandem gleichzeitig übertragen werden können, und hinsichtlich welcher keine Cumulation thunlich sey.

Bestimmung, zu Gunsten welcher Deputationen Jemand weggewählt werden könne.

2. Manchen Uebelständen, welche sich beim Deputationswesen hin und wieder gezeigt haben, würde dadurch vorgebeugt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden wäre, daß die in den Deputationen befindlichen Bürger nur zu Gunsten gewisser einzelner bevorzugter Administrationen aus ihren Deputationen weggewählt werden dürften. — Jetzt ist die Praxis hierüber nicht ganz feststehend.

Verminderte Wandelbarkeit des Präsidiums.

3. Der häufige Wechsel des Präsidiums, veranlaßt durch die große Wandelbarkeit der Rathsämter, führt mancherlei Nachtheile herbei. Es ist zu wünschen, daß die zu den verschiedenen Administrationen deputirten Rathsglieder nicht sowohl durch den Turnus, als vielmehr vorzugsweise durch das Vertrauetseyn der Einzelnen mit den betreffenden Gegenständen bestimmt werden, und daß zugleich das Präsidium mindestens während einiger Jahre von demselben Rathsgliede verwaltet werde.

Permanente Protokollisten-Stellen. Registraturen. Archiv.

4. Durchweg mögte es Empfehlung verdienen, einen permanenten Secretair oder Protokollisten für diejenigen Administrationen, welche einen solchen noch nicht besitzen, einzusetzen, auch ein an einem festen Orte verbleibendes Archiv, nebst einer geordneten Registratur, anzulegen. Dadurch würde eine größere Gleichmäßigkeit in die Verwaltungen kommen, indem die bei früheren Gelegenheiten ge-

machten Erfahrungen leichter benutzt werden könnten, und man gewissermaaßen ein lebendiges Register zum Archive jederzeit bei der Hand hätte.

Siebentes Capitel.

Finanzwesen.

Die jetzige Organisation unseres Finanzwesens beruhet auf dem "Plan zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung," wie er vom Senat am 15. September 1814 proponirt, und von der Bürgerschaft, mit Ausschluß einzelner Nebenpunkte, genehmigt worden ist. Darnach sind die Geschäfte unter vier allgemeine Finanz-Verwaltungsbehörden getheilt, nämlich: 1) die Kämmerei und 2) die Schulden-Administrations-Deputation, über welche beiden hier nichts weiter zu bemerken ist; 3) die Budget-Commission, bestehend aus einem Syndicus, einem Senator und sämmtlichen Kammerbürgern; 4) die Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens, welche aus zwei Rathsherren, einem Oberalten, zwei Kammerbürgern, und zwei von der Bürgerschaft auf 10 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Grundlage der jetzigen Organisation.

Jede Special-Administration formirt ein Budget für ihren Bedarf des künftigen Jahres. Diese einzelnen Budgets werden sodann in der Budget-Commission discutirt; die muthmaaßliche Staatseinnahme wird veranschlagt, und jenachdem das muthmaaßliche Resultat günstig oder un- Jetziges Verfahren bei Formirung des Budgets.

günstig sich ausweist, die beantragte Ausgabe genehmigt oder modificirt. In Fällen der gänzlichen Unzulänglichkeit der zu erwartenden Staats-Einnahmen gegen die nothwendigen Ausgaben wird für deren Deckung eine Contribution berathen und zu proponiren beschlossen, bis sich die Deckung, nebst einer zum Roulance-Fonds bestimmten und erforderlichen Summe, als erreicht ausweist. — Das solchergestalt formirte Staats-Budget gelangt nun, mit allen Special-Budgets und einer Abrechnung über das verflossene Jahr, an die Revisions-Commission. Nachdem dort die etwanigen Monita erörtert und erledigt sind, wird das Budget dem Senate überliefert, von welchem es endlich, mit der Anzeige der durch ihn erfolgten Bestätigung, der Kammer zugeht. Ohne Zweifel ist mit diesem, gesetzlich angeordneten, Verfahren die Praxis übereinstimmend.

Spätere Aenderungen.

Jener, auf die Postulate der Reorganisations-Deputation gebaute Finanzplan von 1814 hat aber bald nachher eine wesentliche Abänderung erlitten. Nach Art. 6 desselben sollte nämlich der Entwurf des Staats-Budgets, wie er von der Budgets- und der Revisions-Commission an den Senat gebracht worden, nachdem letzterer ihn genehmigt habe, an Collegia und Erbgesessene Bürgerschaft in einem, spätestens im November jeden Jahres zu haltenden Convente gelangen. Eben so sollte nach Art. 10, spätestens innerhalb 8 Wochen nach geendigtem Rechnungsjahre, die Jahresrechnung in Beziehung auf das genehmigte Budget, mit den gehörigen Belegen über alle Pöste der Einnahmen und Ausgaben, von der Kammer dem Senate abgelegt werden, der sie an die Revisions-Commission und demnächst an die Bürgerschaft zu bringen habe. "Die Anerkennung der Richtig-"keit der Jahresrechnung durch Rath- und Bürgerschluß

"dient Verordneten der Kammer als eine Erledigung der "Verantwortlichkeit über ihre dieserhalb geführte Verwaltung." Beide Artikel des Gesetzes sind von der Bürgerschaft damals genehmigt, aber gleichwohl niemals zur Ausführung gekommen. Denn der Senat erwähnte zwar im Convente vom 9. März 1815 der präparatorischen Ueberlegungen zur Entwerfung eines, auf dem neuerlich festgesetzten Wege der Bürgerschaft vorzulegenden Budgets für 1815; allein am 22. August 1816 proponirte er, in Uebereinstimmung mit den Sechzigern, die Aufhebung der Vorschriften des Finanz-Verbesserungsplanes, welche die Vorlegung des Budgets, der Jahresrechnung der Kammer, und der jährlichen Rechnung der Schulden-Administrations-Deputation an die Collegia und Erbgesessene Bürgerschaft betreffen, und diesem Vorschlage trat die Bürgerschaft bei. Die erste Alternative, wonach die Vorlegung an eine von der Bürgerschaft zu ernennende geheime, aus fünf Bürgern bestehende Commission, die mit den Mitgliedern der Revisions-Commission zu verbinden wäre, geschehen sollte, wurde abgelehnt. — Von da an blieb unser Finanzwesen ein Geheimniß, bis der Senat im Convente vom 11. October 1832 erklärte, "er stehe nicht an, der "Bürgerschaft über unsere allgemeine Finanzlage eine "übersichtliche Mittheilung zu machen," die seitdem in ähnlicher Weise jährlich wiederholt worden ist.

Die Commission stellt die Resultate ihrer Berathung über diese Gegenstände in folgenden Punkten zusammen:

1. Es ist keineswegs zu beantragen, daß die Bürgerschaft selbst bei der Beliebung des Staats-Budgets in Zukunft thätig werde, weder in der Art, daß sie bei der Entwerfung des Budgets assistire, noch auch so, daß der for- Keine Theilnahme der Bürgerschaft an Formirung des Budgets.

mirte Budgets-Entwurf ihr zur Bestätigung oder Monirung vorgelegt werde. Denn eine eigentliche Berathung mit der Bürgerschaft, wie zwischen Regierung und constitutionellen Kammern kennen wir nicht; eine Vorlegung zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen würde leere Form seyn, da in Folge einer Verwerfung der ganze Staatshaushalt stocken müßte; die Discussion und Abstimmung über die einzelnen Pöste der Reihe nach würde aber nicht etwa wenige Stunden, sondern mehrere Wochen erfordern, also unausführbar seyn. Die Bürgerschaft wird daher ihre desfallsigen Gerechtsame nicht in corpore, sondern, wie bisher, nur durch Bevollmächtigte geltend machen können.

Zusammensetzung der Budgets-Commission.

2. Die Commission findet es zweckmäßig, daß die Entwerfung des Budgets zunächst unter Mitwirkung von Verordneten der Kammer geschieht, welche sich dazu, durch ihre ausschließliche Beschäftigung mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder, gewiß am besten qualificiren. Sie beantragt daher keine Aenderung in der Zusammensetzung der Budgets-Commission, in welcher sich außer den Kamerarien noch ein, die Functionen des Finanzministers versehender Syndicus, und ein zweites Senats-Mitglied befinden.

Revisions-Commission.

3. Wenn der von der Kammer aufgemachte Budgets-Entwurf nicht der Bürgerschaft selbst zur Beschlußnahme vorgelegt wird, noch werden kann, so muß er wenigstens bestimmten, für diesen Zweck ernannten, Personen zur Prüfung mitgetheilt werden. Dieses ist seit 1816 die eine Bedeutung der Revisions-Commission, sofern nämlich die Bürgerschaft in ihr durch gewählte Mitglieder vertreten wird. Die Revisions-Commission applacidirt das auszuführende Budget, nachdem die von ihr etwa erhobenen Monita beseitigt sind.

4. Außerdem können aber weitere Garantieen für die Richtigkeit und Gesetzlichkeit unserer Finanz-Verwaltung nicht ganz entbehrt werden. Namentlich drängen sich die Fragen auf: Wo ist die arithmetische Prüfung für die Richtigkeit der Schlußrechnung, also für ihre Uebereinstimmung mit allen dazu gehörigen Belegen? Wer controlirt es, daß dem festgestellten Budget, abseiten der Kammer, die dasselbe auszuführen hat, wirklich nachgelebt und für jeden Posten nicht mehr verausgabt werde, als dafür im Budget ausgesetzt ist? Wie wird es mit dem Supplementar-Budget für unvorhergesehene Ausgaben gehalten, zu denen sich erst im Laufe des Rechnungsjahres die Veranlassung oder Nöthigung ergiebt? — Der Finanzplan von 1814 beantwortete diese Fragen durch den Schlußsatz des Art. 10: "Die Anerkennung der Richtigkeit der Jahresrechnung "durch Rath- und Bürger-Schluß dient Verordneten der Kammer als eine Erledigung der Verantwortlichkeit über ihre dieserhalb geführte Verwaltung;" indeß ist, wie schon bemerkt worden, diese Bestimmung aufgehoben, und nichts Anderes dafür an die Stelle getreten. Während die Bedeutung der Revisions-Commission nach dem ursprünglichen Plane nur dahin ging, daß sie das Resultat ihrer Prüfung in einem schriftlichen Berichte dem Senate zu übergeben habe, der denselben dann den bürgerlichen Collegien mittheilte, fehlt es seitdem an Vorschriften über die Ausdehnung und die Folgen ihrer prüfenden und controlirenden Thätigkeit. Sie tritt, soviel die Prüfung der Abrechnung betrifft, nur einmal nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zusammen, und für unerwartete Ausgaben wird ihre Zustimmung wohl nicht eingeholt.

Nothwendigkeit fernerer Garantieen.

Zusammensetzung der Revisions-Commission.

Der Commission scheint es, daß in der Revisions-Commission, als controlirender Behörde, die Bürgerschaft nicht genügend vertreten sey. — Die beiden Mitglieder der Kammer können nur jede etwa gewünschte Auskunft ertheilen, nicht aber die Kammer, also sich selbst, controliren sollen. Die beiden Mitglieder des Senates haben nicht die Bürgerschaft, sondern den Rath zu repräsentiren, in dessen Stellung eine scrupulöse Beaufsichtigung der Kammer nicht begründet ist. Es scheint unbillig und nicht rathsam, das Hauptgewicht auf nur zwei Mitglieder der Bürgerschaft zu legen, welche sich sehr leicht in der Minorität befinden werden. Die Commission beantragt deshalb den Vorschlag, daß jene Zahl auf fünf, etwa einen aus jedem Kirchspiele, vermehrt werden möge. Etwas Aehnliches proponirte der Senat im Jahre 1816, und man darf behaupten, daß der Finanzplan schon ursprünglich diesen Punkt in demselben Sinne regulirt haben würde, wenn er der Revisions-Commission ihre spätere, ungemein große Bedeutung zugedacht hätte.

Vorschläge wegen nöthiger Ueberschreitungen des Budgets.

5. Es scheint nicht ausreichend, daß die einmaligen Voranschläge für das bevorstehende Rechnungsjahr von der Revisions-Commission applacidirt werden, da die Kammer als Cassirer des Staats nicht allein die Möglichkeit, sondern auch in unerwarteten Fällen die dringendste Veranlassung hat, jene Voranschläge zu überschreiten, und da eine hinterdrein geltend zu machende desfallsige Verantwortlichkeit weder gesetzlich normirt, noch auch praktisch durchführbar, oder nur genügend scheint. Die Commission erkennt es vollkommen an, daß die Kammer nicht wegen jedes noch so geringfügigen Postens, an welchen im Budget nicht zu denken war, bei einer an-

dern Behörde anzufragen brauche, aber ihr scheinen folgende Vorschläge Empfehlung zu verdienen:

a) daß die Kammer aus eigener Machtvollkommenheit das Maximum jedes einzelnen Special-Budgets um nicht mehr, als eine gesetzlich festzustellende, mäßige Summe überschreiten, und an einmaligen Gratialen im Ganzen nur eine bestimmte Summe jährlich verausgaben dürfe;

b) daß zur Bewilligung größerer Summen außerhalb des Budgets die vorher einzuziehende Genehmigung der Budget-Commission mit Hinzuziehung der bürgerschaftlichen Mitglieder der Revisions-Commission erforderlich sey. Die darüber entscheidende Behörde würde also bestehen aus sämmtlichen Verordneten der Kammer, dem Syndicus und Senator, welche in der Budgets-Commission sitzen, als Repräsentanten des Raths, und aus den (nach obigem Vorschlage fünf) Deputirten der Bürgerschaft. Man bemerkt, daß hierbei der Kammer das Uebergewicht gesichert bleibt, und nur in zweifelhaften Fällen die übrigen Mitglieder den Ausschlag geben werden.

6. Als Richtschnur für die Revisions-Commission müßte es bei dem Grundsatze sein Bewenden behalten, daß für die Bewilligung jeder neuen, den ordentlichen, feststehenden, gewöhnlichen Etat übersteigenden Ausgabe die specielle Genehmigung der Bürgerschaft einzuholen sey. Die Grenzen sind zwar in dieser Beziehung nicht scharf zu ziehen, indessen würde es namentlich damit unvereinbar seyn, unter dem Titel von Gratificationen oder Gratialen dauernde Ausgaben für Angestellte zu bewilligen, deren Gehalte verfassungsmäßig festgestellt sind. Bürgerschaftliche Genehmigung bei wirklich neuen Ausgaben.

7. Man kann eine theoretisch vollständige Verantwortlichkeit und Controle bei diesen Einrichtungen vermissen.

Publicirung des Budgets und der Jahresrechnung.

Die Commission glaubt jedoch, daß man sich praktisch dabei beruhigen dürfe, wenn nur, worauf sie anzutragen empfiehlt, eine Veröffentlichung des Budgets und der Abrechnung nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres eingeführt wird. Der Senat hat im Jahre 1816 als Hauptmotiv für die Aufhebung der früheren Beschlüsse bemerkt, "daß solche Mittheilungen an Erbgesessene Bürgerschaft, "wegen der dabei unvermeidlichen Publicität, dem allge"meinen Wohl der Stadt höchst nachtheilig werden könnten." Diese Besorgniß ist aber vollständig aufgegeben, seitdem jährlich Mittheilungen an die Bürgerschaft über unsere Staats-Finanzen erfolgen, welche jetzt sogar schon vorher gedruckt werden. — Für Auswärtige kann nur etwa Dasjenige von Interesse seyn, was dort bereits geboten wird, nämlich die Resultate, die Verhältnisse im Ganzen und Großen. Unbedenklich aber, und für jeden Hamburger von großem Interesse ist es, auch etwas specieller in unsern Staatshaushalt blicken zu dürfen, sich dadurch über manche anziehende Frage belehren, das Vertrauen zu den betreffenden Behörden rechtfertigen, und die Ansichten darüber mit seinen Mitbürgern austauschen zu können. Diese Oeffentlichkeit der Finanzen ist ein so natürliches, von den größten Staaten, wie von den kleinsten Communen anerkanntes Recht, zumal der Steuerpflichtigen, daß die Einwendungen, welche dawider von Bequemlichkeit und lichtscheuer Engherzigkeit erhoben werden mögten, keine Beachtung verdienen. — Bis auf welchen Grad solche Mittheilungen in den einzelnen Capiteln detaillirt zu machen wären, darüber enthält sich die Commission bestimmter Vorschläge. Was die Form derselben betrifft, so ist die Verlesung von Zahlengruppen in

der Bürgerschaft, der dieselben nur zur Kenntnißnahme vorgelegt werden, jedenfalls unnütz; sollte man es angemessen halten, sie den Mitgliedern der Bürgerschaft zugleich mit den Propositionen des Raths zuzustellen, so würden sie von dort leicht den Weg auch in das übrige Publikum finden.

Achtes Capitel.

Bauwesen.

Wichtigkeit des Bauwesens.

Einen der wichtigsten Zweige der hamburgischen Verwaltung bildet das Bauwesen. — Die Zahl unserer öffentlichen Bauten ist sehr groß, und kann nicht anders als sehr groß seyn; denn uns ist von unseren Altvorderen nicht, wie es anderen Städten zu Theil geworden ist, eine reiche architektonische Verlassenschaft zugekommen; auch sind uns die Räume, innerhalb welcher Hamburgs bürgerliches und merkantilisches Leben noch im vorigen Jahrhunderte ohne zu große Beschränkung sich bewegen konnte, längst zu eng geworden. — Eine Reihe bedeutender Bauten, von denen manche schon seit vielen Jahren als dringendes Bedürfniß empfunden wurden, war schon auszuführen, ehe noch Hamburg in den Maitagen des vorigen Jahres die unerhörten Verlüste auch an öffentlichen Gebäuden erlitt, welche in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, und nicht ohne die Aufwendung von Millionen auszugleichen seyn werden.

Es fragt sich nun, ob Hamburgs Bürger Veranlassung haben, der Zukunft in Beziehung auf diesen Theil der öffentlichen Verwaltung mit Vertrauen und Zuversicht entgegen zu sehen? — Die Commission glaubt, daß diese Frage sich nur unter der Voraussetzung bejahen lasse, daß die Organisation des öffentlichen Bauwesens in ihren wesentlichen Grundlagen neu construirt werde.

Die bisherigen Leistungen entsprechen den Aufwendungen nur unvollkommen.

Wenn sie die Ansicht äußert, daß die bisherigen Leistungen unserer Bauverwaltung den großen aufgewendeten Mitteln nur unvollkommen entsprochen haben, so drückt sie nur Dasjenige aus, was schon oft von sachverständigen und durchaus unbefangenen Männern ausgesprochen worden ist. — Wie Manches, was bei uns ausgeführt wurde, hat später an Mängeln gelitten, die bei größerer Sorgsamkeit und mehrerer Umsicht hätten vermieden werden können; wie Manches ist errichtet, um nach nicht langer Zeit, bei einer Veränderung der Ansichten und Pläne, wiederum beseitigt zu werden; wie oft sind durch den Mangel einheitlicher Verwaltung, ja selbst durch ein Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen Abtheilungen des Bauwesens, dem Staate einerseits Nachtheile zugefügt, andererseits Vortheile entgangen, welche hätten erreicht werden können; und wie wenige wirklich schöne und edle Bauwerke hat Hamburg aufzuweisen, ungeachtet es in den letzten Jahrzehnten so enorme Summen auf seine Bauten verwendet hat! — Und doch kostet der edle Styl in der Ausführung nicht mehr, als der triviale.

Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Organisation der Behörde.

Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß nicht auch Hamburgs Bauverwaltung die Aufgabe lösen könne, zweckmäßig, dauerhaft und schön zu bauen, und dennoch keine unverhältnißmäßigen Summen zu verwenden.

Alles kommt hier auf eine zweckmäßige Organisation der Behörde an, und gewiß giebt es keinen Zweig der Verwaltung, bei welchem das gänzliche Nichtvorhandenseyn, oder die mangelhafte Construction des gemeinsamen Centrums, so wie eine fehlerhafte Einrichtung der von ihm ausgehenden vermittelnden Glieder, so viele Fehlgriffe und so große Geldvergeudung zur Folge haben werden, wie dies von der Bauverwaltung gilt.

Die Commission hat aus diesem Grunde bei der Erwägung Dessen, was in Betreff unseres Bauwesens als angemessen anzusehen seyn mögte, ihr Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet, Vorschläge zu einer concentrirten sachkundigen Oberleitung des Ganzen zu stellen.

Die gegenwärtige Verwaltung theilt sich in drei Zweige: Jetzige Abtheilungen der Bauverwaltung.

1. Die sogenannte Bauordnung, oder Aufsicht über alle Privatbauten, insofern die allgemeine Sicherheit bei ihnen betheiligt ist, und nachbarliche oder Staatsverhältnisse in Frage kommen. — Sie wird in jedem Kirchspiele durch zwei Senatoren verwaltet, denen ein Maurer- und ein Zimmermeister als sachkundige Beistände untergeordnet sind.

2. Die Bau-Deputation, welcher die Anordnung und Besorgung der öffentlichen Bauten, mit Ausschluß derjenigen auf der Elbe, in den Häfen und Kanälen u. s. w. obliegt. — Sie besteht aus zwei Senatoren, einem Kämmerei-Verordneten und fünf anderen Bürgern. Ein Bau-Director und ein Ober-Ingenieur, beide mit berathender Stimme, und ein Rechtsgelehrter, als Protokollführer, sind ihr beigegeben. — Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1842 ist außerdem, zum Versuch auf zwei Jahre, verfügt worden, daß drei sachverständige Bürger von der Bau-Deputation zu den Berathungen und Ent-

scheidungen über Bauten, welche etwa den Total-Aufwand von Crt.ℳ 15,000 erreichen, zugezogen werden sollen, und deren Function als ein bürgerliches Ehrenamt zu betrachten ist.

3. Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation, welche die Wasserbauten auf der Elbe, in den Häfen und in den Kanälen, die Deiche, und alle für die Schifffahrt in Hamburg und Cuxhaven nöthig werdenden maritimen Einrichtungen besorgt. — Dieser Deputation präsidirt ein Syndicus, und zu ihr gehören vier Senatoren (unter welchen sich der Amtmann zu Ritzebüttel befindet), zwei Oberalte, drei Kämmerei-Verordnete und drei Commerz-Deputirte. Ein Secretair des Senats führt das Protokoll. Dem Wasserbau-Director steht die Oberleitung und Ausführung der Anordnungen der Deputation zu.

Nachtheile, welche sich aus dem Mangel eines Centrums ergeben.

Diese getheilte Administration des oft im engsten Zusammenhange stehenden Bauwesens, und zwar ohne bestimmte, sachgemäße Trennung der den einzelnen Zweigen zustehenden Obliegenheiten, hat wiederholend zu Collisionen, Eifersüchteleien und anderen Nachtheilen mannigfacher Art geführt, worüber noch in neuerer Zeit verschiedene Vorfälle, zu denen namentlich der Bau der Hafenmauer am Johannisbollwerke zu zählen ist, beklagenswerthe Beispiele geliefert haben. — Ueberdies sind manche der einzelnen Zweige der Bauverwaltung mangelhaft construirt, was im Detail nachzuweisen den Raum dieses Berichtes überschreiten würde.

Mangelhafte Construction einzelner Zweige, z. B. der Bauordnung.

Beispielsweise mag hier der Bauordnung Erwähnung geschehen, deren Unzulänglichkeit in neuester Zeit durch ein hervortretendes Ereigniß dargethan worden ist. Die oft ganz widersprechenden Bestimmungen über gleiche Gegenstände in den verschiedenen Kirchspielen und die schlechte,

und zum Theil absurde Protokollführung haben nämlich die Rath- und Bürger-Deputation genöthigt, für die jetzige bau- und feuerpolizeiliche Aufsichtsführung einen Baupolizei-Inspector anzuordnen, welcher allen Besichtigungen in der Brandstätte beizuwohnen, und die Protokolle aller drei Kirchspiele zu führen hat, um Einheit und Uebereinstimmung in denselben, und gleichartige Behandlung herbeizuführen. Allein die Bauordnung ist ja nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bauverwaltung, und wie in ihr das Bedürfniß der Einheit und der Präcision sich dringend geltend gemacht hat, so scheint diesen Erfordernissen auch in allen übrigen Zweigen des Bauwesens entsprochen werden zu müssen. — Die Commission ist deshalb der Ansicht, daß das ganze Bauwesen des Staates, sey es welcher Art es wolle, unter eine zweckmäßig zusammengesetzte Central-Behörde gestellt werden müsse, in welcher die Sachkenntniß mehr und einflußreicher, wie bisher, repräsentirt werde.

Sie schlägt folgende Zusammensetzung jener Central-Behörde vor. Dieselbe würde stehen unter einem ersten Präses, welcher Mitglied des Rathes, etwa einer der älteren Syndici, wäre, und dem zur Seite ein zweiter Präses stände, welcher ein wissenschaftlich und, wenn möglich, artistisch gebildeter Techniker seyn müßte. Unter dieser Oberleitung würde sich die Central-Behörde in drei Sectionen theilen, nämlich in die Section des Landbaues, in die Section des Wasserbaues, und in die Section des Straßen-, Brücken- und Wegebaues. Jede Section hätte als Beamte ihren Director, und unter demselben eine den jedesmaligen Erfordernissen angemessene Zahl von Inspectoren, Conducteuren und sonstigen Angestellten. Die Central-Behörde bestände, ohne Central-Baubehörde.

Central-Baubehörde.

die Präsides, etwa aus drei Mitgliedern des Rathes, (wo es nöthig wäre, unter Hinzufügung des Amtmanns zu Ritzebüttel,) zwei Oberalten, drei Kämmerei-Verordneten, einem Commerz-Deputirten und fünf Bürgern, von denen drei Sachkundige seyn müßten. An den Sitzungen hätten die drei Directoren, mit berathender Stimme, Theil zu nehmen, und in denselben ein unterrichteter Techniker, der Baupolizei-Inspector, das Protokoll zu führen. — Bei besonders schwierigen, rein technischen Angelegenheiten müßten die drei Directoren und die drei sachkundigen Bürger, unter dem Vorsitze des zweiten Präses, alle mit decisiver Stimme, zu einer eigenen technischen Commission [1]) zusammentreten, in welcher ebenfalls der Baupolizei-Inspector das Protokoll zu führen hätte. — Die Resultate ihrer Berathungen würde diese Commission, als consultatives Organ, der Central-Behörde zur Entscheidung vorzulegen haben. — Zur Competenz der Central-Baubehördo würden die Staatsbauten aller und jeder Art, so wie die zur Erhaltung derselben erforderlichen Maaßregeln gehören. Ferner läge ihr die Sorge für die

---

[1]) Der durch den Präses und die drei Directoren gebildete Theil dieser Commission könnte zugleich einem längst gefühlten Bedürfnisse dadurch abhelfen, daß er den Mittelpunkt einer gutachtlichen Behörde in Bezug auf technische Fragen bildete, deren Beantwortung entweder im öffentlichen Interesse, oder wegen Differenzen zwischen Privatpersonen erforderlich wäre. — Es würden jedesmal solche Sachverständige, welche von dem speciell vorliegenden Gegenstande besondere Kunde hätten, und deren Auswahl dem Präsidium überlassen bliebe, zuzuziehen seyn. — Wenn jetzt Unternehmungen, Anlagen, Maschinen u. dergl., welche möglicher Weise der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden können, zu untersuchen sind, so besteht für die betreffenden Behörden nicht selten eine nicht geringe Verlegenheit, wie sie die nöthigen Untersuchungen anstellen lassen sollen.

öffentliche und Privat-Sicherheit in baupolizeilicher Hinsicht ob. In den Sitzungen der einzelnen oben angeführten Sectionen hätte der zweite Präses den Vorsitz zu führen, und an denselben auch der betreffende Director, mit berathender Stimme, Theil zu nehmen. — Statt der bisher geführten Bauordnung durch die Kirchspielsherren und Kirchspielsmeister, welche ganz aufhören müßte, mögte es angemessen seyn, alle Besichtigungen, und was Dem anhängig, von dem zweiten Präses, oder einem Mitgliede der betreffenden Section der Central-Behörde, unter Zuziehung eines Beamten dieser Section und des anzustellenden Baupolizei-Inspectors zu halten,[1]) welcher Letztere auch hier das Protokoll zu führen hätte. — Die Vorschläge zu den auszuführenden Bauten, und den zu treffenden anderweitigen Anordnungen, so wie zur Aufmachung des jährlichen Budgets, wären von dem betreffenden Director mit seinen Beamten vorzubereiten, und dann zur weiteren Berathung an die betreffende Section zu bringen, von welcher sie, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung, zur Beschluß- Central-Baubehörde.

[1]) In Fällen, in welchen sowohl Rücksichten des Landbaues, als des Wasserbaues, in Frage kämen, würde der Präses Mitglieder und Beamte beider Sectionen zuzuziehen haben. Die Leitung des Ganzen durch den Präses, welcher ja dem gesammten Bauwesen vorstände, würde auch hier jede Einseitigkeit entfernen, und es in Zukunft unmöglich machen, daß z. B. bei dem Bau eines vorn an der Straße, hinten am Canale liegenden Hauses verschiedene Baubehörden zu verschiedenen Zeiten Besichtigungen hielten, und vielleicht einander widerstreitende Anordnungen erließen. — Zu den Besichtigungen außerhalb des Stadtbezirkes mögten, wo nicht etwa die Section des Wasserbaues betheiligt seyn sollte, nur Mitglieder und Beamte des Straßen-, Brücken- und Wegebaues zuzuziehen seyn, so daß also die Patrone und Landherren nichts mehr mit der Bauordnung zu thun hätten.

Central-Baubehörde.

nahme an die Central-Behörde gelangten. Nach erfolgter Zustimmung dieser Behörde würden dieselben den einzelnen Sectionen überwiesen, um ihre Beamten, unter Oberleitung und Oberaufsicht des zweiten Präses, mit der Ausführung zu beauftragen. — Die Central-Behörde hätte die Directoren; die einzelnen Sectionen ihre Unter-Beamten zu wählen. — Alles, was von den bisher der Schifffahrt- und Hafen-Deputation überwiesenen Angelegenheiten zum Dienst der Marine, oder sonst nicht eigentlich zum Bauwesen gehört, wäre einer eigenen Behörde, vielleicht unter der Benennung: "Schifffahrts-Behörde" unterzuordnen, die aus Mitgliedern des Rathes, der Oberalten, der Kämmerei und des Commerciums zusammenzusetzen seyn mögte, und denselben Präses, wie die Central-Baubehörde, haben könnte, sonst aber ganz von derselben getrennt seyn müßte.

In Vorstehendem mögten die Umrisse der erforderlichen Hauptreform des hamburgischen Bauwesens angedeutet seyn, und glaubt die Commission das Speciellere unberührt lassen zu dürfen. Dies, so wie die Construirung der Regulative für die einzelnen Abtheilungen der Bauverwaltung, wohin namentlich die genaueren Dienst-Instructionen für die Beamten zu rechnen seyn würden, mögte sich ohne große Schwierigkeiten ordnen lassen.

Bedeutung der Stelle des zweiten Präses.

Besonderen Werth legt die Commission bei dem obigen Vorschlage auf die Stellung des zweiten Präses der Baubehörde. Sie glaubt nämlich, daß, wie in allen größeren Staaten sachkundige Chefs des Bau-Departement in den Ministerien ihren Sitz haben, in einigen sogar besondere Minister der öffentlichen Arbeiten vorhanden sind, es so auch bei uns eines im Mittelpunkte der Baubehörde stehenden, technisch und wissenschaftlich gebildeten Mannes

vom Fache dringend bedürfe. — Die Stellung des zweiten Präses würde sich zu derjenigen des ersten etwa so verhalten, daß dieser die Beziehungen des Bauwesens zu der allgemeinen Administration und vornehmlich zu den Finanzen, jener das innere Bauliche und Technische zu übernehmen hätte.

Nothwendig würde es seyn, eine Einrichtung zu treffen, welche dem zweiten Präses die Möglichkeit gäbe, über die Bauangelegenheiten im Rathe selbst zu referiren, und auf solche Weise baulicher Consulent der höchsten Regierungs- und Verwaltungsbehörde zu werden. Bei der jetzigen Einrichtung befindet sich das Bauwesen, insofern es auf die Verhandlungen im Rathe ankommt, gegen die übrigen Administrationszweige im entschiedensten Nachtheile. Denn, während z. B. über Gegenstände der Gesetzgebung Rechtsgelehrte, über finanzielle Verhältnisse Finanziers im Rathe referiren, sind die Berichterstatter über Bauangelegenheiten bisher Männer gewesen, welche, mit wie vielem Fleiße, und mit wie großer Sorgfalt sie sich auch mit den betreffenden Gegenständen vertraut gemacht haben mögen, dennoch eine wirklich genügende Anschauung nicht gewonnen haben können, und vollends nur selten im Stande gewesen seyn werden, über die im Verfolg der Discussion etwa neu vorgebrachten Bedenken, und in Anregung gebrachten Punkte sofortige, zuverlässige und ausreichende Auskunft zu ertheilen. — Die Frage nun, ob es thunlich seyn würde, dem zweiten Präses die Möglichkeit jener Relation im Rathe zu gestatten, mögte unbedenklich bejahet werden können; höchstens könnte man in der Etikette ein Hinderniß erblicken. An einem Etiketten-Punkte darf aber in Hamburg eine Einrichtung, welche an sich gut und rathsam ist, gewiß nicht scheitern; auch ließe sich jenes Hinderniß,

Möglichkeit für ihn, im Rathe zu referiren.

Vorschlag, dem zweiten Präses Syndicus-Rang zu geben.

selbst unter Beibehaltung der bisherigen Observanz, dadurch leicht beseitigen, daß man dem zweiten Präses Würde und Titel eines Syndicus gäbe, vielleicht unter fester Bestimmung des Ranges der neu zu creirenden Syndicus-Stelle, nach demjenigen der übrigen Syndicats-Stellen. Der so bestellte jüngste, oder "Bau-Syndicus" würde auf diese Weise, ohne daß irgend Anstand dabei zu nehmen seyn würde, in den verschiedenen Sectionen, ungeachtet selbige zum Theil durch Rathsglieder gebildet würden, präsidiren können. Unnöthig würde es seyn, den Bau-Syndicus an anderen Sessionen des Rathes, als an solchen, in welchen Bauangelegenheiten zur Discussion kämen, Antheil nehmen zu lassen.

Bedenken wegen der Gefahr einer Fehlwahl.

In der Commission ist das Bedenken erhoben worden, daß die Besetzung der hier besprochenen Stelle manche Schwierigkeiten haben werde, und insbesondere, daß eine Fehlwahl die größten Nachtheile nach sich ziehen würde. Dies Bedenken ist nicht ganz unbegründet, kann indessen gewiß nicht dahin führen, von der Ausführung des Vorschlages, falls man sich im Uebrigen für denselben zu erklären hätte, abzuhalten. — Ein sorgsames und gewissenhaftes Verfahren bei der Wahl würde die Gefahr einer Besetzung der Stelle mit einem unfähigen oder unredlichen Beamten sehr verringern; auch würde sich ein Beamter, der seinen Kenntnissen, seiner Anstelligkeit und seinem Fleiße nach unzulänglich, oder dessen Rechtschaffenheit nicht probehaltig wäre, auf die Dauer in seiner Stellung gar nicht halten können, wie denn darin überhaupt der Segen gut organisirter Verwaltungen liegt, daß durch sie unfähige und gewissenlose Beamte zur Unmöglichkeit werden.

Neuntes Capitel.

Vorstädte und Landgebiet.

Die Commission geht, wenn schon die Vorstädte ohne Frage für Hamburg bei Weitem wichtiger sind, als das Landgebiet, dennoch, weil sie bei Gelegenheit des letzteren verschiedene einzelne Punkte vorwegnehmen kann, zunächst auf die Verhältnisse des letztgenannten ein. Vorstädte und Landgebiet.

I. Landgebiet.

In Beziehung auf dasselbe glaubt die Commission die Verhältnisse des Amtes Ritzebüttel, so wie diejenigen der beiderstädtischen Besitzungen, da dieselben eigenthümlich geordnet sind, auf sich beruhen lassen zu können. — Das übrige Landgebiet anlangend, kommt es zuvörderst in Frage, ob für dasselbe eine Theilnahme an den bürgerschaftlichen Verhandlungen zu beantragen sey. Obwohl nun die Commission nicht zweifelhaft darüber seyn kann, daß in der Nicht-Theilnahme der Landgebietsbewohner an den Functionen der gesetzgebenden Gewalt ein Verlassen des republikanischen Principes, ja selbst eine Abweichung von der Vorschrift des 13. Art. der deutschen Bundesacte liegt, so findet sie sich dennoch nicht veranlaßt, ein Postulat in der angegebenen Beziehung in Vorschlag zu bringen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, dem Vernehmen nach, von Seiten der Landgebietsbewohner niemals ein Verlangen der Theilnahme an der höchsten Gewalt gestellt worden ist. Würde ein solches Verlangen früher oder

Landgebiet.

Ob den Landgebietsbewohnern Zugang zur Bürgerschaft zu gestatten sey.

später von den Landgemeinden ernstlich gestellt werden, so würde nach der Ansicht der Commission demselben zu entsprechen seyn, und ließe sich dies etwa auf solche Weise ausführen, daß man den Vögten und Gemeinde-Deputirten den Zutritt zu den Bürgerschafts-Versammlungen gestattete.

ganisation Gemeinden.

In praktischer Beziehung ist von viel größerer Bedeutung die Fürsorge für eine zweckmäßige, und die lebendige Theilnahme der Landgebietsbewohner sichernde Organisation der Gemeinden. In dieser Hinsicht ist freilich durch das Reglement vom 16. November 1835 ein Anfang gemacht, doch bedarf jenes Gesetz noch mancher vervollständigenden Bestimmungen. — Insbesondere ist den Gemeinden ein größerer Einfluß auf die Bestimmung der zu erhebenden Gemeindeabgaben (z. B. für die Zwecke der Kirchen, der Schulen u. dergl.) zu wünschen, da, wenn auch die bisher von den Landherren, unter Genehmigung des Rathes, ausgeschriebenen Lasten dieser Art gewiß weder unnöthig, noch zu hoch gewesen sind, dennoch die Landgebietsbewohner hin und wieder geglaubt haben, willkührlich besteuert zu seyn, woraus sich dann Verstimmung und Unzufriedenheit ergeben haben, welche bei einer Einrichtung, wie die bemerkte, durchaus vermieden worden wären.

Vorschlag der Amtmanneien verdient keine Empfehlung.

In Bezug auf die obrigkeitliche Verwaltung ist es schon mehrmals vorgeschlagen worden, die Landherrschaften durch Amtmanneien, welche auf dem Landgebiete selbst zu errichten, und von festen Beamten zu verwalten wären, zu ersetzen. Die Commission ist nicht dieser Ansicht. Der einzige erhebliche Grund für einen solchen Vorschlag scheint in der Entfernung mancher Theile des Gebietes von der Stadt zu liegen; allein sämmtliche Gebietstheile würden dennoch nicht in unmittelbarer Nähe bei der Amt-

mannei sich befinden können, und die Entfernung der verschiedenen Dorfschaften von der Stadt, mit welcher dieselben überdies in unausgesetzter und lebhafter Verbindung stehen, ist auf keinen Fall größer, als diejenige, welche in unseren Nachbarstaaten zwischen dem Wohnsitze der ländlichen Obrigkeiten und manchen ihrer Dependenzien vorhanden zu seyn pflegt. Auch würde die Einsetzung von Amtmanneien mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden seyn.

Besondere Wünsche.

In Bezug auf die Landherrschaften scheint der Commission Folgendes wünschenswerth zu seyn:

Nur rechtsgelehrte Landherren.

1) daß dieselben künftig nur von juristischen Rathsgliedern verwaltet werden. Es wird immer zu den seltenen Ausnahmen gehören, wenn ein nicht-juristisches Rathsglied die erforderliche Geschäftsgewandtheit besitzt, um bei der obrigkeitlichen Leitung ausgedehnter, und großentheils stark bevölkerter Districte, stets mit der erforderlichen Schnelligkeit und dem richtigen Takte zu verfahren; auch kommen, abgesehen von der eigentlichen Justizpflege, sehr häufig Angelegenheiten vor, bei denen juristische Kenntnisse unerläßlich sind; z. B. bei der Verwaltung der Obervormundschaft, bei Confirmationen ländlicher Contracte, bei Regulirung von Gemeindeangelegenheiten, Deichsachen u. s. w. Sieht man aber auch hievon ab, so spricht für den hier geäußerten Wunsch entscheidend der Umstand, daß die nicht-juristischen Rathsglieder einen nicht geringen Theil ihrer Zeit auf ihre Privatverhältnisse zu verwenden haben. Ganz unthunlich ist es aber, die obrigkeitliche Verwaltung ausgedehnter Districte als ein Nebengeschäft zu behandeln. In anderen Staaten werden die Amtmannschaften nur juristisch gebildeten, und durch lange Amtsführung bewährten Staatsbeamten der oberen Rangclassen übertragen.

Landherrliche Geschäftsverwaltung.

2) Der landherrlichen Geschäftsverwaltung ist eine bessere Organisation zu wünschen. Auch hier ist ein Anfang gemacht, indem unter dem Namen der "ersten Beamten" Bureau-Chefs angestellt worden sind. Nach der Ansicht der Commission wäre die Besetzung dieser Aemter durch Rechtsgelehrte zur gesetzlichen Regel zu machen, auch hätte man für eine sorgfältige Einrichtung der Registraturen und Archive zu sorgen. Dies Letztere läßt sich indessen nur dann auf eine gehörige Weise ausführen, wenn die Landherrschaften in öffentliche Staatsgebäude verlegt werden. Mit der jetzigen Einrichtung, bei welcher die Beamten, die Registratur und das Archiv bald in dieses, bald in jenes Privathaus sich einklemmen lassen müssen, sind die mannigfachsten Nachtheile verbunden; auch entspricht dieselbe auf keine Weise der obrigkeitlichen Würde.

Justizpflege.

3) Was die Justizpflege anlangt, so mögte dieselbe den Landherren, der Regel nach, nur in Beziehung auf diejenigen Rechtssachen zu übertragen seyn, welche nach dem Vorschlage der Commission (siehe unten im zweiten Theile) beim Niedergerichte durch Einzel-Commissarien zu erledigen seyn würden. Berufungen gegen die Entscheidungen der Landherren würden an eine der Sectionen des Niedergerichtes zu richten seyn. — Allenfalls könnte man die bisherige elective Jurisdiction der Landherren (Verordnung vom 29. December 1815, Art. 28 g.) auch ferner beibehalten.

II. Vorstädte.

Verschiedenheit beider Vorstädte.

Die Commission ist der Ansicht, daß die Verhältnisse der beiden Vorstädte nicht auf gleiche Weise aufgefaßt werden können. Es ist nämlich nicht allein eine charak-

teristische Verschiedenheit derselben, in Betreff der Eigenthümlichkeit ihrer Bewohner, des Geschäftsbetriebes derselben, und ihrer Beziehungen zur Stadt unverkennbar, sondern es liegt auch darin eine erhebliche Abweichung derselben von einander, daß die Vorstadt St. Georg accisepflichtig ist, während St. Pauli mit dieser bedeutenden Abgabe weder jetzt belastet ist, noch auch, seiner Lage halber, in Zukunft wird belastet werden können.

Vereinigung St. Georgs mit der Stadt.

Was die Vorstadt St. Georg anlangt, so glaubt die Commission, daß der Vereinigung mit der Stadt keine ausreichende Gründe mehr entgegen stehen, und es würde mithin, falls diese Vereinigung durchgeführt werden sollte, einer abgesonderten obrigkeitlichen Verwaltung hinsichtlich ihrer nicht mehr bedürfen. Würde übrigens die jetzige Trennung noch ferner bestehen, so ist die Commission der Ansicht, daß dann folgende Aenderungen, welche jedenfalls in Beziehung auf die Vorstadt St. Pauli in Vorschlag gebracht werden, Empfehlung verdienen würden.

Abänderungsvorschläge.

1) Uebertragung des Patronates ausschließlich an juristische Rathsglieder, aus denselben Gründen, welche vorhin in Bezug auf die Landherrschaften angeführt worden sind.

2) Uebertragung der Sicherheits- und Criminal-Polizei resp. an die Stadt-Polizeibehörde, und an die neu einzusetzenden Criminal-Beamten.

3) Ueberweisung der sämmtlichen Civil- und Criminal-Rechtspflege an das Niedergericht.

4) Uebertragung der vormundschaftlichen Oberaufsicht an die Vormundschafts-Deputation, womit selbstverständlich die Ausdehnung der Gültigkeit der Vormundschaftsordnung auf die Vorstädte verbunden seyn würde. Den Patronen würde dann

5) die allgemeine obrigkeitliche Oberaufsicht, und Alles, was, mit Ausschluß der eigentlichen Sicherheits- und Criminal-Polizei, zur Polizeiverwaltung im weitesten Sinne gehört, übertragen bleiben, wodurch bei so stark bevölkerten Districten die Kräfte eines Mannes gewiß in nicht geringem Grade in Anspruch genommen werden würden.

Zehntes Capitel.

Verhältnisse der Juden.

Die Verbesserung der Lage der Juden wird einstimmig als nothwendig anerkannt.

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß die Verhältnisse der Juden so, wie dieselben gegenwärtig bestehen, nicht bleiben dürfen, und daß eine Verbesserung ihrer Stellung, welche schon längst hätte herbeigeführt werden sollen, eine von denjenigen Aufgaben bilde, deren Verwirklichung nicht länger zu verschieben sey.

Zwei Grundauffassungen.

Sie verkennt dabei nicht, daß die Ansichten über die Grundauffassung, von welcher man bei der hier berührten Frage auszugehen habe, von einander abweichend seyn können, und auch in ihrer eigenen Mitte haben sich zwei Richtungen kund gegeben, zwischen welchen eine Vereinigung nicht möglich gewesen ist. Sie glaubt der Absicht, welche ihre Committenten bei dem Verlangen der vorliegenden Berichterstattung gehabt haben, am Meisten dadurch zu entsprechen, daß sie beide Ansichten so darlegt, wie sie bei den Discussionen vorgetragen und begründet worden sind.

Erste Ansicht. Vollkommene persönliche und bürgerliche Gleichstellung.

I. Ein Theil der Commissionsmitglieder erklärt sich für den Grundsatz, daß der Uebernahme gleicher Pflichten gegen den Staat, ohne Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntniß, auch die Ertheilung gleicher Rechte entsprechen müsse. Es wird daraus die Folgerung gezogen, daß der völligen Gleichstellung der Juden mit den Staatsbürgern christlichen Glaubens, kein innerer Grund im Wege stehen könne, in der Voraussetzung, daß die Juden auf die sehr wenigen, ihnen bisher noch vergünstigungsweise eingeräumten Exemtionen von den Gesetzen des Staates vollends verzichten werden.

Indem keinesweges die Rücksichten verkannt werden, welche die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Freistaates mit sich bringen, wird die Ansicht ausgesprochen, daß Beschränkungen in der Anwendung des obigen Grundsatzes sich insofern rechtfertigen lassen, als sie durch die Nothwendigkeit transitorischer Maaßregeln bei der Umänderung des Rechtszustandes des zwanzigsten Theils der Gesammtbevölkerung geboten werden, und zugleich geeignet erscheinen, durch den Erfahrungsbeweis, daß Erleichterungen weder zum Mißbrauch, noch zu bedenklichen Folgen für die übrigen Staatsgenossen führen, eine stufenweise fortschreitende Verbesserung des Zustandes der Juden anzubahnen und der öffentlichen Meinung zu empfehlen.

Wenn gegen das Princip der Gleichstellung die Nationalität der Juden geltend gemacht wird, so scheint der wirkliche Gehalt dieses Einwandes sich auf Dasjenige zu beschränken, was als unausbleibliche Folge des Druckes, der gezwungenen Absonderung, der Anweisung auf gewisse Arten des Erwerbes, der Ausschließung von einer, der Mannigfaltigkeit der Anlagen entsprechenden Sphäre der

Erste Ansicht. Vollkommene persönliche und bürgerliche Gleichstellung.

Thätigkeit bezeichnet werden muß. Was die eigentlich sogenannte Nationalität betrifft, so liegt in der Hervorhebung derselben eine doppelte Inconsequenz. Denn es wird

1) in der Ertheilung des Staatsbürgerrechtes an Fremde anderer Nationen keine Schwierigkeit gefunden, ungeachtet hier Collisionen der Nationalinteressen, und selbst unangenehme Verwickelungen für den Staat (zumal im Falle von Engländern, welche nach den britischen Gesetzen ihrer Unterthänigkeit gegen die Krone Großbritannien niemals entlassen werden können) sehr denkbar sind, während auf der andern Seite kein jüdisches Nationalinteresse nachzuweisen ist, welches ähnliche Conflicte veranlassen könnte;

2) es werden getaufte Juden unbedenklich zum Genusse aller staatsbürgerlichen Rechte zugelassen, während der Act der Taufe zwar die Annahme des christlichen Glaubens bezeugen, gewiß aber die Abstreifung der jüdischen eben so wenig, als die Aneignung der deutschen Nationalität bewirken kann.

Wenn die völlige Gleichstellung der Juden deshalb als bedenklich geschildert wird, weil sie eine sehr starke Einwanderung fremder Juden zur Folge haben könne, so lange nicht dieselbe Gleichstellung auch in benachbarten Staaten eingetreten seyn würde, so scheint dieser Grund zu viel zu beweisen. Denn voraussichtlich würde die Zulassung zu allen bürgerlichen Gewerben eher geeignet seyn, fremde Juden hieher zu ziehen, als die Ertheilung politischer Rechte, deren Ausübung theils durch die Erbgesessenheit bedingt, theils von einer Wahl, also von dem Vertrauen, welches nur persönliche Befähigung erwecken kann, abhängig seyn wird. Sollten übrigens von einer gesteigerten Einwanderung wirklich Unzuträglichkeiten gefürchtet werden, so würde Nichts

im Wege stehen, bei der Einwanderung fremder Juden besondere, und im Verhältnisse schwerer zu leistende Bürgschaften für die Zukunft zu verlangen.

Erste Ansicht. Vollkommene persönliche und bürgerliche Gleichstellung.

Wenn endlich das Princip der Gleichstellung der Juden vom Gesichtspunkte des "christlichen Staates" aus bestritten wird, so drängt sich zuvörderst die historische Wahrnehmung auf, daß mit demselben Eifer und im Wesentlichen mit denselben Gründen, wie jetzt das christliche Religionsbekenntniß, vor noch nicht langer Zeit die Annahme der unveränderten augsburgischen Confession als unerläßliche Bedingung der Ertheilung des Bürgerrechtes verlangt worden ist; ferner die Erfahrung, daß der religiöse Indifferentismus gerade in solchen Staaten, welche eine unbeugsame Fürsorge für Aufrechthaltung einer Staatsreligion bis zur Ausschließung von Andersgläubigen steigerten, eine ungewöhnliche und beklagenswerthe Verbreitung erreicht hat. Insbesondere aber macht die Ueberzeugung sich geltend, daß die Religion als ein Innerliches, als Sache des Gewissens, einem Gebiet angehört, welches der Staat als ein von seinen Verfügungen unabhängiges zu achten, und zu ehren hat; daß die Förderung der Zwecke der Religion nicht vom Staate unmittelbar, sondern von der Gemeinde, welche in einem und demselben Glauben sich einigt, am richtigsten und erfolgreichsten unternommen werden kann, unter dem Schutze, welchen der Staat den höchsten Interessen aller Bürger, so weit sie dieses Schutzes für ihre äußeren Anstalten bedürfen, nicht verweigern wird; und daß es ein geringes Vertrauen in die innere Kraft einer Religion anzudeuten scheinen würde, wenn Besorgnisse ernstlich gehegt würden, für den Fall, daß eben diese Religion, mit der Zulassung von Andersgläubigen zum Staats-

bürgerrechte, aufhören sollte, als die äußerlich, und von Staats wegen herrschende sich anzukündigen.

Zweite Ansicht. Beseitigung der persönlichen Beschränkungen ohne Ertheilung des vollen Bürgerrechts.

II. Die zweite der beiden in der Commission aufgestellten Ansichten ist im Folgenden ausgesprochen.

Der Staat darf nicht als ein aus willkührlich zusammengebrachten und verschiedenartigen Einzelnheiten bestehender Organismus betrachtet werden. Gleichartigkeit der Staatsbürger durch Abstammung, Charakter, Lebensanschauung, Sitten und Gewohnheiten, und die in jener Gleichartigkeit liegende Zusammengehörigkeit derselben, sind für den Bestand und ein kräftiges inneres Leben des Staates unerläßlich. Jene Gleichartigkeit wird nicht durch das Geborenseyn an einem gewissen Orte bewirkt, sondern sie wurzelt in der Stammesverwandschaft, und wird vermitelt durch die zahlreichen, in der Blutsverbindung, dem Familienleben, der gemeinsamen Lebensweise, und anderen ähnlichen Beziehungen liegenden Potenzen. — Nun stellen sich in der Geschichte allerdings Uebergänge heraus. — Wie hinsichtlich mancher Nationalitäten ein Gesammtuntergang nachzuweisen ist, so findet hinsichtlich einzelner Individuen, welche einen bleibenden Aufenthalt unter Völkern anderer Abstammung nehmen, nicht selten eine Assimilation Statt. Diese letztere hat indessen nicht immer einen gleichen Fortgang. Manche Nationalitäten sind gegen einander einerseits wenig zum Uebergange, andererseits wenig zur Aufnahme geeignet, und bestehen oft Jahrhunderte lang wenig verändert neben einander. Hievon ist das merkwürdigste Beispiel dasjenige der Juden. Nach der Zerstörung ihres heimathlichen Reiches fast über den ganzen Erdboden zerstreuet, haben sie ihre nationale Eigenthümlichkeit unverändert beibehalten, und sind, wozu das nationale Element

Zweite Ansicht. Beseitigung der persönlichen Beschränkungen ohne Ertheilung des vollen Bürgerrechts.

ihrer Religion wesentlich beitrug, unter einander fortwährend im Bewußtseyn der Einheit geblieben, obschon sie in den verschiedensten Staaten und unter Völkern fast aller Abstammung gelebt haben. Neuerdings haben freilich einzelne Schriftsteller, welche volles Bürgerrecht für die Juden in Anspruch nahmen, von jüdischen Deutschen, jüdischen Franzosen u. s. w. geredet, allein die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung, insofern dadurch eine Bezeichnung der Nationalität gegeben werden soll, wird so unmittelbar empfunden, daß schon hierin ein Beleg für die Nichtgleichartigkeit der in den verschiedenen Staaten lebenden Juden mit den wirklich einheimischen Bevölkerungen zu erblicken ist. Jene eigenthümliche Verschiedenheit der Volkscharaktere nun würde dann weniger störend werden, wenn nicht auf der einen oder anderen Seite, oder auch auf beiden Seiten, das Gefühl einer gewissen Abneigung bestände. Dies Gefühl ist auf Seiten der einheimischen Bevölkerung gewiß vorhanden, und fehlt auch wohl nicht ganz bei den Angehörigen der jüdischen Nation. Nur so ist es zu erklären, daß selbst da, wo es sich durchaus nicht um öffentliche Verhältnisse handelt, z. B. im geselligen und im Familienleben, die Angehörigen der christlich-deutschen Nationalität, mit denjenigen der jüdischen Nation nur äußerst selten in Berührung kommen, und daß in dem bestehenden Eheverbote fast niemals eine Härte empfunden wird. Auch scheint es von Seiten der Juden bei dem von ihnen gestellten Emancipations-Verlangen mehr auf eine freiere persönliche Stellung der Einzelnen, als auf eine wirkliche Amalgamirung mit der einheimischen Bevölkerung abgesehen zu seyn.

Bei der Frage nun, welche Folgerungen sich hieraus für die Anordnung der öffentlichen Verhältnisse des Staates, und zwar insbesondere Hamburgs, ergeben, scheint im In-

Zweite Ansicht. Beseitigung der persönlichen Beschränkungen ohne Ertheilung des vollen Bürgerrechts.

teresse der Staatseinheit, so wie in Folge einer nothwendigen Rücksichtnahme auf Dasjenige, was in den Empfindungen und dem Bewußtseyn der Staatsgenossen lebt, das bisherige Verhältniß, nach welchem man die Juden als recipirt behandelt, und deshalb zu der Theilnahme an der Lenkung des Staates, an der Gesetzgebung und den sonstigen hierauf bezüglichen Functionen nicht zuläßt, beibehalten werden zu müssen. Hiemit ist es aber sehr wohl verträglich, Alles, was auf individuelle, nicht den Staat oder die öffentlichen Verhältnisse betreffende Beschränkungen Bezug hat, hinwegfallen zu lassen. Die Humanität gebietet die Aufhebung dieser Beschränkungen. Auch darf hier die geringe Uebereinstimmung der Einzelnen keine Beachtung finden. So wenig den Bürgern Jemand zur Obrigkeit, zum Gesetzgeber u. s. w. aufgedrängt werden darf, mit dem sie sich nicht einheitlich verbunden wissen, und von dem sie nicht überzeugt seyn können, daß er ihnen ganz und innig angehöre, ebenso wenig würde es sich rechtfertigen lassen, bei Verhältnissen, welche nicht bürgerlicher, sondern allgemein menschlicher Natur sind, eine Ungleichheit bestehen zu lassen.

Wenn für die Juden volles Bürgerrecht deshalb in Anspruch genommen wird, weil sie bisher alle öffentlichen Lasten gleich den Bürgern getragen haben, so trifft dies nicht völlig zu. Denn abgesehen davon, daß die Juden, welche freiwillig einwanderten, und aller Wohlthaten der Staatseinrichtungen theilhaftig wurden, nicht erwarten konnten und auch wohl schwerlich erwartet haben, daß zu ihren Gunsten Exemtionen von den allgemeinen Pflichten gemacht werden würden, mögte es in Frage stehen, ob nicht jene Bemerkung, richtig angewendet, dahin führe, daß man den Juden das ihnen etwa zu viel Aufgelegte abzunehmen habe.

Bei der Ertheilung des vollen Bürgerrechtes an die Juden besteht übrigens noch das erhebliche Bedenken, daß durch sie der religiöse Indifferentismus von Staats wegen sanctionirt werden würde. Die Religion bedarf allerdings nicht des Staates, wohl aber bedarf der Staat der Religion, und die Festhaltung dieses Grundsatzes ist es, welche, selbst abgesehen von der Nationalverschiedenheit, die Einräumung voller bürgerlicher Rechte an die Juden zur Unmöglichkeit macht. Gewissenszwang wird Niemandem dadurch aufgelegt, daß der Staat erklärt, Demjenigen keine bevorzugte und einflußreiche Stellung einräumen zu wollen, welcher unzweifelhaft außerhalb derjenigen Religion sich befindet, welcher die Bevölkerung zugethan ist, und die allen Institutionen und der gesammten Gesetzgebung zum Grunde liegt. Zweite Ansicht. Beseitigung der persönlichen Beschränkungen ohne Ertheilung des vollen Bürgerrechts.

Die Hinweisung auf die Aufnahme von Engländern oder sonstigen Fremden zu vollen Bürgern scheint nicht zutreffend zu seyn, denn uns steht die Nationalität solcher Fremden, welche übrigens nie in großer Anzahl bei uns Aufnahme nachsuchen, bei Weitem näher, als diejenige der Juden, und es findet deshalb sehr bald eine Assimilation Statt. — Das speciell aus der englischen Gesetzgebung abgeleitete Argument führt zu einem anderen Resultate. Weiß man in Hamburg, daß die Engländer, welche den Bürgereid leisten, sich durch denselben nicht gebunden erachten, so darf man sie entweder gar nicht aufnehmen, oder ihnen wenigstens keine vollen bürgerlichen Rechte einräumen.

Wenn endlich darauf hingedeutet wird, daß die Taufe nur die Annahme des christlichen Glaubens bezeuge, ohne eine Ablegung der jüdischen Nationalität herbeiführen zu

können, so mögte hierauf aus dem Grunde kein Gewicht zu legen seyn, weil in der Annahme der Taufe ein unzweifelhaftes Ausscheiden aus der jüdischen Nationalgenossenschaft, und die Willenserklärung des Eintrittes in die christlich-deutsche Gemeinschaft liegt, und weil dieser Eintritt jedenfalls für die folgenden Generationen vollen Effect ausüben wird.

Wie weit beide Ansichten im praktischen Resultate übereinstimmen.

Wenn die oben neben einander gestellten Ansichten, sowohl in ihren Grundauffassungen, als auch in ihren Resultaten von einander abweichen, so treffen sie dennoch darin zusammen, daß beide volle Gewerbefreiheit, und Wegräumung der, in Beziehung auf die Juden gegenwärtig noch bestehenden, persönlichen Beschränkungen verlangen. Diese Gewerbefreiheit und diese Wegräumung würde also nach der einstimmigen Ansicht der Commission zu bewirken seyn.

Empfehlung einer Commission zur baldigen Realisirung.

Die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, und die Maaßregeln und Anordnungen, welche mit der Realisirung, sey es der ersten, sey es der zweiten der oben mitgetheilten Ansichten verbunden seyn würden, mögten am Füglichsten durch eine eigens niederzusetzende Commission zu erwägen seyn, und die Beantragung einer solchen Commission ist dasjenige, was hier, als Einleitung zur praktischen Ausführung der geäußerten Ansichten, empfohlen wird.

Eilftes Capitel.

Presse.

Diese Angelegenheit bildet unter den übrigen, in gegenwärtigem Bericht erörterten Gegenständen insofern eine Ausnahme, als die Commission, der Natur der Sache nach, nicht bei der Beleuchtung der einheimischen Verhältnisse stehen bleiben kann, sondern sich gedrungen fühlt, die Beziehungen Hamburgs zu dem deutschen Vaterlande zur Sprache zu bringen. Denn die bestehenden Einrichtungen zur Ueberwachung der Presse sind nicht durch einen Act der einheimischen Gesetzgebung — nicht durch Rath- und Bürgerschluß — ins Leben gerufen, auch sind sie nicht durch ein einheimisches Bedürfniß motivirt worden. Wenn gleich im Artikel 32 des Hauptrecesses (in Uebereinstimmung mit der Buchdrucker-Ordnung von 1651, und mit früheren Reichsgesetzen) eine allgemeine Censur angeordnet war, so fand man doch nicht für nöthig, eine solche wirklich ausüben zu lassen. Bis zum Jahre 1819 bestand nur eine Censur für die politischen Zeitungen; selbst in den bewegten Tagen des Aprilmonats 1813 hielten die Behörden nicht für erforderlich, zu der Censur ihre Zuflucht zu nehmen, sondern begnügten sich, den Druckern und Herumträgern anstößiger Schriften ihre Verantwortlichkeit ins Gedächtniß zu rufen. Die Bekanntmachung aber vom 10. November 1819, auf welcher die gegenwärtigen Einrichtungen im Wesentlichen beruhen, bezieht sich in den Eingangsworten lediglich auf die Beschlüsse

Ursprung der jetzigen Einrichtung.

des deutschen Bundestages, deren Inhalt zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde.

Zustand der deutschen Presse.

Demnach glaubt die Commission vor allen Dingen über den beklagenswerthen Zustand der deutschen Presse im Allgemeinen sich aussprechen zu müssen.

Ausnahmsgesetze, welche mit dem in der deutschen Bundesacte (Art. 18) aufgestellten Grundsatze im Widerspruche stehen, sind nun schon ins vierundzwanzigste Jahr, weit über die anfangs beabsichtigte Zeitdauer, weit über die bemerkbaren Spuren derjenigen Zeitverhältnisse hinaus verhängt, durch welche die zur Begründung jener Anordnungen einst angeführten Besorgnisse veranlaßt seyn mogten, und es könnte den Anschein gewinnen, als ob auf ganz unbestimmte Zeit hin der deutschen Nation eine der ersten Bedingungen eines gesunden öffentlichen Lebens vorenthalten bleiben, als ob ein Mißtrauen festgehalten werden sollte, welches des deutschen Charakters unwürdig, und nur aus gänzlicher Verkennung desselben zu erklären seyn würde.

Antrag, betreffend dieselbe.

In dieser Beziehung erachtet die Commission für Pflicht, ein an den Senat zu stellendes Gesuch zu beantragen, des wesentlichen Inhalts:

der Senat möge, in Vertretung unseres Freistaates, bei der deutschen Bundesversammlung diese Angelegenheit in Anregung bringen, um die endliche Herstellung der in der Bundesacte zugesagten Preßfreiheit zu fördern, damit, unter Beseitigung der Censur, und unter Anwendung der theils schon vorhandenen, theils zu ergänzenden Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch, auch für die Presse ein gesetzlicher Zustand an die Stelle der Willkühr im Gesammtvaterlande treten möge.

Indem die Commission sodann zu den besonderen Verhältnissen der hamburgischen Presse übergeht, kann sie sich nicht darüber täuschen, daß in gegenwärtiger Lage der Dinge an die Ausführbarkeit eines jeden in dieser Beziehung, wenn auch noch so lebhaft gehegten, und noch so wohlbegründeten Wunsches der Maaßstab der zur Zeit noch geltenden Vorschriften des deutschen Bundes gelegt werden muß.

Um so mehr kommt es darauf an, den wirklichen Sinn und die ausgesprochene Tendenz dieser Ausnahmsgesetze ins Auge zu fassen. Was ist durch die Bundesbeschlüsse geboten?

Die Commission legt weniger Werth auf den Umstand, daß in den Beschlüssen vom 20. September 1819 der Name der Censur gar nicht vorkommt (ungeachtet es bekannt genug ist, daß die Nennung eines, den Deutschen damals und jetzt verhaßten, Namens nicht etwa zufällig unterblieben, sondern absichtlich umgangen worden), als vielmehr auf die Bestimmung des § 4 jener Beschlüsse, wonach die Ausübung der "vorbeugenden "Maaßregeln" und die Verantwortlichkeit des einzelnen Bundesstaates für deren Handhabung angeordnet wird mit Bezug auf die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, "insofern dadurch die Würde oder Sicher-"heit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung "oder Verwaltung derselben angegriffen wird." In demselben Sinne spricht der § 5 von "gegenseitigen "Klagen und unangenehmen Erörterungen;" in demselben Sinne hatte schon der einleitende Präsidialvortrag die Empfehlung der Beschlüsse durch die Bemerkung bevorwortet: "in einem Staatenbunde könne Friede, Ein-"tracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Ab-

"wendung aller wechselseitigen Störungen und Ver-
"letzungen erhalten werden."

Irgend eine Ausdehnung der vorbeugenden Maaßregeln, über diesen Gesichtspunkt hinaus, ist also durch die Bundesbeschlüsse gewiß nicht geboten; sie ist, mit Bezug auf die letzteren, ein Ueberfluß, und, nach der Ueberzeugung der Commission, mit Bezug auf unsere einheimischen Verhältnisse, vom Uebel.

Es ist durch die tägliche Erfahrung bekannt, daß bei uns die Handhabung der Censur viel weiter, und selbst bei einheimischen Angelegenheiten in einzelnen Fällen dahin ausgedehnt wird, eine Discussion ganz niederzuschlagen,[1] oder, was auf dasselbe hinausläuft, nur eine einseitige Besprechung zuzulassen.

Nutzlosigkeit und Schädlichkeit der Censur in inneren Angelegenheiten.

Was bei einem solchen Verfahren zuerst ins Auge springt, ist die gänzliche Erfolglosigkeit desselben. Die Censoren in andern Bundesstaaten scheinen nicht immer von denselben Ansichten auszugehen, wie die hiesige Censur; und das auswärts Gedruckte wird mit der größten Leichtigkeit hier verbreitet; ja, es wird, wenn der Ruf vorangeht, daß es hier gestrichen sey, um so begieriger aufgesucht und gelesen. Unter solchen Umständen scheint es der Commission, daß der Staat Gefahr läuft, die

[1]) Ein Culminationszustand des Schlimmen tritt dann ein, wenn die einzelnen Administrationen die Censur als ein von ihnen beliebig zu benutzendes Werkzeug betrachten, um vorkommenden Falles gewisse von ihnen gehegte Ansichten, vor der definitiven Beschlußnahme, einer mit denselben nicht übereinstimmenden Beleuchtung zu entziehen; wenn sie dem Censor in dieser Richtung Instructionen ertheilen, und wenn der Censor so gestellt ist, solchen Instructionen Folge leisten zu müssen. — Auf diese Weise wird die öffentliche Meinung einer Wirksamkeit beraubt, in welcher man überall eine heilsame und nothwendige Controle der Verwaltung erblickt.

von ihm getroffenen vorbeugenden Maaßregeln zum Gespötte werden zu sehen; und daß auswärts die Meinung sich leicht erzeugen kann, er leide an inneren Gebrechen, welche er dem Auge der Welt zu entziehen ängstlich bemüht sey.

Aber, selbst abgesehen von diesen bedenklichen Folgen, erscheint der Commission die Ausdehnung der Censur auf die Discussion innerer Angelegenheiten in den Bedürfnissen eines wohlgeordneten Freistaates nicht begründet, und mit seiner wahren Würde unverträglich. Ein Freistaat, der sich einer gesunden Lebenskraft bewußt ist, kann seine Würde und Sicherheit durch die Beleuchtung seiner inneren Zustände nicht gefährdet halten; er müßte, ohne vorbeugende Maaßregeln, mit gesetzlichen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Oeffentlichkeit, und überhaupt, ohne Willkühr, mit dem Gesetze ausreichen. Sind die vorhandenen Bestimmungen mangelhaft, (wie denn zwar viele vereinzelte, aber großentheils veraltete, bei zufälligen Anlässen entstandene Mandate sich vorfinden,) so wird die unten, (im zweiten Theile,) zu beantragende Revision unserer Strafgesetzgebung Gelegenheit darbieten, auch die durch den Mißbrauch der Presse sich ergebenden Verhältnisse zu berücksichtigen.

Wenn es nun auch aus föderativen Rücksichten unthunlich erscheint, einzelne Schriften unter zwanzig Bogen oder einzelne Aufsätze in Zeitblättern, auf den Grund ihres angeblich vaterstädtischen, oder sonst unverfänglichen Inhalts, ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Behörden zum Druck befördern zu lassen — indem andere Bundesstaaten, und die Gesammtheit des Bundes, zufolge der Beschlüsse vom 20. September 1819 erwarten können, *Auskunftsmittel, um die nöthige innere Preßfreiheit herbeizuführen.*

daß der Staat zuvor sich überzeugt habe, wie der Inhalt derselben zu der Anwendung vorbeugender Maaßregeln, im Sinne des § 4, keinen Anlaß gebe — so bietet dagegen ein anderes, ganz unbedenkliches Auskunftsmittel sich dar, um den beabsichtigten Zweck im Wesentlichen zu erreichen, und zugleich jede fernere Reform zweckmäßig anzubahnen, während die Genehmhaltung, im genauen Einklange mit den Bundesbeschlüssen, von der vorgängigen Kenntnißnahme des Inhaltes, vorläufig abhängig verbleibt.

Die Commission beantragt nämlich ein zweites Gesuch, dahin gehend:

der Senat möge den Censor dahin instruiren, wenn ein hiesiger Bürger oder Einwohner eine Schrift oder einen Aufsatz, worin die Verhältnisse fremder Staaten nicht besprochen werden, mit seinem Namen versieht, also freiwillig und ausdrücklich für den Inhalt die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt, in solchem Falle dem unveränderten Inhalte das Imprimatur ferner nicht zu verweigern.

Zwölftes Capitel.

Einzelne Fragen.

Die Commission stellt im Schluß-Capitel des ersten Theiles ihre Ansichten über verschiedene Gegenstände zusammen, welche sich nicht zu eigentlichen Hauptab-

theilungen zu eignen scheinen. Sie bestehen in Folgendem: 1. Schutz der Privatrechte, den Behörden und Beamten gegenüber. 2. Milde Stiftungen. 3. Pensionirung der Beamten.

I. Schutz der Privatrechte, den Behörden und Beamten gegenüber.

Der oben bezeichnete, äußerst wichtige Gegenstand, für dessen Regulirung in anderen Staaten sehr ausführliche und sorgfältig ausgearbeitete Gesetze bestehen, ist bei uns nur sehr dürftig von der Gesetzgebung behandelt. Bei Gelegenheit der Bestimmung derjenigen Sachen, welche an das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck sollen gebracht werden können, ist in der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 (Anderson'sche Sammlung, Bd. VI. S. 289) im § 1 bestimmt, Jetziger gesetzlicher Zustand.

> daß als privatrechtliche Streitigkeiten ihrer Natur nach nicht angesehen werden sollen Streitigkeiten in Gesetzgebungs-, Regierungs-, Kameral-, Administrations-, Polizei-, und überhaupt in allen und jeden öffentlichen Sachen.

Es werden sodann verschiedene Klassen von Fällen angegeben, welche "namentlich" zu den Sachen der bezeichneten Art gerechnet werden sollen, unter welchen angeführt sind:

a. Excessus in exercitio officiorum publicorum.

d. Alle Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden.

In § 2 wird dann festgesetzt, daß öffentliche Behörden

Schutz der Privatrechte.

aus Contracten, Vergleichen, oder sonst in privatrechtlichen Beziehungen vor den Gerichten in Anspruch genommen werden dürfen, daß jedoch Klagen auf Privat-Entschädigung bei Excessen in der Verwaltung öffentlicher Aemter, oder bei einem zum allgemeinen Besten erlittenen Schaden, nur dann vor die Gerichte sollen gebracht werden können, wenn die allgemeinen Staatsbehörden vorher erklärt haben, daß ein zu ersetzender Schaden vorhanden sey, und daß der Beamte, oder die Behörde, von welcher Ersatz gefordert werde, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe.

Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze.

Diese Bestimmung, welche dasjenige, was in den Verfassungsgesetzen an verschiedenen Orten über den hier berührten Gegenstand ausgesprochen ist, z. B. Reglement der Rath- und Bürger-Convente, Tit. 2. Art. 3 u. 6. Tit. 7. Unionsreceß des Senats, Art. 7 bis 10. Art. 18, näher und umfassender zu reguliren bestimmt sind, können auf keine Weise den Beifall Derjenigen verdienen, welche einen gesicherten Rechtszustand und Schutz gegen Versehen und Uebergriffe der Behörden und Beamten herbeigeführt zu wissen wünschen. Das Gesetz geht nämlich davon aus, daß der Staat, als solcher, und einzelne Behörden desselben, nur in dem Falle dem in seinen Rechten sich beeinträchtigt erachtenden Bürger vor Gericht sollen Rede stehen müssen, wenn der Staat, wie die Behörden, auf äußerlich unverkennbare Weise als Privaten gehandelt, "z. B. Contracte oder ähnliche Rechtsgeschäfte "geschlossen haben." In allen anderen Fällen, in welchen die Bürger Nachtheile an ihrer Person oder ihrem Vermögen erleiden, soll es von der Entscheidung der Administrativ-Behörden abhängen, ob eine Rechtsverletzung vor-

Schutz der Privatrechte.

liege oder nicht, und ob Grund vorhanden sey, eine Entschädigung zu leisten, so, daß die Gerichte einerseits nicht ohne vorgängige Genehmigung der Administrativ-Behörden angerufen werden können, und daß andererseits die richterliche Entscheidung nur einen gewissen, sehr beschränkten Theil des Streitverhältnisses, nämlich die Größe der Entschädigung zu erledigen hat.

Besondere Gründe der Reform für Hamburg.

Wenn nun schon in allen übrigen, nicht ohne Weiteres auf Willkühr gegründeten, Staaten auf die eine oder andere Art dafür gesorgt ist, die Rechte der einzelnen Bürger, den Handlungen der Behörden und Beamten gegenüber, nicht von der alleinigen Entscheidung der letzteren abhängig zu machen, so tritt die Nothwendigkeit einer solchen Fürsorge, in Beziehung auf Hamburg, bei Weitem mehr hervor. Denn Hamburg ist zuvörderst eine Republik, und in einer solchen muß für vollständigen Schutz der Rechte der Einzelnen ganz besonders gesorgt seyn. Außerdem ist die verhältnißmäßige Kleinheit des hamburgischen Staates von Erheblichkeit, indem in Folge derselben der Zusammenhang der verschiedenen Behörden unter einander äußerst enge ist, und die Mehrzahl derjenigen Behörden, bei welchen Beschwerdeführungen über wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen, nach der jetzigen Gesetzgebung, anzubringen sind, durch Personen gebildet werden, welche in den verschiedenen Administrationszweigen, theils durch selbstthätiges Handeln, theils durch Führung der Oberaufsicht, mit betheiligt sind. Es läßt sich deshalb nicht verkennen, daß die einzelnen Mitglieder der Behörden, an welche die Beschwerdeführungen zu richten sind, meistens Abneigung finden werden, den letzteren zu entsprechen. — Hiemit stimmt auch die Erfahrung überein, denn von der nicht ganz geringen

Schutz der Privatrechte.

fälle nur auf eine gesunde Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze an; auch kann es in Fällen besonderer Art keine Schwierigkeit haben, den Gerichten diejenigen Instructionen oder Reglements zugängig zu machen, welche in den betreffenden Administrationszweigen zur Anwendung zu bringen sind. Bestehen aber keine besonderen Instructionen, so geht daraus hervor, daß der betreffende Fall nach den, innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit anzuwendenden, Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden ist, und über jene Grenzen steht den Gerichten, welche bei der Handhabung der Criminal-Rechtspflege die schwierigsten und verwickeltsten Verhältnisse zu beurtheilen haben, gewiß ein Urtheil zu. — Anlangend das zweite Bedenken, so mögte schwerlich ein Tracassiren der Behörden und Beamten zu erwarten seyn. Wenigstens lehrt die Erfahrung, daß in solchen Staaten, in welchen dem richterlichen Amte die uneingeschränkteste Wirksamkeit eingeräumt ist, Prozesse der hier in Betracht kommenden Art keineswegs häufig sind. Ohne gerade auf England oder Nordamerika verweisen zu müssen, kann man auf diejenigen deutschen Staaten Bezug nehmen, wo, wie z. B. in Kurhessen und im Königreiche Sachsen, Prozesse sowohl gegen den Staat, als gegen Behörden und Beamte ohne alle Hinderung unternommen werden können, [1]) und wo man dennoch

Ob eine Belästigung der Behörden zu besorgen sey.

---

[1]) In der **Kurhessischen** Verfassungsurkunde heißt es § 35:

"Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben, und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die an-

Schutz der Privatrechte.

niemals von Uebelständen oder schlimmen Erfahrungen Etwas vernommen hat.

Vorgängiger Versuch auf administrativem Wege.

Die Commission glaubt auch hier des Eingehens auf die näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes sich enthalten zu müssen. Nur die eine Verfügung empfiehlt sie, daß jeder Kläger zu verpflichten sey, vor der Klagstellung auf dem administrativen Wege Abhülfe zu suchen, und zwar, daß er, wenn auch nicht gerade bei den unteren Verwaltungsstellen, doch ebenfalls beim Rathe sein

---

gebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

"In jedem Falle bleibt, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch ist es in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen."

In der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen lautet der § 49:

"Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. — Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und näheren Bestimmungen treffen."

Das hier in Aussicht gestellte Gesetz ist am 28. Januar 1835 erlassen. Es heißt in selbigem unter Anderem:

§ 6. Der Rechtsweg findet Statt bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat, oder irgend eine politische, oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt. — Rücksichtlich des Staates gehören hieher Streitigkeiten mit ihm

a) über Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage, ob gewisse Gegenstände dazu gehören;

b) über anderes Staatsgut, z. B. Domainen 2c.

c) aus Verträgen 2c.

§ 7. Der Rechtsweg findet ferner Statt, wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemiß-

Schutz der Privatrechte.

Gesuch vorzubringen habe. — Hiedurch würden nämlich in manchen Fällen Prozesse verhindert werden, was, wo es möglich ist, gewiß zu bewirken ist.

Wer zu verklagen sey?

Den klagenden Parteien würde es übrigens anheim zu geben seyn, ob sie, je nach der Verschiedenheit der Fälle, die Verwaltungsbehörde, oder den einzelnen Beamten belangen wolle. Die vorgesetzte Behörde würde immer das Recht haben müssen, der klagenden Partei gegenüber zu erklären, das Verfahren des Beamten gut heißen, und, statt seiner, den Prozeß aufnehmen zu wollen, worauf dann der Beamte aus der Stellung des Beklagten zu entlassen seyn, und die Behörde den Prozeß zu übernehmen haben würde. — Träte die vorgesetzte Behörde auf diese Weise nicht ein, so würde der Beamte dadurch nicht verhindert werden, sich persönlich durch die Nachweisung zu befreien, daß er, abgesehen von der ihm etwa zur Seite stehenden allgemeinen und gesetzlichen Instruction, specielle Autorisation von seinen Vorgesetzten gehabt habe; welche Nachweisung in der Regel die Folge haben würde, daß der

---

braucht, oder ihre Amtspflichten gemißbraucht oder vernachlässigt, und es sey daraus für ihn Schaden entstanden, Entschädigung verlangt.

Im Verlauf des Gesetzes wird ebenfalls den "bloßen Interessen" (im Gegensatze von Rechten) Erwähnung gethan, und verfügt, daß deren Verletzung oder Gefährdung eben so wenig die Justizbehörden angehen sollen, wie die Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist.

Die vorstehenden Mittheilungen werden genügen, um es anschaulich zu machen, daß die Commission nichts Unerhörtes oder Beispielloses beantragt, wenn sie verlangt, daß Jeder, welcher glaubt, daß er in seinen Privatrechten verletzt sey, ohne Weiteres die richterliche Entscheidung müsse anrufen dürfen.

Kläger gegen den Beamten abgewiesen würde, und nur noch gegen die Behörde klagen könne.

Schutz der Privatrechte.

Rathsam mögte es seyn, für die Durchführung der auf Seiten der Behörden vorkommenden Sachen einen fiscalischen Anwalt besonders zu bestellen, welcher durch die Führung sämmtlicher Prozesse der bezeichneten Art genaue Kunde der betreffenden Verhältnisse, und Routine in der Führung gerade solcher Sachen erlangen würde.

Fiscalischer Anwalt.

Das Staatsvermögen müßte für Dasjenige, was in einer Prozeßführung der hier besprochenen Art einem Kläger zugesprochen würde, haften, vorbehältlich des Regresses für den Fiscus gegen Denjenigen oder Diejenigen, von welchen der Mißgriff, das Versehen, oder das Unrecht geschehen sey. Im Falle eines etwanigen Zahlungsunvermögens der Betreffenden würde gewiß eher der Staat, welcher sie anstellte, als der verletzte Theil, welcher nur durch jene Anstellung in den Verlust gerieth, der Leidende seyn müssen.

Verhaftung des Staatsvermögens.

II. Milde Stiftungen.

Milde Stiftungen.

Es ist ein schon in den Recessen des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts ausgesprochenes Verlangen,[1] daß Fürsorge dahin getroffen werde, Dasjenige, was für milde Zwecke ausgesetzt sey, gegen Verwendungen, welche nicht dem Sinne der Stifter entsprechen, sicher zu stellen. Zu diesem Verlangen ist auch noch jetzt ein hinlänglicher Grund vorhanden. Die Zahl der für milde Zwecke bestimmten öffentlichen und Privatstiftungen ist sehr bedeutend. Zufolge einer in den Vaterstädtischen Blättern vom Jahre

[1]) Westphalen's Handbuch. II. S. 224.

Milde Stiftungen.

1833 (No. 22) enthaltenen Mittheilung [1]) gab es im Jahre 1830 nicht weniger als 290 Privatstiftungen, mit einem Vermögen von mehr als 6 Millionen Mark Banco, und beinahe 40 Grundstücken. Es ist einleuchtend, daß bei einer so großen Anzahl einzelner Verwaltungen Mißbräuche und Ungehörigkeiten leicht vorkommen können.

Einsetzung einer Ober-Aufsichts-behörde.

Um diesen vorzubeugen, ist wiederholend die Anordnung einer Ober-Aufsichtsbehörde in Vorschlag gebracht worden.

Auch die Commission hält die Einsetzung einer solchen Behörde für wünschenswerth, und glaubt die Aufgabe derselben einfach dahin angeben zu dürfen, sie sey bestimmt, zu bewirken, daß die vorhandenen Mittel erhalten, und zu den von den Stiftern vorgeschriebenen Zwecken benutzt werden.

Oeffentliche und Privatstiftungen.

Nach der Ansicht der Commission sind zwei Classen von Stiftungen zu unterscheiden: die öffentlichen und die Privatstiftungen. — Oeffentliche Stiftungen sind solche, deren Verwaltung entweder ausschließlich von Staatsbehörden geführt werden, oder zu deren Verwaltung doch Mitglieder der Staatsbehörden in ihrer öffentlichen Qualität deputirt sind. Hieher sind zu zählen: Das St. Johannis-Kloster, das Marien-Magdalenen-Kloster, das Heilige Geist-Hospital, das Gasthaus, das St. Georgs-Hospital, das St. Hiobs-Hospital, das Waisenhaus, das Allgemeine Krankenhaus, der Convent, das Schiffer-Armenhaus. — Was an milden Stiftungen nicht in die Kategorie der "öffentlichen" gehörte, würde unter den Begriff der Privatstiftungen fallen, und wären zu denselben auch alle

[1]) Westphalen a. a. O. S. 223, Note *).

diejenigen Unternehmungen zu zählen, welche die Mild- thätigkeit des Publikums durch Collectiren in Anspruch nehmen.

Milde Stiftungen.

Publication des Jahresberichtes rc. der öffentlichen Stiftungen.

Die öffentlichen Stiftungen würden nach der Ansicht der Commission unmittelbar dem Rathe untergeben seyn müssen, in solcher Weise, daß sie demselben jährlich Bericht abzustatten, und Rechnung abzulegen hätten. — Um auch dem Publikum Kunde von den Verhältnissen der Stiftungen zu ertheilen, würde der Jahresbericht ganz, und die Rechnungsablegung mindestens in ihren Hauptpositionen zu publiciren seyn. Dies würde nicht nur eine größere Theilnahme des Publikums veranlassen, sondern die öffentliche Meinung würde auch Gelegenheit finden, sich über Dasjenige, was in Betreff der Verwaltungen der einzelnen Stiftungen etwa anders zu wünschen wäre, auszusprechen.

Aufsichtsrecht des Staates über Privatstiftungen.

Anlangend die Privatstiftungen, so kann in Beziehung auf sie das Oberaufsichtsrecht des Staates im Allgemeinen gewiß nicht in Zweifel gezogen werden; doch sind demselben hier durch die Privatwillkühr der Stifter Grenzen gesetzt. Hätte nämlich ein Testator in Beziehung auf eine schon bestehende Stiftung verordnet, oder verordnete ein Testator fernerhin, daß die testamentarische Verwaltung jeder Oberaufsicht von Seiten irgend einer Behörde entzogen seyn solle, so würde einer solchen Bestimmung Folge geleistet werden müssen, [1] denn man kann dem Stifter das Recht,

[1]) Hiezu würden auch diejenigen Stiftungen gerechnet werden müssen, welche, ihrer Natur nach, den Zweck haben, ihre Verwaltung nicht zur Kunde Anderer, als der Verwalter selbst, gelangen zu lassen, z. B. die Stiftungen zu Gunsten verschämter Armen u. dergl. Dasjenige, was selbstverständlich in einer Verordnung liegt, muß der ausdrücklichen Bestimmung gleich stehen.

Milde Stiftungen. die hier in Betracht kommenden Verhältnisse nach eigenem Ermessen zu bestimmen, nicht absprechen. — Eben so verhält es sich mit dem Falle, wenn die Fundationsacten von Anstalten, welche durch Privatbeiträge unterhalten werden, die Controle von Seiten der Staatsbehörden ausschließen. Auch hier ist nämlich der Privatwille der ursprünglichen Stifter, und die freie Entschließung der später hinzutretenden Contribuenten zu beachten; sie stehen in einem contractartigen Verhältnisse, und disponiren, sobald sie nicht durch Haussammlungen, oder ähnliche Maaßregeln, die öffentliche Mildthätigkeit anrufen, nur über ihre eigenen Mittel.

Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde. In Beziehung auf die Privatstiftungen schlägt die Commission die Einsetzung etwa folgender Behörde vor:

Sie würde gebildet aus Deputirten des Rathes und aus Bürgern, und zwar aus Bürgern, welche selbst die Verwaltung einer oder mehrer Stiftungen führen. Zum ersten Male würden die Bürger vom Rathe ernannt, später ergänzte sich die Behörde selbst, und zwar hätten die austretenden Mitglieder immer einige ihnen qualificirt erscheinende Personen in Vorschlag zu bringen.

Wirkungskreis derselben. Die Aufgabe der Behörde würde dahin gehen, sich zunächst eine Uebersicht über sämmtliche Privatstiftungen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wären die sämmtlichen Fundationsacten der bestehenden Stiftungen der Behörde vorzulegen, und in Zukunft hätte das Zehntenamt, so wie die übrigen Testaments-Publications-Behörden, von denjenigen Passus letztwilliger Verfügungen, durch welche Stiftungen oder pia legata errichtet werden, Abschrift zu ertheilen. — Diese nach und nach immer mehr zu vervollständigende Sammlung der Fundationsacten würde die Nachweisung darüber liefern, zu welchen Zwecken die Mittel der Stiftungen zu

verwenden wären. Mit Berücksichtigung dieser Nachweisungen hätte die Behörde die jährlich von den Stiftungsverwaltern geschehende Rechnungsablegung zu prüfen. Milde Stiftungen.

Sollte es sich zeigen, daß von einer Verwaltung die Mittel der Stiftung für andere, als die vorgeschriebenen Zwecke verwandt, oder das Interesse der Stiftung auf irgend eine andere Weise verletzt wäre, so würde die Behörde befugt und verpflichtet seyn, die etwanigen vorläufigen sicherstellenden Maaßregeln zu treffen, insbesondere eine interimistische Verwaltung der betreffenden Stiftung anzuordnen, welche letztere dann, nöthigenfalls auf dem gerichtlichen Wege, das zur Wiederherstellung des geordneten Zustandes Erforderliche vorzunehmen hätte.

Der in Vorschlag gebrachten Behörde würden auch die bisher von dem Obergerichte beschaffte Confirmation neu anzustellender Testamentsvollstrecker und Stiftungsverwalter, so wie die etwanigen andern hieher gehörigen Oberaufsichts-Handlungen, welche bisher dem Obergerichte obgelegen haben, übertragen werden können.

Ob die Vormundschafts-Deputation beauftragt werden könne?

Man könnte sich zu dem Vorschlage veranlaßt fühlen, die besprochene Oberaufsicht der Vormundschafts-Deputation zu übertragen, da diese Behörde mit ganz ähnlichen Functionen sich befaßt, und durch den Besitz eines wohlregulirten Bureau's, so wie, weil sie einen Buchhalter für ihre Zwecke zur Disposition hat, zur Führung derselben besonders geeignet erscheine. Allein die Commission glaubt, daß die Verwalter der verschiedenen milden Stiftungen Manches dagegen einzuwenden haben würden, sich in dieselbe Kategorie mit Vormündern und Curatoren stellen zu lassen, wohingegen sie sich, ohne alle Abneigung, einer Behörde unterordnen mögten, welche wesentlich und hauptsächlich aus

Milde Stiftungen. ihrer eigenen Mitte gebildet würde, und über deren Heilsamkeit, ja Nothwendigkeit, schwerlich irgend Jemand im Zweifel seyn dürfte.

Die Commission empfiehlt deshalb unbedenklich den Antrag auf Einsetzung der in ihren Grundzügen oben näher dargelegten Behörde.

III. Pensionirung der Beamten.

Rücksichten, welche der Staat in Bezug auf alternde Beamte zu nehmen hat.

Der Staat hat in Beziehung auf die ins höhere Lebensalter tretenden Beamten zwei Rücksichten zu nehmen; die eine der Billigkeit und Humanität, insofern es nicht gerechtfertigt werden kann, den alt und unfähig werdenden Beamten, entweder dieser unverschuldeten Schwäche halber, aus dem Amte zu entfernen, oder ihm, ungeachtet derselben, die volle Arbeit, welche er zu leisten nicht mehr im Stande ist, aufzubürden; die zweite des eigenen Interesses, indem es unerläßlich ist, die unzulänglich werdenden Kräfte des Beamten durch frischere Kräfte zu ersetzen. — Die Commission hält es deshalb für nothwendig, dahin zu wirken, die in ein gewisses hohes Lebensalter tretenden Beamten, so wie diejenigen, welche im früheren Alter durch unverschuldete Ereignisse arbeitsunfähig werden, einerseits gegen Mangel zu schützen, andererseits nicht zur Bürde der betreffenden Administrationen werden zu lassen. Allerdings hat sich in der Bürgerschaft zu mehren Malen eine Abneigung gegen die Pensionirung von Beamten ausgesprochen, allein diese Abneigung mögte dann schwinden, wenn die Rathsamkeit der hier besprochenen Maaßregel deutlich erkannt, und diese letztere zugleich als allgemeines Princip auf alle Verwaltungszweige, von dem Präses des Obergerichtes, und dem

Nothwendigkeit, für Pensionirung zu sorgen.

Actuarius civium an, bis zu den untersten Officianten durchgeführt würde.

Die Frage, auf welche Weise die Mittel zur Pensionirung der Beamten aufzubringen seyn würden, ist unter den gegenwärtigen bedrängten Umständen unseres Staatshaushaltes wohl nur dahin zu beantworten, daß die Beamten selbst, durch Einlassung gewisser Gehaltsprocente, die Mittel zur Bestreitung der Pensionen aufzubringen hätten. Allerdings ist das Lästige, welches durch jene Verkürzung der Einnahme herbeigeführt wird, nicht zu verkennen, dennoch scheint in ihr das einzige Hülfsmittel zu liegen, um die vorhin angedeuteten Uebelstände zu vermeiden. Wie die nöthigen Mittel aufzubringen seyen.

Die Commission beschränkt sich bei dem hier berührten Gegenstande auf die Aussprechung des allgemeinen Wunsches, und fügt in der **Beilage No. 3** eine Tabelle hinzu, in welcher die Verhältnisse der Beamten-Pensionirung in verschiedenen deutschen Staaten zusammengestellt sind. Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen anderer deutscher Staaten.

Durch Berechnungen, wie sie angestellt worden sind, als die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hamburgischen Beamten begründet wurde, müßte man ermitteln, ob man durch Einschüsse und Beiträge der Beamten, welche für sie nicht zu lästig wären, einen ausreichenden Fond zusammenbringen könne, um die erforderlichen Pensionen auszuzahlen. Berechnungen.

Schlußbemerkung.

Die Commission hat einen wichtigen Theil unserer Verwaltung, welcher in manchen seiner jetzigen Einrichtungen der Reform gewiß bedarf, das Medicinalwesen, nur aus dem Grunde unerwähnt gelassen, weil Medicinalwesen.

Medicinalwesen. eine von dem Aerztlichen Vereine niedergesetzte Commission beschäftigt ist, eine Revision des gesammten hamburgischen Medicinalwesens vorzubereiten, und sich, nach Vollendung ihrer Arbeiten, mit einer in das Einzelne gehenden Vorstellung an den Senat wenden wird.

Der Aerztliche Verein hat sich zu jener Maaßregel veranlaßt gesehen, weil 25 Jahre verflossen sind, ohne daß die Absicht des § 4 der Medicinalordnung von 1818, in welchem es folgendermaaßen lautet:

> "Uebrigens kann und soll diese Ordnung der Sanitäts- und Medicinal-Polizei zu der künftigen Begründung einer allgemeinern, dem Geiste der Zeit und unserer Verfassung entsprechenden Gesundheits-Fürsorge nur den ersten Grund legen, deren allmälige Vollendung von den Einsichten und Erfahrungen des anzuordnenden Gesundheits-Rathes und dessen künftigen Vorschlägen, erwartet werden darf,"

bisher zur Ausführung gelangt wäre.

Zweiter Theil.

Justiz und Polizei.

Vorbemerkungen.

Der Thätigkeit des siebenzehnten Jahrhunderts, welches an seiner Schwelle ein vielumfassendes Gesetzbuch, und später, unter dem Gedränge politischer Unruhen und Kämpfe, eine Reihe von Gerichtsordnungen hervorrief, ist in dem vaterstädtischen Justizwesen eine lange Pause gefolgt. Das fühlbare Bedürfniß, wodurch das Project der vollständigen Gerichtsordnung von 1711 veranlaßt wurde, hat weder damals, noch überall vor Eintritt der Fremdherrschaft, Abhülfe gefunden, obgleich die Uebel, deren Heilung man wünschte, schwerlich von selbst verschwunden waren. Das Jahr 1815 brachte einzelne Institutionen, die als dauernd befriedigende Einrichtungen seitdem anerkannt sind, aber es ist schon sonst ausgesprochen, [1]) daß die gesetzlichen Bestimmungen aus jener Zeit fast in jedem

Ueberblick über die legislativen Arbeiten.

[1]) In der 1835 erschienenen Schrift: "Ueber die wichtigsten Mängel unserer Polizei-Verfassung und unseres Criminalverfahrens." S. 20.

Paragraphen von Eile zeugen; und wer könnte dies anders erwarten, wenn er bedenkt, wie Vieles in allen Zweigen des Staatslebens damals neu zu organisiren, wie überwältigend der Drang war, provisorischen Nothbehelfen für die Justizpflege ein verfassungsmäßiges Ziel zu setzen! Zu einer besonnenen Prüfung des Bestehenden berechtigt die seitdem gewonnene Erfahrung während eines 28jährigen Zeitraums, der überall im Vaterlande eine ausgezeichnete Wirksamkeit der Gesetzgebung und der Literatur auf diesem Felde erweckt hat.

Frühere Reformwünsche, in Beziehung auf das Justizwesen.

Hamburgs Bürger haben, so oft sie ihre Wünsche und Vorschläge für unsere öffentlichen Verhältnisse aussprachen, der Vervollkommnung des *Justizwesens* die sorgfältigste Beachtung gewidmet. Sie waren stets durchdrungen von der Wahrheit, daß die Herrschaft der Gerechtigkeit die Grundlage und Bedingung aller politischen Freiheit ist, daß der Staat durch eine würdige, den Forderungen der Vernunft und dem Bedürfnisse des Lebens entsprechende Rechtspflege eine unabweisbare Pflicht gegen alle ihm Angehörigen erfülle, und sie haben es nie verkannt, daß die Fortschritte der Generationen in geistiger und sittlicher Bildung mit den Einrichtungen, deren Bestimmung es ist, dem Rechte Anerkennung und Wirksamkeit zu sichern, in unzertrennlichem Zusammenhange stehen. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche zunächst zur Erörterung dieser Fragen zusammengetreten sind, haben ihre Ansichten nicht nach zufälligen Wahrnehmungen oder gelegentlichen Erkundigungen gebildet; sie sind sämmtlich Männer, deren Beruf es ist, an der Verwaltung der Rechtspflege auf Lebenszeit, oder während mehrer Jahre, praktisch Theil zu nehmen. Wir bescheiden uns, daß die

Vorschläge, deren Ausführung wir empfehlen werden, in einzelnen Punkten vielleicht durch vollkommnere ersetzt werden können; aber wir kennen die Mängel des Bestehenden aus Erfahrung, und wir werden sie zusammenzustellen versuchen, um ihre Abhülfe nach unsern Kräften vorzubereiten.

Inhalt und Anordnung dieses Theiles.

Bei einer solchen Betrachtung des Justizwesens bleiben diejenigen Seiten desselben von selbst ausgeschlossen, welche ihrer Natur nach von der Einwirkung der Staatsgewalt unabhängig sind, wie namentlich die Bildung gewohnheitsrechtlicher Normen und Usanzen; die ergänzende, sich allmählig gestaltende Praxis der Gerichte; endlich die Entwickelung und Fortbildung durch wissenschaftliche Leistungen. Die Thätigkeit des Staates für die Justizpflege äußert sich aber in zwiefacher Weise: theils durch Sanctionirung von Vorschriften, nach welchen die Geschäfte des Verkehrs zu reguliren, und begangenes Unrecht zu ahnden ist, theils durch Organisirung der rechtsprechenden Behörden und Anordnung der Formen, in welchen die Rechtssachen vor ihnen verhandelt werden sollen. Von diesen beiden Hauptpunkten ist der erste, in Vergleich zu dem zweiten, hier nur kurz zu behandeln; die Commission muß sich darauf beschränken, auszusprechen, was auf dem Gebiete der Gesetzgebung im Allgemeinen zu wünschen sey, ohne zu untersuchen, wie dasselbe im Detail beschaffen seyn sollte. Zur Vorlegung ausgearbeiteter Gesetzvorschläge war sie nicht aufgefordert, vielmehr hatte sie nur die Fragen aufzuwerfen: Ist überhaupt eine vermehrte legislative Thätigkeit unseres Staates im Justizwesen Bedürfniß? Wie ist dieselbe herbeizuführen? und auf welche Materien sollte sie zunächst gerichtet werden? Nach einer kurzen Erörterung dieser Fragen

wird unser Bericht auf dem Felde der Gerichtsverfassung und Procedur länger zu verweilen haben, und zuletzt die Polizei ins Auge fassen.

Erstes Capitel.

Thätigkeit des Staates für Gesetzgebung.

1. Ist selbige, in vermehrtem Maaße, Bedürfniß?

Jetziger Zustand der Gesetzgebung.

Wenn man nach den Ueberschriften urtheilen dürfte, so besitzen wir einen sehr umfassenden Gesetz-Codex in dem revidirten Stadtbuche von 1603; denn dort wird, außer manchen staatsrechtlichen und polizeilichen Dingen, eine vollständige Gerichtsordnung, das ganze Privatrecht, Wechsel- und Seerecht, und schließlich das Criminalrecht abgehandelt. Nur viermal in den seitdem verflossenen drittehalb Jahrhunderten hat die Gesetzgebung einen nennenswerthen Schritt vorwärts gethan; durch die Wechselordnung (1711), Assecuranz- und Havarei-Ordnung (1730), die Neue Falliten-ordnung (1753), und Vormundschafts-Ordnung (1831). Sollte in allen übrigen Zweigen sich ein ähnliches Bedürfniß **n i c h t** gezeigt haben? Sollte, während der Rechtszustand eines Gemeinwesens und eines Zeitalters den treuesten Spiegel seines geistigen Standpunktes, seiner gesammten Bildung und Wissenschaft liefert, in Wahrheit anzunehmen seyn, daß für unser heutiges Hamburg Dasjenige ausreiche, womit man sich im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts

zur Noth begnügte? — Frühere Generationen waren nicht dieser Ansicht: schon wenige Jahre nach Publication des Stadtbuches wurde von der Bürgerschaft auf eine Revision und Aenderung desselben gedrungen, wozu die Vorarbeiten uns erhalten sind. Auch die Reorganisations=Deputation von 1814 forderte (No. 16 der Postulate) "die Entwerfung "eines Gesetzbuches, das in möglichster Kürze alle Zweige "der Gesetzgebung umfasse." Ohne die großen Schwierigkeiten der Erfüllung dieses wohlmeinenden Wunsches zu verkennen, bemerken wir, daß auch in neuerer Zeit sehr entschiedene Stimmen die völlige Unthätigkeit der Legislation im Justizfache beklagt haben. — Zu einer Kritik des Bestehenden, vom wissenschaftlichen Standpunkte, ist hier nicht der Ort; wir begnügen uns, einige sehr praktische und in die Augen springende Nachtheile des jetzigen Zustandes hervorzuheben. Dahin rechnen wir:

Frühere Wünsche der Gesetz-Verbesserung.

1. Eine große Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Der Inhalt des Stadtbuches, so wie einzelner späteren Gesetze, ist großentheils veraltet, und nicht selten kaum verständlich. Die römische Rechtsmasse, germanische Ansichten und locale Institute bestehen neben einander, ohne organischen Zusammenhang, und ohne daß man sagen kann, wo Eines aufhört oder das Andere eingreift. Freilich können die Erwartungen von der durch ein vollständiges Gesetzbuch zu vermittelnden Einfachheit der Rechtszustände, und Allgemeinheit der Rechtskenntniß leicht zu sanguinisch seyn. Daß namentlich der Rath und Beistand der eigentlich Rechtskundigen dadurch niemals entbehrlich werden kann, das folgt aus der Mannigfaltigkeit der modernen Verkehrs- und Lebens=Verhältnisse. Wenn aber auch der gebildete Bürger, anstatt sich über die ihm nahe liegenden Materien

Nachtheile des jetzigen Zustandes. Unsicherheit.

selbst zu instruiren, jeden Augenblick anfragen, und sich nicht selten von seinem Advocaten die Antwort holen muß, daß auch über die einfachsten und häufigsten Fälle keine zuverlässige Auskunft zu ertheilen sey, so sind beide Classen wohl befugt, einen solchen Rechtszustand untröstlich zu finden.

Nachtheile für die Thätigkeit der Gerichte.

2. Die Folge davon ist, daß einerseits viele Prozesse entstehen, die nicht nöthig seyn sollten, und daß auf der andern Seite sich nicht selten eine unwürdige Scheu findet, den Ausspruch der Gerichte anzurufen. Zwar kann auch das ausführlichste Gesetzbuch unmöglich alle Rechtsfragen, wie sie durch die Verwickelungen des Lebens erzeugt werden, im Voraus entscheiden; aber noch weniger ist es zu bezweifeln, daß wenigstens die einfacheren, häufigsten und deshalb wichtigsten Classen von Fällen gesetzlich regulirt seyn können und müssen, daß es die Pflicht einer intelligenten und wachsamen Staatsgewalt ist, täglich wiederkehrende Controversen durch eine zweckmäßige Bestimmung zu erledigen, anstatt sie Jahrhunderte lang immer von Neuem erörtern, und eine ewige Quelle des Haders bleiben zu lassen. Unstreitig kann von den Gerichten für die Ausfüllung von Lücken, für die Fixirung der Praxis über zweifelhafte Fragen, möglich gewirkt werden; aber wenn unter den streitenden Partheien nicht etwa jede, sondern keine von ihrem Rechte überzeugt seyn darf, wenn der Rechtsstreit als ein Experiment erscheint, dessen Ausgang vorher zu ahnen unmöglich ist, so handeln allerdings die Betheiligten klug, wenn sie den Gegenstand des Streites nach irgend einer Proportion unter sich theilen, die Advocaten redlich, welche dazu rathen, und auch der gewissenhafte Richter muß, im Bewußtseyn, daß Prozesse im Interesse nicht der Theorie, sondern der Partheien geführt

werden, die letzteren wanten, sich seinem Ausspruche zu unterwerfen, da jede von ihnen Gefahr läuft, nach Aufwendung von Zeit und Kosten belehrt zu werden, nicht daß sie Unrecht hatte, sondern daß sie Unrecht haben solle. Diese Stellung der Gerichte ist eine unwürdige und unbefriedigende, aber sie ist die nothwendige Folge des Mangels an bestimmten und deutlichen Gesetzen.

Für die nicht rechtsgelehrten Richter.

8. Ein weiterer sehr fühlbarer Nachtheil dieses Mangels entsteht in Hamburg aus der Einrichtung, nach welcher unsre rechtsprechenden Behörden in erster und zweiter Instanz nicht ausschließlich mit Juristen, sondern großentheils mit Kaufleuten, oder anderen nicht rechtsgelehrten Mitgliedern besetzt sind. Daß auch Diese nicht nach Gutdünken oder dunkelm Billigkeits-Gefühl ihre Stimmen für die Entscheidung beizutragen haben, ist den meisten von ihnen klar bewußt; ihr Amtseid verpflichtet sie, nach bestmöglicher Rechts-Einsicht zu votiren. Allein man kann nicht umhin, die unbesiegbaren Schwierigkeiten anzuerkennen, welche jenem pflichtmäßigen Bestreben durch die Beschaffenheit unserer, großentheils in fremden Sprachen verfaßten, weitschichtigen und entlegenen Rechtsquellen bereitet werden. Wesentliche Eigenschaften eines guten Richters: Scharfsinn, Lebens-Erfahrung, klare Auffassung und unbefangene Würdigung der streitigen Verhältnisse, sind allerdings von Gelehrsamkeit und Vielwisserei unabhängig; sollen aber die Rücksichten und positiven Vorzüge, welche die bisherige Besetzung der Gerichte in unserm kleinen Staate räthlich machen, der Möglichkeit einer gründlichen und wahrhaft achtungswerthen Justizpflege Raum lassen, so ist es unerläßlich, daß keinem Richter die Kenntniß

derjenigen Rechtsnormen im Voraus abgeschnitten sey, nach welchen zu entscheiden er berufen wird.

Veraltete und unpassende Gesetze.

4. Es kommt jedoch nicht nur auf das Vorhandenseyn von Gesetzen, gleichviel welcher? sondern auch darauf an, daß ihr Inhalt vernünftig und zeitgemäß sey. Dies läßt sich von einem Theil unserer noch heute anwendbaren Legislation gewiß nicht rühmen, vielmehr würde eine durchgreifende Revision derselben auf zahlreiche Bestimmungen führen, die nach der entschiedenen allgemeinen Ueberzeugung je eher je lieber abgeschafft, oder durch bessere ersetzt werden müßten. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß Vieles für unsere Zeit, bei gänzlich veränderten Verhältnissen der Gesittung und des Verkehrs, unpassend seyn muß, was vor drei oder dreizehn Jahrhunderten gut, oder wenigstens erträglich, gewesen seyn mag. Was aber damals die Sanction der Gesetzgebung erhielt, kann jetzt nicht von selbst als erloschen betrachtet, sondern nur durch eine weise Legislation ausgemerzt und verbessert werden.

Insbesondere Criminal-Gesetze.

5. Am Kläglichsten steht es bei uns um denjenigen Rechtstheil, welcher am innigsten mit dem jeweiligen Standpunkte eines Zeitalters in Hinsicht auf Sittlichkeit und Humanität verwebt ist: um das Criminalrecht. Bekanntlich kommt aus dem vierten Theil unseres Stadtbuchs "von peinlichen Sachen" kein einziger Artikel zu wirklicher Anwendung; es ist für immer unmöglich, zu ihm, oder zu den noch älteren, eben so barbarischen Bestimmungen der Carolina oder des Römischen Rechts zurückzukehren. An deren Stelle ist aber nichts Anderes, als eine boden- und schrankenlose Willkühr getreten: das beliebige Ermessen der Gerichte und sonstigen Behörden. Die Möglichkeit, daß durch Straflosigkeit einzelner Verbrecher und ganzer

Classen unerlaubter Handlungen die Rechtspflege in verderblichen Conflict mit der öffentlichen Moral trete, bildet die eine Schattenseite dieses Zustandes; die zweite liegt in dem Mangel genügender Garantie gegen ungleichmäßige, und schon deshalb ungerechte, Größe der Strafen bei gleichmäßiger Verschuldung. Nach unserer Ueberzeugung entbehrt die bürgerliche Freiheit eine wesentliche Stütze, wenn nicht Leben und Freiheit jedes Angeschuldigten gegen willkührliche Härte, und eben so die persönliche Sicherheit, das Eigenthum, und alle wichtigsten Güter des Bürgers, gegen frevelhafte Eingriffe, durch gerechte und weise Strafgesetze geschützt sind.

2. Wie ist sie herbeizuführen?

Man darf nicht zu viel, oder zu wenig thun wollen.

Wenn hiernach eine legislative Wirksamkeit für das Justizwesen dringend gewünscht werden muß, so ist hinsichtlich der Erfüllung dieses Wunsches zunächst vor einem zwiefachen Extrem zu warnen. Man könnte des Guten zu viel, und zu wenig thun wollen. Zu wenig geschieht, wenn an einem Gebäude einige augenfällig schadhafte Stellen ausgebessert, einzelne Balken ersetzt werden, während das Ganze einer Hauptreparatur bedarf und selbst das Fundament einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müßte. Ohne Zweifel wäre es z. B. besser, wenn die Frage, ob unacceptirte Wechsel Respittage haben, gesetzlich entschieden wäre, als daß noch fortwährend darüber gestritten werden kann. Aber nur Kleinmuth oder Bequemlichkeit könnten es genügend und rathsam finden, mit Feststellung so vereinzelter Punkte stückweise zu verfahren. Dadurch würde der innere organische Zusammenhang verkannt werden, in welchem jeder Rechtssatz mit allen übrigen, der-

Gefahren der legislativen Flickarbeit.

selben Materie angehörigen steht, und zu einer Feststellung von Fundamental-Sätzen, aus welchen das Detail mit Sicherheit und Consequenz abzuleiten wäre, könnte man so niemals gelangen. Man würde ferner mit der Zeit einen Wust abgerissener Verordnungen, ein Stückwerk von Bestimmungen erhalten, die kaum an sich, geschweige mit allen daneben fortbestehenden Rechtsquellen sich übersehen ließen; endlich würde man, bei dem bedächtigen Gange unserer verfassungsmäßigen Berathungen nicht vom Fleck kommen, und während eines Menschenalters kein irgend erhebliches Ziel erlangen. "Deshalb — so würden auch wir uns entscheiden — lieber das Alte, und mit ihm die Hoffnung auf eine würdige Zukunft behalten, als diese letztere gegen kleine unorganische Verbesserungen aufopfern." [1])

Gefahren des zu viel Unternehmens.

Die zweite zu vermeidende Klippe besteht in der Vorstellung, daß die Gesetzgebung nur mit einem Alles umfassenden Werke schicklicher Weise hervortreten könne. Die Revision des Stadtbuches ist vor zweihundert Jahren in Stocken gerathen, ohne Zweifel, weil man die Arbeit zu umfassend fand, die auch auf diesem Wege niemals zu Stande kommen wird. Die Deputation von 1814 forderte die Entwerfung eines Gesetzbuches, das alle Zweige der Gesetzgebung umfasse; indessen hat eine achtbare Autorität, welche sich über jenen Wunsch mit Vorliebe äußert, es nicht verkannt, daß "die Gegenwart, selbst bei der ausgezeichnetsten Thätigkeit, schwerlich weiter als bis zur Vorbereitung würde kommen können, und die Beendigung den Nachkommen überlassen müssen." [2]) Auch an eine solche

---

[1]) Aphorismen über das Hamb. Hypothekenwesen. S. 10.

[2]) Bartels Abhandl. über die Hamb. Verfassung. S. 386.

Vorbereitung aber hat man bisher, in bald dreißig Jahren, nicht weiter gedacht. Es ist erklärlich, daß es in gewöhnlichen Zeiten an Muth und Neigung zu einer Arbeit fehlt, deren Ziel man in endlose Ferne hinausgerückt denken muß, und deren auch nur theilweisen Abschluß zu erleben man im Voraus verzweifelt.

Abgrenzung der zu bearbeitenden Gegenstände.

Das wirklich Rathsame und praktisch Ausführbare liegt zwischen diesen Extremen. Es ist einleuchtend, daß eine verbesserte Wechsel-Ordnung unabhängig von dem Criminal-Gesetzbuche zu Stande kommen, daß ein vollständiges Hypotheken-Gesetz ins Leben treten kann, ohne auf die Revision der Assecuranz-Ordnung warten zu müssen. Man vermag auf einem gehörig begrenzten Felde in mäßiger Frist etwas wahrhaft Verbesserndes und auf lange Zeit Ausreichendes zu Stande zu bringen, und man findet durch einen solchen Erfolg Kraft und Muth zu neuen Arbeiten gestärkt, oder es können auch gleichzeitig andere Kräfte auf einem andern Gebiete thätig seyn. — Diesen Weg haben bekanntlich in den letzten Jahrzehnten fast alle deutschen Staaten mit befriedigendem Erfolge eingeschlagen. Abgesehen von den neuen Strafgesetzbüchern, für welche die Codificationsfrage am frühesten entschieden wurde, sind mehrfach vollständige Hypotheken-Ordnungen zu Stande gekommen; Wechsel-Ordnungen, Gesetze über die ehelichen Güterrechte und andere auch uns nahe liegende Zweige sind entweder bereits promulgirt, oder zur constitutionellen Berathung vorbereitet. Nur darauf kommt es an, daß ein Rechtstheil, für welchen legislative Bestimmungen zum Bedürfniß geworden sind, in seiner organischen Selbstständigkeit aufgefaßt, und so weit abgegrenzt werde, daß seine gründliche Revision nicht störend und ver-

wirrend in andere, vorläufig unberührt bleibende Gebiete eingreife. Das zu beurtheilen ist aber für Niemand, der überhaupt Beruf zu solchen Arbeiten hat, eine unmögliche Aufgabe.

Der bisherige Weg ist ungenügend.

Die Realisirung des Wunsches nach guten Gesetzen findet also in dem Gegenstande selbst keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Auch ist das bezeichnete Ziel nicht nur im vorigen Jahrhunderte rücksichtlich der Falliten-Ordnung, und der (damals neuen) Assecuranz-Ordnung erreicht, sondern auch in neuerer Zeit bei der Vormundschafts-Ordnung verfolgt, und wird notorisch für einige andere längst erwartete Gesetze erstrebt. Daß aber auf dem bisher eingeschlagenen Wege, wo die einzelnen Schritte nur nach ganzen und halben Jahrhunderten zu zählen sind, kein irgend erhebliches Resultat erlebt werden könne, das wird durch einen Rückblick auf die bisherige Erfahrung gewiß. — Der Verfasser der Sammlung Hamb. Gesetze entschuldigt sich im Jahre 1765, daß er noch die bisherige Assecuranz-Ordnung von 1731 abdrucken lasse, "da der Senat schon seit einigen Jahren mit einer neuen sich beschäftige; es sey aber deren Verkündigung noch nicht geschehen." [1]) Aus einigen Jahren sind seitdem bereits achtzig geworden! — Die Sieveking'schen Materialien zu einem neuen Wechselrechte erschienen 1792; seit einem halben Jahrhunderte hat man auf dieser Grundlage ohne Erfolg gearbeitet. — Aus sicherer Quelle wurde der gelehrten Welt berichtet, daß 1821 eine Commission zur Ausarbeitung oder Reception eines Criminalgesetzbuches niedergesetzt sey; [2])

---

[1]) Sammlung Hamb. Gesetze und Verfassungen. Bd. I. S. 9.

[2]) Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. VI. S. 405.

in Hamburg hat man seit 20 Jahren nichts weiter davon vernommen. — Auf "die nahe bevorstehende Revision unserer Gerichts-Ordnung" wurden Jahr aus, Jahr ein, Anträge auf Abhülfe für dringende Uebelstände verschoben, und muthmaaßlich war noch im vorigen Jahre wenig dafür geschehen. Diese Beispiele lassen sich leicht durch andere vermehren, wo gleichfalls das Bedürfniß nach neuen zeitgemäßen Gesetzen allgemein und wiederholt anerkannt wurde, ohne daß die Aussicht vorhanden wäre, sie ins Leben treten zu sehen.

Nachweisung der Ursache.

Die Ursache dieser niederschlagenden, sich stets gleich bleibenden Erscheinung, kann nicht in zufälligen, vorübergehenden Umständen zu suchen seyn, noch weniger in den Personen, deren Eifer und Thatkraft ein Jeder bereitwillig anerkennt; sie liegt allein in den bestehenden Einrichtungen. Daß ein Gesetz, um verfassungsmäßige Geltung zu erlangen, von der Bürgerschaft angenommen, und den bürgerlichen Collegien vorher zur Prüfung mitgetheilt seyn muß, diese Nothwendigkeit mag allerdings in den letztern Stadien einigen Zeitaufwand herbeiführen; indessen kann, um ihn zu vermeiden, Niemand das Fundament der Verfassung ändern, oder für die das Justizwesen betreffenden Gesetze eine Exemtion auf diesem Punkte beantragen wollen. Der Sitz des Uebels liegt in der Procedur, welche jenen Schlußacten vorangeht, und welche man nur von Weitem beobachtet zu haben braucht, um die Folgen erklärlich und unvermeidlich zu finden. Für jedes bedeutendere Product der Legislation gehen die Vorarbeiten, die erste Berathung und der Entwurf, von einer dazu niedergesetzten Commission des Senates aus. Die Mitglieder derselben, wenn auch aufs Glücklichste ausgewählt, und zu energischer Thätigkeit geneigt, können jedoch niemals solchen außerordentlichen

Mängel des bisherigen Verfahrens beim Ausarbeiten der Gesetze.

Arbeiten die ungestörte Muße, die unerläßliche Abgezogenheit widmen, ohne welche die schwierigste und folgenreichste Art geistiger Thätigkeit nimmermehr gedeihen kann. Ihre Zeit und Kraft ist durch die ihnen zugetheilten Rathsämter, und ihren Antheil an den laufenden Geschäften zum größten Theil bereits in Anspruch genommen, sie können sich kaum auf einzelne Tage und Stunden einer Masse von heterogenen Pflichten, von fremdartigen Geschäften der Administration und Regierung entziehen, und so ist an eine regelmäßig fortschreitende Berathung jener Commissionen von vorn herein kaum zu denken. Dazu kommt zweitens der regelmäßige Wechsel der Rathsämter, in Folge dessen fast jährlich einzelne Mitglieder aus den bestehenden Gesetzcommissionen ausscheiden müssen, nachdem sie eben mit der Sache vertraut geworden waren, und andere mit neuen Theorieen, und unbekannt mit den bisherigen Verhandlungen eintreten, während doch Einheit der Grundansichten und Consequenz in der Ausführung nirgend schmerzlicher vermißt wird, wie bei legislativen Werken. — Endlich müssen bei der Berichterstattung und den Vorschlägen der Commissionen neue und oft unabsehbare Zögerungen eintreten; denn die Discussion umfassender Details in einem zahlreichen Collegium ist schon an sich äußerst zeitraubend; einmal begonnen, muß sie, weil viele andere eben so wichtige, oder zwar unbedeutende, aber dringende Sachen auf Erledigung harren, abgebrochen werden, um zu gelegener Zeit wieder aufgenommen zu werden. Nimmt man hiezu die von der Majorität beliebten Amendirungen, die von den direct oder indirect betheiligten Departements oder Beamten einzufordernden und möglichst zu berücksichtigenden gutachtlichen Berichte, so kann es nicht anders seyn, als daß selbst in den günstigen

Fällen, wo das ganze Werk von einer lebendigen Seele getragen und gefördert wird, der rüstigste Arbeiter endlich ermüden, stumpf und muthlos werden muß.

Es fehlt an einem Organe für die Vorarbeiten.

Wir halten den Einwand, daß unser Staat zu klein sey, um brauchbare und zeitgemäße Gesetze zu schaffen, für gänzlich grundlos; vielmehr ist ein solches Unternehmen in unserer Republik leichter und ungehinderter durchzuführen als dort, wo die Ungleichheit der Bestandtheile, die Mannigfaltigkeit örtlicher Statute und Gewohnheiten, die Verschiedenheit der Stände und Localverhältnisse auf jedem Schritte Bedenklichkeiten bereiten, welche der Einfachheit unserer Zustände fern liegen. Allerdings aber ist es hier vorzugsweise erforderlich, alle vorhandenen geistigen Kräfte sorgsam aufzusuchen, und im allgemeinen Interesse nutzbar zu machen, was vielleicht früher nicht immer mit völliger Unbefangenheit geschehen ist. Man lasse an der Berathung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen alle Diejenigen Theil nehmen, die durch ihr Studium, durch Erfahrung und Sachkenntniß dazu Beruf und Neigung haben, mögen es Mitglieder der Behörden, Kaufleute oder Advocaten seyn. Hierauf ist schon früher mit Recht aufmerksam gemacht worden. [1]) Außerdem aber kommt es für jedes Gemeinwesen darauf an, ein verfassungsmäßiges Organ aufzustellen, welches solche Unternehmungen veranlasse, leite, und zur Sanction durch die Staatsgewalt fördere. Von selbst versteht es sich, daß unser Senat als Theil der Souveränität bei jeder Art von Gesetzgebung eben so concurrire, wie die Bürgerschaft, daß also hierin keine Neuerung beantragt werden soll. Er hat ferner als

---

[1]) Neue Hamb. Blätter von 1842. No. 3. S. 22.

oberaufsehende und Regierungs-Behörde den Impuls zu jeder legislativen Thätigkeit zu geben, so oft und wo immer sich ein Bedürfniß dazu zeigen mag. Endlich ist er, als oberste Administrativ-Behörde vorzüglich geeignet zur Entwerfung und Berathung aller Verordnungen, welche die verschiedenen Fächer der Verwaltung betreffen, und auch hier liegt ihm ein nicht leicht zu erschöpfendes Feld der Thätigkeit vor. Wenn ihm aber bisher auch die Ausarbeitung und Redaction aller hier gemeinten, das Justizwesen (Privatrecht, Criminalrecht, den Prozeß 2c.) betreffenden Gesetzentwürfe ausschließlich, sey es durch Commissarien oder in Pleno, oblag, so muß diese Einrichtung sehr befremdlich erscheinen im Vergleich mit andern Staaten, wo dergleichen Arbeiten niemals im Cabinet der Regierung geschehen, sondern auf dessen Veranlassung von den für den speciellen Gegenstand Sachkundigsten auf die Bahn gebracht, vorgeschlagen, und im Detail ausgeführt werden. Unverkennbar ist der innere Zusammenhang, durch welchen dem Senate, weil ihm die Handhabung der Justizpflege im Allgemeinen anvertraut war, auch jener Zweig derselben ausschließlich aufgebürdet blieb. Die vorhin angedeuteten Folgen davon sind ein gewichtiger Rechtfertigungsgrund für das Verlangen einer Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und Regierung. In Erwägung unserer örtlichen Verhältnisse ist die Commission überzeugt, daß durch Einsetzung eines selbstständigen Obergerichts die Schwierigkeiten für eine wohlthätige, nach Inhalt und Form würdige Thätigkeit der Gesetzgebung am Genügendsten zu beseitigen seyn werden. Ein solches würde namentlich durch seinen Beruf, alle zweifelhaften und bestrittenen Rechtsfragen in zweiter Instanz zu ent-

Ein solches Organ wäre das selbstständige Obergericht.

scheiden, das Bedürfniß nach neuen Gesetzen am Besten überblicken und beurtheilen können, besser auch als die, grossentheils mit Instruction der Prozesse, Ermittelung streitiger Thatsachen u. dergl. beschäftigten Richter erster Instanz. Seine Mitglieder, würden neben ihren laufenden Geschäften, noch Muße für den höchsten Zweck und die edelste Blüthe der Jurisprudenz, die Bearbeitung von Gesetzentwürfen, behalten, während die stets wechselnden Mitglieder der bisherigen Senats-Section unter hundert andere Gegenstände ihr Interesse und ihre Thätigkeit zu zersplittern gemüssigt sind. Ein vom Senat getrenntes Obergericht würde bei seinem Berufe und seiner Zusammensetzung am Sichersten erfahren, wer unter den übrigen Mitbürgern sich durch Fähigkeit und Gesinnung zur Theilnahme an derartigen Arbeiten qualificirt; unter dem Vorsitz seiner Commissarien könnten die anderweitig vorhandenen Kräfte am Füglichsten aufgeboten und verwendet werden. Endlich verspricht die Stellung einer solchen Behörde unter der Oberaufsicht des Senates, als des Inhabers der Justizhoheit, die nöthige Garantie dafür, daß die erforderlichen Arbeiten wirklich angefangen werden, und die einmal angefangenen nicht wieder in Stocken gerathen würden. Es ist kaum nöthig, zu erwähnen, daß durch diese Institution kein wesentliches Attribut des Senats gekränkt werden, und er vielmehr befähigt werden würde, dem Justizwesen diejenige Beachtung zu widmen, welche demselben von einer intelligenten und umsichtigen Regierung zugewendet werden muß. Wir halten daher die vorgeschlagene Auskunft für unbedenklich, aber wir empfehlen sie zugleich aufs Ernstlichste als das einzige Mittel, um

täglich fühlbarer werdenden Mängeln wirksam abzuhelfen, und den dringenden Anforderungen der Zeit zu begegnen.

3. Worauf ist sie zunächst zu richten?

Nächste Aufgaben für die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung kann schon deshalb, weil sie in den Rechtsverhältnissen keinen todten, sondern einen organisch sich verändernden und fortbildenden Stoff zu beherrschen hat, ihre Schöpfungen nicht für die Ewigkeit aufstellen wollen. Ihr Streben kann nur dahin gehen, sich auf die Höhe ihres Zeitalters an Einsicht und Bildung zu stellen; kommenden Generationen darf und wird der heutige Standpunkt schon nicht mehr genügen. Hiernach läßt sich diese Wirksamkeit nicht auf einmal für immer abschließen; vollends bei uns, wo das bisher vernachlässigte Feld ungemein vielumfassend ist, bedarf es nicht etwa einer vorübergehenden Thätigkeit, sondern einer durch dauernde Einrichtungen für die ganze Zukunft gesicherten. Wir müssen uns also darauf beschränken, einige Punkte anzuführen, auf welche vor allen das Augenmerk eines, zu stätiger und ernstlicher Wirksamkeit berufenen, der Staatsgewalt vorarbeitenden Organes zu richten wäre.

Wechsel-Ordnung.

1. Als erste Handelsstadt sollte Hamburg dem gesammten Vaterlande durch musterhafte Handelsgesetze voranleuchten, und sie zu erlangen oder zu verbessern, müßte eine Ehrensache für unsere Juristen und Kaufleute seyn. Obgleich hierbei Manches durch autonomische Usanzen festgestellt werden kann, so giebt es doch einige Zweige, die der Regulirung durch ein vollständiges und deutliches Gesetz bedürfen. Dahin gehört insbesondere das Wechselgeschäft. Für das längst und fast allgemein anerkannte Bedürfniß

einer neuen Wechsel-Ordnung giebt die größere oder geringere Zahl der entschiedenen Prozesse keinen hinlänglichen Maaßstab. Was in einem so wichtigen, so wesentlich auf Sicherheit und Präcision gebaueten Zweige des Verkehrs Rechtens sey, muß nicht allein von Richtern nach ihrer Ansicht zu entscheiden, oder bei Anwälden mühsam zu erfragen, es sollte im Bewußtseyn und, als untrüglicher Rathgeber, im Besitze aller Betheiligten seyn. — Ueberdies gehören zu den letzteren auch die Auswärtigen, denen die Möglichkeit gegeben werden muß, sich von den bei uns gültigen Rechtsnormen, die für sie in so vielen Fällen verpflichtend sind, auf einfachem und leicht zugänglichem Wege zu unterrichten. Statt einzelner zerstreueten Zusätze, oder Novellen, ist daher eine vollständige Revision der Wechsel-Ordnung von 1711 dringend zu wünschen.

2. Die Nothwendigkeit einer neuen Assecuranz- und Havarei-Ordnung ist, wie im Publikum, so auch von den Gerichten, lebhaft gefühlt und wiederholt ausgesprochen. Es muß auch Jedem einleuchten, daß ein Gesetz, welches vor mehr als hundert Jahren über diese, seitdem so durchgreifend umgestalteten und erweiterten Geschäftszweige erlassen wurde, unmöglich noch jetzt genügen könne. Treffend wurde vor Kurzem öffentlich bemerkt, die Schwierigkeiten einer durchdringenden Bearbeitung seyen hier zwar bedeutend, allein überwunden werden müßten dieselben doch einmal, und jedenfalls würden sie durch das Hinausschieben der Sache sich nicht verringern. [1]

Assecuranz- und Havarei-Ordnung.

3. Die Grundsätze, auf welchen die Falliten-Ordnung von 1753 beruhet, haben sich seitdem großen-

Revision der Falliten-Ordnung.

[1]) Vergl. Neue Hamb. Blätter. 1842. No. 14. S. 128.

theils als beifallswürdig bewährt; ein Theil der Beschwerden über das Fallitwesen würde sich von selbst erledigen, wenn man, was sehr zu wünschen ist, sich strenger an den Sinn und Inhalt des Gesetzes hielte. Manche Verbesserungen hat aber auch hier die Erfahrung längst als nothwendig dargethan, so namentlich in den folgenreichen Partieen des Deckungswesens, und der kleineren Fallissemente. Die Gesetzgebung sollte hinsichtlich dieser, für jeden Geschäftsmann so wichtigen Zweige sich nicht länger stillschweigend damit beruhigen, daß die Falliten-Ordnung noch immer "die neue" genannt zu werden pflegt.

Strafgesetzbuch. 4. Eine gerechte und würdige Strafrechtspflege ohne zeitgemäße Criminal-Gesetze ist überall als eine Unmöglichkeit anerkannt. Im ganzen übrigen Deutschland schreitet die Gesetzgebung auf diesem Gebiete so eifrig vorwärts, daß in wenig Jahren Hamburg der einzige Staat seyn würde, in welchem Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen des Bürgers nicht durch feste und vernünftige Bestimmungen geschützt sind. Hierauf ist aber in den letzten Jahrzehnten besonders anwendbar geworden, was schon die Deputation von 1814 bemerkte: "Durch so manche Vorarbeiten in "andern Staaten ist ein Werk dieser Art so sehr erleichtert "worden, daß man nicht angelegentlich genug wünschen "kann, auch für unsere Stadt eine gleiche Wohlthat zu "erlangen." Man möge, da es hierbei nicht auf Originalität oder Durchsetzung einseitiger Ansichten ankommt, eines der zahlreichen neuen Strafgesetzbücher mit den wenigen, durch unsere speciellen Verhältnisse etwa gebotenen, Abänderungen adoptiren, oder auch versuchen, mit Benutzung aller vorhandenen Hülfsmittel etwas noch Besseres

zu produciren. Mag die Arbeit auch sehr umfassend seyn, so sollte sie doch mindestens gleichzeitig mit den Reformen des Gefängnißwesens und des Criminal-Verfahrens, womit sie aufs Innigste zusammenhängt, vorgenommen werden.

5. Eine tüchtige Hypotheken-Ordnung ist ein, für jeden Grundbesitzer und Capitalisten unentbehrliches, und bei unserer einfach soliden Grundlage zugleich sehr belohnendes Werk. Auch sind schon vorlängst Entwürfe und Ansichten darüber ins Publikum gekommen. Da aber dieses Unternehmen auf möglichst lange Haltbarkeit berechnet seyn, und in manche Rechtsverhältnisse eingreifen muß, so ist vorzugsweise von ihm eine Beherrschung und Durchdringung der ganzen Materie zu verlangen; namentlich müßte es in den betreffenden Partieen auf die Aufhebung der nutzlosen Verlassungen basirt seyn, da wir nicht bezweifeln können, daß die Bürgerschaft diesen, schon früher mehrfach geäußerten, Wunsch keinesweges aufgegeben haben wird. Hypotheken-Ordnung.

Es genüge, an den bisherigen Beispielen gezeigt zu haben, daß ein sehr weites Feld für die legislative Thätigkeit vorliegt, welches wir nicht unbekümmert unsern Nachkommen zum Anbau hinterlassen dürfen. Deshalb darf man sich aber auch von einer einmaligen gewaltsamen Anstrengung kein vorläufig ausreichendes Heil versprechen; vielmehr muß man sich entschieden von Formen und Einrichtungen, die wir aus früheren Jahrhunderten überkommen haben, lossagen, weil sie es sind, unter welchen der beste Wille aller Einzelnen sich fruchtlos abmühet, den gerechten Forderungen der Gegenwart zu entsprechen.

Zweites Capitel.

Die Civil-Justizpflege.

1. Das Niedergericht.

Stellung des Gerichts im Allgemeinen.

Durch die Organisation von 1815 wurde das Niedergericht von den Prätoren, als seinen früheren Vorsitzern, völlig unabhängig, und zur generellen Justizbehörde für alle, nicht zur Competenz des Handelsgerichts oder der Dielen-Instanzen gehörigen Sachen erhoben. [1]) Damit wurde zugleich der bisherigen Concurrenz des Obergerichts als erster Instanz, so wie dem außergerichtlichen Verfahren vor dem Rath in Rechtssachen ein Ende gemacht. Das Gericht besteht seitdem aus drei juristischen permanenten Mitgliedern, nebst vier nicht graduirten Richtern, deren früher zweijährige Amtsdauer durch den Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1840 auf vier Jahre festgestellt ist.

Die Commission erblickt in diesem selbstständigen Collegium die Bedingungen einer würdigen, den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Justizpflege theilweise erfüllt, und glaubt, daß dasselbe zum Wetteifer mit den geachtetsten deutschen Gerichtshöfen sich berufen finden müsse. Zwar könnte es auffallen, daß die ordentliche Justizbehörde für einen Bezirk von mehr als 140,000 Seelen zur größeren Hälfte aus Nichtjuristen — dem Herkommen nach aus Kaufleuten — zusammengesetzt ist, und es muß einleuchten,

[1]) Verordnung vom 29. December 1815, Art. 29.

daß die Einfachheit vorzeitlicher Verhältnisse, welche jene Institution entstehen ließen, weil jeder tüchtige Bürger fähig war, das Recht seinen Genossen zu finden, auf diesem Wege nicht wieder hervorzuzaubern ist, so lange die Mannigfaltigkeit des bürgerlichen Verkehrs einerseits, und andererseits der verfallene, unzugängliche Zustand unserer Rechtsquellen damit contrastiren. Allein bei einem aus nur drei rechtsgelehrten Votanten bestehendem Collegium ist die Zuziehung von Beisitzern fast unvermeidlich, weil sonst jede momentane Verhinderung eines Mitgliedes, ohne die Möglichkeit der Stellvertretung, alle collegialischen Beschlüsse suspendiren müßte. Als unbedenklich aber erweist sich die Concurrenz kaufmännischer Mitglieder deshalb, weil in Veranlassung des Art. 5 der Verordnung von 1815 die Entscheidung bei den, hier verstandenen, Civilsachen regelmäßig von drei juristischen neben zwei nichtjuristischen Votanten ausgeht. Die Einigkeit der ersteren bildet sonach schon eine entscheidende Majorität; wenn aber unter ihnen differente Ansichten obwalten, so scheint es freilich seltsam, gerade über Controversen, oder über Fragen, deren Lösung eben ihrer Zweifelhaftigkeit wegen besonders schwierig ist, dem unjuristischem Ermessen den Ausschlag anzuvertrauen: indessen liefert der Umstand, daß zwei Votanten den dritten überstimmt haben, nur eine sehr unsichere Garantie für die größere Richtigkeit ihrer Ansicht, welche vielmehr nicht selten zum besten Erfolge dadurch zur unterliegenden werden kann, daß zwei unbefangene Collegen, wenn auch aus andern, oder minder klar durchdachten Gründen, jenem dritten sich anschließen. Sonach liegt für jetzt kein Bedürfniß vor, hinsichtlich der Art der Besetzung des Gerichts Aenderungen zu wünschen, auch abgesehen von der wichtigen

Gründe für nicht graduirte Mitglieder.

Bedeutung, welche die bestehende Zusammensetzung für die Criminal-Rechtspflege hat.

Ihre jetzige Mitwirkung ist nicht genügend.

Dagegen erscheint die Mitgliedschaft der nicht graduirten Richter als ein Argument von selbstständigem Gewichte gegen die bisherige niedergerichtliche Procedur. Ihre Mitwirkung theilt sich in die Anwesenheit bei den Relationen, den Audienzen und Vergleichs-Commissionen. — Das Amt der Vermittelung durch, auf beide Parteien berechnete, gütliche Vorstellungen und angemessene Vergleichs-Vorschläge kann seiner Natur nach nur von Einem zur Zeit geübt werden, und zwar ist nur Derjenige dazu geeignet, der aus den Acten die Lage der Sache mit ihren verschiedenen Streitpunkten kennen gelernt hat, und zugleich die Chance des Prozesses einigermaaßen zu berechnen vermag, nämlich der juristische Commissar. Auch wird auf eine active Theilnahme seines Collegen fast niemals gerechnet, wie schon daraus sich ergiebt, daß derselbe meistens gleichzeitig bei zwei oder drei solchen, in verschiedenen Zimmern abgehaltenen Terminen zu fungiren berufen wird; sondern er hat nur bei der Mitbeglaubigung der Unterschriften eines abgeschlossenen Transactes zu assistiren, wofür aber der Actuar hier eben so ausreichend und zweckmäßig zu verwenden ist, wie im Handelsgericht, zufolge Art. 26 der Handelsgerichts-Ordnung. — Nicht minder unnütz ist die Theilnahme an den bisherigen Audienzen, denen die kaufmännischen Richter in turno beiwohnen. Was dort — wo sie zur passivsten Unthätigkeit während der kostbarsten Geschäftsstunden verurtheilt sind — eigentlich getrieben wird, muß ihnen, sollte man denken, ein kaum am Schluß ihrer Amtszeit gelösetes Räthsel bleiben! Denn die Verpflichtung für sämmtliche Dingleute, "fleißige Aufacht zu

"haben auf Dasjenige, so im Gericht (in der Audienz) "vorgetragen wird," [1]) mußte mit Einführung des schriftlichen Verfahrens von selbst ihre Anwendbarkeit verlieren; deshalb waren schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts in den Audienzen nur zwei Deputirte, bisweilen nur ein einziger, zugegen, weil man fand, daß "der übrigen Anwesenheit nicht nur unnütz, sondern eine Zeit-Verspillung "wäre, die sie besser anwenden könnten." [2]) Sehen aber hiernach die kaufmännischen Richter sich im Wesentlichen auf die abwechselnde Gegenwart in den Relationen beschränkt, wo ihnen in bunter Folge aus den Acten das Nothdürftige mitgetheilt wird, so ist darin nur ein schlechtes Surrogat für die Forderung der Vernunft und Gerechtigkeit zu erblicken, wonach kein Mitglied einer rechtsprechenden Behörde dem lebendigen Verkehre mit den Parteien oder ihren Vertretern sich entziehen, geschweige davon ausgeschlossen bleiben darf.

Die Form des niedergerichtlichen Verfahrens beruhet auf dem Grundsatze: daß die Anträge der Parteien von den Advocaten in Schriftsätze gebracht, und letztere durch die Procuratoren in den Audienzen übergeben werden, in welchen sodann die Publication der auf den Vortrag eines Referenten vom Gericht beschlossenen Erkenntnisse erfolgt. Die geschichtliche Erklärung dieser Procedur liegt in den beiden Thatsachen, daß im siebenzehnten Jahrhundert das schriftliche Verfahren allmälig Eingang fand, und daß kurz nachher den Procuratoren das Recht zu advociren gesetzlich entzogen wurde. Der erste Punkt ist in der Grundlage der jetzigen Procedur.

---

1) Art. 1. Tit. 6. P. I. Stat.

2) Schlüter und Müller zu Art. 1. Tit. 6. P. I Stat.

[...]ndlage der [...]n Procedur. Beilage No. 3 zu diesem Berichte nachgewiesen. Der zweite wurde durch den Mißbrauch veranlaßt, daß früher die juristischen Richter während ihrer zweijährigen Amtsdauer die Advocatur-Praxis unbedenklich fortbetrieben. Ein, durch die Eifersucht der bis dahin gleichfalls advocirenden Procuratoren erregter Streit gelangte an die Bürgerschaft, welche ihn am 22. Januar 1705 dahin entschied: daß die Richter während ihrer Amtszeit sich alles Advocirens enthalten, und dieses Versprechen in ihren Eid aufnehmen sollten. Um aber recht gründlich zu helfen, und die streitenden Theile weit genug zu trennen, wurde zugleich verfügt, daß auch jeder künftige Procurator gleichfalls auf die Advocatur verzichten müsse.[1]) — Diese Vorschrift ist in der Verordnung von 1815, ungeachtet der veränderten Stellung der Richter, ausdrücklich wiederholt. — Seitdem ist jede Partei genöthigt, zur Führung ihres Rechtsstreits bei dem Nieder- oder Obergerichte, einen Advocaten und einen Procurator anzunehmen. Es ist aber, wie auch das Oberappellationsgericht ausgesprochen hat,[2]) "bekannt genug, "daß sich die Partei ganz auf ihren Advocaten verläßt, daß "dieser die Instruction der Sache hat, und daß alle Schritte "des gerichtlichen Procurators blos von dem Advocaten "veranlaßt werden." Bei Ausführung der hier zu stellenden Vorschläge wird das Unnütze und Lästige dieser Einrichtung von selbst beseitigt werden.

Urtheil [...] das jetzige [...]erfahren. Die Ansicht der Commission über das niedergerichtliche Verfahren geht nämlich dahin: daß dieses Verfahren, mit

[1]) Einiges Nähere darüber s. bei Anderson, Privatrecht. Th. IV. S. 70—74.

[2]) Gries Commentar zum Stadtrechte. Th. I. S. 175.

allen Nachtheilen der rein schriftlichen Procedur behaftet, nicht einmal dessen Vortheile für eine zweckmäßige Prozeßleitung und gründliche Entscheidung gewährt, daß es unerträglich schleppend und kostspielig ist, und für die Rechtsbildung nur spärliche Früchte zu tragen vermag.

1. Das jetzige Verfahren ist unzweckmäßiger, als das rein schriftliche. Das letztere (gemeinrechtliche) beruhet, hinsichtlich der Prozeßleitung, auf der Maxime, daß jeder Partei-Antrag vom Richter geprüft, falls er undeutlich, lückenhaft oder unstatthaft erscheint, das Nöthige wegen Verbesserung dieser Mängel angeordnet, und sodann diejenige Verfügung erlassen wird, welche das einzelne Glied der Streitverhandlungen erheischt, um dieselben auf dem gesetzlichen Wege zu einer definitiven Entscheidung zu führen. Abgesehen von der Schwerfälligkeit, und der Möglichkeit, dasselbe Resultat weit leichter durch mündliche Verhandlung zu erreichen, empfiehlt sich jene Methode als vernunftgemäß, indem der Richter vor Einleitung jedes neuen Actes zur umsichtigen Prüfung des bereits vorliegenden Materials verpflichtet wird; insbesondere muß der, dem schriftlichen Verfahren eigenthümliche, große Aufwand von Zeit und Kosten seine strenge zu bewachenden Schranken in der Oeconomie des Prozesses, d. h. in der Sorgfalt finden, mit welcher die Gelegenheit zu Wiederholungen und überflüssigen Ausführungen abgeschnitten, und das unnütze Anschwellen der Acten vermieden wird. Diese Regeln können für das Niedergericht zwar dann, wenn die bisher erwachsenen Acten dem Referenten zur Abgebung eines Bescheides vorliegen, gleichfalls befolgt werden, allein der Haupttheil der Prozeßleitung findet in den Audienzen Statt, und daß dort keine, auf Prüfung der producirten

Vergleich mit dem rein schriftlichen.

...rgleich des ...gerichtlichen ...fahrens mit ...rein schriftlichen.

Schriftsätze erfolgenden Verfügungen möglich sind, versteht sich schon deshalb von selbst, weil man nur erfährt, daß etwas zu den Acten gebracht werde, ohne dessen Inhalt kennen zu lernen. Die Fortleitung der anhängigen Rechtssachen wird vielmehr nach einigen herkömmlichen, gleichförmig angewandten, mechanischen Regeln vorgenommen, als da sind: auf die Klagschrift folgen von selbst (bevor das Gericht von ihr Notiz nimmt) die Einreden, auf die Replik eben so die Duplik, auf jede Parition eine gegnerische Submission, aber auf jeden selbständigen Antrag eine Vernehmung, und der letzteren eine Gegenvernehmung u. s. w. Unmöglich ist daher die Verwerfung einer ungereimten Klage von Amtswegen, oder die Auflage vorgängiger Verbesserungen, deren spätere Nachholung ein mit ungleich größerem Zeitverluste verbundenes schwerfälliges Incidentverfahren herbeiführen muß. Wie oft dabei die Acten mit weitschweifigen Wiederholungen oder unnützem Gerede gefüllt werden, wie manche Schriftsätze, von denen nur, daß sie nichts Neues oder Bemerkenswerthes enthalten, zu berichten ist, durch das schleppende Fortrücken der Procedur nach einem cruden Schematismus provocirt werden, — das bestätigt die tägliche Erfahrung!

...achtheile ...schriftlichen ...erfahrens.

2. Das Verfahren leidet an den mit der schriftlichen Procedur verbundenen Mängeln. Dabei kommt nicht zunächst der Aufwand an Zeit und Kosten, sondern die Schwierigkeit für eine zweckmäßige Instruction und gründliche Entscheidung, als Endzwecke der Rechtspflege, in Betracht. Das Gericht vernimmt die Parteien oder ihre Vertreter nicht persönlich, sondern diese müssen das Wesentliche von dem, was sie vortragen mögten, schriftlich verfassen und einsenden, als gälte es der Mittheilung in die

weiteste Ferne. Aber auch diese Schriftsätze liest nicht das Gericht selbst, sondern nur ein einzelnes seiner Mitglieder, der als Referent Dasjenige, was ihm wichtig vorkommt, den übrigen Votanten zu erzählen, oder aus einem Actenauszuge zu verlesen hat. In der Vorstellung der Hörer kann unter diesen Umständen von den ursprünglichen Verhandlungen nur ein dürres Gerippe haften; statt einer lebendigen Anschauung und eines in den Hauptzügen wohlgeordneten Bildes, nur ein wirres Chaos von Notizen entstehen, die dem abzugebenden Urtheil als Substrat dienen müssen. Was dem Berichterstatter unerheblich vorkommt, darf und soll er unerwähnt lassen, wenn auch die Parteien es vielleicht für unerläßlich zur richtigen Beurtheilung ihrer Sache hielten. — Wer bedenkt, wie matt schon die Erzählung von einem gewöhnlichen Dialog im Vergleich mit dem eignen Erleben und Anhören eben dieses Gespräches ausfällt, der wird die Schwierigkeiten begreifen, auf jenem Wege aus dem Bericht über den Inhalt der gewechselten Schriften die streitigen Punkte stets richtig, klar und vollständig aufzufassen. — Wenn ferner die Entscheidung von bestrittenen Rechtsfragen abhängt, so kann Alles, was Scharfsinn, Geist und Gelehrsamkeit der tüchtigsten Sachführer zu leisten vermag, nur für die zufällige, jedenfalls einseitige, Erwägung des Referenten berechnet seyn, der darüber nur vorträgt: "der Kläger sucht zu deduciren, daß &c.;" oder: "der "Beklagte führt Verschiedenes an, weshalb &c." Solche Deductionen excerpiren, und über den Extract Bericht erstatten, hieße um so gewisser ihnen Kraft und Leben rauben, je gründlicher, gedrängter und schärfer sie sind. — Sodann ist das, in der Regel unmittelbar auf die Relation folgende, extemporirte Abstimmen eine der bedenklichsten

Nachtheile des schriftlichen Verfahrens.

Seiten dieses Verfahrens. Nach mündlicher Verhandlung findet bei minder einfachen Sachen die Berathung und Beschlußnahme erst in einem späteren Termine Statt, auf welchen inzwischen jedes Mitglied des Collegiums durch Nachdenken und Studium sich vorbereiten kann. Hier hingegen, wo eine Vertagung des Beschlusses nur in seltenen Fällen angemessen oder genügend ist, gebricht es den Votanten häufig an vollständiger Kenntniß der Acten, an Benutzung und Prüfung der beiderseits vorgebrachten Argumente, und jedenfalls an der nöthigen Muße, den Fall reiflich zu bedenken, und sich über den vielleicht entlegenen Rechtssatz aus den Gesetzen und der Literatur gehörig zu orientiren. Da dieses Alles dem Referenten vollständig zu Gebote gestanden hat, so erklärt sich sowohl der überwiegende Einfluß, den er auf die übrigen Vota auszuüben pflegt, als auch die Erfahrung, daß in Fällen, wo er abvotirt wurde, bisweilen ein übereilter Beschluß zu Tage kommt, den man nach reiflicher Ueberlegung gern ungeschehen machen würde.

Nachtheile für die Prozeßleitung.

Das Bisherige gilt für diejenigen Hauptabschnitte des Rechtsstreites, wo auf geschlossene Acten eine Decision abzugeben ist. Für eine gute Prozeßleitung kommt es vornehmlich darauf an, daß in gewissen Stadien des Prozesses das an der vollständigen Instruction noch Fehlende nachgeholt, die streitigen von den unbestrittenen Behauptungen klar gesondert, und die etwa nöthige Fortsetzung der Verhandlungen wenigstens möglichst vereinfacht werde. Man höre darüber eine Stimme der Erfahrung, welche der höheren Behörde schon im Jahre 1826 Folgendes mittheilte: "Es findet sich, daß die Prozeßführung häufig "durch die verzögerte Constatirung eines Thatbestandes

"verschleppt wird, welcher bei gutem Willen der Parteien "und ihrer Sachführer, und bei rascher gegenseitiger Mittheilung bald oder sofort hätte festgestellt werden können. "Wer sich nicht gern auf die Behauptungen der Klage "einläßt, findet gewöhnlich unter den ihm zu Gebote "stehenden Formen ein Mittel, die unumwundene Erklärung zu umgehen, ohne sich der Anwendung eines "Präjudizes auszusetzen. Bei daraus entstandener Verwirrung bleibt nichts übrig, als auf eine nähere und "deutliche Erklärung zu interloquiren, welche Maaßregel "nach öfterer Wiederholung endlich die Sache dahin zum "Gedeihen bringt, daß die Gegenstände, welche dem Beklagten vielleicht wohl bewußt sind, dem Gegner zum "Beweise verstellt werden können. Nicht immer ist es "böser Wille, zumal bei den Parteien, welcher die Auffindung der Wahrheit erschwert, sondern es ist oft nur "Mangel an gegenseitiger Verständigung, welche in dem "schriftlichen Wuste entweder gar nicht zu finden ist, "oder höchst langsam und den Parteien unbekannt von "Statten geht. Sollte daher nicht eine mündliche Vernehmung der Parteien, zum Zweck der Aufklärung des "Thatbestandes ausdrücklich angestellt, hierin oft die erheblichsten Dienste leisten können?". — Dem Bedürfniß dieses, in den Gesetzen wie in dem Zwecke jeder guten Justizpflege begründeten, richterlichen Frag- und Aufklärungsrechts mußte man bisher durch Zwischenbescheide einigermaaßen abzuhelfen versuchen, worin den Parteien bestimmte Erklärungen über namhaft gemachte Punkte auferlegt werden. Erwägt man aber, daß dadurch viele Zeit verloren wird, daß die schriftlichen Paritionen, um nichts der Partei Nachtheiliges einzuräumen, oft auf

Nachtheile des schriftlichen Verfahrens.

Schrauben gestellt sind, und daß selbst mehrfach wiederholte Decrete noch Dunkelheiten und Lücken zurücklassen, so wird es begreiflich, daß die in dem schriftlichen Verfahren wesentlich begründeten Uebel nicht durch weitere Ausspinnung eben dieses Verfahrens zu heilen sind. Während im schriftlichen Prozeß, nach dem Ausdruck eines alten Praktikers, [1] das eigentliche Factum immer dunkler werden muß, je mehr Schriften gewechselt werden, liegt es dagegen in der Natur des mündlichen Verfahrens, daß dort solche Dunkelheiten seltener eintreten, und daß ihnen, bei dem lebendigen Verkehr zwischen den Rechtsuchenden und dem gesammten Gericht, von kurzer Hand, sey es durch sofort zu beantwortende Fragen, oder durch persönliche Vernehmung der Parteien, ohne Erfindung schwerfälliger Formen abgeholfen werden kann.

Nachtheile für das materielle Recht.

Endlich ist es nicht der unbedeutendste Vorzug der mündlichen Procedur vor unserer geheimschriftlichen, daß sie die wirksamsten und einfachsten Mittel zur Förderung des wirklichen (materiellen) Rechtes durch Verhinderung von Frivolität und Chikanen darbietet. Nur aus der unwürdigen Ansicht, wonach man der eigenen Partei schon dadurch zu nützen meint, daß dem Gegner die Rechtsverfolgung auf jede Weise erschwert wird, läßt sich die auffallende Häufigkeit weitläufiger Beweisführungen im schriftlichen Prozesse erklären, die in so vielen Fällen durch ein loyales Benehmen überflüssig geworden wären, und wobei das erste und eigentliche Hauptverfahren nur als "eine Zusammenstellung von divergirenden Vernehmlassungen "der Parteien, gleichsam als ein Versuch, ob sie wie ehrliche

[1]) Puchta Prozeßleitungsamt. S. 58.

"Leute gegen einander sich bezeigen wollen, oder nicht," [1]) sich darstellt. Auch bei der Vergleichung unserer Gerichte bewährt sich der Satz, daß das Abläugnen wider besseres Wissen und die Aufstellung der frivolsten Behauptungen ungleich leichter und häufiger dem geduldigen Papier anvertraut, als in wirklich öffentlichen Audienzen dem gesammten Gerichte vorgetragen wird, und daß dort Rechtsbehelfe der nie erröthenden Feder entfließen, von deren Vorschützung hier denselben Sachführer die Scheu vor dem Unwillen der Richter, oder der Mißbilligung der anwesenden Collegen und des ganzen Publikums, abgehalten haben würde.

3. Rücksichtlich der schwerfälligen Langsamkeit der niedergerichtlichen Procedur hätte schon längst die Stimme des obenerwähnten (vergl. S. 182) competenten Zeugen Beachtung verdient, welche sowohl die Thatsache selbst, als die davon unzertrennlichen ernsten und praktischen Uebel bestätigt: Langsamkeit des Verfahrens.

"Wenn man, wie billig, annimmt, daß die Streitig-"keiten über rechtliche Verhältnisse ihrem Zwecke nach nicht, "um juristischen Formen zu genügen, oder zum Vortheil "der Sachwalter, oder zur Bereicherung der Rechtswissen-"schaft mit den nöthigen Versuchen und Erfahrungen, "geführt werden, sondern daß umgekehrt der Schutz der "Staatsbürger in ihren Rechten, ihrem Erwerbe, ihrer "Wohlfahrt, das eigentliche Thema der Rechtswissenschaft "und aller desfallsigen Anstalten ausmacht, und daß das "formelle Recht lediglich deshalb seine Ausbildung erhalten "hat, um die Aufrechthaltung des materiellen Rechtes zu "erleichtern: — so erfüllt es mit Betrübniß, wenn man

---

[1]) Puchta a. a. O. S. 113.

Nachtheile des schriftlichen Verfahrens.

"sieht, daß so oft das Resultat eines ordnungsmäßig durch-"geführten Prozesses dem Berechtigten und Gewinnenden "zu geringem oder gar keinem Nutzen gereicht. Oft wäre "ein schneller Verlust der Partei ersprießlicher, als ein "lange verzögerter Gewinn. Abgesehen von den Prozeß-"kosten, wodurch oft das Klage-Object consumirt wird, hat "die lange Anhängigkeit von Rechtssachen, besonders für "Personen von geringeren Ständen, ganz eigene Nach-"theile, welche zwar nur mittelbar und versteckt, aber "desto verderblicher einwirken, und welche in den seltensten "Fällen ganz ausbleiben. Das Bewußtseyn eines obschwe-"benden, für sie wichtigen Prozesses hält die Leute in einer "steten Spannung. Bald fühlen sie sich von Furcht und "Besorgnissen gequält, bald durch Verdruß verstimmt, bald "in ihrer Aufmerksamkeit auf den Broderwerb gestört, "bald verleiht die Stärke ihres Wunsches den grundlosesten "Hoffnungen eine eingebildete Gewißheit; auf Rechnung "der künftigen Glücksgüter vermehrt sich der Aufwand, "der Erwerbfleiß erschlafft, die Schulden häufen sich, bis "endlich oft ein ungünstiger Ausgang den Täuschungen — "aber nicht den Nachtheilen — ein Ende macht. Zwie-"tracht in Familien, und Haß unter Nachbaren finden sich "am gewöhnlichsten unter diesen Uebeln; daß aber auch "der Verlust der Gesundheit und gänzliche Zerrüttung der "Gemüthskräfte die Folgen davon sind, ist durch traurige, "und in neuerer Zeit nicht seltene Beispiele dargethan. "Wenn sich nun alle diese Rücksichten als recht dringende "Aufforderungen zu Verbesserungs-Versuchen vereinigen, "so" u. s. w.

Nur wenige Worte mögen dieser treuen Schilderung noch beigefügt werden. Zum Geschäftskreise des Nieder-

gerichts gehören verschiedene Classen von Streitigkeiten, deren Natur eine baldige Erledigung aufs dringendste postulirt, und bei denen ein wohlthätiges Eingreifen der Justiz nothwendiger Weise durch das schwerfällige schriftliche Verfahren gehemmt werden muß. So namentlich die, das Innere des Familienlebens betreffenden Klagen wegen Ehescheidung,[1] Sponsalien, oder Schwängerung. Es kommt hier — und zwar bei jenen wegen Irrelevanz des Geständnisses, bei den letzteren, weil der verklagte Theil seinen Vortheil darin sucht — regelmäßig zu einem Beweisverfahren, und die endliche Entscheidung tritt dann frühestens nach jähriger Dauer des Prozesses ein. Es muß aber einleuchten, daß schon im allgemeineren öffentlichen Interesse, aus Rücksicht auf Sittlichkeit und Ehrbarkeit, dem bis dahin eintretenden Zwischenzustande baldmöglichst ein Ziel gesetzt werden, so wie, daß der gerichtliche Schutz, wenn er ein rechtswidrig zerstörtes Lebensglück nicht zu ersetzen vermag, wenigstens das dafür erzwungene Surrogat nicht mit ewig zögernder, kraftloser Hand darbieten sollte. — Nicht minder evident ist der Contrast, den die oft mehrjährige Dauer der Injurienklagen mit den Zwecken der gerichtlichen Thätigkeit bildet. Der Staat vernachlässigt eine der ehrwürdigsten Pflichten; er provocirt Selbstrache und öffentliche Skandale, wenn er nicht durch ein energisches, rasches und öffentliches Verfahren die verletzte Ehre schützt und im voraus den deshalb gebotenen Maaßregeln allgemeines Zutrauen sichert. Dagegen bietet unsere jetzige Procedur,

Die Langsamkeit ist ein Uebel bei jeder Classe von Prozessen.

[1]) Der Preußische Entwurf des Ehescheidungs-Gesetzes hat, wie man auch übrigens ihn beurtheilen möge, das anerkannte Verdienst, eine mündliche Verhandlung vor dem versammelten Collegium vorzuschreiben. (§ 22—31.)

Nachtheile des schriftlichen Verfahrens.

unfähig, jenen gerechten Ansprüchen zu genügen, der rachsüchtigen, niedrigen Gesinnung, so wie einer gewiß schmutzigen Speculation einen erwünschten Spielraum. Der unbedeutendste Vorfall, ein derbes Wort, oder der entschuldbare Ausdruck des Affectes, wird entstellt und übertrieben dem Gerichte vorgetragen, um darauf die unsinnigsten Forderungen zu stützen. Man hofft wenigstens einige Thaler zu erstreiten, deren "Verwendung zu milden Zwecken" oft nur die Scheinheiligkeit sich vorbehält, und man ist gewiß, dem Gegner, außer langwierigem Verdrusse, einen empfindlichen Schaden durch enorme Prozeßkosten zuzufügen. [1]) Aber auch die Interessen des bürgerlichen Verkehrs werden durch die Lahmheit der Justiz wesentlich gefährdet. Nicht dem Kaufmann allein, sondern noch mehr dem Handwerker, und jedem andern Geschäftsmann, ist daran gelegen, daß ihm bald und sicher zu dem Seinigen verholfen werde. Nicht nur bei Handelsgeschäften, sondern eben so sehr in allen contractlichen Verhältnissen gelangt, statt Treue und Glauben, die verderbliche Maxime der Ueberlistung, des argwöhnischen Mißtrauens, zur Herrschaft, wenn es der Frechheit böser Schuldner, und der Chikane geriebener

---

[1]) In einem Falle, wo der Beklagte von zwei verschiedenen Klägern belangt war, fanden sich, nach Durchführung der Beweise und Gegenbeweise, die Aussagen derselben Zeugen über denselben Vorfall in acht verschiedenen Rotuln aufgespeichert, und die Veranlassung der Rauferei war die Behauptung gewesen, daß die eine Partei von der andern vor mehren Jahren um einen Schilling verkürzt worden sey. — Ein anderer alltäglicher Wortstreit, der unter Nachbaren aus dem Gezänke der Kinder entstanden war, gebar einen Prozeß mit vier starken Zeugenrotuln, der in diesem Jahre, als dem vierten seit seinem Anfange, mit Zuerkennung einer Satisfaction von 60 ß, statt der geforderten 3000 ℳ endigte.

Speculanten ein Leichtes ist, sich der rechtmäßigen Forderung so lange zu entziehen, bis entweder der Gegner ermüdet, oder vielleicht durch einen fraudulösen Bankerot um die Befriedigung seiner wohlbegründeten Ansprüche gebracht wird. Und wenn es auch scheint, als ob bei Erbschaftsprozessen, und einigen andern Classen, das Bedürfniß baldiger Entscheidung weniger hervortretend sey, so ist doch auch dort, wie überall, eine mehrjährige Unsicherheit der Rechtsverhältnisse ein, nicht nur für die Parteien höchst unbehaglicher, sondern oftmals von sehr reellen Nachtheilen begleiteter Zustand.

Die Ursachen dieses Uebels sind leicht nachzuweisen. Sie liegen zunächst in dem schriftlichen Verfahren überhaupt; denn wenn bei mündlicher Verhandlung mancher Rechtsstreit in derselben Sitzung angefangen und, falls die wesentlichen factischen Momente unbestritten sind, zugleich beendigt wird, so muß dort in einer Reihe von Intervallen jedes Wort dem Papier anvertrauet, copiirt und expedirt, schriftlich beantwortet und vom Richter geprüft seyn, bevor eine Verfügung darauf ergehen kann. Ein zweiter Grund liegt in der besondern, zwitterartigen Form der niedergerichtlichen Procedur, wodurch manches für das Resultat ganz werthlose, aber zeitraubende Schriftstück veranlaßt, und der Prozeßgang in eine Unzahl von Terminen auseinandergesperrt wird, in deren jedem die Action kaum ein Haarbreit fortrückt. Als dritter Hauptgrund muß endlich die rücksichtlose Uniformität dieser Procedur hervorgehoben werden; denn, während auswärts neben den bedächtigen Formen des ordentlichen Prozesses überall die Einrichtung besteht, daß einfache, besonders eilige, oder sonst summarisch zu behandelnde Sachen in dazu

Weshalb ist das Verfahren langsam?

Nachtheile des schriftlichen Verfahrens.

angesetzten Terminen mündlich bis zur Entscheidung instruirt werden, findet sich davon in der Monotonie des Niedergerichts keine Spur.[1] Die feststehenden geraumen Fristen werden zwar nach Billigkeit verlängert, aber die Ausnahmsfälle, wo der gute Wille sie abzukürzen strebte, sind gar selten; auch können solche Bestrebungen schon wegen des entgegengesetzten Interesse der andern Partei kein erhebliches Resultat liefern.

Kostspieligkeit der niedergerichtlichen Prozesse.

4. Daß die Kostspieligkeit der Prozeßführung im Niedergerichte alles billige Maaß überschreite, erhellt im Allgemeinen theils daraus, daß die Cautionssumme meistens auf 300 ℔ angesetzt, der präsumtive Belauf beiderseitiger Prozeßkosten also, bei einer bis 500 ℔ herabsteigenden Competenzsumme, auf 600 ℔ veranschlagt wird, theils aus der ungemein häufigen Nachsuchung des Armenrechts, zu dessen schon oft gewünschter Beschränkung es nur ein zulässiges und praktisches Mittel giebt: die Zurückführung der Prozeßkosten auf eine mäßige, und von der überwiegenden Mehrzahl der Rechtsuchenden erschwingliche Summe. Es zerfallen diese Kosten in das Advocatur-Honorar, die Abgaben für Stempel und Gerichtsgebühren, und die Procuratur-Gebühren.

Advocatur-Honorar.

Das erstere anlangend, so bewährt sich hier die Bemerkung Feuerbach's: "die Kunst, gut und zweckmäßig zu schreiben, ist nicht minder groß, als die Kunst, gut und zweckmäßig zu reden; aber jede erfordert eigene Gaben, die selten in einer Person sich vereinigen."[2]

---

[1]) Eine Besitzstreitigkeit, die durchgängig als solche behandelt, und im Jahre 1836 angestellt wurde, ist vor einigen Monaten (nach sieben Jahren!) entschieden.

[2]) Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. S. 232.

Daraus erklärt sich, daß unter der jetzigen Generation unserer Advocaten, welche sich mit Vorliebe zu der freien mündlichen Rede vor dem Handelsgerichte gebildet hat, die Kunst des gedrängten und kernhaften schriftlichen Vortrages nicht so allgemein verbreitet ist, wie es zu wünschen wäre. Da überdies, nach dem bisherigen Prozeßgange, wie oben erörtert, oft Veranlassung zu Schriftsätzen geboten wird, die ihrem ganzen Inhalte nach entbehrlich wären, und in Ermangelung eines genügenden Stoffes nur müssige Wiederholungen oder leere Declamationen enthalten können, so muß die herkömmliche Taxirung des Zeitaufwandes nach der Bogenzahl, auch bei einfacheren Sachen, schon ein erkleckliches Resultat liefern. — Die Gebühren, welche der Staat, abgesehen vom Stempel, für seine Justiz-Verwaltung erhebt, können nach einem zwiefachen Gesichtspunkte regulirt seyn. Entweder stehen sie in Proportion mit dem Werthe des Streitobjectes, und bilden also eine Quote der adjudicirten Summe; oder sie werden auf die einzelnen prozessualischen Handlungen stückweise dergestalt vertheilt, daß der Prozeß um so ergiebiger für den Staat wird, je häufiger und länger er die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch nimmt. Gewiß repartirt nur die erstere Norm das nothwendige Uebel nach einem billigen, einfachen und am wenigsten drückenden Maaßstabe unter die Rechtsuchenden, während die letztgedachte nicht nur die unwürdige Idee, daß die Justiz keinen Schritt ohne klingende Bezahlung vorwärts thue, möglichst grell hervortreten läßt, sondern auch wirklich ungerecht erscheinen muß, da es doch im Allgemeinen nicht Schuld der Parteien ist, wenn das Gericht in einzelnen Fällen mit seinem Ausspruche schnell bei der Hand ist, in anderen aber weitläufiger Vorbereitungen zur Ent-

Gerichts-Gebühren.

Kostspieligkeit der niedergerichtlichen Prozesse.

wirrung des Knotens zu bedürfen meint. Hiernach sind z. B. die Gebühren für das Handelsgericht durch Art. 7 seiner Ordnung angemessen festgestellt, indem sie hauptsächlich in der, ¼ Procent von der adjudicirten Summe betragenden Urtheilsgebühr bestehen. Das Niedergericht dagegen steht auch bei diesem Punkte noch auf dem Boden des historischen Rechtes. Zwar werden die Gerichtsgebühren seit 1815 der Kämmerei berechnet,[1] aber sie werden nach einem, zuletzt 1805 revidirten Schragen des Actuars[2] erhoben, aus einer Zeit, wo der Actuar dafür eine ansehnliche Pacht an die Kämmerei entrichtete. Sie sind für länger dauernde Prozesse sehr beträchtlich, und es würde — um doch ein Beispiel hervorzuheben — seltsam scheinen müssen, daß auch für jeden Audienz-Bescheid, für jedes "Erkannt," wodurch die Sache kaum ein Haarbreit sich fortbewegt, 10 ß erlegt werden müssen, wenn man nicht deshalb in die Zeit verwiesen würde, wo der Actuar nicht darunter leiden sollte, wenn die Parteien etwa keine Ausfertigungen jener lehrreichen Bescheide von seiner Feder begehrten.

Procuratur-Kosten.

Gleichfalls aus der Vorzeit stammen die Procuratur-Gebühren, welche noch jetzt nach der Taxe von 1632[3] berechnet und applacidirt werden. Damals aber wurde durch die Anwälte in den mündlichen Recessen der gesammte Prozeß ausschließlich und vollständig zur gerichtlichen Entscheidung instruirt. Wer sollte es glauben, daß noch jetzt, nachdem der Werth ihrer Thätigkeit durch das Ein-

---

[1]) Verordnung über die Organisation rc. Art. 13.

[2]) Auswahl gültiger Verordnungen. Bd. II. S. 239—248.

[3]) Abgedruckt mit Bemerkungen bei Anderson, Privatrecht. Th. IV. S. 147—158.

bringen der schriftlichen Procedur, und durch das Verbot des Advocirens nothwendig völlig annullirt werden mußte, für den ersten Angriff jeder Sache das Minimum von 18 ℳ 12 ß für Arrha und Salarium zu verdienen ist, und daß für jeden sogenannten Receß, d. h. jetzt für jedes peto, promitto, priora, und ähnliche Vokabeln, die sich wohl hundert Mal in derselben Sache wiederholen, 9 ß zugebilligt werden müssen! Das Protokoll über jede solche Audienz-Verhandlung wird dem betreffenden Sachführer zur Notiz zugestellt, und — fragt man nach dem Zweck des ganzen Mechanismus? — "Nach diesen Zetteln (antwortet Anderson) richtet sich der Advocat, um mit den nöthigen Schriften zu rechter Zeit fertig zu seyn;"[1]) ein seit Erfindung der Geschäftskalender gewiß luxuriöser Umweg. Fürwahr, solche Erbstücke nachweislich abgestorbener Einrichtungen gemahnen unheimlich, wie der Anblick unserer Mauern mit den öden Fensterhöhlen gleich nach dem Brande, die man als todten Schutt zu beseitigen nicht anstehen durfte, um für sinnvollere Straßen und Gebäude Raum zu schaffen, als diejenigen, mit welchen nur die gedankenlose Gewöhnung uns zu versöhnen vermogt hatte.

Einfluß auf Rechtsbildung.

5. Die Thätigkeit des Niedergerichts konnte bisher für die Auslegung und Fortbildung des Rechts wenig ersprieslich wirken. — Die Gesetzgebung muß überall durch die Rechtswissenschaft sowohl ergänzt, als vorbereitet werden, und die letztere, um nicht im Sande unnützer Spitzfindigkeiten zu versiegen, muß aus der stets frischen Quelle einer lebendigen Praxis ihre Nahrung schöpfen. Obgleich aber für die Wissenschaft und Praxis unseres,

[1]) Anderson a. a. O. S. 138.

Einfluß des niedergerichtlichen Verfahrens auf Rechtsbildung.

theilweise auf selbstständigen Grundlagen ruhenden Rechts, dem Niedergericht bei der Ausdehnung des Jurisdictions-Bezirkes, und seiner vielumfassenden Competenz, ein weites Feld geöffnet ist, so hat dasselbe bisher doch nur spärliche Früchte getragen, und die, in Folge einer Musterung von zwanzig Jahrgängen dargebotene Ausbeute,[1]) ist zwar glänzend für das Verdienst des Herausgebers, aber wahrlich nicht für den Einfluß des Gerichts auf die Rechtsbildung des juristischen, und des gesammten Publikums. Der Grund davon liegt in dem Mangel des öffentlichen Verfahrens. Im Ernst wird Niemand behaupten wollen, daß das Niedergericht eine solche Oeffentlichkeit schon jetzt gewähre, indem es seine Audienzen bei unverschlossenen Thüren hält; denn "da, wo blos in Parteischriften verhandelt, "und ohne persönliche Erscheinung der Parteien oder ihrer "Vertreter, bei Gericht nur eine Schrift eingereicht wird, "muß die Publicität ohne Bedeutung seyn, weil das Ein-"reichen nur eine gleichgültige Handlung ist, bei welcher "Niemand gegenwärtig zu seyn Lust haben wird."[2]) Eben so bedeutungsleer ist es, daß am Schlusse der Audienz den Procuratoren die Erkenntnisse und Bescheide vorgelesen werden, zu keinem andern Zweck, als daß deren Schreiber die Weisung erhalten, den betreffenden Advocaten eine Copie davon zuzustellen. — Eine unversiegbare Quelle der fruchtbarsten Belehrung können die Gerichtsverhandlungen dann, aber auch nur dann werden, wenn Jeder sich durch eigene Anschauung überzeugen darf, wie das Recht von den dazu

---

[1]) Gries Commentar zum Hamb. Stadtrecht. Vergl. die Vorrede S. XXIX.

[2]) Mittermaier Prozeßvergleichung. Bd. I. S. 127.

Berufenen verstanden, ausgelegt, und auf die mannigfachsten Verhältnisse des Lebens angewandt wird. Das ist aber, wie keiner Ausführung bedarf, nur bei einer wahrhaft mündlichen und öffentlichen Rechtspflege möglich, und wird durch diese zum größten Theil von selbst herbeigeführt. Die Commission schließt diese Betrachtung mit dem Wunsche, daß auch das Niedergericht, wie es dazu durch seinen wichtigen und umfassenden Wirkungskreis berufen ist, nicht nur seinen eigenen Mitgliedern, sondern auch unsern übrigen Mitbürgern, eine Schule für das Leben und die Wissenschaft werden möge.

2. Das Handelsgericht.

Bei denjenigen Mittheilungen, welche das Handelsgericht, und das vor demselben beobachtete Verfahren betreffen, kann die Commission ungleich kürzer seyn, als dies in Beziehung auf das Niedergericht, und die niedergerichtliche Procedur thunlich war. — Das Handelsgericht und seine Einrichtungen stehen nämlich nicht allein dem Publikum bei Weitem näher, als dies bei den niedergerichtlichen Institutionen bis jetzt der Fall ist, sondern man hat sich auch in Beziehung auf dieselben fast durchgängig anerkennend und beifällig auszusprechen. Handelsgericht.

Es bedarf einer Darstellung des handelsgerichtlichen Verfahrens nicht. — Es ist bekannt, daß das Handelsgericht nach der Wiederbefreiung Hamburgs gegründet worden ist auf dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und daß bei ihm die Formen der französischen Procedur in Verbindung gebracht worden sind mit den materiellen Principien des deutschen Prozeßrechtes. — Wer sich näher über die Einrichtung des Gerichtes, und den Gang des Handelsgerichtliches Verfahren.

Handelsgericht.

Verfahrens zu unterrichten wünscht, braucht nur, nach einem kurzen Studium der Handelsgerichts-Ordnung und des handelsgerichtlichen Reglements, die Audienzen selbst zu besuchen; er wird auf diese Weise schneller und gründlicher, als dies durch eine schriftliche Darstellung geschehen könnte. ein Bild des Verfahrens gewinnen. [1])

Ob das Handelsgericht den an dasselbe gestellten Anforderungen entspreche?

Es fragt sich, ob die handelsgerichtliche Institution den Forderungen entspreche, welche man an eine gerichtliche Einrichtung im Allgemeinen, und insonderheit an eine für kaufmännische Beziehungen bestimmte, zu machen habe? Wir glauben nur der Stimme des Publikums Worte zu leihen, wenn wir, wie aus vollster Ueberzeugung geschieht, das Handelsgericht als ein gelungenes Werk der hamburgischen Legislation bezeichnen.

Besetzung im Allgemeinen.

Was zuvörderst die Besetzung dieses Gerichtes betrifft, so kann es nur Beifall verdienen, daß die nicht-juristische Mitwirkung, im Verhältnisse zu der juristischen, hier eine bei Weitem stärkere ist, als dieselbe beim Niedergerichte Statt findet. Die Gründe liegen so nahe, daß sie keiner Ausführung bedürfen. Von zwölf Richtern, durch welche das Handelsgericht im Ganzen gebildet wird, sind nur zwei, der Präses und Vicepräses, Rechtsgelehrte und permanent. Die übrigen zehn Richter sind Kaufleute und bekleiden das

---

[1]) Auswärtige finden, außer in der Handelsgerichts-Ordnung und dem handelsgerichtlichen Reglement selbst, in der Einleitung zu dem Archive für das Handelsrecht, Hamburg 1818, nähere Nachweisung. Ferner geben die, in dem eben genannten Archive (2 Bände, 1818 und 1821), so wie in Asher's Rechtsfällen aus dem Gebiete des Handelsrechtes (3 Bände, 1834 und 1835) gelieferten Prozeß-Relationen, eine Anschauung, sowohl der Verhandlungsart, als auch der Entscheidungen.

Amt nur fünf (vor 1841 nur drei) Jahre. Durch das jährliche Eintreten zweier neuer Kaufleute, zu welchen immer nur durch Einsicht und Erfahrung ausgezeichnete Glieder unserer Börse erwählt werden, wird es bewirkt, daß etwanige neue Auffassungen der mercantilischen Verhältnisse, und neue Combinationen der letzteren, dem Gerichte unmöglich fremd bleiben können. In den Relationen über die einzelnen Prozesse, so wie in den General-Versammlungen, welche wegen allgemeiner gerichtlicher Angelegenheiten von Zeit zu Zeit gehalten werden, kommen solche Verhältnisse nothwendiger Weise zur Sprache, und werden dann in Beziehung gebracht mit den übrigen Normen und Observanzen des Handelsverkehres; zugleich enthält die Anwesenheit und Theilnahme der beiden rechtsgelehrten Präsides eine Bürgschaft dafür, daß sämmtliche Einzelheiten wissenschaftlich und einheitlich aufgefaßt werden.

Richterpersonal in den Audienzen.

Man hat gefragt, ob das in den einzelnen Sitzungen jeweilig anwesende Richterpersonal — aus einem der beiden Präsides und zwei Richtern bestehend — zweckmäßig zusammengesetzt sey? Wir glauben, daß diese Frage, sowohl nach der Theorie, als nach der Erfahrung, bejahend beantwortet werden darf. Wenigstens scheint uns die mercantilische Intelligenz einerseits hinlänglich vertreten, andererseits vor der Gefahr einer Verirrung von dem Boden des positiven Rechtes auf denjenigen der subjectiven Rechtsmeinung, so wie der Einschlagung einer unwissenschaftlichen Richtung, hinlänglich gesichert zu seyn durch die Vereinigung zweier Kaufleute mit einem der beiden rechtsgelehrten Präsides. Auch mögte für die Zweckmäßigkeit dieser Zusammensetzung der Umstand sprechen, daß, dem Vernehmen nach, in der bei Weitem größeren Mehrzahl der

Handelsgericht.

Fälle, die abgegebenen Erkenntnisse aus einer Einstimmigkeit der Vota hervorgehen.

Gerechtigkeit und Richtigkeit der Entscheidungen.

In dem Vorstehenden hat die Commission ihre Ansicht mittelbar schon darüber ausgesprochen, daß in der Institution des Handelsgerichtes eine Garantie für gerechte und richtige Entscheidungen, so weit eine solche durch eine Gerichts-Ordnung überhaupt erreichbar ist, liege. Es bleibt noch übrig, die anderen Richtungen, in welchen man an die Procedur Forderungen zu stellen hat, in Betracht zu ziehen.

Schnelligkeit des Verfahrens.

Die Commission berührt zuvörderst die Schnelligkeit des Verfahrens. Wenn in dieser Beziehung hin und wieder geklagt worden ist, so liegt die Schuld gewiß nicht an den Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung. Schleuniger, und zugleich von aller Pedanterei freier, kann kein Verfahren seyn, als das durch sie angeordnete. Selbst in den bedeutendsten Sachen braucht zwischen dem Tage der Vorladung und demjenigen der gerichtlichen Audienz nur ein Zwischenraum von zwei mal 24 Stunden zu liegen. Beim Beginn des Prozesses muß der Beklagte, wenn der klägerische Anwalt darauf dringt, schon auf die zweite Vorladung verhandeln; im Laufe des Prozesses selbst bedarf es zu den jedesmal nöthigen Handlungen nur einer einzigen Citation. Regelmäßig wird eine jede Sache in einer Audienz spruchreif verhandelt, also, im ersten Stadium des Prozesses, bis zur Duplik, diese letztere eingeschlossen. — Sind die Sachen sehr dringlicher Natur, gehören sie insbesondere den hier wirklich bevorzugten, summarischen Prozeßarten an (sind sie z. B. Wechsel- oder Frachtsachen, Klagen aus Bodmerei-Contracten u. dergl.), so sind die Fristen kürzer, und die einzelnen Prozesse erhalten im Geschäftsgange der Audienz-

Verhandlungen den Vorrang. — Endlich ist für solche Fälle, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, den vorsitzenden Mitgliedern der beiden Kammern die Machtvollkommenheit eingeräumt, die Fristen außerordentlicher Weise zu verkürzen, und Vorladungen von Stunde zu Stunde zu gestatten. Hiedurch, und durch die Einrichtung, daß ein Erkenntniß, nach vorgängiger Cautionsleistung von Seiten des Klägers, für provisorisch vollstreckbar erklärt werden kann, wird es möglich, Prozesse, welche entweder auf der Grundlage liquider Documente angestellt werden, oder in denen sich die thatsächlichen Nachweisungen sonst ohne Weitläufigkeit beschaffen lassen, in unglaublich kurzer Zeit zu Ende zu bringen. Es ist schon vorgekommen, daß Sachen, welche, wenn man sie im Niedergerichte hätte verhandeln müssen, mit der größtmöglichen Beschleunigung von Seiten des klägerischen Anwaltes, nicht unter vier bis fünf Monaten hätten beendigt werden können, in wenigen Tagen vollkommen absolvirt worden sind.

Woher dennoch die lange Dauer mancher handelsgerichtlichen Prozesse zu erklären sey?

Manche Leser dieses Berichtes werden nach Ansicht der vorstehenden Zeilen nicht ohne einige Verwunderung fragen, wie es denn erklärlich sey, daß bei einer Einrichtung in derjenigen Vortrefflichkeit, welche hier geschildert worden, handelsgerichtliche Prozesse dennoch nicht selten Monate, ja selbst Jahre lang dauern können? Die Antwort ist dahin zu geben, daß die Veranlassungen solcher Verzögerungen in anderen Umständen, als in den Bestimmungen der Handelsgerichts-Ordnung ihren Grund haben. — Einige derselben mögen hier angeführt werden. Manche Sachen bedürfen zu ihrer Instruction nothwendiger Weise eines längeren Zeitraumes, indem z. B. Correspondenzen zu führen, oder Erkundigungen aus der

Handelsgericht.

Fälle, die abgegebenen Erkenntnisse aus einer Einstimmigkeit der Vota hervorgehen.

Gerechtigkeit und Richtigkeit der Entscheidungen.

In dem Vorstehenden hat die Commission ihre Ansicht mittelbar schon darüber ausgesprochen, daß in der Institution des Handelsgerichtes eine Garantie für gerechte und richtige Entscheidungen, so weit eine solche durch eine Gerichts-Ordnung überhaupt erreichbar ist, liege. Es bleibt noch übrig, die anderen Richtungen, in welchen man an die Procedur Forderungen zu stellen hat, in Betracht zu ziehen.

Schnelligkeit des Verfahrens.

Die Commission berührt zuvörderst die Schnelligkeit des Verfahrens. Wenn in dieser Beziehung hin und wieder geklagt worden ist, so liegt die Schuld gewiß nicht an den Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung. Schleuniger, und zugleich von aller Pedanterei freier, kann kein Verfahren seyn, als das durch sie angeordnete. Selbst in den bedeutendsten Sachen braucht zwischen dem Tage der Vorladung und demjenigen der gerichtlichen Audienz nur ein Zwischenraum von zwei mal 24 Stunden zu liegen. Beim Beginn des Prozesses muß der Beklagte, wenn der klägerische Anwalt darauf dringt, schon auf die zweite Vorladung verhandeln; im Laufe des Prozesses selbst bedarf es zu den jedesmal nöthigen Handlungen nur einer einzigen Citation. Regelmäßig wird eine jede Sache in einer Audienz spruchreif verhandelt, also, im ersten Stadium des Prozesses, bis zur Duplik, diese letztere eingeschlossen. — Sind die Sachen sehr dringlicher Natur, gehören sie insbesondere den hier wirklich bevorzugten, summarischen Prozeßarten an (sind sie z. B. Wechsel- oder Frachtsachen, Klagen aus Bodmerei-Contracten u. dergl.), so sind die Fristen kürzer, und die einzelnen Prozesse erhalten im Geschäftsgange der Audienz-

Verhandlungen den Vorrang. — Endlich ist für solche Fälle, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, den vorsitzenden Mitgliedern der beiden Kammern die Machtvollkommenheit eingeräumt, die Fristen außerordentlicher Weise zu verkürzen, und Vorladungen von Stunde zu Stunde zu gestatten. Hiedurch, und durch die Einrichtung, daß ein Erkenntniß, nach vorgängiger Cautionsleistung von Seiten des Klägers, für provisorisch vollstreckbar erklärt werden kann, wird es möglich, Prozesse, welche entweder auf der Grundlage liquider Documente angestellt werden, oder in denen sich die thatsächlichen Nachweisungen sonst ohne Weitläufigkeit beschaffen lassen, in unglaublich kurzer Zeit zu Ende zu bringen. Es ist schon vorgekommen, daß Sachen, welche, wenn man sie im Niedergerichte hätte verhandeln müssen, mit der größtmöglichen Beschleunigung von Seiten des klägerischen Anwaltes, nicht unter vier bis fünf Monaten hätten beendigt werden können, in wenigen Tagen vollkommen absolvirt worden sind.

Manche Leser dieses Berichtes werden nach Ansicht der vorstehenden Zeilen nicht ohne einige Verwunderung fragen, wie es denn erklärlich sey, daß bei einer Einrichtung in derjenigen Vortrefflichkeit, welche hier geschildert worden, handelsgerichtliche Prozesse dennoch nicht selten Monate, ja selbst Jahre lang dauern können? Die Antwort ist dahin zu geben, daß die Veranlassungen solcher Verzögerungen in anderen Umständen, als in den Bestimmungen der Handelsgerichts-Ordnung ihren Grund haben. — Einige derselben mögen hier angeführt werden. Manche Sachen bedürfen zu ihrer Instruction nothwendiger Weise eines längeren Zeitraumes, indem z. B. Correspondenzen zu führen, oder Erkundigungen aus der

Woher denn lange Dauer der handelsg lichen Proze erklären s

Handelsgericht. Ferne einzuziehen sind; nicht selten wird auch eine bedeutende Zeit auf die Vernehmung auswärtiger Zeugen oder die Beschaffung sonstiger Beweisaufnahmen verwendet; endlich giebt es auch Sachen, welche auf so verwickelten Rechnungsverhältnissen beruhen, und in welchen es auf so weitläufige Correspondenzen ankommt, daß die Anwälte sich längere Zeit mit den Papieren vertrauet machen müssen, ehe sie mit Sicherheit prozessualische Schritte, sey es zum Angriffe, sey es zur Vertheidigung, unternehmen können. Hindernisse dieser Art liegen in der Natur der Verhältnisse, und lassen sich durch keine Gerichts-Ordnung, und wäre sie auch die denkbar vollendetste, beseitigen. — Eine zweite Ursache des langen Zeitverlaufes hat bisher gelegen, und wird, falls nicht die gewünschten Reformen ins Leben treten sollten, auch ferner liegen, in der schriftlichen Verfahrungsweise, und den mit derselben in Verbindung stehenden Gerichtseinrichtungen der höheren Instanzen. Unten wird näher besprochen werden, daß eine mehr-monatliche Dauer der Appellations-Proceduren zweiter Instanz, und ein mehr-jähriges Verbleiben der Sachen in dritter Instanz bisher gewöhnlich gewesen sind, bei welchem Stande dieses Verhältnisses es allerdings nur in den nicht-appellabeln Sachen Erfolg haben konnte, daß die Gerichts-Ordnung erster Instanz die Beschleunigung des Verfahrens sich so sehr, wie oben geschildert worden ist, zur Aufgabe gemacht hat. — Eine dritte Ursache der Verzögerung, welche nicht verschwiegen werden darf, gegen welche indessen kein Prozeß-Codex etwas ausrichten kann, liegt darin, daß die Anwälte, sey es in Folge zu großer Ueberhäufung mit Geschäften, sey es aus anderen weniger dringlichen Gründen, einander nicht selten Fristen bewilligen,

durch welche die Prozesse auf längere Zeit in Stillstand gerathen können. Diesem Uebelstande kann am Erfolgreichsten dadurch entgegengewirkt werden, daß die Parteien sich bei ihren Anwälten von Zeit zu Zeit nach dem Stande der Sachen erkundigen, was aus dem Grunde ohne Nachtheil geschehen kann, weil es bei der ehrenhaften Stellung des hamburgischen Advocatenstandes nicht mehr üblich ist, die Clienten den bescheidenen Wunsch, zu erfahren, ob ihre Sachen Fortgang haben, jedesmal mit einem Geldopfer büßen zu lassen.

Ein zweites Erforderniß der Procedur, welches in Beziehung auf das handelsgerichtliche Verfahren in Betracht kommt, ist Wohlfeilheit. Auch diese Eigenschaft ist demselben eigen. — Die kleineren Sachen, in welchen es nicht sowohl auf die Entscheidung streitiger Ansprüche, als vielmehr darauf ankommt, die säumigen Schuldner unbestrittener, oder wenigstens unbestreitbarer Verbindlichkeiten zur Zahlung zu nöthigen, werden mit überaus geringen Kosten erledigt. Gewiß ist hier das Aeußerste erreicht, wenn das Honorar eines Anwaltes für die Erledigung einer solchen Sache, wenn dieselbe in einer Contumacial-Verhandlung, oder in einem Termine des Güteversuches herbeigeführt wird, 2 ℳ 8 β, 5 ℳ oder 7 ℳ 8 β beträgt, je nachdem der Gegenstand der Klage resp. weniger als Bco. ℳ 250 oder Bco. ℳ 500 ausmacht oder diese letztere Summe übersteigt. Auch das Honorar in den eigentlich contradictorischen Sachen ist sehr niedrig bestimmt, da dasselbe für jedes Plaidoyer in Sachen, welche 500 ℳ Bco. nicht übersteigen, 7 ℳ 8 β, und in größeren Sachen 15 ℳ beträgt. — Vergleicht man dies mit den Kosten des niedergerichtlichen Verfahrens, so ist der Abstand überraschend

Wohlfeilheit.

Handelsgericht.

groß. Denn im Niedergerichte sind nicht allein außer dem Advocatur-Honorar die bedeutenden Procuraturkosten zu berichtigen, sondern auch der Advocat wird viel höher honorirt, indem er für einen Bogen, auf welchem nur 2400 Buchstaben zu stehen brauchen, 6 ß berechnen darf, so daß, da es ganz gewöhnlich ist, daß bis zum Actenschlusse nach der Duplik, auf jeder Seite zehn Bogen consumirt werden, im Niedergerichte bis zum ersten wirklichen Erkenntnisse, außer etwa 60 ß Procuraturkosten, 120 ß Advocatur-Honorar, im Ganzen also etwa 180 ß Kosten zu zahlen sind, während im Handelsgerichte bis dahin nur 30 ß in Rechnung gestellt werden. — Daß außer diesen, auf die eigentlichen gerichtlichen Handlungen sich beziehenden Kosten, noch andere Vergütungen der Parteien an ihre Sachführer bei handelsgerichtlichen Prozessen vorkommen, ist keine Eigenthümlichkeit des handelsgerichtlichen Verfahrens. Solche Kosten sind in allen denjenigen Fällen unvermeidlich, in welchen durch eine besondere Schwierigkeit der Sache außerordentliche Mühewaltungen, oder auch besondere Vorarbeiten für die Prozeßführung nothwendig gemacht werden. Dergleichen Nebenbemühungen kommen auch in nicht-handelsgerichtlichen Prozessen vor, und sind eben so wenig zu den eigentlichen Prozeßkosten zu rechnen, wie z. B. die Vergütung, welche einem Anwalte für die außergerichtliche Erledigung einer Streitsache zu Theil wird. — Kommen in handelsgerichtlichen Rechtssachen für wirklich gerichtliche Handlungen hohe Advocatur-Rechnungen vor, so kann man sicher seyn, daß der Sitz des Uebels in der Kostspieligkeit der Appellations-Instanzen liegt, wo das schriftliche Verfahren, und die Nothwendigkeit der Annahme eines Procurators, die Kosten hoch anschwellen machen.

Das dritte hier zu prüfende Erforderniß der Procedur geht dahin, daß, so weit wie irgend möglich, die materielle Wahrheit durch die Verhandlungen und Entscheidungen ermittelt und zur Anerkennung gebracht werde. — Auch hiefür ist in dem handelsgerichtlichen Verfahren die nöthige Fürsorge getroffen. Nicht nur führt darauf schon an sich das mündliche und öffentliche Verfahren hin, da, worauf schon oben, Seite 184, hingewiesen ist, die wissentliche Wahrheitsentstellung, das frivole Chikaniren, und das geflissentliche Verdrehen wohl auf dem nicht erröthenden Papiere, keinesweges aber in der mündlichen öffentlichen Rede ausdauern können. — "Das Murren des Barreau," sagt ein französischer Schriftsteller, "ist der beste Schutz "gegen Lüge und Chikane." — Außer dieser allgemeinen Garantie hat die Handelsgerichts-Ordnung als ferneres Schutzmittel nicht nur ein ausgedehntes richterliches Fragerecht, sondern es steht auch dem Gerichte die Befugniß zu, persönliche Vernehmungen der Parteien, sey es in der Audienz, sey es in besonderen Terminen, anzuordnen. Hiedurch wird die Wahrheit gewiß in der Mehrzahl derjenigen Fälle ermittelt, in welchen nicht schon vorher die Gewissenhaftigkeit und der Scharfblick der Anwälte die etwa auf Abwege gerathenen Parteien zum Standpunkte der Rechtschaffenheit zurückgeführt haben. Beförderung materieller Wahrheit.

In Verbindung mit dem so eben Bemerkten steht es, daß das Handelsgericht die Moralität sowohl der Anwälte als der streitenden Theile, und dadurch folgeweise der Börse selbst befördert. Als ein Beleg hiefür kann erwähnt werden, daß, ungeachtet der kaufmännische Verkehr seit der Entstehung des Handelsgerichtes sehr bedeutend gewachsen ist, dennoch die Zahl der Prozesse eher abgenommen, als Moralität der Anwälte und Parteien.

Handelsgericht.

zugenommen hat, und daß man nur von einer geringen Anzahl der gegenwärtig entschiedenen Sachen sagen kann, daß sie nicht entweder aus Mißverständniß, oder einer unrichtigen Rechtsansicht, oder auch aus der factischen Unmöglichkeit, Verbindlichkeiten zu erfüllen, entstanden seyen.

Förderung der Rechtsbildung.

Endlich ist hier noch die Frage zu berühren, ob das handelsgerichtliche Verfahren der Rechtsbildung förderlich sey? — Man kann sich hierüber nur bejahend aussprechen. Das Handelsgericht bildet nämlich einen Mittelpunkt, in welchem die mannigfaltigen Combinationen des Verkehres, das Detail der Verhältnisse, der eigentliche Charakter so wie die besonderen Bedürfnisse der handelsrechtlichen Normen, vom praktischen, wie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, zur Erörterung kommen. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine Reihe von Controversen, welche in früheren Zeiten zu gerichtlichen Verhandlungen Veranlassung gegeben haben, einer feststehenden Rechtsansicht gewichen sind, und Aehnliches wird ohne Zweifel auch in Zukunft Statt finden. — Von wesentlicher Mitwirkung wird es dabei seyn, wenn die wichtigeren unter den entschiedenen Rechtsfällen in angemessener wissenschaftlicher Bearbeitung zusammengestellt, und dem juristischen, wie dem mercantilischen Publikum, zugängig gemacht werden. Nur auf solche Weise ist es nämlich möglich, daß die so höchst interessante handelsgerichtliche Judicatur diejenige volle Wirksamkeit, deren sie fähig ist, ausübe. — Die hamburgischen Rechtsgelehrten würden durch die Wiederaufnahme eines Organes, wie die oben in der Note zu Seite 196 angeführten Zeitschriften, zugleich eine Ehrenpflicht Hamburgs gegen Deutschland erfüllen. Hamburg darf sich als den Centralpunkt mercantilischer Intelligenz im deutschen

Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Organes.

Vaterlande ansehen, und es würde mithin eine Schmach für seine Juristen seyn, wenn sie die unvergleichliche Gelegenheit, welche das Handelsgericht ihnen darbietet, nicht dazu benutzten, dem Kaufmannsstande, und der mercantilischen Legislation des deutschen Binnenlandes voranzuleuchten!

Abänderungsvorschläge.

Es bleibt noch übrig, in Kurzem zu bemerken, ob etwa die Commission in einzelnen Beziehungen Abänderungsvorschläge zu empfehlen habe. Dies findet nur in Betreff folgender wenigen Beziehungen Statt.

Beschränkung der Berufungsfähigkeit.

1. Es scheint der Commission rathsam, die Berufungsfähigkeit der Erkenntnisse zu beschränken. — Die jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften über diesen Punkt sind unzureichend; bei ihnen kann es geschehen, daß die Prozeßführungen ohne genügende Veranlassung durch Restitutionen, und noch mehr durch Appellationen, Wochen und Monate lang in Stillstand gerathen. Nicht selten ist es vorgekommen, daß eine Partei, welcher das Gesuch um eine vielleicht vierwöchentliche Frist abgeschlagen wurde, gegen das abschlagende Erkenntniß appellirte, und sich dadurch, selbst im Falle der Verwerfung der Appellation, eine achtwöchentliche Frist erzwang. Es würde hier zu weit führen, Vorschläge über die Grenzen der Appellabilität zu machen; für die Entscheidung dieser Frage liegen schätzbare Materialien vor, [1] und mögte es vielleicht als das Einfachste sich empfehlen, die Berufung nur bei solchen Entscheidungen Statt finden zu lassen, welche, sey es über den ganzen Prozeß, sey es über einzelne in demselben verfolgte Ansprüche, definitiv entscheiden, oder

---

[1]) Z. B. Linde's Handbuch des Prozesses. Band IV. S. 91—195.

Handelsgericht. doch die definitive Entscheidung von der Führung gewisser Beweise oder Gegenbeweise, oder von Eidesleistungen, abhängig machen (Appellation nur gegen Definitiv-Erkenntnisse und Beweis-Interlocute).

Empfehlung der Zeugenverhöre vor dem gesammten Gerichte.

2. Die Zeugenverhöre finden jetzt vor einem einzelnen Commissar der urtheilenden Kammer (regelmäßig dem Präses oder Vicepräses) Statt. Die Anwesenheit beider Parteien und deren Anwälte, so wie das Recht derselben, Fragen an die Zeugen stellen zu lassen, giebt nach der Ansicht der Commission nicht in allen Fällen eine genügende Garantie gegen einseitige Auffassungen auf Seiten des, das Verhör leitenden und das Protokoll dictirenden Commissars. — Um solchen Auffassungen vorzubeugen, und um zugleich sämmtlichen Richtern den Ausdruck der größeren oder geringeren Glaubwürdigkeit, mit welchen die Zeugen ihre Aussagen thun, anschaulich zu machen, scheint die Abhörung vor versammeltem Gerichte dringende Empfehlung zu verdienen. — Ein Protokoll der Aussagen würde, wegen der etwanigen Appellation an die höhere Instanz, auch bei dieser Art des Verfahrens, aufgenommen werden können.

Ersetzung der Contrarestitution durch die Berufung an das Obergericht.

3. Bei Sachen, deren Gegenstand 500 ℔ Bco. nicht übersteigt, findet die Berufung, von der einen Kammer des Gerichtes an die andere, Statt. Fällt die Entscheidung der in zweiter Instanz angegangenen Kammer abändernd aus, so wird, nach jetziger gesetzlichen Vorschrift, die Berufung an die vereinten Kammern, als an die dritte Instanz, gerichtet. Diese Einrichtung ist eben so wenig bei den Richtern, als bei den Anwälten beliebt, und, dem Vernehmen nach, sollen die Discussionen, bei welchen meistens die Mitglieder der beiden verschiedenen Kammern einander schnurstracks entgegenstehen, selten neue Argumente oder

schärfere Auffassungen zu Tage fördern. Bei der Einsetzung eines Obergerichtes mit mündlichem und öffentlichem Verfahren, liegt es als Auskunftsmittel nahe, die Berufungen dritter Instanz in Fällen dieser Art an jenes Gericht gelangen zu lassen, und diesen Vorschlag glaubt die Commission empfehlen zu dürfen.

2. Die Präturen.

Die hamburgischen Dielen-Instanzen gehören zu denjenigen Institutionen, welche nach ihren jetzigen Grundzügen zu construiren nicht etwa nur Wenigen, sondern keinem Einzigen einfallen würde, wenn man für ihren Geschäftskreis zweckmäßige Einrichtungen unbefangen zu proponiren hätte. Sie sind nur deshalb noch so, wie wir sie kennen, vorhanden, weil sie in ähnlicher Weise zu existiren einst angefangen haben. Präturen.

Ohne uns bei Vermuthungen über frühere Zeiten aufzuhalten, bemerken wir, daß die Gerichts-Ordnung von 1560 den Bürgermeistern und Gerichtsherren freistellt, "alle Sachen "unter 10 Mark, wie von Alters her Sitte gewesen, "ohne gerichtlichen Prozeß zu entscheiden, und mittelst der "Pfändung den Leuten helfen zu lassen, damit ein Jeder "das Seinige ohne Weitläufigkeit erlangen, und bekommen "möge." Der Grund der Einrichtung lag also nach damaligem Bewußtseyn in dem Mißverhältniß der Förmlichkeiten des Gerichts-Prozesses zu geringfügigen Objecten, und in dem Wunsche, Jedem zur Befriedigung unstreitiger Ansprüche auf einfachem Wege zu helfen. Auch ist nicht zu übersehen, daß diese Rechtshülfe von den damaligen Vorsitzern des Niedergerichts, und des mit ihm concurrirenden Obergerichts gewährt werden sollte, welche Allmälige Erweiterung der Competenz.

Prätoren. ohnehin in allen Sachen vor der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens einen Sühneversuch anzustellen hatten.[1] Der Geschäftskreis der Prätoren wurde seitdem — auch abgesehen von ihrer polizeilichen Gewalt — nach mehreren Seiten hin erweitert: einestheils wurden durch Gesetz und Observanz dorthin manche Classen von Sachen verwiesen, deren summarische Natur eine einfache, rasche oder wohlfeile Entscheidung bedingte;[2] die in dem neuesten Gesetz[3] aufgeführte Einklagung von Miethe oder Zinsen, Loskündigungs- und Abtretungssachen, Dienstlohns- und geringe Injuriensachen sind die Ueberbleibsel davon. Andererseits wurde der Begriff der Bagatellsachen erweitert: der im Jahre 1603 auf 30 ℋ bestimmten Grenze[4] entsprach die von der Praxis ausgehende Feststellung auf 45 ℋ, nach Maaßgabe des veränderten Geldwerthes; aus ähnlichen Gründen mag sich die Ausdehnung auf 200 ℋ im Anfange dieses Jahrhunderts[5] erklären lassen. Aber freilich müssen es Rücksichten ganz anderer Art gewesen seyn, welche kurz nachher den Prätoren ausschließliche Competenz für alle nicht-handelsgerichtlichen Sachen verliehen haben, "wenn die "Hauptsumme der Klage nicht den Belauf oder Werth von "Bco. ℋ 400 oder Crt. ℋ 500 übersteigt."[6] Denn, während gleichzeitig jeder Zusammenhang mit den eigentlichen Gerichten

---

1) Erst seit 1815 ist derselbe auf die Injuriensachen beschränkt. Verordnung über das Verfahren. Art. 7.

2) Siehe die Darstellung in Anderson's Privatrecht. Th. IV. S. 348—423.

3) Organisations-Verordnung von 1815. Art. 27.

4) Art. 5. Tit. 4. P. I. Stat.

5) Verordnung vom 21. Mai 1802. Art. 13.

6) Organisations-Verordnung von 1815. Art. 27.

aufgehoben wurde, entscheidet hiernach das einzelne Mitglied der Regierungsbehörde über alle diejenigen Streitigkeiten, welche den zahlreichsten, und nicht unwichtigsten Theil aller Rechtssachen bilden, in erster und nicht selten einziger Instanz, — eine Maxime, die sich ziemlich weit von ihrer vorhin angedeuteten geschichtlichen Grundlage entfernt.

Wir können uns sofort zu einer einfachen Aufzählung der auffallendsten Gebrechen dieser Einrichtung wenden. Mängel dieser Einrichtung.

1. Entschieden muß es zunächst getadelt werden, daß die Jurisdiction in Sachen bis zu einem unerhört hohen Belaufe den Händen von Einzelrichtern überlassen ist. — Volles Vertrauen zu den richterlichen Aussprüchen kann nur dann begründet seyn, wenn das Urtheil nicht als bloßes Product der Meinung eines einzelnen Mannes, sondern als die Frucht gründlicher Berathung, verbürgt durch die gleichförmige übereinstimmende Ansicht Mehrer, sich ausspricht. Ueber die wesentlichen Vorzüge der Collegial-Justiz vor der Justizverwaltung durch Einzelrichter haben sich auch längst die gewichtigsten Autoritäten ausgesprochen,[1] und sie sind dabei im Einklange, nicht nur mit der älteren, constant befolgten deutschen Rechtsansicht, sondern auch mit den noch jetzt allgemein gehegten Wünschen. Zwar lassen sich die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche einer unbegrenzten Durchführung dieses Grundsatzes auf dem flachen Lande sich in den Weg stellen, wo man gezwungen wäre, entweder die Gerichtssprengel so weitläufig Einzelrichter, statt Collegien.

---

[1]) Siehe z. B. Feuerbach, Betrachtungen. S. 364 flgd. Mittermaier, Prozeßvergleichung. Heft. 2. S. 9. Archiv für civil. Praxis. Bd. XIV. No. 16.

Prätoren. zu machen, daß die Parteien zu weit von dem Sitze des Gerichtes entfernt würden, oder aber eine große und allzu kostspielige Zahl von nicht hinlänglich beschäftigten Richtercollegien zu organisiren. Allein diese Hindernisse fallen für eine große Stadt, wie Hamburg, vollständig hinweg, und deshalb haben wir hier das Princip der Collegial-Justiz von jeher in dem ganzen Umfange, wie es praktisch rathsam ist, ausgeführt gesehen. Unsere Kaufleute haben z. B. für den kleinsten Wechselbelauf, oder die unbeträchtlichste commercielle Forderung, bei demselben wohlbesetzten Handelsgericht Recht zu suchen, wie für das Object der bedeutendsten Handelsunternehmung. Daß aber, nach der jüngsten Organisation, der Prätor als Justizbehörde für jeden, den Belauf von 500 ₰ nicht übersteigenden Anspruch, bei welchem verwickelte Verhältnisse und schwierige Rechtsfragen eben so wohl, wie jenseits jener willkührlichen Grenze, vorkommen, aufgestellt wurde, das muß als ein nicht zu vertheidigender Mangel bezeichnet werden. Der Grund davon ist, wenn nicht anderswo, in dem schwerfälligen und kostspieligen Verfahren vor dem ordentlichen Gericht zu suchen; man hätte indessen längst diesem Uebelstande abhelfen sollen, anstatt ihn unverändert bestehen, und die Veranlassung zu jenem zweiten geben zu lassen.

Kaufmännische Prätoren mit Consulenten. 2. Die Prätoren werden von den Raths-Mitgliedern in turno verwaltet, also in durchschnittlichem Wechsel von Juristen und Kaufleuten. In den letzteren findet man ohne Frage nicht nur die solidesten Vertreter ihres Privatgeschäftes, sondern die tüchtigsten Vorsteher mancher Zweige der Staatsverwaltung, und sie würden auch für die Justizpflege nicht minder ersprießlich werden können, wie die nicht-juristischen

und es von dem Nachfolger abhängt, ob dieser in seine Fußstapfen treten, oder sich aus solchen, schwer durchzusetzenden, Neuerungen wieder in den früheren Schlendrian hinabziehen lassen will.

4. Zur Vertretung und zur Assistenz der Parteien sind die außergerichtlichen Procuratoren privilegirt: Sie sind, wenn eine Partei auch von ihrem Advocaten berathen wird, doch zur Sistirung, zum Recessiren und zum Uebergeben der Schriftsätze unvermeidlich. Für solche Fälle ist das Verfahren eine getreue Copie der früher geschilderten niedergerichtlichen Procedur, eben so schwerfällig, langwierig und verhältnißmäßig noch weit kostspieliger, wie jene, weil das Streitobject nur ausnahmsweise das Minimum der niedergerichtlichen Competenz erreichen oder übersteigen kann, und weil zu jedem der zahllosen Termine eine eigene Citation (oft die doppelte von beiden Seiten) ausgebracht wird. Wenn aber bei dieser Branche die Dielen-Procuratoren ihren gerichtlichen Collegen an absoluter Nutzlosigkeit völlig gleich stehen, so sind sie ihnen dagegen im Uebrigen an geistiger Thätigkeit, an Einfluß auf die Verhandlung und das Schicksal der Rechtssachen, und eben dadurch auch an Bedenklichkeit überlegen, indem sie das Recht nicht verloren haben, die vollständige Vertretung und Berathung ihrer Clienten zu übernehmen. Daß Diejenigen, welche aus der Advocaten-Matrikel zu jener Laufbahn übergingen, präsumtiv ganz geeignet dazu seyen, ist zuzugeben; von diesen Ausnahmen — die man absichtlich nur selten statuirt — aber abgesehen, bringen die Meisten keine andere Vorbildung zu ihrem Gewerbe, als diejenige, welche durch mechanische Thätigkeit als Copiist, oder durch allmählige Einübung als Gehülfe zu erwerben ist. Es wäre ungerecht und un-

Außergerichtliche Anwälte.

Prätüren.

für selbstthätiges Wirken übrig, allein die Erfahrung lehrt — und wie könnte es anders seyn? — daß hier alles Dasjenige vermißt wird, was sich durch Gewissenhaftigkeit, Talent und gediegene Bildung in anderen Fächern keinesweges ersetzen läßt.

Jährlicher Wechsel der Prätoren.

3. Außer dem pretiösen Namen hat der hamburgische Prätor noch eine zweite Aehnlichkeit mit seinem altrömischen Vorgänger: den jährlichen Wechsel des Amtes, der aber für seine Wirksamkeit von den nachtheiligsten Folgen ist. Der Dielenprozeß, auf dessen Regulirung die Gesetzgebung nur unbedeutend bisher influirte, hat in den Instituten der Warschauung, der Quernacht u. s. w. noch manches Alterthümliche, was jetzt als Eigenthümlichkeit erscheint; überdies erfordert grade die zweckmäßige Behandlung summarischer und kleiner Sachen, eine kräftige und gewandte Lenkung, die nur durch Erfahrung zu gewinnen ist. War aber der Prätor (auch der juristische) kaum einigermaaßen sicher in dieser ihm bisher fremden Sphäre geworden, so ist auch sein Amt schon zu Ende, und der Nachfolger muß abermals von vorn anfangen. Bis dahin steht er in einer unvermeidlichen, und dem Publikum leicht bemerklichen, aber seiner Autorität und Wirksamkeit wenig förderlichen Abhängigkeit von den Personen, die durch permanente Beschäftigung mit diesen Dingen, Routine und mehr als hinlängliche Zuversicht erlangt haben, namentlich den Officianten und Dielenanwälten. Wie ist vollends dabei an diejenige klare Beherrschung des ganzen Organismus und Geschäftsganges zu denken, welche zur Ausmerzung eingerissener Mißbräuche, und zur Durchsetzung verbessernder Einrichtungen unerläßlich ist, zumal da auch der eifrigste Prätor die Früchte solcher Bemühungen nicht selbst erlebt,

(oft erst nach mehren Terminen) die "Beibringung einer "ordentlichen Klage" verfügt, und damit ist das Signal zu einem schriftlichen Prozesse mit peto und producto gegeben; sonst wäre ja die Gleichheit der Parteirechte verletzt! Das, als Gegensatz hierzu, die Regel bilden sollende mündliche Verfahren [1]) besteht in der zwitterhaften Form des Recessirens zu Protokoll, zerstückelt in eine Reihe von Terminen, weshalb auch nicht einmal die einfachste contradictorische Sache, wie sich's gebührt, in einer halben Stunde, sondern erst nach Monaten spruchreif werden kann. Handelt es sich aber um supplicable Sachen, d. h. um mehr als 60 ℛ, so werden (um noch ein Detail hervorzuheben) die Zeugen nicht wie sonst vom Prätor summarisch vernommen, sondern er prüft und genehmigt nur die Beweisartikel, oder normirt die zu leistenden Eide, worauf die Sache an die Zeugen- und Eiden-Audienz verwiesen wird. Der dort gleichzeitig als Richter, Urkundsperson und Schreiber fungirende Prätur-Actuar hat ganz allein die Fragstücke zu prüfen und sie zu admittiren oder zu verwerfen, die Zeugen zu verhören, die erkannten Eide abzunehmen, und zwar, ohne bis dahin das Geringste von den betreffenden Streitsachen gekannt zu haben. Man würde so etwas schwerlich glauben, wenn es nicht alle Tage vorkäme!

5. Endlich ist noch die rücksichtslose Belästigung des ganzen Publikums durch Ort und Zeit der Prätur-Audienzen zu rügen. Bis zur modernen Hausdiele kann von der offenen Straße oft nur der kleinere Theil derjenigen vordringen, die dort (nicht hier!) um dieselbe

Belästigung des Publikums.

---

1) Verordnung von 1815 über das Verfahren. Art. 4.

Prätoren. natürlich, wenn bei dem, der Ernennung vorausgehenden, Examen auf diese Umstände nicht die vollste Rücksicht genommen würde. Zur Beitreibung kleiner Termin-Zahlungen, zur Besorgung Desjenigen, was nicht Ueberlegung und Nachdenken, sondern nur einen mäßigen Grad von Ordnung und einige Routine in dem einfach-gleichmäßigen Geschäftsgange erfordert, ist auf diesem Wege nothdürftig gesorgt; aber wie kann und darf der Staat seinen Angehörigen zumuthen, ja! sie zwingen, daß sie zur Geltendmachung wirklich streitiger Ansprüche, welche leicht von der entscheidendsten Wichtigkeit für die Partei seyn können, sich den von ihm erkorenen Vertretern anvertrauen, wenn er dafür keinen weiteren Beruf postulirt, als die richtige Bezahlung der jährlichen Pacht an die Kammer? — Zu verwundern ist es deshalb nicht, wenn sich eben hier als ewige Krankheit Gebrechen fortgeerbt haben, auf die sonst überall als längst verschollen mit Widerwillen zurückgeblickt zu werden pflegt: wenn man mit einer unpassenden Gebührentaxe durch die unnützeste Vermehrung der Termine sich zu vertragen sucht, wenn das stereotype Bestreiten aller gegnerischen Anführungen zu den handwerksmäßig geübten Cautelen gerechnet, wenn die Eigenschaft des Papieres benutzt, oder mit dreister Stirn ihm abgeborgt wird, nicht zu erröthen über die frivolsten Widersprüche mit Allem, was die eigene Partei persönlich unumwunden eingeräumt hatte, wenn endlich durch diese, und wohl noch schlimmere Dinge das Rechtsgefühl und die Moralität, hauptsächlich derjenigen Classen, bei denen beide nicht sorgfältig genug gepflegt werden können, gröblich gefährdet werden! — Ist das erste Vorbringen des Citanten verworren und unfähig, als Grundlage einer Streitverhandlung zu dienen, so wird

Mängel des Prätur-Verfahrens.

(oft erst nach mehren Terminen) die "Beibringung einer "ordentlichen Klage" verfügt, und damit ist das Signal zu einem schriftlichen Prozesse mit peto und produco gegeben; sonst wäre ja die Gleichheit der Parteirechte verletzt! Das, als Gegensatz hierzu, die Regel bilden sollende mündliche Verfahren [1]) besteht in der zwitterhaften Form des Recessirens zu Protokoll, zerstückelt in eine Reihe von Terminen, weshalb auch nicht einmal die einfachste contradictorische Sache, wie sich's gebührt, in einer halben Stunde, sondern erst nach Monaten spruchreif werden kann. Handelt es sich aber um supplicable Sachen, d. h. um mehr als 60 ₰, so werden (um noch ein Detail hervorzuheben) die Zeugen nicht wie sonst vom Prätor summarisch vernommen, sondern er prüft und genehmigt nur die Beweisartikel, oder normirt die zu leistenden Eide, worauf die Sache an die Zeugen- und Eiden-Audienz verwiesen wird. Der dort gleichzeitig als Richter, Urkundsperson und Schreiber fungirende Prätur-Actuar hat ganz allein die Fragstücke zu prüfen und sie zu admittiren oder zu verwerfen, die Zeugen zu verhören, die erkannten Eide abzunehmen, und zwar, ohne bis dahin das Geringste von den betreffenden Streitsachen gekannt zu haben. Man würde so etwas schwerlich glauben, wenn es nicht alle Tage vorkäme!

Belästigung des Publikums.

5. Endlich ist noch die rücksichtslose Belästigung des ganzen Publikums durch Ort und Zeit der Prätur-Audienzen zu rügen. Bis zur modernen Hausdiele kann von der offenen Straße oft nur der kleinere Theil Derjenigen vordringen, die dort (nicht hier!) um dieselbe

1) Verordnung von 1815 über das Verfahren, Art. 4.

Prätuten.

Zeit zu erscheinen vorgeladen sind. Das Lokal wird mit dem Wechsel der Hauptperson alljährlich — nicht ohne Kosten — von einem Hause nach der Wohnung des Nachfolgers, gewöhnlich von einem Ende der Stadt nach dem anderen, oder für eine Vorstadt auf längere Zeit nach dem ihr entgegengesetzten Thore hin verlegt. Häufig muß man mehre Stunden nach der angesetzten Zeit warten, um nicht Geldstrafen oder neuen Terminen zu verfallen, und doch sollen die Parteien oder ihre Beistände nicht selten vor mehren des halben Dutzend der durch die Stadt zerstreueten Gerichtsdielen sich gleichzeitig einfinden, des Verlustes der kostbarsten Geschäftsstunden nicht einmal zu gedenken. Wer die erklärlichen, jedoch nur untergeordneten Schwierigkeiten hervorheben wollte, mit denen die isolirte Beseitigung dieser, vom ganzen Publikum unmuthig empfundenen Inconvenienzen verbunden seyn mag, der bestätige eben dadurch die Ueberzeugung der Commission, daß hier nur eine Reform an Haupt und Gliedern ernstliche Abhülfe für die angedeuteten, und alle damit zusammenhängenden Gebrechen herbeiführen könne.

Die Bürgermeister-Dielen in Miethe-Befehlssachen.

Bei einer solchen Reform wird dann auch in einer einzelnen, aber für die Betheiligten nicht unerheblichen Partie ausdrücklich Wandel geschafft werden müssen. — Die Verordnung von 1815 beginnt im Art. 1: "Die "Justiz-Behörden in der Stadt, den Vorstädten und dem privativen Gebiet der Stadt, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, sind:" und erwähnt in ihrer Aufzählung der Bürgermeister überall nicht. Gleichwohl hat sich, unzweifelhaft gegen den Inhalt und die Absicht jenes Gesetzes, die frühere Competenz derselben für Erlaubung von Arresten auf fällige Miethe erhalten, wodurch

burgische Justiz gelitten, und ausgezeichnete Persönlichkeiten, wie sich deren das Obergericht bisher erfreuete, würden ihm bei einer selbstständigen Stellung nicht unbedingt zu fehlen brauchen, da die für die Rathswahl bestehende Loos-entscheidung zwar in andern Beziehungen als weise Einrichtung anzuerkennen, jedoch schwerlich irgendwo als der sicherste Weg einzuschlagen wäre, um einem Gerichtshofe die tüchtigsten Räthe zuzuführen.

Weshalb aber sollte ein Appellationsgericht nicht eben so gut aus einer Section des Senats, wie aus andern Mitgliedern bestehen können? Die Antwort auf diese Frage ist schon oben (Seite 17 u. folg.) ertheilt. Gar nicht selten sind die Fälle (welche unmöglich seyn sollten), wo wegen directer Collision mit den Maaßregeln der Regierung oder Verwaltung, eine Recusation des Obergerichts wirklich Platz greift, und umständliche Surrogate für seine Cognition möglich macht, oder wo sie nur deshalb nicht zu erkämpfen ist, "weil die Verfassung einmal den Mitgliedern "das Zutrauen schenke, daß sie die Rechtmäßigkeit des "von ihnen ausgegangenen oder mitberathenen Verfahrens "hinterdrein als Richter mit gehöriger Unbefangenheit zu "prüfen vermögten." Solche Fictionen können aber das Zutrauen der Parteien und des Publikums zu der unparteiischen Gerechtigkeit der Richtersprüche weder erwecken noch erzwingen. — Ferner ist der Geschäftskreis des Obergerichts so umfassend, daß die gründliche Behandlung der Sachen die Referenten und Votanten in nicht geringem Grade in Anspruch nimmt; ihre daneben noch disponible Zeit und Kraft könnte nicht würdiger verwandt werden, als, wie oben angeführt, zur Vorbereitung legislativer Arbeiten, wodurch Gesetzgebung, Studium und Praxis

Obergericht.

theils aus äußeren und vorübergehenden Schwierigkeiten, theils aus dem Wunsche erklärt werden, die Erfahrung über den Erfolg einer halben Maaßregel entscheiden zu lassen. Die Commission, indem sie auf ihre frühere Darlegung der Gründe zurückverweist, aus welchen die vollständige Durchführung jener Trennung für das gesammte Staatswohl, für die Interessen der Regierung, Verwaltung und Rechtspflege zusammengenommen unerläßlich ist, hat hier aus dem specielleren Gesichtspunkt für die Justizpflege des Obergerichts nur wenige Worte hinzuzufügen.

Gründe gegen die Verbindung mit dem Rath.

Sie beruft sich zunächst auf das Zeugniß,[1] daß der Vorzug der Trennung der Verwaltung von der Justiz in den höheren Instanzen selbst von Denjenigen zugegeben wird, welche sonst die Nothwendigkeit derselben nicht anerkennen. Da nun der fragliche Grundsatz bei uns für das Oberappellations-Gericht vollständig, in der ersten Instanz aber schon jetzt als Regel sich durchgeführt findet, so müßten besondere Gründe obwalten, weshalb er gerade für das Obergericht verlassen bleiben sollte: es müßte nachzuweisen seyn, daß die bisherige Besetzung des Obergerichts für die Zwecke des Staats, und speciell der Rechtspflege, positiv förderlich, oder doch völlig unschädlich sey. Das Erstere wird Niemand behaupten; denn wenn gleich das "Exercitium jurisdictionis," welches der Hauptreceß (Art. 5) unter den Reservatrechten des Senates ihm bestätigt, als eines der ältesten und schönsten Vorrechte werth gehalten wird,[2] so hört man doch keine Klagen, als habe durch den partiellen Verzicht auf jenes Regal die ham-

---

[1]) Mittermaier Prozeßvergleichung. Heft 2. S. 61.

[2]) Nachtrag zum Abdruck der Grundgesetze. S. 314.

burgische Justiz gelitten, und ausgezeichnete Persönlichkeiten, wie sich deren das Obergericht bisher erfreuete, würden ihm bei einer selbstständigen Stellung nicht unbedingt zu fehlen brauchen, da die für die Rathswahl bestehende Loosentscheidung zwar in andern Beziehungen als weise Einrichtung anzuerkennen, jedoch schwerlich irgendwo als der sicherste Weg einzuschlagen wäre, um einem Gerichtshofe die tüchtigsten Räthe zuzuführen.

Weshalb aber sollte ein Appellationsgericht nicht eben so gut aus einer Section des Senats, wie aus andern Mitgliedern bestehen können? Die Antwort auf diese Frage ist schon oben (Seite 17 u. folg.) ertheilt. Gar nicht selten sind die Fälle (welche unmöglich seyn sollten), wo wegen directer Collision mit den Maaßregeln der Regierung oder Verwaltung, eine Recusation des Obergerichts wirklich Platz greift, und umständliche Surrogate für seine Cognition möglich macht, oder wo sie nur deshalb nicht zu erkämpfen ist, "weil die Verfassung einmal den Mitgliedern "das Zutrauen schenke, daß sie die Rechtmäßigkeit des "von ihnen ausgegangenen oder mitberathenen Verfahrens "hinterdrein als Richter mit gehöriger Unbefangenheit zu "prüfen vermögten." Solche Fictionen können aber das Zutrauen der Parteien und des Publikums zu der unparteiischen Gerechtigkeit der Richtersprüche weder erwecken noch erzwingen. — Ferner ist der Geschäftskreis des Obergerichts so umfassend, daß die gründliche Behandlung der Sachen die Referenten und Votanten in nicht geringem Grade in Anspruch nimmt; ihre daneben noch disponible Zeit und Kraft könnte nicht würdiger verwandt werden, als, wie oben angeführt, zur Vorbereitung legislativer Arbeiten, wodurch Gesetzgebung, Studium und Praxis

Obergericht. gegenseitig auf naturgemäße Weise gefördert würden. Statt dessen ist nur eine, so weit möglich rasche, Expedirung der laufenden Geschäfte zu erstreben, weil nach deren Beseitigung auf jedes Mitglied die Theilnahme an wichtigen Regierungs-Maaßregeln, oder die Erledigung fremdartiger, aber keinen Aufschub leidender, Administrativ-Geschäfte wegen der verschiedenen von ihm bekleideten Rathsämter wartet.

Häufiger Wechsel der Mitglieder. Endlich ist es hervorzuheben, daß nicht nur das Präsidium im Obergericht jährlich wechselt, sondern auch von den übrigen Mitgliedern jährlich mindestens drei abtreten müssen, die frühestens nach Verlauf eines Jahres zurücktreten können. [1] Auf diese, schon in dem Postulat der Zwanziger empfohlene, Vorschrift hat die Bürgerschaft damals mit Festigkeit bestanden, gestützt auf die Ueberzeugung der bürgerlichen Prüfungs-Deputation, der es, "nach dem Geiste "unserer Verfassung, möglichst vermieden werden zu müssen "schien, daß so wenig in der Administration, als im Ober-"gerichte einzelne Mitglieder überwiegenden Einfluß erhalten, "welches immer mehr der Fall seyn werde, je länger Einer "in dem nämlichen Collegio sitze." Es versteht sich, daß diese Besorgniß, welche mit der Besetzungsart des Obergerichtes wesentlich connectirte, mit ihr stehen und fallen muß, wie denn auch gleichzeitig die Permanenz aller graduirten Mitglieder der Untergerichte als neue Einrichtung unbedenklich sanctionirt wurde. Wenn also damals der Senat darauf hinwies, daß "gerade durch gleichförmige Entschei-"dungen die Justiz ehrwürdig und nützlich werde, die "Uniformität der Erkenntnisse aber bei dem öfteren Wechsel

---

[1] Verordnung von 1815 über die Organisation. Art. 15.

"der Richter nothwendig leiden müsse," so hat man die unleugbare Richtigkeit dieses Satzes nicht etwa bezweifeln, sondern nur unter zwei Uebeln das kleinere wählen wollen. Daß aber auch jener beständige Wechsel in kurzen Intervallen ein Uebel, und zwar ein für die Justizpflege sehr bedeutendes sey, das hat die seitherige Erfahrung zu bestätigen nicht ermangelt. Daher schreiben sich das Schwanken und die Umwandlung in den Ansichten des Obergerichts, welche sich für manche, häufig in Frage kommende Rechtssätze in einer Reihe von regellosen Perioden aufweisen lassen; die Untergerichte, für welche die Ansicht der höheren Instanz im Effecte normgebend ist, werden dadurch in überraschende Verlegenheiten gesetzt, und ihre Bemühungen, auf wohlthätige Fixirung einer reiflich erwogenen Praxis zu wirken, müssen dadurch vereitelt werden. — Ein Gericht, dessen Vorsitzender jährlich ausscheidet, um in einer ganz andern Sphäre die Direction zu übernehmen, kann nicht einmal zu einem gesicherten und stätigen Geschäftsgange gelangen, und wenn alljährlich mehrere von den Mitgliedern zu fremdartigen Verwaltungen übergehen, um erst nach einer Reihe von Jahren einmal wieder zur Justiz zurückzukehren, so ist daneben ein Fortschreiten mit der Wissenschaft, der Literatur und Gerichtspraxis für die Wenigsten vereinbar. — Allen angedeuteten, in der Natur dieser Verhältnisse liegenden Uebelständen ist nicht anders, als durch die Organisirung eines unabhängigen, selbstständigen, in seinen rechtsgelehrten Mitgliedern permanenten Obergerichts abzuhelfen.

Die Procedur betreffend, so ist es, auch wenn die bisherige Schriftlichkeit der Verhandlungen vor dem Obergerichte fortbestehen müßte, leicht, das Unzweckmäßige der Beurtheilung der jetzigen Procedur.

Obergericht. jetzigen Formen darzulegen. Während die Verhandlung und Instruction jeder Rechtssache in erster Instanz in mehrere Hauptabschnitte, und eine nicht gleichmäßige Zahl verschiedener Termine zerfällt, hat die Berufung an das Obergericht nur den Zweck, eine nochmalige Prüfung der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Entscheidung zu veranlassen. Der Beschwerdeführer führt diese Prüfung durch einen Schriftsatz herbei, für dessen Einrichtung bei uns, wie überall, eine, ohne Ungehorsams-Beschuldigung, von selbst ablaufende Frist, gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls der Ungrund der darin aufgestellten Beschwerden nicht sofort erhellt, wird diese Schrift dem Gegner gerichtseitig zur Beantwortung zugestellt, nach deren Eingang dann das bestätigende oder abändernde Erkenntniß erfolgt. Daß es zur Einsendung jener Schriftsätze keiner besondern Zwischenpersonen bedarf, dafür liefert schon das Supplications-Verfahren gegen Prätur-Erkenntnisse den praktischen Beweis. Die nämlichen Acte müssen aber jetzt bei Berufung gegen Entscheidungen des Niedergerichts oder des Handelsgerichts, durch die gerichtlichen Procuratoren vermittelt werden, welche in den ihnen ertheilten Audienzen die von dem Advocaten frisch empfangenen Schriften produciren, oder erzählen, daß sie dieselben zur rechten Zeit der Registratur zugestellt haben. Was sodann den Termin für die Beantwortungsschrift betrifft, so könnte und sollte derselbe eben so füglich, wie der vorhin genannte, eine, von der Aufforderung zu berechnende Nothfrist seyn, statt der jetzigen dilatorischen und sonstigen Termine, deren successiver Ablauf bald durch wiederholte Suppliken, bald durch peto und promitto mühsam herbeigeführt werden muß. Für dies Alles brauchte man nach verständigen Vorschriften nicht weit zu suchen. Die Ver-

größeren Staaten die höchsten Gerichte als vorbereitende und begutachtende Organe für Gegenstände der Gesetzgebung benutzt werden, würde das Oberappellations-Gericht dazu für Hamburg, in Betracht seiner Unbekanntheit mit unsern Zuständen und Bedürfnissen, wenig geeignet seyn, vielmehr ist diese, bisher allerdings fühlbare, Lücke durch Organisirung eines selbstständigen Obergerichtes auszufüllen. Auch von den prozessirenden Parteien kann das Gericht, falls die vorigen Instanzen eine Frage gleichförmig entschieden haben, nicht im ordentlichen Rechtswege angerufen werden. Diese Beschränkung hat aber die gewichtigsten Gründe für sich, und sie muß nur dann ihre vernunftgemäße Grenze verfehlen, wenn jene Conformität nicht als Resultat einer unbefangenen und gründlichen Prüfung sich ergiebt, sondern aus der Sorge für Abkürzung und Vereinfachung der Prozesse, die hierbei nimmermehr influiren sollte, formell angeordnet wird. Mit Creirung eines von der Regierung und Verwaltung unabhängigen Obergerichtes wird die Besorgniß des Vorwaltens solcher apokryphischen Motive von selbst gehoben seyn. Sonach ist nur der dringende Wunsch auszusprechen, daß in der nicht zu rechtfertigenden Langsamkeit des Geschäftsganges bei dem höchsten Tribunal Wandel geschafft werden möge. Denn wie kann die pflichtmäßige Thätigkeit und gesetzliche Fürsorge in Vermeidung jeder unnöthigen Zögerung in den unteren Instanzen genügen, wenn durch die vergebliche Erwartung des Ausspruches in letzter Instanz die Frucht aller vorherigen Anstrengungen vereitelt wird; wenn die Parteien und Sachführer von den nach Lübeck zu inrotulirenden Acten Abschied nehmen müssen, als gelte es eine Reise um die Welt, und wenn die dortige Justiz an das-

Langsamkeit des Geschäftsganges.

Obergericht.

mündliche Vortrag, so erfordert sie doch einen ungleich größeren Aufwand an Zeit und Kosten. Der Hauptpunkt bleibt aber, daß in jenem Fall fast ausschließlich für die Ueberzeugung eines Einzelnen — des Referenten — geschrieben wird, der seinen Collegen die gründlichsten Erörterungen nur oberflächlich, die zusammenhängendsten nur fragmentarisch, die gedankenreichsten Arbeiten nur in dürren Skizzen mittheilen kann, um seinem Auftrage zu entsprechen, daß also auch in dieser Beziehung, so wie hinsichtlich des schnellfertigen Votirens über streitige Rechtsfragen u. s. w. die früher geschilderten Bedenken sich vollständig wiederholen. Zur Bestätigung der praktischen Ausführbarkeit jenes Vorschlages kann als zunächst liegendes Beispiel auf die handelsgerichtliche Restitutions-Instanz bei der andern Kammer verwiesen werden. Dieselbe hat, unseres Wissens noch keinen Tadler gefunden, und wenn, wie dort geschieht, die mündlich auszuführenden Beschwerden gleichzeitig mit der Vorladung dem Gegner mitgetheilt werden, und kurze Zeit vor der Verhandlung zur Kunde des Gerichtes kommen, so zeigt sich kein Bedürfniß einer weiteren schriftlichen Grundlage. Unfehlbar müßte auf diesem Wege die Wirksamkeit des Gerichtes zweiter Instanz an Würde und Interesse ungemein gewinnen.

5. Das Oberappellations-Gericht.

Oberappellations-Gericht.

Das den vier freien Städten gemeinschaftliche Gericht dritter Instanz ist an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte getreten, und man hat keine Ursache, mit diesem Tausche unzufrieden zu seyn. — Die Organisation des Gerichtshofes, und das Verfahren vor demselben bieten keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen. Während in

größeren Staaten die höchsten Gerichte als vorbereitende und begutachtende Organe für Gegenstände der Gesetzgebung benutzt werden, würde das Oberappellations-Gericht dazu für Hamburg, in Betracht seiner Unbekanntheit mit unsern Zuständen und Bedürfnissen, wenig geeignet seyn, vielmehr ist diese, bisher allerdings fühlbare, Lücke durch Organisirung eines selbstständigen Obergerichtes auszufüllen. Auch von den prozessirenden Parteien kann das Gericht, falls die vorigen Instanzen eine Frage gleichförmig entschieden haben, nicht im ordentlichen Rechtswege angerufen werden. Diese Beschränkung hat aber die gewichtigsten Gründe für sich, und sie muß nur dann ihre vernunftgemäße Grenze verfehlen, wenn jene Conformität nicht als Resultat einer unbefangenen und gründlichen Prüfung sich ergiebt, sondern aus der Sorge für Abkürzung und Vereinfachung der Prozesse, die hierbei nimmermehr influiren sollte, formell angeordnet wird. Mit Creirung eines von der Regierung und Verwaltung unabhängigen Obergerichtes wird die Besorgniß des Vorwaltens solcher apokryphischen Motive von selbst gehoben seyn. Sonach ist nur der dringende Wunsch auszusprechen, daß in der nicht zu rechtfertigenden Langsamkeit des Geschäftsganges bei dem höchsten Tribunal Wandel geschafft werden möge. Denn wie kann die pflichtmäßige Thätigkeit und gesetzliche Fürsorge in Vermeidung jeder unnöthigen Zögerung in den unteren Instanzen genügen, wenn durch die vergebliche Erwartung des Ausspruches in letzter Instanz die Frucht aller vorherigen Anstrengungen vereitelt wird; wenn die Parteien und Sachführer von den nach Lübeck zu inrotulirenden Acten Abschied nehmen müssen, als gelte es eine Reise um die Welt, und wenn die dortige Justiz an das-

Langsamkeit des Geschäftsganges.

Oberappellations-Gericht.

jenige Gebrechen der früheren Reichsgerichte erinnert, wodurch deren wohlthätige Wirksamkeit am meisten gehemmt wurde? Der Zwischenraum von dem obergerichtlichen bis zum Lübecker Erkenntniß beträgt durchschnittlich ein rundes Jahr, häufig aber fällt er bedeutend länger aus, und ist schon auf zwei und drei Jahre mehrfach gestiegen.[1] In einzelnen dieser Fälle wurde die rechtsuchende Partei dadurch wegen der inzwischen eintretenden Insolvenz des Gegners um ihren ganzen Anspruch gebracht,[2] und Aehnliches kann sich, bei den rasch wechselnden Verhältnissen in einer Handelsstadt, täglich wiederholen. Daß ein Kreis von Richtern, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn, wirklich mehre Jahre lang auf die Entscheidung einer praktischen Frage nach Gesetz und Recht sich vergeblich besinnen sollte, ist nicht anzunehmen; das Uebel kann vielmehr nur in einem zu schwerfälligen Geschäftsgange, oder in nicht genügender Aufsicht auf gleichmäßige Expedirung der vorliegenden Arbeiten, seinen Grund haben. Zum kleineren Theil würde dasselbe durch eine unbedenkliche

---

[1]) Zur Bestätigung diene die Anführung einzelner Data von obergerichtlichen Erkenntnissen, und den darauf in dritter Instanz erfolgten Urtheilen:

Obergericht.	Oberappellations-Gericht.
16. November 1835	20. Januar 1838.
12. September 1836	19. März 1838.
17. Februar 1837	13. September 1838.
13. April 1835	26. November 1838.
18. September 1837	11. April 1839.
5. April 1839	21. Juli 1841.
4. Mai 1840	17. Februar 1842.
10. Mai 1841	19. November 1842.
21. Mai 1841	19. December 1842.
2. October 1840	12. April 1843.

[2]) Vergl. z. B. Asher's Rechtsfälle. Bd. II. S. 114.

Abkürzung der Fristen für die von den hamburgischen Sachführern zu liefernden Schriften gehoben werden können. Im Uebrigen bieten die gesetzlich angeordneten Visitationen hinlängliche Veranlassung dar, um auf die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, wozu der hier bezeichnete ohne Frage gehört, mit dem erforderlichen Nachdruck hinzuwirken.

Drittes Capitel.

Die Criminal-Rechtspflege.

Voraussetzungen der Commission

Bei dem Bericht über den jetzt zu besprechenden Gegenstand geht die Commission von einer dreifachen Voraussetzung aus. Während die Institute der Civiljustiz für Jeden von unmittelbarer Wichtigkeit sind, der irgend einen Anspruch gerichtlich zu verfolgen hat, wozu das tägliche Leben Veranlassungen genug herbeiführt, hofft und wünscht der ruhige Bürger niemals in persönliche Berührung mit den Criminalbehörden zu kommen, und daher mag die geringe Theilnahme zu erklären seyn, welche früher nicht selten den auf Verbrecher und Angeklagte berechneten Einrichtungen gewidmet wurde. Wir setzen voraus, daß die Leser dieses Berichtes von der ganzen Wichtigkeit der Formen, in welchen über die höchsten Güter, über Leben, Ehre und Freiheit entschieden wird, von dem innigen Zusammenhange der Strafrechtspflege mit Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Bürgerfreiheit, gleich uns, lebendig überzeugt sind, und enthalten uns darüber jeder weiteren Betrach-

Voraussetzungen der Commission.

tung. — Ferner darf der unerfreuliche Eindruck vermieden werden, den die kritische Beleuchtung der Gebrechen unserer jetzigen Criminal-Procedur bei Jedem, dem dieselben nicht ohnehin bekannt sind, zu erregen nicht verfehlen könnte;[1] denn daß hier Abhülfe Noth thue, darüber ist man allgemein einverstanden, und der Zeitpunkt dafür wird in Kurzem, mit dem Ablauf des bisher, als provisorisch, prolongirten Zustandes, von selbst eintreten. — Endlich aber werden bei dieser neuen und definitiven Organisation nicht etwa nur Einzelnheiten zu verändern und festzustellen seyn; nicht die ungeprüfte Beibehaltung der bisherigen Grundlagen, sondern die Nothwendigkeit ist vorauszusetzen, bei der Gestaltung einer für unsern Freistaat würdigen Rechtspflege, von reiflicher Erwägung und entschiedener Beantwortung derjenigen Hauptfragen auf diesem Gebiete auszugehen, welche seit einem halben Jahrhundert die besten Köpfe und die redlichsten Patrioten Deutschlands beschäftigt haben.

Inhalt und Anordnung dieses Capitels.

Irrig dagegen würde die Voraussetzung seyn, als meine die Commission, zu den zahlreichen, sich täglich mehrenden Schriften, welche durch den Kampf der Ansichten hervorgerufen sind, einen werthvollen Beitrag zu liefern. Sie bescheidet sich, nur diejenigen Sätze einfach darzulegen, ohne welche ihre Ueberzeugungen vielen Lesern unverständlich bleiben würden, und sodann diese Ueberzeugung auf die

---

[1]) Vergl. darüber die Schrift: "Ueber die wichtigsten Mängel unserer Polizei-Verfassung und unseres Criminalverfahrens" (1835); theilweise abgedruckt in den Neuen Hamb. Blättern von 1842, No. 48 u. 49, so wie den Aufsatz: "Beiträge zu einer Criminal-Statistik für Hamburg, mit einigen Anwendungen daraus," in den Neuen Hamb. Blättern von 1842, No. 1, 2, 4, 5, 8, 10.

eigenthümlich hamburgischen Verhältnisse für ihre Vorschläge anzuwenden. — Ohne den unzertrennlichen Zusammenhang aller Maaßregeln, von der ersten Spur einer strafbaren Handlung bis zur Vollstreckung des gegen den Schuldigen ergangenen Urtheils, zu verkennen, läßt sich doch ein Ruhepunkt für die Betrachtung, durch Trennung der unentbehrlichen Voruntersuchung von dem Hauptverfahren vor der definitiv entscheidenden Behörde gewinnen, und lassen sich die für das letztere Stadium hervortretenden Hauptfragen durch die Gegensätze bezeichnen: Constitnirung der erkennenden Behörde als ständiges Beamten-Gericht oder als Schwur-Gericht über die That neben rechtsgelehrten Richtern für die Rechtsfragen; — schriftlich-geheimes Inquisitions-Verfahren, oder mündlich-öffentliches Anklage-Verfahren; — Entscheidung nach einer gesetzlichen Beweistheorie, oder nach freier Ueberzeugung. Auf dem Standpunkte aber, von welchem nicht zunächst politische Rücksichten, sondern die möglichste Garantie für die Gerechtigkeit jedes einzelnen Criminalurtheils den Leitfaden bilden soll — es ist der Standpunkt dieser Commission — muß es der Deduction verstattet seyn, statt des chronologisch-natürlichen Weges, den umgekehrten einzuschlagen, um von dem Unbedingten zum Bedingten, von den sichersten Resultaten zu ihren nothwendigen, oder vernünftigen Consequenzen fortzuschreiten.

1. Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

Die Frage ist hier: wie gelangt der Richter zu der Gewißheit, daß ein bestimmtes Verbrechen von einem Angeschuldigten wirklich begangen, und deshalb die gesetzliche *Bedeutung dieser Frage.*

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

Strafe für jene That über ihn zu verhängen sey? Die Schwierigkeit ist für alle die Fälle, wo kein Geständniß vorliegt, und ein Reinigungseid nicht anwendbar scheint, einleuchtend, denn alsdann werden, wie im Civilprozeß, die möglichen Classen der Beweismittel von der Theorie durch richterlichen Augenschein, Gutachten Sachverständiger, Urkunden und Zeugenaussagen erschöpft. Directe Wahrnehmung durch Augenschein ist aber hinsichtlich der That selbst fast niemals möglich, und, hinsichtlich ihrer sichtbaren Folgen, nicht genügend zur Verurtheilung des angeblichen Thäters. Sachverständige können die richterliche Ueberzeugung durch Gutachten, nach Regeln der Kunst oder Wissenschaft, leiten und unterstützen, aber nicht sie ersetzen; und Urkunden, wenn sie nicht den Gegenstand des Verbrechens selbst bilden (wie bei der Schmähschrift, oder der Fälschung), liefern entweder ein außergerichtliches Bekenntniß, oder ein unbeeidigtes, also nicht beweisendes Zeugniß. Noch bleibt die Aussage dritter, unbetheiligter, und deshalb glaubwürdiger, Personen übrig. Allein in der Gegenwart von Zeugen wird wohl ein Todtschlag in der Hitze des Affectes, nicht aber ein überlegter Mord; vielleicht eine eigenmächtige Gewaltthätigkeit, aber kein nächtlich schleichender Diebstahl begangen; auch dieses Beweismittel ist daher nicht immer, und gerade bei den strafwürdigsten Verbrechen, ihrer Natur nach, überall nicht anwendbar.

Geschichtliche Einleitung.

In Deutschland führten, nachdem die Periode der Gottesurtheile, der Eideshelfer und des gerichtlichen Zweikampfes vorüber war, mildere Sitten und fortschreitende Bildung zu einem Systeme von Beweisregeln, die hauptsächlich auf Verhütung ungerechter Verurtheilungen abzielten. Nach unseren Stadtrechten des dreizehnten bis

Jahrhunderts als eine "gute Gewohnheit" erwähnt, daß der nicht freiwillig bekennende Angeklagte gefoltert werde;[1]) mit welch' heilloser Willkühr und Barbarei dabei bis auf die neuere Zeit verfahren wurde, ist anderweitig nachgewiesen.[2]) Die Tortur ist wahrscheinlich im Jahre 1788 zuletzt angewandt, jedoch heißt es noch in einem Senats-Erkenntnisse von 1802, "daß der Inquisit, vorkommenden "Umständen nach, mit der peinlichen Frage zu ver-"schonen." Der Umstand, daß sie gesetzlich bei uns noch nicht abgeschafft ist, wird keine ernstlichen Besorgnisse erregen. Die Untersuchung, wie sich die Praxis seit jener Zeit mit dem Indicienbeweise geholfen habe, möge der Geschichte anheimfallen.[3]) Im jetzigen Niedergerichte ist die Frage erst einmal (im Jahre 1840) zur Sprache gekommen, und dabei das gesetzliche Verbot als bestehendes Recht ausdrücklich anerkannt, während die höhere Instanz diese Principienfrage unerörtert gelassen hat, so daß über diesen Cardinalpunkt der Strafrechtspflege hier kein weiterer Aufschluß gegeben werden kann.

Ueber die, für die jetzige Betrachtung wichtigere Frage: welche Grundsätze die Legislation, hinsichtlich des Criminalbeweises, aufzustellen habe? giebt es drei mögliche, und in der Literatur wirklich vertretene Ansichten. Entweder man erklärt jeden Indicienbeweis für ungenügend, und verlangt als nothwendige Basis jedes Straferkenntnisses den directen Beweis; sowohl darüber, daß ein

Dreifache legislative Ansicht.

[1]) In der Glosse zum Stadtrecht von 1497.

[2]) In der juristischen Section des Vereines für Hamb. Geschichte.

[3]) Vergl. das Protocoll der jurist. Section des histor. Vereines. S. 35, 36.

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

und entschiedene Ueberzeugung einem Menschen das Verbrechen, seines Leugnens unerachtet, beimißt; nach dem Art. 22 jenes Reichsgesetzes wurde er zwar, in Erwägung der gegen ihn sprechenden Gründe gehörig gefoltert, er soll aber, weil kein voller directer Beweis vorhanden ist, in Ermangelung eines freiwilligen oder erzwungenen Bekenntnisses, nicht verurtheilt werden dürfen.

Controverse über das jetzige Recht.

Nachdem durch Particular-Gesetze und Praxis die Folter allgemein aufgehoben ist, mußte nicht nur eine durch die Gesetzgebung auszufüllende fühlbare Lücke, sondern, wo deren Thätigkeit zögerte, der vorläufige Streit über das geltende Recht entstehen. Es fragt sich insbesondere, ob auch die gesetzliche Bestimmung, nach welcher auf den Indicienbeweis ohne Geständniß kein Strafurtheil gebauet werden darf, zugleich außer Kraft getreten sey? Von der überwiegenden Mehrzahl wird diese Frage aus verschiedenen Gründen, namentlich unter Berufung auf die Regeln über das Verhältniß der Praxis zu absolut verbietenden Gesetzen, entschieden verneint, und man billigt noch in den neuesten und besonnensten Schriften [1]) die Entrüstung Welcker's über Richter, "die nur nach den Gesetzen zu richten ge"schworen haben, und doch in dem wichtigsten Punkte ihres "Richteramtes die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzes"Vorschrift, diejenige, auf bloße Indicien nicht zu verur"theilen, ohne Weiteres mit Füßen treten." [2])

Wie steht es damit in Hamburg?

Wir blicken nun auf die Gestaltung dieser Sache in Hamburg. — Hier wird es bereits im Anfange des sechzehnten

---

[1]) J. B. Abegg, Beiträge zur Strafprozeß-Gesetzgebung. (1841.) Note 171.

[2]) Welcker, Jury. S. 115.

Verstandes an. Wer es versucht, nach gewissen, willkührlich ihm aufgedrungenen Regeln zu denken, zu urtheilen und Wahrheit zu erforschen, der wird entweder der Unmöglichkeit sich bewußt werden, oder dem so gewonnenen Resultate nicht weiter trauen, als sofern es mit seiner selbstständigen Ueberzeugung, die allein er als seine innige und eigenste zu vertreten bereit ist, übereinstimmt; er wird der Aeußerung Feuerbach's beistimmen: "Im Voraus die "Beweise und die Kraft bestimmen, welche sie für den "Verstand des Richters haben sollen, ist nicht vernünftiger "als der Plan, den Ocean der Natur in einen Eimer "zu fassen."

Gründe gegen eine negative Beweistheorie.

Wenn nun der Criminalrichter verpflichtet wird, unter gewissen positiven Voraussetzungen etwas als wahr, unter anderen etwas als nicht wahr auszusprechen, unbekümmert um seine persönliche, vielleicht entgegengesetzte Ueberzeugung, so kann er im ersteren Falle gezwungen seyn, mit kaltem Blute einen Justizmord zu verüben, indem er als Diener des Gesetzes unter bestimmten und zutreffenden Suppositionen ein "Schuldig" aussprechen muß. Diesem Einwande zu begegnen, beruft man sich freilich darauf, daß der Richter schon nach der Meinung der bestehenden Gesetze nicht zu verurtheilen brauche, wenn er z. B. nur subjectives Mißtrauen hinsichtlich der Aussage von zwei Zeugen hege, gegen welche keiner der gesetzlich aufgezählten Verdachtsgründe vorliegt. Auch eine legislativ zu empfehlende Beweistheorie soll mehr negativer Natur seyn: sie soll gegen trügliche Beweismittel warnen, und die Bedingungen aufstellen, unter denen zum Schutze möglicher Unschuld eine Verurtheilung nicht erfolgen darf. Eine mäßige Anzahl solcher Regeln ist

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

Verbrechen verübt worden, als daß es vom Angeschuldigten begangen sey. Oder man unternimmt es, ein System gesetzlicher Vorschriften über die Requisite eines — nur bei dem Vorhandenseyn der letzteren zulässigen — Indicienbeweises zu geben. Oder endlich die Gesetzgebung verzichtet darauf, im Voraus zu bestimmen, wann etwas für wahr oder für nicht wahr zu halten sey, stellt vielmehr diese Frage, für jeden einzelnen Fall, der freien Ueberzeugung und dem gewissenhaften Ermessen der Urtheiler anheim.

Die erste dieser Ansichten ist verwerflich.

Die erste dieser Ansichten zählt jetzt wohl die wenigsten Anhänger, sie ist jedoch noch kürzlich in einer eigenen Schrift vertheidigt.[1] Der Knoten, was mit einem Verbrecher anzufangen sey, gegen den kein Geständniß und kein vollgültiges, directes Zeugniß vorliegt, wird dort, human genug, durch die Antwort zerhauen: "man läßt "ihn laufen."[2] Sollte aber jedes Verbrechen ungestraft bleiben, welches nicht freiwillig eingestanden, und nicht in Gegenwart mehrer klassischen Zeugen verübt ist, so werden die Interessen der Rechtsordnung aufs Aeußerste gefährdet, so verschwindet die Sicherheit des Lebens und Eigenthums für jeden Bürger, so müßte endlich die Strafrechtspflege sich förmlich banquerot erklären. Das Bedürfniß, sich von jenen Fesseln zu befreien, hat seit Aufhebung der Folter zu den außerordentlichen Strafen wegen Verdachts, zu der Absolution von der Instanz, zu der Geständniß-Erpressung durch feinere oder geistige Tortur geführt. Die Verwerflichkeit dieser Aushülfen leitet nothwendig zu

[1]) Langfeldt, Kritik des sogenannten Indicienbeweises. (1839.)

[2]) Langfeldt, a. a. O. S. 19.

der Ueberzeugung, daß mit jener bequemsten aller Theorieen die Schwierigkeit nicht zu lösen sey.

Jede gesetzliche Beweistheorie ist verwerflich.

Zwischen der zweiten und dritten jener Grundansichten kann man sich nach dem Dafürhalten der Commission nur für die letztere, für den Verzicht auf jede gesetzlich bindende Beweistheorie, entscheiden. Im Civilprozeß hat der Richter, wenigstens häufig, nur eine formelle Gewißheit der zu beurtheilenden Thatsachen zu constatiren, unbekümmert um deren Verhältniß zur Wirklichkeit außerhalb der Acten. Das Geständniß macht hier jede Beweisführung überflüssig, das Nichtvorbringen einer Thatsache schließt dieselbe aus, weil es sich nur von veräußerlichen, dem Verzicht der Parteien unterworfenen Interessen handelt. Obgleich aber die Gesetze eine Art System über die Zulässigkeit von einzelnen Beweismitteln und deren verschiedenes Gewicht enthalten, haben sie auch dort eine Reihe von Fragen, z. B. welche Zeugen für verdächtig zu halten, ob auf einen Ergänzungs- oder Reinigungseid zu erkennen, so wie die Beurtheilung der künstlichen oder indirecten Beweise dem richterlichen Ermessen überlassen, und überlassen müssen. Im Criminalprozesse dagegen soll materielle Wahrheit, wenn sie auch nicht immer erreicht wird, doch stets erstrebt werden; von ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichten, von einer Verhandlungsmaxime im Sinne des Civilverfahrens kann dabei nicht die Rede seyn. Die Ueberzeugung gründet sich hier aber nicht auf mathematische Demonstration oder apodiktische, die Möglichkeit des Gegentheils ausschließende Gewißheit, sondern auf eine solche, welche die Wirklichkeit des Gegentheils für den Erkennenden, nach Regeln der Erfahrung und Gesetzen der Analogie, ausschließt. Denn jedes Verbrechen ist für den

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

urtheilenden Richter eine in der Vergangenheit liegende, der Geschichte angehörige Thatsache, und für eine solche giebt es in ihrer Totalität keine unmittelbare Wahrnehmung, sondern nur eine historische Gewißheit, die darin besteht, daß man aus zureichend erachteten Gründen etwas als wahr annimmt, weil es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge an genügenden Gründen fehlt, um das Gegentheil anzunehmen. Diese Gewißheit schöpft man theils aus möglichst genauer Erkundung aller in Betracht kommenden factischen Umstände, theils durch Vernunftschlüsse unter Anwendung allgemeiner, aus der Erfahrung abstrahirter Regeln. Die erstere Thätigkeit muß zu einem Erfassen des gerade vorliegenden Falles nach seiner ganzen Individualität mit allen einzelnen Zügen leiten, denn das daraus entstehende Bild ist immer ein gewissermaaßen eigenthümliches, mit keinem anderen völlig identisches, und die hiernach geschöpfte feste Ueberzeugung würde in theilweise ähnlichen, theilweise von anderen Nebenumständen begleiteten Fällen sich bald in bloße Vermuthung, bald in die Ueberzeugung vom Gegentheil verwandeln. Es muß daher immer ein vergebliches Bemühen bleiben, im Voraus allgemeingültige Normen darüber festsetzen zu wollen, welche einzelnen Punkte bei einer concreten Thatfrage von der gewissenhaften Forschung in Betracht zu ziehen, und welche unbeachtet zu lassen seyen. — Eben so gehören die Regeln, nach welchen man von gewissen Erscheinungen auf eine That, von den vorliegenden Folgen auf deren Ursache argumentirt, zunächst nicht der Jurisprudenz, oder einer anderen speciellen Disciplin, sondern der umfassenden Wissenschaft des Lebens, dem durch Nachdenken geschärften, durch Erfahrung gereiften Urtheile des gesunden

Verstandes an. Wer es versucht, nach gewissen, willkührlich ihm aufgedrungenen Regeln zu denken, zu urtheilen und Wahrheit zu erforschen, der wird entweder der Unmöglichkeit sich bewußt werden, oder dem so gewonnenen Resultate nicht weiter trauen, als sofern es mit seiner selbstständigen Ueberzeugung, die allein er als seine innige und eigenste zu vertreten bereit ist, übereinstimmt; er wird der Aeußerung Feuerbach's beistimmen: "Im Voraus die "Beweise und die Kraft bestimmen, welche sie für den "Verstand des Richters haben sollen, ist nicht vernünftiger "als der Plan, den Ocean der Natur in einen Eimer "zu fassen."

Gründe gegen eine negative Beweistheorie.

Wenn nun der Criminalrichter verpflichtet wird, unter gewissen positiven Voraussetzungen etwas als wahr, unter anderen etwas als nicht wahr auszusprechen, unbekümmert um seine persönliche, vielleicht entgegengesetzte Ueberzeugung, so kann er im ersteren Falle gezwungen seyn, mit kaltem Blute einen Justizmord zu verüben, indem er als Diener des Gesetzes unter bestimmten und zutreffenden Suppositionen ein "Schuldig" aussprechen muß. Diesem Einwande zu begegnen, beruft man sich freilich darauf, daß der Richter schon nach der Meinung der bestehenden Gesetze nicht zu verurtheilen brauche, wenn er z. B. nur subjectives Mißtrauen hinsichtlich der Aussage von zwei Zeugen hege, gegen welche keiner der gesetzlich aufgezählten Verdachtsgründe vorliegt. Auch eine legislativ zu empfehlende Beweistheorie soll mehr negativer Natur seyn: sie soll gegen trügliche Beweismittel warnen, und die Bedingungen aufstellen, unter denen zum Schutze möglicher Unschuld eine Verurtheilung nicht erfolgen darf. Eine mäßige Anzahl solcher Regeln ist

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

allerdings unschädlich, aber überflüssig; daß z. B. Kinder keine vollgültige Zeugen seyn, Privaturkunden nicht anders beweisen können, als wenn ihre Aechtheit außer Zweifel steht, das sind unbestreitbare, aus der Vernunft und täglichen Erfahrung abgeleitete Sätze, deren gesetzliche Sanction kaum erforderlich ist, weil nichts Neues dadurch gelehrt wird. Geht aber die Gesetzgebung auf diesem Felde weiter, so muß sie entweder ausdrücklich Alles dem freien Ermessen anheimgeben, oder für die meisten Fälle willkührliche Schranken errichten, unter deren Schutze Verbrecher ungestraft bleiben, die von jedem Unbefangenen mit der entschiedensten Ueberzeugung verurtheilt seyn würden. Jene Unschulds-Theorie, im Bunde mit einer modernen Mattherzigkeit spottet der unabweislichen Forderungen des Rechts: denn, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, ist zwar ein Postulat der Gerechtigkeit, nicht minder wie für die Civiljustiz; wie aber die Civilgerichte nicht deshalb organisirt sind, um möglichst viele Klagansprüche als grundlos abzuweisen, sondern um allen wohlbegründeten auf gesetzlichem Wege zu ihrer Befriedigung zu verhelfen, so ist auch die Freisprechung Unschuldiger zwar die Bedingung einer gerechten Strafrechtspflege, ihr Zweck aber ist es, an jedem Schuldigen das Strafamt des Staates zu üben, und, unbeschadet des natürlichen Satzes, daß im wirklichen Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten zu sprechen sey, bleibt es widersinnig, wenn man durch ein Grundprincip die Realisirung der Gerechtigkeit im Voraus vereiteln zu dürfen glaubt, weil doch der arme Sünder dabei frei ausgehe.

Das Gesagte gilt vorzüglich auch von dem Beweise durch Indicien, also von der bei Weitem häufigsten

und wichtigsten Classe. So achtungswerth das Streben der Wissenschaft ist, aus dem Mannigfaltigen das Gemeinsame, aus dem Besondern das Allgemeine zu abstrahiren, und daraus einen Leitfaden von zuverlässigen praktischen Regeln zu bilden, so müssen doch solche Lehren, je richtiger und gemeingültiger sie sind, um so inhaltsleerer und unfruchtbarer sich darstellen. Man nehme z. B. die Vorschrift: "Jede der zusammentreffenden Anzeigen muß 1) auf "einem zuverlässigen Obersatze beruhen, mithin beweisend "seyn; 2) die anzeigende Thatsache muß bewiesen seyn; "3) auch darf kein Zweifel gegen die Richtigkeit der Schluß-"folge obwalten." [1]) Derartige Sätze einer formalen Logik führen in der Anwendung um keinen Schritt weiter, wenn gleich sie die Operation richtig zergliedern, welche der besonnene Verstand bei seiner Prüfung anzustellen nicht umhin kann. Wenn aber die Gesetzgebung solche Fingerzeige aus den Compendien entlehnt und mit ihrer Sanction bekleidet, so begiebt sie sich auf ein ihr fremdes und ungehöriges Gebiet, und, wenn sie das vernünftige Ermessen noch mehr verklausuliren zu müssen glaubt, so zieht sie dadurch willkührliche und widersinnige Schranken, deren Contrast mit der Würde des gesunden Urtheils nicht verkannt werden kann. So das Baierische Strafgesetzbuch von 1813, welches, die Feuerbachsche Distinction zwischen vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Indicien adoptirend, von jeder dieser Sorten zwei als nachgewiesen verlangt, um dadurch eine Verurtheilung zu motiviren. Auch die neue Mecklenburgische Verordnung vom 12. Januar

Gründe gegen eine gesetzliche Theorie über den Indicien-Beweis.

[1]) Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses. § 172.

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

1841, betreffend den Beweis im Criminalprozeß, [1] zeigt schlagend, daß man auf diesem Wege dem Ziele, das richterliche Ermessen in feste und zugleich nicht beengende Grenzen zu bannen, nicht näher rückt, indem sie (§ 8) vorschreibt, "Eine Thatsache hat der Richter auch dann als "erwiesen anzunehmen, wenn die aus zusammentreffenden "Umständen (Anzeigen) in Bezug auf dieselbe sich erge"benden Schlußfolgerungen, bei vorausgesetztem natürlichen "und gewöhnlichen Gange der Ereignisse, seine vollständige "Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn derselben begrün"den," indem sie ferner (§ 10) das Zusammentreffen von wenigstens zwei Anzeigen, die einzeln vollständig und zwar durch andere Beweismittel erwiesen sind, verlangt, und die Bedingungen hinzufügt: "es müsse aus der Un"tersuchung, unabhängig von jenen Anzeigen sich ergeben, "daß der Angeschuldigte eine Person sey, zu der man sich "der That wohl versehen könne, und die Verantwortung "des Angeschuldigten müsse unwahrscheinlich befunden "seyn." — Schließlich verdient das kürzlich veröffentlichte Zeugniß von zwei höheren Justizbeamten in Oldenburg angeführt zu werden. Dort wurde der nach Reception des vorhin erwähnten Baierischen Gesetzes eingerissene Zustand "als unerträglich anerkannt, indem während sieben "Jahre eine große Zahl offenbar Schuldiger dem Arme "der strafenden Gerechtigkeit entging, und sich die wohlbe"gründete Meinung bildete, wer sich vor Zeugen der "That selbst zu hüten wisse, und nur im Leugnen fest "zu bleiben vermöge, sey auch vor der Strafe sicher."

---

[1] Abgedruckt in Jagemann und Nöllner's Zeitschrift. Bd. II. S. 135 flgd.

Deshalb ist durch das Gesetz von 1823 das Minimum von sechs Indicien auf drei reducirt, von denen zwei gleichzeitig seyn müssen, das dritte beliebig der That vorhergehend oder nachfolgend seyn darf; aber auch jetzt "geht "noch mancher für schuldig zu Achtende, lediglich wegen "formellen Beweismangels, frei aus der Untersuchung her-"vor." Beide Verfasser, obgleich sonst auf verschiedenen Standpunkten stehend, sind aus Erfahrung darüber einverstanden, daß durch diese, wie jede andere formelle Beweistheorie "in Wahrheit eine förmliche Corrumpi-"rung der richterlichen Vernunft herbeigeführt werde, "daß die ernste richterliche Weisheit sich hier in Spitzfin-"digkeiten, Sophismen, Täuschungen und Halbwahrheiten "ergehe, die vom gesunden Sinne des Volks durchaus ver-"worfen werden müssen." [1])

Näheres Nachdenken über den vorstehend in seinen wichtigsten Beziehungen berührten Gegenstand führt zu dem Bewußtseyn, daß der in einigen Staaten praktisch gewordene legislative Standpunkt der formellen Beweistheorieen nur eine Uebergangs-Periode ist, wofür er auch von immer mehren Stimmen anerkannt wird, weshalb die Commission weit entfernt ist, zu wünschen, daß er der unserige werde. Vielmehr muß die Aufhebung der, gemeinrechtlich noch bestehenden, bestrittenen Vorschriften darüber, der Ausgangspunkt für die neue Gesetzgebung seyn. Es muß von der letzteren ausdrücklich anerkannt werden, daß man sich über den Grund oder Ungrund einer criminellen Anschuldigung auf keinem andern Wege überzeugen kann, als auf dem- Die Commission erklärt sich gegen jede Beweistheorie.

---

[1]) Hayen und v. Buttel, der Richter als Geschworner? 1843. S. 14—16. 174. 175.

Gesetzliche Beweistheorie, oder freie Ueberzeugung.

jenigen, auf welchem man zur Gewißheit über jede andere Thatsache gelangt, d. h. durch Benutzung aller zugänglichen Erkenntnißquellen, durch umsichtige Erwägung aller Umstände des Falles, und durch eine gewissenhafte Prüfung, welche im wirklichen Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten sich zu entscheiden hat.

2. Actenmäßiges Untersuchungsverfahren, oder öffentlich-mündliches Anklageverfahren.

Jetziger Zustand in Hamburg.

Der hier zu betrachtende Gegensatz findet zwischen verschiedenen Formen des Verfahrens Statt, von welchen einzelne Theile bei uns neben einander praktische Geltung haben. Wenn nämlich die Polizeibehörde von einem Vorfall Kunde erhält, der auf die Verübung einer strafbaren Handlung muthmaßen läßt, so wird die Sache an einen der Criminal-Actuare als Inquirenten zur Untersuchung verwiesen. Dieser sucht sodann, dem erhaltenen Auftrage gemäß, und mit Hülfe des Polizeipersonales, sich über den Fall nähere Aufklärung zu verschaffen, und jede Spur, die ihm gegen bestimmte Individuen Verdacht einflößt, zu verfolgen. Nachdem er alle dazu dienlichen Mittel erschöpft zu haben meint, werden die von ihm aufgenommenen Acten durch den Polizeiherrn dem Senat vorgelegt, der die Vervollständigung oder weitere Ausdehnung der Untersuchung verfügt, bis deren längere Fortsetzung auch ihm unmöglich oder unnöthig scheint. Alsdann wählt diese Instructions-Behörde nach den Umständen unter zwei Wegen: entweder sie spricht selbst und ohne Weiteres das Strafurtheil über diejenigen Personen, die sie in den Acten gravirt findet, und erwägt später die nach Publicirung desselben von den Betheiligten etwa erhobenen weiteren Vorstellungen. Oder

sie verweist die Sache nun zum fiscalischen Prozeß an das Niedergericht, woselbst dann ein Procurator Namens des Fiscals, unter Producirung der Untersuchungsacten, eine auf dieselben gegründete Klagschrift vorliest, und wo, nach Vertheidigung des Angeklagten durch einen Advocaten, das Urtheil in erster Instanz gesprochen wird. — Die erstere Modalität stellt das actenmäßige heimlich-schriftliche Untersuchungsverfahren in seiner Blüthe dar, die zweite liefert von einem rationellen öffentlich-mündlichen Anklageverfahren nur eine kümmerliche Ruine. Denn, was zunächst die, bei jener Alternative gar nicht vorkommende, Anklage betrifft, so soll dieselbe von dem jüngsten Syndicus verfaßt werden; sie enthält einen kurzen Auszug aus den Acten, in welchen der Beweis der aufgestellten Behauptungen gesucht werden soll, und nach Anführung der obsoleten Gesetzstellen wird ein vager Strafantrag gestellt, wie er freilich bei dem Zustande unserer Criminalgesetzgebung nicht anders erwartet werden darf. In den meisten Fällen wird dadurch nur einer unwesentlichen Form genügt. — Ferner ist dieses Verfahren ein wesentlich schriftliches. Das vorher vom Inquirenten aufgenommene articulirte Verhör (eine Wiederholung der früheren summarischen) und die Anklage werden in dem ersten, die Defensionsschrift in einem späteren Termine verlesen, aber nur, um sofort zu den übrigen Acten gelegt und künftig, bei der Relation, erwogen zu werden, was schon deshalb nöthig ist, weil in der Audienz nur wenige Mitglieder des Gerichtes zugegen, und diesen überdies die Voracten noch unbekannt sind. Hiernach verdient denn auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens kaum diesen Namen; denn die Zuhörer erfahren von der Instruction der Sache, die in den Untersuchungs-

Jetziges Verfahren bei der Untersuchung und Anklage.

acten vollständig enthalten ist, kein Wort, und von den Schlußverhandlungen vor Gericht nur einzelne in mehrere Termine zerstückelte Fragmente.

Gleichwohl ist es dieser fiscalische Prozeß, der, selbst in seiner jetzigen Ausartung zu schwerfälligen und wenig förderlichen Formen, noch in dem älteren, naturgemäßen Verfahren wurzelt, und der zugleich die Keime einer vernünftigen Procedur in sich schließt, welche nur von den corrumpirenden Aenderungen späterer Zeit befreiet und weiter entwickelt zu werden brauchen. Er gilt in Hamburg für das Vorrecht des freien Bürgers, weil er eine, wenn gleich kärgliche Realisirung derjenigen Ideen aufzuweisen nie aufgehört hat, für welche, als Postulate einer auf vernünftige Freiheit gegründeten Justiz, überall praktische Geltung gefordert wird. Wir meinen die Forderung des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens, welches für die Strafrechtspflege, in den Verhandlungen gesetzgebender Versammlungen, und in zahlreichen Petitionen und Schriften so eindringlich empfohlen ist. Die Commission, welche an dieser Stelle die Wiederholung von Wahrheiten nicht ganz vermeiden kann, die bald allgemein bekannt und unbestritten seyn werden, glaubt sich dabei auf wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Gründe für Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege.

1. Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege — deren Wesen darin besteht, daß in der Regel alle vor dem erkennenden Gerichte vorgehenden Handlungen nicht allein in Gegenwart der dabei unmittelbar Betheiligten, sondern auch unter Zulassung des Publikums erfolgen — hat für die Criminal-Justiz nicht nur dieselbe, sondern eine noch vielseitigere Bedeutung, als im Civilprozesse. Zwar mögen gerechte Strafurtheile auch ohne volle oder volksthümliche

Oeffentlichkeit denkbar seyn, allein diese Publicität ist selbst ein Recht, zunächst weniger des einzelnen Inquisiten, als der ganzen Staatsgemeinschaft. Wie durch das begangene Verbrechen nicht der Damnificat allein, sondern die Rechtsordnung selbst und die bei ihrer Aufrechthaltung wesentlich betheiligte, gesammte Bürgerschaft verletzt ist, so hat Jeder im Publikum ein Recht und ein gewichtiges Interesse, sich überzeugen zu können, wie durch die gesetzmäßige Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens, der Rechtsordnung, die auch für ihn verbindlich seyn soll, und unter deren Schutze er lebt, ein Genüge geschehe. Es braucht jedoch ein besonderer Anspruch auf diese Oeffentlichkeit keinenfalls nachgewiesen zu werden, denn sie ist in dem Begriffe der wahren Justiz von selbst enthalten. Nur die Werke der Finsterniß, des Unrechts und der Unwahrheit bedürfen Geheimhaltung, aber niemals die Interessen der Gerechtigkeit, welche unter allen die heiligsten und würdigsten sind. Gewiß ist es unnatürlich, die Strafrechtspflege im Interesse der Gesammtheit des Staates und der Bürger auszuüben, und doch sie mit einem Schleier zu verhüllen, der sich nur für die intimsten Privatverhältnisse oder für das lichtscheue böse Bewußtseyn ziemt. Deshalb ist auch geschichtlich die volle Oeffentlichkeit der Justiz überall das Frühere und Ursprüngliche gewesen; verdrängt ist sie in Deutschland erst durch Ausbildung des Inquisitionsprozesses während der letzten Jahrhunderte. Sie ist ferner der allein sichere Weg, um volles Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Rechtspflege zu erwecken und zu rechtfertigen. Der Staat muß sein Strafamt, und damit eine sehr ernste Verantwortlichkeit, die Gewalt über Leben und Freiheit der Bürger, an einzelne Menschen übertragen, die von Fehlern und

Sie sichert das Vertrauen zu der Rechtspflege.

Gründe ür Oeffentlichkeit ber Strafrechtspflege.

Schwächen unmöglich frei seyn können. Daß er die würdigsten Personen dazu auserwählt habe, daß ihre sittliche und geistige Tüchtigkeit keine bloß scheinbare oder vorübergehende gewesen sey, daß einzelne Gebrechen durch ihre im Allgemeinen befriedigende Wirksamkeit aufgewogen werden, dafür läßt sich ein blinder Glaube nicht erzwingen, aber der Staat kann und darf auf diejenige allgemeine Ueberzeugung und Billigung nicht verzichten, die nur aus selbsteigener Prüfung der offen vorliegenden richterlichen Thätigkeit hervorgehen kann. Damit jedoch jene Billigung in jedem Fall wirklich erfolge, und eine wohlverdiente sey, dazu kann eine fortgesetzte und wachsame Aufsicht des Staates auf die mit dem Richteramt Bekleideten und deren Hülfspersonen wünschenswerth scheinen. Denn die Verwaltung dieses Amtes wird durch eine Reihe von einzelnen zu entscheidenden Fällen gebildet, deren jeder wieder in einer Kette von gesetzmäßig vorzunehmenden, das Resultat bedingenden Acten besteht, und die dem Richter gestellte Aufgabe geht dahin, alle diese verschiedenen Handlungen, mit stetem Hinblick auf die Forderungen des Gesetzes und der Gerechtigkeit, zugleich mit unwandelbarer Unbefangenheit und Parteilosigkeit vorzunehmen. Soll sie wirklich gelöst werden, so darf die angestrengte Aufmerksamkeit niemals erschlaffen, der hohe Ernst und die Wichtigkeit jeder Berufshandlung nicht vergessen werden, statt einer gründlichen geistigen Thätigkeit kein träger Schlendrian einreißen, und der ruhige Gleichmuth nie durch Aufwallungen oder Nebenrücksichten sich stören lassen. Daß in diesen und allen übrigen Beziehungen eine Aufsicht durch Geschäftstabellen, Berichte und Visitationen von oben herab völlig illusorisch seyn müsse, ist längst anerkannt; die wirksamste

Sie enthält eine irksame Controle ür die Gerichte.

und wohlthätigste Controle liegt dagegen in der vollen Oeffentlichkeit des Verfahrens. Der Richter, welcher vor den Augen seiner Mitbürger handelt, muß in diesem Bewußtseyn den kräftigsten Sporn gegen Schlaffheit und Bequemlichkeit, den mächtigsten Antrieb zu einem stets gesetzmäßigen Verfahren, zu einer gewissenhaften und würdigen Berufserfüllung finden. Was die Stimme der Pflicht in einzelnen unbewachten Augenblicken nicht vermögte, das leistet hier der Gedanke an seine eigene Ehre, und an die Ehre seines Amtes. — In der Oeffentlichkeit liegt ferner ein mächtiger Schutz für den vielleicht unschuldigen, jedenfalls nicht rechtlosen Angeklagten. Nur sie kann ihn gegen ungesetzliche Behandlung, gegen Ungeduld und Willkühr, denen er dem Inquirenten gegenüber wehrlos ausgesetzt ist, sicher stellen, denn das Bewußtseyn von aufmerksamen und unparteiischen Zeugen beobachtet zu seyn, ist der beste Lehrer in der, unter Umständen schwierigen, Kunst der Selbstbeherrschung. Außerdem führt schon hier die oben nachgewiesene Verwerflichkeit formeller Beweistheorieen zu einer weiteren Consequenz. Der Gedanke nämlich, daß man wegen irgend einer Anklage, auf heimliches Verfahren hin, von den Mitgliedern eines Gerichtes, ohne daß deren Ausspruch an gesetzliche Regeln gebunden wäre, schuldig befunden und verurtheilt werden könne, ist geeignet, selbst das schuldloseste Bewußtseyn zu beunruhigen. Diese Besorgniß schwindet aber von selbst bei öffentlich gepflogenen Verhandlungen, und mit Recht. Denn, wenn gleich der Richter, unbekümmert um unklare und befangene Ansichten der Menge, sich nur durch eigene redliche Forschung leiten lassen soll, so wird er sich andererseits doch scheuen, durch Uebereilung oder Leichtsinn in Wider-

Sie enthält einen Schutz für den Angeklagten gegen Unrecht.

Gründe der Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege.

spruch mit der entschiedenen allgemeinen Ueberzeugung zu gerathen, und nur unter dieser Garantie kann der Staat, wie jeder Einzelne, sich seinem Ausspruch mit Vertrauen unterwerfen. — Insofern endlich das Strafrecht des Staates mit dem Zwecke der Abschreckung und Warnung geübt wird, und dadurch dem Gesetze Achtung gesichert, das Rechtsgefühl im Volke belebt werden soll, kann diese Absicht nur dann erreicht werden, wenn es vor Aller Augen sich zeigt, wie das im Dunkel verübte Verbrechen ans Licht gezogen, der Missethäter durch schlagende Beweise überführt, oder zum reuigen Geständniß gebracht wird, wie der Uebertretung die verdiente Strafe unausbleiblich nachfolgt.

Die Oeffentlichkeit paßt besonders für Hamburg.

Für Hamburg speciell ist, wie die Erfahrung lehrt, das Verlangen nach Oeffentlichkeit der Strafjustiz kein eingebildeter oder erkünstelter Wunsch. Schon bei den fiscalischen Prozessen vor dem Niedergericht zeigt sich, ihres lahmen und schwerfälligen Ganges unerachtet, die Theilnahme des Publikums in nicht unerheblichem Grade, und der Wunsch, "das allgemeine Interesse, welches sich hier "während der französischen Occupation bei dem öffent-"lichen Criminalverfahren so entschieden zeigte, wieder "rege zu machen und zu erhalten," rief in neuerer Zeit ein schätzbares literarisches Unternehmen hervor.[1] Es ist auch eine eben so natürliche, als erfreuliche Wahrnehmung, wenn in einer kleinen Republik jede Störung der öffentlichen Sicherheit Sensation erregt, wenn das Sittlichkeits- und Rechtsgefühl des Publikums gegen Frevel

[1] Hudtwalcker und Trummer, Criminalistische Beiträge, im Vorwort.

und Schandthaten keinesweges abgestumpft ist, und wenn die Thätigkeit der Justiz, bei jedem nicht alltäglichen Vergehen, die Theilnahme sowohl der Gebildeten als der unteren Classen erweckt. — Die Commission bezweifelt nicht, daß bei uns nur eine solche Gesetzgebung Zustimmung verdiene, und finden könne, welche die, unserer Verfassung und unseren Gesinnungen entsprechende Oeffentlichkeit der Rechtspflege vollständig gewährt.

Gründe für mündliches Verfahren.

2. Die Mündlichkeit der Verhandlungen verhält sich zur Oeffentlichkeit als nothwendige Voraussetzung, und ist daher, mit Durchführung jener, von selbst gegeben. Sie wird aber nicht nur durch den wesentlichen Zusammenhang mit dem so eben erörterten Postulat, sondern überdies durch selbstständige Vorzüge vor dem schriftlichen Verfahren geboten. Wir heben hier nur zwei der einleuchtendsten Gründe hervor: die kürzere Dauer der Strafprozesse, und die größere Gewähr für die Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidungen. Die erste anlangend, ist es eine bekannte, auch durch statistische Vergleichungen nachgewiesene Thatsache, daß in den Ländern des öffentlich-mündlichen Verfahrens die Zeitdauer der Criminalprozesse eine ungleich kürzere ist, als bei unserer schriftlichen Procedur, was sich auch nicht anders erwarten läßt, indem dort ein Haupttheil der Arbeit, namentlich die Anfertigung oft voluminöser Acten, deren Studium und Excerpirung durch einen Berichterstatter, die Abfassung seiner Relation und deren Vortrag, von selbst hinwegfällt, und durch die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ersetzt wird. Am schlimmsten steht es in dieser Beziehung mit unserm, der äußern Form nach mündlichen, im Wesentlichen aber schriftlichen, fiscalischen Prozesse, wo zu allen jenen Momenten noch

Zeitersparniß.

Gründe für mündliches Verfahren.

die Ausarbeitung der peinlichen Klage, die Abschrift der Acten für den Defensor, so wie dessen Defensionsschrift nebst allen Mundirungen und Audienzterminen hinzutritt, und einen neuen, mindestens halbjährigen, Verzug herbeiführt. Jede unnöthige Verzögerung der endlichen Entscheidung ist aber im Criminalverfahren ein großes Uebel für alle Betheiligte: für den Staat deshalb, weil er die Zwecke seiner Strafe nur dann zu erreichen hoffen kann, wenn sie möglichst rasch dem verübten Verbrechen folgt; nicht minder für den Angeschuldigten, weil der über ihm unentschieden schwebende Verdacht schon an sich eine folgenreiche Calamität, und überdies in vielen Fällen von einem Untersuchungsarrest unzertrennlich ist, der dem Schuldigen selten angerechnet wird, und für dessen Qualen dem Freigesprochenen kein Ersatz geboten werden kann.

Garantie für gründliche und gerechte Urtheile.

Noch bedenklicher ist der Contrast des schriftlichen Verfahrens mit dem einzig zuverlässigen Wege, die Gerechtigkeit der Strafurtheile zu verbürgen. Denn wo es, wie im Criminalprozeß, um Erforschung der materiellen Wahrheit sich handelt, da ist jede indirecte, trübe und trügerische Erkenntnißquelle verwerflich, sofern es möglich wäre, zu einer directen und unmittelbaren Wahrnehmung zu gelangen. Spricht aber das Gericht lediglich auf geschriebene Acten, so findet es darin eine Reihe von Berichten des Untersuchungsrichters über die von ihm vorgenommenen Handlungen, von Protokollen über Das, was gewisse Personen, Angeschuldigte und Zeugen, vor ihm ausgesagt, und wie sie sich dabei benommen haben. Unmöglich kann auch der gewissenhafteste Inquirent ein genau daguerrotypirtes Bild von Allem, was er gehört und beobachtet hat, entwerfen. Dazu kommt, daß die Acten nie-

mals allen Gerichtsmitgliedern vollständig bekannt werden, daß vielmehr ein dazu aufgestellter Referent den wesentlichen Inhalt, d. h. was ihm davon wichtig scheint, zu excerpiren und vorzutragen hat, woran sodann unmittelbar sein Antrag und die Abstimmung geknüpft wird. Alle Uebrigen vernehmen, statt selbst zu hören und zu sehen, was vorgegangen ist, nur den Auszug aus den darüber aufgenommenen Protokollen, also, statt der Sache selbst, nur ein zwiefach abgeschwächtes, verwischtes, wenn nicht durch befangene Einseitigkeit entstelltes, Bild von ihr. Diese Einrichtung ist um so verwerflicher, je mehr auf der heutigen legislativen Stufe des Criminal-Rechts und Prozesses dem richterlichem Ermessen ausdrücklich überlassen bleibt. Von einem solchen Ermessen hängt, hinsichtlich der Thatfrage, das Urtheil über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, das Gewicht der Geständnisse, und vorzüglich die den Indicien aus allen Nebenumständen beizulegende Beweiskraft ab. Das dafür unabweisliche Erfassen des Falles nach seiner ganzen Individualität, das sorgfältige Abwägen aller Gründe für und wider, ist aber nur bei directer Beobachtung überall denkbar, und Mittelspersonen können dabei nicht anders als störend und hemmend wirken; zu geschweigen, daß die nähere Aufklärung aller, dem Einen oder Andern noch dunkel oder erheblich scheinenden Punkte eben so schwer bei dem schriftlichen, als einfach im mündlichen Verfahren herbeizuführen ist. Nicht minder ist der Grad der Strafbarkeit eines Verbrechens innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen meist vom Richter zu bestimmen, und den Maaßstab dafür muß er größtentheils in der Persönlichkeit des Angeklagten, in seinem Benehmen, und der daraus sich manifestirenden Gesinnung finden. Wie kann er ihm aber

[G]ründe für mündliches Verfahren.

ins Herz blicken, wie seine Willensrichtung erforschen und der Pflicht zur Abwägung auch der subjectiven Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafe genügen, wenn er ihn nicht einmal zu Gesicht bekommt? — Er vermag dies Alles nur bei mündlich-persönlicher Verhandlung, und für die letztere liefern die sogenannten Geberden-Protokolle des Inquirenten das kläglichste und zugleich gefährlichste Surrogat. Dem Richter, der die Parteien nicht sieht noch hört, ist — nach Bentham's Ausdruck — das Buch der Natur verschlossen, er ist da blind und taub gemacht, wo man Alles sehen und hören muß. — So schließt auch eine der am ruhigsten prüfenden Untersuchungen über diesen Gegenstand mit den Worten: "die unmittelbare Kenntniß "der Sache durch vollständige, in Gegenwart des Spruch-"collegiums Statt findende Verhandlung ist eine so natür-"liche und leicht zu befriedigende Forderung, daß nicht zu "zweifeln ist, es werde dieselbe als zeitgemäß bald überall "die gebührende Anerkennung finden." [1])

Gründe [f]ür das Anklage-Verfahren.

3. Während im Inquisitionsprozeß der Richter aus den ihm vorgelegten Untersuchungsacten die etwa strafbaren Handlungen des Inquisiten aufsucht, und das einschlagende Strafgesetz unaufgefordert zur Anwendung bringt, ist die Gestaltung des öffentlich-mündlichen Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte nicht denkbar, ohne Mitwirkung eines Anklägers, der, nach jetziger Ansicht, im Interesse der verletzten Rechtsordnung als Staatsanwalt aufzutreten hat. Diese Einrichtung, wovon der fiscalische Prozeß im Niedergerichte eine Andeutung liefert, ist daher als all-

---

[1]) Abegg, Beiträge zur Strafprozeß-Gesetzgebung. S. 108.

gemeine Form für die Verhandlung von Criminalsachen unentbehrlich, und bedarf keiner besondern Rechtfertigung. Auch sie gewährt aber mehre selbstständige und unbestreitbare Vorzüge, im Vergleiche mit der Entscheidung auf Inquisitionsacten, welche letztere in Hamburg factisch die Regel bildet. Die Trennung der beiden sich entgegenstehenden Parteien, und des zwischen ihnen entscheidenden Richters, wie sie in jedem Civilprozesse Statt findet, ist nämlich keine willkührlich ersonnene Anordnung; Jeder würde es sinnlos finden, wenn dort eine Vereinigung jener drei Functionen in derselben Persönlichkeit vorgeschlagen werden sollte. Diese Vereinigung bildet aber gerade eine Hauptseite des Inquisitions-Prozesses: der Richter soll hier nicht nur über die Rechtmäßigkeit eines Strafantrages entscheiden, sondern auch vorher diesen Antrag sich selbst aufstellen; er pflegt, wenigstens in den meisten Fällen, dem Inquisiten keine vorgängige Prüfung und Beantwortung der gegen denselben erhobenen Beschuldigungen zu verstatten, sondern selbst diese Controle über sich zu übernehmen, und es dem Verurtheilten zu überlassen, ob es ihm gelingt, die obere, oder in Hamburg dieselbe Behörde hinterdrein durch das Rechtsmittel der sogenannten weiteren Vertheidigung auf andere Ansichten zu bringen. Diese Art von Combinirung des Unvereinbaren und Widersprechenden muß als monströs bezeichnet werden. So lange wir Richter von nur menschlicher Weisheit und Unparteilichkeit haben, muß man davon ausgehen, daß sie nur zwischen verschiedenartigen Interessen nach Gerechtigkeit zu entscheiden, und sich mit ganzer Kraft auf diese, ihre Hauptfunction, zu beschränken berufen sind, daß aber diese Aufgabe in ihrer Reinheit aufgestellt, also von einem ander-

Gründe für das Anklage-Verfahren.

weiten Staatsorgane eine bestimmte Anklage gegen eine bestimmte Person erhoben seyn muß, deren Grund und Gesetzlichkeit sodann von der unbetheiligten, gerichtlichen Behörde geprüft wird. Nur dabei kann dann auch dem geheiligten Rechte der Vertheidigung, bevor das Urtheil gesprochen, sein Genüge geschehen; der Angeklagte weiß dann, welcher Uebertretung, und aus welchen Gründen er beschuldigt wird, und braucht in seinem Richter, mit begründetem Vertrauen, nur die Stimme des Rechts, nicht zugleich einen im Voraus gegen ihn eingenommenen heimlichen Ankläger zu erblicken, der die unnatürliche Gewalt habe, seinen Beschuldigungen sofort den gebührenden Nachdruck zu verschaffen; wogegen im Inquisitionsprozesse die Defension schon deshalb bedeutungslos ist, weil der Inquisit erst durch Publication des Urtheils mit Sicherheit erfährt, welcher Vergehen er beschuldigt werden soll. Deshalb ist die Form des contradictorischen Verfahrens, wie es in älterer Zeit auch bei uns allgemein Statt fand, wieder als Regel für alle Criminalsachen zu sanctioniren, ihm aber freilich ein fruchtbarerer Gehalt zuzuwenden, als die noch bestehenden Ueberreste desselben aufzuweisen haben.

2. Constituirung der urtheilenden Behörden.

Darstellung des bisherigen Zustandes.

Die Behörden, welche in Hamburg über Verbrechen oder Vergehen entscheiden, sind: der Polizeiherr, das Niedergericht, das Obergericht, und der Senat. Die Polizeibehörde entscheidet, schon der älteren Theorie [1])

---

[1]) Vergl. Gerichts-Ordnung von 1560. Tit. 1. — Art. 3. Tit. 2. P. I. Stat.

nach, über leichtere Vergehen, und, "insofern Gesetze und "Verordnungen kein Maximum der Strafe, die sie zu "dictiren und exequiren hat, bestimmen sollten, ist dasselbe "auf 15 ℳ an Geld, und auf zwei Monate Gefängniß-"strafe beschränkt." [1]) Wie wenig die Wirklichkeit mit dieser gesetzlichen Competenzgrenze harmonire, ist aus zuverlässigen Angaben [2]) bekannt geworden. — Das Obergericht, als Section des Senats, sollte in allen außergerichtlichen Criminal- und in allen Untersuchungssachen erkennen, [3]) allein nach einer Notiz, [4]) deren Glaubwürdigkeit gleichfalls nicht zu bezweifeln seyn dürfte, ist diese Vorschrift "entweder nie in Ausführung, oder "doch schon seit vielen Jahren ganz abgekommen, da das "Obergericht nur in solchen Criminalfällen urtheilt, die "bei Gelegenheiten von Civilsachen vorkommen, oder von "den Untergerichten an dasselbe verwiesen werden." Dagegen stimmt die Erfahrung freilich mit der gesetzlichen Bestimmung [5]) überein, daß das Niedergericht die erste Instanz in allen gerichtlichen Criminalsachen bildet, d. h. in allen, die vor diesem Gerichte anhängig werden. Die Zahl derselben beträgt jährlich drei oder vier, während die Summe aller "eigentlichen Criminalfälle" schon 1835 auf fünfhundert bis sechshundert angegeben

---

[1]) Verordnung vom 9. Junt 1826. Art. 3.

[2]) Neue Hamb. Blätter von 1842. S. 7 und 8.

[3]) Verordnung v. 1815 über die Organisation. Art. 30.

[4]) In der Schrift: "Ueber die wichtigsten Mängel unserer Polizeiverfassung." Neue Hamb. Blätter von 1842. S. 408.

[5]) Verordnung von 1815. Art. 29.

Jetziges Verfahren bei der Untersuchung und Anklage.

acten vollständig enthalten ist, kein Wort, und von den Schlußverhandlungen vor Gericht nur einzelne in mehrere Termine zerstückelte Fragmente.

Gleichwohl ist es dieser fiscalische Prozeß, der, selbst in seiner jetzigen Ausartung zu schwerfälligen und wenig förderlichen Formen, noch in dem älteren, naturgemäßen Verfahren wurzelt, und der zugleich die Keime einer vernünftigen Procedur in sich schließt, welche nur von den corrumpirenden Aenderungen späterer Zeit befreiet und weiter entwickelt zu werden brauchen. Er gilt in Hamburg für das Vorrecht des freien Bürgers, weil er eine, wenn gleich kärgliche Realisirung derjenigen Ideen aufzuweisen nie aufgehört hat, für welche, als Postulate einer auf vernünftige Freiheit gegründeten Justiz, überall praktische Geltung gefordert wird. Wir meinen die Forderung des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens, welches für die Strafrechtspflege, in den Verhandlungen gesetzgebender Versammlungen, und in zahlreichen Petitionen und Schriften so eindringlich empfohlen ist. Die Commission, welche an dieser Stelle die Wiederholung von Wahrheiten nicht ganz vermeiden kann, die bald allgemein bekannt und unbestritten seyn werden, glaubt sich dabei auf wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Gründe für Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege.

1. Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege — deren Wesen darin besteht, daß in der Regel alle vor dem erkennenden Gerichte vorgehenden Handlungen nicht allein in Gegenwart der dabei unmittelbar Betheiligten, sondern auch unter Zulassung des Publikums erfolgen — hat für die Criminal-Justiz nicht nur dieselbe, sondern eine noch vielseitigere Bedeutung, als im Civilprozesse. Zwar mögen gerechte Strafurtheile auch ohne volle oder volksthümliche

Oeffentlichkeit denkbar seyn, allein diese Publicität ist selbst ein Recht, zunächst weniger des einzelnen Inquisiten, als der ganzen Staatsgemeinschaft. Wie durch das begangene Verbrechen nicht der Damnificat allein, sondern die Rechtsordnung selbst und die bei ihrer Aufrechthaltung wesentlich betheiligte, gesammte Bürgerschaft verletzt ist, so hat Jeder im Publikum ein Recht und ein gewichtiges Interesse, sich überzeugen zu können, wie durch die gesetzmäßige Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens, der Rechtsordnung, die auch für ihn verbindlich seyn soll, und unter deren Schutze er lebt, ein Genüge geschehe. Es braucht jedoch ein besonderer Anspruch auf diese Oeffentlichkeit keinenfalls nachgewiesen zu werden, denn sie ist in dem Begriffe der wahren Justiz von selbst enthalten. Nur die Werke der Finsterniß, des Unrechts und der Unwahrheit bedürfen Geheimhaltung, aber niemals die Interessen der Gerechtigkeit, welche unter allen die heiligsten und würdigsten sind. Gewiß ist es unnatürlich, die Strafrechtspflege im Interesse der Gesammtheit des Staates und der Bürger auszuüben, und doch sie mit einem Schleier zu verhüllen, der sich nur für die intimsten Privatverhältnisse oder für das lichtscheue böse Bewußtseyn ziemt. Deshalb ist auch geschichtlich die volle Oeffentlichkeit der Justiz überall das Frühere und Ursprüngliche gewesen; verdrängt ist sie in Deutschland erst durch Ausbildung des Inquisitionsprozesses während der letzten Jahrhunderte. Sie ist ferner der allein sichere Weg, um volles Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Rechtspflege zu erwecken und zu rechtfertigen. Der Staat muß sein Strafamt, und damit eine sehr ernste Verantwortlichkeit, die Gewalt über Leben und Freiheit der Bürger, an einzelne Menschen übertragen, die von Fehlern und

Sie sichert das Vertrauen zu der Rechtspflege.

Gründe für Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege.

Schwächen unmöglich frei seyn können. Daß er die würdigsten Personen dazu auserwählt habe, daß ihre sittliche und geistige Tüchtigkeit keine bloß scheinbare oder vorübergehende gewesen sey, daß einzelne Gebrechen durch ihre im Allgemeinen befriedigende Wirksamkeit aufgewogen werden, dafür läßt sich ein blinder Glaube nicht erzwingen, aber der Staat kann und darf auf diejenige allgemeine Ueberzeugung und Billigung nicht verzichten, die nur aus selbsteigener Prüfung der offen vorliegenden richterlichen Thätigkeit hervorgehen kann. Damit jedoch jene Billigung in jedem Fall wirklich erfolge, und eine wohlverdiente sey, dazu kann eine fortgesetzte und wachsame Aufsicht des Staates auf die mit dem Richteramt Bekleideten und deren Hülfspersonen wünschenswerth scheinen. Denn die Verwaltung dieses Amtes wird durch eine Reihe von einzelnen zu entscheidenden Fällen gebildet, deren jeder wieder in einer Kette von gesetzmäßig vorzunehmenden, das Resultat bedingenden Acten besteht, und die dem Richter gestellte Aufgabe geht dahin, alle diese verschiedenen Handlungen, mit stetem Hinblick auf die Forderungen des Gesetzes und der Gerechtigkeit, zugleich mit unwandelbarer Unbefangenheit und Parteilosigkeit vorzunehmen. Soll sie wirklich gelöst werden, so darf die angestrengte Aufmerksamkeit niemals erschlaffen, der hohe Ernst und die Wichtigkeit jeder Berufshandlung nicht vergessen werden, statt einer gründlichen geistigen Thätigkeit kein träger Schlendrian einreißen, und der ruhige Gleichmuth nie durch Aufwallungen oder Nebenrücksichten sich stören lassen. Daß in diesen und allen übrigen Beziehungen eine Aufsicht durch Geschäftstabellen, Berichte und Visitationen von oben herab völlig illusorisch seyn müsse, ist längst anerkannt; die wirksamste

Sie enthält eine wirksame Controle für die Gerichte.

und wohlthätigste Controle liegt dagegen in der vollen Oeffentlichkeit des Verfahrens. Der Richter, welcher vor den Augen seiner Mitbürger handelt, muß in diesem Bewußtseyn den kräftigsten Sporn gegen Schlaffheit und Bequemlichkeit, den mächtigsten Antrieb zu einem stets gesetzmäßigen Verfahren, zu einer gewissenhaften und würdigen Berufserfüllung finden. Was die Stimme der Pflicht in einzelnen unbewachten Augenblicken nicht vermögte, das leistet hier der Gedanke an seine eigene Ehre, und an die Ehre seines Amtes. — In der Oeffentlichkeit liegt ferner ein mächtiger Schutz für den vielleicht unschuldigen, jedenfalls nicht rechtlosen Angeklagten. Nur sie kann ihn gegen ungesetzliche Behandlung, gegen Ungeduld und Willkühr, denen er dem Inquirenten gegenüber wehrlos ausgesetzt ist, sicher stellen, denn das Bewußtseyn von aufmerksamen und unparteiischen Zeugen beobachtet zu seyn, ist der beste Lehrer in der, unter Umständen schwierigen, Kunst der Selbstbeherrschung. Außerdem führt schon hier die oben nachgewiesene Verwerflichkeit formeller Beweistheorieen zu einer weiteren Consequenz. Der Gedanke nämlich, daß man wegen irgend einer Anklage, auf heimliches Verfahren hin, von den Mitgliedern eines Gerichtes, ohne daß deren Ausspruch an gesetzliche Regeln gebunden wäre, schuldig befunden und verurtheilt werden könne, ist geeignet, selbst das schuldloseste Bewußtseyn zu beunruhigen. Diese Besorgniß schwindet aber von selbst bei öffentlich gepflogenen Verhandlungen, und mit Recht. Denn, wenn gleich der Richter, unbekümmert um unklare und befangene Ansichten der Menge, sich nur durch eigene redliche Forschung leiten lassen soll, so wird er sich andererseits doch scheuen, durch Uebereilung oder Leichtsinn in Wider-

Sie enthält einen Schutz für den Angeklagten gegen Unrecht.

Gründe für Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege.

spruch mit der entschiedenen allgemeinen Ueberzeugung zu gerathen, und nur unter dieser Garantie kann der Staat, wie jeder Einzelne, sich seinem Ausspruch mit Vertrauen unterwerfen. — Insofern endlich das Strafrecht des Staates mit dem Zwecke der Abschreckung und Warnung geübt wird, und dadurch dem Gesetze Achtung gesichert, das Rechtsgefühl im Volke belebt werden soll, kann diese Absicht nur dann erreicht werden, wenn es vor Aller Augen sich zeigt, wie das im Dunkel verübte Verbrechen ans Licht gezogen, der Missethäter durch schlagende Beweise überführt, oder zum reuigen Geständniß gebracht wird, wie der Uebertretung die verdiente Strafe unausbleiblich nachfolgt.

Die Oeffentlichkeit paßt besonders für Hamburg.

Für Hamburg speciell ist, wie die Erfahrung lehrt, das Verlangen nach Oeffentlichkeit der Strafjustiz kein eingebildeter oder erkünstelter Wunsch. Schon bei den fiscalischen Prozessen vor dem Niedergericht zeigt sich, ihres lahmen und schwerfälligen Ganges unerachtet, die Theilnahme des Publikums in nicht unerheblichem Grade, und der Wunsch, "das allgemeine Interesse, welches sich hier "während der französischen Occupation bei dem öffentlichen Criminalverfahren so entschieden zeigte, wieder "rege zu machen und zu erhalten," rief in neuerer Zeit ein schätzbares literarisches Unternehmen hervor.[1]) Es ist auch eine eben so natürliche, als erfreuliche Wahrnehmung, wenn in einer kleinen Republik jede Störung der öffentlichen Sicherheit Sensation erregt, wenn das Sittlichkeits- und Rechtsgefühl des Publikums gegen Frevel

[1]) Hudtwalcker und Trummer, Criminalistische Beiträge, im Vorwort.

und Schandthaten keinesweges abgestumpft ist, und wenn die Thätigkeit der Justiz, bei jedem nicht alltäglichen Vergehen, die Theilnahme sowohl der Gebildeten als der unteren Classen erweckt. — Die Commission bezweifelt nicht, daß bei uns nur eine solche Gesetzgebung Zustimmung verdiene, und finden könne, welche die, unserer Verfassung und unseren Gesinnungen entsprechende Oeffentlichkeit der Rechtspflege vollständig gewährt.

Gründe für mündliches Verfahren.

2. Die Mündlichkeit der Verhandlungen verhält sich zur Oeffentlichkeit als nothwendige Voraussetzung, und ist daher, mit Durchführung jener, von selbst gegeben. Sie wird aber nicht nur durch den wesentlichen Zusammenhang mit dem so eben erörterten Postulat, sondern überdies durch selbstständige Vorzüge vor dem schriftlichen Verfahren geboten. Wir heben hier nur zwei der einleuchtendsten Gründe hervor: die kürzere Dauer der Strafprozesse, und die größere Gewähr für die Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidungen.

Zeitersparniß.

Die erste anlangend, ist es eine bekannte, auch durch statistische Vergleichungen nachgewiesene Thatsache, daß in den Ländern des öffentlich-mündlichen Verfahrens die Zeitdauer der Criminalprozesse eine ungleich kürzere ist, als bei unserer schriftlichen Procedur, was sich auch nicht anders erwarten läßt, indem dort ein Haupttheil der Arbeit, namentlich die Anfertigung oft voluminöser Acten, deren Studium und Excerpirung durch einen Berichterstatter, die Abfassung seiner Relation und deren Vortrag, von selbst hinwegfällt, und durch die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ersetzt wird. Am schlimmsten steht es in dieser Beziehung mit unserm, der äußern Form nach mündlichen, im Wesentlichen aber schriftlichen, fiscalischen Prozesse, wo zu allen jenen Momenten noch

Gründe für mündliches Verfahren.

die Ausarbeitung der peinlichen Klage, die Abschrift der Acten für den Defensor, so wie dessen Defensionsschrift nebst allen Mundirungen und Audienzterminen hinzutritt, und einen neuen, mindestens halbjährigen, Verzug herbeiführt. Jede unnöthige Verzögerung der endlichen Entscheidung ist aber im Criminalverfahren ein großes Uebel für alle Betheiligte: für den Staat deshalb, weil er die Zwecke seiner Strafe nur dann zu erreichen hoffen kann, wenn sie möglichst rasch dem verübten Verbrechen folgt; nicht minder für den Angeschuldigten, weil der über ihm unentschieden schwebende Verdacht schon an sich eine folgenreiche Calamität, und überdies in vielen Fällen von einem Untersuchungsarrest unzertrennlich ist, der dem Schuldigen selten angerechnet wird, und für dessen Qualen dem Freigesprochenen kein Ersatz geboten werden kann.

Garantie für gründliche und gerechte Urtheile.

Noch bedenklicher ist der Contrast des schriftlichen Verfahrens mit dem einzig zuverlässigen Wege, die Gerechtigkeit der Strafurtheile zu verbürgen. Denn wo es, wie im Criminalprozeß, um Erforschung der materiellen Wahrheit sich handelt, da ist jede indirecte, trübe und trügerische Erkenntnißquelle verwerflich, sofern es möglich wäre, zu einer directen und unmittelbaren Wahrnehmung zu gelangen. Spricht aber das Gericht lediglich auf geschriebene Acten, so findet es darin eine Reihe von Berichten des Untersuchungsrichters über die von ihm vorgenommenen Handlungen, von Protokollen über Das, was gewisse Personen, Angeschuldigte und Zeugen, vor ihm ausgesagt, und wie sie sich dabei benommen haben. Unmöglich kann auch der gewissenhafteste Inquirent ein genau daguerrotypirtes Bild von Allem, was er gehört und beobachtet hat, entwerfen. Dazu kommt, daß die Acten nie-

mals allen Gerichtsmitgliedern vollständig bekannt werden, daß vielmehr ein dazu aufgestellter Referent den wesentlichen Inhalt, d. h. was ihm davon wichtig scheint, zu excerpiren und vorzutragen hat, woran sodann unmittelbar sein Antrag und die Abstimmung geknüpft wird. Alle Uebrigen vernehmen, statt selbst zu hören und zu sehen, was vorgegangen ist, nur den Auszug aus den darüber aufgenommenen Protokollen, also, statt der Sache selbst, nur ein zwiefach abgeschwächtes, verwischtes, wenn nicht durch befangene Einseitigkeit entstelltes, Bild von ihr. Diese Einrichtung ist um so verwerflicher, je mehr auf der heutigen legislativen Stufe des Criminal-Rechts und Prozesses dem richterlichem Ermessen ausdrücklich überlassen bleibt. Von einem solchen Ermessen hängt, hinsichtlich der Thatfrage, das Urtheil über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, das Gewicht der Geständnisse, und vorzüglich die den Indicien aus allen Nebenumständen beizulegende Beweiskraft ab. Das dafür unabweisliche Erfassen des Falles nach seiner ganzen Individualität, das sorgfältige Abwägen aller Gründe für und wider, ist aber nur bei directer Beobachtung überall denkbar, und Mittelspersonen können dabei nicht anders als störend und hemmend wirken; zu geschweigen, daß die nähere Aufklärung aller, dem Einen oder Andern noch dunkel oder erheblich scheinenden Punkte eben so schwer bei dem schriftlichen, als einfach im mündlichen Verfahren herbeizuführen ist. Nicht minder ist der Grad der Strafbarkeit eines Verbrechens innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen meist vom Richter zu bestimmen, und den Maaßstab dafür muß er größtentheils in der Persönlichkeit des Angeklagten, in seinem Benehmen, und der daraus sich manifestirenden Gesinnung finden. Wie kann er ihm aber

Gründe für mündliches Verfahren.

ins Herz blicken, wie seine Willensrichtung erforschen und der Pflicht zur Abwägung auch der subjectiven Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafe genügen, wenn er ihn nicht einmal zu Gesicht bekommt? — Er vermag dies Alles nur bei mündlich-persönlicher Verhandlung, und für die letztere liefern die sogenannten Geberden-Protokolle des Inquirenten das kläglichste und zugleich gefährlichste Surrogat. Dem Richter, der die Parteien nicht sieht noch hört, ist — nach Bentham's Ausdruck — das Buch der Natur verschlossen, er ist da blind und taub gemacht, wo man Alles sehen und hören muß. — So schließt auch eine der am ruhigsten prüfenden Untersuchungen über diesen Gegenstand mit den Worten: "die unmittelbare Kenntniß "der Sache durch vollständige, in Gegenwart des Spruch-"collegiums Statt findende Verhandlung ist eine so natür-"liche und leicht zu befriedigende Forderung, daß nicht zu "zweifeln ist, es werde dieselbe als zeitgemäß bald überall "die gebührende Anerkennung finden." [1])

Gründe für das Anklage-Verfahren.

3. Während im Inquisitionsprozeß der Richter aus den ihm vorgelegten Untersuchungsacten die etwa strafbaren Handlungen des Inquisiten aufsucht, und das einschlagende Strafgesetz unaufgefordert zur Anwendung bringt, ist die Gestaltung des öffentlich-mündlichen Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte nicht denkbar, ohne Mitwirkung eines Anklägers, der, nach jetziger Ansicht, im Interesse der verletzten Rechtsordnung als Staatsanwalt aufzutreten hat. Diese Einrichtung, wovon der fiscalische Prozeß im Niedergerichte eine Andeutung liefert, ist daher als all-

---

[1]) Abegg, Beiträge zur Strafprozeß-Gesetzgebung. S. 108.

gemeine Form für die Verhandlung von Criminalsachen unentbehrlich, und bedarf keiner besondern Rechtfertigung. Auch sie gewährt aber mehre selbstständige und unbestreitbare Vorzüge, im Vergleiche mit der Entscheidung auf Inquisitionsacten, welche letztere in Hamburg factisch die Regel bildet. Die Trennung der beiden sich entgegenstehenden Parteien, und des zwischen ihnen entscheidenden Richters, wie sie in jedem Civilprozesse Statt findet, ist nämlich keine willkührlich ersonnene Anordnung; Jeder würde es sinnlos finden, wenn dort eine Vereinigung jener drei Functionen in derselben Persönlichkeit vorgeschlagen werden sollte. Diese Vereinigung bildet aber gerade eine Hauptseite des Inquisitions-Prozesses: der Richter soll hier nicht nur über die Rechtmäßigkeit eines Strafantrages entscheiden, sondern auch vorher diesen Antrag sich selbst aufstellen; er pflegt, wenigstens in den meisten Fällen, dem Inquisiten keine vorgängige Prüfung und Beantwortung der gegen denselben erhobenen Beschuldigungen zu verstatten, sondern selbst diese Controle über sich zu übernehmen, und es dem Verurtheilten zu überlassen, ob es ihm gelingt, die obere, oder in Hamburg dieselbe Behörde hinterdrein durch das Rechtsmittel der sogenannten weiteren Vertheidigung auf andere Ansichten zu bringen. Diese Art von Combinirung des Unvereinbaren und Widersprechenden muß als monströs bezeichnet werden. So lange wir Richter von nur menschlicher Weisheit und Unparteilichkeit haben, muß man davon ausgehen, daß sie nur zwischen verschiedenartigen Interessen nach Gerechtigkeit zu entscheiden, und sich mit ganzer Kraft auf diese, ihre Hauptfunction, zu beschränken berufen sind, daß aber diese Aufgabe in ihrer Reinheit aufgestellt, also von einem ander-

Gründe für das Anklage-Verfahren.

weiten Staatsorgane eine bestimmte Anklage gegen eine bestimmte Person erhoben seyn muß, deren Grund und Gesetzlichkeit sodann von der unbetheiligten, gerichtlichen Behörde geprüft wird. Nur dabei kann dann auch dem geheiligten Rechte der Vertheidigung, bevor das Urtheil gesprochen, sein Genüge geschehen; der Angeklagte weiß dann, welcher Uebertretung, und aus welchen Gründen er beschuldigt wird, und braucht in seinem Richter, mit begründetem Vertrauen, nur die Stimme des Rechts, nicht zugleich einen im Voraus gegen ihn eingenommenen heimlichen Ankläger zu erblicken, der die unnatürliche Gewalt habe, seinen Beschuldigungen sofort den gebührenden Nachdruck zu verschaffen; wogegen im Inquisitionsprozesse die Defension schon deshalb bedeutungslos ist, weil der Inquisit erst durch Publication des Urtheils mit Sicherheit erfährt, welcher Vergehen er beschuldigt werden soll. Deshalb ist die Form des contradictorischen Verfahrens, wie es in älterer Zeit auch bei uns allgemein Statt fand, wieder als Regel für alle Criminalsachen zu sanctioniren, ihm aber freilich ein fruchtbarerer Gehalt zuzuwenden, als die noch bestehenden Ueberreste desselben aufzuweisen haben.

3. Constituirung der urtheilenden Behörden.

Darstellung des bisherigen Zustandes.

Die Behörden, welche in Hamburg über Verbrechen oder Vergehen entscheiden, sind: der Polizeiherr, das Niedergericht, das Obergericht, und der Senat. Die Polizeibehörde entscheidet, schon der älteren Theorie [1])

[1]) Vergl. Gerichts-Ordnung von 1560. Tit. I. — Art. 3. Tit. 3. P. I. Stat.

nach, über leichtere Vergehen, und, "insofern Gesetze und "Verordnungen kein Maximum der Strafe, die sie zu "dictiren und exequiren hat, bestimmen sollten, ist dasselbe "auf 15 ℳ an Geld, und auf zwei Monate Gefängniß-"strafe beschränkt." [1]) Wie wenig die Wirklichkeit mit dieser gesetzlichen Competenzgrenze harmonire, ist aus zuverlässigen Angaben [2]) bekannt geworden. — Das Obergericht, als Section des Senats, sollte in allen außergerichtlichen Criminal- und in allen Untersuchungs-sachen erkennen, [3]) allein nach einer Notiz, [4]) deren Glaubwürdigkeit gleichfalls nicht zu bezweifeln seyn dürfte, ist diese Vorschrift "entweder nie in Ausführung, oder "doch schon seit vielen Jahren ganz abgekommen, da das "Obergericht nur in solchen Criminalfällen urtheilt, die "bei Gelegenheiten von Civilsachen vorkommen, oder von "den Untergerichten an dasselbe verwiesen werden." Dagegen stimmt die Erfahrung freilich mit der gesetzlichen Bestimmung [5]) überein, daß das Niedergericht die erste Instanz in allen gerichtlichen Criminalsachen bildet, d. h. in allen, die vor diesem Gerichte anhängig werden. Die Zahl derselben beträgt jährlich drei oder vier, während die Summe aller "eigentlichen Criminalfälle" schon 1835 auf fünfhundert bis sechshundert angegeben

---

[1]) Verordnung vom 9. Juni 1826. Art. 3.

[2]) Neue Hamb. Blätter von 1842. S. 7 und 8.

[3]) Verordnung v. 1815 über die Organisation. Art. 30.

[4]) In der Schrift: "Ueber die wichtigsten Mängel unserer Polizeiverfassung." Neue Hamb. Blätter von 1842. S. 408.

[5]) Verordnung von 1815. Art. 29.

Schwurgericht. Gründe dagegen.

gewordene Lehre zu würdigen, wonach die Zumuthung, rechtsgelehrte Richter zu Geschwornen zu machen, ihnen also die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld, ohne eine äußere Rechenschaft (durch Entscheidungsgründe), nach bloß individueller Ueberzeugung zu überlassen, "das Bedenklichste "wäre, was jemals vorgeschlagen worden ist." [1]) Bei unbefangener Prüfung dieses Satzes erscheint er allerdings als die trefflichste Waffe für Diejenigen, welche dem Schwurgerichte hauptsächlich aus politischen Gründen allgemeinen Eingang, auch in Deutschland, zu verschaffen wünschen; denn, seine Richtigkeit vorausgesetzt, entsteht das Dilemma, entweder sich zu letzterem zu verstehen, oder Richtercollegien mit dem Kappzaune einer möglichst beschränkenden und detaillirten gesetzlichen Beweistheorie fortbestehen zu lassen, und da die Verwerflichkeit dieser zweiten Alternative jedem Nachdenkenden evident wird, so wird man dann auch von Seiten der Gerechtigkeit auf jenen ersten Ausweg, als den allein vernunftgemäßen, hingedrängt. — Allein nicht nur haben in neuester Zeit bereits einzelne Stimmen nach ruhiger Untersuchung anerkannt, daß das Urtheilen rechtsgelehrter Richter ohne gesetzliche Beweistheorie dem Urtheilen derselben mit einer solchen vorzuziehen sey [2]) (wenn auch vielleicht nur als das kleinere

[1]) Vergl. u. A. Gutachten der Preußischen Justiz-Immediat-Commission, S. 235. Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Th. II. S. 414—418. Welcker, Jury, S. 115—117. Abegg, [illegible] ge zur Strafprozeß-Gesetzgebung, S. 191. [illegible] maier, Lehre vom Beweise, S. 119.

[2]) Möhl in Jagemann's und Nöllner' [illegible], Bd. II. No. 14. Hayen in seiner und [illegible] "Richter als Geschworner. [illegible]

"schweren." [1]) Das Obergericht, welches sonst nur aus einem Theile des Senates besteht, erweitert sich dabei wieder zum Plenum. [2])

5) Daneben werden jetzt, wie erwähnt, fast alle Criminalfälle vom Senate in erster, und zugleich letzter, Instanz entschieden. Die etwanigen Grenzen dieser Competenz sind sehr unsicher, und beruhen lediglich auf dem Herkommen; auch scheinen die Ansichten darüber nicht gleichförmig zu seyn. Es heißt, daß der Bürger das Vorrecht vor jedem anderen Inquisiten habe, in erheblichen Fällen den fiscalischen Prozeß zu verlangen, und daß in den schwersten Fällen ein Verzicht auf diesen Prozeß nicht angenommen werde; dagegen ist es "notorisch, daß der Senat, wie "man das nennt, außergerichtlich, bis auf fünf, ja sechs "Jahre Zuchthaus und Spinnhaus erkennt." [3])

6) Der Senat übt das Begnadigungsrecht, und zwar ungetrennt von der Beurtheilung nach Rechtsgründen, vielmehr spricht er auf die Appellation von niedergerichtlichen Urtheilen das schließliche Erkenntniß "aus gemil- "dertem Recht."

---

[1]) Art. 14. Tit. I. P. I. Stat.

[2]) Verordnung von 1815. Art. 15.

[3]) Neue Hamb. Blätter a. a. O. Zur Ausbildung dieses Verfahrens haben verschiedene Gründe gewirkt, u. a. auch dieselben, welche vor 1815 ein analoges Verhältniß für Civilsachen herbeigeführt hatten, nämlich die langsame Schwerfälligkeit des schriftlichen (Nieder-)Gerichts-Prozesses. Damit soll übrigens die Provocation des Gerichtsstandes in Criminalsachen nicht erklärt seyn; eher könnte man dem Urtheil des Verfassers der angeführten Schrift beitreten: "Man wird gestehen müssen, "daß etwas Aehnliches in der ganzen civilisirten Welt nicht "Statt findet."

Dem Senate gebührt das Begnadigungsrecht.

Bei der bevorstehenden neuen Gestaltung dieser Verhältnisse wird man von dem zuletzt erwähnten Punkte auszugehen haben. In monarchischen Staaten gilt das Vorrecht der Begnadigung als "das schönste unter denen "der Krone;"[1]) auch bei uns darf es nicht fehlen, als letztes, wenn gleich sparsam anzuwendendes Mittel, die Forderungen der wahren Humanität mit der Stimme der unbeugsamen Gerechtigkeit zu versöhnen. Seine Ausübung kann nur dem Senate, dem es seit den ältesten Zeiten zustand, gebühren, als oberster Regierungsbehörde, und speciell als dem Inhaber der Justizhoheit. Unmöglich ist aber jedenfalls die Fortdauer der Einrichtung, wonach der Senat jenes Recht in Verbindung mit dem Richterspruche übt, also von Amtswegen, ohne darum angegangen zu seyn, begnadigt, oder ein etwa zu stellendes Gesuch stillschweigend im Voraus verwirft. Die Aussprüche der Gerechtigkeit und der Gnade sind ferner in derselben Persönlichkeit deshalb unvereinbar, weil sie von widersprechenden Standpunkten ausgehen, und schon dieser Grund rechtfertigt den Antrag, die wirkliche Criminal-Justiz vom Senate auf andere Behörden zu übertragen. Ueberdies haben alle früher erörterten Gründe gegen die Vermengung der Rechtspflege mit der Verwaltung und Regierung ihr höchstes Gewicht bei der Strafjustiz. Weil durch jedes Verbrechen nicht etwa nur Privatrechte, sondern immer auch die gesammte Rechtsordnung, der Anspruch aller Bürger auf Sicherheit und Gesetzlichkeit verletzt wird, so tritt jetzt der Staat selbst als Ankläger auf, und in diesem Sinne ist es, wenn auch praktisch ohne große Be-

Specielle Gründe für Trennung der Criminal-Rechtspflege vom Senate.

[1]) Worte des schwedischen Kronprinzen.

deutung, doch unseren Verhältnissen ganz entsprechend, daß der Senat eines seiner Mitglieder mit Erhebung der Anklage beauftragt; denn eben ihm, als dem Centrum der Regierung und Oberaufsicht, liegt die Aufrechthaltung der Gesetze, die Sorge für öffentliche Ruhe und Ordnung vorzugsweise ob. — Repräsentirt er aber so direct das verletzte Staatsinteresse, wie könnte er dann die eben so unabweisbare Idee eines völlig unbefangenen Richters in letzter oder gar einziger Instanz rein, und zu allgemeinem Vertrauen, in sich selbst realisiren? Vielmehr können noch entschiedener, wie bei Streitigkeiten über Mein und Dein, völlig parteilose und gründliche Aussprüche in allen Criminalsachen nur von einer, der Justizpflege ausschließlich gewidmeten, Behörde erwartet werden. — Als ein Nebengrund ist noch der Zeitaufwand zu erwähnen, den die Instruction und Entscheidung der großen und weitläufigen, wie der zahlreichen minder erheblichen, Straffälle in der höchsten Behörde absorbiren. Denn es ist begreiflich, daß bei dem Bestreben, alle, auch die verschiedenartigsten Geschäftsmassen zu erledigen, die wichtigsten Interessen guter Bürger und des ganzen Gemeinwesens auf beklagenswerthe Weise verzögert werden müssen, wenn gerade eine Reihe von Frevlern oder Verbrechern auf der Tagesordnung steht.

Dem Polizeiherrn gebührt die Entscheidung über leichte Vergehen.

Daß leichte Uebertretungen, bei denen weniger die gefährliche Gesinnung, als eine momentane Störung der Ruhe und Ordnung in Betracht kommt, von der Polizei, nach summarischer Untersuchung, geahndet werden, — diese Einrichtung empfiehlt sich aus nahe liegenden Gründen, und sie scheint bei der Stellung des Polizeiherrn unbedenklich beibehalten werden zu können. Eben so gewiß ist es andererseits, daß es bei den, einem solchen polizeilichen

Dem Polizeiherrn gebührt die Entscheidung über leichte Vergehen.

Character fremden, eigentlichen Criminalsachen fester und sichernder Institutionen bedarf, damit einerseits dem Gesetze sein Recht, andererseits der Unschuld ihr Schutz, nicht durch Willkühr oder Oberflächlichkeit entzogen werde. Insbesondere ist die Organisirung von zwei wohlbesetzten Instanzen in Criminalfällen [1]) eines der unbestreitbarsten Postulate, sowohl für den Staat, als den Angeschuldigten, und da es bei uns an triftigen Motiven fehlt, die erste Entscheidung dem (künftigen) Obergerichte, die zweite dem Oberappellations-Gerichte zu übertragen, so muß das Niedergericht wieder werden, was es gesetzlich nie aufgehört hat zu seyn: [2]) erste Instanz in allen Sachen, die nicht zum Ressort der Polizei auch künftig gehören sollen. Die zweite Instanz wird dann durch das, schon für die Civiljustiz als unerläßlich beantragte, mit dem Senate weder identische, noch connectirende, selbstständige Obergericht gebildet.

Schwerere Vergehen sind vom Niedergerichte zu entscheiden.

Soll man sich für Einführung des Schwurgerichtes erklären?

Hiebei darf eine Frage nicht mit Stillschweigen übergangen werden, die zwar von den bisherigen und den demnächst zu empfehlenden Vorschlägen durchaus unabhängig, aber anderswo so viel besprochen, und zugleich von so folgenreicher Wichtigkeit ist, daß sie auch in der Commission nicht ganz unerörtert bleiben konnte. Daß ein Anklage-Verfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor jeder Criminalbehörde ausführbar, also von der Organisation der letzteren unabhängig sey, bedarf keines Beweises. Geht man aber von der Betrachtung aus, daß jedes Strafurtheil

---

[1]) Ob auch für die Entscheidung der Thatfrage? Das kann für jetzt dahin gestellt bleiben.

[2]) Art. I. Tit. 12. P. I. Stat. Wegen der jetzigen, damit unvereinbaren Praxis beruft man sich auf Klefeker, Th. III. S. 513, 514, und Anderson, Privatrecht Th. IV. S. 226 flgd.

Uebel); nicht nur ist dabei auf Frankreich verwiesen, wo die Zuchtpolizeigerichte bis zu fünfjähriger Freiheitstrafe alle délits entscheiden, ohne von gesetzlichen Beweisvorschriften etwas zu wissen; sondern der obige, so gefährlich lautende Satz dürfte auch auf unsere hamburgischen Verhältnisse überhaupt keine Anwendung leiden. — Worin nämlich besteht das Bedenken gegen das ungefesselte Urtheilen rechtsgelehrter Richter? In ihrer Rechtsgelehrsamkeit, oder in ihrer amtlichen Stellung? Einer Verpönung der ersten widerspricht die Thatsache, daß in Frankreich die Doctoren und Licentiaten des Rechts, als solche, d. h. auch wenn sie nicht zu den Wahlcollegien und den Höchstbesteuerten gehören, auf die Geschwornenliste kommen, so wie die Bemerkung, daß Advocaten und Notare auch in legislativen Vorschlägen unter den Bestandtheilen dieser Liste aufgeführt werden.[1] Auch scheint es zur Steuer der Wahrheit hinlänglich, wenn man einräumt, daß Personen der verschiedensten Stände zur Beurtheilung eines Beweises qualificirt seyn können; fragt man aber, welche persönliche Eigenschaften in allen verwickelten und zweifelhaften Fällen die Richtigkeit und Gründlichkeit des Urtheils zu verbürgen vermögen, so wird wissenschaftliche Bildung, Uebung in geordnetem und klarem Nachdenken, und die Gewöhnung mittelst unbefangener Abwägung der Gründe für und wider das Ziel der Wahrheit zu erstreben, also gerade der Beruf des praktischen Rechtsgelehrten, ihn nicht minder fähig erscheinen lassen, an einer solchen Berathung Theil zu nehmen, als den Kaufmann, den Künstler oder Handwerker. — Der Grund, weshalb man davor warnt, die Function der

---

[1]) z. B. von Zentner, das Geschwornengericht, S. 494.

Schwurgericht. lebhaftesten Widerspruch finden würde. — Eine andere Frage ist es aber, ob dieselben Formen auch, wo sie bisher unbekannt waren, eingeführt, ob namentlich ihre Einbürgerung bei uns in Hamburg beantragt werden soll? Unverkennbar hängt die Beantwortung großentheils davon ab, ob die Einführung des Schwurgerichtes von dem Publikum als lebhafter Wunsch empfunden, als Verwirklichung eines ihnen zukommenden Rechtes von der Mehrzahl Derjenigen, die zur Theilnahme daran berufen seyn würden, in Anspruch genommen wird; und da die Commission nicht im Stande war, hierüber zuverlässige Auskunft zu erhalten, oder zu ertheilen, so muß sie sich auf einen einfachen Bericht über die von verschiedenen Mitgliedern zur Sprache gebrachten anderweitigen Gründe beschränken.

Gründe für das Schwurgericht.

Für die Jury wurde es geltend gemacht, daß die Entscheidung über die Thatfrage, ohne gesetzliche Beweistheorie und nach mündlichem Verfahren, nothwendig einer zwiefachen Garantie für die Gerechtigkeit des Urtheils entbehre: der Entscheidungsgründe, und der Appellation an eine höhere Instanz.

Unmöglichkeit der Entscheidungsgründe.

Denn während, was den ersten dieser Punkte betrifft, jede Beweistheorie eine Reihe von allgemeinen Regeln aufstellt, nach welchen unter gewissen Voraussetzungen etwas für erwiesen oder unerwiesen gehalten werden soll, mithin der Richter verpflichtet werden kann, die im einzelnen Fall von ihm angewandten Regeln anzugeben, und das Vorhandenseyn jener Voraussetzungen in den Motiven der Entscheidung nachzuweisen, so wird eine ähnliche Rechenschaft über das, auf freie Ueberzeugung gebauete, Urtheil für unmöglich gehalten. Der Einzelne kann zwar das Raisonnement, durch welches er zu seiner Ueberzeugung von einer Thatsache gelangt ist, theilweise

darlegen; immer aber werden dabei Mittelglieder eintreten, die, wenn sie auch für ihn die höchste subjective Gewißheit haben, doch keinen Anspruch darauf machen, als unbestreitbare, von jedem Anderen nothwendig anzuerkennende Sätze zu gelten. Außerdem können und werden mehre Personen zu der gleichen Ueberzeugung auf ganz verschiedenen Wegen gelangen: für den Einen ist ein einzelner Umstand von entscheidender Bedeutung, auf den der Andere wenig oder gar kein Gewicht legt; Dieser benutzt einen ihm bekannten Satz der Erfahrung oder der Psychologie, den Jener für zweifelhaft, oder für weniger anwendbar als einen anderen hält; kurz, es wäre immer nur zufällig, wenn sich in einzelnen Fällen eine Deduction aufstellen ließe, zu der sich Jeder von allen Denjenigen bekennen mögte, die im Resultate vollständig übereinstimmen. Eine allgemeine Verpflichtung dazu hieße das Unmögliche fordern. Deshalb muß man sich mit der, nicht weiter zu motivirenden "conviction intime" begnügen, auf welche in der That die Geschwornen ausschließlich verwiesen werden. —

Schon aus demselben Grunde ist für das Urtheil über die Thatfrage auch eine Berufung an die zweite Instanz nicht zu statuiren; denn die letztere hätte nicht, wie bei Rechtsfragen, die Richtigkeit einer Argumentation nach logischen und positiven Obersätzen zu prüfen, und die dabei nachweislich begangenen Fehler zu verbessern, sondern das subjective Dafürhalten anderer, aber auf keinem höheren Standpunkte stehender, Personen müßte auch hier den Ausschlag geben, und wenn die Majorität hier zu einem anderen Ziele, als dort, gelangte, so wäre damit für die größere Richtigkeit dieses oder jenes Verdicts nichts entschieden. Dazu kommt, daß es sehr schwierig, und als

Unmöglichkeit der Appellation.

Schwurgericht. Gründe dafür.

Regel unausführbar seyn würde, die in erster Instanz stattgefundene Hauptverhandlung in zweiter Instanz vollständig zu wiederholen, also alle Zeugen abermals vorzuladen, den Angeklagten eben so umständlich, wie vorhin, zu vernehmen rc., daß aber, je mehr die mit dem mündlichen Verfahren verbundenen Vortheile für die Gerechtigkeit hervorzuheben sind, um so weniger eine schriftliche Fixirung des Vorgefallenen als Grundlage für die höhere Instanz genügen, und eben so wenig eine treue Copie der bisherigen Verhandlungen dort beliebig reproducirt werden kann. Auch deshalb also empfiehlt sich die Einführung des Schwurgerichtes, weil von seinem Ausspruche eine Appellation niemals gestattet ist. — Drittens ist mit dem Institute der Geschwornen ein ausgedehntes Recusationsrecht verbunden. Der Angeklagte kann, innerhalb gewisser Grenzen, den Ausspruch aller Derjenigen über seine Sache im Voraus ablehnen, zu deren Unparteilichkeit oder Einsicht er kein volles Zutrauen hat, und zwar ohne Angabe oder gar Nachweisung specieller Gründe. Dies ist deshalb unbedenklich, weil gar leicht mit der Loosung der Geschwornen aus einer größeren Liste so lange fortgefahren werden kann, bis die erforderliche Anzahl von Personen, gegen welche keine Einwendungen erhoben wurden, designirt ist, wohingegen die Recusation von Mitgliedern eines gewöhnlichen Gerichtes bei Weitem nicht so einfach von Statten geht. Auch können die Fälle, wo die freie Recusation von mehren Personen dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger sehr rathsam scheint, in einer einzelnen Stadt, wie Hamburg, sich sogar leichter und häufiger ereignen, als dort, wo die aus einem größeren Bezirk gebildete Liste meistens solche Namen enthält, an welche sich keine persönlichen Bezie-

Ausgedehntes Recusationsrecht.

hungen und kein Gefühl des Mißtrauens bei dem Angeklagten knüpft. — Endlich wurde die Hoffnung geäußert, daß die Einführung der Jury auch bei uns zur Belebung und allgemeinen Verbreitung des Sinnes für Recht und Sittlichkeit wohlthätig wirken, überhaupt diejenigen politischen Vortheile herbeiführen werde, die man auswärts davon rühmt, oder sich verspricht. — Zur Ausübung der Functionen eines Geschwornen würden gesetzlich etwa folgende Classen zu befugen und zugleich zu verpflichten seyn: Alle, die zum Besuch der Bürgerschaft verfassungsmäßig berechtigt oder verpflichtet sind, Alle, die ein bürgerliches Ehrenamt bekleiden oder bekleidet haben, etwa mit Ausschluß der Oberalten, Kämmereibürger und Mitglieder der Gerichte, sodann Jeder, der ein academisches Studium gemacht hat, Armenpfleger, und die Offiziere des Bürger-Militairs, sofern sie Bürger sind. Um Geschworner seyn zu können, müßte man das dreißigste Jahr zurückgelegt haben; ein fünfundsechszig-jähriges Alter gelte als Excusationsgrund. Aus jenen Classen könnte das Niedergericht für jedes Jahr eine Liste von 360 Personen wählen, woraus für jeden einzelnen Fall 12 durch das Loos nach einem gesetzlichen Regulativ gezogen würden. Der Gerichtshof, neben den Geschwornen, müßte aus den juristischen Mitgliedern des Niedergerichtes bestehen.

Politische Vortheile.

Vorschläge für eine hamburgische Jury.

Eine zweite Ansicht fand in den vorhin angedeuteten Argumenten, obschon dieselben theilweise als richtig zugestanden werden mußten, keine genügende Veranlassung, eine hamburgische Jury zu wünschen; sie glaubte vielmehr, daß dem Niedergerichte nach seiner bisherigen Organisation die ungetrennte Beurtheilung jeder Criminalsache übertragen bleiben könne. Dabei ist vorzüglich die traditionell

Gründe gegen das Schwurgericht.

Rechtsgelehrte Richter können auch über Thatfragen urtheilen.

Schwurgericht. Gründe dagegen.

gewordene Lehre zu würdigen, wonach die Zumuthung, rechtsgelehrte Richter zu Geschwornen zu machen, ihnen also die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld, ohne eine äußere Rechenschaft (durch Entscheidungsgründe), nach bloß individueller Ueberzeugung zu überlassen, "das Bedenklichste "wäre, was jemals vorgeschlagen worden ist." [1]) Bei unbefangener Prüfung dieses Satzes erscheint er allerdings als die trefflichste Waffe für Diejenigen, welche dem Schwurgerichte hauptsächlich aus politischen Gründen allgemeinen Eingang, auch in Deutschland, zu verschaffen wünschen; denn, seine Richtigkeit vorausgesetzt, entsteht das Dilemma, entweder sich zu letzterem zu verstehen, oder Richtercollegien mit dem Kappzaune einer möglichst beschränkenden und detaillirten gesetzlichen Beweistheorie fortbestehen zu lassen, und da die Verwerflichkeit dieser zweiten Alternative jedem Nachdenkenden evident wird, so wird man dann auch von Seiten der Gerechtigkeit auf jenen ersten Ausweg, als den allein vernunftgemäßen, hingedrängt. — Allein nicht nur haben in neuester Zeit bereits einzelne Stimmen nach ruhiger Untersuchung anerkannt, daß das Urtheilen rechtsgelehrter Richter ohne gesetzliche Beweistheorie dem Urtheilen derselben mit einer solchen vorzuziehen sey [2]) (wenn auch vielleicht nur als das kleinere

[1]) Vergl. u. A. Gutachten der Preußischen Justiz-Immediat-Commission, S. 235. Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Th. II. S. 414—418. Welcker, Jury, S. 115—117. Abegg, Beiträge zur Strafprozeß-Gesetzgebung, S. 191. Mittermaier, Lehre vom Beweise, S. 119.

[2]) Möhl in Jagemann's und Röllner's Zeitschrift, Bd. II. No. 14. Hayen in seiner und v. Buttel's Schrift: "der "Richter als Geschworner."

Uebel); nicht nur ist dabei auf Frankreich verwiesen, wo die Zuchtpolizeigerichte bis zu fünfjähriger Freiheitstrafe alle délits entscheiden, ohne von gesetzlichen Beweisvorschriften etwas zu wissen; sondern der obige, so gefährlich lautende Satz dürfte auch auf unsere hamburgischen Verhältnisse überhaupt keine Anwendung leiden. — Worin nämlich besteht das Bedenken gegen das ungefesselte Urtheilen rechtsgelehrter Richter? In ihrer Rechtsgelehrsamkeit, oder in ihrer amtlichen Stellung? Einer Verpönung der ersten widerspricht die Thatsache, daß in Frankreich die Doctoren und Licentiaten des Rechts, als solche, d. h. auch wenn sie nicht zu den Wahlcollegien und den Höchstbesteuerten gehören, auf die Geschwornenliste kommen, so wie die Bemerkung, daß Advocaten und Notare auch in legislativen Vorschlägen unter den Bestandtheilen dieser Liste aufgeführt werden.[1] Auch scheint es zur Steuer der Wahrheit hinlänglich, wenn man einräumt, daß Personen der verschiedensten Stände zur Beurtheilung eines Beweises qualificirt seyn können; fragt man aber, welche persönliche Eigenschaften in allen verwickelten und zweifelhaften Fällen die Richtigkeit und Gründlichkeit des Urtheils zu verbürgen vermögen, so wird wissenschaftliche Bildung, Uebung in geordnetem und klarem Nachdenken, und die Gewöhnung mittelst unbefangener Abwägung der Gründe für und wider das Ziel der Wahrheit zu erstreben, also gerade der Beruf des praktischen Rechtsgelehrten, ihn nicht minder fähig erscheinen lassen, an einer solchen Berathung Theil zu nehmen, als den Kaufmann, den Künstler oder Handwerker. — Der Grund, weshalb man davor warnt, die Function der

---

[1]) z. B. von Zentner, das Geschwornengericht, S. 494.

Schwurgericht. Gründe dagegen.

Geschwornen auf juristische Richter zu übertragen, muß daher in ihrer amtlichen Stellung gesucht werden, und wird dort in zwiefacher Hinsicht gefunden. — Zunächst in der Gefahr, die Aussprüche über Fragen, bei denen, wenigstens häufig, die Staatsregierung wesentlich und vielleicht unmittelbar interessirt ist, dem Ermessen von Personen zu überlassen, deren amtliche Selbstständigkeit leider noch nicht in allen deutschen Staaten verfassungsmäßig gesichert, und noch weniger überall eine Wahrheit geworden ist; zu deren, jeder persönlichen Furcht oder Hoffnung unzugänglichen Charakterfestigkeit man daher bei ihrer, von der Regierungsbehörde abhängigen, Situation kein volles Zutrauen hegen kann. — Zweitens in der Besorgniß, daß die beständige Beschäftigung mit einem bestimmten Kreise von Gegenständen, wie die Entscheidung streitiger Rechtsfälle, wenngleich die Schärfe und Sicherheit des Urtheils dadurch geübt werden mag, bei angestellten Richtern eine gewisse Einseitigkeit und systematische Befangenheit erzeuge, gegen welche die jungfräuliche Frische der Geschwornen zum Vortheil der letzteren contrastire. — Diese beiden Einwürfe scheinen jedoch durch die jetzige Organisirung unseres Niedergerichtes glücklich beseitigt. Seine juristischen Mitglieder bekleiden ein, verfassungsmäßig permanentes,[1] bürgerliches Ehrenamt, und ihre persönliche Stellung, als irgendwie abhängig von den Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, zu denken, würde völlig sinnlos seyn, weshalb man auch gar nichts Besonderes darin gefunden hat, wenn das Niedergericht in den von ihm entschiedenen politischen Prozessen seine unab-

---

[1]) Verordnung von 1815 über die Organisation, Art. 8.

hängige Stellung, als Hort der Bürgerfreiheit, zu bewähren Veranlassung fand. [1]) Außer dem Präses und den beiden rechtsgelehrten Richtern concurriren aber bei jedem Criminalfall auch die vier nichtgraduirten Mitglieder, und bei diesen sind nicht nur Rücksichten auf Wünsche einer Regierungsbehörde ebenfalls jedem Hamburger undenkbar, sondern durch ihre nur vierjährige Amtsdauer liefern sie auch das genügendste Gegengewicht gegen das präsumtive Einspinnen alt und steif gewordener Juristen in bequemen Schlendrian oder in einseitige, dem Leben und der Wahrheit entfremdete Systeme. Es wird sich von selbst ergeben, daß in einem so organisirten Collegium das, wenn auch nicht numerische, Uebergewicht der Juristen in allen nach gründlicher Gesetz- und Rechtskenntniß zu entscheidenden Fällen willig anerkannt, von den nichtjuristischen Mitgliedern aber ein durchaus selbstständiges, durch eigenes Nachdenken gebildetes Urtheil bei solchen Fragen geltend gemacht wird, wo Jene mit ihren Collegen auf demselben Boden zu stehen sich bewußt sind, also namentlich bei ungefesselter Beurtheilung von Criminalbeweisen. Darüber können, beiläufig bemerkt, verschiedene Ansichten gewiß nicht obwalten, daß nach obigen Gründen noch weniger, als abhängige Regierungsdiener, bei denen der Gerechtigkeit fremde Motive nur möglich erscheinen, die permanente Regierungsbehörde selbst, bei deren Mitgliedern solche Motive kaum vermeidlich sind, geeignet seyn könne, volles Vertrauen für ihre, von moralischer Ueberzeugung dictirten Verurtheilungen und Freisprechungen zu fordern; dagegen

[1]) Auch Zentner a. a. O. S. 406, 443 und 494, will inamovible Richter nicht von seiner Geschwornenliste ausschließen.

Schwurgericht. Gründe dagegen.

geht, wenn gleich eine Discussion darüber in der Commission nicht abgeschlossen werden konnte, die hier vertretene Ansicht mit Entschiedenheit dahin: daß die bisher erwogenen Rücksichten keine Nöthigung enthalten, die jetzige Grundlage der Zusammensetzung unseres ordentlichen Criminalgerichtes über Bord zu werfen.

Die Gründe für die Jury passen nicht auf Hamburg.

Sie vermag eine solche Nöthigung oder Empfehlung für das Schwurgericht aber auch in den sonstigen Seiten seiner Gestaltung nicht zu erblicken. Gleichwie wir überhaupt in Hamburg keine vom Volke geschiedene Beamtenkaste kennen, so ist auch nicht zu besorgen, daß auf den Mitgliedern unserer unabhängigen Gerichte, die nicht aufhören Bürger der Republik zu seyn, jemals das Mißtrauen und das Gefühl der Entfremdung laste, womit auswärts die Aussicht auf die Gunst Vorgesetzter, auf Beförderung zu Ehren und pecuniären Vortheilen zu theuer erkauft werden mag. Während der Zufall bestimmt, welche Personen aus der ganzen Liste für den einzelnen Fall als Geschworne zusammentreten, wobei die Zusammensetzung, wenn auch bunt genug, doch bisweilen so ausfallen kann, daß man sich hüten würde, ihnen irgend einen andern Act der Intelligenz zu übertragen, werden die Mitglieder unserer Gerichte durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen, und nur zufällige Umstände könnten die einzelne Wahl auf Personen lenken, die sich dieses Vertrauens nicht wirklich würdig erwiesen. Bei dieser Einrichtung kann denn auch ein ausgedehntes Recusationsrecht für den Angeklagten nur von geringem Interesse seyn, und, wenn einmal persönliche Verhältnisse dasselbe wünschenswerth erscheinen lassen, wird meistens schon der freiwillige Verzicht auf die Theilnahme an der Entscheidung ihm zuvorkommen. — Wenn

man eine größere Zahl von Votanten als die bisherige von sieben Personen, oder eine größere Majorität als die einfache, zu einer Verurtheilung ohne die Möglichkeit der Appellation für erforderlich hält, so kann dafür, ohne die Basis zu verlassen, auf die leichteste Weise gesetzlich gesorgt werden.

Auch die politischen Gründe treffen hier nicht zu.

Was endlich den Plan betrifft, durch Einführung der Jury die Idee des Rechts im Volke lebendig zu erhalten und auszubilden, den Sinn für das Gemeinwesen und die öffentlichen Angelegenheiten zu erwecken, so wird ein Theil dieser Vortheile weniger durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts, als durch das davon unabhängige, von der Commission einstimmig geforderte, öffentliche und mündliche Verfahren erreicht. — Ferner haben schon bisher diejenigen unserer Bürger, welche successiv an die Gerichte gewählt werden, die beste Gelegenheit, sich durch active Erfahrung jene Bildung anzueignen. — Endlich ist nicht zu übersehen, daß, während in anderen Staaten die Theilnahme an der Criminalrechtspflege, mancher obwaltenden Verhältnisse wegen, den ruhig schlummernden Sinn für öffentliche Angelegenheiten zu wecken, und ihm als erste Nahrung zu dienen bestimmt wird, es solcher künstlichen Vorkehrungen bei uns nicht bedarf, da unsere Verfassung sehr vielen Bürgern des Freistaates mannigfache Veranlassung giebt, und oft genug die Pflicht auflegt, dem Gemeinwesen ihre Zeit, ihre verschiedenartigen Kräfte und Einsichten zu widmen, und daß die Form, unter welcher das Spiel des Looses bald Diesen bald Jenen unvorbereitet seinem ruhigen Privatfleiß auf einige Zeit entzieht, oder Collisionen mit seinen öffentlichen Pflichten herbeiführt, schwerlich die beliebteste seyn würde, wenn sich im Wesentlichen Dasselbe durch andere Einrichtungen erreichen ließe.

Schwurgericht. Gründe dagegen.

Geschwornen auf juristische Richter zu übertragen, muß daher in ihrer amtlichen Stellung gesucht werden, und wird dort in zwiefacher Hinsicht gefunden. — Zunächst in der Gefahr, die Aussprüche über Fragen, bei denen, wenigstens häufig, die Staatsregierung wesentlich und vielleicht unmittelbar interessirt ist, dem Ermessen von Personen zu überlassen, deren amtliche Selbstständigkeit leider noch nicht in allen deutschen Staaten verfassungsmäßig gesichert, und noch weniger überall eine Wahrheit geworden ist; zu deren, jeder persönlichen Furcht oder Hoffnung unzugänglichen Charakterfestigkeit man daher bei ihrer, von der Regierungsbehörde abhängigen, Situation kein volles Zutrauen hegen kann. — Zweitens in der Besorgniß, daß die beständige Beschäftigung mit einem bestimmten Kreise von Gegenständen, wie die Entscheidung streitiger Rechtsfälle, wenngleich die Schärfe und Sicherheit des Urtheils dadurch geübt werden mag, bei angestellten Richtern eine gewisse Einseitigkeit und systematische Befangenheit erzeuge, gegen welche die jungfräuliche Frische der Geschwornen zum Vortheil der letzteren contrastire. — Diese beiden Einwürfe scheinen jedoch durch die jetzige Organisirung unseres Niedergerichtes glücklich beseitigt. Seine juristischen Mitglieder bekleiden ein, verfassungsmäßig permanentes,[1]) bürgerliches Ehrenamt, und ihre persönliche Stellung, als irgendwie abhängig von den Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, zu denken, würde völlig sinnlos seyn, weshalb man auch gar nichts Besonderes darin gefunden hat, wenn das Niedergericht in den von ihm entschiedenen politischen Prozessen seine unab-

[1]) Verordnung von 1815 über die Organisation, Art. 8.

den späteren Stadien vor dem Urtheil als contradictorisches Anklage-Verfahren sich darzustellen hat. Der Staatsanwalt ist vielleicht bei keinem einzigen der durch ihn verfolgten Verbrechen zugegen gewesen, es sind vielmehr zunächst für ihn fremde, bereits in der Vergangenheit liegende Thatsachen, über die er sich selbst erst unterrichten muß. Sodann soll er diese Thatsachen, auch wenn sie von dem Angeschuldigten nicht bestritten werden, noch durch andere Beweismittel wenigstens unterstützen, weil das Geständniß keine formelle Beweiskraft, wie im Civilprozesse, genießt. Endlich kann er diese Beweismittel nicht vor der verbrecherischen Handlung zurecht legen, sondern sie müssen nachher erforscht, aufgesucht und gesammelt werden, und zwar sowohl für den Thatbestand als für die erst auszumittelnde Person des Anzuklagenden. Auf diesen Gegensätzen beruhet im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Voruntersuchung.

Zwei Ansichten in Betreff des Systems der Voruntersuchung. Erste Ansicht.

2. Ueber den Inhalt derselben giebt es zwei verschiedene Maximen. — Nach der ersten wird von dazu angestellten Beamten (Inquirenten) selbstthätig alles, für die Gewißheit, daß ein Verbrechen, und von wem es begangen sey, dienliche Material aufgespürt, für seine Zwecke benutzt und angehäuft, auch werden über diese successive Thätigkeit schriftliche Protokolle angelegt, welche die Berichte über die Aussagen aller vernommenen Zeugen, über die Verhöre mit den dem Beamten verdächtig gewordenen Personen, über den Befund bei den von ihm vorgenommenen Localbesichtigungen, Haussuchungen ꝛc. vollständig enthalten sollen. Werden dann diese Acten dem urtheilenden Gerichte vorgelegt, so könnte auf deren Inhalt hin füglich schon entschieden werden, wie es auch seit Jahrhunderten regelmäßig

18

Voruntersuchung. geschehen ist. Glaubt man im äußersten Falle dem Zeitgeiste eine unschädliche Concession machen zu müssen, so wird der bisherigen Inquisition noch ein sogenanntes Schlußverfahren angehängt, in welchem mündlich und öffentlich verhandelt wird: die Acten werden erst jetzt dem Staatsanwalt zugestellt, der ihren wesentlichen Inhalt recapituliren und daran seinen Antrag knüpfen muß; der Inquisit wird nochmals befragt, und darf sich vertheidigen lassen; auf besondere Veranlassung kann auch die Vorladung einzelner Zeugen wiederholt werden, und sodann erfolgt das, im Wesentlichen auf die Acten gebauete Erkenntniß. [1]) Man kann das Müssige, Principlose und Unzulängliche einer solchen Maaßregel schwerlich verkennen.

Zweite Ansicht. Eine zweite Ansicht, welche dem Grundsatze des öffentlichen mündlichen Anklage-Verfahrens ernstlich und aufrichtig Geltung verschaffen will, weist dem Vorverfahren nur diejenigen Acte zu, welche seinen nothwendigen Inhalt bilden. Die drei Momente der Beweisführung, welche im Civilprozesse als Antretung, wirkliche Benutzung und Ausführung des Beweises bezeichnet werden, haben eine durchaus logische und unentbehrliche Bedeutung. Bisher kannte unser fiscalischer Prozeß nur das letzte derselben: eine beiderseitige Deduction aus den dem Gerichte vorgelegten Untersuchungsacten. Im Civilprozeß kennt man es nicht anders, als daß Geständnisse, sollen sie beweiskräftig seyn, gerichtlich abgelegt werden, daß Urkunden vor Gericht anerkannt seyn müssen, und daß Zeugen vor einem Com-

---

1) Einen solchen "endlichen Rechtstag" verordnet auch die P. G. O. Art. 78 flgd. Leue (der Anklageprozeß S. 62) nennt ihn "ein Gaukelspiel mit leeren Formen."

missar, weit besser aber vor dem ganzen Gericht, beeidigt und abgehört werden. Dies Alles geschieht dort nicht etwa aus Bequemlichkeit, sondern in Anerkennung des entscheidenden Einflusses den diese prozessualischen Handlungen auf das Endresultat haben, und der unabweisbaren Pflicht des Richters, sich über Dasjenige, was er durch sein Urtheil entscheiden soll, vorher gehörig zu unterrichten. Weshalb es in Beziehung auf die viel ernsteren und folgenreicheren Fragen des Criminalprozesses anders seyn dürfte, ist nicht abzusehen. Vielmehr ist es weder widersprechend, noch unerhört, daß das erkennende Gericht zugleich (im guten Sinne) inquirire, wie es z. B. in Frankreich von den Mitgliedern der Jury, oder dem Präsidenten sehr umfassend täglich geschieht. Selbst in Hamburg war Dies die Basis der jetzt bestehenden Einrichtung; denn bis 1811 inquirirte, der Theorie nach, der Prätor, als Vorsitzer des Niedergerichts, mit Zuziehung eines Actuars (in criminalibus), und man kann es nur für einen Fehlgriff halten, daß man im Jahre 1815, mit dem polizeilichen Theile seiner Attributionen, auch jene beiden Actuarien auf den Polizeiherrn übergehen ließ, anstatt sie einer Justizbehörde zu adjungiren. In Erwägung des durchgreifenden Gegensatzes zwischen der Polizeigewalt, welche Uebertretungen vorzubeugen, und der Gerechtigkeitspflege, welche sie, wenn sie begangen sind, zu strafen hat, kann man nicht zweifelhaft darüber seyn, daß die Production der Beweismittel über einen Criminalfall nicht zum Ressort der Polizei, sondern vor das urtheilende Gericht gehört. Das letztere muß also die Personen, gegen welche eine Anklage erhoben ist, persönlich vernehmen, und deren etwaige Bekenntnisse entgegennehmen, und die von jeder Seite vorgeschlagenen

Voruntersuchung. Zeugen abhören, in geeigneten Fällen Sachverständige befragen ꝛc. Der Ankläger hat, bei einem solchen Verfahren, nicht einer lästigen, und für das Gericht meistens unnöthigen Formalität zu genügen, sondern von Anfang bis zu Ende thätig einzuwirken. Er hat die Beweismittel für die Anschuldigung eben so, wie der Angeklagte diejenigen für die Exculpation, zu beantragen, das Gericht aber hat die nicht verwerflichen zu prüfen, und gleichfalls selbstthätig zu benutzen. Je mehr von diesen, die Entscheidung vorbereitenden Handlungen in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgeht, um so besser ist die Rechtspflege, denn um so sicherer ist die Garantie für gründliche, gerechte und nicht zu lange zögernde Urtheilssprüche.

Nothwendiger Inhalt der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung darf hiernach nur die wirklich nothwendige Vorbereitung auf die Hauptverhandlung enthalten. Indem der Staat dem öffentlichen Ankläger das Recht und die Pflicht zutheilt, als Repräsentant der Rechtsordnung die Schuldigen zu verfolgen, und sie zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen, muß er ihm zugleich die Mittel zur Erfüllung seines Berufes zugänglich machen. Der Fiscal muß sich erst selbst von der muthmaaßlichen Schuld einer bestimmten Person, so wie davon, daß ein Verbrechen überhaupt begangen sey, überzeugen, bevor er im Stande ist, eine Anklage zu erheben, deren Grund wenigstens er selbst in gutem Glauben als erweislich annimmt. Es müssen daher alle Spuren der That und des Thäters aufgesucht und verfolgt, Besichtigungen vorgenommen, und solche Personen befragt werden, welche man muthmaaßlich entweder künftig als Zeugen vorschlagen, oder gegen welche vielleicht, als dringend Verdächtige, die Anklage selbst gerichtet werden kann. Neben solchen vorläufigen

und gleichsam tentirenden Maaßregeln sind ferner schon jetzt diejenigen Beweismittel vollständig aufzunehmen, deren Benutzung nur jetzt geschehen, und später nicht mehr nachgeholt werden kann, oder über deren Resultat den Richtern nur beglaubigte Berichte vorgelegt werden können, z. B. Augenschein, Legalsection u. s. w. Kurz, die Sache muß so weit instruirt werden, daß dem Staatsanwalt das nöthige Material geliefert wird, um, mit Aussicht auf den von ihm bezweckten Erfolg, die selbstthätig prüfende und entscheidende Wirksamkeit des Gerichts anzurufen, oder aber sich zu überzeugen, daß zu solchen Anträgen keine Veranlassung vorliegt. Das Detail wird sich nach den angegebenen Hauptrichtungen in den einzelnen Fällen von selbst ergeben.

Von welchen Behörden soll die Voruntersuchung ausgehen.

3. Im Civilprozesse bleibt es jeder Partei überlassen, wie sie sich die nöthigen Beweismittel für ihre Rechtsansprüche verschaffen will; der Mangel an solchen Mitteln kann wohl den Privatvortheil verletzen, aber niemals ein Einschreiten von Amtswegen für die Ergänzung des Fehlenden veranlassen. Daß hingegen den Merkmalen begangener Verbrechen nachgeforscht, der Urheber ausgemittelt und überwiesen werde, dabei ist die ganze Staatsgemeinde wesentlich betheiligt; die Realisirung dieses Postulates der Gerechtigkeit darf nicht dem Zufalle überlassen, sondern sie muß durch zweckdienliche Einrichtungen gesichert seyn. Ferner liegt es in dem Charakter der meisten, und gerade der schwersten Verbrechen, daß, um den Weg zu ihrer Bestrafung zu bahnen, das künstlich Verborgene ans Licht gezogen, das absichtlich Geheimgehaltene entdeckt werden muß. Aus beiden Gründen kann eine, auf die erste Anzeige einer strafbaren Handlung einschreitende gesetzmäßige Gewalt, mit welcher von Staatswegen eine dazu ver-

Voruntersuchung. ordnete Behörde ausgerüstet seyn muß, nicht entbehrt werden, und ihr muß die allgemeine Pflicht der Staatsangehörigen entsprechen, sich vorübergehenden Beschränkungen der Privatwillkühr durch Abhörungen, Haussuchung, Sicherheitsarrest ꝛc. ꝛc. zu unterziehen. In so weit ist der Behauptung [1]) beizupflichten, daß jetzt, seitdem der Staat an die Stelle des früheren Privat-Anklägers getreten ist, immer, welches auch die Formen in den späteren Abschnitten der Procedur seyn mögen, die Untersuchung und das ganze Verfahren von Amtswegen bewirkt werde. Die Möglichkeit aber, daß jene Gewalt über ihre nothwendigen Grenzen ausgedehnt, und dadurch zu willkührlichen Bedrückungen gemißbraucht werden könnte, führt auf die Frage: welchen Individuen dieselbe anzuvertrauen, wem also das Amt zu übertragen sey, auf die erste Spur einer strafbaren Handlung in der oben bezeichneten Richtung thätig zu werden?

Bedenken gegen das Inquisitions-Princip.

Wenn dieses ein eigens dazu angestellter Inquisitionsbeamter ist, so liegt die Besorgniß nahe, daß bei ihm die erforderliche Unparteilichkeit vermißt werde, auch fehlt es an der nöthigen Verantwortlichkeit mittelst einer wirklichen Controle. Nach der Idee und Praxis des Inquisitionsverfahrens steht der Inquirent in keiner weiteren Verbindung mit der urtheilenden Behörde, als daß er derselben das zur Entscheidung erforderliche Material zu liefern, und dasselbe auf Verlangen in den vorgeschriebenen Punkten zu vervollständigen hat. Die Aufsicht bezieht sich also höchstens darauf, daß er nicht zu wenig thue, und

---

[1]) Abegg, Beiträge zur Strafprozeß-Gesetzgebung. S. 46.

er wird schon aus Ehrliebe eher etwas zu viel, als zu wenig thun, um Anerkennung für seinen Pflichteifer zu verdienen und zu finden, da nur ihn der Vorwurf wegen einer vergeblichen, wie das Lob für eine erfolgreiche Untersuchung trifft. Von einer Controle zum Schutze der Unschuld kann dabei nicht die Rede seyn. Ferner hat der Inquirent bei seiner Aufsuchung des Schuldigen, und der Ermittelung aller Umstände eines verübten Verbrechens es ausschließlich mit Personen zu thun, deren Stellung und deren Interesse es mit sich bringen, jeden Verdacht von sich abzuwehren, sich zu vertheidigen. Hiegegen soll der Inquirent jeden möglichen Verdachtsgrund aufspüren, weiter verfolgen und, sofern er ihm gegründet scheint, zur Gewißheit zu erheben suchen, weshalb es sich unmöglich verkennen läßt, daß er, der Sache nach, die Function des Anklägers mit denen des Instruenten in seiner Person vereinigt, und dadurch der steten Versuchung ausgesetzt ist, von der ihm verliehenen Gewalt einen zu ausgedehnten Gebrauch zu machen, sich unwürdiger Mittel zu bedienen, um durch sein Uebergewicht über den wehrlosen Inquisiten den vorgefaßten Argwohn zur Gewißheit zu erheben. Das Vertrauen zu dem Talente und Charakter einzelner Individuen darf, zumal wenn es sich um Einrichtungen für die Zukunft handelt, niemals dahin führen, daß ihnen nicht nur heterogene, sondern ihrem Wesen nach collidirende und psychologisch unvereinbare Functionen übertragen werden. — Insbesondere ist das Interesse des Inquirenten in Betracht zu ziehen, einen ihm Verdächtigen zum Geständniß zu bringen. Auf dem Geständnisse des Angeschuldigten liegt nämlich nach der bisher befolgten, oder doch theoretisch respectirten Beweistheorie das hauptsächliche Gewicht, und

Voruntersuchung. ein solches herbeizuführen, auch wo es nicht freiwillig abgelegt wird, muß ein Hauptziel und die Hauptkunst des deutschen Inquirenten seyn. Dazu dient das Arsenal jener Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit, welche in den Protokollen als "eindringliche Ermahnungen," "vorläufige Zurückführungen" (in den Arrest), "Ungehorsamsstrafen rc." angedeutet werden, in der That aber durch ihre Verwerflichkeit, und nicht selten durch ihre empörende Grundlosigkeit, nur als verfeinerte Grade der dem Namen nach abgeschafften Folter auftreten.

Besondere Mängel der Einrichtung in Hamburg. Für Hamburg kommen zu diesen Bedenken noch zwei andere, eben so notorische als abnorme, Einrichtungen hinzu. Wir meinen erstens den Umstand, daß der Criminal-Actuar zugleich Inquirent, oder der Inquirent zugleich sein eigener Actuar, also nicht einmal die durch Trennung dieser Personen zu erwirkende Controle vorhanden ist; ein von jedem Defensor gerügter Mißbrauch, mit dessen isolirter Beseitigung freilich noch nicht viel gewonnen wäre. Zweitens beginnt die Wirksamkeit jenes Inquirenten erst, nachdem der Polizeiherr eine Sache an ihn zur Untersuchung verwiesen hat. Dieser Chef einer, aus vielen einzelnen Zweigen bestehenden, und mit Geschäften auf beispiellose Weise überhäuften Administration ist aber, was die gerichtliche Polizei betrifft, schon durch die persönliche Instruction und Entscheidung von jährlich mehren Tausenden kleinerer Contraventionen übermäßig occupirt; die Einleitung auch bei eigentlichen Criminalfällen geht deshalb von seinem aus mehren subalternen Beamten und Officianten gebildeten Büreau aus, denen es sogar an jeder gesetzlichen Instruction dafür fehlt. Sie sind nur angewiesen, im Zweifel bei dem Polizeiherrn anzufragen,

was natürlich als Regel völlig unausführbar seyn würde, und so führt ihr ehrgeiziger Wunsch, eine Sache nicht anders, als reif vorzulegen, dahin, daß Angeschuldigte oft wochenlange Haft und Privatabhörungen zu bestehen haben, daß Haussuchungen und andere, tief in das Wesen der gerichtlichen Untersuchung eingreifende Handlungen vorgenommen werden, bevor dem Polizeiherrn Bericht erstattet wird, auf dessen Verfügung dann (nach der treffenden Bemerkung eines erfahrenen Kenners [1]) der Inquirent in gar nicht seltenen Fällen nur formell zu constatiren, und zu redigiren braucht, was der Mutterwitz jener Officianten ohnehin schon völlig aufgeklärt hat. Es sind nicht sowohl theoretische Skrupel, als häufige Erfahrungen über die unvermeidlichen Folgen der schrankenlosen Willkühr und rohesten Inquisitionskunst, die über eine solche Procedur, welches auch hier und da ihre Erfolge seyn mögen, den Stab brechen!

Aber freilich ist eine nachhaltige Ausmerzung aller angedeuteten Mißbräuche und Uebelstände nicht von kurzsichtigen Palliativen, sondern nur von consequenter Durchführung eines freisinnigen, von der Gerechtigkeit gebotenen, und auswärts auch durch die Erfahrung bewährten Grundprinzipes zu hoffen. Der Schlußstein der bisherigen Betrachtungen besteht in der zu empfehlenden Trennung der gerichtlichen Polizei von der administrativen, in einer Theilung der Functionen des Inquirenten zwischen dem öffentlichen Ankläger und einem Instructionsrichter. Der für die späteren Stadien des Verfahrens unentbehrliche

Die Voruntersuchung ist dem Staatsanwalt und dem Instructionsrichter zu übertragen.

---

[1]) In Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift. Bd. II. S. 425.

Voruntersuchung. Staatsanwalt wird nur dann ein lebendiges Glied des ganzen Organismus, wenn er das Interesse des Staates an der Aufsuchung und Bestrafung der Uebelthäter vollständig repräsentirt, wenn sein Nachdenken und seine Thätigkeit nach dieser Richtung sofort, auf erhaltene Kunde von einem Vergehen, wirksam werden. Die zum Gelingen der von ihm unternommenen Schritte erforderliche Gewalt darf aber nicht derselben Person übertragen werden, welche durch ihre amtliche Stellung regelmäßig Gefahr läuft, sie zu mißbrauchen. — Zwischen ihm und allen Denjenigen, welche auf seinen Betrieb sich Abhörungen, Nachforschungen, Sicherheitsarresten, und sonstigen Freiheits-Beschränkungen zu unterwerfen haben, muß eine parteilose, und nach gesetzlichen Formen verfahrende Behörde stehen, welche hier, wie sonst, keine andere, als die Justizgewalt seyn kann. Alle im Stadium der Voruntersuchung vorfallenden Maaßregeln stellen sich als Anticipirungen von gerichtlichen Schritten dar, sie sollten eigentlich vor dem ganzen Gerichte beantragt und vorgenommen werden. So weit letzteres unausführbar ist, muß der Ankläger seine Anträge an einen Commissar, oder Instructionsrichter stellen, der zwar nicht deren Zweckmäßigkeit, wohl aber ihre Legalität zu prüfen, und darüber mit Vorbehalt der Berufung an das Gericht zu entscheiden, demnächst aber im Sinne des Anklägers, und seinen Intentionen gemäß, das Verlangte wirklich vorzunehmen, und von dem Erfolge dem Staatsanwalt Kenntnißnahme zu gestatten hat. Mit diesen, aus der successiven Sachlage sich ergebenden Verhandlungen ist so lange fortzufahren, bis die Sache erschöpft, oder weit genug vorbereitet ist, um den förmlichen Prozeß vor dem Criminalgericht durch Stellung einer prä-

cisen und zu erweisenden Anklage zu beginnen. Es versteht sich, daß dieser erste Act gegen die folgenden auch insofern einen Gegensatz bilden wird, als der dort gesammelte Stoff nur mittelst der darüber aufgenommenen Protokolle, also actenmäßig, zur Kunde des urtheilenden Gerichtes kommt. und als eine Publicität dabei ausgeschlossen ist, welche die Erreichung seines Zweckes häufig vereiteln müßte. — Es leuchtet ein, daß durch eine solche Institution die Forderungen der Unparteilichkeit des Instruenten, wie seiner Verantwortlichkeit, unter einer gegenseitigen Controle erfüllt werden, und es scheint unmöglich, auf anderem Wege das Ziel der gesammten Strafrechtspflege zu erreichen, d. h. jedes Vergehen zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, ohne die Gefahr, daß auf dem dahin führenden Wege größeres Unrecht, als das zu strafende, begangen werde.

Viertes Capitel.

Vorschläge für die Justizpflege.

Die Commission schreitet zu einer Reihe von Vorschlägen, deren Begründung in den bisherigen Erörterungen über unsere Justizpflege geliefert ist, und welche, nach Maaßgabe ihrer inneren Verbindung, hier zusammengestellt werden sollen. Vorschläge.

1. Reform des Civilverfahrens vor dem Niedergerichte. — Ueber die zweckmäßigste Methode die Mündlichkeit der Verhandlungen mit einer schriftlichen Reform des Verfahrens vor dem Niedergerichte.

Civilverfahren vor dem Niedergericht.

Grundlage zu vereinigen, sind auswärts mehrfache theoretische Untersuchungen und Experimente angestellt. Hamburg genießt den unschätzbaren Vortheil einer bereits 28jährigen Erfahrung in unserm Handelsgerichte, welche die dort gesetzlichen Formen des Verfahrens als durchaus befriedigend, nach dem einstimmigen Urtheile der Richter, der Advocaten und des Publikums, ausgewiesen hat. Es würde nicht zu rechtfertigen seyn, wenn man länger zögern wollte, die gleiche Wohlthat auch auf die übrigen Justizbehörden und auf alle prozessirenden Parteien zu erstrecken, und dadurch zugleich die so wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Procedur vor den verschiedenen Gerichten herbeizuführen. Denn ein Grund, weshalb das öffentlich-mündliche Verfahren nur auf merkantilische Streitigkeiten beschränkt bleiben müßte, ist in dem Charakter der letzteren durchaus nicht aufzufinden. Nicht dringend genug kann deshalb der einstimmige Wunsch der Commission ausgesprochen werden:

Dringende Empfehlung des mündlichen Verfahrens für das Niedergericht.

daß das mündliche Verfahren, wie es hinsichtlich seiner Grundzüge in der Handelsgerichts-Ordnung angeordnet ist, auch für das Niedergericht, als die Regel, gesetzlich sanctionirt werden möge. Freilich giebt es einzelne Sachen, bei denen der mündliche Vortrag ungenügend, und die wiederholte Prüfung und Vergleichung von schriftlich zu fixirenden Notizen die Hauptsache ist, namentlich, wenn es sich um die Entwirrung verwickelter und zugleich weitläufiger Rechnungsverhältnisse handelt. Solche Streitigkeiten — die auch der kaufmännische Verkehr erzeugen kann — sollen auch vom Handelsgerichte zum rein schriftlichen Verfahren verwiesen werden;[1]) allein die Erfahrung lehrt, daß sich selten

[1]) Handelsgerichts-Ordnung. Art. 19.

eine dringende Veranlassung dazu ergiebt. Die Untersuchung, ob derartige Ausnahmsfälle vor dem Niedergerichte häufiger vorkommen würden, ist müssig, da nicht etwa eine monotone Einförmigkeit erzwungen, sondern dafür gesorgt werden soll, jeden einzelnen Rechtsfall in der für ihn zweckmäßigsten Procedur verhandeln zu lassen. Endlich versteht es sich, daß für einseitige Anträge in nicht-streitigen Sachen, wie namentlich Nachsuchung von Proclamen, das schriftliche Supplications-Verfahren anzuordnen wäre, wie es auch beim Handelsgerichte für ähnliche Classen besteht. [1])

Ob das Vorhandenseyn der Procuratoren ein Hinderungsgrund werden dürfe?

Als transitorisches Bedenken ist hierbei nur die Zukunft der sechs gerichtlichen Procuratoren zu berühren; zwar nicht, was ihr Rechtsverhältniß betrifft, denn sie haben ihre Stellen auf Kündigung von der Kammer gepachtet, aber wegen des geziemenden Wunsches, jede unbillige Härte möglichst zu vermeiden. Es trifft sich glücklich, daß mehre jener Männer bereits Veranlassung gehabt haben, praktisch zu beweisen, daß die bisherige, rein mechanische Thätigkeit ihrer Kenntnisse und ihrer Brauchbarkeit unwürdig ist. Sollten einige unter ihnen es nicht vorziehen, die Advocatur auszuüben, oder zum Notariat oder ähnlichen Fächern überzugehen, so wird eine neue Organisation der Gerichte vermuthlich Gelegenheit bieten, sie bei Besetzung von Actuariaten, oder bei sonstigen Officien vorzugsweise zu berücksichtigen. Jedenfalls ist auch hier anwendbar, was der Senat, bei einer ähnlichen Veranlassung, mit vollem Rechte

---

[1]) Daß für Observirung der gesetzlichen Formen hinsichtlich eines gerichtsseitig verstatteten Proclames, durch die Gerichtskanzlei ohne Procuratoren gesorgt werden kann, ist im vorigen Jahre bei einem größeren Mortifications-Proclam durch eine gelungene Probe nachgewiesen.

Civilverfahren vor dem Niedergericht.

äußerte: "daß jede Verbesserung, eben weil sie Miß-"bräuche abschafft und Kosten vermindert, einzelne Privat-"personen unangenehm und nachtheilig berühren wird; daß "aber, wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, der "Staat auf jede Verbesserung würde Verzicht leisten "müssen." [1])

Verringerung der ordentlichen Competenz-Summe.

2. Mit der Verbesserung des bisherigen, schwerfälligen, langsamen und kostspieligen Geschäftsganges beim Niedergerichte hört zugleich jeder triftige Beweggrund auf, die Competenz der ordentlichen, collegialisch besetzten Justizbehörde auf das exorbitante Minimum von Ct.℔ 500 zu beschränken. Der größere Theil der, bisher den sogenannten außergerichtlichen Behörden überlassenen Rechtssachen ist daher, gleich denen von höherem Belauf, vor dem Niedergerichte zu verhandeln, und von ihm in erster, eventuell auch in der Restitutions-Instanz, zu entscheiden. Zur Cognition von Einzelrichtern eignen sich nur diejenigen Sachen, bei welchen es regelmäßig auf persönliche Verhandlung der Parteien,[2]) oder auf Gewährung prompter Rechtshülfe gegen säumige Schuldner, [3]) oder auf Constatirung einer zu observirenden Form [4]) ankommt, so wie Streitigkeiten um wirklich geringfügige Beträge, wegen der präsumtiven Einfachheit der dabei obwaltenden thatsächlichen, und Rechtsverhältnisse. Hiebei ist eine positive Grenzbestimmung erforderlich, und wir schlagen vor, dieselbe auf das einfache Maximum von Ct.℔ 100 festzustellen.

---

[1]) Lohmann, Rath und Bürgerschlüsse. Bd. V. S. 7.

[2]) Wie bei Dienstlohns- und geringen Injurien-Sachen.

[3]) Wenn fällige Miethe oder Zinsen beizutreiben sind.

[4]) Bei Loskündigungen und Abtretungssachen.

3. Es würde ein seltsamer Luxus seyn, wenn man für die eben bezeichneten Classen von summarischen und Bagatellsachen, also für den kleineren und einförmigsten Theil der bisherigen Präturgeschäfte, die Mitglieder der höchsten Regierungsbehörde ferner in Anspruch nehmen, und die beträchtlichen Büreaukosten, wie bisher, aufwenden wollte. — Dieser Grund, neben allen früher erörterten Gebrechen der Prätur-Einrichtung, leitet zu der nahe liegenden Auskunft, jenen Geschäftskreis den dafür zu committirenden juristischen Richtern am Niedergerichte zu überweisen. Dieselben werden an bestimmten Wochentagen, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, in dem Gerichtslocal Audienzen zur Verhandlung der dahin gehörigen Sachen zu halten haben, und ihre Competenz innerhalb der angegebenen Grenzen erstreckt sich auch auf die beiden Vorstädte. Dadurch hören also die bisherigen Stadt-Präturen und die Justizverwaltung der Vorstadt-Patronagen, so wie der Bürgermeister-Dielen vollständig auf. Das Verfahren vor jenen Einzelrichtern ist ohne Ausnahme mündlich, und in der Regel ist in einem Termin bis zum Spruch zu verhandeln, namentlich können auch zu diesem Zweck persönliche Erscheinungen der Parteien verfügt werden. Die in den Instituten der Warschauung und Quernacht enthaltenen richtigen Prozeß-Grundsätze müssen entwickelt, und gesetzlich festgestellt werden. Die Berufung geht von dieser ersten Instanz an die Audienz des Niedergerichtes, natürlich ohne Hinzuziehung des vorigen Richters.

Verweisung der bisherigen Prätursachen an das Niedergericht.

Dieser Vorschlag ist ohne transitorische Schwierigkeiten auszuführen. Die Beibehaltung der Dielenanwälte empfiehlt sich hauptsächlich wegen ihrer Brauchbarkeit zur Beitreibung

kleiner Forderungen und zur Besorgung von Formalitäten, sie ist bei jener neuen Einrichtung auch unbedenklich, und die Zahl würde allmälig auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken seyn.

Competenz des Polizeiherrn für leichtere Vergehen.

4. Dem Polizeiherrn verbleibt die Untersuchung und Bestrafung der leichteren Vergehen. Die gesetzliche Grenze ist möglichst nach der Qualität der Uebertretung, nicht, wie bisher, hauptsächlich nach einem Maximum der Strafe zu bestimmen, wobei der Möglichkeit Raum gelassen wurde, daß der Polizeiherr mittelst unverhältnißmäßig gelinder Ahndung auch größere Verbrechen vor sein Forum zog. Namentlich würde er über einfache Diebstähle bis zu einem gewissen Betrage, über minder bedeutende Gewaltthätigkeiten, Betrügereien und Gesundheits-Verletzungen zu entscheiden haben. Ueber die zweite Instanz für solche Sachen werden im folgenden Capitel Vorschläge gemacht werden.

Künftige Stellung des Staats-Anwaltes.

5. Das Amt des Fiscals kann in Zukunft auch nominell nicht mehr vom jüngsten Syndicus verwaltet werden, da der Beruf des Staatsanwaltes ein wesentlich anderer werden, und die ganze Zeit des Inhabers dieses Amtes vollständig ausfüllen wird. Es muß dafür ein permanentes, einem Rechtsgelehrten zu übertragendes bürgerliches Ehrenamt creirt, und ihm für Verhinderungsfälle ein Substitut bestellt werden. An den Staatsanwalt gelangt die sofortige Anzeige von jedem irgend erheblichen Vergehen oder Verbrechen, und von seiner Thätigkeit hängt dann alles Weitere ab. Er hat also einzuschreiten

a) auf den Bericht eines polizeilichen Beamten oder Offizianten, die dahin zu instruiren sind, in allen geeigneten Fällen ihm ein Exemplar ihres, dem Polizeiherrn zu erstattenden Berichtes gleichzeitig zukommen zu lassen;

b) auf Anzeige des Polizeiherrn, welcher jede nicht zu seiner Competenz erwachsene Sache an ihn zu verweisen hat. In Fällen zweifelhafter Competenz wird die Sache vorgängig nicht als polizeiliche, sondern als criminelle behandelt;

c) auf Privat-Denunciation, nachdem dieselbe genügend bescheinigt ist;

d) auf Requisition einer Behörde, wenn in den Verhandlungen vor derselben strafbare Handlungen zum Vorschein gekommen sind.

6. Dem Staatsanwalt liegt es im Allgemeinen ob, im Stadium der Voruntersuchung den Thatbestand begangener Verbrechen zu erforschen, den Thäter auszumitteln, und in beiden Beziehungen die nöthigen Beweise vorzubereiten. Er läßt zu diesem Zweck durch Offizianten der Polizei die erforderlichen Nachforschungen und vorläufigen Erkundigungen einziehen, ähnlich wie es bisher vom Inquirenten veranlaßt wurde. Dagegen hat er behufs Vornahme aller wichtigeren Handlungen, z. B. Vernehmung aussagender Personen, Anordnung von Haussuchungen, Arrestationen ꝛc. seine Anträge an einen Instructionsrichter zu stellen, welcher deren Zulässigkeit zu prüfen, und in Gemäßheit dieser Anträge zu verfahren, auch über das vor ihm Verhandelte ein Protokoll durch einen beeidigten Protokollisten aufnehmen zu lassen hat. Die Instructionsrichter sind juristische Mitglieder des Niedergerichtes, an welches die Berufung gegen ihre Verfügungen, sowohl vom Staatsanwalte, als von den sonst sich verletzt Erachtenden ergriffen werden kann. Nach der bisherigen Erfahrung wird die Zahl von zweien genügen, und wird ein Theil ihrer Zeit wohl noch für andere Geschäfte des

Wirkungskreis des Staats-Anwaltes und der Instructionsrichter.

...inalverfahren. ...untersuchung.

Gerichtes zu verwenden seyn. Dagegen fällt die Stellung der bisherigen Criminal-Actuare weg, und mit ihnen die Einrichtung, nach welcher, zu ihren Gunsten, der durch ihre Inquisitionskunst überwiesene Angeschuldigte in die Untersuchungskosten verurtheilt wird, (welche letzten ihm aber, zum Schaden des darauf angewiesenen Inquirenten, bisher nicht selten aus Gnaden wieder erlassen worden sind). Zugleich wird dadurch der Uebelstand beseitigt, daß die Inquirenten, ohne besondere Ereignisse, auf Lebenszeit in ihrer Stellung bleiben, und leicht einer, in dieser begrenzten Sphäre besonders schädlichen Einseitigkeit verfallen können. Die Instructionsrichter sind deshalb vom Gerichte auf beliebige Zeit zu diesem Amte zu deputiren, und können nach freier Uebereinkunft von ihren Collegen abgelöst werden, ohne daß ein gesetzlicher Turnus dafür angeordnet zu werden braucht.

...verfahren in ...inalsachen.

7. Der Staatsanwalt erhebt nach dem Ergebniß der Voruntersuchung seine Anklage vor dem Niedergericht, worauf die Sache im öffentlich-mündlichen Verfahren, unter seiner und des Angeklagten, oder des Vertheidigers Mitwirkung, weiter verhandelt, und in erster Instanz entschieden wird.

...weiterung ...Personales am ...bergerichte.

8. Nach allem Bisherigen wird der Geschäftskreis des Niedergerichtes so ansehnlich erweitert, daß die drei juristischen und vier kaufmännischen Mitglieder demselben nicht mehr gewachsen seyn können. Die Zahl der letzteren kann ohne Schwierigkeit vermehrt werden, denn es sind noch niemals so wenige Personen dazu aufgeboten, wie eben jetzt.[1])

---

[1]) Vor 1815 wurden jährlich abwechselnd vier oder drei, seitdem jährlich zwei, nach dem Raths- und Bürgerschluß von 1840 aber nur alle zwei Jahre, zwei neue Richter gewählt.

Durch die Ausdehnung der Competenz und die Einführung des mündlichen Verfahrens wird die Theilnahme an diesen Zweigen der Rechtspflege nicht minder wichtig, interessant, und ehrenvoll werden, als die Stellung der Handelsrichter. Die Zahl der nicht graduirten Mitglieder, so wie der Turnus, in welchem sie die Verpflichtung übernehmen, einen billigen Theil ihrer Zeit den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, lassen sich, dem Bedürfnisse entsprechend, leicht ordnen. — Was aber die rechtsgelehrten, permanenten Richter betrifft, so ist zunächst nicht zu übersehen, daß ihnen durch die Einführung des mündlichen Verfahrens ein bedeutender Theil der Zeit erübrigt wird, welche bisher durch schriftliche Abfassung ephemerer Actenauszüge, Entwerfung zahlloser Bescheide und durch ähnliche Arbeiten absorbirt wurde. Sodann scheint die Masse der bisher vor dem Niedergerichte verhandelten Sachen nicht übermäßig groß gewesen zu seyn;[1]) wofür die Erfahrung, daß neuerlich das Schätzungsgericht damit verbunden werden konnte, nicht nur eine Bestätigung, sondern zugleich den Beweis liefert, wie man für außerordentliche Zeiten durch besondere Maaßregeln Hülfe schaffen kann. — Ein Theil des Zuwachses neuer Geschäfte (vielleicht der den bisherigen Präturen entsprechende) kann und muß daher von den jetzigen Arbeitern übernommen werden. Die beiden Instructionsrichter in Criminalsachen treten nur an die

---

[1]) Sie betrug, abgerechnet die Proclame, und die dadurch mitunter veranlaßten Erbschafts-Professionen, in den letzten Jahren 189, 220 und 204, also für jeden der drei Referenten jährlich etwa 70 Prozesse. Man bedenke, daß darunter manche von einfacher Natur, andere schon nach der ersten Verhandlung definitiv zu entscheidende, und nicht wenige, die gleich Anfangs verglichen wurden, begriffen sind.

Organisation und Erweiterung des Niedergerichts.

Stelle der bisherigen Criminal-Actuare. Wegen der Entscheidung der Criminalsachen bleibt es freilich dennoch unvermeidlich, einige rechtsgelehrte Richter mehr anzustellen, und vielleicht eine eigene Criminal-Kammer zu constituiren. Gleichwie aber die Wiedervereinigung der jetzt getrennten verschiedenen Zweige richterlicher Thätigkeit in einem Collegium für die Bereicherung seiner Mitglieder durch mehrseitige Erfahrung, und für die Firirung einer, mit besonnener Consequenz fortzubildenden Praxis höchst wohlthätig wirken muß, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß eine gehörige Organisirung des dort zu concentrirenden Kanzlei- und Boten-Personales beträchtliche Ersparungen an den, bisher für mehrfache getrennte Bureaus verausgabten Summen verstatten wird.

Organisation und Geschäftskreis des Obergerichts.

9. Die Einsetzung eines selbstständigen Obergerichtes ist schon an mehren Stellen dieses Berichtes als dringend erforderlich besprochen, auch bereits (S. 22) ein Vorschlag über dessen Besetzung geäußert. Neben einem Präses und vier rechtsgelehrten Räthen würden einige nichtjuristische Mitglieder an dasselbe, nach Analogie der beiden Untergerichte, zu wählen seyn, und liegt der Vorschlag nahe, dabei vorzugsweise auf Diejenigen zu reflectiren, welche bereits dem Niedergerichte oder Handelsgerichte angehört haben. — Die Geschäfte des Obergerichtes, vor welchem mündliches und öffentliches Verfahren die Regel bilden muß, werden in Civilsachen durch das Wegfallen der Supplications-Instanz gegen Dielen-Erkenntnisse bedeutend vermindert werden, wogegen die geringe Zahl der Fälle, in welchen es die handelsgerichtliche Contrarestitution zu ersetzen hätte, kaum in Betracht kommt. Dagegen müßte es die zweite Instanz auch in Criminalsachen über dem Niedergerichte

bilden, und als solche sowohl von dem Staatsanwalt, als dem Angeklagten angerufen werden können. Im Fall einer Reformirung zu Ungunsten des Angeklagten wäre dem letzteren noch das Rechtsmittel einer weiteren Vertheidigung bei dem Obergerichte zu verstatten.

Wiederholend ist hier auf den, im Anfange dieses Theiles entwickelten Beruf des selbstständigen Obergerichtes zu verweisen, das verfassungsmäßige Organ zur Vorberathung und Ausarbeitung von Werken der Gesetzgebung zu bilden.

10. Zu den, in manchen deutschen Staaten laut gewordenen Klagen, daß der Advocatenstand gedrückt sey, und sich in einer unwürdigen Lage befinde, ist in Hamburg niemals Veranlassung gewesen. Vielmehr ist jener Stand bei uns unabhängig, einträglich, und bildet die Stufe zu den höchsten Ehrenstellen. Dadurch allein kann jedoch nicht bewirkt werden, daß auch jedes Mitglied einer so achtbaren bürgerlichen Stellung sich in dem Grade würdig erweise, wie es für den Staat, das ganze Publikum, und die ehrenwerthe Mehrzahl der Advocaten dringend gewünscht werden muß. Es kommt dabei auf einen gewissen Grad geistiger Tüchtigkeit, auf gründliche wissenschaftliche Bildung, so wie auf eine durchaus makellose Integrität des Charakters an. Diese letzte kann nur in höchst seltenen, actenkundigen Fällen vom Obergerichte, als der Disciplinar-Behörde, controlirt werden. Für die Intelligenz haben wir jetzt keine weitere Garantie, als den Doctor-Titel, welcher jedoch, nach den in anderen Staaten längst befolgten Grundsätzen und häufigen Erfahrungen, eine Prüfung des um Aufnahme in die Matrikel Nachsuchenden, hinsichtlich seines Verstandes und seiner Kenntnisse, nichts weniger als ent-

Staatsexamen für Advocaten und Disciplinar-Kammer.

Staatsexamen für Advocaten und Disciplinar-Kammer.

behrlich macht. Da nun unser Staat die Zulassung zur Advocatur überhaupt an gewisse Bedingungen knüpft, so empfiehlt die Commission dringend, unter diese Bedingungen das Bestehen eines, nach strengen Grundsätzen vorzunehmenden, Staats-Examens aufzunehmen, und dem Oberappellations-Gericht die Prüfung der künftigen Advocaten zu übertragen, wie dies schon längst von Seiten Lübecks und Bremens geschehen ist. — Sie empfiehlt ferner, damit der diesem Stande eigene und unerläßliche Geist der Ehre und strengsten Rechtlichkeit unbefleckt erhalten werde, und jeder damit unvereinbaren Handlung mit nachdrücklicher Entschiedenheit entgegen getreten werden könne, die Errichtung einer Disciplinar-Kammer unter den hiesigen Advocaten. — Da jedoch dieser Gegenstand neuerlich schon unter den Advocaten selbst, von welchen allein er gefördert werden kann, in Anregung gekommen ist, so bleibt hier nur der dringende Wunsch auszusprechen, daß die betreffenden Behörden einem so zeitgemäßen Unternehmen jeden erforderlichen Schutz, und kräftige Mitwirkung zuwenden mögen.

Fünftes Capitel.

Die Polizei.

Zweck und Nothwendigkeit der Polizeigewalt.

Während durch die Justizpflege die Störungen, welche Einzelne in ihrer Rechtssphäre erlitten haben, ausgeglichen werden, und, falls ein vollständiger Ersatz dafür nicht

möglich, oder nicht genügend ist, durch Strafe gesühnt werden sollen, umfaßt die Polizeigewalt den Schutz des Staates gegen jede andere Beeinträchtigung des Gemeinwohles. Ihr Wirkungskreis ist daher ein sehr umfassender, und wenngleich sie durch unnöthige Beschränkungen der individuellen Freiheit, oder Eingriffe in Privatverhältnisse zu einer drückenden Last für die Bürger werden kann, so ist doch andererseits eine vielseitige Sorge für die allgemeine Wohlfahrt, bei den jetzigen Sitten und Cultur-Zuständen, ein nicht zu verkennendes Bedürfniß. Die Wachsamkeit der Polizei soll sich theils auf die Verhütung jeder Störung des Gemeinwohles, durch regelmäßige Beaufsichtigung, theils auf Entfernung gemeinschädlicher Einrichtungen, und Ahndung von Uebertretungen der bestehenden Vorschriften erstrecken. Je zahlreicher die Bevölkerung, je lebhafter der Verkehr, je mannigfacher die Verwickelungen der bürgerlichen und geselligen Verhältnisse sind, um so nothwendiger ist die ununterbrochene Fürsorge, daß nicht Alle durch das unsittliche oder ordnungswidrige Treiben Einzelner gefährdet, und in ihren erlaubten Bestrebungen gehemmt werden. Hieraus folgt, daß eine eben so kräftige, als umsichtige und vigilante Polizeiverwaltung für eine große, volkreiche, und mit stets regem Geschäftsverkehre gesegnete Stadt, wie Hamburg, eine unentbehrliche Wohlthat ist. Unsere republikanische Verfassung kann damit eben so wenig im Widerspruch stehen, wie mit einer guten Justizpflege; vielmehr stellt gerade sie, indem sie auf die Freiheit und das gleiche Recht Aller begründet ist, es zugleich als nothwendige Voraussetzung auf, daß kein Einzelner die Bedingungen des Wohlergehens und der Zufriedenheit der Gesammtheit verletzen dürfe, und, wenn die

Zweck und Nothwendigkeit der Polizeigewalt.

Zweck und Nothwendigkeit der Polizeigewalt.

bürgerliche Freiheit als Vorwand für die Excesse ungebundener Rohheit oder egoistischer Zügellosigkeit gemißbraucht werden sollte, so wird die nachdrücklichste Zurückweisung so thörichter oder frecher Anmaaßungen in die gebührenden Schranken, von dem Bewußtseyn aller guten Bürger nicht nur vollkommen gebilligt, sondern mit entschiedenem Ernste gefordert werden müssen. Nur darauf kommt es an, daß theils der vorbeugende oder strafende Zwang nicht als Willkühr einzelner Angestellten gegen einzelne ihnen mißfällige Personen geübt, sondern, daß, mittelst feiner, rechtmäßige und für Alle gleich verbindliche Maaßregeln verwirklicht werden, theils, daß die mit der polizeilichen Gewalt beauftragten Behörden nebst ihren Hülfspersonen (deren Wirksamkeit durch keinen vollständigen Gesetz-Codex geregelt seyn kann, sondern häufig auf vernünftiges Ermessen der Umstände angewiesen ist), von dem ernstlichen Willen beseelt seyen, die richtige Grenze zwischen kraftlosem Gehenlassen, und unnöthigem, also verwerflichem, Eingreifen in die persönliche Freiheit, nicht zu verfehlen.

Obgleich wir, auf dem so eben angedeuteten Standpunkte, manche gegen unsere jetzige Polizeiverwaltung bisweilen geäußerte Unzufriedenheit für unbegründet, oder, in Anerkennung der eigenthümlichen Schwierigkeiten, für unbillig halten, so kann doch eben so wenig geleugnet werden, daß jene Institution ihre umfassende Aufgabe bisher nur theilweise gelöst hat, und daß manche Gebrechen ihrer praktischen Wirksamkeit zu allgemein und entschieden empfunden werden, als daß man umhin könnte, deren Wurzel in den bestehenden Einrichtungen aufzusuchen. Die in der Commission zur Sprache gebrachten Mängel dieser Art sollen in den folgenden Bemerkungen berührt werden.

Bekanntlich sind, nach der französischen Occupation, manche früher getrennte Zweige in der allgemeinen Polizeibehörde provisorisch vereinigt, unter einem auf je sechs Jahre dazu deputirten juristischen Mitgliede des Senates, als erstem Polizeiherrn,[1]) zu dessen Verfügung ein, aus dem Oberpolizei-Voigt, vier Subaltern-Beamten und einer Anzahl von Schreibern, Offizianten und Boten bestehendes Bureau gestellt ist. Der Umstand, daß der Chef des Ganzen von einem Nachfolger nach Verlauf der Zeit ersetzt wird, in welcher er sich die, hier besonders wichtige Erfahrung und Geschäftskenntniß erworben hatte, während seine Beamten jeden solchen Wechsel überdauern, kann allerdings nicht ohne Nachtheil bleiben; indessen mögten die Bedenken dieser Einrichtung die geringeren seyn, im Vergleich mit denjenigen, bei einem permanenten, nicht dem Senate angehörigen, Polizei-Director, der in unsere Verfassung schwerlich passen würde. — Auffallend scheint aber der Umstand, daß der Polizeiherr nicht allein der Vorstand und die Seele der allgemeinen Polizeiverwaltung, sondern zugleich Präses oder Mitglied einer Reihe von specielleren, und höchst wichtigen Administrationen ist. Abgesehen nämlich davon, daß er niemals ganz aufhören kann, den ordentlichen Raths-Sessionen beizuwohnen, woselbst seine Anwesenheit und sein Vortrag oft dringend erforderlich seyn muß, ist er gesetzlich zugleich Präses der Feuercassen-Deputation, Präses des Gesundheitsrathes, Präses des Verwaltungs-Collegiums des allgemeinen Krankenhauses, Mit-Patron des Gefängniß-Collegiums, Mitglied des

Mängel der Polizei-Verwaltung.

Ueberhäufung des Polizeiherrn mit Geschäften.

[1]) Der zweite Polizeiherr tritt nur dann ein, wenn der erste durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist.

Ueberhäufung des Polizeiherrn mit Geschäften.

Armen-Collegiums, Obrist über das militairisch organisirte, etwa 400 Mann starke Corps der Nachtwache, Kirchspielherr für das Nicolai-Kirchspiel, Amtspatron der Barbierer und Wundärzte, so wie der Schornsteinfeger. — Gewiß haben, hinsichtlich mancher jener Aemter die triftigsten Gründe dazu geleitet, sie in der Person des Polizeiherrn zu vereinigen, namentlich die Idee einer Oberaufsicht, welche den Inhaber derselben in den Stand setzt, zu beurtheilen, wie die verschiedenen, aber unter sich verwandten, Verwaltungszweige am Zweckmäßigsten für jeden einzelnen, und am Wohlthätigsten für das Gemeinwesen, in einander greifen, ihre Verwaltung unausgesetzt zu überwachen, und neu entstehende Bedürfnisse zu erkennen. Sollen aber diese Vortheile wirklich erreicht werden, so muß der Polizeiherr theils mit gleichzeitiger Uebernahme solcher Aemter, die mit seinem Hauptberufe in keiner organischen Verbindung stehen, verschont bleiben, theils von der Besorgung des Details der Specialverwaltung so viel als möglich entfreiet werden. In dieser letzten Beziehung kommt seine Thätigkeit für die eigentliche Criminal-Rechtspflege, so weit deren Verweisung an die Gerichte oben beantragt wurde, hier weniger in Betracht, weil der Polizeiherr persönlich sich schon bisher nicht vorzugsweise mit ihr befassen konnte. Die Unmöglichkeit für ihn, allen an die wirkliche Polizei-Verwaltung gerichteten Anforderungen einigermaaßen zu genügen, liegt hauptsächlich in anderen Umständen. Der Polizeiherr hat persönlich die Untersuchung und Aburtheilung kleinerer Uebertretungen, und anderer zu seiner Competenz erwachsenen Vorfälle, worin er die Parteien und Zeugen selbst vernimmt, selbst ein kurzes Protokoll darüber erhebt, und die Erkenntnisse abgiebt. Bedenkt man, daß solcher,

unter der Rubrik "diverse Erkenntnisse" begriffenen, Sachen jährlich jetzt zwischen vier und fünf Tausend vorkommen, daß der Polizeiherr zu jeder Stunde in dringlichen Fällen allen Denjenigen Rede stehen muß, welche nur mit ihm selbst verhandeln können, und daß in den Versammlungen der vorhin aufgeführten Special-Collegien, denen er als Vor- oder Beisitzer beiwohnt, jedenfalls die laufenden Geschäfte abgemacht werden müssen, so ist es begreiflich, daß die endlichen Grenzen der Zeit, der physischen und geistigen Kraft, auch bei ungewöhnlicher Ausdauer, vollständig erschöpft werden. Alles Weitere muß den subalternen Beamten überlassen bleiben, sowohl was die Wirksamkeit der Polizei von Amtswegen, als was die Erledigung der Anträge und Beschwerden von Privatpersonen betrifft.

Das Polizei-Büreau.

Daß auch auf dem Polizei-Büreau im Allgemeinen eine sehr rege Thätigkeit herrsche, daß dort die mannigfachsten Geschäfte Erledigung, viele Personen Gehör und Bescheid finden, daß die Bemühungen des Personals oft durch auffallend glückliche Erfolge belohnt werden, — Das kann um so weniger bestritten werden sollen, als Jeder täglich Gelegenheit hat, sich davon augenscheinlich zu überzeugen. Eben so offen und allgemein liegen aber auch die Urtheile über das Ungenügende der Verwaltung vor, welche weit weniger einzelne Personen, als die Schattenseiten der ganzen Einrichtung treffen, und welche hier ausschließlich in der letzten Beziehung zu beachten sind.

Klagen, hinsichtlich der Polizeidiener.

Zunächst fällt es auf, daß den Angestellten der Polizei jede gesetzliche Instruction für ihre verschiedenartigen Geschäftszweige fehlt. Sie sind nur darauf angewiesen, nach eigener Einsicht zu handeln, nach den Umständen sich zu richten, und in bedenklichen Fällen bei dem Vorgesetzten

Klagen, hinsichtlich der Polizeidiener.

anzufragen. Auch der beste Polizeiherr kann nicht allwissend, oder allgegenwärtig seyn; er sieht und erfährt nur, was und wie es ihm von seinen Untergebenen vorgelegt wird. Deshalb kann hier von einer geordneten Verantwortlichkeit so wenig, als von einer wirksamen Controle die Rede seyn. So müssen denn häufige Klagen über Willkühr der Offizianten entstehen, sey es, daß sie aus guter Absicht in ihrem Eifer zu weit gehen, oder sich durch Leidenschaft und sonstige Motive zu wirklichem Mißbrauch der Gewalt verleiten lassen. Die Anbringung von derartigen Beschwerden bei dem Polizeiherrn kann selten fruchten, weil, wenn auch Keinem der Weg zu ihm versperrt würde, er mit dem besten Willen nicht im Stande ist, nach längerer Zeit noch die Wahrheit gründlich zu ermitteln, und Abhülfe für das Geschehene zu schaffen.

Nicht genügende Thätigkeit der Polizei.

Eben so, und vielleicht mit noch größerem Recht, hört man andererseits über die Unachtsamkeit und Nachlässigkeit der Polizei klagen, insofern sie da unthätig bleibt, wo ein energisches Einschreiten allgemein von ihr erwartet wird, und wo bei gebührender Wachsamkeit sich die dringendsten Veranlassungen dazu darbieten würden. So manche Verordnungen und Mandate bleiben, der häufigen Renovirungen ungeachtet, unbefolgt, nicht etwa, weil das Publikum deren Zweckmäßigkeit verkennte, sondern weil Niemand da ist, der auf ihre Ausführung wachte, und weil, nachdem die ersten Uebertretungen ungerügt blieben, bald die ganze Sache in Vergessenheit geräth. Daß der rastloseste Fleiß im Centrum, den Mangel einer Aufsicht auf Dasjenige, was innerhalb des weiten Umkreises aufgesucht, beobachtet und geordnet werden muß, nicht ersetzen könne, davon liefern die vielbesprochenen Thema's der Gassenpolizei einen sehr an-

schaulichen Beleg. Noch schlimmer jedoch ist es, wenn die Kraft und Strenge der Polizei gegen Unfug und Unsittlichkeit vermißt wird, wenn z. B. notorische Stätten verbotener Glücksspiele geduldet, den brutalsten Ausbrüchen der Trunksucht nicht gesteuert, und die Unzucht selbst dann nicht gezüchtigt wird, wenn sie zur öffentlichen Schamlosigkeit ausartet. — Dabei bleibt nur der Zweifel, ob die Polizei Dasjenige, was offenkundig sich Jedem aufdringt, nicht sehen kann, oder ob sie, während nur von ihr Wandelschaffung zu erwarten ist, es zu sehen keine Neigung hat; in beiden Fällen ist der Mangel an Vertrauen zu einer, dem Schutze von Ordnung und Sittlichkeit gewidmeten Behörde — sey es zu ihrer Kraft oder zu ihrer Gesinnung — ein der öffentlichen Moral verderblicheres Uebel, als selbst ein völlig gesetzloser Zustand wäre, in welchem es für das Schlechte keinen ohne Mühe zu vermeidenden Feind, für den guten Bürger keine Pflicht gäbe, einem schwachen Beschützer zu vertrauen. — Gleichfalls verderblich, und nicht selten entsittlichend, muß das Sportelwesen wirken, welches, obgleich bei manchen anderen unserer Behörden gesetzlich aufgehoben, für die Polizeiverwaltung noch in ausgedehntestem Maaße besteht. Sportelwesen.
So lange die oberen Beamten ein Jahrgehalt von nur Crt.-ℛ 1800, die Offizianten von Crt.-ℛ 600 beziehen, müssen für Jene die Nebeneinnahmen die Hauptquelle seyn, und auch die untersten Angestellten sind zu entschuldigen, wenn sie die Zeit einigermaaßen nutzbar zu machen suchen, die sie im Dienste des Staates aufwenden. Man braucht es nicht gerade unbillig zu finden, daß außerordentlichen Bemühungen, im Interesse von Privatpersonen aufgewendet, eine besondere Belohnung zu Theil werde, allein die

Sportelwesen.

theoretisch hierüber aufzustellende Grenze ist für Manchen, im Streite zwischen Pflicht und Vortheil, schwer erkennbar, und bis jetzt gesetzlich gar nicht vorhanden. Wenn man aber im Publikum auch die unbedeutendste und alltäglichste Thätigkeit nur durch Bezahlung oder Versprechungen anregen zu können meint, und andererseits die Versuche nicht immer fehlschlagen, eine nachsichtige Schonung durch Opfer zu erkaufen; wenn endlich die zu erhebenden Gebühren nicht gesetzlich festgestellt und bekannt gemacht sind, sondern großentheils der Discretion der Betheiligten überlassen bleiben, so muß darunter die Disciplin der Angestellten nicht minder leiden, wie die Achtung des Publikums vor den ihm am nächsten stehenden Organen der Staatsgewalt.

Nicht genügende Sorge für öffentliche Sicherheit.

Zuletzt ist der mangelhafte polizeiliche Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen Gewaltthätigkeiten und Verbrechen jeder Art hervorzuheben. — Von den früheren Prätoren hatte der eine die Unordnungen, welche bei Tage sich ereigneten, der zweite die zur Nachtzeit verübten zu überwachen und zu bestrafen; ein ähnliches Verhältniß findet noch jetzt hinsichtlich der Polizei-Mannschaft Statt, indem die Sicherheit innerhalb der Stadt [1]) am Tage den 36 Polizei-Offizianten mit etwaniger Hülfe von 24 Armenpolizei-Offizianten, bei Nacht aber fast ausschließlich den Nachtwächtern anvertrauet ist. Jene Offizianten haben so viel mit Besorgung der ihnen im Stadthause ertheilten Aufträge, mit Vorführung und Begleitung der Arrestanten und ähnlichen Geschäften zu thun, daß an eine regelmäßige Vertheilung von Posten und Patrouillen durch die ganze

[1]) Für die Hafenpolizei sorgt ein besonderes, aus 2 Capitainen, 6 Commandeuren und 25 Hafenrunden bestehendes Corps.

Stadt, bei diesem Personal-Bestande, nicht zu denken ist, weshalb denn polizeiliche Hülfe oft von weit her requirirt, und lange entbehrt werden muß, unaufgefordert aber sich selten einstellt. Noch mangelhafter ist die gelegentliche Wirksamkeit des Nachtwächter-Corps (dessen Hauptberuf überdieß im Stunden-Abrufen besteht) für die öffentliche Ruhe und Ordnung, zumal da es mit der Morgendämmerung officiell von den Straßen verschwindet. Der geringe Sold von 14 ƒ monatlich kann nur solche Subjecte locken, die in diesem Officium den bequemsten Weg suchen, sich der Stadt verwandt zu machen, und deren nächtliche Vigilanz, nachdem sie den Tag über vielleicht die schwerste Privatarbeit verrichtet haben, mitunter die verwegensten Unthaten vor ihren Augen ungestört verüben läßt. — Diesen Ursachen möchte es hauptsächlich zuzuschreiben seyn, wenn unsere Polizeiverwaltung im Publikum nicht allgemein die Achtung und das Vertrauen genießt, ohne welche doch eine befriedigende Lösung ihrer, allerdings schwierigen, Aufgabe nicht möglich ist.

Die Commission ist überzeugt, daß den bisher bezeichneten Mängeln größtentheils durch Ausführung der folgenden Vorschläge abzuhelfen seyn würde.

1. Die bisherige Centralisirung der Polizeigewalt scheint unseren Verhältnissen angemessener, als die, zunächst zur Erwägung gekommene Einsetzung von Districts-Polizei-Commissarien, deren jeder als besoldeter Beamter in einer bestimmten Stadtgegend die Polizei in unterer Instanz auszuüben hätte. Dagegen erscheint es nicht nur unbedenklich, sondern auch die wohlthätigsten Erfolge zu versprechen, wenn neben der eigentlichen Polizei-Behörde eine Anzahl von Districts-Polizei-Bürgern instituirt würde, und zwar als bürgerliches Ehrenamt, welches auf nicht zu lange Zeit

Vorschläge der Commission.

Polizeibürger.

Vorschläge für die Organisation der Polizeibürger.

zu verwalten wäre. Es müßten solcher Polizeibürger etwa zwei in jedem Bataillon-District des Bürger-Militairs wohnhaft seyn, von denen der zweite zugleich als Suppleant für die laufenden Geschäfte des ersten zu fungiren hätte, also zwölf für die ganze Stadt bestehen. Ihre Thätigkeit könnte sich nach einer dreifachen Richtung hin äußern:

Vermittelnde Thätigkeit derselben.

a) Jeder Polizeibürger hat das Recht und die amtliche Pflicht, vermittelnd einzuschreiten: zunächst auf Veranlassung einer von Privatpersonen ihm zukommenden Reclamation, wegen angeblicher Uebergriffe, oder pflichtwidriger Unthätigkeit eines Polizei-Offizianten. — Nachdem der Polizeibürger den Beschwerdeführer vernommen, und sich über den Fall instruirt hat, muß er sich nach Befinden der Umstände entweder für den Reclamanten bei dem Polizeiherrn verwenden, oder es ihm überlassen, seine vermeintliche Beschwerde selbst geltend zu machen. — Außerdem hat der Polizeibürger auch unaufgefordert alles Ordnungswidrige, was ihm in seinem Districte zufällig zur Kunde kommt, oder seiner aufmerksamen Beobachtung auffällt, dem Polizeiherrn mitzutheilen, und dessen Einschreiten dawider zu beantragen. Gleichwie aber der Polizeibürger nicht etwa die Functionen der Polizei-Beamten und Offizianten selbst übernimmt, so stehen auch die letzteren bei Ausübung ihres Officiums in keinerlei Abhängigkeit von ihm. Dies ergiebt sich theils daraus, daß jedem einzelnen Polizeibürger nur eine vermittelnde Thätigkeit in derselben Art zustehen soll, wie sie jedem Bürger erlaubt ist, und nur deshalb ihnen amtlich obliegen soll, weil von dieser allgemeinen Befugniß nicht häufig Gebrauch gemacht wird, theils aus der Tendenz der ganzen Einrichtung, welche niemals dahin führen darf, die pflichtmäßige Energie

und Wachsamkeit der Behörde und ihrer Angestellten zu hemmen, oder entbehrlich zu machen, sondern deren Zweck es ist, die Polizeigewalt, in Aufrechthaltung der Legalität, Ordnung und Sittlichkeit, zu unterstützen, so wie die, der Polizeibehörde zur wirksamen Berufserfüllung nöthige, allgemeine Achtung und das Vertrauen zu ihr zu befördern.

Die Polizeibürger, als berathende Behörde.

b) Die Polizeibürger in ihrer Gesammtheit bilden für den Polizeiherrn eine berathende Behörde, rücksichtlich aller Anordnungen und Verfügungen der Polizei, die sich nicht auf specielle Vorfälle beziehen, sondern von allgemeiner oder dauernder Wichtigkeit sind. Sie eignen sich zu dieser consultativen Stimme besonders durch ihr Interesse für diesen Administrationszweig, so wie durch die Erfahrung und Einsicht, welche sie hinsichtlich solcher Gegenstände zu erlangen vorzugsweise Veranlassung haben.

Entscheidende Thätigkeit der Polizeibürger.

c) Den Polizeibürgern könnte auch als Collegium eine entscheidende Thätigkeit zugewiesen werden. Während nämlich Demjenigen, der sich durch eine administrative Verfügung des Polizeiherrn beschwert erachtet, wie bisher die Supplication an den Senat, und eventuell der Recurs an die bürgerlichen Collegien, unter Umständen auch der Rechtsweg (S. 140—145), offen stehen müßte, scheint ein Gleiches nicht rathsam, in Betreff der vom Polizeiherrn über leichtere Delicte auch künftig zu erlassenden Straferkenntnisse. Gegen den Senat, als zweite Instanz in solchen Fällen, sprechen nicht nur im Allgemeinen die gegen seine Befassung mit der Criminaljustiz schon früher entwickelten Gründe, sondern insbesondere auch der unverhältnißmäßige Zeitaufwand, den diese zahlreichen Fälle in den Rathssessionen wegnehmen müßten,

Organisation der Polizeibehörde. Polizeibürger.

und die Schwierigkeit, dafür durch das schriftliche Supplications-Verfahren, welches auf die summarische Instruction des Polizeiherrn folgt, eine gründliche Cognition herbeizuführen. Diese Bedenken, welche jedenfalls eine Abänderung in dem erwähnten Punkte erforderlich machen, würden dadurch zu beseitigen seyn, daß die Polizeibürger für die bezeichnete Classe von Fällen die Entscheidung in zweiter Instanz übernähmen, zu welchem Zwecke sich eine bestimmte Anzahl von ihnen, unter dem Vorsitze des zweiten Polizeiherrn, auf eingelegte Berufung, zu versammeln, und die Sache mündlich, so wie in der Regel von den Betheiligten persönlich, vor sich verhandeln zu lassen, auch erforderlichen Falles den ersten Polizeiherrn um Berichterstattung über die Sache zu ersuchen hätte. — Sollte dieser Theil des Vorschlages, wie es allerdings mehren Commissions-Mitgliedern schien, gegründeten Bedenken unterliegen, so könnte statt dessen eine, aus etwa drei juristischen Mitgliedern des Senates zu bildende Section auf ähnliche Weise zur Prüfung angefochtener Strafurtheile des Polizeiherrn zusammentreten, wodurch unstreitig gleichfalls eine Verbesserung, im Vergleiche mit der bisherigen Einrichtung, erreicht seyn würde. In diesem Falle scheint es jedoch der Commission wünschenswerth, daß die Verhandlungen vor dem Polizeiherrn in Strafsachen unter Zulassung des Publikums Statt finden mögten, was nicht nur durch die, für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege überhaupt sprechenden Gründe, sondern insbesondere durch die Erwägung sich empfiehlt, daß für das Vertrauen zu der Judicatur eines Einzelrichters, der mitunter sehr summarisch und durchgreifend verfahren muß, eine solche Controle sehr förderlich seyn würde.

Wir glauben, daß es unter unsern Mitbürgern nicht an Männern fehlen werde, welche das Ehrenamt der Polizeibürger, nicht minder wie so manche andere, und zum Theil lästigere, im Hinblick auf den dadurch für das Gemeinwesen zu stiftenden mannigfachen Nutzen, mit Eifer und Bereitwilligkeit übernehmen werden. Die Polizeibürger müßten ihr Amt etwa auf drei oder vier Jahre bekleiden, und für jeden Abgehenden würde der Nachfolger am Paßlichsten aus einem, in diesem Collegium zu formirenden, Wahlaufsatze von zwei Personen durch die Hundertachtziger zu erwählen seyn, insofern diese nach den Vorschlägen der Commission künftig in ungetrennter Versammlung deliberiren, und in häufigeren Fällen, als bisher, zur Vertretung der ganzen Bürgerschaft berufen seyn werden. Wahlart der Polizeibürger.

2. Dringend zu empfehlen ist eine Umgestaltung der Polizei-Mannschaft, namentlich in der Art, daß das Corps der Nachtwächter in seiner jetzigen Organisation, nebst der unzweckmäßigen Armatur, eingeht, und mit den Polizeidienern verschmolzen wird. Die dazu erforderlichen pecuniären Mittel bereiten vermuthlich keine Schwierigkeit, da die Gehalte der bei der Polizei Angestellten etwa 60,000 ℳ betragen, und für die Nachtwache jährlich ungefähr 115,000 ℳ verausgabt werden, mithin eine Summe von 175,000 ℳ jährlich zu verwenden ist, welche zur Besoldung eines Corps von hinlänglicher Stärke genügt. Dasselbe müßte, hinsichtlich der einzuführenden Subordination, und einer gehörig gegliederten Controle, so wie durch die Möglichkeit eines Avancements im Dienst, und der Pensionirung in späteren Lebensjahren nach ehrenvoller Verabschiedung, alle bisher vermißten Vortheile einer durchgeführten Organisation darbieten. Ein Theil des Personales Organisirung der Polizeimannschaft.

20*

Organisation der Polizeibehörde. Polizeimannschaft.

würde, wie bisher, seinen Sitz auf dem Stadthause, als dem Central-Bureau der Polizei, behalten, ein anderer aber, in regelmäßigen Posten und Patrouillen durch die Stadt vertheilt, für Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen haben. Zur Bestätigung der Ausführbarkeit einer solchen Reform kann auf den Vorgang Londons verwiesen werden, wo an die Stelle von Einrichtungen, die den hier bestehenden auch in ihren Folgen ähnlich waren, vor nicht langer Zeit eine neue Organisation getreten ist, deren wohlthätige Wirkungen allgemein gerühmt werden. — In dem damals sanctionirten "Reglement für "die neu errichtete Polizei in London" [1]) sind die Grundzüge, und sehr zweckmäßige Instructionen enthalten, welche mit den, durch unsere Verhältnisse gebotenen, Abänderungen auch bei uns zu benutzen wären.

Befreiung des Polizeiherrn von fremdartigen Geschäften.

3. Endlich ist zu wünschen, daß dem mit Geschäften, die wesentlich durch seinen Hauptberuf bedingt sind, schon auf unerhörte Art überhäuften Polizeiherrn alle diejenigen Functionen abgenommen werden, die mit der Leitung der Polizei in keinem organischen Zusammenhange stehen, also namentlich diejenigen Rathsämter, welche er als Kirchspielsherr und als Patron verschiedener Zünfte bekleidet.

---

[1]) Eine deutsche Uebersetzung unter diesem Titel erschien in Hamburg 1830.

Dritter Theil.

Schulwesen.

Erstes Capitel.

Jetziger Zustand.

Wenn die Commission bei den früheren Theilen ihrer Arbeit einzelne Mängel der bestehenden Einrichtungen, einzelne herkömmliche Mißbräuche hervorzuheben, und deren Abstellung zu empfehlen sich veranlaßt fand, so kann sie ihrer Aufgabe in Bezug auf das Schulwesen nicht genügen, ohne einen Zustand der Verwirrung zur Sprache zu bringen, der in einigen Partieen das Bild einer völligen Gesetzlosigkeit darbietet. Mangel einer Schulgesetzgebung.

Es fehlt nicht nur eine allgemeine Vorschrift über die Schulpflichtigkeit der Kinder, und eine allgemeine Aufsichtsbehörde für die Schulen, sondern es fehlt überhaupt eine allgemeine Schulordnung.

In der **Beilage No. 4** ist nachgewiesen, daß die von Zeit zu Zeit erlassenen so genannten "Schulordnungen" diesem Namen nicht entsprechen, indem sie hauptsächlich nur mit dem gelehrten Schulwesen sich beschäftigen, und höchstens

im Vorbeigehen die Verhältnisse anderer Lehranstalten berühren. Ebendaselbst ist gezeigt, wie wenig die übrigen, vereinzelten, und zum Theil vorübergehenden Verfügungen geeignet sind, diesem Mangel abzuhelfen. Somit liegt das niederschlagende, im Vergleich mit anderen deutschen Staaten doppelt beschämende Ergebniß vor, daß in Bezug auf diese hochwichtige Angelegenheit unsere Gesetzgebung im Wesentlichen noch auf demselben Punkte steht, wie vor 130 Jahren, als der Hauptreceß (Art. 24) dem Rath und den Sechszigern überließ, eine vollständige Schulordnung, nach vorgängiger Mittheilung an das Ministerium, "zu "baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamentalgesetzen "zu errichten." — Was es auch für Ursachen seyn mögen, an welchen die wiederholt in Anregung gebrachte Erfüllung dieses Artikels bisher gescheitert ist, die nachstehend anzuführenden Thatsachen werden keinen Zweifel übrig lassen, daß längere Säumniß unverantwortlich seyn würde.

Verschiedenartige Aufsichtsbehörden.

Eine Uebersicht der verschiedenen Arten bestehender Schulen mag zuvörderst zur Anschauung bringen, was bis jetzt geschehen ist, um das Aufsichtsrecht des Staates zu vermitteln. Die Commission beginnt mit den Staatsanstalten.

Scholarchat.

Die Aufsichtsbehörde über das Gymnasium und Johanneum, sammt der, als einer Schöpfung der neuesten Zeit unter getrennter Direction hingestellten Realschule, ist das Scholarchat. Die Zusammensetzung des Scholarchats (vier Senatoren, die Pastoren der Kirchspielkirchen, sämmtliche Oberalten) hat seit 1610 keine weitere Veränderung erfahren, als daß seit der Errichtung des fünften Kirchspiels ein Pastor und drei Oberalte hinzugekommen sind. Wenn es nun auffällt, daß die Senatoren lediglich auf den Grund ihres Amtsalters hiezu deputirt werden (Scholarchen

sind herkömmlich die beiden ältesten graduirten und die beiden ältesten nicht-graduirten Herren des Raths; der älteste unter diesen nimmt, als solcher, die Stellung des Protoscholarchen ein), so wird es vollends in Deutschland ohne Beispiel seyn, daß die Aufsicht über gelehrte Schulen einer Behörde übertragen ist, bei deren Mitgliedern der Mehrzahl nach, ja bei mehr als zwei Drittheilen derselben, gelehrte Studien nicht vorauszusetzen sind. Der Senat hat bereits 1711 zur Abstellung dieses Uebelstandes vergebliche Schritte gethan.

Einzelne Deputationen desselben.

Erst seit neuerer Zeit übt das Scholarchat die unmittelbare Aufsicht durch eine aus seiner Mitte ernannte Deputation (zwei Senatoren, zwei Pastoren, zwei Oberalte), welcher bei Angelegenheiten des Gymnasiums der jedesmalige (Jahres-) Rector desselben, bei Angelegenheiten der Gelehrtenschule oder der Realschule der Director der einen oder der anderen Anstalt mit Sitz und Stimme zugezählt ist. Diese Deputation entwirft für die Wahlen der Professoren einen Wahlaufsatz, welcher dem gesammten Scholarchat zur Auswahl vorgelegt wird. Bei den Wahlen der Professoren des Gymnasiums und der Directoren der beiden anderen Anstalten hat der Rath die Bestätigung und Vocation sich vorbehalten.

Es sind aber neuerdings auch andere wissenschaftliche Anstalten, nämlich außer der Stadtbibliothek der botanische Garten und die Sternwarte, dem Scholarchat untergeordnet. Die Aufsicht darüber ist gleichfalls unter Zuziehung der jedesmaligen Vorsteher, besonderen Deputationen des Scholarchats übertragen. Offenbar bleibt es dem Zufall anheimgestellt, ob geeignete Elemente für die Wahrnehmung der beiden letztgenannten wissenschaftlichen Interessen im

Scholarchate selbst anzutreffen seyn werden. Um so weniger wird es befremden, daß die Navigationsschule, wenngleich Staatsanstalt und durch die Person des gemeinsamen Vorstehers mit der Sternwarte verbunden, nicht dem Scholarchat, sondern der Schifffahrt- und Hafen-Deputation zugewiesen ist.

enschulen. Bei den Kirchenschulen, welche als öffentliche Bürgerschulen zu betrachten sind, steht die Aufsicht und Verwaltung, wie auch die Anstellung der Lehrer, der Beede in Verbindung mit dem Pastor und Gotteskastenverwalter des betreffenden Kirchspiels zu.

ischulen. Unter den älteren Freischulen ist eine (die Knakenrüggische), für welche eigene Inspectoren (die sämmtlichen Prediger der Jacobi-Kirche) bestellt sind; drei andere zählen unter ihren "Patronen" Mitglieder des Raths und des Ministerii; eine (die Wetkensche) steht, ohne Dazwischenkunft irgend einer Behörde, unter fünf Mitgliedern der Familie des Stifters.

Das Waisenhaus ist seit seinem Entstehen selbstständig hingestellt. Die Schule des Werk- und Armenhauses ist der Verwaltung dieser Anstalt untergeordnet. Unabhängig von einer Staatsschulbehörde sind die Warteschulen durch einen Privatverein ins Leben gerufen.

ulen der lutherischen neinden. Das besondere (Volks-) Schulwesen der nicht-lutherischen Religions-Verwandten wird als Angelegenheit der betreffenden Gemeinden betrachtet.

chulen llgemeinen n-Anstalt. Einer ausführlicheren Erwähnung verdienen die Schulen der allgemeinen Armen-Anstalt, weil durch manche ihrer Einrichtungen der Weg vorgezeichnet ist, welchen eine Reform des Volksschulwesens einzuschlagen haben wird.

Die Stadt, mit Einschluß der Vorstadt St. Georg, ist in vier Armenschuldistricte getheilt. Für jeden District übernehmen ein Prediger und ein Vorsteher die specielle

Aufsicht; ein fünfter Vorsteher führt bei den gemeinsamen Berathungen den Vorsitz. So wird der Schulconvent gebildet, der die vom Ministerium beizuordnenden Mitglieder sich selbst erbittet, und auf diese Weise sich solcher Männer versichern kann, die mit besonderer Liebe diesem Geschäfte sich widmen werden. So weit es bis jetzt durchführbar war, sind eigene Locale für die Schulen eingerichtet, und Lehrer mit festem Gehalte angestellt. Den Bewerbern um erledigte Lehrerstellen giebt der Prediger des Districts schriftliche Ausarbeitungen auf; auf den Grund der vorgelegten Arbeiten bringt der Schulconvent vier Bewerber zum Aufsatz, welche in Gegenwart der Mitglieder katechisiren, worauf der Convent einen wählt. Auch die Gehülfslehrer werden auf das Referat des Predigers und Vorstehers, in deren Gegenwart Jene vorher katechisiren, vom Convent erwählt. Die Strick- und Nähfrauen werden bis jetzt von den Predigern allein angestellt; dem Vernehmen nach ist aber auch in dieser Hinsicht eine veränderte Wahlart im Vorschlag.

Auch soweit die Errichtung eigener Schulen bis jetzt noch nicht möglich gewesen, sondern eine Anzahl von Kindern, für welche kopfweise bezahlt wird, in anderen Schulen untergebracht ist, erwächst doch für diese letzteren der Vortheil einer sorgfältigen Beaufsichtigung. Oft und unangemeldet treten die Prediger in die Schulen. Für jedes Kind wird unter mehren Rubriken ein Zeugnißbuch geführt, vom Prediger jede Woche durchgesehen, bei der Confirmation aber dem entlassenen Kinde mitgegeben, dem es dann in nicht seltenen Fällen beim Eintritt in den Dienst oder in die Lehre zur Empfehlung dient. Wöchentlich werden auch Conferenzen mit den Lehrern und Gehülfslehrern gehalten. In jeder Schule findet alljährlich (nach Johannis) eine

Prüfung Statt, in Gegenwart der Prediger und Vorsteher, und (kein geringer Sporn für die Lehrenden) in Anwesenheit der Lehrer der übrigen Hauptschulen.

Die Aufnahme geschieht (seit 1835) unter der Bedingung, daß die Kinder, ohne Zustimmung des Schulconvents, vor der Confirmation nicht aus der Schule entlassen werden. Für die Fälle von beharrlicher Schulversäumniß ist seit 1833 eine Strafschule errichtet. Die Verweisung in diese (auf mindestens sechs Wochen) erfolgt durch die Districtsversammlungen, welche von den Predigern abwechselnd, je mit dem beigeordneten Vorsteher und einem Pfleger, alle 14 Tage gehalten werden. In der Strafschule erhalten die Kinder mäßige Nahrung, und es werden deshalb den Aeltern 4 Schillinge von der wöchentlichen Unterstützung abgezogen. Wenn die Kinder sich nicht freiwillig stellen, so werden sie mit polizeilicher Hülfe abgeholt, und auch in nächtlichem Arrest gehalten.

Wenn nun auch das Schulwesen der allgemeinen Armenanstalt noch Manches zu wünschen übrig läßt, so ist doch der Beweis geführt, daß es möglich ist, mit verhältnißmäßig geringen Mitteln [1]) einer Zahl von mehr als 3000 Kindern geregelten Unterricht zu verschaffen, und daß

---

[1]) Kosten im Jahre 1841:

Für den Unterricht	Ct.-ℳ	41,642.12 ß
Schulbücher und Schreibmaterialien	"	3,801.12 "
Bekleidung	"	12,695. 9 "
Druckkosten, Botenlohn ꝛc.	"	1,473. 2 "
Kosten der Strafschule	"	4,338.12 "
	Ct.-ℳ	63,951.15 ß

Also, die Gesammtkosten auf 3068 Kinder vertheilt, durchschnittlich für das Kind Ct.-ℳ 20. 13 ß 6 ₰, davon betragen die Unterrichtskosten Ct.-ℳ 13. 9 ß 2 ₰.

es dem rastlosen Eifer einer kleinen Anzahl von Inspectoren gelungen ist, nicht allein den Unterricht, sondern auch die Schulzucht bis ins Einzelne zu überwachen. Bei diesen zweckmäßigen Einrichtungen zu verweilen, ist der Commission um so erfreulicher gewesen, da es nun ihre Pflicht ist, die Verhältnisse der übrigen Schulen zur Sprache zu bringen.

Die große Mehrzahl der Kinder in unserer Stadt wird in Privatschulen von den allerverschiedensten Ansprüchen, Einrichtungen und Leistungen unterrichtet. Privatschulen.

Das Gesetz bestimmt, daß in keinem Kirchspiel eine Privatschule eröffnet werden darf, ohne Erlaubniß des Pastors der Kirchspielskirche, und daß jede Privatschule jährlich visitirt werden soll.

Was zuvörderst die Erlaubniß anlangt, so ist bekannt, daß in früherer Zeit nicht eben strenge darauf gehalten worden. Wohlthätige Vereine haben von Zeit zu Zeit Schulen gestiftet, ohne daß eine Erlaubniß dazu nachgesucht wäre, ohne daß irgend eine Behörde von der Eröffnung oder dem gedeihlichen Fortgang der Anstalt Notiz genommen hätte. Ob auch ein Candidat des Predigtamtes zur Errichtung einer Schule einer Concession bedürfe, ist eine Frage, welche von einzelnen Hauptpredigern früher verneint, später bejaht worden. Doch nicht auf Fälle dieser Art beschränken sich die vorgekommenen Ausnahmen. Die uralte Klage über Winkelschulen ist noch nicht beseitigt. Deren Verhältnisse sind so schwer zu ermitteln, deren Anzahl selbst ist so schwer genau zu bestimmen, daß man zu diesem Zweck einer polizeilichen, wiederholt eingeschärften Aufforderung zu bedürfen glaubte. Concession zur Errichtung von Privatschulen.

Mit Bezug auf die Fälle, in welchem eine Concession unzweifelhaft erfordert und auch wirklich nachgesucht wird,

Vorschläge für die Organisation der Polizeibürger.

zu verwalten wäre. Es müßten solcher Polizeibürger etwa zwei in jedem Bataillon-District des Bürger-Militairs wohnhaft seyn, von denen der zweite zugleich als Suppleant für die laufenden Geschäfte des ersten zu fungiren hätte, also zwölf für die ganze Stadt bestehen. Ihre Thätigkeit könnte sich nach einer dreifachen Richtung hin äußern:

Vermittelnde Thätigkeit derselben.

a) Jeder Polizeibürger hat das Recht und die amtliche Pflicht, vermittelnd einzuschreiten: zunächst auf Veranlassung einer von Privatpersonen ihm zukommenden Reclamation, wegen ungebührlicher Uebergriffe, oder pflichtwidriger Unthätigkeit eines Polizei-Offizianten. — Nachdem der Polizeibürger den Beschwerdeführer vernommen, und sich über den Fall instruirt hat, muß er sich nach Befinden der Umstände entweder für den Reclamanten bei dem Polizeiherrn verwenden, oder es ihm überlassen, seine vermeintliche Beschwerde selbst geltend zu machen. — Außerdem hat der Polizeibürger auch unaufgefordert alles Ordnungswidrige, was ihm in seinem Districte zufällig zur Kunde kommt, oder seiner aufmerksamen Beobachtung auffällt, dem Polizeiherrn mitzutheilen, und dessen Einschreiten dawider zu beantragen. — Gleichwie aber der Polizeibürger nicht etwa die Functionen der Polizei-Beamten und Offizianten selbst übernimmt, so stehen auch die letzteren bei Ausübung ihres Officiums in keinerlei Abhängigkeit von ihm. Dies ergiebt sich theils daraus, daß jedem einzelnen Polizeibürger nur eine vermittelnde Thätigkeit in derselben Art zustehen soll, wie sie jedem Bürger erlaubt ist, und nur deshalb ihnen amtlich obliegen soll, weil von dieser allgemeinen Befugniß nicht häufig Gebrauch gemacht wird, theils aus der Tendenz der ganzen Einrichtung, welche niemals dahin führen darf, die pflichtmäßige Energie

ordnung veranlaßt worden zu seyn; wenigstens ist, als diese Aussicht in die Ferne gerückt ward, auch jene Maaßregel wieder zurückgenommen.

Wenn nun schon, im Allgemeinen betrachtet, das jetzige System in hohem Grade bedenklich erscheint, so treten die Mißstände noch schärfer hervor, sobald man sich die Anwendung auf einzelne Fälle denkt. In den spärlichen Gesetzesstellen, in welchen der Gegenstand berührt wird, ist nur eine einzige Eigenschaft Derjenigen, welche eine Concession nachsuchen, mit hinreichender Bestimmtheit verlangt; es heißt, sie müssen unsträflichen Lebens und Wandels seyn. Es ist zwar auch von einer "Beglaubigung der erforderlichen Geschicklichkeit," von einer "vorhergegangenen Prüfung ihrer Fähigkeiten" die Rede. Aber es ist durchaus nicht gesagt, daß der Hauptprediger diese Prüfung vorzunehmen habe; noch weniger ist gesagt, ob und in welchen Fällen er das Recht hat, von der Prüfung ganz oder theilweise zu dispensiren. Ueber die Form und den Inhalt der Prüfung, über die Fächer des Wissens, welche zu berücksichtigen, über das Maaß von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche für die Anlegung dieser oder jener Art von Schulen als erforderlich zu verlangen sind, ist vollends keine gesetzliche Vorschrift vorhanden. Also auch in diesen Beziehungen ist Alles lediglich dem Gutbefinden des einzelnen Hauptpredigers anheimgegeben.

Wie auch die Folgen eines solchen Systems sich in einzelnen Fällen [1]) gestalten mögen, man wird schwerlich

---

[1]) Einige ziemlich allgemein bekannte Beispiele mögen dies erläutern. Die Frau eines Feldwebels beim Bürger-Militair hatte die Concession zu einer Schule für kleine Mädchen erhalten. Daß die

etwas Ueberraschendes darin wahrnehmen, sobald man in die Lage der Sache sich hineindenken will. Der Hauptprediger findet, wenn nur nicht geradezu übelberüchtigte Personen sich an ihn wenden, in den Gesetzen durchaus keine Richtschnur seiner Entscheidung, durchaus keinen Stützpunkt für die Verweigerung einer Concession. Sein Wort — sein bloßes durch kein Gesetz motivirtes Wort — entscheidet über die Lebensaussicht eines seiner Mitbürger, und entzieht diesem die Frucht vieljähriger Bestrebungen, oder doch die Hoffnung, eine in Noth und Sorgen gestürzte Familie zu ernähren. Ohne Zweifel hat er auch für solche Fälle sich selbst, in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift, gewisse Grundsätze gebildet, und ist entschlossen, sie con-

---

kleinen Mädchen allmälig größer werden würden, war vorauszusehen. Weniger in der Ordnung war es vielleicht, daß auch kleine Knaben aufgenommen wurden; indessen war dadurch der Charakter der Schule fürs Erste nicht wesentlich verändert. Aber auch die Knaben wuchsen allmälig heran. Die Frau starb nach einigen Jahren, und hinterließ ihrem Manne eine Schule von etwa 80 Kindern beiderlei Geschlechts, welche Dieser nun als Nebengeschäft für eigene Rechnung fortführte, wobei ihm jedoch die Bedingung auferlegt ward, den Religionsunterricht durch einen Candidaten ertheilen zu lassen. Diese Bedingung ward auch erfüllt, jedoch nur in einer wöchentlichen Stunde. Indessen prosperirten die Umstände des Feldwebels; man sagt, er habe sich ein Reitpferd gehalten, und das Individuum, welchem die Sorge für das Pferd oblag, habe zugleich als Schulgehülfe agirt. Der Feldwebel verheirathete sich zum zweiten Mal; und nach seinem Tode (vor etwa zwei Jahren) überließ seine Wittwe die Schule einem anderen Manne, welcher denn auch die Concession wieder erhielt, und zwar dahin erweitert, eine Schule für Knaben und Mädchen jeden Alters zu halten. — Nicht nur als Nebenverdienst, sondern auch als letzte Zuflucht, nach verunglückten anderartigen Unternehmungen, wird das Schulhalten betrieben; als ein Gewerbe,

sequent durchzuführen. Aber wie, wenn nun im einzelnen Falle diese Consequenz (welche nicht die des Gesetzes, sondern die eines einzelnen Mannes ist) zur unerträglichen Härte wird? — Es scheint der Commission, daß die Hauptprediger selbst lebhaft wünschen müssen, einer solchen rein discretionnairen Gewalt, und der daraus entspringenden Verantwortlichkeit baldigst enthoben zu seyn, und die vorkommenden Fragen nach einer gesetzlichen Norm durch collegialische Berathung entscheiden zu sehen.

Inspection der Privatschulen.

Was die Inspection der Privatschulen betrifft, so ist es, wie die vierte Beilage zeigt, nicht ganz leicht zu sagen, wem sie eigentlich obliegt. Daß sie nicht dem Pastor des Kirchspiels allein zugewiesen ist, erhellt aus einer

---

welches zwar eine Concession, aber keine besondere Vorbereitung erfordert. — Ein sehr bekannter, wenn auch nicht ganz neuer Fall, ist der eines Schulhalters, der sein Glück zuvor als Weinhändler, und dann als Leihbibliothekar vergebens versucht hatte. Die eigenthümliche Art von Disciplin, welche dieser Mann sich ausgesonnen, lebt noch im Munde des Volkes: er soll nämlich die Ungehorsamen auf einen heißen Kachelofen gesetzt und dabei mit kaltem Wasser übergossen, dagegen sich aber das Vergnügen gemacht haben, artige Kinder gelegentlich auf der Schiebkarre nach Hause zu fahren. — Ein dritter Fall: ein Mann, der längere Zeit auf Schulen gearbeitet hatte, suchte vergebens eine Concession nach; trotz der Verweigerung eröffnete er eine Schule in demselben Kirchspiel, und da er sein Gewerbe durch ein Aushängeschild ankündigte, ward er denuncirt und mit Schließung der Schule bedroht, falls er sie nicht gutwillig aufgeben würde. Durch die Fürsprache eines Adjuncten der Kirche indessen gelang es ihm doch, die Concession auszuwirken, ohne daß irgend eine Ahndung seines eigenmächtigen Verfahrens erfolgt wäre. — Um jeder Mißdeutung zu begegnen, wiederholt die Commission die oben motivirte Ansicht, daß hier nur die unausbleiblichen Folgen des Systems besonders stark hervortreten.

Aeußerung des Rathes vom Jahre 1728.[1]) Daß auch die übrigen Prediger des Kirchspiels den Pastoren treulich beigestanden, sagt ein unzweideutiges Zeugniß vom Jahre 1709; und der vom Ministerium in demselben Jahre herausgegebene Entwurf einer Kirchenordnung wollte auch künftig von sämmtlichen Predigern des Kirchspiels die Visitation übertragen wissen. Dennoch ist vor einigen Jahren in Frage gestellt worden, ob die Diakonen das Recht haben, gewisse Schulen zu inspiciren; die Frage ist an den Senat gebracht, eine definitive Entscheidung aber bis jetzt nicht erfolgt. Der Unionsreceß der bürgerlichen Collegien lehrt, daß den Oberalten, "als solchen" auch die "Visitation der Schulen" obliegt.

Fragt man nach dem Umfang, in welchem die Visitation wirklich stattfindet, so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht concessionirte Schulen auch nicht visitirt werden. Wenn übrigens von Candidaten des Predigtamtes (hin und wieder, wie notorisch ist, nicht ohne Erfolg) versucht worden ist, jede Inspection der von ihnen angelegten Schulen zu verbitten, so ist der Commission kein Gesetz bekannt, welches eine solche Ausnahme rechtfertigte; wie es auch nur als ein factischer, durch die große Zahl der Schulen und die Ueberhäufung der Prediger mit andern Amtsgeschäften motivirter Umstand erscheint, wenn in einem Kirchspiel keine Mädchenschule inspicirt wird.

---

[1]) Schreiben des Senats an den König von Preußen (bei Klefeker Bd. VIII. S. 765): "Die Pastoren haben auch "einige Mitinspection über der Stadt öffentliche, und "die in jedem Kirchspiel vorhandene Privatschulen."

Aber auch sofern die vorgeschriebene Visitation alljährlich ausgeführt wird, vermag die Commission nur sehr geringen Werth darauf zu legen, und zwar einestheils wegen der regelmäßig zuvor ergehenden Anmeldung, anderntheils wegen der allzu kurzen Dauer derselben. Was könnte wohl ein sogenanntes "Lauf-Examen" frommen, bei welchem vielleicht acht Schulen in einem Vormittag vorgenommen werden? Von einer wirklichen Inspection kann gegenwärtig nur die Rede seyn, sofern einzelne Prediger, aus freiem Antriebe, bei häufigerem Besuche der Schulen, Gelegenheit nehmen, über die Zweckmäßigkeit des Lehrplans und der Lehrart sich eine Ueberzeugung zu verschaffen.

So fehlt es demnach gänzlich an irgend einer Behörde, durch welche der Staat erwarten könnte, sein Aufsichtsrecht über das Privatschulwesen in einer wirksamen Weise geübt zu sehen, oder auch nur eine genaue Uebersicht über den Stand desselben zu gewinnen. Eine Classification der vorhandenen Schulen giebt es nicht. Die einzigen Punkte, welche einen Maaßstab dafür abgeben könnten — der Lehrplan und das Schulgeld — sind der freien Willkühr der Lehrer und dem Wechsel unterworfen. Jeder kann versprechen oder halten, was er will, und kann seine Verheißungen oder Leistungen dem Publikum so theuer verkaufen, als es ihm gefällt. Die Concurrenz, die Speculation und zufällige Rücksichten jeder Art sind es, welche die Höhe des Schulgeldes bestimmen, daher denn dasselbe in verschiedenen Schulen zwischen drei Mark und funfzig Mark vierteljährlich schwankt. Uebrigens ergiebt sich, beim Vergleiche mit andern deutschen Städten, daß im Durchschnitte hier ein, außer dem Verhältnisse stehendes, höheres Schulgeld entrichtet wird.

Mangel einer Classification der Privatschulen.

Stellung der Privatschullehrer.

Doch würde man gar sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Nachtheile, welche aus einer anscheinend so unabhängigen Stellung für die Verhältnisse der Inhaber von Privatschulen entspringen, durch die damit etwa verbundenen Vortheile ausgeglichen werden. Vielmehr, wenn man von Denjenigen absieht, welche sich einer Universitätsbildung oder günstiger Verbindungen erfreuen, so ist ihre Lage, selbst im glücklichen Fall, eine gar sehr precaire.

Keine öffentliche Anstalten für ihre Vorbereitung.

Zu den wichtigsten Bedingungen des Erfolges gehört ohne Zweifel eine, den Zwecken des Unternehmens entsprechende Vorbildung. Daß Manche aus Noth in späteren Jahren das Geschäft des Lehrers ergreifen, ist bereits angeführt. Der Eine wird diese, der Andere jene Kenntnisse mitbringen; ob sie ausreichen, ob sie geordnet, zusammenhängend und gründlich sind, wird vom Zufall abhängen. Aber auch Derjenige, welcher von Jugend auf für diesen Beruf sich bestimmt hat, wie soll er die entsprechende Vorbildung sich erwerben? Abseiten des Staates ist Nichts geschehen, um die Aneignung der Kenntnisse, deren er vorzugsweise bedarf, ihm zu erleichtern. Um so mehr sind die ehrenwerthen Bestrebungen zweier Privatvereine hervorzuheben, welche aus der Mitte der Schulmänner und Schulgehülfen selbst hervorgegangen sind. Ihren Ursprung verdanken sie der Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Würde des Lehrerberufs, dem Bedürfniß der eignen Fortbildung, des Austausches von Ansichten und Erfahrungen, dem Wunsche, durch geistige Anregung vor der Gefahr des Ermattens und Stumpfwerdens bei einem Beruf voll Sorgen und Mühen sich zu bewahren. In diesem Gedanken gegründet, und unterstützt durch Beförderer gemeinnütziger Zwecke auch außerhalb des Kreises

Privatvereine.

der Schullehrer, geben diese Vereine Zeugniß für das Vorhandenseyn eines dringenden Bedürfnisses, ohne von dem Staat den Vorwurf einer Nichtbeachtung desselben abzuwenden.

Hier, wie anderwärts, sind es fast immer Unbemittelte, welche dem Lehrstande sich bestimmen. Eine freudenlose Jugend durchleben sie als Schulgehülfen; bei spärlicher Belohnung (es wird sich gleich zeigen, weßhalb es nicht anders seyn kann) ist ihre Zeit, oft bis in die späte Nacht, mit dem Unterricht in den Anfangsgründen, mit Bemühungen für anderweitigen, nothdürftigen Erwerb, dermaaßen in Anspruch genommen, daß sie eine Gelegenheit zur weiteren, eignen Belehrung, auch wenn sie dargeboten wäre, nur kaum benutzen könnten. Ist endlich der ersehnte Tag erschienen, wo sie einer eignen Schule vorzustehen hoffen dürfen, so beginnt eine neue Reihe von Verlegenheiten, von Schwierigkeiten manchfacher Art. Darin besonders steht der Hamburgische Schullehrer gegen seine Standesgenossen in andern Städten Deutschlands im Nachtheil, daß ihm nicht die Aussicht auf eine wenn auch noch so bescheidene, doch feste Anstellung im Dienste des Staates oder der Gemeinde eröffnet ist, sondern daß es für ihn in den meisten Fällen sich darum handelt, ein Geschäft zu begründen, dessen Gelingen, auch wenn die Concession glücklich erlangt ist, von Wechselfällen aller Art abhängt. Die Kosten der ersten Einrichtung werden sehr selten ohne Schulden, auf ungewissen Erfolg hin eingegangen, zu bestreiten seyn. Ein Schullocal muß gemiethet, einiger Lehrapparat, andere Utensilien müssen angeschafft werden. Melden sich Schüler, so ist bei dem unbestimmten Charakter, unter welchem die Mehrzahl der Schulen sich an-

Precaire Aussichten der Privatschulen.

kündigt, nicht zu erwarten, daß sie wohl assortirt, also nach Alter, Vorkenntnissen und Lernbedürfniß gleichartig seyn werden. Vielfache, widersprechende, an sich vielleicht unbillige Anforderungen der Aeltern kommen hinzu. Ungleiche Schüler, besonders verlangte Lehrgegenstände, erschweren die Ordnung in Classen und die Uebersicht, und erfordern mehr Lehrkräfte. Es kömmt darauf an, die letzteren, da sie doch nicht fehlen dürfen, so wohlfeil als möglich zur Stelle zu schaffen. Besondere Aushülfe beim Zeichnen oder beim Sprachunterrichte kann nur mit zwei, drei, höchstens vier Schillingen für die Stunde vergütet werden; ein ordentlicher Schulgehülfe muß sich mit zwanzig, dreißig, höchstens vierzig Thalern jährlich begnügen. Glücklich, wenn es ein gesetzter junger Mann ist, dem mit einiger Sicherheit eine Classe anvertraut werden kann; wenn's nicht ein Knabe ist (wie es nur zu häufig vorkömmt), der, kaum der Schule entwachsen, dreißig bis vierzig oder noch mehr Kinder, oft sogar beiderlei Geschlechts, unmöglich in Ordnung halten kann, dem der Unterricht fortwährende Verlegenheiten bereitet, der, um sich in Respect zu setzen, unmäßig straft, so daß der Lehrer einschreiten und durch Aufhebung der Strafe den letzten Rest der Autorität des Gehülfen erschüttern muß. Ist aber ein brauchbarer, vielleicht besonders geschickter Gehülfe gefunden, so wachsen gar leicht seine Ansprüche; können sie nicht befriedigt werden, so bleibt kein Mittel, als ihn ziehen zu lassen, und es mit einem andern zu versuchen.

Abhängigkeit vom Publikum.

Das Verhältniß zu den Aeltern der Kinder bereitet dem Schullehrer vielfach das peinliche Bewußtseyn, daß sein Unternehmen eben im Lichte eines Geschäftes betrachtet wird, bei dessen Betreibung man suchen muß, Jedem auf

seine Weise möglichst gerecht zu werden, um die Kundschaft nicht zu verscherzen. Nicht nur findet manchmal ein eigentliches Markten und Dingen um den Preis des Unterrichtes statt,[1]) sondern manche Aeltern haben auch ganz eigenthümliche Ansichten über die Schulzucht. Gewissenhafter Ernst, dringende Ermahnung zum fleißigen Schulbesuch haben leicht zur Folge, daß die Kinder aus der Schule weggenommen, und daß ungünstige Aeußerungen über die letztere rechts und links hin getragen werden.

So lebt der Schullehrer in Abhängigkeit, nicht von irgend einer Behörde, die etwa seine Fähigkeiten strenge prüfte, sein Thun und Treiben streng überwachte, die aber auch im Stande und verpflichtet wäre, ihn gegen ungehörige Anmuthungen zu schützen; sondern er lebt in beständiger, unwürdiger Abhängigkeit von demjenigen Theile des Publikums, auf dessen Gunst er sich angewiesen findet.

Die erwähnten Nachtheile aber, wie sehr sie zunächst den Lehrer zu treffen scheinen, fallen sämmtlich zurück auf die Schule selbst, auf den Erfolg der Unterweisung, auf die besten Interessen des heranwachsenden Geschlechts. Und die Commission ist überzeugt, daß es nicht anders werden kann, wenn auch ferner die Bürgerschule und selbst die Volksschule großentheils als Privatgeschäft betrieben wird, ohne daß die Eröffnung eines solchen Geschäftes eine Garantie für die Befähigung des Lehrers darbietet, und so lange das Verhalten des Staates überhaupt nicht geeignet ist, eine würdigere Ansicht über den Beruf und

---

[1]) Nur bei dem sogenannten Holzgelde soll ausnahmsweise wohl eine ungesuchte Liberalität bemerklich seyn — vermuthlich, weil man erwartet, daß sie den Kindern selbst zu Gute kommen werde.

die Stellung der Lehrer beim Publikum zu fördern. Die Commission wünscht zugleich, ehe sie diesen Theil ihrer Darstellung schließt, es auszusprechen, daß unter solchen Umständen ein gewisser Muth dazu gehört, um diesen Beruf zu wählen; sie wünscht, so viel an ihr ist, den nicht gewöhnlichen Grad von Charakterfestigkeit anzuerkennen, den es erfordert, unter solchen Verhältnissen bei gewissenhafter Pflichttreue zu beharren.

Mangel einer Vorschrift über Schulpflichtigkeit.

Endlich ist noch einer Versäumniß des Staates Erwähnung zu thun. Die Schulpflichtigkeit der schulfähigen Kinder ist nirgends ausgesprochen. Weder verlangt ein Gesetz, noch wacht eine Behörde darüber, daß kein Kind ohne angemessene Unterweisung aufwachse. Ohne Zweifel hat man geglaubt, bei der reichlichen Fürsorge für unentgeltlichen Unterricht, einer solchen Einrichtung nicht zu bedürfen. Es ist in der That dafür sehr reichliche Sorge getragen. Nicht weniger als 5000 — wohl der vierte Theil aller schulfähigen — Kinder genießen unentgeltlichen Unterricht. Dennoch lehrt die Erfahrung, daß jene Erwartung täuscht. Die Commission meint nicht, aus den ihr vorliegenden Daten (ungeachtet sie Grund hat, zu glauben, daß genauere überall nicht ermittelt sind) im Vergleiche mit der Bevölkerung, und unter Anwendung der bekannten Verhältnißzahlen,[1]) einen sichern Schluß darauf ziehen zu können, wie viele schulfähige Kinder gar keine Schule besuchen. Aber es handelt sich nicht sowohl darum,

[1]) Man pflegt den sechsten, mindestens den siebenten Theil der Bevölkerung als schulpflichtig zu rechnen. Diesem Verhältniß würde (nach Abzug der Sonntagsschulen) der Schulbesuch in der Vorstadt St. Georg (154 per Mille) etwa entsprechen. Für die Stadt stellt sich das Verhältniß des Schulbesuchs, nach vor-

wie Wenige etwa ohne allen Schulbesuch aufwachsen, als vielmehr um die nicht geringe Anzahl Derjenigen, welche keinen regelmäßigen, zusammenhängenden Schulunterricht genießen. Es ist eine so unleugbare, als betrübende Thatsache, daß die dargebotene Erleichterung nicht benutzt wird, wie sie es könnte und sollte. In dieser Beziehung ist besonders bemerkenswerth, daß in den zehn Jahren von 1832—1841 die Schülerzahl in den Schulen der allgemeinen Armenanstalt nicht zugenommen, sondern, mit geringen Schwankungen, eher abgenommen hat. Und doch hat die allgemeine Armenanstalt bereits 1830 das bis dahin festgehaltene Maximum von 2600 Kindern überschritten, und ist auch seitdem dem Grundsatze möglichst bereitwilligen Entgegenkommens treu geblieben. Der Grund, weshalb manche Aeltern es scheuen, die Aufnahme ihrer Kinder in diese Schulen nachzusuchen, ist gerade der, daß auf regelmäßigen Schulbesuch strenge gehalten wird. Die Gründe aber, aus welchen ärmere Aeltern ihre Kinder der Schule entziehen, sind mancherlei. Es ist nicht allein Gleichgültigkeit, es ist bald diese, bald jene häusliche Beschäftigung, diese oder jene Erwerbsthätigkeit, wobei sie zur Hand seyn sollen; oder es ist die Wartung kleinerer Geschwister; oder die Kinder sollen selbst anfangen, Etwas zu verdienen, sey's auf Kattun- oder Tabackswinkeln, sey's durch Hausiren mit Schwefelhölzern und dergleichen. Es wird versichert, daß von den Kindern in den städtischen und vorstädtischen

---

liegenden Angaben, auf 123, für Stadt und Gebiet im Durchschnitt auf 134 per Mille. — In der Stadt und der Vorstadt St. Pauli waren, nach dem Jahresberichte der Sonntagsschulen von 1838, 316 Kinder ermittelt, welche keine Schule besuchten. Neue Hamb. Blätter, 1842, No. 8.

Sonntagschulen. Sonntagschulen zwei Drittheile keinen Wochenunterricht besuchen. Ueber den Werth der Sonntagschulen sind wohl nicht zweierlei Meinungen. Es ist ein Unglück, daß wir ihrer bedürfen; aber so lange wir ihrer bedürfen, ist's ein Glück, daß wir sie besitzen, daß thätiger Eifer, der für das Volk ein Herz hat, es sich zum Geschäft setzt, die Versäumten aufzusuchen. Nur ersetzen können und sollen zwei Sonntagstunden nicht den ordentlichen Wochenunterricht.

Abendschulen. Ein anderes Palliativ sind die Abendschulen. Mag es seyn, daß die Kinder eben von keiner sehr anstrengenden Tagesarbeit herkommen, mag man auf die Strebsamkeit und Erregbarkeit zählen, deren allerdings, bei neuen und lebhaften Eindrücken, das jugendliche Alter empfänglich ist; man darf nicht vergessen, daß auch die Lehrer und Gehülfen des Tages Last und Hitze getragen haben. Gewiß

Confirmation. ist, daß durch den Besuch einer Abendschule in den letzten Zeiten vor der Confirmation die Kinder wenigstens in den Stand gesetzt sind, dem Prediger bei der Anmeldung ein Zeugniß über den Besuch einer Schule vorzulegen. Findet der Prediger dennoch die Schulkenntnisse des Kindes sehr ungenügend, so kann er für seine Person nicht mehr thun, als die Zulassung zur Confirmation aussetzen, und die Aeltern zu besserer Sorge ermahnen; aber ihm steht kein Mittel zu Gebot, die wirkliche und völlige Nachholung des Versäumten zu veranlassen; und Jedermann weiß, daß auch unter den Confirmirten sich solche finden, welche nur sehr ungenügende Schulkenntnisse besitzen. So entbehrt denn auch in dieser Hinsicht unser Unterrichtswesen einer wirksamen Beaufsichtigung.

wie Wenige etwa ohne allen Schulbesuch aufwachsen, als vielmehr um die nicht geringe Anzahl Derjenigen, welche keinen regelmäßigen, zusammenhängenden Schulunterricht genießen. Es ist eine so unleugbare, als betrübende Thatsache, daß die dargebotene Erleichterung nicht benutzt wird, wie sie es könnte und sollte. In dieser Beziehung ist besonders bemerkenswerth, daß in den zehn Jahren von 1832—1841 die Schülerzahl in den Schulen der allgemeinen Armenanstalt nicht zugenommen, sondern, mit geringen Schwankungen, eher abgenommen hat. Und doch hat die allgemeine Armenanstalt bereits 1830 das bis dahin festgehaltene Maximum von 2600 Kindern überschritten, und ist auch seitdem dem Grundsatze möglichst bereitwilligen Entgegenkommens treu geblieben. Der Grund, weshalb manche Aeltern es scheuen, die Aufnahme ihrer Kinder in diese Schulen nachzusuchen, ist gerade der, daß auf regelmäßigen Schulbesuch strenge gehalten wird. Die Gründe aber, aus welchen ärmere Aeltern ihre Kinder der Schule entziehen, sind mancherlei. Es ist nicht allein Gleichgültigkeit, es ist bald diese, bald jene häusliche Beschäftigung; diese oder jene Erwerbsthätigkeit, wobei sie zur Hand seyn sollen; oder es ist die Wartung kleinerer Geschwister; oder die Kinder sollen selbst anfangen, Etwas zu verdienen, sey's auf Kattun- oder Tabackswinkeln, sey's durch Hausiren mit Schwefelhölzern und dergleichen. Es wird versichert, daß von den Kindern in den städtischen und vorstädtischen

---

liegenden Angaben, auf 123, für Stadt und Gebiet im Durchschnitt auf 134 per Mille. — In der Stadt und der Vorstadt St. Pauli waren, nach dem Jahresberichte der Sonntagsschulen von 1838, 316 Kinder ermittelt, welche keine Schule besuchten. Neue Hamb. Blätter, 1842, No. 8.

unüberwindlich aber kann sie dieselben um so weniger halten, da sie sich überzeugt hat, daß früher in anderen Städten, namentlich in der Schwesterstadt Frankfurt a. M., und noch später in Magdeburg, ein dem hiesigen sehr ähnlicher Zustand der Regellosigkeit geherrscht hatte. Sie hat sich mit den Maaßregeln bekannt gemacht, durch welche das Schulwesen dieser Städte nach und nach zu der gegenwärtigen musterhaften Verfassung ausgebildet worden. Ueber die Anwendbarkeit solcher und ähnlicher Maaßregeln auf die hiesigen Verhältnisse hat sie den Rath von Männern gehört, welche mit genauer Kenntniß der letzteren erprobte Erfahrung im Schulwesen verbinden. Auch die neuere Gesetzgebung der Schwesterstadt Bremen hat schätzbare Winke dargeboten.

Gesichtspunkt der Vorschläge.

So ist es der Commission möglich geworden, über eine Reihe von leitenden Grundsätzen sich zu einigen, deren strenge Durchführung sie zu einer wahrhaft gedeihlichen Reform für unerläßlich hält. Wenn ihre Vorschläge hin und wieder mehr ins Einzelne eingehen, so ist es nicht geschehen, um einer vollständigen Schulordnung — der ersten in unserem Staat, welche diesen Namen verdienen wird — vorzugreifen; sondern theils, um die Anwendbarkeit der Grundsätze in unseren Verhältnissen nachzuweisen, theils, um es nicht an einer Andeutung fehlen zu lassen, wie dieser oder jener Grundsatz in der Ausführung etwa sich gestalten würde.

hulpflichtigkeit.

I. Die Commission ist einstimmig der Ueberzeugung, daß vor allen Dingen ein Gesetz die Schulpflichtigkeit aller Kinder als Regel aussprechen muß. Für die Dauer derselben wäre die Zeit vom vollendeten siebenten

Jahre bis zur Confirmation zu bestimmen. Ein früherer Zeitpunkt für den Anfang scheint überflüssig; in manchen Fällen werden jetzt schon die Kinder eher zur Schule geschickt, und sie werden z. B. aus den Warteschulen auch ferner wohl früher in andere Schulen übergehen. Die Aeltern oder Vormünder hätten nachzuweisen, welche Schule ein Kind des betreffenden Alters besucht. Die regelmäßige Umschreibung abseiten des Bürger-Militairs wäre zu diesem Zweck, durch Hinzufügung einer Rubrik auf der Liste, am leichtesten zu benutzen.

Findet sich, daß ein schulpflichtiges Kind, auf den besonderen Wunsch der Aeltern oder Vormünder, keine Schule besuchen soll, so ist der Schulbehörde (s. unten) eine Mittheilung zu machen, in welcher Weise es unterrichtet wird. Privatunterricht aber, welcher die Schule ganz ersetzen soll, dürfte nur durch geprüfte und approbirte Lehrer ertheilt werden, es sey denn, daß der Behörde sonst genügende Nachweisung über die Art des Unterrichtes vorgelegt wäre. Die Commission ist in der That sehr weit davon entfernt, von dem Staat das Unnatürliche zu verlangen, daß er zwischen die Mutter und ihr Kind trete, wenn sie in der glücklichen Lage ist, es selbst zu unterrichten. Aber wenn z. B. die Frau eines Arbeiters, welche selbst aufs Waschen oder Scheuern geht, zugleich den Unterricht ihrer Kinder zu besorgen behauptet, so meint die Commission, es muß eine Behörde seyn, welcher die Frage freisteht, ob es damit auch wirklich seine Richtigkeit habe. Außerdem war auf den Fall Bedacht zu nehmen, daß unter dem Namen eines alle Lehrfächer umfassenden Privatunterrichtes aufs Neue sich Winkelschulen bilden könnten, welche jeder Aufsicht sich entziehen. Privatunterricht.

Recht des Staates.

Die Befugniß des Staates, an Aeltern und Vormünder solche Forderungen zu richten, wird schwerlich in Abrede gestellt werden. Schon Luther hat, in kräftigen Worten, [1]) welche gewiß nicht auf monarchische Staatsverhältnisse, von denen sie zunächst gesagt sind, allein gelten sollen, diese Befugniß der Obrigkeit zugesprochen. Dennoch ist dies nicht der Gesichtspunkt, aus welchem die Commission diese Sache betrachtet zu sehen wünscht. Es handelt sich nicht um eine Ausdehnung der Befugnisse des Staates, sondern sein Einschreiten ist gerechtfertigt durch eine, ganz abgesehen von seinen Verordnungen und vor denselben schon bestehende Pflicht der Aeltern. Nicht der Staat greift in die Rechtssphäre der Aeltern ein, wenn er die Kinder zur Schule anhält, sondern die Aeltern greifen in die Rechte der Kinder ein, wenn sie dieselben von der Schule zurückhalten. Die Aeltern haben nicht das Recht, die Kinder zu verwahrlosen; vielmehr hat der Staat die Pflicht, die Rechte des heranwachsenden Geschlechtes, nöthigenfalls selbst gegen die Aeltern, zu vertreten. [2])

Ausführbarkeit des Gesetzes.

Es ist sehr möglich, daß man diesen Gesichtspunkt vollkommen theilt, dabei aber die Besorgniß hegt, daß eine solche Einrichtung an einem mißverstandenen Begriff

---

[1]) "Kann die Obrigkeit die Unterthanen zwingen, die da tüchtig "sind, daß sie müssen Spieße und Büchsen tragen, auf die "Mauern laufen und Anderes thun, wenn man kriegen soll, "wie viel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, "daß sie ihre Kinder zur Schule halten."

[2]) Dahlmann Politik S. 273. "So wenig der Vater jetzt sein "Kind tödten darf, wie in den alten Römertagen, so wenig "darf die Gleichgültigkeit oder der Eigennutz der Aeltern seinen "Geist abtödten; der Staat hat ein Einsehen darin."

von bürgerlicher Freiheit unter uns scheitern würde. Die Commission hält diese Besorgniß für unbegründet. Nicht allein besteht auf unserem Landgebiet seit 1730 die Verordnung, daß das Schulgeld auch für solche Kinder entrichtet werden muß, welche die Schule nicht besuchen, sondern für einzelne Theile desselben ist wenigstens seit zehn Jahren ausgesprochen, daß Aeltern, welche eigenmächtig ihre Kinder vom Besuch der Schule zurückhalten, einer Geld- oder Gefängnißstrafe verfallen sollen. Der Schulconvent der allgemeinen Armen-Anstalt hat die Erfahrung gemacht, daß die Aeltern der den Schulen einmal anvertrauten Kinder die Rechtmäßigkeit ähnlicher Maaßregeln, wenn sie deren Anwendung verschuldet zu haben sich bewußt sind, nicht bezweifeln, wenngleich dieselben zur Zeit noch einer besonderen gesetzlichen Sanction und einer weiteren Ausdehnung entbehren.

Uebrigens glaubt die Commission bemerklich machen zu dürfen, daß ihre Vorschläge keinesweges auf einen eigentlichen Schulzwang hinauslaufen. Von Schulzwang würde nur die Rede seyn können, wenn ein Kind an eine bestimmte, den Aeltern vielleicht aus Gründen unwillkommene Schule gebunden seyn sollte. Nun aber bleibt, nach den Vorschlägen der Commission, den Aeltern die Auswahl unter verschiedenen Classen von Schulen, nur bedingt, wie bisher, durch die Fähigkeit und Geneigtheit, Schulgeld zu bezahlen; es bleibt auch unter den verschiedenen Schulen einer und derselben Classe die freie Wahl. Die Schulen der allgemeinen Armen-Anstalt, die einer Erweiterung fähig sind, und andere, neben denselben bestehende Freischulen werden auch künftig dafür sorgen, daß es Keinem durch die Dürftigkeit seiner Umstände unmöglich

Schulpflichtigkeit und Schulzwang.

Recht des Staates.

Die Befugniß des Staates, an Aeltern und Vormünder solche Forderungen zu richten, wird schwerlich in Abrede gestellt werden. Schon Luther hat, in kräftigen Worten, [1]) welche gewiß nicht auf monarchische Staatsverhältnisse, von denen sie zunächst gesagt sind, allein gelten sollen, diese Befugniß der Obrigkeit zugesprochen. Dennoch ist dies nicht der Gesichtspunkt, aus welchem die Commission diese Sache betrachtet zu sehen wünscht. Es handelt sich nicht um eine Ausdehnung der Befugnisse des Staates, sondern sein Einschreiten ist gerechtfertigt durch eine, ganz abgesehen von seinen Verordnungen und vor denselben schon bestehende Pflicht der Aeltern. Nicht der Staat greift in die Rechtssphäre der Aeltern ein, wenn er die Kinder zur Schule anhält, sondern die Aeltern greifen in die Rechte der Kinder ein, wenn sie dieselben von der Schule zurückhalten. Die Aeltern haben nicht das Recht, die Kinder zu verwahrlosen; vielmehr hat der Staat die Pflicht, die Rechte des heranwachsenden Geschlechtes, nöthigenfalls selbst gegen die Aeltern, zu vertreten. [2])

Ausführbarkeit des Gesetzes.

Es ist sehr möglich, daß man diesen Gesichtspunkt vollkommen theilt, dabei aber die Besorgniß hegt, daß eine solche Einrichtung an einem mißverstandenen Begriff

---

[1]) "Kann die Obrigkeit die Unterthanen zwingen, die da tüchtig "sind, daß sie müssen Spieße und Büchsen tragen, auf die "Mauern laufen und Anderes thun, wenn man kriegen soll, "wie viel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, "daß sie ihre Kinder zur Schule halten."

[2]) Dahlmann Politik S. 273. "So wenig der Vater jetzt sein "Kind tödten darf, wie in den alten Römertagen, so wenig "darf die Gleichgültigkeit oder der Eigennutz der Aeltern seinen "Geist abtödten; der Staat hat ein Einsehen darin."

von bürgerlicher Freiheit unter uns scheitern würde. Die Commission hält diese Besorgniß für unbegründet. Nicht allein besteht auf unserem Landgebiet seit 1730 die Verordnung, daß das Schulgeld auch für solche Kinder entrichtet werden muß, welche die Schule nicht besuchen, sondern für einzelne Theile desselben ist wenigstens seit zehn Jahren ausgesprochen, daß Aeltern, welche eigenmächtig ihre Kinder vom Besuch der Schule zurückhalten, einer Geld- oder Gefängnißstrafe verfallen sollen. Der Schulconvent der allgemeinen Armen-Anstalt hat die Erfahrung gemacht, daß die Aeltern der den Schulen einmal anvertrauten Kinder die Rechtmäßigkeit ähnlicher Maaßregeln, wenn sie deren Anwendung verschuldet zu haben sich bewußt sind, nicht bezweifeln, wenngleich dieselben zur Zeit noch einer besonderen gesetzlichen Sanction und einer weiteren Ausdehnung entbehren.

Schulpflichtigkeit und Schulzwang.

Uebrigens glaubt die Commission bemerklich machen zu dürfen, daß ihre Vorschläge keinesweges auf einen eigentlichen Schulzwang hinauslaufen. Von Schulzwang würde nur die Rede seyn können, wenn ein Kind an eine bestimmte, den Aeltern vielleicht aus Gründen unwillkommene Schule gebunden seyn sollte. Nun aber bleibt, nach den Vorschlägen der Commission, den Aeltern die Auswahl unter verschiedenen Classen von Schulen, nur bedingt, wie bisher, durch die Fähigkeit und Geneigtheit, Schulgeld zu bezahlen; es bleibt auch unter den verschiedenen Schulen einer und derselben Classe die freie Wahl. Die Schulen der allgemeinen Armen-Anstalt, die einer Erweiterung fähig sind, und andere, neben denselben bestehende Freischulen werden auch künftig dafür sorgen, daß es Keinem durch die Dürftigkeit seiner Umstände unmöglich

seyn, seine Kinder an einem guten Volksunterricht theilnehmen zu lassen; Freistellen in den höheren Schulen werden wie bisher aushelfen, wenn die Verhältnisse es wünschenswerth machen, oder eine besonders glückliche Anlage der Berücksichtigung der Behörden sich empfiehlt.

Abendschulen.

Soll aber ein genügender und zusammenhängender Schulbesuch erzielt, und den Anforderungen des Gesetzes nicht nur dem Namen nach entsprochen werden, so wird es nothwendig seyn, den Besuch der Abendschulen zu beschränken. In Bremen hat die Gesetzgebung in Bezug auf den Schulbesuch von Kindern, die in Fabriken arbeiten, specielle Vorschriften erlassen, welche unten (**Beilage No. 5**) auszugsweise mitgetheilt werden sollen. In Magdeburg besteht seit zwanzig Jahren das Gesetz, daß kein Kind die Erlaubniß zur Aufnahme in einer Abendschule erhält, ohne ein Zeugniß darüber, daß es bereits lesen kann, eingereicht zu haben. Die Commission schlägt zum Versuch die Anordnung vor, daß vor dem vollendeten zehnten Jahre kein Kind in einer Abendschule zugelassen werde; sie glaubt, daß diese Bedingung leicht zu controliren ist, und daß dann sich bald herausstellen wird, ob es einer noch ferneren Beschränkung bedarf.

Eintheilung der Schulen.

II. Um in das schwer zu entwirrende Chaos der jetzt vorhandenen Schulen einige Ordnung zu bringen, und eine angemessene Beaufsichtigung derselben zu begründen, ist eine Eintheilung der Schulen nach den Lehrgegenständen und dem Charakter derselben unerläßlich. Mit voller Ueberzeugung eignet die Commission den Ausspruch eines Kundigen [1]) sich an: "Jede Schule muß ihren bestimmten

[1]) Kröger, Reise durch Sachsen u. s. w. (Altona, 1840.) Bd. II. S. 217.

"Charakter, ihren festen Lehrplan haben, und sich ihrer "Aufgabe im Ganzen wie im Einzelnen bewußt seyn, da"mit sie nicht mit ihren Lehrgegenständen bald in die Region "einer niedern, bald einer höhern Art abschweife, oder Allen "Alles und daher Niemanden etwas Rechtes sey."

Abgesehen von den Gelehrtenschulen, deren Aufgabe schon in ihrem Namen hervortritt, und welche sich ausschließlich in den Händen des Staates befinden, glaubt die Commission die folgende Eintheilung als im Wesentlichen ausreichend empfehlen zu dürfen:

1. Volksschulen, oder niedere Bürgerschulen. Lehrgegenstände: Religion, Lesen und Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Gesang, gemeinnützige Kenntnisse. Die Commission glaubt, daß unter den Händen eines wohlunterrichteten und geschickten Lehrers das Elastische der letzten Rubrik sich nicht verleugnen wird; sie hält es aber für sehr viel richtiger, die bescheidene Bezeichnung beizubehalten, als höhertönende Namen verheißen zu lassen oder gar vorzuschreiben, und so die Lehrer sowohl als die Schüler der Gefahr einer Ueberschätzung des Erlernten auszusetzen. Volksschulen.

2. Die mittleren Bürgerschulen hätten die Lehrgegenstände der Volksschule ausführlicher zu behandeln. Die Rubrik der gemeinnützigen Kenntnisse wäre nach einzelnen Fächern zu entwickeln; am angemessensten würden hervortreten Geschichte, Länder- und Völkerkunde, mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Vaterland, dessen Vorzeit und Gegenwart, ferner die Anfangsgründe der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte — die ersteren zumal mit praktischen Anwendungen und mit Rücksicht auf Ausbildung des Zeichnens. Mittlere Bürgerschulen.

Höhere Bürgerschulen.

3. Die höhere Bürgerschule würde hauptsächlich die Bekanntschaft mit der deutschen National-Literatur und den Unterricht in fremden Sprachen hinzuzufügen haben. Diejenigen Lehrgegenstände aber, welche auch die mittlere Bürgerschule bereits aufnimmt, würden in der höheren eine gründlichere, vollständigere und überhaupt eine solche Behandlung erfordern, wie sie nur von Lehrern zu erwarten ist, welche, wenn nicht durch Universitätsstudien, so doch durch sorgfältigere, wissenschaftliche Beschäftigung mit einzelnen Theilen des Wissens sich dazu befähigt haben.

Entwickelung des Sinnes für Werke der bildenden Kunst.

Die Commission ergreift diese Gelegenheit, um einen vielfach bemerkbaren Mangel unseres Unterrichtswesens zur Sprache zu bringen. Sie hält es für eine der wichtigen Aufgaben der Erziehung, den Sinn für das Schöne und für die Werke der bildenden Kunst zu wecken. Seitdem die innige Verbindung gelöset ist, welche in der antiken Welt und im Mittelalter zwischen der Kunst und der Religion stattfand, hat man die Entwickelung des Sinnes für die erstere mehr als eine Zugabe, etwa als einen Schmuck des Unterrichtes behandelt, den man nach Belieben hinzuthun oder weglassen dürfe. Die Schule pflegt sich mit dieser Aufgabe abzufinden, indem sie den Unterricht im Zeichnen ertheilen läßt, bei der Wahl des Lehrers aber oft mehr auf eine anscheinend methodische Anleitung und auf die Fähigkeit, Disciplin zu halten, als auf künstlerische Bildung sieht. Die Folgen dieses Mißverständnisses liegen zu Tage in der Gleichgültigkeit gegen schätzbare Kunstwerke, in der Verwahrlosung und selbst dem Herauswerfen derselben aus Kirchen und öffentlichen Gebäuden. Sollen so klägliche Erfahrungen dem kommenden Geschlecht erspart

werden, so wird die höhere, und so viel als möglich, auch die mittlere Bürgerschule das ihrige dazu beitragen müssen. Die Commission denkt dabei durchaus nicht vorzugsweise an den Zeichnen-Unterricht. Es kann nicht die Absicht seyn, Dilettanten der Zeichnenkunst zu bilden, und die Aneignung einer gewissen individuellen Fertigkeit ist nicht so hoch anzuschlagen, als die Anregung, welche der Empfänglichkeit des jugendlichen Gemüthes durch Anschauen und Erklären von Kunstsachen zu Theil werden kann. Wenn in den Schulen Gypsabgüsse, Pasten von geschnittenen Steinen, Abbildungen bedeutender Werke der Malerei und der Baukunst zur Hand wären, so würden solche nicht allein zum Abzeichnen, sondern als ein äußerst zweckmäßiges Hülfsmittel beim historischen und geographischen Unterricht benutzt werden können. Auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung sind aber solche Gegenstände in solcher Weise und zu so billigen Preisen hergestellt worden, daß die Aufnahme derselben in den Lehrapparat keineswegs unthunlich erscheint, während es den Zwecken der allgemeinen Bildung, wie den Interessen der Schule selbst, nur förderlich seyn kann, wenn sie eines so bedeutenden Lehrmittels sich bemächtigt.

Auf die vorgeschlagene Eintheilung der Schulen zurückkommend, verkennt die Commission nicht, daß es in einzelnen Fällen, bei besonders erfolgreicher Thätigkeit eines Lehrers, nicht ganz leicht seyn wird, die Leistungen der Volksschule gegen die Ansprüche an die mittlere Bürgerschule abzugränzen. Eine ähnliche Wahrnehmung (die an und für sich gewiß nicht unerfreulich ist) wird bei jeder Classification vorkommen, und es wird ein äußerer Eintheilungsgrund zu Hülfe zu nehmen seyn, bei welchem man auch ander-

wärts sich zu beruhigen scheint.[1]) Im Zweifel nämlich wäre nach der Höhe des Schulgeldes zu entscheiden, sofern daraus wenigstens auf die Ansprüche des Lehrers wie auf die Lebensverhältnisse und die Lernbedürfnisse der Schüler ein Schluß sich ziehen läßt.

Es ist wohl kaum nöthig, ausdrücklich nachzuweisen, daß ähnliche Abstufungen, unter angemessener Modification des Lehrplans, auch bei den verschiedenen Classen von Mädchenschulen sich ergeben werden. Wohl aber wird hier noch einer besondern Art von Elementarschulen Erwähnung zu thun seyn, der Vorbereitungsschulen nämlich, welche ihre Zöglinge in zartem Alter aufnehmen, und, zum Theil gegen ansehnliches Schulgeld, dieselben bis zu dem Punkte führen, wo sie an die höhere Bürgerschule oder auch an die Gelehrtenschule abgegeben werden. An die Leistungen dieser Vorbereitungsschulen wird, bei verschiedener Behandlung des Lehrstoffes, im Ganzen derselbe Maaßstab zu legen seyn, wie an die Volksschulen; auch werden sie (was hier vorläufig bemerkt werden mag) ganz zweckmäßig derselben Aufsichtsbehörde untergeordnet werden können.

Vorbereitungsschulen.

Beschränkung der Ueberzahl von Privatschulen.

III. Daß die übergroße Zahl der Privatschulen beschränkt werden muß, wird von allen Seiten zugegeben werden. Die beispiellose Rolle, welche

---

1) Curtman: Die Schule und das Leben, gekrönte Preisschrift (Friedberg, 1842) S. 179. "Aber wo die Gränze finden zwischen "Realschule und Volksschule? .... Mir dünkt, hier entscheidet "das Geld, dessen Macht ja doch nicht wegraisonnirt werden "kann. Setzt ein höheres Schulgeld für die Realschule, so "werden sich nur Diejenigen ihr zuwenden, welche ein wirkliches "Bedürfniß dazu treibt. Aber sorgt für Freistellen, um das "vermögenslose Talent nicht verkümmern zu lassen. Diese "Lösung scheint weder schwer noch unbillig."

der freien Concurrenz, zumal in ihrem dermaligen fast unbewachten Zustande, selbst auf dem Gebiete der Volksschule und der mittleren Bürgerschule zufällt, ist als ein Uebel zu bezeichnen, dessen Beseitigung zu den ersten Aufgaben einer gründlichen Schulreform gehört. [1])

Auch über den Weg, welcher dabei einzuschlagen ist, wird kaum eine Meinungsverschiedenheit obwalten. Soll das Schlechtere allmälig verdrängt werden, so muß das Bessere ihm zur Seite gestellt, das Letztere muß ausgezeichnet, mit den Bedingungen eines unverkümmerten Wirkens ausgestattet, es muß das Bewußtseyn seiner eigenthümlichen Aufgabe lebendig erhalten werden. Bald genug wird der Erfolg das öffentliche Urtheil leiten, und auch die Macht des Beispiels wird sich nicht verleugnen.

Errichtung von Musterschulen (Staatsanstalten).

Also der Staat hat Musterschulen zu gründen, die Anstellung der Lehrer und Gehülfen, die Entwerfung des Lehrplans, die Sorge für die Ausführung desselben, mittelst genügender Inspection, einer geeigneten Behörde zu überweisen. In jeder Beziehung sind die Musterschulen als Staatsanstalten zu betrachten. Der Staat sorgt für ein Schullocal, verbunden mit freier Wohnung für Lehrer und Gehülfen. Die Commission erinnert daran, daß schon in der Bugenhagen'schen Kirchenordnung ein Gleiches den Volksschulen unserer Stadt zugedacht war. Aber es erscheint nöthig, noch einen Schritt weiter zu gehen. Den Lehrern und Gehülfen ist ein festes Gehalt zu bestimmen.

---

[1]) Die geringste, der Commission bekannt gewordene Angabe nennt für die Stadt 75 Privat-Volksschulen mit 2153 Kindern und 77 mittlere Bürgerschulen (sämmtlich Privatanstalten) mit 3533 Kindern, beiderlei Geschlechts.

Errichtung von Musterschulen (Staatsanstalten). Der Staat nimmt die ganze Zeit und Fähigkeit eines Mannes in Anspruch: es ist billig, daß in den Bedingungen, unter welchen solche Dienste verlangt und dargeboten werden, nichts Unklares bleibe; der Staat legt eine Verantwortlichkeit auf: es ist zweckmäßig, daß Derjenige, welcher sie übernimmt, jeder Rücksicht enthoben sey, als eben der Rücksicht auf seine Amtspflichten. Dagegen wird der Staat den Satz des Schulgeldes bestimmen, und es für eigne Rechnung einziehen lassen. Es ist der Vorschlag gemacht worden, dem Lehrer eine Quote des Schulgeldes beizulegen, damit er auch im eignen Interesse bemüht seyn möge, die Schule der Beachtung des Publikums zu empfehlen. Die Commission hält diese Art der Aufmunterung nicht für nöthig; sie hält es für richtiger, daß dem Staat jederzeit unbenommen sey, ohne daß der Ausspruch eine scheinbare Unbilligkeit enthalten könnte, das Maximum von Schülern für jede Schule und für jede einzelne Classe zu bestimmen. [1])

Durch die zu errichtenden Musterschulen würde die Zahl der vorhandenen Schulen nicht nothwendig vermehrt werden. Transitorische Maaßregeln sind bei dieser Reform leichter, als bei anderen an die Gesetzgebung zu stellenden Anforderungen, aufzufinden. Sehr nahe liegt das Auskunftsmittel, daß der Staat mit anerkannt tüchtigen Privat-

---

[1]) Zerrenner, Schulwesen der Stadt Magdeburg (Magdeb. 1825) S. 22. "Kein Lehrer bezieht für sich Schulgeld, keiner außer "seinem Gehalte irgend eine Art von Sporteln oder Accidentien, "was, wie die Erfahrung tausendfach lehrt, für das Ansehen "der Lehrer, für eine richtige Classification der Schüler und das "ganze Disciplinarwesen höchst wichtig ist, auch das Einkommen "des Lehrers sicher stellt."

schullehrern sich verständigt, und ihnen, indem sie in seine Dienste treten, die Leitung von Musterschulen überträgt. Die Commission hat Grund zu glauben, daß Manche nicht abgeneigt seyn würden, die Wechselfälle ihres Geschäftes mit einer festen Stellung, einer gesicherten Zukunft, zu vertauschen. So wäre ein fester Kern, ein Ausgangspunkt für die Ordnung des gesammten Schulwesens gewonnen. Im Verfolg würde gelingen, was auch anderwärts auf demselben Wege erzielt worden, daß allmälig das bunte, regellose Gemisch verdrängt, und ein organischer, der Uebersicht und der Aufsicht sich nicht wieder entziehender Zustand begründet werde.

Daß vollends auf diese Weise kein wohlerworbenes Recht gekränkt wird, bedarf wohl kaum einer Ausführung. Allerdings ertheilt eine, unter den bisherigen Umständen erlangte Concession dem Inhaber das Recht, Schule zu halten, aber auf die Gefahr hin, in der Mitbewerbung neben einem besser befähigten, vielleicht nur durch Verhältnisse mehr begünstigten Nachbar zurückzubleiben. Gewiß hat der Staat, indem er Concessionen ertheilen ließ, nicht auf das Recht verzichtet, bessere Schulen auch seinerseits einzurichten.

Nur darüber kann eine Frage entstehen, in welchem Maaßstabe sich der Staat bei der Errichtung eigner Unterrichtsanstalten zu betheiligen hat. Die Commission glaubt, daß diese Frage nur nach den gegebenen Verhältnissen, nach dem vorliegenden Bedürfniß zu beurtheilen ist. [1])

---

[1]) Robert Mohl, Polizei-Wissenschaft Bd. I. S. 418. "Wo "Privatunternehmungen entweder dem Umfang oder der Güte "ihrer Leistungen nach nur theilweise das Unterrichtsbedürfniß

Auch abgesehen von dem Kostenpunkt (auf welchen sie zurückkommen wird) würde sie nicht vorschlagen, daß Vollständigkeit, lediglich um ihrer selbst willen, angestrebt werde; und es ist diese Ansicht schon angedeutet, indem zunächst nur die Herstellung von Musterschulen beantragt worden.

Specielle Andeutungen.

Die Commission verhehlt sich nicht, daß über die Anwendung dieser Grundsätze auf die verschiedenen Arten von Schulen detaillirte Vorschläge werden erwartet werden. Zugleich aber leuchtet ein, daß nicht allein vollständige und durchaus zuverlässige, statistische Data erforderlich seyn würden, sondern auch genaue Kenntniß des jetzigen Zustandes der einzelnen Schulen, um das vorhandene Bedürfniß mit Sicherheit zu beurtheilen. Wie weit die Ausmittelung einer solchen Grundlage jenseits des Bereiches aller Privatbestrebungen fällt, ist um so überflüssiger zu sagen, da der Staat selbst, bei dem Unzureichenden der bestehenden Einrichtungen, nur durch außerordentliche Maaßregeln die erforderliche Gewißheit sich würde verschaffen

---

"befriedigen, da muß allerdings durch öffentliche Veranstaltung "die fehlende Art und Zahl ersetzt werden..... Wie groß die "Zahl der vom Staate einzurichtenden Bildungsanstalten aller "Art seyn müsse? Die verschiedenen Bedürfnisse müssen gedeckt "seyn; je nachdem diese also größer oder kleiner sind, sey es "wegen des Vorhandenseyns genügender Privatanstalten, sey "es, weil die Oertlichkeit, die Art und Beschäftigung der Einwohner diese oder jene Forderungen macht, je demnach muß "auch die Zahl der Anstalten wechseln. Ohne Pedanterie, "welche leicht auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu "wenig thut, läßt sich dieselbe weder mit den Verwaltungsbezirken, noch mit der Einwohnerzahl in ein bestimmtes und "unabänderliches Verhältniß setzen."

können. So sehr die Commission von der inneren Richtigkeit und Nothwendigkeit der oben entwickelten Grundsätze durchdrungen ist, so unumwunden geziemt ihr zu bekennen, daß, was die Anwendung aufs Einzelne betrifft, in den nachfolgenden Vorschlägen nur eine annähernde Lösung der Aufgabe hat versucht werden können. Dennoch hat sie auch diesen Versuch nicht zurückhalten wollen, sofern es darauf ankam, zu zeigen, daß wenigstens nichts Unausführbares, oder mit unerschwinglichen Opfern für den Staat Verknüpftes verlangt werde.

1. Volksschulen. Die Commission ist der Meinung, daß eine Volksschule als Staatsanstalt, mit fünf Classen, jede zu 50 Kinder, im Ganzen also für 250 Kinder, etwa unter den folgenden Bedingungen sich herstellen ließe:

		jährlich
Local	Ct.✗	750
Heizung und Erleuchtung	„	300
Gehalt des Hauptlehrers	„	1500
Gehalte von 4 Gehülfslehrern, 2 zu 300 ✗ und 2 zu 200 ✗	„	1000
Station für 4 Gehülfslehrer, zu 300 ✗	„	1200
Lehrapparat	„	100
	Ct.✗	4850

Das Schulgeld beträgt gegenwärtig in den Schulen, wo es am niedrigsten gestellt ist, vierteljährlich 3 bis 5 ✗, wozu noch das sogenannte Holzgeld kömmt, welches besonders entrichtet wird, und abgesehen von anderen Ansprüchen, welche hin und wieder vorzukommen scheinen. Die Commission würde sich für den niedrigsten Satz, also Ct.✗ 12 jährlich entscheiden. Sie glaubt, daß der Staat an und für sich wohl daran thut, guten Unterricht gegen

Schulgeld in Volksschulen.

die billigste Vergütung anzubieten, und daß es namentlich zweckmäßig ist, auf alle Weise dem Ehrgefühl entgegenzukommen, welches allerdings manche unserer unbemittelten Mitbürger zurückhält, unentgeltlichen Unterricht für ihre Kinder nachzusuchen. Eben dies Ehrgefühl, dies Bewußtseyn der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, das in nicht seltenen Fällen zu selbstverleugnender Anstrengung befähigt, unter seinen Bürgern möglichst zu beleben, gehört nicht allein zu den sittlichen, sondern geradezu zu den politischen Aufgaben eines Freistaates.

Nach der niedrigsten, der Commission zu Gesicht gekommenen Angabe, befinden sich etwa 3000 zahlende Kinder in den Volksschulen der Stadt und der Vorstädte. Ohne auf die Prüfung dieser (wahrscheinlich zu geringen) Angabe einzugehen, hält die Commission dafür, daß es ein bedeutender Schritt zum Besseren seyn wird, wenn auch nur zwei Drittheile derjenigen Kinder, welche ein sehr mäßiges Schulgeld für Unterricht zu entrichten im Stande sind, in Staatsanstalten vereinigt werden. Sie empfiehlt daher fürs Erste die Gründung von 9 Volksschulen von der Art und dem Umfang der oben bezeichneten. Die Kosten einer solchen Schule sind angenommen

zu	Ct.℘ 4850
das Schulgeld (à 12 ℘ jährlich) von 250 Kindern	„ 3000
woraus eine Mehrausgabe von	Ct.℘ 1850

sich ergiebt. Wenn man die Mehrausgabe für 9 Schulen zu Ct.℘ 18,000 annimmt, so wird auch für die Erleichterung, welche in dem Fall von mehren, die Schule zugleich besuchenden Geschwistern billig eintreten muß, Rechnung getragen seyn.

Soll das Volksschulwesen Staatssache werden?

Nach der Ansicht der Commission wird es allerdings sich herausstellen, daß der Staat wohl thun wird, die übrigen Schulen dieser Classe, beim Erlöschen der (persönlichen) Concessionen nach und nach eingehen zu lassen, und sie, je nach dem vorhandenen Bedürfniß, welches dann mit sehr viel größerer Sicherheit zu beurtheilen seyn wird, durch entsprechende Staatsanstalten zu ersetzen. Es würden selbst Privat-Volksschulen neben Staatsanstalten der bezeichneten Art auf die Dauer sich vergleichungsweise am schwersten halten. Indessen steht der Plan, das Volksschulwesen (sofern es nicht Sache der Wohlthätigkeit ist) gänzlich als Staatssache zu behandeln, mit unseren bisherigen Gewohnheiten in so entschiedenem Widerspruch, die augenblickliche durch ein Machtgebot angeordnete Durchführung desselben würde mit so vielfachen und so großen Schwierigkeiten verknüpft seyn, daß es gerathener erscheint, die Entscheidung über die Ersprießlichkeit oder eventuelle Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel der Erfahrung anheimzustellen.

Errichtung von mittleren Bürgerschulen.

2. Eine mittlere Bürgerschule in vier Classen, jede zu 30 bis höchstens 40 Schüler, würde etwa folgende Einrichtung voraussetzen:

Gehalt des Hauptlehrers	Ct.ℳ	3000
Gehalt zweier Gehülfslehrer, zu Ct.ℳ 300 und Ct.ℳ 200	„	500
Station zweier Gehülfslehrer	„	600
Unterricht durch Fachlehrer	„	1200
Local	„	800
Heizung und Erleuchtung	„	200
Lehrapparat	„	200
	Ct.ℳ	6500

Das Schulgeld könnte, durchaus innerhalb der jetzt üblichen Grenzen, für die untere Classe zu 24 ℔, für die beiden mittleren zu 32 ℔, und für die obere zu 40 ℔ jährlich gesetzt werden; englischer oder französischer Unterricht, sofern er verlangt wird (was jetzt nicht selten der Fall ist), wäre mit 8 ℔ jährlich besonders zu vergüten. Abgesehen von dieser Vergütung würde das durchschnittliche Schulgeld von 150 Kindern Ct.℔ 4800 betragen, also eine Mehrausgabe von Ct.℔ 1700 erforderlich seyn.

Was die Zahl der einzurichtenden Schulen dieser Classe betrifft, so bemerkt die Commission, daß die bestehenden sechs Kirchenschulen in diese Kategorie zu ziehen sind, wie sie denn ihrer Absicht nach ohne Zweifel dahin gehören. Wenn die Commission die Gründung von fünf ferneren Schulen dieser Art beantragt (wozu ein Zuschuß von Ct.℔ 9000 ausreichen würde), so glaubt sie, daß eilf öffentliche Anstalten, in welchen etwa der dritte Theil von Schülern und Schülerinnen dieser Classe Aufnahme finden könnte, auf die geregelte Privat-Concurrenz nicht drücken, wohl aber auf die Anstrengungen der letzteren eine zweckmäßige Rückwirkung üben würden.

Eine zweite Realschule.

3. Höhere Bürgerschulen. Zunächst wäre der (jetzt überfüllten) Realschule von Staatswegen eine zweite an die Seite zu stellen, und dieser zweiten besonders das Bedürfniß der Bildung des höheren Gewerbestandes ins Auge zu fassen, während in der Realschule die Rücksicht auf den Kaufmannsstand vorwaltet. Natürlich würde der Unterschied hauptsächlich in den oberen Classen hervortreten. Uebrigens kann die Commission den Wunsch nicht unterdrücken, daß die höheren Classen der Privatschulen allmälig durch entsprechende Staatsanstalten absorbirt werden

mögen. [1]) Dem Staat ist offenbar nicht allein bei der Auswahl der geeigneten Lehrkräfte, sondern auch bei der Herbeischaffung der hier so sehr in Betracht kommenden Lehrmittel ein weiterer Spielraum eröffnet. Eine stärkere Entwickelung des Staatsschulwesens nach dieser Seite hin würde auch kein finanzielles Opfer erfordern, denn es ist kein Grund vorhanden, das Schulgeld geringer zu normiren, als es für die Realschule (immer noch bedeutend niedriger, als in manchen Privatanstalten) gestellt ist.

Vorbereitungsschulen.

Was die Vorbereitungsschulen für diese Stufe des Unterrichts anlangt, so erscheint es wünschenswerth, daß der Staat auch eine solche errichte, hauptsächlich, um zur Anschauung zu bringen, was er als Aufsichtsbehörde verlangen wird. Das Uebrige wäre der beaufsichtigten Concurrenz um so eher zu überlassen, da für diesen Zweig des vorbereitenden Unterrichts im Durchschnitt bereits gut gesorgt ist. Für das Unterbringen von Kindern unter angemessener (häufig weiblicher) Fürsorge wird von dem Publikum auch eine ansehnliche Ausgabe so wenig gescheut, daß selbst bei etwas ermäßigtem Schulgeld keine Zubuße des Staates erforderlich seyn würde.

Der Kostenpunkt.

Die Commission darf nicht verschweigen, daß ihr von kundiger Hand ein Plan mitgetheilt worden, nach welchem, bei der Uebernahme des ganzen jetzt in Privathänden befindlichen Schulwesens, und unter der Voraussetzung eines ziemlich viel höheren, als des oben beantragten Schulgeldes,

---

[1]) Dahlmann, Politik, S. 267. "Die Regierung wird öffentliche Unterrichtsanstalten bilden und sie anbieten, ohne den Privatunterricht anders, als dadurch zu beeinträchtigen, daß die Regierungsanstalten die vollkommneren sind."

noch ein Ueberschuß der Staatscasse verbleiben, oder auf eine sehr liberale Ausstattung der Schulen verwendet werden könnte. Die Commission ist nicht der Meinung, daß dieser Plan als an und für sich unausführbar zu betrachten sey, aber sie hat nicht geglaubt, ihn sich aneignen zu dürfen. Denn die augenblickliche Vernichtung oder Verwandlung aller Privatanstalten, auch wenn sie (natürlich unter Versorgung aller Betheiligten) durch einen Zauberschlag zu bewirken wäre, erscheint nicht unbedingt nothwendig; die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlenverhältnisse zu würdigen, hält die Commission sich außer Stande, bei der notorischen Unzuverlässigkeit der bis jetzt ermittelten statistischen Daten; sie hat keinen Maaßstab, um mit Zuversicht die Tausende von Familien zu bemessen, welche das Schulgeld für die erste, zweite, dritte Stufe des Unterrichts zu bezahlen so geneigt als fähig sind; und sie muß, aus den oben angedeuteten Gründen, für ein so niedrig als möglich gestelltes Schulgeld sich entschieden erklären. Endlich hält die Commission es weder ihrem Auftrag noch ihrer eigenthümlichen Stellung angemessen, bei der Veröffentlichung ihres Berichtes irgendwo (vielleicht im Schulstande selbst) Erwartungen zu nähren, deren Erreichbarkeit sie freilich nicht zu widerlegen, noch weniger aber zu verbürgen weiß.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Commission das offene Bekenntniß wiederholt, daß sie ohne eine Anstrengung des Staates keine Hülfe sieht. Jedermann weiß, daß der Staat, zumal unter gegenwärtigen Umständen, zu einer Anstrengung ohne Noth sich nicht entschließen wird. Daß aber in der unteren und mittleren Region unseres Schulwesens ein Nothstand vorliegt, glaubt die Com-

mission dargethan zu haben. Ueber die erforderlichen Mittel hat sie annähernd sich geäußert; sie darf hoffen, daß der Anschlag nicht zu hoch gegriffen erscheinen wird, um nicht die Aufwendung zu rechtfertigen, noch zu niedrig, um nicht einen heilsamen Erfolg erwarten zu lassen. Der Lehrstand ist ein Stand der Mühe, des bescheidenen Lohnes auch für reiches Verdienst; er wird es bleiben, wie er es in den Staaten geblieben ist, welche die billigen Ansprüche an den öffentlichen Pfennig früher und bereitwillig gewährt haben. Gewiß aber kann unser Staat nicht der Meinung seyn, daß er durch die bedeutenden Aufwendungen für die Zwecke des höheren und gelehrten Unterrichts sich losgekauft habe von der Fürsorge für diejenigen Schulen, in welchen die Mehrzahl unserer Bürger (sofern nicht ihre Dürftigkeit unentgeltlichen Unterricht sucht) die Mitgabe von Schulkenntnissen fürs Leben empfangen soll. Die Commission könnte sich begnügen, den sittlichen Gewinn neben den Geldmitteln in die Waagschale zu legen. Aber sie verschmäht es nicht, wirthschaftlichen Rechnern auch auf dies Gebiet zu folgen. Sie hält sich überzeugt, daß es im Wesentlichen um die Frage sich handelt, ob man sich entschließen will, eine übersehbare Summe an die Verbesserung der Schulen zu wenden, oder ob man es vorzieht, jährlich anschwellende Summen für die Armen- und Strafanstalten zu verausgaben. [1]) Und in wie ganz anderem, auch ökonomisch anderem Licht, erscheinen diese verschiedenen

Sittlicher und ökonomischer Gesichtspunkt.

---

[1]) Die augenblickliche Leichtigkeit des Erwerbs spricht nicht gegen, sondern, reiflich erwogen, eher für diese Ansicht. Es kann nicht fehlen, daß in Folge derselben die Zahl der unbedachtsam geschlossenen Ehen zunehmen wird, während die Verhältnisse, durch welche jene Leichtigkeit gesteigert worden, ihrer Natur nach

Arten von Ausgaben. Wenn beide auf die gesammte Zahl der Steuerpflichtigen sich, fast unmerkbar für den Einzelnen, vertheilen, so wuchert die erstere durch die wohlthätigste aller Wirkungen, durch die Belebung nützlicher Thätigkeit; selbst der unmittelbare Vortheil für den Einzelnen (wenn darauf gesehen werden soll) wird nicht ausbleiben; gar manche Familie wird durch die Ermäßigung des Schulgeldes eine namhafte Erleichterung verspüren.

Verhältnisse der Privatschulen.

IV. Die Commission hat sich bereits darüber erklärt, daß es nicht ihre Meinung ist, die Privat-Concurrenz gänzlich auszuschließen, oder die Vortheile in Abrede stellen zu wollen, welche sie bei einem geregelten, dem Zufall nicht preisgegebenen Verhältniß, mit sich bringen kann. Wohl aber muß das gesammte Schulwesen unserer Stadt zu einem organischen Ganzen umgeschaffen werden, so daß kein Zweifel darüber bleibe, welche Stelle eine Schule, sie habe Namen, wie sie wolle, einzunehmen hat, und inwiefern sie diese ihre Stelle wirklich ausfüllt. Auch dies Ziel wird nur allmälig erreicht werden können; um so mehr thut Noth, es mit energischer Consequenz anzustreben.

Lehrplan.

Wer eine Privatschule irgend einer Art zu gründen beabsichtigt, hat vor allen Dingen der betreffenden Section der obersten Schulbehörde (s. die nächste Nummer) seinen Lehrplan vorzulegen, und das Schulgeld zu bezeichnen, das er zu nehmen gedenkt. Es wird kaum nöthig seyn,

---

vorübergehend sind. Bald genug wird es in größerem Maaßstab zur Anschauung kommen, was die frühe Gewöhnung an Zucht und Sitte und regelmäßigen Fleiß, was die Aneignung nützlicher Fertigkeiten, und was auf der andern Seite die Verwahrlosung bedeutet.

zu bestimmen, daß das letztere nicht geringer seyn darf, als das für die entsprechenden Staatsanstalten festgesetzte. Was den Lehrplan betrifft, so kann nicht die Absicht seyn, eine Uniformirung sämmtlicher Schulen einer Classe zu bewirken, oder einer Eigenthümlichkeit in den Weg zu treten, die in einer besonderen Richtung der persönlichen Ausbildung, oder in einem wahrgenommenen Bedürfniß begründet seyn mag. Aber mit Fug und Recht ist zu verlangen, daß Jeder der von ihm zu übernehmenden Aufgabe sich klar bewußt sey, und daß er über den Stufengang, wie über die erforderliche Theilung der Arbeit Rechenschaft zu geben wisse. Selbst aus dem Gesichtspunkt der zu ermittelnden Befähigung ist diese Anforderung als eine erste und unerläßliche zu betrachten.

Eine Prüfungs-Commission (aus der Mitte der betreffenden Section bestellt) wird, nach eingezogener Erkundigung über das sittliche Verhalten des Candidaten, ihm Gelegenheit geben, durch die Lösung von theoretischen und praktischen Aufgaben (welche mit Rücksicht auf das von ihm selbst angekündigte Lehrziel zu stellen sind) seine Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun. Prüfung.

Auf den Bericht der Prüfungs-Commission ertheilt die betreffende Section die Erlaubniß zur Eröffnung einer Schule der bezeichneten Art. Sie müßte aber das Recht haben, fernere Concessionen, auch wenn sie von übrigens befähigten Individuen nachgesucht werden, zu verweigern, sofern nach ihrer Ueberzeugung das Bedürfniß durch die bereits bestehenden Schulen derselben Gattung durchaus genügend gedeckt ist. Indessen wäre bei einer auf diese Weise motivirten Verweigerung dem Nachsuchenden der Recurs an die oberste Schulbehörde freizulassen. Concessionirung.

Verweigerung einer Concession.

Die Commission hat diesen Antrag einer wiederholten Discussion unterzogen. Sie kann nicht leugnen, daß die Ansicht über das vorhandene Bedürfniß, der Natur der Sache nach, eine relative ist, noch kann sie die Möglichkeit bestreiten, daß Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten vorkommen können. Aber es galt einer weit größeren Gefahr zu begegnen — der Gefahr nämlich, daß bei einer Ueberzahl von Privatschulen die Lehrkräfte und Lehrmittel wieder zersplittert werden, während ihre Concentrirung so wünschenswerth ist, daß bei mangelnder Aufmunterung die Kräfte erschlaffen, und bei geringer Frequenz manche Schulen in eine kümmerliche Stellung zurücksinken möchten. Die Erfahrung lehrt, daß kleinliche Intriguen hin und wieder aufgeboten werden, um die Gunst des Publikums dem Einen auf Kosten des Anderen zuzuwenden, und daß auch in der Auswahl der Schulen die Mode ihre Macht übt; dagegen ist doch in der That nicht zu besorgen, daß bei der collegialischen Berathung zweier Behörden (einer unteren und einer oberen) ähnliche Einflüsse sich geltend machen werden. Und wenn der Staat nicht allein eigene Aufwendungen macht, um gute Schulen herzustellen, sondern auch die Ertheilung von Concessionen an streng einzuhaltende Bedingungen knüpft, so scheint nicht nur das Recht, sondern (den Concessionirten gegenüber) selbst die Pflicht begründet, der Concurrenz gewisse Schranken zu setzen. Endlich ist eine discretionnaire Gewalt dieser Art keinesweges neu; sie ist bisher in der Form geübt worden, welche dem Mißverständniß am leichtesten unterliegt, nämlich je nach der subjectiven Ansicht eines Einzelnen; sie wird in gewissem Maaße zum Zweck der allmäligen Umschaffung unseres Schulwesens auch ferner erforderlich seyn; es

kömmt nur darauf an, sie solchen Behörden zu übertragen, deren Zusammensetzung eine Bürgschaft gegen das Vorwalten individueller Ansichten oder befangener Richtungen darbietet.

Einmal ertheilte Concessionen könnten übrigens nur aus denselben Gründen und unter denselben Formen wieder zurückgenommen werden, welche zur Entfernung eines öffentlich angestellten Lehrers erforderlich sind. Einzelne Mißgriffe würden immer noch leichter (durch Ertheilung neuer Concessionen, sobald es rathsam erscheint) wieder einigermaaßen gutgemacht werden können. Widerruf der Concession.

Concessionirte Lehrer würden ihre Gehülfen zwar, wie sich von selbst versteht, frei wählen können, jedoch würden auch diese (Gehülfs-Lehrer und Lehrerinnen) nur in Thätigkeit treten dürfen, sofern sie eine Prüfung (durch die oben erwähnte Commission) bereits bestanden haben, und zur Ertheilung der betreffenden Art des Unterrichts befähigt erklärt sind. Prüfung der Gehülfen.

Sämmtliche Privatschulen würden unter derselben Inspection stehen, wie die entsprechenden öffentlichen Anstalten. Diese Inspection aber, weit entfernt sich auf die Anwesenheit bei feierlichen Prüfungen zu beschränken, würde durch mehrfachen Besuch der Schulen während der Lehrstunden und durch regelmäßige Conferenzen mit dem gesammten Lehrerpersonal, nicht allein die Einhaltung des Lehrplans und die Befolgung des Stufenganges überwachen, sondern eine ununterbrochen lebendige Theilnahme für die Zwecke des Unterrichts und die Verhältnisse der Schule entwickeln können; sie würde zugleich geeignet seyn, Ansichten und Wünsche der Aeltern zu unterstützen oder zu berichtigen, wie auch die Wünsche und Beschwerden der Lehrer an Art der Inspection.

die betreffende Section, und durch diese an die oberste Schulbehörde zu bringen.

V. Schulbehörde. — Die Commission darf annehmen, daß es als dringendes Bedürfniß anerkannt werden wird, das gesammte Schulwesen einer Centralbehörde unterzuordnen. Indem sie nun zur Darlegung ihrer Ansichten über die angemessene Zusammensetzung derselben überging, hat sie zuvörderst mit der Frage sich beschäftigt, ob darauf anzutragen sey, daß einer oder mehrere Männer von wissenschaftlich und praktisch pädagogischer Bildung als (natürlich besoldete) Beamte, nach dem Vorgange anderer Staaten, unter dem Titel von Schulräthen, oder Studienräthen, oder Schulinspectoren, angestellt werden mögen. Durch den Vorschlag, einen Mann von technischer Bildung als Bausyndicus in die höchste Staatsbehörde einzuführen, hat die Commission gezeigt, daß sie den Vorwurf nicht scheut, unter gewissen Verhältnissen auch eine so bedeutende Abweichung von unsern Staatsgewohnheiten zu beantragen. Aber sie glaubt nicht, ohne nachweisbare Nothwendigkeit eine ähnliche Maaßregel empfehlen zu sollen. Und sie hält allerdings dafür, daß es, unter einer Voraussetzung, der Creirung solcher, unserem Staatsorganismus fremder, Stellen nicht bedürfen wird. Sie glaubt, daß es bei den Mitgliedern der obersten Schulbehörde weniger auf specielle Fachkenntnisse, als auf Intelligenz, allgemeine Bildung, freien Blick und Thätigkeit ankommen wird,[1] in der Voraussetzung, daß diese Centralbehörde nach verschiedenen Richtungen sich in Sectionen theilt, daß jede

Sind Schulräthe als Beamte anzustellen?

[1]) In diesem Sinne hat auch Mohl (Polizei-Wissenschaft Bd. I. S. 430) sich ausgesprochen.

Section nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet ist, durch Hinzuziehung der vorzugsweise geeigneten Elemente sich zu verstärken, daß innerhalb jeder Section, zum Zweck der Prüfungen und der Inspection, eine geregelte Theilung der Arbeit stattfindet, und daß der Centralbehörde, wenn sie als Wahlcollegium, oder als oberste leitende und anordnende Behörde zu entscheiden, oder einen Act der Gesetzgebung vorzubereiten hat, das erforderliche Material durch gutachtliche Berichte der betreffenden Section jederzeit zu Gebote stehen wird. [1])

---

[1]) Es könnte ein Bedenken sich erheben, ob gutachtlichen Aeußerungen auch immer das gehörige Gewicht zukommen werde. Vieles wird freilich auf den Grad des Vertrauens ankommen, welches die Persönlichkeit der Begutachtenden zu wecken geeignet ist. Beispielsweise mag indessen ein Fall aus einer der Schwesterstädte hier erwähnt werden. Die Rath- und Bürger-Deputation, welche in Bremen im Jahre 1832 zur Berathung über die Verhältnisse der Hauptschule angeordnet war, sagt in ihrem Bericht (Anlage B zu den Anträgen des Raths im Convent vom 19. April 1833, S. 126): "Die Deputation muß Bedenken tragen, das überlegte Urtheil eines sachkundigen, gelehrten und erfahrenen Schulmannes, welcher als Vorsteher die Lücken und Bedürfnisse seiner Anstalt durch tägliche Anschauung am genauesten kennen muß, ihrer eigenen Ansicht unterzuordnen, welche dahin ging u. s. w." Einseitige Entscheidung, oder eine, die Selbstständigkeit des Unterrichts gefährdende Intervention, wird bei einer Behörde, die aus gemischten, aber nicht befangenen Elementen besteht, weniger zu besorgen seyn, als bei dem überwiegenden Einfluß einiger wenigen Stimmführer, und einer zurückhaltenden Passivität der Mehrzahl. Auch in dieser Beziehung wird es erlaubt seyn, an die Behutsamkeit und Umsicht zu erinnern, mit welcher eine ähnliche Deputation in Bremen (Anlage B zu den Anträgen des Raths über die Hauptschule, 21. Juni 1839) schwierige Zeitfragen in Bezug auf Verhältnisse des Schulwesens behandelt hat, über welche die Stimmen der Männer vom Fach noch nicht durchaus im Einklange sind.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Commission zu den jetzt zu entwickelnden Vorschlägen sich vereinigt, welche auch von der Basis der theilweise wenigstens schon bestehenden Einrichtungen nicht allzuweit sich zu entfernen scheinen.

Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde wäre zusammenzusetzen aus fünf Mitgliedern in vel de Senatu, aus den fünf Hauptpredigern und fünf bürgerlichen Deputirten, darunter zwei Oberalten und drei ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft eines Collegiums oder auf Erbgesessenheit zu erwählende Bürger.

Senatsmitglieder. Es läßt sich nicht zweifeln, daß in der obersten Staatsbehörde stets eine Anzahl von Mitgliedern sich finden wird, denen die Beschäftigung mit diesem, nicht dem unwichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung willkommen seyn wird. Daß nach solchen persönlichen Eigenschaften, welche eine lebendige Theilnahme für diese Angelegenheit erwarten lassen, und nicht nach dem zufälligen Umstande des Amtsalters die Wahl einzurichten seyn würde, versteht sich von selbst. Es wäre anheimzugeben, ob nicht zweckmäßig drei graduirte und zwei nicht graduirte Mitglieder deputirt, und die Schulbehörde durch einen Syndicus, welcher das Referat über alle Schulsachen im Rath übernehmen würde, präsidirt werden könnte.

Pastoren. Was die Hauptprediger betrifft, so hat die Commission nicht allein an den bevorzugten Einfluß gedacht, welcher denselben theils durch das Gesetz, theils durch ein (nicht unbestrittenes) Herkommen in Schulangelegenheiten bisher schon zugewiesen war. Jene abnorme Stellung, welche ihnen von Amtswegen jede Seelsorge, jede unmittelbare Berührung mit unserem Volke, jede lebendige Verbindung mit einer Gemeinde, außer vermittelst des

Kanzelvortrages, entzieht — eine Stellung, welche an den in protestantischen Ländern übel lautenden Unterschied zwischen höherer und niedriger Geistlichkeit, ein Ueberbleibsel der Hierarchie, erinnert — eben jene äußere Stellung würde aller rechtfertigenden Grundlage entbehren, wenn sie nicht etwa so aufzufassen wäre, daß jene Männer zugleich als die Träger der höheren wissenschaftlichen (nicht ausschließlich theologischen) Interessen unserem Staate sich verwandt und um denselben verdient zu machen berufen sind. Falls übrigens eine hochbenöthigte Reform unserer kirchlichen Zustände auf verfassungsmäßigem Wege auch eine Erweiterung in dem amtlichen Wirkungskreis der Hauptprediger herbeiführen sollte, so würde Nichts im Wege stehen, an die Stelle derselben in Zukunft Deputirte des Ministeriums zu der obersten Schulbehörde treten zu lassen.

Bürgerliche Deputirte.

Die Theilnahme von Mitgliedern des ersten bürgerlichen Collegiums an einer so einflußreichen Behörde erscheint, auch abgesehen von der bisherigen Einrichtung, unserer Verfassung nach unerläßlich. Es kann nur darüber eine Frage entstehen, in welchem Verhältniß diese Theilnahme künftig bestimmt werden soll. Die Commission würde eine größere Anzahl von Mitgliedern des Collegiums der Oberalten hinzuzuziehen beantragt, und dabei der Pietät gegen das eigenste Vermächtniß der Reformationsperiode um so mehr nachgegeben haben, als eine verbesserte Zusammensetzung dieses Collegiums von der vorgeschlagenen Wahlart zu erwarten steht, wenn nicht ein überwiegender Beweggrund dafür spräche, der Auswahl der drei übrigen bürgerlichen Deputirten den weitesten Spielraum darzubieten, so daß auch Gelehrte berufen werden könnten, und zwar ohne

Rücksicht auf die Facultäten, da es sich ja nicht darum handelt, die letzteren zu vertreten, sondern vielmehr Männer von freiem, wissenschaftlichem Standpunkt zu gewinnen.

Sectionen. Diese aus 15 Mitgliedern bestehende Centralbehörde würde sich in fünf Sectionen theilen, so daß in jeder Section außer einem Rathsmitglied, welches das Präsidium führte, auch ein Hauptprediger und ein bürgerlicher Deputirter sich fände. Der Geschäftskreis der Sectionen würde im Wesentlichen sich so stellen: 1) Gelehrteschulen und Staatsanstalten für wissenschaftliche Zwecke; 2) höhere Bürgerschulen, Navigationsschule, Gewerbeschulen; 3) mittlere Bürgerschulen; 4) und 5) Volksschulen, darunter auch die Armen- und Freischulen und Vorbereitungsschulen.

Die Constituirung der einzelnen Sectionen würde, nach ihren verschiedenen Richtungen, etwa folgendermaaßen zu ergänzen seyn.

Erste Section. 1. Die erste Section würde, mit Bezug auf die beiden Gelehrtenschulen, die Vorsteher derselben, also den jedesmaligen Rector des Gymnasiums und den Director des Johanneums, und ferner noch zwei Gelehrte hinzuziehen. Mit Bezug auf die wissenschaftlichen Staatsanstalten und Sammlungen [1]) hätte sie sich durch die Vorsteher derselben, und außerdem etwa durch vier Männer von wissenschaftlicher Bildung zu verstärken, bei deren

---

[1]) Stadtbibliothek, botanischer Garten, Museum, Sternwarte. Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1843 festgestellte Verfassung des naturhistorischen Museums und dessen Consolidirung mit den Sammlungen des naturhistorischen Vereins würde nach den obigen Vorschlägen in keiner Art einer Abänderung bedürfen; es würde nur an die Stelle der Gymnasial-Deputation die erste Section der Schulbehörde treten.

Auswahl sie an keine andere Rücksicht als an die auf die Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden wissenschaftlichen Interessen gebunden wäre. Auch müßte der Section unbenommen bleiben, diese Anzahl nöthigenfalls zu erweitern. Bei den auf diese Weise Berufenen möchte bei dieser, wie bei den anderen Sectionen, zu empfehlen seyn, daß immer auf den Vorschlag des Austretenden ein Nachfolger für ihn von der Section erwählt würde.

2. Die zweite Section würde für die höheren Bürgerschulen verstärkt durch die Vorsteher der beiden entsprechenden Staatsanstalten (Realschulen), und durch einen von den Vorstehern der Privatanstalten dieser Classe aus ihrer Mitte zu erwählenden Deputirten. Die Hinzuziehung des Letzteren scheint ein geeignetes Mittel, nicht allein um die Wünsche der Privatschulvorsteher zu vernehmen, sondern auch um sich mit ihnen über zweckdienliche Anordnungen zu verständigen. Die Section würde außerdem, mit Bezug auf die Navigationsschule und die Gewerbeschulen, sich durch sachkundige Männer zu verstärken haben, und es müßte ihr freistehen, sowohl aus der Zahl der Professoren der beiden Gelehrtenanstalten, als durch Männer von anerkannt technischer Bildung (auch die im Staatsdienst anwesenden technischen Beamten mit eingeschlossen) sich zu ergänzen; mit Rücksicht auf die Navigationsschule wäre insbesondere ein Mitglied des Commerciums (am passendsten einer der Deputirten zur Schifffahrt- und Hafen-Deputation) hinzuzuziehen. In der Mitte der so zusammengesetzten Section würde es leicht seyn, über die Theilung der Inspection der Schulen, welche zur Zeit nur je zwei Mitglieder in Anspruch nehmen würde, eine Verabredung zu treffen. Zweite Section.

Dritte Section.

3. Die Section für die mittleren Bürgerschulen (zu welchen auch die Kirchenschulen nach der Ansicht der Commission gehören) würde sich zunächst durch fünf Mitglieder der kirchlichen Collegien (für jedes Kirchspiel eins) ergänzen, und die bisherigen Verwaltungsbehörden der Kirchenschulen würden in wechselnder Reihefolge der Kirchspiele ein oder einige Mitglieder der Section beigesellen. Die sämmtlichen Vorsteher von Schulen dieser Classe würden zwei Deputirte aus ihrer Mitte für diese Section erwählen.

Vierte und fünfte Section.

4 und 5. Theils die große Anzahl der unter den Begriff der Volksschule gehörigen Anstalten, theils die eigenthümlichen Verhältnisse der Schulen der allgemeinen Armenanstalt, wie der Freischulen, mögen es rechtfertigen, wenn die Aufsicht über wesentlich gleichartige Anstalten nicht einer, sondern zwei Sectionen überwiesen wird, und zwar in der Art, daß die Schulen der Armenanstalt und die Freischulen den Geschäftskreis der fünften Section abschließen.

Der Commission erscheint es als wesentlich, daß die sämmtlichen Diakonen und die Prediger der beiden Vorstädte, in diesen beiden Sectionen vertheilt, die ihnen zukommende Hauptaufsicht über den Volksunterricht übernehmen. Sie kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den Gesichtspunkt anzudeuten, aus welchem sie das Verhältniß zwischen der Kirche und der Schule betrachtet.

Kirche und Schule.

Im Mittelalter waren Geistliche bekanntlich die Pfleger des gesammten Wissens. Die Reformation erhielt nicht nur, sondern befestigte den Einfluß der Geistlichen auf die Schulen; die geistige Bewegung war sich sehr klar bewußt, daß auf diesem, wenn auf irgend einem Wege, die Zukunft zu erobern sey. Aber das geistige Leben erweiterte mehr

und mehr den Kreis seiner Thätigkeit. Jeder Zweig des Wissens ward in sein Recht, einer nach dem anderen, eingesetzt; auf manchfaltigen Bahnen, durch Auszeichnung in verschiedenen Gebieten, zumal des angewandten Wissens, war Ehre und Einfluß zu erlangen: die Geistlichen, dem besonderen Gang ihrer Bildung nach, konnten der ausschließlichen Lenkung von Unterrichtsanstalten nicht mehr gewachsen seyn, welche immer manchfaltigere Aufgaben fürs praktische Leben zu lösen hatten. Die veränderte Richtung der theologischen Ansichten kam hinzu; in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gingen namhafte Schulmänner vorzugsweise aus den Reihen Derjenigen hervor, welche sich von dem geistlichen Beruf losgesagt hatten: eine feindselige Spannung, im besten Fall eine gegenseitige Entfremdung zwischen Kirche und Schule konnte nicht ausbleiben.

Daß dies Verhältniß auch die Volksschule ergriff, ist zu beklagen. Der Staat hat Ursache genug, selbst von seinem Gesichtspunkte aus, das einträchtige Zusammenwirken der Kirche und Schule zu wünschen. Woher sonst, wenn nicht durch diese beiden Anstalten, soll in der Mehrzahl das Bewußtseyn geweckt werden, daß das Gemüth ein anderes Bedürfniß hat, als dem das Aeußerliche genügt, das Leben einen anderen Zweck, als Erwerb, Besitz und Genuß, der Mensch eine andere Zukunft, als die er durch seiner Hände Arbeit und etwa durch den zeitig gehegten Sparpfennig nothdürftig sich selber sichern kann? Nicht allein die Zuchtlosigkeit der neuerdings sogenannten "gefährlichen Classen der Bevölkerung" ist für den Staat verderblich, sondern auch jene immer weiter verbreitete, lediglich aufs Materielle und Aeußerliche gerichtete Gesinnung.

Denn sie zerreißt in fortschreitender Selbstsucht das Band, das den Bürger in der Erfüllung seiner öffentlichen Leistungen gewissenhaft erhält, und durch welches er in der Stunde der allgemeinen Noth zu Anstrengungen und Opfern fürs gemeine Wesen sich verpflichtet fühlt. Und in einem Freistaat zumal, noch mehr als da, wo eine Centralgewalt herrscht, ruht das letzte Heil in der Gesinnung der Bürger.

Verhältniß Geistlichen Volksschule.

Daß die Entfremdung der Volksschule — um auf das Verhältniß der letzteren zurückzukommen — nicht ohne Schuld der Geistlichen vor sich gegangen seyn kann, ist leicht zu denken. Ihre einfache Aufgabe, in Bezug auf die Volksschule, muß nicht zu leicht genommen werden. Auch die Anforderungen an den Volksunterricht und dessen Leistungen sind vorwärts geschritten. Den Geistlichen mochte das Bewußtseyn gelehrter Ueberlegenheit nicht immer den rechten Ton und Sinn, nicht die rechte Theilnahme für die Anstrengungen des Volksschullehrers finden lassen. Lief der Letztere Gefahr, die Methode, die er sich etwa angeeignet, zu überschätzen, so konnte er um so mehr nur durch umsichtiges und wohlwollendes Eingehen auf die Mängel, nur durch gründliche Kenntniß der Sache von seinem Irrthum zurückgebracht werden. Erzeugte sich vollends die Meinung, der Geistliche wolle in der Schule befehlen, ohne sich um das, was vorgeht, ernstlich und sorgfältig zu kümmern, so ging das Vertrauen verloren, so ward die Tendenz gefördert, die jetzt fast allerorten (hier vielleicht noch weniger ausgesprochen, als anderwärts) sich kundgiebt, auch die Volksschule müsse sich "emancipiren." [1])

---

[1]) Curtman hat dies Verhältniß besonders scharf hervorgehoben, indem er den Geistlichen im Allgemeinen den größeren Theil

Das Alles wieder auszugleichen, kann der Staat direct nur sehr wenig thun. Wenn er die Geistlichen von Amtswegen mit der Inspection der Schulen beauftragt, so wird Derjenige, der es mit seiner Ausbildung für den geistlichen Stand ernstlich meint, einen Anlaß finden, auch an die Vorbereitung für diesen Theil des künftigen Berufes bei Zeiten zu denken. Von einer Vorschrift, wie sie anderwärts besteht, für die Studirenden der Theologie, auf der Universität eine Vorlesung über Pädagogik und Didaktik zu hören, verspricht sich die Commission keinen besonderen Erfolg. Ob auf eine Probe-Katechisation, in Verbindung mit der theologischen Staatsprüfung, großer Werth zu legen wäre, steht dahin; daß

Was der Staat dabei thun kann.

---

der Schuld beimißt, und vor Allem "eine bessere pädagogische "Bildung und ein Herz für die Erziehung" verlangt. Er sagt unter Anderm a. a. O. S. 129: "Die Geistlichen besitzen die "Vorbildung, wie auch die Muße zur Aneignung der nöthigen. "Kenntnisse und Fertigkeiten, auch die Gelegenheit zur Beob- "achtung und Uebung in der Methode; es liegt an ihnen, "wenn sie schlechte Schulaufseher sind, und zum Theil freilich "auch an dem Staat, wenn er sie nicht zur Thätigkeit an- "spornt..... Es ist nicht ein Vorrecht, was ich für die Geist- "lichen verlange, sondern eine Dienstleistung, wozu ich sie ver- "pflichten möchte, aber eine Dienstleistung, welche sie ihrem "Stande, dem Staate, der Gemeinde, ihrer eigenen Zukunft "schuldig sind..... Man betrachte die Sache, wie man wolle, "so ist für die Volksschulen, folglich für die Volksbildung, kein "ander Heil, als indem man die Geistlichen mit dem Schul- "stande gründlich aussöhnt, das heißt, indem man sie zu Schul- "kennern, Schulfreunden, und dann erst zu Schuloberen macht." Nicht quoique, sondern puisque, fügt er in der Anmerkung hinzu, und meint, die Geistlichen müssen "nicht die privilegirten "Vorgesetzten der Volksschule, sondern ihre natürlichen und un- "bezweifelten Oberhäupter werden, so daß, wenn die Wahl "jemals freigegeben würde, diese dennoch immer wieder auf "sie fallen müßte."

indessen eine solche nicht einmal verlangt wird, könnte leicht den Schein gewinnen, als sey an der Sache selbst, wenigstens den Behörden, nicht viel gelegen; und zu einiger Uebung würde sich in dem halben Jahre, das der Vorbereitung fürs Examen bestimmt ist, die Gelegenheit wohl finden lassen. Ein großer Theil der Zeit Derjenigen, welche bei uns ein geistliches Amt suchen, ist ohnehin dem Geschäft des Unterrichtens gewidmet; auch dieser Unterricht, wenn er gleich dem Stoff und der Art nach meistens anderen Kreisen angehört, würde nicht von der Grundlage des künftigen Berufes so ganz losgerissen erscheinen, wenn zugleich, sey's durch erfahrene Freunde, sey's bei geeigneten Anläßen [1]) durch die Behörden, das Bewußtseyn möglichst belebt würde, daß der Prediger nicht allein in seinem Verhältnisse zu den Familien, sondern auch in seinem Verhältnisse zu den Volksschulen, große Pflichten zu erfüllen habe.

Es ist dies einer der Punkte, wo die Commission in diesem Theil ihrer Arbeit Mißstände zur Sprache zu bringen hat, ohne daß sie eine solche Staatsmaaßregel zu empfehlen weiß, von welcher directe Abhülfe zu erwarten wäre. Sie hat nicht geglaubt, darin einen Grund zu finden, die Angelegenheit ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Wo es darauf ankömmt, die Thätigkeit der Einzelnen anzuregen, da scheint auch eine öffentliche Besprechung um so mehr am Ort zu seyn.

Mitglieder der Kirchencollegien.

Um zur Anschauung zu bringen, daß die Sorge für die Volksschulen mit den Interessen der kirchlichen Ge-

[1]) Da auch in den Schulen so mancher Unterricht durch Candidaten des Predigtamtes besorgt wird, so wird die Inspection solche Veranlassungen ungesucht darbieten.

meinden gleichartig ist, wird es zweckmäßig seyn, wenn in die vierte Section eine Anzahl (für jedes Kirchspiel mindestens drei) von Mitgliedern der kirchlichen (nach der Ansicht der Commission von den bürgerlichen zu trennenden) Collegien eintritt. Bei der Inspection, zu deren Behuf die Schulen jedes Kirchspiels nach Districten einzutheilen wären, würde jeden Geistlichen je ein Mitglied des Kirchencollegiums begleiten. Der Zeitaufwand würde mindestens so reichlich, wie bei manchem bürgerlichen Ehrenamte, durch die Wichtigkeit des Zweckes aufgewogen werden. [1]) Zu erwägen ist übrigens nicht allein, daß die Theilung der Arbeit den Zeitaufwand mindert, und die Uebersicht erleichtert, sondern auch, daß kürzere Besuche, wenn sie häufiger und unangemeldet stattfinden, einen besseren Maaßstab an die Hand geben, als ein längeres Verweilen bei einer vorbereiteten Action.

Die Volksschullehrer jedes Kirchspiels hätten Einen aus ihrer Mitte zu der vierten Section zu deputiren. Es scheint der Commission unbedenklich, diese Deputirten, soweit die Verhältnisse es verstatten, auch an der Inspection theilnehmen zu lassen. Warum sollte die Behörde

Deputirte der Volksschullehrer.

---

[1]) Als für die mittleren und niederen Schulen in Bremen eine neue Aufsichtsbehörde (für jedes Kirchspiel ein Senator, ein Diakonus und vier Bürger) ins Leben trat, sagte die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 30. December 1822: "Kein Mittel "erschien zweckmäßiger, als, neben der obrigkeitlichen Aufsicht, "eine Schulpflege durch unmittelbare Einwirkung aus- "gezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen "Schulen, anzuordnen; weil es ein schönes, vielfältig be- "währtes Vorrecht unseres Staates ist, daß der einzelne "Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützige zu för- "dern, und mit seiner besseren Einsicht freudig dem Mitbürger "zu Hülfe kömmt."

nicht zeigen, daß sie dem Urtheil eines erfahrenen Schulmannes, der sich des Vertrauens seiner Amtsgenossen erfreut, auch ihrerseits die gebührende Geltung gerne zuerkennt? Nur die Einrichtung wäre zu treffen, daß Keiner in dem Kirchspiel, in welchem er selbst Schule hält, andere Schulen zu besuchen hätte.

Das Verhältniß, nach welchem die Diakonen ihre Mitwirkung der einen oder der anderen Section (der vierten oder der fünften) zu bestimmen hätten, würde theils der Verabredung anheimzugeben, theils würde es durch die Zahl der zur einen und der andern Section gehörigen Schulen, und durch die Mitgliedschaft des Schulconvents der allgemeinen Armenanstalt, oder der Verwaltung einzelner Freischulen bedingt seyn. In der fünften Section würde jener Schulconvent sowohl, als diese Verwaltungen überhaupt durch eine für die Zwecke der Inspection genügende Anzahl von Mitgliedern vertreten werden. Auch hätten die Schullehrer Deputirte aus ihrer Mitte (wie oben) zu erwählen.

Die große Anzahl von Mitgliedern der vierten und fünften Section würde um so weniger einen Vorwurf begründen, da in der That nur vermittelst angemessener Theilung der Arbeit die Inspection auf genügende Weise zu beschaffen ist. Auch wäre aus der Mitte dieser beiden Sectionen für die vorkommenden Prüfungen ein ständiger Ausschuß zu bestellen, welchem zugleich die besondere Beaufsichtigung der Schulgehülfen obliegen würde; eine Angelegenheit, auf welche die Commission im dritten Capitel zurückkommen wird.

Secretair der Schulbehörde.

Der obersten Schulbehörde wäre (in Anwendung der oben S. 98 entwickelten allgemeinen Grundsätze) ein eigner Secretair beizugeben, welcher in den Sitzungen der Central-

behörde und der einzelnen Sectionen das Protokoll zu führen, das Archiv der Behörde in Ordnung zu halten, und die erforderlichen Ausfertigungen zu übernehmen hätte.

Zu wünschen wäre, daß alljährlich von der obersten Schulbehörde, auf den Grund der Berichte der einzelnen Sectionen, eine statistische Uebersicht des gesammten Schulwesens veröffentlicht würde. Es wären darin alle öffentlichen und Privatschulen, die Classe, wozu die einzelnen sich zählen, die Namen der Vorsteher und Gehülfslehrer, die Zahl der Schüler, und etwanige Eigenthümlichkeiten des Lehrplanes anzuführen. Die Behörde würde auf diesem Wege Gelegenheit finden, nicht allein das Interesse des Publikums für das Schulwesen rege zu halten, sondern auch von dem Fortgang ihrer eigenen Bemühungen für die bessere Organisation des Schulwesens öffentliche Kunde zu geben, und für ihre Anträge, hinsichtlich dessen, was noch ferner Noth thun wird, in der öffentlichen Ueberzeugung einen Stützpunkt zu gewinnen. Jahresberichte.

Drittes Capitel.

Einzelne Fragen.



1. Schullehrer-Seminar.

Es ist bereits an einer früheren Stelle dieses Berichtes als ein großer Mangel gerügt worden, daß der Staat hinsichtlich der Vorbildung der Schullehrer für ihren Beruf sich bis jetzt ganz gleichgültig verhalten hat.

Bedürfniß einer besonderen Vorbereitung.

Wenn man die Aufgabe des Schullehrers in Betracht zieht, so kündigt sich das Bedürfniß der Vorbildung für diesen Beruf als ein dreifaches an. Einmal springt es ins Auge, daß der angehende Lehrer nicht bei demjenigen Maaß von Kenntnissen stehen bleiben darf, welches die Schule selbst ihm, wie jedem Anderen, natürlich ohne alle Rücksicht auf seine besondere Bestimmung, mitgegeben hat. Es ist eine alltägliche Wahrnehmung, daß man mit Geläufigkeit und mit einer gewissen Sicherheit Kenntnisse anwendet, über deren inneren Zusammenhang man nicht die geordnete und durchdachte Nachweisung zu geben weiß, welche erforderlich seyn würde, um sie Anderen klar und anschaulich mitzutheilen. Auch abgesehen davon, würde ein Stehenbleiben bei dem erstmals Erlernten für einen Lehrer sehr bedenklich werden. Die geistige Thätigkeit, wenn sie nicht zu einer mechanischen herabsinken soll, muß einen weiteren Spielraum haben, als derjenige ist, den Jahr aus Jahr ein die Wiederkehr einer und derselben Reihe von Beschäftigungen, das Abschreiten eines und desselben Feldes von enggesteckten Gränzen darbietet. Zweitens: das Lehren ist eine Kunst; inwiefern die glückliche Ausübung auf natürlicher Anlage beruht, welche durch die Uebung selbst, die große Meisterin alles Könnens, zu ergänzen ist, inwiefern sie eigentlich erlernt werden könne, darüber läßt sich streiten; doch wird auch die beste Anlage nicht Ursache haben, den Fingerzeig reifer Erfahrung zu verachten. Endlich thut Charakterbildung und die Entwickelung eines religiösen Sinnes dem Lehrer Noth, wenn er, mitten unter die Jugend gestellt, über der Aufgabe des Unterrichtes nicht die Zwecke der Erziehung verfehlen soll.

Seminare.

Seitdem die Aufmerksamkeit deutscher Regierungen aufs Neue dem Volksschulwesen sich zugewendet hat, sind eigene Bildungsanstalten für künftige Schullehrer errichtet worden. Es sind bald hundert Jahre, seitdem die erste derselben (in Hannover, 1751) entstand, welcher von Zeit zu Zeit an mehren Orten andere nachfolgten, in welchen bald die eine, bald die andere der oben bezeichneten Richtungen vorherrschte, und welche, unter verschiedenen äußeren Verhältnissen gegründet, zum Theil mit anderen Lehranstalten in Verbindung gesetzt waren. Insbesondere aber während der letzten dreißig Jahre ist eine ungemeine Thätigkeit entwickelt worden. Manche der älteren Seminare sind umgestaltet und reichlicher ausgestattet,[1] viele neue sind errichtet. Die neuerdings beliebteste Einrichtung ist, daß das Schullehrer-Seminar als selbstständige Staatsanstalt hingestellt wird, deren Zöglinge, unter einem Dache wohnend, unter beständiger und gemeinschaftlicher Aufsicht vereinigt, einen mehrjährigen theoretischen Cursus, verbunden mit einiger Gelegenheit zu praktischen Uebungen für den Einzelnen, durchmachen.

Anwendung auf unsere Verhältnisse.

Die Errichtung eines Seminars in dieser Form ist mehrfach schon für Hamburg mit Wärme und Nachdruck empfohlen worden. Daran ist wohl nicht zu denken, daß den Aufzunehmenden eine, wenn auch nur mäßige, Vergütung der auf sie zu verwendenden Kosten auferlegt würde; die Verhältnisse der Mehrzahl Derjenigen, welche sich dem Schulstande widmen, sind nicht von der Art, daß sie eine solche aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande

[1]) Preußen unterhält 33 Schullehrer-Seminare, mit einem Kostenaufwand von 110,000 ℳ, wozu der Staat 88,000 ℳ hergiebt.

wären. Der Vorschlag, einen Theil der Kosten durch Verbindung des Seminars mit einer Normalschule zu decken, setzt ein höheres Schulgeld für die letztere voraus, und würde ohne einen rechtfertigenden inneren Grund, einer bloß finanziellen Rücksicht zu liebe, das Verhältniß unter den Staatsanstalten stören. Indessen würden die allerdings nicht unbeträchtlichen Kosten zu mindern seyn, wenn eine Verständigung mit den Schwesterstädten über ein gemeinsam zu gründendes Seminar einträte, was die Commission an und für sich nicht für unthunlich hält. Ueberhaupt ist die Commission der Ansicht, daß, sofern ein Seminar von der oben angedeuteten Einrichtung als das einzige, oder sonst unseren speciellen Verhältnissen entsprechendste Mittel erschiene, um eine angemessene Vorbereitung der Lehrer und dadurch eine bedeutende Verbesserung der Schulen herbeizuführen, daß dann die Rücksicht auf den Kostenpunkt der Wichtigkeit des Zweckes unterzuordnen seyn würde.

Um so weniger darf die Commission die Bemerkung zurückhalten, daß an eine Seminar-Einrichtung, wie die bezeichnete, auch Uebelstände sich leicht anreihen, deren Vorhandenseyn selbst von den Vertheidigern jener Einrichtung, als der vorzüglichsten, nicht ganz in Abrede gestellt wird.

Allgemeine Bedenken.

Man hört nicht selten über den Dünkel der Seminaristen klagen, sowohl von älteren Schullehrern, denen sie als Gehülfen beigegeben sind, als auch von Geistlichen, die bei der Inspection unangenehme Erfahrungen machen. Manches mag auf Rechnung der Individualitäten, von beiden Seiten, zu bringen, die Klage mag, so allgemein wie sie oft gehalten ist, übertrieben seyn; an und für sich aber hat sie nichts Ueberraschendes. Nachdem mehrere

Lebensjahre vorzugsweise dem Zweck theoretischer Bildung in einer Staatsanstalt gewidmet worden, liegt das Mißverständniß gar zu nahe, daß die Seminaristen als Studenten, die Schullehrer als Gelehrte sich betrachten; ein Mißverständniß, das den Gesichtspunkt der Volksschule verrückt, und dessen sittlicher Nachtheil auch durch ein wirklich ausgedehnteres theoretisches Wissen schwerlich ausgeglichen wird. Damit hängt zusammen die Klage über eine einseitige und vornehme Methodik der Seminaristen. Die Commission legt großen Werth auf jeden Wink, den ein erfahrener Lehrer, oder ein unbefangener, aber unterrichteter und der Sache nicht fremder Beobachter einem angehenden Lehrer über seine Unterrichtsweise mittheilen mag. Ein freundliches Wort findet eine gute Stätte; es wird nicht entmuthigen, wenn es auf Fehlgriffe aufmerksam macht, während doch dafür gesorgt ist, daß der Anfänger sich nicht überhebe. Auch die zusammenhängende Mittheilung von Erfahrungen und erprobten Grundsätzen wird zweckmäßig seyn, wenn sie an Solche geschieht, welche aus eignen Versuchen schon einen Maaßstab für die Schwierigkeiten der Ausübung und für das Dankenswerthe einer unterstützenden Anleitung entnehmen konnten. Bedenklich aber erscheint es, mit der Methodik anzufangen, während Jeder nur etwa, wenn ihn die Reihe trifft, in einem Probestück die Anwendung versuchen mag. Je größer der theoretische Anlauf, desto größer auch die Versuchung, sich am Ziel zu wähnen und nach dem, was man theoretisch inne hat, Andere meistern zu wollen. Die zweite Hälfte des vorigen, die erste des gegenwärtigen Jahrhunderts hat viele Unterrichtsmethoden nach einander sich heben und wieder verschwinden sehen; jede hat große Dinge verheißen,

und Anhänger genug gefunden, um darzuthun, wie groß die Gefahr ist, Dasjenige zu überschätzen, was an praktischen Ergebnissen von der Methodik zu erwarten ist, zumal wenn sie verschiedene Unterrichtsgegenstände nach einem und demselben Typus behandelt. Ein andrer Vorwurf, welcher den Seminaren (auch den preussischen) gemacht wird, ist, daß sie das Bildungsbedürfniß des Volksschullehrers nicht von dem des Lehrers der Bürgerschule unterscheiden. Nur eine Vermehrung oder eine zusammengesetztere Einrichtung der Anstalten scheint diesen Mangel beseitigen zu können: er wird aber um so mehr hervortreten, je mehr der Lehrplan erweitert und systematisirt wird. Wenn darin der hochtönende Name der Anthropologie u. dergl. als Gegenstand der Seminarstudien erscheint, so ist zu besorgen, daß der Volksschullehrer an seiner Bestimmung irre wird, und die Ueberbildung in einfache, beschränkte Lebensverhältnisse trägt. Endlich hat auch das Zusammenleben der Zöglinge in einer größeren Anstalt sein Bedenkliches.[1] Die Ungebundenheit läßt leicht einen

Convict-Seminare.

---

[1]) Curtman, die Schule und das Leben, S. 110: "Im Allgemeinen fängt man jetzt an, einzusehen, daß die Casernirung "der Seminaristen nur ein dürres Surrogat für das Familienleben gewährt, welches nur so lange geduldet werden darf, "als die pädagogische Bildung der Landgeistlichen und Landschullehrer so wenig genügend, und ein einträchtiges Zusammenwirken derselben so wenig zu erwarten ist..... Es thut mir "leid, hier in Conflict mit sehr geachteten Schulmännern zu "gerathen, welche dem Seminarsystem (dem preußischen) unbedingt zugethan sind, z. B. Kröger und Eisenlohr, allein "ich denke nicht sowohl an die Gegenwart, welche der Seminar-Casernen bedarf, als an die Zukunft, welche sie wieder auflösen muß." Der Verfasser dieser Schrift ist Director eines Schullehrer-Seminars (zu Friedberg in der Wetterau).

burschikosen Ton einreißen, der zu dem Verhältniß und der künftigen Lebensaussicht übel paßt; klösterliche Zucht erzeugt leicht das noch größere Uebel einer gedrückten, unwahren Haltung. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß jede dieser Schwierigkeiten bei einer Anstalt in einer großen Stadt sich in verdoppeltem Maaße geltend macht,[1]) wenn die jungen Leute dem Einfluß des Familienkreises enthoben, in ihrer freien Bewegung nur durch ein Disciplinargesetz überwacht sind.

Es versteht sich von selbst, daß es der Commission nicht in den Sinn kommen kann, über die Leistungen fremder Seminare aburtheilen zu wollen. Eben so wenig hält sie sich berufen, die Frage über die zweckmäßigste Seminar-Einrichtung im Allgemeinen zu entscheiden. Aber wie sie (da es sich um die Einführung eines uns fremden Instituts auf den Grund fremder Vorgänge handelt) die oben geäußerten Bedenken nicht unterdrücken konnte, so glaubt sie jetzt auch unsere speciellen, einheimischen Verhältnisse ins Auge fassen zu müssen.

In den deutschen Staaten, wo Convict-Seminare bestehen, ist das Schulwesen Staatssache. Die Frage, was aus den Seminaristen werden soll, beantwortet sich von Besondere Bedenken.

---

[1]) Klaucke, Grundsätze der Schullehrerbildung in Seminarien (Hamburg, 1829). S. 168. "Gegen die Nachtheile des städtischen "Lebens das Seminar durch eine desto strengere, klösterliche Eingezogenheit der Seminaristen zu schützen, scheint mir der verkehrteste Weg zu seyn, den man einschlagen kann." Diese Schrift ist entschieden für ein Convict-Seminar, aber ebenso entschieden dafür, daß es nicht in Hamburg, sondern in einem benachbarten Kirchdorfe, und in Verbindung nicht mit einer Armenschule oder einem Waisenhause, sondern mit einer Landschule angelegt werde.

selbst. Die Behörden sind auch noch immer in die Nothwendigkeit versetzt, auch Nichtseminaristen zu erledigten Schulstellen zu ernennen. Anders wird es in unsern Verhältnissen sich stellen. Nur das Eine wird zutreffen, daß auch bei uns die vollendete Seminarbildung eine Anwartschaft begründen würde. Wenn der Staat eine eigene Anstalt ausschließlich zur Vorbereitung für einen bestimmten öffentlichen Beruf gründet, wenn er nach einer Prüfung aufnimmt, und nach vollendeter Vorbereitung mit einem genügenden Zeugniß entläßt, so liegt der Gedanke gar zu nahe, daß auf diesem Wege eine Versorgung zu suchen und zu finden sey. Nun sagt man zwar, ein Seminar sey ein sicheres und zugleich das einzige Mittel, um den Zudrang untauglicher Subjecte zum Schulstande abzuwehren: man brauche nur so viele jederzeit aufzunehmen, als von Jahr zu Jahr, nach Gesetzen der Wahrscheinlichkeit, durch erledigte Stellen ein Unterkommen finden können. Aber wenn auch mit einiger Sicherheit diese Zahl bestimmt wäre (während bekanntlich jede Wahrscheinlichkeitsrechnung um so unzuverlässiger wird, je kleiner die gegebenen Zahlen sind), so ist Nichts weniger wahrscheinlich, als daß man bei der Aufnahme sich an die so ausgemittelte Zahl alljährlich binden würde. Oder was soll aus den Gehülfen in den Privatschulen werden? Will man ihnen die Gelegenheit weigern, an einer Ausbildung Theil zu nehmen, deren auch sie bedürfen, und welche sie suchen? Es wäre nicht zu rechtfertigende Härte gegen die Gehülfen nicht allein, sondern auch gegen die Kinder, die von ihnen unterrichtet werden sollen. Gewiß, man wird unter irgend einem Verhältnisse auch diesen Gehülfen, oder doch einem Theil derselben, die Benutzung des Unterrichts freistellen. Nun

hat aber unser Staat nur eine geringe Zahl von Lehrerstellen zu vergeben; es wird so bleiben, auch wenn nach und nach das Volksschulwesen ganz in seine Hände übergehen soll; denn gerade die Zersplitterung soll gehoben, die vielen kleineren Schulen in eine kleinere Zahl von größeren umgewandelt werden. Die Gehülfen aber, die sich eine Seminarbildung angeeignet haben und in den Staatsschulen kein Unterkommen finden, werden sich auf den Grund ihrer Ausbildung mit der Aussicht auf Concessionen zur Anlegung von Privatschulen vertrösten. Gewährt man diese, wenn auch mit Auswahl, doch in einiger Anzahl, so tritt man mit dem eben ausgesprochenen Grundsatze aufs Neue in Widerspruch. Nicht allein der Zudrang von Untauglichen, sondern auch die Ueberzahl von Befähigten, aber nicht zu Verwendenden, ist ein Mißstand; ein sicherer Haltpunkt aber, ein entsprechendes Maaß, wäre, jetzt wenigstens, nirgendwo zu finden.

Vorschläge der Commission

Diese Betrachtungen haben die Commission zu einem andern Vorschlage geführt. Sie hat ihre Blicke zunächst auf die bestehenden Privatvereine für den Zweck der Lehrerbildung gerichtet. Sie glaubt, daß diese Bestrebungen zu vereinigen, zu heben, zu ergänzen sind. Aber sie wünscht die Schulgehülfen weder für längere Zeit ihrem praktischen Beruf, noch ihren häuslichen Verhältnissen zu entfremden. Was sie denselben dargeboten wünscht, ist nicht ein abgeschlossener Cursus, nach Art der Universitätsstudien, sondern eine theoretische Orientirung, eine geistige Anregung und Förderung in dem einmal erwählten und bereits begonnenen Lebensgeschäfte. Allerdings hat die Commission (wie es auch bei den bisherigen Bestrebungen der Fall war) an die Benutzung der Freistunden gedacht.

Theilnahme der Gehülfen am Unterricht.

Es werden hier die verschiedenen Verhältnisse der Schulen in Betracht kommen. Was die Gehülfen in Staatsanstalten betrifft, so kann die Behörde leicht dafür sorgen, daß durch den Lehrplan die angemessene Verwendung der Freistunden erleichtert wird. Diese Classe von Gehülfen wäre zur Benutzung des dargebotenen Unterrichts zu verpflichten. Sie haben außerdem den Vortheil, daß sie unter den Augen eines tüchtigen Vorstehers in ihrer Berufsarbeit und auch im Häuslichen sich bewegen. Ungünstiger freilich stellt sich die Lage mancher Gehülfen an den zahlreichen Privatschulen. Ob die Schule oder die häusliche Umgebung ihnen einen geistigen und sittlichen Anhalt gewährt, kann Niemand verbürgen. Es wird so bleiben, bis allmälig der ganze Ton und Charakter unseres Schulwesens sich gehoben haben wird. Die Commission kennt kein Mittel, die unausbleiblichen Folgen einer so langen und großen Versäumniß mit einem Male zu beseitigen. Um so mehr thut es Noth, auch diesen Gehülfen einen Haltpunkt zu geben, dessen sie sonst vielleicht gänzlich entbehren. Ein Maximum der Unterrichtsstunden wird die Aufsichtsbehörde, der jeder Lehrplan vorgelegt werden muß, auch hier unbedenklich festsetzen können. Eine andere Schwierigkeit aber ist die ärmliche Stellung mancher Gehülfen, welche sie zwingt, in den Freistunden andern Erwerb zu suchen. Die Commission weiß keinen Rath, wenn nicht in solchen Fällen durch Stipendien geholfen wird. Jener Nebenerwerb ist übrigens so spärlich, daß eine mäßige Aufwendung ziemlich weit reichen kann. Diejenige Stiftung, deren großartige Liberalität in so manchen Richtungen gleichzeitig sich bewährt, würde durch Beachtung solcher Fälle sich ein neues Verdienst erwerben. An erfreulichen Früchten

würde es nicht fehlen, und über die Würdigkeit sowohl als über den Ernst, mit welchem der Zweck der Fortbildung wirklich erstrebt wird, würde es der Behörde, von welcher gleich die Rede seyn wird, nicht schwer seyn, die erforderliche Nachweisung zu ertheilen.

Die Anordnung des Unterrichts würde derjenigen Commission zu übertragen seyn, welche, aus der vierten und fünften Section der Schulbehörde gebildet, die specielle Beaufsichtigung der Gehülfen führt, und welcher zu dem jetzt vorliegenden Zweck freistehen müßte, sich durch freie Wahl mehre wissenschaftlich und praktisch gebildete Schulmänner beizugesellen. Es wäre dafür zu sorgen, daß die wesentlichsten der Gegenstände, die in dem Lehrplane eines guten Seminars vorkommen, in angemessener Reihenfolge und in möglichst anspruchloser Form gelehrt werden. Es kömmt dabei sicherlich weniger auf die Masse oder Vielseitigkeit des Wissens, als darauf an, daß das Verständniß und das eigne Nachdenken (am besten gesprächsweise) gefördert werde. [1]) Freiwillige Lehrkräfte würden für mehre Fächer ohne Schwierigkeit anzutreffen seyn. [2]) Es ist wahrscheinlich, daß unter den Geistlichen unserer Stadt sich Einzelne finden, welche mit Liebe auch diesem Theile des Schulwesens einen Theil ihrer Zeit widmen würden;

---

[1]) Curtman a. a. O. S. 114. "Nichts Universitätsmäßiges! "kein Katheder! selbst die simple Form des Volksschulunter"richtes muß vorherrschen..... Würde des Unterrichtsstoffes "weniger, und der Verarbeitung mehr, so würde sich schon von "selbst mehr Sprach- und Schreibgewandtheit einstellen."

[2]) Die medicinisch-chirurgische und die pharmaceutische Lehranstalt liefern erfreuliche Vorgänge für die Anordnung eines ähnlichen Lehrcursus.

es ist Grund zu glauben, daß auch dem Gymnasium ein neuer Anlaß zu gemeinnütziger Wirksamkeit willkommen seyn würde; [1]) erfahrene Schulmänner würden auch ferner ihre Mitwirkung nicht versagen. Sofern aber freiwillige Dienste nicht ausreichten, hätte der Staat für die Ausfüllung der Lücken zu sorgen, was auch ohne große Anstrengung wohl zu erreichen wäre. Vielleicht darf ein Gegenstand hervorgehoben werden, der niemals fehlen müßte: es ist die Musik. Die Commission schlägt den Werth derselben, als eines sittlichen Bildungsmittels, so hoch an, daß sie jede Bestrebung zur Hebung des Volksgesangs vorzüglich aus diesem Standpunkt betrachtet, und deßhalb der Volksschule die ununterbrochene Anwendung dieses Mittels, durch sorgfältige Ausbildung der Lehrer in dieser Beziehung, zu sichern wünscht.

Der Commission ist nicht unbewußt, daß eine Anleitung, wie die hier beantragte, in zugemessenen Freistunden ertheilt und in solchen hingenommen, mit dem Lehrplan vollkommen ausgestatteter und gegliederter Seminare sich nicht wird messen können. Aber sie glaubt der Absicht ihrer Committenten besser zu entsprechen, wenn sie die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt, und das Erreichbare empfiehlt, das zugleich die Bürgschaft eines steten, wenn auch nur allmäligen Fortschrittes in sich faßt, als wenn sie den

---

[1]) Natürlich kann die Rede nicht davon seyn, eine Bildungsanstalt für Schulgehülfen mit dem Gymnasium, als solchen, in Verbindung zu setzen. Gegen Versuche dieser Art, welche früher anderwärts gemacht worden, ist mit Grund eingewendet, daß Nichts verkehrter seyn könne, als die Blicke des künftigen Volksschullehrers "nach Rom und Griechenland" vorzugsweise zu wenden. Sondern es handelt sich nur um die Thätigkeit einzelner Professoren in einer ihren Lehrfächern analogen Richtung.

vielfach entworfenen Idealen einer Schulverfassung ein neues hinzufügt.

Ueber die dritte Richtung der Vorbereitung künftiger Lehrer für ihren Beruf — die religiöse und Charakterbildung — hat die Commission keine Vorschläge gemacht. Sie glaubt, daß in dieser Beziehung von frühen Eindrücken, von Beispiel und Umgebung, selbst von Lebensschicksalen das Meiste abhängt. Sie vertraut zugleich der Gewissenhaftigkeit der Behörden und der Vorsteher, daß sie keine Gelegenheit verabsäumen werden, um ihre Ueberzeugung an den Tag zu legen, in welchem Maaße durch jene Eigenschaften die Würde und der Erfolg des Lehramtes bedingt ist.

2. Schulen für besondere Zwecke.

Die hin und wieder öffentlich verhandelte Frage, ob die Gründung von Gewerbe- und Handelsschulen als Staatsanstalten zu empfehlen sey, ist auch in der Commission erörtert worden.

Ist die Rede von gewöhnlichen Gewerbeschulen in dem auch auswärts geläufigen Sinn,[1] so werden solche Anstalten in jeder größeren Stadt als Bedürfniß anerkannt werden. Diesem Bedürfniß hat unter uns bis jetzt die Gewerbschulen.

[1] Vergl. z. B. das badische Edict vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeschulen, Art. 2. "Die Gewerbeschule "hat den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Handwerk oder "einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder "wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie praktisch zu "erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und "graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen "Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen." Und § 2 des vierten Artikels sagt: "Die Gewerbeschule setzt nur diejenigen "Vorkenntnisse voraus, welche die allgemeine Volksschule lehrt."

patriotische Gesellschaft entgegenzukommen gesucht, indem sie eine im Verhältniß der ihr zu Gebot stehenden Mittel nicht unbeträchtliche Summe aufgewendet hat, um die früher schon von ihr gegründeten Schulen von Zeit zu Zeit zu verbessern und zu erweitern. Der Unterricht wird von den Lehrlingen der Gewerke, und für diese von den Meistern, welchen der große Nutzen der Sache einleuchtet, begierig gesucht, und Unbemittelten (öfters der Hälfte der Schüler) unentgeltlich gewährt. Die Anzahl der Aufgenommenen war schon vor dem Brande durch die Rücksicht auf das Local beschränkt. Die Erweiterung der Schulen wird großentheils davon abhängen (was diesen Augenblick noch nicht entschieden ist), ob es der Gesellschaft gelingen wird, ihre Wünsche und Entwürfe für ein größeres, ihren verschiedenen Zwecken entsprechendes Local zur Ausführung zu bringen. Wenn diese Schulen vermittelst der oben beantragten Aufsichtsbehörde in den allgemeinen Schulverband gezogen seyn werden, so wird es dem Staat leicht seyn, sich zu überzeugen, inwiefern eine Erweiterung dieser, oder die Einrichtung gleichartiger, neuer Schulen unter den obwaltenden Umständen als Bedürfniß sich herausstellen mag.

Polytechnische Anstalten.

Was die höheren Gewerbeschulen, die eigentlich sogenannten polytechnischen Anstalten, betrifft, so ist die Bedeutung derselben für die speciellen Zwecke der höheren gewerblichen Thätigkeit allgemein anerkannt. Auch auf der Stufe, welche die industrielle Entwickelung in unserer Vaterstadt einzunehmen immer mehr sich bestrebt, wird eine solche Ausbildung in manchen Fällen den Betheiligten unentbehrlich seyn. Aber die Commission glaubt, daß dieser Gegenstand aus demselben Gesichtspunkt zu be-

urtheilen ist, wie die Universitätsbildung. Wie man nicht jedem Staate von beschränktem Umfang die Errichtung einer eigenen Universität anmuthen oder anrathen kann, unerachtet manche seiner Bürger den Facultätsstudien sich widmen, so wird wenigstens für die nächste Zukunft Derjenige, der eine höhere technische Bildung sucht, auf die im nahen und fernen Ausland bestehenden Anstalten hinzuweisen seyn, von welchen die meisten sich auf die Aufnahme von Einheimischen nicht zu beschränken pflegen. Solchen Gewerken aber, welche desselben nicht wesentlich bedürfen, einen eigentlichen polytechnischen Cursus anzubieten, erscheint nicht zweckmäßig. Die Folge ist leicht eine gewisse, den Verhältnissen der Gewerbetreibenden nicht zuträgliche Verwöhnung, indem ihnen durch die Vertrautheit mit den Leistungen eines Apparats, wie er nur in kostspieligen Etablissements seinen Platz findet, die Rückkehr zu dem ihnen zugänglichen Vorrath von Arbeitswerkzeugen und zu dem bescheideneren Zuschnitt ihrer Beschäftigungen verleidet wird. Auch würde es bedenklich seyn, sie der Werkstätte zu entfremden, und es darauf ankommen zu lassen, daß ein Uebergewicht des Wissens zum Nachtheil des Könnens sich geltend macht. Uebrigens giebt es Verhältnisse, in welchen ein polytechnischer Cursus zwar entbehrlich, die Aneignung von physicalischen und chemischen Kenntnissen aber sehr wünschenswerth ist, selbst für die Unternehmer, welche zwar nicht für die active Ausübung eines industriellen Betriebes, wohl aber zu der gehörigen Einsicht und Uebersicht einer Fabrikanlage sich zu befähigen haben. In solchen und ähnlichen Fällen werden einzelne Gymnasialvorlesungen dienen können, um eine sonst bemerkbare Lücke auszufüllen. Auch ist daran zu erinnern,

daß das Hauptaugenmerk der patriotischen Gesellschaft bei der Wiederherstellung ihrer Bibliothek auf das Bedürfniß der Fortbildung des Gewerbestandes und, mittelst einer Auswahl von vaterländischen und fremden Zeitschriften, auf das zeitige Bekanntwerden neuer Erfindungen und Entdeckungen gerichtet seyn wird.

Handelsschulen. Was die Errichtung von Handelsschulen anlangt, so ist es bekannt, daß der hiesige Handelsstand nur geringen Werth auf einen speciellen theoretischen Unterricht legt, und daß Institute dieser Art, welche zu verschiedenen Zeiten hier geblüht haben, stets von einer Mehrzahl von Ausländern besucht gewesen sind. Worauf es hauptsächlich anzukommen scheint, das sind wohlausgestattete, höhere Bürgerschulen. Bemerkenswerth ist, daß die Gründer einer der ersten und berühmtesten Handelsakademieen von Anfang an einen umfassenderen Gesichtspunkt im Auge hatten. "Vorzüglich für den Kaufmannsstand," sagt Büsch [1]) von seinem und Ebeling's Institut, "war es eingerichtet, aber "nicht absonderlich, nicht einzig. Alle Kenntnisse wurden in "demselben gelehrt, die dem Staatsbürger nützen konnten, "weß Standes er auch seyn mag." Wirklich waren auch immer Zöglinge von verschiedener Bestimmung vorhanden, weil die Zwecke der allgemeinen Ausbildung vorherrschten; die fähigeren und fortgeschrittenen pflegte Büsch, wie er selbst erzählt, dem Gymnasium zuzuführen, um in den Fächern, auf welche es ankam, gründlichere Studien zu machen. Die oben angedeutete Ansicht wird auch durch die Geschichte der "Handelsschule" in Bremen (einer Staats-

[Ha]ndelsschule in Bremen.

---

[1]) Büsch über die Richtachtung brauchbarer Gelehrsamkeit u. s. w. 1800. S. 62 ff.

anstalt) bestätigt. Gleich Anfangs (1817) hieß es: [1] "Sie ist nicht bloß für künftige Kaufleute, sondern im "Allgemeinen für Jünglinge vom anfangenden funfzehnten "bis zum achtzehnten Jahre bestimmt, welche einen solchen "Beruf gewählt, der eine schnellere Vorbereitung zum "Eintritt ins bürgerliche Geschäftsleben erfordert." Im Jahre 1833 fand man für gut, diejenigen Lehrgegenstände wegfallen zu lassen, "welche nur solche praktische Bildung "zum Kaufmannsstande bezwecken, welche besser durch "Uebung unter den Augen des Prinzipals erlernt wer-"den." [2] Und zwar war es der Wunsch einsichtsvoller Bürger aus dem Kaufmannsstande, welcher die bremische Schulbehörde bewog, eben diese Gegenstände aus der Anstalt entfernt zu halten, und vielmehr danach zu streben, "daß die Schüler für jede Gewerbthätigkeit befähigt, und "mit den Hülfsmitteln künftiger selbstständiger Bestrebungen, "Sprachen und Wissenschaften, geübter Denkkraft, geistiger "Thätigkeit und dem Sinne für Wahrheit und Recht aus-"gerüstet werden." Auch fand sich, daß die wenigsten Schüler geneigt waren, bis zum achtzehnten Jahre in der Anstalt zu verweilen; sie treten jetzt mit dem vollendeten dreizehnten Jahre aus der Vorschule herüber, und bleiben bis ins sechszehnte. [3] So ist demnach auch die bremische Handlungsschule in die Stelle der oberen Classen einer höheren Bürgerschule eingetreten, und entspricht in dieser Form den Anforderungen eines Publikums, von welchem Niemand behaupten wird, daß es einen geringen Begriff

---

[1]) Obrigkeitliche Bekanntmachung, 23. September 1817.

[2]) Deputations-Bericht, im Convent vom 19. April 1833. S. 119.

[3]) Plate, Jahresbericht der Handelsschule (Bremen, 1841). S. 21.

von kaufmännischer Bildung hege. Wenn übrigens in Bremen zur Ergänzung der Zwecke dieser Anstalt die Einrichtung von Vorlesungen über gemeinnützige Gegenstände empfohlen ward, [1]) so wird die Gelegenheit zum Besuch öffentlicher Vorlesungen dieser Art durch die neue Einrichtung unseres Gymnasiums dargeboten, und wird mit erfreulicher Theilnahme auch von jüngeren und älteren Mitgliedern des Handelsstandes benutzt. [2])

Navigationsschule. Anders verhält es sich mit der Navigationsschule, deren besonderer, für einen Handels- und Seestaat ungemein wichtiger, Zweck offenbar eine eigene Anstalt erfordert. Ursprünglich gegründet (1785) von der patriotischen Gesellschaft, ist sie später in die Hände des Staates übergegangen, und hat unter der gegenwärtigen Leitung bei den Seefahrern deutscher Zunge einen bedeutenden Ruf erworben. Die Commission würde nicht unterlassen haben, über die Feststellung der äußeren Verhältnisse dieser Anstalt einen Antrag zu stellen, wenn ihr nicht bekannt geworden wäre, daß die Commerz-Deputation ihre Aufmerksamkeit bereits dieser Angelegenheit zugewendet hat.

3. Die beiden Gelehrtenanstalten.

Gymnasium und Johanneum. Zum Zweck der Vorbereitung für die Universität (welcher früher auf Kosten des übrigen Schulwesens ausschließlich begünstigt war) besitzt unser Staat zwei An-

---

1) Deputations-Antrag im Convent vom 21. Juni 1839.

2) Es darf hier auch an die "Hamburgische Union" erinnert werden, einen aufblühenden Privatverein junger Männer, unter dessen Zwecken man auch die Uebung in fremden Sprachen, und die Veranlassung von Vorlesungen (z. B. noch diesen Winter, eines Vortrags über Wechselrecht) bemerkt.

stalten: das Johanneum, eine Schöpfung der Reformation, und das später (1612) gestiftete Gymnasium. Das letztere ist bekanntlich eine Mittelanstalt zwischen der Schule und der Universität. Ueber die Zweckmäßigkeit solcher Mittelanstalten sind die Stimmen getheilt. In einigen Staaten hat man sie aufgehoben, in anderen hat man sie neu eingeführt, oder doch die vorhandenen neu organisirt. Indessen ist nur denkbar, daß der Staat für eine von zwei Ansichten sich entscheide: entweder er hält den Besuch der Mittelanstalt, nach vollendetem Schulcursus, für wesentlich, oder er hält denselben für unwesentlich. Die letztere Ansicht kann hier gewiß nicht vorausgesetzt werden, da man das Gymnasium nicht allein beizubehalten, sondern, wie es im Jahre 1837 durch Rath- und Bürgerschluß geschehen ist, mit einem nicht unbeträchtlichen Jahres-Budget neu auszustatten sich entschlossen hat. Die Staaten aber, welche sich für die erstere Ansicht entschieden, haben nicht verfehlt, durch geeignete Vorschriften dafür zu sorgen, daß die Mittelanstalt (ob sie nun Gymnasium oder Lyceum heißen mag) von Denjenigen, welche sich für die Universität vorbereiten, auch wirklich benutzt werde. [1]) Dagegen bleibt es hier den zufälligsten äußeren Einflüssen überlassen, ob ein Schüler beim Abgang von der Gelehrtenschule sich dem Gymnasium, oder direct der Universität zuwenden wird.

---

[1]) Verordnung über die Gelehrtenschulen im Großherzogthum Baden, vom 18. Februar 1837. § 16. "Wer die fünfte oder oberste "Classe eines Gymnasiums absolvirt und sich zur Promotion "befähigt hat, soll noch in die oberste Classe eines Lyceums "eintreten, ehe er zur Universität übergeht." Es springt in die Augen, daß eine solche Vorschrift nicht isolirt für sich allein gedacht, sondern nur als ein Theil einer organischen Gesetzgebung über das gelehrte Schulwesen eines Staates betrachtet werden kann.

Gymnasium und Johanneum.

Die Vorschriften über den Uebergang von der einen Schule in die andere, auch für die Fälle, wo er vorausgesetzt wird, sind höchst mangelhaft. Das Publikum hat ein Jahr nach dem andern das erbauliche Schauspiel gesehen, daß in den Programmen der einen Anstalt förmlich gewarnt ward gegen den Abgang in solchen Fällen, in welchen er nach den vom Senat publicirten Gesetzen der andern Anstalt als gesetzlich zu betrachten ist. Auch ist diese Warnung sehr wohl zu begreifen. Denn die Gelehrtenschule muß sich beeinträchtigt fühlen, wenn es lediglich von der Willkühr des Schülers abhängt, ob er vor vollendetem Cursus sich ihr entfremden will, und wenn dem Lehrercollegium selbst jede Cognition über die Reife des Schülers (nach bloß einjährigem Besuch der obersten Classe) und jede Mitwirkung bei der Prüfung entzogen wird. Jede Anstalt, welche sich bewußt ist, daß ihr Lehrplan auf einem innern Zusammenhang beruht, dessen einzelne Theile nicht nach Belieben abgerissen werden können, wird eine solche Einrichtung mit ihrer Würde und mit der Erfüllung ihrer Bestimmung unvereinbar finden. Auch auf das nahe liegende Mittel einer Verständigung der beiden Lehrercollegien und einer aus beiden zusammengesetzten Prüfungs-Commission ist man nicht verfallen.

Die neueste Gesetzgebung war bekanntlich durch einen Antrag des Senats hervorgerufen, in welchem die Erhaltung des Gymnasiums als "wahre Gewissenssache" bezeichnet, und diese Ansicht nicht nur vom Standpunkt der allgemeinen wissenschaftlichen Interessen aus (die auch unser Staat nach Kräften zu vertreten habe) mit ansprechender Wärme gerechtfertigt, sondern auch durch mehrfache, unserem Staat eigenthümliche Rücksichten motivirt

wurde. Indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß es nicht genug gethan war, die beiden Anstalten in Raume neben einander hinzustellen. So bleibt es denn noch immer einer allgemeinen Studienordnung vorbehalten, von dem gemeinsamen Zweck beider Gelehrtenschulen ausgehend, den Lehrplan und die wechselseitigen Beziehungen beider, so wie den ganzen Stufengang der Vorbereitung für die Universität genauer zu bestimmen. Die Commission hat dies schon anzudeuten versucht, indem sie die Aufsicht einer und derselben Section, in welcher beide Lehrercollegien vertreten wären, zu übertragen vorschlug.

Verhältnisse des Gymnasiums.

Eine gründliche Erwägung dieser Angelegenheit erscheint aber um so dringender, wenn man den Zustand des Gymnasiums insbesondere ins Auge faßt. Während die neue Organisation dieser Anstalt nach der einen Seite hin sich bewährt hat, indem die lebhafte Theilnahme des größeren Publikums für das Bedürfniß und den Nutzen der öffentlichen Vorlesungen Zeugniß giebt, ist dagegen die Wirksamkeit des Gymnasiums nach der andern Seite hin, für die Vorbereitung der Universitätsstudien, noch beschränkter, als man nach der Zahl Derjenigen, welche von hier aus sich den Universitätsstudien bestimmen, erwarten könnte. Die Zahl der eigentlichen Schüler des Gymnasiums war, wie früher, so auch in den letzten zehn Jahren, schwankend; sie war mitunter äußerst gering, und ist es in diesem Augenblick; es ist mehrmals vorgekommen, daß nicht die Hälfte der vom Johanneum Entlassenen sich dem Gymnasium zuwandte. Es springt in die Augen, daß unter solchen Umständen das Gymnasium für die Vorbereitung der Studirenden den Nutzen nicht schaffen kann, den es schaffen sollte. In einer Zeit aber, welche jeden Zweig des Staats-

haushaltes einer schärferen Kritik unterwirft, und bei einem Zweige, wie das Schulwesen, bei welchem fernere Aufwendungen erforderlich sind, werden auch die Behörden, oder wird um so gewisser die öffentliche Meinung nicht unterlassen, den prüfenden Maaßstab an den Erfolg bisheriger Aufwendungen zu legen. Inwiefern die Schuld an der Einrichtung, oder an den Leistungen des Gymnasiums liegt; inwiefern die im Vergleich mit andern deutschen Gelehrtenschulen im Durchschnitt verspätete Entlassung, oder die jährlich nur einmal vorkommende Hauptversetzung der Schüler des Johanneums dem Besuch des Gymnasiums im Wege stehen mag — dies zu erörtern kann die Commission um so eher umhin, da ihr zuverlässig bekannt ist, daß bereits von den Professoren des Gymnasiums selbst die Behörde um eine Prüfung und Ordnung dieser Verhältnisse dringend angegangen ist.

Wichtigkeit der allgemeinen Bildungsmittel.

Uebrigens scheint es der Commission, auch abgesehen von der Frage über die Verhältnisse des Gymnasiums, als einer selbstständigen Anstalt, keineswegs gleichgültig, ob die Gymnasialstudien von studirenden Hamburgern beachtet werden, oder nicht. Wenn, neben der Mathematik, bei der Vorbereitung für die Facultätsstudien ausschließlich die alten Sprachen vorherrschen,[1] so erweitert sich immer mehr jene Kluft, welche die Gelehrten von der Mehrzahl der Bürger trennt, eine Kluft, welche unsere Zeit auszugleichen auf alle Weise bemüht ist, und welche in den Verhältnissen

[1]) Selbst auf die Interessen der Gelehrtenschule würde eine unwillkommene Rückwirkung auf die Dauer nicht ausbleiben. Denn es ist ausgemacht, daß der Achtung, in welcher die classischen Studien stehen, Nichts mehr schaden kann, als einseitige Ueberschätzung derselben.

unseres Bürgerstaates um so unangemessener ist, als die Anerkennung und gerechte Würdigung gegenseitiger Ansprüche als Grundlage einmüthigen und herzlichen Zusammenwirkens für die öffentlichen Interessen erscheint. In den Kreis des Gymnasialcursus sind, außer den philosophischen Vorstudien, als allgemeine Bildungsmittel vornehmlich Geschichte und Naturwissenschaften gezogen. Es kann sich dabei nicht um ein tieferes und selbstständiges Eindringen in Gebiete handeln, welche dem künftigen Beruf nicht unmittelbar verwandt sind; aber desto wichtiger ist es, daß der Sinn für Bestrebungen geweckt werde, die dem Gesichtskreis der allgemeinen Bildung, den Zeitinteressen und manchfaltigen Beziehungen des bürgerlichen Lebens nicht fremd seyn können. [1]) Es ist aber bekannt, daß die Studirenden, vollends bei nur dreijährigem Verweilen auf der Universität, sofort den unabweisbaren Ansprüchen der Facultätsstudien zu folgen, und jene Bildungsmittel ziemlich allgemein zu vernachlässigen, oder nur zufällig eine oder die andere anziehendere Vorlesung mitzunehmen pflegen. Dieser Uebelstand ist in mehrfacher Hinsicht zu beklagen.

---

[1]) Zum Zeugniß, daß ähnliche Betrachtungen, unter ähnlichen geselligen und Staatsverhältnissen, auch anderwärts sich geltend machen, mag es erlaubt seyn, auch hier eine Stelle aus dem mehrfach angeführten bremischen Deputationsbericht anzureihen. "Die Masse der Kenntnisse, welche als Gemeingut der Gebildeten zu betrachten sind, hat sich seit einigen Decennien ungemein vermehrt, so daß Diejenigen, welche einer Facultätswissenschaft den größten Theil ihrer Jugend mit Eifer gewidmet haben, späterhin in den Verhältnissen mit den auf anderen Wegen Gebildeten oft bei sich Lücken in solchen Kenntnissen bemerken müssen, welche Gegenstände allgemeiner Bildung betreffen, und welche sie weniger haben ausfüllen können, als Jene."

Nach unsern Einrichtungen haben z. B. Rechtsgelehrte, als Mitglieder der obersten Staatsbehörde, Verhältnisse zu beurtheilen, welche durchaus einen über das Facultätsstudium hinaus erweiterten Gesichtskreis, einen Maaßstab und Sinn für andersartige Interessen, eine auch in andern Beziehungen geübte geistige Auffassung voraussetzen. In dieser Hinsicht empfiehlt die Commission, in Zukunft bei der Staatsprüfung [1]) einem Jeden die Nachweisung aufzulegen, daß er, sey es nun auf dem Gymnasium, oder auf einer ähnlichen auswärtigen Anstalt, oder, bei vierjährigen Universitätsstudien und Einhaltung des sogenannten philosophischen Cursus, die Aneignung der entsprechenden Kenntnisse nicht verabsäumt habe.

4. Befreiung der Lehrer und Gehülfen vom Bürger-Militair.

Motiv der Befreiung.

Oeffentlich angestellte Lehrer sind bekanntlich vom Bürger-Militair befreit. Es ist dies nicht als eine persönliche Begünstigung, sondern als eine Rücksicht für den öffentlichen Dienst zu betrachten, welcher unter der Erfüllung anderweitiger persönlicher Leistungen leiden möchte. Es scheint aber, wenn man die Sache in dieser Weise auffaßt, keinen Unterschied zu machen, ob ein Lehrer vom Staat selbst angestellt, oder ob ihm das Schulhalten für eigne Rechnung, nach vorangegangener Prüfung, verstattet ist. Denn auch der Unterricht der letzteren Art ist insofern ein öffentlicher zu nennen, als dem Staate daran gelegen

[1]) Die Commission nimmt an, daß einem oftmals (auch oben S. 294) motivirten Verlangen nachgegeben, und eine Staatsprüfung für Rechtsgelehrte, wie für Theologen und Aerzte, baldigst werde eingeführt werden.

seyn muß, daß es an gehörigen Anstalten dazu niemals fehle. Aus diesem Grunde trägt die Commission darauf an, daß active, geprüfte Lehrer und Gehülfen, welche, sofern sie in Privatschulen arbeiten, in der letzten Zeit nur vorläufig dispensirt waren, in Zukunft vom activen Dienst des Bürger-Militairs gesetzlich befreit werden mögen.

5. Verhältnisse des Landschulwesens.

Verbesserung der äußeren Verhältnisse.

Die dürftige Stellung mancher Schullehrer [1]) und das Unzureichende mancher Schullocale auf dem Lande sind sprüchwörtlich. Es würden vor allen Dingen genaue Data über diese Verhältnisse in den einzelnen Ortschaften zu sammeln, und danach zu ermitteln seyn, welche Summe erforderlich wäre, um das Einkommen der Schullehrer wenigstens auf ein anständiges Minimum zu bringen, und die nöthigen Baulichkeiten herzustellen. Was die Herbeischaffung der Mittel anlangt, so wäre der Gesichtspunkt festzuhalten, daß das Landschulwesen zunächst Sache der betreffenden Gemeinden ist. Es fehlt auch unter den wohlhabenderen Landgemeinden des hamburgischen Gebietes nicht ganz der lobenswerthe Ehrgeiz, aus eignen Mitteln, soweit es angeht, die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten; die Erfahrung hat in mehr als einem Fall gezeigt, daß es einer wohlwollenden und umsichtigen Verwaltung gelungen ist, diesen Sinn zu beleben; und daran knüpft sich die wohlthätige Folge, daß man die durch eigne Anstrengung ge-

---

[1]) Durch Frau und Kinder den Schlagbaum öffnen zu lassen, mag einen unter gewissen Umständen nicht unwillkommenen, noch entbehrlichen Nebenverdienst abgeben; aber wie unwürdig ist die Nothwendigkeit, auf dergleichen sich angewiesen zu sehen!

förderten Anstalten besser schätzt, sie liebgewinnt, und darauf hält, sie in gutem Stande zu sehen. Die Möglichkeit und die Ausdehnung einer solchen Betheiligung ist aber lediglich nach den Verhältnissen jeder Gemeinde zu beurtheilen; ein Zuschuß aus der Staatscasse müßte, so oft und so weit er erforderlich ist, [1]) bewilligt, und es müßte damit nicht gekargt werden. Bedeutend kann der Zuschuß in keinem Falle seyn; und unsere Landgemeinden müssen inne werden, daß der Staat, dem sie angehören, ohne an seinen Entschließungen bis jetzt directen Antheil zu nehmen, nicht auf besondere Sparsamkeit bedacht ist, wenn es um Anstalten für ihr wahres Wohl sich handelt.

Schulordnung in den Geestlanden.

In den Geestlanden ist nach und nach eine Schulsteuer, nach einem für die Vollhufner, Halbhufner u. s. w. verschieden abgestuften Schragen, eingeführt, es ist die Schulcasse von der Kirchencasse getrennt, und statt der Juraten sind eigene Schulvorsteher eingesetzt worden. Diese Einrichtungen sind an und für sich gewiß sehr erfreulich, sofern sie eine lebendige Theilnahme der Verwaltungsbehörden bekunden. Ohne über die besonderen Gründe urtheilen zu wollen, welche der Zweckmäßigkeit derselben in den betreffenden Ortschaften das Wort reden mochten, glaubt die Commission kaum voraussetzen zu dürfen, daß es nothwendig seyn wird, genau dieselben Maaßregeln bei der

---

[1]) Der Grundsatz eines bloß subsidiarischen Staatszuschusses, und zugleich die Unmöglichkeit, im Voraus gesetzlich zu bestimmen, wann und wieweit derselbe eintreten müsse, ist auch bei den Verhandlungen in Würtemberg sowohl von der Regierung, als von den Ständen anerkannt worden. S. den Bericht, betr. den Gesetz-Entwurf über die Volksschulen, October 1835 (Referent: von Mastbaf), S. 38.

Ordnung des Landschulwesens im Allgemeinen zu Grunde zu legen. Der Einsammlung des Schulgeldes stehen ohne Zweifel geringere Bedenken in ländlichen Verhältnissen, als in städtischen im Wege. Dem Landmann wird die Billigkeit jeder Ausgabe um so mehr einleuchten, er wird sie in dem Maaße bereitwilliger entrichten, wie derselben eine ins Auge fallende und nutzbare Gegenleistung unmittelbar entspricht. Ist das Schulgeld für Manchen eine Last, so ist er doch dieser Last enthoben, wenn er ein Kind nach dem andern aus der Schule gebracht hat und versorgt sieht; die Schulsteuer dagegen (welche alles Schulgeld in sich faßt und deshalb höher gestellt seyn muß) kann leicht den unmuthigen, der Werthschätzung der Schule nicht förderlichen Gedanken eingeben, man müsse sein Lebenlang für die Schule arbeiten. Ist die Schulcasse mit der Kirchencasse vereinigt, so ist nicht nur die Verwaltung vereinfacht, sondern die Vorstellung von dem ursprünglichen und natürlichen Verhältniß der Volksschule bleibt der Gemeinde gegenwärtig. Die Kirchengeschwornen sind in manchen Ortschaften noch immer gewohnt, auch die äußeren Bedürfnisse der Schule wahrzunehmen, und die Bestellung eigener Schulvorsteher dürfte, bei der beschränkten Auswahl für manchfaltige Verwaltungen, nicht immer ohne Schwierigkeit seyn. Ueberhaupt wird das einfache Verhältniß, soweit es auf dem Landgebiet bis jetzt ausreichend befunden ist, nicht ohne Noth einer administrativen Gleichförmigkeit unterzuordnen seyn.

Schulsteuer oder Schulgeld.

Schulvorsteher.

Daß der Geistliche der geborene Aufseher, Freund und Berather der Landschule ist, wird leicht zugegeben werden. Kein Landgeistlicher, dem sein Amt liebgeworden, würde der Gelegenheit entbehren mögen, auch in dieser Beziehung

Stellung des Landgeistlichen.

sich ein dauerndes Verdienst um die Gemeinde zu erwerben. Die besondere Aufsicht über die in den Schulen beschäftigten Gehülfen wird ihm gleichfalls von selbst anheimfallen.

ng der Lehrer.

Bei Bewerbungen um erledigte Schulstellen auf dem Lande würden nur Solche zuzulassen seyn, welche von der für die Volksschullehrer eingesetzten Prüfungs-Commission als befähigt erklärt sind. Es ist in der Commission zur Sprache gekommen, ob nicht bei der Anstellung der Schullehrer dem Ortsgeistlichen ein motivirtes Veto beizulegen sey. Die Commission glaubt sich für die Rathsamkeit dieses Vorschlages aussprechen zu dürfen, wobei sie natürlich nicht von dem Beweggrund ausgeht, dem Geistlichen, als Solchen, ein weiteres Vorrecht einzuräumen. Sondern das persönlich gute Vernehmen, das einmüthige Zusammenwirken des Geistlichen und des Lehrers erscheint für das Gedeihen der Schule wesentlich. Diese öffentliche Rücksicht muß natürlich jede persönliche überwiegen. Aber auch der Schullehrer kann nicht wünschen, unter der Aufsicht eines Mannes zu arbeiten, der gegen seine Anstellung ein Veto, wenn er dazu befugt wäre, eingelegt haben würde. Selbst dem Landherrn könnte es nur unerfreulich, und eine Quelle peinlicher Verlegenheiten seyn, mit gegenseitigen Beschwerden, wie sie bei einem von vorne herein als unheilbar sich darstellenden Verhältniß nicht ausbleiben würden, immerfort bestürmt zu werden. Ein Mißbrauch der Befugniß des Predigers wird aber um so weniger zu besorgen seyn, da seine Einsprache nicht ohne triftige Motive, und schon mit Rücksicht auf das mit der Sache verbundene Aufsehen, nur aus der entschiedensten Ueberzeugung erhoben werden könnte.

6. Das Turnen.

Die Commission kann sich nicht versagen, ihre Freude darüber auszudrücken, daß selbst in den Tagen einer kläglichen Gespensterfurcht das Turnen bei uns eine Freistätte, und ein bereitwilliges Entgegenkommen des Staates zu seinen Zwecken gefunden hat. Je entschiedener aber eine siebenundzwanzigjährige Erfahrung (denn schon sieht man Diejenigen, welche hier am frühesten diesen Uebungen sich angeschlossen, ihre Söhne wiederum dem Turnplatze zuführen) den Nutzen der Sache gerechtfertigt hat, desto mehr ist zu wünschen, daß auch der Vorgang anderer Staaten hier nicht ohne Nachfolge bleibe, welche, zum Theil auf eine von den Ständeversammlungen ausgegangene Anregung, das Turnen in die Lehrverfassung städtischer Schulen mit aufgenommen haben. Der Vortheil der körperlichen Uebung und Gewandtheit ist zu einleuchtend, um einer Ausführung zu bedürfen. Mit Bezug auf die höheren, besonders die gelehrten Schulen, wird dadurch am bündigsten die Frage beantwortet, die neuerdings allerorten mit spähenden und zweifelnden Blicken an sie gerichtet ist, ob sie über den Anforderungen der geistigen Ausbildung auch vielleicht die körperliche ganz vergessen? Aber der sittliche Vortheil, das damit verbundene, "dem deutschen "Charakter eigenthümliche Element der gemüthlich-sittlichen "Auffassung des Lebens," [1]) ist weit höher anzuschlagen. Es ist nicht allein die Abwehr der Verweichlichung und der Genußsucht (vorherrschende Fehler in einer großen Stadt, zu deren Bekämpfung frühe Abneigung und gelegentlich

Gesichtspunkt des Unterrichts

und der Erziehung.

---

[1]) Worte von F. W. Klumpp: "das Turnen" (in der deutschen Vierteljahrschrift No. 18, S. 222).

Das Turnen. eindringliche Verhöhnung der Altersgenossen recht heilsam wirkt); es ist auch der Ernst und die Ordnung im Spiel; Gewöhnungen, deren Aneignung auf anderem Wege schwer zu erzielen ist. Endlich haben die Turnübungen (ein Vermächtniß der erhöhten Stimmung am Schluß der Befreiungskriege) sich als besonders geeignet bewährt, den Sinn für die nationale Eigenthümlichkeit, das Bewußtseyn des Gesammtvaterlandes, zu entwickeln. So mögen sie denn auch ferner dienen, in der deutschen Jugend diejenige Gesinnung zu pflanzen, deren es bedarf, um in einer Zeit, die nach verbesserten Staatsformen mit wechselndem Erfolge ringt, eine schönere Zukunft, durch nationale Grundlagen gesichert, dem Vaterlande zu verbürgen.

Beilagen.

Beilage 1.

Auszug aus der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom Jahre 1835.

(Zu Seite 96.)

Die in der Ueberschrift bezeichnete Kirchen-Ordnung hat am 5. März 1835 Gesetzeskraft erhalten. — Sie besteht aus folgenden 13 Abschnitten:

1. Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen. § 1—33.
2. Von der Kreis-Gemeinde, und der Kreis-Synode. § 34—43.
3. Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode. § 44—52.
4. Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarr-Amtes. § 53—65.
5. Von den Pflichten des Pfarrers. § 66—74.
6. Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen. Im Einzelnen:
   a. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes. § 75—85.
   b. Von der Feier der Sacramente. § 86—102.
   c. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation. § 103—111.
   d. Von der Ordination. § 112, 113.
   e. Von der Einsegnung der Ehe. § 114.
   f. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten. § 115.
   g. Von der Sonntags- und Festtags-Feier. § 116.
7. Von der Schulaufsicht. § 117.
8. Von der Kirchendisciplin. § 118—129.
9. Von den Gehalten und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten. § 130—137.

Das System der kirchlichen Behörden ist im Allgemeinen folgendermaaßen construirt:

Die einzelnen Gemeinden werden in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch Presbyterien vertreten, bestehend aus dem Pfarrer (oder den Pfarrern), Aeltesten, Kirchmeistern, und Diakonen. (Die Aeltesten haben für das Gottesdienstliche, die Kirchmeister für das Finanzielle und Oekonomische, die Diakonen für die Armenpflege zu sorgen.) — Außerdem hat jede Gemeinde eine größere Repräsentation zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten von größerer und allgemeinerer Bedeutung.

Eine gewisse Anzahl von Gemeinden bildet einen Kreis; die Gesammtheit solcher Gemeinden eine Kreisgemeinde. Die Kreisgemeinde hat ein durch die Pfarrer der einzelnen Gemeinden und eine gleich große Anzahl von den Presbyterien deputirter Aeltester gebildetes Presbyterium, die Kreissynode genannt. Jeder Kreissynode steht ein von derselben je auf 6 Jahre erwähltes, durch Geistliche gebildetes Directorium vor, bestehend aus einem Präses, Vicepräses und Secretair (Superintendenten, Assessor und Scriba).

Die Kreissynoden einer jeden Provinz haben einen Vereinigungspunkt in den regelmäßig von drei zu drei Jahren gehaltenen Provinzialsynoden. Diese letzteren werden gebildet durch die Superintendenten, so wie außerdem durch geistliche und nicht-geistliche Deputirte sämmtlicher Kreissynoden. — Jede Kreissynode ordnet nämlich für die Provinzialsynode einen Pfarrer und einen Aeltesten ab. — Das Präsidium der Provinzialsynode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel "Präses der Provinzialsynode" führt, und aus einem Substituten (Assessor). Beide werden von der Provinzialsynode je auf 6 Jahre gewählt, und bedürfen der Bestätigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. — Ein für die Dauer jeder einzelnen Versammlung erwählter Geistlicher führt das Protokoll. [1])

---

[1]) Es bedarf, in Bezug auf die Verhältnisse Hamburgs, kaum der Bemerkung, daß ein gleicher, durch drei Gradationen gebildeter Organismus bei uns nicht angemessen seyn würde. Die Provinz Westphalen hat 1,400,000, die Rheinprovinz 2,600,000 Einwohner, unter denen die Protestanten etwa zwei Fünftheile ausmachen, und mithin ist die Zahl, sowohl der Gemeindeglieder, wie auch der Gemeinden, und zwar selbst in der minder bevölkerten jener beiden Provinzen, bedeutend größer, als bei uns. Nichtsdestoweniger werden sich analoge Einrichtungen in Beziehung auf die von jenen Synoden ausgeübten Functionen treffen lassen. — Die Vorstände der einzelnen Gemeinden würden, ohne eine fernere

Von den, das Einzelne betreffenden Bestimmungen sind folgende anzuführen:

1. Gemeindeglieder.

§ 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen.

§ 3. Zu den Pflichten der Gemeindeglieder gehört es (unter anderen) 4), die, für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen, Beiträge zu leisten. — Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen der Kirche, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und sonst qualificirte Gemeindeglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittelbares oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderen Kirchenbeamten.

§ 4. Die Gemeinden haben das Recht, ihre Geistlichen zu wählen (kleine Gemeinden unmittelbar, größere durch Vermittelung von Repräsentanten).

2. Gemeinde-Vorstand.

§ 5. Jede Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten (s. die Zusammensetzung desselben oben).

§ 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. — Wo mehre sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen.

§ 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde. Das Minimum sind, außer dem Pfarrer, vier Mitglieder, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diakonus.

§ 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde auf zwei Jahre gewählt, so daß jedes Jahr die Hälfte abgeht. Es besteht Wiedererwählbarkeit, doch kann der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§ 9. (Angabe der Fälle, in welchen die Wahl abgelehnt werden darf.) Eine unmotivirte Weigerung zieht Verlust der Wahlfähigkeit zum Presbyterium und der größeren Repräsentation nach sich.

§ 10. Die Wahlfähigkeit ist bedingt durch einen ehrbaren Lebenswandel, und Theilnahme an den Gnadenmitteln der Kirche. Aelteste

---

Mittelstufe, durch Abgeordnete, eine Corporation bilden können, die in höchster Instanz diejenigen Functionen auszuüben hätte, welche nach der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung der Provinzialsynode zustehen. Die Functionen der Kreissynoden würden zum Theil von jener obersten Corporation, zum Theil von den Gemeindevorständen übernommen werden können.

und Kirchmeister müssen dreißig Jahre alt, Diakonen volljährig seyn. Ascendenten und Descendenten, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Glieder des Presbyterii seyn.

§ 11. Jeden Monat findet eine Versammlung des Presbyterii Statt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Glieder erforderlich.

§ 13. (Protokollführung.) Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgezeigt.

§ 14. Zu dem Geschäftskreise des Presbyterii gehört: die Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeinde; — die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements; — die Wahl der unteren Kirchenbedienten; — die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden; — Sitz und Stimme in der Kreissynode durch den Prediger und einen deputirten Aeltesten; — die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

3. Größere Repräsentation der Gemeinden.

§ 18. Jede Gemeinde — hat, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche, gemeinschaftlich mit dem Presbyterium,

a. die Prediger wählt,
b. über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinden, über die Erwerbung und Veräußerung desselben rc. beräth und beschließt;
c. die Gehalte oder Gehaltszulagen für die Kirchenbeamten bestimmt;
d. bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communal-Steuern bewirkt, und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§ 19. Die Zahl dieser Vertreter wird nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinden verschieden bestimmt: für Gemeinden

von 500	bis 1000	Seelen	20	Repräsentanten,
" 1000	" 2000	"	24	"
" 2000	" 5000	"	40	"
" über	5000	"	60	"

§ 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeindeglieder, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren; und

a. entweder ein öffentliches Amt bekleiden,

b. oder einem eigenen Geschäft vorstehen,

c. oder eine eigene Haushaltung führen.

§ 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§ 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§ 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§ 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§ 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§ 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern, unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehre Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§ 30. Die Gemeinde-Vertretung beschließt unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§ 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeinde-Vertretung.

§ 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig seyn.

4. Die Kreissynode.

§ 34—36. (Ueber die Kreisgemeinde, die Kreissynode, das Directorium [Superintendent, Assessor und Scriba] s. das Nähere oben S. 400.)

§ 37. Zu dem Geschäftskreise der Kreissynode gehört:

a. Berathung der Anträge an die Provinzialsynode.

b. Die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises.

c. Die Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

d. Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises.

e. Die Verwaltung der Prediger-Wittwencasse des Kreises und der Synodalcasse.

f. Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben, und Introduction.

g. Die Wahl des Directorii der Synode und der Deputation zur Provinzialsynode.

§ 38. Der Superintendent hat:

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodalbeschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.

2. Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer, und Presbyterien seines Kreises allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.

3. Er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchenvisitation übernimmt.

4. Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreissynode und von Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeinde und besorgt

5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Predigerwahl, und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6. Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commissionen.
7. Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, so weit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.
8. Er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten königlichen Behörden, als der Synode.

§ 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Glieder erfordert.

§ 42. Die Verhandlungen werden protokollirt, und die Protokolle müssen von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt werden, außerdem circuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreissynode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterium mitgetheilt worden.

5. Die Provinzialsynode.

§ 44—46. (Ueber die Provinzialgemeinde, die Provinzialsynode, den Präses der Provinzialsynode, den Assessor s. das Nähere oben S. 400.)

§ 49. Die Provinzialsynode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung der Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs, und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia und ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- und die Synodalcassen ihres Bereiches.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§ 50. Der Präses der Provinzialsynode, im Behinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzialsynode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzialsynode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreissynodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzialsynode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzialsynode.

§ 52. Die Acten der Provinzialsynode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

5. Besetzung des Pfarramtes.

§ 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde-Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1. Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation zu hören wünscht, und die er, außer diesen, der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreissynode befinden.
4. Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens vierzehn Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5. Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich, in Begleitung des Scriba, am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vakanten Gemeinde.
6. Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7. Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.
8. Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie im Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9. Niemand kann seine Stimme durch einen Andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
10. Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt, und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11. Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
12. Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.
13. Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.
14. Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht, und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.
15. Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte, und von der Regierung bestätigte Vocation.
16. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 9 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.
17. Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen, zu einer neuen Wahl geschritten werden.
18. Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

6. Die Pflichten des Pfarrers.

§ 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht der Schulen zu führen, und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§ 67. Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§ 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§ 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzialsynoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde immer vor Augen haben und zu befördern suchen.

§ 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§ 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

7. Der Religionsunterricht der Jugend und die Confirmation.

§ 103. Den ersten Religionsunterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassende Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das dreizehnte Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religionsunterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt es dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sey.

§ 104. Der Religionsunterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§ 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehre Abtheilungen gesondert werden, deren keine über die Zahl 50 hinausgeht.

§ 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religionsunterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Katechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzialsynode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§ 107. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Jahre confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§ 108. Der besondere Confirmandenunterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden ertheilt.

§ 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§ 110. Vor der Confirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sey, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§ 111. Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii erforderlich.

8. Die Kirchen-Visitation.

§ 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten und dies in den betreffenden Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet, und einer kurzen angemessenen Anrede.

§ 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. — Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und, nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium, keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

   Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.
2. Zustand der innern Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.
3. Aeußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schulen nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwencassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations- und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzialsynode und der Verordnungen der Behörden.

§ 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterialgliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreissynode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Konsistorio einzusenden.

——ooo——

Beilage 2.

Pensionirung der Beamten.

(Zu Seite 151.)

Die Mehrzahl der über die Pensionirung der Beamten bestehenden Gesetze geht von der Auffassung aus, daß freilich jeder Beamte, welcher entweder wegen hohen Lebensalters, oder auch früher durch unverschuldete Umstände, dienstunfähig wird, zu pensioniren sey, daß indessen die Größe der Pension davon abhängig gemacht werde, wie lange der betreffende Beamte im Staatsdienst sich befunden habe. Je länger diese Zeit gewesen ist, eine desto höhere Gehaltsquote erhält der Beamte. In einzelnen Staaten besteht die Einrichtung, daß nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren (40 oder 50) der Beamte, ohne Rücksicht auf sein Lebensalter, oder auf das Maaß seiner geistigen Rüstigkeit, mit Beibehaltung entweder des ganzen Gehaltes, oder eines gewissen Theiles desselben, sich zurückziehen darf.

Die folgende Tabelle ist Zachariä's Deutschem Staats- und Bundesrechte, 1842 (Bd. II. S. 65), entnommen:

Der in Quiescenz tretende Staatsdiener hat

im:	bei einem Dienstalter:	bei einem Lebensalter:	gesetzlichen Anspruch auf:	
Königreich Sachsen.	von 40 Jahren, und zwar:			
	von 40–45 Jahren	....	20/24	des Diensteinkommens.
	von 45–50 Jahren	....	22/24	des Diensteinkommens.
	vom 50. Dienstjahre an	....	24/24	des Diensteinkommens.

im:	Der in Quiescenz tretende Staatsdiener hat bei einem Dienstalter:	bei einem Lebensalter:	gesetzlichen Anspruch auf:
Königreich Sachsen.	bei Dienstuntüchtigkeit oder im	70jährigem Lebensalter:	
	1-15. Dienstjahre.	....	$^{8}/_{24}$ des mit der zuletzt bekleideten Stelle verbundenen Diensteinkommens, jedoch nicht unter 50 und nicht über 3000 Rthlr.
	16-20. Dienstjahre.	....	$^{9}/_{24}$
	21-25. Dienstjahre.	....	$^{10}/_{24}$
	26-30. Dienstjahre.	....	$^{12}/_{24}$
	30-36. Dienstjahre.	....	$^{15}/_{24}$
	36-40. Dienstjahre.	....	$^{19}/_{24}$
Braunschweig.	von 50 Jahren.	....	den vollen Normalgehalt.
	bei vorhandener Dienstuntüchtigkeit oder im	70jährigem Lebensalter:	kann als Gnaden-Ruhegehalt verwilligt werden:
	1-10. Dienstjahre.	....	$^{3}/_{8}$ des vollen Normalgehaltes.
	11-25. Dienstjahre.	....	$^{4}/_{8}$
	von 26. Dienstjahre.	....	$^{5}/_{8}$
			Der Normal-Ruhegehalt, d. h. worauf der Beamte ein Recht hat, beträgt:
	im 1—5ten Dienstjahre.......	....	$^{1}/_{2}$ des Normalgehaltes.
	im 6ten, und mit jedem folgenden Dienstjahre....	....	wächst er um $1^{1}/_{2}$ Procent des Normalgehaltes, bis er den vollen Betrag desselben erreicht hat.
Würtemberg.	von 40 Jahren.	von 65 Jahren	den vollen Gehalt, insofern er (mit Ausnahme der Minister-Ruhegehalte) nicht 3000 fl. beträgt.
	bei vorhandener Dienstuntüchtigkeit im 10ten Dienstjahre	....	40 Proc. des Durchschnittsbetrags der fixen Besoldung in den letzten 5 Jahren, welche
	für jedes weitere Dienstjahr...	....	um 2 Proc. vermehrt werden.

Der in Quiescenz tretende Staatsdiener hat

in:	bei einem Dienstalter:	bei einem Lebensalter:	gesetzlichen Anspruch auf:
Hessen-Darmstadt.	von 40 Jahren.	von 70 Jahren	Titel und $^9/_{10}$ der Besoldung.
	von 50 Jahren.	....	Titel und vollen Gehalt.
	und bei vorhandener Dienstuntüchtigkeit:		
	in den ersten 10 Jahren	....	Titel und $^7/_{10}$ des Gehaltes.
	in den zweiten 10 Jahren ...	....	Titel und $^8/_{10}$ des Gehaltes.
	später, aber vor Ablauf von 50 Jahren	....	Titel und $^9/_{10}$ des Gehaltes.
Nassau.	bis zum 35sten Dienstjahre ..	....	die Hälfte des Dienstgehaltes.
	für jedes weitere Dienstjahr ...	....	um $^1/_{80}$ des Gehaltes vermehrt.
	mit zurückgelegtem 35sten Dienstjahre	oder dem 70sten Lebensalter	kann der Staatsdiener diese Pensionirung verlangen.
Baiern.	von 40 Jahren.	....	den Standesgehalt[1] (also mit Verlust des Dienstgehaltes).
	....	von 70 Jahren	den Gesammt-Geldgehalt.
	bei einer frühern Quiescirung.	....	auf den Standesgehalt, d. h.
	in den ersten 10 Jahren	....	auf $^7/_{10}$ oder $^8/_{10}$ des Hauptgeldbezugs, je nachdem er allein den Gehalt bildet, oder mit Nebenbezügen an Geld oder Naturalien verbunden ist.
	in den zweiten 10 Jahren ...	....	auf $^8/_{10}$ oder $^9/_{10}$ des Hauptgeldbezugs, je nachdem er allein den Gehalt bildet, oder mit Nebenbezügen an Geld oder Naturalien verbunden ist.

---

[1]) Auf das Genauere des Unterschiedes zwischen Standesgehalt und Dienstgehalt nach den baierischen Gesetzen kommt es hier nicht an. Man vergleiche darüber von Moy baierisches Staatsrecht. Th. I. S. 325.

Eine besondere Beachtung verdient das preußische Beamten-Pensionswesen. — Es beruhet auf der, S. 151 des Berichtes als für Hamburg allein anwendbar bezeichneten Auffassung, daß durch Beiträge der Beamten selbst die Mittel zur Bestreitung der Pensionen aufzubringen seyen. Das Nähere der dort bestehenden Einrichtung ist Folgendes:

Jeder neu angestellte, oder in seinem Gehalte erhöhete Beamte zahlt ein für alle Mal ein Zwölftheil (eine Monats-Rate) respective des Gehaltes oder des Erhöhungsbelaufes zum Pensions-Fond, und leistet außerdem einen nach Procenten bestimmten Jahresbeitrag. Die Procent-Bestimmung dieses Beitrages ist verschieden, je nachdem das Gehalt kleiner oder größer ist. Sie beträgt, den Thaler zu 2 ℳ 8 ß Courant gerechnet:

1) bis 1000 ℛ inclusive		1 Procent,
2) von 1000 ℛ exclusive bis 2500 ℛ inclusive		1½ "
3) von 2500 ℛ exclusive bis 5000 ℛ inclusive	für die ersten 2500 ℛ	1½ "
	für das Mehre	2 "
4) von 5000 ℛ exclusive bis 10,000 ℛ inclusive	für die ersten 2500 ℛ	1½ "
	für die zweiten 2500 ℛ	2 "
	für das Mehre	3 "
5) von 10,000 ℛ exclusive bis 15,000 ℛ inclusive	für die ersten 10,000 ℛ, wie bei No. 4, respective 1½, 2 und	3 "
	für das Mehre	4 "
6) mehr als 15,000 ℛ.	für die ersten 15,000 ℛ, wie bei No. 5, respective 1½, 2, 3 und	4 "
	für das Mehre	5 "

In den einzelnen Abstufungen werden die Procentsätze nur von 50 zu 50 ℘ (Ct.-ℛ 112:8 ß) berechnet, so daß, was unter 50 ℘ ist, noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 ℘ und darüber aber bis zum vollen Hundert die Hälfte des Nächstfolgenden zu entrichten ist. — Höher, als bis 500 ℘ (Ct.-ℛ 1250) erstreckt sich kein Jahresbeitrag. — Von einem Diensteinkommen unter 50 ℘ findet kein Beitrag statt.

Durch die einmalige Einlage und die Jahresbeiträge, welche bei den Gehaltszahlungen einbehalten werden, sichert sich der Beamte durch eine mindestens 15jährige Dienstzeit, für den Fall unverschuldeter Entlassung oder Quiescirung, folgende Pension:

vom 15ten bis zum 20sten Dienstjahre (inclusive)	2	Achttheile	des	Gehaltes,
" 20sten " " 30sten " "	3	"	"	"
" 30sten " " 40sten " "	4	"	"	"
" 40sten " " 50sten " "	5	"	"	"
mehr als 50 Dienstjahre	6	"	"	"

In außerordentlichen Fällen kann auf Antrag der betreffenden Verwaltungsbehörde die normale Pension erhöhet werden; jedoch nicht

weiter, als um ein Achttheil der Besoldung. — Da bei Beamten, welche einen sehr niedrigen Gehalt beziehen, der geringe Betrag der ihnen zukommenden Pension den nothdürftigen Unterhalt nicht gewähren würde, so ist bestimmt worden, daß die Pension der Staatsdiener, welche nur mechanische Verrichtungen zu besorgen haben, nicht unter 60 Thlr., die Pension der Beamten höherer Art nicht unter 120 Thlr. betragen soll.

Der pensionirte Beamte geht seiner Pensionsberechtigung verlustig, wenn er eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens, welches, früher entdeckt, die Dienstentsetzung nach sich gezogen haben würde, überführt wird, oder wenn er während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wäre es während des Staatsdienstes begangen, außer der Criminalstrafe auch die Cassation zur Folge gehabt haben würde. Man vergleiche Perthes, der Staatsdienst in Preußen. 1838. S. 152—158. Mannkopf, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten in Verbindung mit den ergänzenden Verordnungen. 1838. Bd. V. S. 248 ff.

Beilage 3.

Abriß der Geschichte des mündlichen und schriftlichen Gerichtsverfahrens in Hamburg.

(Zu Seite 178.)

Die Aufgabe, welche durch die Ueberschrift angedeutet ist, geht dahin, nachzuweisen, wie seit dem funfzehnten Jahrhundert die Schrift in das, bis dahin rein und ausschließlich mündliche Verfahren Eingang gefunden, und wie weit sie allmälig die Herrschaft in den gerichtlichen Verhandlungen erlangt habe. Der Gegenstand gehört zu denjenigen, über welche sich in unseren Gerichtsordnungen, den Gemeinen Bescheiden und in den Schriftstellern, namentlich den Commentaren zum neuesten Stadtrecht, manche Notizen zerstreuet finden, für welche hier nur eine chronologische Ordnung und übersichtliche Zusammenstellung ihres Inhaltes versucht werden soll.

1. Verfahren vor dem Rath.

In den älteren Recensionen der Statuten findet sich noch keine Spur von Schriftlichkeit des Verfahrens. Die erste gesetzliche Verfügung darüber enthält, so viel bekannt, der Receß von 1529 im Art. 13:

> "Were ock eene Klage vor dem Rade gebracht, dar de Wedder-"part nich wolde up antworden, unde begehrede de Klage in "Schriften aver tho geven, so schall de Kläger dat dem an-"dern Part nich weigern, unde wedderumme de Beklagede dem "Kläger."

Indessen ist dieser Artikel nicht von der Form der Mittheilung allein, sondern von dem Anspruch auf den gemeinrechtlichen (articulirten) Prozeß zu verstehen. Von dieser Befugniß muß bald darauf, und in wichtigen Sachen häufig, Gebrauch gemacht worden seyn, denn schon im Receß von 1548 Art. 12 verspricht der Rath, daß "den wichtigsten "Sachen, damit sich die Parteien durch allzulange und viele Wechsel-

"schriften nicht selbst verwirren oder aufhalten, durch einen Rechts-"spruch binnen Jahr und Tag zur Endschaft verholfen werden solle."

Deutlicher und durchgreifender ist der Gegensatz, welcher in der, bisher ungedruckten, "gerichtlichen Ordeninge mundtlicher und schrifft-"licher Prozesse vor E. E. Rhade tho Hamburgh" von 1560 hervortritt. Der dort regulirte, den Ordnungen für das Reichskammergericht nachgebildete Prozeß wird schon in der Ueberschrift als der "Prozeß "in Schriften" bezeichnet, welche Form ihm allerdings wesentlich, wenn auch nicht ausschließend eigenthümlich war. Wenn aber keine Partei diese Prozeßart begehrte, oder sie, vermöge der im ersten Titel aufgestellten Beschränkungen, nicht fordern konnte, so sollte das Verfahren nach der gleichzeitigen Ordnung für das Niedergericht, welche noch durchgängig rein mündliche Verhandlung voraussetzt, sich richten, und es wird überdies in dem kurzen, jene Verweisung enthaltenden Abschnitte (Tit. 2) das mündliche Anbringen der Vorträge für diese Fälle ausdrücklich verfügt.

Bekanntlich liefern die revidirten Statuten (Th. I. Tit. 38, 39) jene Bestimmungen in einer, fast durchgehends wörtlichen, hochdeutschen Uebersetzung wieder. Ist der articulirte Prozeß nicht gesetzlich untersagt (Art. 4. Tit. 38) und wird er von einer Partei, sie sey Kläger, oder Beklagter, gebeten, so verspricht der Rath, denselben zuzulassen (Art. 3 ibid.). Eine solche Bitte mußte, wie es scheint, [1]) zu Anfang der Sache schriftlich eingereicht werden, worauf dann der Gegner mündlich oder in einem Schriftsatz sich vernehmen ließ, und der Rath die einzuleitende Prozeßart "nach Beschaffenheit der Sachen" durch einen Bescheid festsetzte. Neben der Uebergabe der, nach Zahl und Inhalt fest geregelten Schriftsätze konnte indessen, wenigstens über Incidentpunkte, auch mündlich verhandelt werden, namentlich sollen Fristgesuche "offenbar vor dem Rathe" in Gegenwart des Gegentheils, der seine Einsprache dagegen vorzuwenden befugt ist, angebracht und motivirt werden. [2]) — Diesem gemeinrechtlichen, bei uns niemals begünstigten, Prozesse in Schriften, steht nun als Regel das Verfahren gegenüber, welches, unserem Stadtrechte zufolge, nicht nur nach dem Namen, sondern in Wirklichkeit, ein mündliches und zugleich schleuniges [3]) seyn soll, und zwar nicht nur bei Sachen, die vor dem Rath in erster Instanz anhängig gemacht werden, [4]) sondern gleichmäßig auch in Appellationen, die an den Rath gelangen, sofern nicht bloß auf die Voracten submittirt, sondern in zweiter Instanz nochmals verhandelt

---

1) Syndicus Möller zu Art. 3. Tit. 38.

2) Art. 2. Tit. 39. P. I. Stat.

3) Art. 3. Tit. 38. P. I.

4) Art. 2. Tit. 38. P. I.

wird, worüber sich im Art. 6. Tit. 37. P. I. zum ersten Mal eine selbstständige Vorschrift findet. Jedoch lesen wir an dieser Stelle auch zuerst die alternative Befugung des Appellanten, die fernere Ausführung seiner Nothdurft vor dem Obergericht "mündlich, oder durch eine "Supplication" vorzubringen, und dem entsprechend ist hinsichtlich "der dem Prozesse in Schriften entzogenen Sachen simplicis querelae, in "welchen summarie und mündlich procediret werden soll," bei der zweiten Revision der Ausweg verstattet, "der Sache Nothdurft in eine Supplication verfasset zu übergeben." [1]) Daß hiedurch keine eigentliche Neuerung eingeführt, vielmehr nur der bisherigen Observanz nachgegeben wurde, und aus welchen Gründen man es rathsam fand, die letztere ausdrücklich zu sanctioniren, ergiebt die Bemerkung des Rathes in den Verhandlungen mit den Oberalten: "Solches ist auch in "Appellationssachen in Tit. 37. Art. 6 also verordnet, und dienet dazu, "daß durch der Procuratoren unfleißiges und unschickliches Vortragen "die Parteien in ihren gerechten Sachen nicht mögen versäumet werden. "Ist auch bis dahero den Parteien freigestanden, ihre Nothdurft mündlich oder durch Supplication vorzutragen." Eine solche Supplication wurde übrigens durch den Procurator in der gerichtlichen Audienz verlesen, übergeben, und es war bei Strafe von zwei Mark jedes mündliche Vorbringen daneben, mit Ausnahme der Bitte, dem Inhalte derselben gemäß zu erkennen, untersagt. [2]) Auch stand das Recht, einen solchen Schriftsatz zu übergeben, jeder Partei nur einmal zu; die ferneren Vorträge, Repliken, Dupliken ꝛc. sollten unbedingt mündlich geschehen, damit nicht der, für viele Classen von Fällen gesetzlich verbotene Prozeß in Schriften indirect eingeführt werde. [3])

Obgleich die Gerichts-Ordnung von 1622 vornehmlich durch die im ersten Capitel organisirte Besetzung des Niedergerichts bedeutsam ist, so enthält doch das Cap. 2 ("Wie in gerichtlichen Sachen sowohl "im Obern als im Niedern-Gerichte angefangen und allerseits darin "procediret werden soll") in mehren Verfügungen den nochmaligen Versuch, die eindringende Schriftlichkeit der Verhandlungen in möglichst enge Grenzen zurückzuweisen, und den mündlichen Prozeß als die Regel festzuhalten. Während für den Prozeß in Schriften alles und jegliches mündliche Recessiren untersagt wird, [4]) fand man für nöthig, nochmals einzuschärfen, daß in mündlichen Prozessen nur eine Supplication erlaubt sey. Dieselbe darf nicht erst im späteren Verlaufe des Prozesses, sondern muß vom Kläger "zu Anfang der Klage," vom Beklagten

[1]) Art. 4. Tit. 38. P. I.
[2]) Art. 6. Tit. 37. P. I am Ende.
[3]) Bürgermeister Möller zu Art. 4. Tit. 38. P. I verb. In eine Supplication.
[4]) Gerichts-Ordnung v. 1622. Cap. 2. Art. 20.

"in primo termino zu Anfang seiner Exception" übergeben werden, es sey denn, daß der Kläger seine Sache mündlich vortragen, und der Beklagte darauf durch eine Supplication antworten würde, auf welchen Fall der Kläger in Replica seine Supplication zu überantworten befugt ist. [1]) Für jeden derartigen, nebst einer Copie für den Gegentheil einzureichenden, Schriftsatz wird überdies ein Längenmaaß von höchstens zwei Bogen gewöhnlicher Schrift vorgeschrieben. Obschon nun zugleich den Procuratoren und Parteien anbefohlen wurde, sich in ihren Recessen oder mündlichen Vorträgen aller möglichen Kürze zu befleißigen, nur die merita causae verständlich vorzutragen, die überflüssigen Titel, und die weitläufigen allegata so viel möglich, zu unterlassen, [2]) so scheint man doch sehr bald die Unmöglichkeit erkannt zu haben, solche Vorschriften im Widerspruch mit dem Style der Zeit und mit dem Charakter der damaligen Gelehrsamkeit ferner durchzusetzen. Denn nur zehn Jahre später ward die nächste Gerichts-Ordnung (von 1632) ausschließlich für das Obergericht [3]) erlassen, deren 19 Artikel gleich in den ersten Sätzen diejenigen neuen Vorschriften enthalten, welche zu ihrer Publicirung die nächste Veranlassung gegeben haben mögen. Es sollen nämlich die Procuratoren, so wie ein Jeder, der vor dem Obergerichte in bürgerlichen, allbereits rechtshängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, hinführo anstatt mündlichen recessus, die Nothdurft in Schriften sammt den Documenten oder Beilagen gedoppelt (für das Gericht und für den Gegner) übergeben, und eben so soll es in Injuriensachen, wenn sie per appellationem an das Obergericht erwachsen, so wie in Prozessen über klare Handschriften gehalten werden. [4]) Dieselben Verfügungen finden sich im Wesentlichen in der Gerichts-Ordnung von 1645 wiederholt, [5]) woselbst auch für die Rechtsmittel der Appellation und Revision die Einreichung schriftlicher Libelle verordnet oder vorausgesetzt wird. [6]) Bei dieser durchgängigen Schriftlichkeit der Procedur vor dem Obergericht, sowohl in zweiter als (bis 1815) in erster Instanz, ist es seitdem geblieben, und wenngleich nach Cap. 2. Art. 13 in Klagen auf klare Handschriften, Wechselbriefe x. ein schriftlicher Prozeß nur

---

[1]) Gerichts-Ordnung v. 1622. Cap. 2. Art. 15.

[2]) Gerichts-Ordnung v. 1622. Cap. 2. Art. 16.

[3]) Das ergiebt sich nicht allein aus dem Inhalte (z. B. Art. 8. 9. 11. 14), sondern schon aus den Worten im Eingange: "Jeder Bürger, Einwohner und Unterthan, auch Fremde, so ihre Sachen allhier im Obergerichte anzustellen haben."

[4]) Gerichts-Ordnung v. 1632. Art. 1—3.

[5]) Gerichts-Ordnung v. 1645. Cap. 2. Art. 8. 11. 13. Statt der Worte im Art. 8: "Würde aber ein schriftlicher Prozeß verstattet werden können," sollte es deshalb richtiger heißen: "Auch in Fällen, wo ein schriftlicher Prozeß (in der früheren, noch in dem vorhergehenden Art. 7 beibehaltenen Bedeutung) nicht verstattet werden kann."

[6]) Gerichts-Ordnung v. 1645. Cap. 2. Art. 37. 43.

bis auf des Raths fernere Verordnung geduldet werden sollte, so ist doch eine solche fernere Verordnung nachher nicht erschienen, sondern das Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 (Tit. 46. Art. 2) versprach nur, daß in solchen und ähnlichen Fällen, sofern dieselben im Obergericht in erster Instanz anhängig gemacht werden, auf das schleunigste, so viel möglich, procedirt werden solle. Dagegen wiederholen die späteren Gerichts-Ordnungen [1]) die frühere Beschränkung, daß kein zu übergebender Schriftsatz die Länge von zwei Bogen gewöhnlicher Schrift und Papier überschreiten, oder mit Strafe von zwei Rthlrn. dem Procurator sofort durch den Protonotar zurückgegeben werden solle; ein limitum, welches auch bei den Revisionsschriften angewandt, [2]) durch einen gemeinen Bescheid vom 25. Mai 1657 eingeschärft, [3]) und in dem Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 (Tit. 6. Art. 22) auf höchstens drei Bogen extendirt wurde.

Die Schriftlichkeit der Verhandlungen ist aber in dem gerichtlichen Verfahren niemals bis zu der Consequenz durchgeführt, daß der persönliche Verkehr der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten mit dem Gerichte dadurch völlig abgeschnitten worden wäre; sondern man blieb bisher auf halbem Wege stehen, und behielt durchgängig die sogenannten Audienzen an bestimmten Tagen bei, in welchen von den Vertretern der Parteien, oder auch wohl von den letzteren selbst, zum gerichtlichen Protokoll recessirt wurde. Neben den Schriftsätzen, in welchen nun successiv der Prozeß, seinen wesentlichen Theilen nach, instruirt wurde, und welche die, in den Gerichts-Ordnungen sogenannten Haupthandlungen enthielten, mußte das Recessiren zu Protokoll als zwitterartiges Mittelding zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren eingeführt werden, und diese sogenannten Recesse betrafen theils die unerheblicheren prozessualischen Incident- und Nebenpunkte, theils wurden mittelst ihrer die Ungehorsams-Beschuldigungen rücksichtlich der schriftlichen Haupthandlungen angebracht, und die letzteren selbst übergeben. Für das Obergericht verordnet bereits die Gerichts-Ordnung von 1632, unmittelbar nach der Sanctionirung eines Verfahrens in Schriften, im Art. 4, [4]) der Procurator solle bei Uebergebung einer Prozeßschrift sich alles ferneren mündlichen Recessirens gänzlich und bei 1 Rthlr. Strafe enthalten, und allein simpliciter, mit wenig Worten, anzeigen, daß es seines Principalen N. N. entweder actio oder exceptio etc. sey, contra N. N. mit Bitte zu erkennen, wie darin gebeten. Eben dasselbe wurde, wenn

---

[1]) Gerichts-Ordnung v. 1632. Art. 6; v. 1645 Cap. 2. Art. 26.

[2]) Gerichts-Ordnung v. 1645. Cap. 2. Art. 43.

[3]) Anderson, Hamb. Privatrecht. Th. III. S. 282.

[4]) Wörtlich wiederholt Gerichts-Ordnung v. 1645. Cap. 2. Art. 20.

möglich, noch deutlicher und detaillirter, durch einen gemeinen Bescheid vom 8. August 1642 [1]) vorgeschrieben. Den sonstigen Inhalt mündlicher Recesse beschränkte die Gerichts-Ordnung von 1632, Art. 10, von 1645, Cap. 2, Art. 30, und ein gemeiner Bescheid vom 16. März 1636 [2]) ausschließlich darauf: "wenn beeidigte oder kriegische Vormünder zu bestellen, Zeugniß zu führen oder zu eröffnen gebeten, Caution, Mandat "oder citatio ad reassumendum zu begehren, im Appellationsgerichte "de diligentia protestirt, oder dergleichen geringschätzige Dinge verrichtet würden." Solches sollen die Anwälte mit wenig Worten mündlich anzeigen, und, während noch der gemeine Bescheid vom 23. Mai 1649 [3]) der eingerissenen Unordnung steuerte, daß auch in dergleichen Punkten, darin die Erledigung der Hauptsache nicht bestehet, schriftlich gehandelt wurde, hielt man es andererseits für nöthig, für den Umfang dieser Oral-Recesse die größtmögliche Kürze dringend anzubefehlen. Nach den Gerichts-Ordnungen sollten sie aus wenigen Worten bestehen; der angeführte gemeine Bescheid von 1642 befiehlt den Procuratoren bei Ordnungsstrafe, sich in den Vorträgen, worin ihnen mündlich zu recessiren erlaubt sey, aller Weitläufigkeiten zu enthalten, und die Audienzen vergeblich nicht aufzuhalten. Am 23. Mai 1649 wird als Normalmaaß aufgestellt, daß der mündliche Receß nicht über 10 oder 12 Zeilen gewöhnlicher Schrift im Protokolle sich erstrecken dürfe, und in den am 19. März 1655 und 28. Februar 1710 publicirten gemeinen Bescheiden [4]) werden die Anwälte abermals ermahnt, sich aller Weitläufigkeit im Recessiren, bei Strafe der Gerichts-Ordnung, zu enthalten.

Nachdem endlich am 27. August 1728 nochmals darauf hingewiesen war, daß in den Recessen keine merita causae angeführt werden dürften, [5]) so ist die Langmuth zu verwundern, mit welcher man noch das ganze vorige Jahrhundert hindurch dabei beharrte, alles von den Anwälten Recessirte während der Audienzen selbst zu Protokoll zu nehmen. Erst als durch die Verordnung über die Abkürzung der Prozesse vom 21. Mai 1802 (§ 2) die bisherigen drei Audienzen in der Woche auf eine einzige reducirt waren, erklärte der obergerichtliche gemeine Bescheid vom 24. September desselben Jahres, [6]) daß die Kürze der Zeit es nicht mehr erlauben wolle, die von den Procuratoribus abzuhaltenden Recesse in der Audienz selbst in das Protokoll einzutragen, und verfügte deshalb nach dem Vorgange des Niedergerichts

---

1) Anderson a. a. O. S. 277.
2) Anderson a. a. O. S. 275.
3) Anderson a. a. O. S. 278.
4) Anderson a. a. O. S. 282. 291.
5) Anderson a. a. O. S. 293.
6) Auswahl gültiger Verordnungen rc. Bd. II. S. 167.

(siehe unten); hinführo seyen alle in der Audienz zu haltenden Vorträge am Tage vorher der Registratur zur Eintragung in das Protokoll zu überliefern, mit der ernstlichen Bedeutung, daß in der Audienz selbst keine weitere oder veränderte Recesse würden angenommen werden; eine Einrichtung, bei der man sich noch jetzt, den Umständen nach, wohl zu befinden scheint.

Weggefallen ist dagegen, bei Gelegenheit der neuesten Organisation, das rein schriftliche Verfahren, welches kurz zuvor in höchster Blüthe und umfassender Ausdehnung bestand. Schon das Stadtrecht [1]) erwähnt beiläufig der Fälle, „so außerhalb Gerichts supplicando oder „mündlich geklaget," und wenngleich die späteren Gerichts-Ordnungen alles Extrajudicial-Suppliciren an den Rath, nachdem die Sache einmal gerichtlich anhängig, untersagen, [2]) so gestatten sie doch implicite und ausdrücklich, [3]) vorher die Sache außergerichtlich, behufs Anordnung eines Güteversuchs, vorzutragen, nach dessen Fehlschlagen dieselbe sodann unweigerlich auf den Antrag der einen oder andern Partei zu Gericht verwiesen werden sollte. Diese Verweisung brauchte nur dann nicht Statt zu finden, wenn die Parteien ausdrücklich auf dieselbe verzichtet und sich ein Decisiv-Decret erbeten hatten; [4]) später jedoch scheint umgekehrt eine namentliche Provocation zu Gericht erfordert, und diese nicht mehr beachtet zu seyn, wenn die Partei dem ersten proceßleitenden Decrete Folge geleistet hatte. [5]) Hieraus bildete sich nun das außergerichtliche Verfahren vor dem Rath, in Form von Suppliken und Decreten, wie es ausführlich von Anderson, Th. IV. S. 259—314 geschildert ist. Obgleich „man sich dabei an die Formalien des gerichtlichen Prozesses nicht zu binden brauchte," so hatte doch die Instruction und Entscheidung der Sache nichts Eigenthümliches, und die Form der Procedur war wesentlich die des deutschen schriftlichen Prozesses. Weil aber dadurch ein willkommenes Mittel geboten war, die nutzlose Mitwirkung der gerichtlichen Procuratoren zu umgehen, für welche dabei nichts abfiel, als die Sistirung der Parteien in den Zeugen- und Eiden-Audienzen, so wurde diese außergerichtliche Instanz in den letzten Zeiten des alten régime vorzugsweise frequentirt. Ein Blick auf den schwerfälligen und kostspieligen Gang dieser Einrichtung läßt es jedoch keineswegs bedauern, daß dieselbe nach der Restauration nicht wieder hergestellt worden ist.

---

1) Art. 10. Tit. 1. P. I. Stat.
2) Gerichts-Ordnung v. 1622. Cap. 2. Art. 20; v. 1645 Cap. 2. Art. 41.
3) Gerichts-Ordnung v. 1645. Cap. 2. Art. 45—49; v. 1711 Tit. 39. Art. 3.
4) Krieger, Introd. in prax. Cap. 1. §3.
5) Anderson, Privatrecht. Th. IV. S. 284—286.

2. Verfahren vor dem Niedergericht.

Der Gerichtsschreiber, welcher zuerst im Stadtrecht von 1292 B, 8 mit der Bestimmung, das Verzeichniß der Brüchen zu führen, erwähnt wird, hat zwar auch in der Gerichts-Ordnung von 1560 [1]) diese Function behalten, aber als Hauptzweck seiner Thätigkeit wird nun angegeben: damit die Gerichtshändel und Acta getreulich angezeichnet werden und man sich jederzeit, wenn es die Nothdurft erfordert, der Sachen Gelegenheit erkündigen könne. Deshalb sollen die Gerichtsherren allezeit wenn sie zu Gericht sitzen, einen Schreiber, und zwar einen erfahrenen unbescholtenen Notar neben sich haben, welcher fleißig und treulich Alles, was im Gericht verhandelt wird, namentlich die Vorträge der Parteien, das darauf gefundene Urtheil und die Appellations-Einwendung protokolliren muß. Außer diesem, rein chronologischen, Protokolle wird der Gerichtsschreiber angewiesen, ein Urtheilsbuch dergestalt zu führen, daß in letzteres aus jenem die Acten jedes Prozesses ohne Unterbrechung (durch andere gleichzeitige Verhandlungen) von der Klage bis zum Endurtheil eingetragen werden. Daß diese Vorschriften, welche im Stadtrecht von 1603 P. I. Tit. 5 sich wörtlich wiederholt finden, befolgt wurden, lehrt die Ansicht des uns erhaltenen niedergerichtlichen Urtheilsbuches von den Jahren 1569—1600. [2])

Das ganze siebenzehnte Jahrhundert umfaßt den Kampf zwischen dem Wunsche, mündliches Verfahren als das einfachere, natürliche, aufrecht zu erhalten, und den Schwierigkeiten, welche, abgesehen von andern Gründen, vornehmlich durch die Untüchtigkeit und den Eigennutz der damaligen Procuratoren bereitet wurden, bis endlich, gleichzeitig mit einer für die Letzteren denkwürdigen Katastrophe, und wahrscheinlich eben durch dieselbe, die jetzige schriftliche Procedur auch in das Niedergericht vollständig eindrang. Die einzelnen Belege dafür sind folgende:

Im revidirten Stadtrecht findet sich, außer den obigen Vorschriften für den Gerichtsschreiber, auch aus der früheren Gerichts-Ordnung die Verpflichtung für die Gerichts-Verwalter als Vorsitzer im Niedergericht wieder: "daß sie der Parteien vortragende Nothdurft mit Fleiß anhören, und der Sachen umständliche Beschaffenheit erkundigen sollen," [3]) wie es dem rein mündlichen Verfahren gemäß ist. Außerdem wird an verschiedenen Stellen [4]) den Parteien und ihren Anwälten eingeschärft, daß sie ihre Vorträge mündlich, jedoch verständlich, klärlich und

[1]) Tit. Van dem Gerichtsscriver am Ende.

[2]) Im Stadtarchiv.

[3]) Stadtrecht v. 1603. Art. 2. Tit. 3. P. I.

[4]) Art. 5. Tit. 7. Art. 1. Tit. 19. P. I.

langsam vorbringen, und jederzeit dergestalt reden sollen, daß solches von dem Gerichtsschreiber protokollirt werden könne.

... Indessen mußte einerseits die Reception des römischen Rechts, welche durch die Revision des Stadtrechts gesetzlich sanctionirt worden war, die erwünschte oder doch unvermeidliche Veranlassung zur Ausbreitung einer schwerfälligen Gelehrsamkeit in den gerichtlichen Vorträgen bieten, welche dem Protokolle ex tempore einzuverleiben schwierig, aus demselben wegzulassen aber bedenklich war. Andererseits wurde die Anordnung und Eintheilung des erweiterten Stoffes einer Streitverhandlung nicht nur für Diejenigen, welche darauf zu antworten oder darüber zu entscheiden hatten, dringendes Bedürfniß, sondern die Festsetzung gewisser Formen und Unterscheidungen wurde auch insbesondere durch die sogenannte Eventual-Maxime nothwendig geboten, welche im Statut von 1603 [1]) zum ersten Male sich ausgesprochen findet.

... Die Gerichts-Ordnung von 1622, Cap. 2. Art. 9, 11, 12, 16, giebt deshalb die durch gemeine Bescheide vom 23. November 1631 und vom 28. Januar 1633 [2]) wiederholte Vorschrift, daß, zur Vermeidung der Confusionen in den mündlichen Recessen, der Kläger seine Klage, und überhaupt die Procuratoren ihrer Parteien Nothdurft, förmlich, distincte, langsam, kurz und klärlich vortragen sollen, damit solche von den Richtern wohl eingenommen und verstanden, und von dem Actuar protokollirt werden könne. Sowohl dem Kläger als Beklagten werden in jedem Hauptabschnitt des Prozesses nur zwei Recesse oder Vorträge erlaubt, in welchen die Procuratoren sich aller möglichen Kürze befleißigen, alles unnöthigen Geschwätzes und Recessirens sich enthalten, vielmehr nur die merita causae vortragen, und die weitläufigen Allegata, so viel möglich, unterlassen sollen. Noch bestimmter sucht Art. 14. Cap. 2 den damals einreißenden Uebelständen entgegen zu treten: "Kein Procurator, Anwalt oder Partei soll über eine "Viertelstunde zum Höchsten recessiren, solchen Receß auch memoriter "halten, und aus keiner Scharteken oder Instruction vorlesen, sonsten "soll er damit abgewiesen und in Strafe von 1 Rthlr. condemnirt "werden." Auch nachdem die Gerichts-Ordnung von 1632 die schriftliche Procedur für das Obergericht zur Regel erhoben hatte, sollte doch das niedergerichtliche Verfahren den entschiedenen Gegensatz in dieser Hinsicht bilden; denn der Rath rügt in einem kurz nachher von ihm für das Niedergericht erlassenen gemeinen Bescheide, [3]) daß die Procuratoren und Andere, so dort agiren, "vielmals ihre,

---

[1]) Art. 1. 5. 6. Tit. 20. P. 1.

[2]) Anderson, Privatrecht. Th. III. S. 300. 274.

[3]) Vom 28. Januar 1633. Anderson a. a. O. S. 274.

"und zwar weitläufigen Recesse aus der Charta herlesen, und folgends "dieselbe apud Acta übergeben, welches wider die uralte Fundation "und löbliche Intention des Niedergerichts, auch in der revidirten Gerichts-"Ordnung (von 1622) ausdrücklich verboten," weshalb den Procuratoren und Parteien mit ernster Verwarnung anbefohlen wird, deutlich, langsam und förmlich, damit es zu Protokoll gebracht werden kann, zu recessiren, ihre Recesse aber mündlich und memoriter, auch summarie in möglichster Kürze zu halten. Demgemäß erwähnt Schreining zu Art. 1. Tit. 5. P. I. Stat. des Präjudicates vom 7. November 1634, wodurch einem Procurator, der einen sehr langen Receß vorgelesen, injungirt wurde, denselben aus dem Gedächtniß herzusagen, und den (zuerst) gehaltenen, behufs Supplirung des Protokolles, einzuliefern. Freilich scheint die Zumuthung des Aufsagens von memorirten Recessen an jedem Gerichtstage als unbillig bald erkannt zu seyn; denn ein gemeiner Bescheid vom 4. März 1637 [1]) klagt zwar über den eingerissenen Mißbrauch, daß die Procuratoren ganz weitläufige Recesse, weit über zwei Bogen lang, ex charta recessiren, wodurch andere Sachen aufgehalten würden, erinnert jedoch nur an die Vorschriften der Gerichts-Ordnung, daß ein Jeder seine Sache kurz, ohne weitläufige Allegate, und zum längsten nicht über eine Viertelstunde lang also vortragen solle, damit es vom Gerichtsschreiber assequiret werden könne. Und wenige Jahre später fand man sich veranlaßt, das bisher verpönte Ablesen schriftlicher Recesse ausdrücklich zu verstatten, indem man dasselbe gleichzeitig durch Feststellung eines gewissen Längenmaaßes minder zeitraubend zu machen suchte. Die Gerichts-Ordnung von 1645 beruft sich nämlich (Cap. 1. Art. 8), als auf eine tägliche, unläugbare Erfahrung, daß im Niedergerichte die Recesse ex charta recitiret, und zu 3—4 Bogen extendiret würden, und verfügt, daß hinfüro den Procuratoren, wenn sie wollen, ex charta ihre Recesse zu halten zwar vergönnet seyn solle, "jedoch daß derselbe Receß in "Civilsachen nicht länger in gewöhnlicher leserlicher Schrift als auf "einen halben Bogen gewöhnlichen Papiers, in Criminalsachen aber "auf einen ganzen Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers, geschrieben "sey, und daß dieser schriftliche Receß alsofort pro supplendo Pro-"tocollo dem Gerichts-Schreiber im Gerichte öffentlich zugestellt werde." Von dieser Erlaubniß wird ohne Zweifel allmälig immer häufiger Gebrauch gemacht seyn; verschiedene gemeine Bescheide [2]) erneuern die Vorschrift der Gerichts-Ordnung (Cap. 3. Art. 7), daß der Procurator die von ihm zu übergebenden (schriftlichen) Recesse mit seiner eigenen

---

1) Anderson a. a. O. S. 300.

2) Von 1656. 1661. 1667. 1702. 1721. Anderson a. a. O. S. 301. 303. 304. 315. 326.

Hand und Dinte unterschreiben solle. Dem Kläger war es freigestellt, auf die eingekommenen beklagtischen Einreden, namentlich in Sachen, die auf klaren, unläugbaren Handschriften beruhen, sofort mündlich zum Urtheil zu schließen, und in solchem Fall wurde, wie billig, dem Beklagten eine Frist zur Duplik versagt. (Gerichts-Ordnung v. 1645. Cap. 2. Art. 18. 19. 24.) Wenn aber, wie regelmäßig im ordentlichen Prozeß, die gesetzlichen, oder durch Uebereinkunft erweiterten Termine zu jeder einzelnen Handlung benutzt wurden, so konnte das, durch mehre Audienzen zerstückelte und mit einer Reihe anderer Sachen vermischte Ablesen der exceptivischen, replicarischen und anderer, die merita causae enthaltenen Recesse, welche vom Gericht erst nach der Conclusion geprüft, und dem abzugebenden Bescheide zu Grunde gelegt wurden, ersichtlich nur als verdrießlicher und zeitraubender Schatten eines wahrhaft mündlichen Verfahrens erscheinen. Es läßt sich begreifen, daß diese Form, — dieselbe, in welcher bis auf den heutigen Tag die Criminalsachen verhandelt werden — allmälig durch vielleicht nur stillschweigende Uebereinkunft der Betheiligten (Richter und Procuratoren) abkam, daß man nämlich die schriftlichen Recesse, anstatt sie abzulesen, nach dem einflußreichen Vorbilde des Verfahrens vor dem Rath, ohne Weiteres zu den Acten gab, zumal da die Handhabung der Ordnung in solchen Dingen hauptsächlich von dem Actuar als damals einziger ständigen Gerichtsperson, abhängen mochte, seine Protokollführung aber durch jene Veränderung wesentlich erleichtert werden mußte. Hiernach ist es erklärlich, daß so wenig gesetzliche Verfügungen über die Sanction dieser Veränderung, als auch Nachrichten über den genaueren Zeitpunkt ihres Eintritts nachzuweisen sind. Zur Zeit des Actuars J. J. Müller († 1733) wurden, wie er an mehren Stellen seines Commentares zum Stadtrecht [1]) bemerkt, schon längst alles Wesentliche in Schriften verhandelt. Nach einer Erwähnung von M. Schlüter zu Art. 1. Tit. 6 war damals, bis vor etwa zehn Jahren (also vermuthlich vor dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts), meistens der Vortrag der ganzen Sache mündlich geschehen. Damit stimmt das Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. 6. Art. 21 überein: "Weil nunmehr und von vielen Jahren her "auch im Niedergericht der schriftliche Prozeß eingeführet, und also "des weitläufigen mündlichen Recessirens es nicht bedarf, so sollen "die Procuratores, wenn sie ihre Nothdurft schriftlich übergeben, alles "weitläufigen Recessirens sich zu enthalten schuldig seyn," weshalb auch von dem Gerichtsschreiber daselbst Tit. 3. Art. 2 nur gefordert wird, daß er sein Protokoll in guter Ordnung halte, und die Recesse,

---

1) Vergleiche zu Art. 2. Tit. 5. Art. 4. 5. Tit. 7. P. I.

so von den Procuratoren bei Uebergebung der Producta und sonst mündlich gehalten werden, fleißig verzeichne.

Seit jener Zeit ist das Uebergeben von Schriftsätzen der Advocaten in der Audienz, mittelst sogenannter Recesse, die im Wesentlichen unveränderte, und dem obergerichtlichen Verfahren gleichmäßige, Form geblieben. Hinsichtlich der Länge jener Schriften versuchte man das in den Gerichts-Ordnungen für das Obergericht aufgestellte Maximum von zwei Bogen auch auf das Niedergericht anzuwenden: die Gerichts-Ordnung von 1711 wollte (Tit. 6. Art. 21) verbieten, die Producta über drei Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers zu extendiren; der gemeine Bescheid vom 15. Januar 1721 klagt u. A. darüber, daß die Procuratoren häufig Producta von ungeheuerlicher Größe übergeben; ein späterer vom 27. September 1742 erneuert die Bestimmung, daß sie die geziemende Größe von zwei Bogen nicht überschreiten sollen, und der Bescheid vom 31. August 1768 [1]) erinnert, daß die Schriftsätze nicht ohne Noth größer als zwei Bogen seyn sollten. Diese Noth scheint jedoch seitdem immer mehr gestiegen und allgemeiner geworden zu seyn; schon bald nachher erlaubte die Observanz bei allen Gerichten eine, der Nothdurft jeder Sache angemessene Länge [2]), und in neuerer Zeit ist die Bogenzahl im Allgemeinen, rühmliche Ausnahmen abgerechnet, ins Maaßlose zerflossen.

Der Umstand, daß die durchgängige Schriftlichkeit in die niedergerichtliche Procedur, der bisherigen Darlegung zufolge, nicht kraft eines organischen Beschlusses eingeführt, sondern allmälig und unvermerkt eingedrungen ist, erklärt es zugleich, daß auch bei dieser Behörde die quasi-öffentlichen Audienzen hauptsächlich zum Producirèn der Schriftsätze, als hohle Ruine der Vergangenheit, als schaale Verhöhnung einer wahrhaft mündlichen und öffentlichen Rechtspflege, fortbestehen konnten. Es wäre unbegreiflich, weshalb nicht die, allerdings sehr ungenügende, aber gesetzlich niemals entzogene Möglichkeit, durch eine Verhandlung ohne Schriftsätze Zeit und Kosten zu ersparen, von gewissenhaften Vertretern der Parteien, zumal in einfacheren Sachen, benutzt wurde, wenn man nicht die geschichtliche Wahrnehmung berücksichtigt, daß es vor der neuen Organisirung des Gerichtes den dabei beschäftigten Personen stets an genügender Zeit gefehlt hat, die sogenannten Audienzen mit gehöriger Muße und Ruhe abzuwarten. Da man sich bewußt war, daß doch nicht alle zu entscheidenden Sachen dort absolvirt werden konnten, so strebte ...
letzteren auf eine bequemere Zeit zu verschieben, ...

[1]) Anderson a. a. O. S. 326. 327. 337.
[2]) Anderson. Th. IV. S. 128.

öffentlichen Sitzungen so viel als möglich zu beschneiden. Wesentlich war dieser Gewinn für die Prätoren, welche an der Entscheidung der Streitsachen schon längst keinen Theil mehr nahmen, die während der Audienz aber noch immer pro forma den Vorsitz führten, und daneben durch wirkliche, sich stets mehrende Geschäfte als Verwalter der Prätur und der Polizei in Anspruch genommen wurden. Sie wollten schon gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der gerichtlichen Audienz, als einer verdrießlichen Formalität, höchstens nur eine Stunde obliegen. [1]) Bis dahin hatte man an der Vorschrift der Gerichts-Ordnung von 1622 (Cap. 2. Art. 14) festgehalten, wonach jedem Procurator höchstens eine Viertelstunde zum Receßiren vergönnt war; dadurch war dann die von Schlüter geschilderte unwürdige Jagd herbeigeführt: es war "große Confusion wegen der Uebereilung "vorgefallen, indem fast bei zwanzig Sachen in gedachter Viertel-"stunde proponiret worden, und viel Zank entstanden wegen Ablauf "des Viertelstunden-Glases, da der sequens Acht auf gab, und, so-"bald solches ausgelaufen war, seinem antecedenti gemeiniglich in "seine Reden und Recessen einfiel und fortfuhr." Die Procuratoren selbst trafen deshalb die Verabredung, daß jeder von ihnen an jedem Gerichtstage sechs Sachen proponiren dürfe (mit stillschweigender Zustimmung der Prätoren und Deputirten); mit zunehmender Zahl der Prozesse war später (im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts) die Zahl von acht Sachen statt jener sechs verstattet worden, "ja! dar-"nach der referirende Graduirte Lust oder Vermögen zu arbeiten hatte, "und die Procuratores nicht allzulange mündliche Recesse hielten, "über vierzehn." [2]) Indessen mußte das wörtliche Protokolliren des endlosen Peto und Produco noch immer viele, den Vor- und Beisitzern werthvolle Zeit absorbiren; diese wenigstens wurde zur Hälfte erspart durch die schöne Erfindung des Actuar Müller, welche er selbst [3]) also beschreibt:

"Weil in meinen Jahren die audientiae causarum im Nieder-"gerichte sich so gar sehr verspäteten, daß man die wenigste "Zeit vor zwei Uhr Nachmittags, und doch noch Hals "über Kopf damit fertig wurde, ward dieses Expediens ge-"funden: daß ich mich mit dem protocollo die meiste Zeit um "10 Uhr des Morgens, als wann die obergerichtliche Audienz "zum öftesten sich endigte, ins Gericht verfügte, eines jeden "Procuratoris, der da vorhanden, seine Sache mit der Rubrik

---

1) Schlüter zu Art. 8. Tit. 7. P. I. Stat.

2) Schlüter und Müller zu Art. 8. Tit. 7. P. I. Stat.

3) Zu Art. 3. Tit. 7. P. I. Stat. Vergl. auch Krieger, Introductio in prax. for. Cap. 1. § 28 und Schlüter zu Art. 1. Tit. 3. P. I. Stat.

"und proponendis zu Protokoll brachte, der Ermessung nach "zu des Gegentheils Antwort ein zulänglich spatium ließ, und "nach darunter gezogenem Strich mit allen folgenden Sachen "also fortfuhr; wann ich damit, und die Gerichts-Deputirte "mit dem Referiren und Votiren in der Relation fertig, es "den Herren Praetoribus vor der Rathsstube andienen ließ. "Und ward dieses, als wodurch über zwei Drittel, ja fast drei "Viertel von der Arbeit verrichtet und an der Zeit ersparet "ward, für ganz gut und nützlich befunden, darauf dann die "Procuratores in gleicher Geschwindigkeit die annotata her-"sagen konnten, deren Gegentheil sofort antwortete, so dann "ad protocollum beinotiret ward, und ist diese Gewohnheit "noch bisher beständig geblieben. Wodurch zwar ein Großes "gewonnen, jedoch sich die wenigsten Male des Mittags vor "zwei, zwei ein halb, ja! drei Uhr zu Hause oder Tafel ge-"kommen."

Wie manche gemeinnützige Erfindung, so hat auch diese in der Folge noch Erweiterungen zugelassen und erfahren. Während nämlich anfangs nur die sogenannten Activ-Recesse im Voraus präparirt, die gegnerischen Erwiederungen aber, wie früher, während der Audienz vom Actuar nachgeschrieben wurden, traf man bald die Einrichtung, daß auch die letzteren, die Passiv-Recesse, vor der Audienz eingetragen, mithin der ganze Dialog, während der eigentlichen Aufführung, vom Actuar nur controlirt und nöthigenfalls soufflirt ward.[1]) Nach Installirung des jetzigen, in seiner Zusammensetzung wesentlich veränderten Niedergerichtes war man weit entfernt, sich jenes, unter den obwaltenden Umständen unläugbaren, Vortheiles zu begeben; vielmehr traf bereits ein am 9. Mai 1816 publicirter gemeiner Bescheid folgende Verfügungen: "Die Procuratoren müssen das Verzeichniß "ihrer Activ-Sachen, nebst den Recessen, an einem beliebigen, der "Audienz vorhergehenden Werktage bis Mittags ein Uhr in der Gerichts-"kanzley einreichen. Sie sind verpflichtet, an den Audienztagen späte-"stens um eilf Uhr sich einzufinden, um gegenseitig zu recessiren, und "unter Aufsicht des Herren Actuars (durch Eintragung der Passiv-"Recesse) das Audienzprotokoll vervollständigen zu lassen." — Hierbei ist es seither verblieben, und man hat es diesen unmittelbar vorausgehenden Generalproben zu verdanken, wenn die Darstellung selbst, in den feierlichen Audienzen, an Rundung und raschem Ineinandergreifen so wenig zu wünschen übrig läßt. Auch der körnige und laconische Inhalt dieser Wechselreden ist erst seit neuerer Zeit voll-

---

[1]) Anderson, Privatrecht. Th. IV. S. 137.

ständig gesichert. Die früheren Gerichts-Ordnungen und häufige gemeine Bescheide hatten sich darauf beschränkt, "alle höhnischen, schimpf-"lichen Reden, Schmähungen und beschwerlichen Wörter" sich zu verbitten, [1]) die Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten und möglichste Kürze im Allgemeinen dringend zu empfehlen. [2]) Als man aber im Jahre 1826 wahrnahm, "daß das dem Zwecke des Recessirens "zuwiderlaufende Vorbringen langer Recesse wieder auffallend über-"hand genommen habe," so fand das Gericht sich veranlaßt, durch den gemeinen Bescheid vom 9. October festzusetzen, daß bei Strafe von fünf Rthlrn. für Procurator und Advocaten ein mündlicher Receß auf keinen Fall über eine, nach der Modalität des Zehntenamtes-Actuar-Schragens zu bestimmende Folio-Seite ausgedehnt werden dürfe, welches Normalmaaß in Folge gepflogener Verhandlungen, am 26. Januar 1827 dahin declarirt ward: daß der Receß bei Strafe von zwei Rthlrn. nicht mehr als 150 Wörter enthalten dürfe. Einzelne Executionen dieser Strafe haben, in Verbindung mit dem Mangel an Uebung, während des Sprechens gleichzeitig seine Worte zu zählen, seitdem genügt, um von ferneren Uebertretungen des Verbotes abzuschrecken.

3. Verfahren vor den übrigen Behörden.

a. Die Ansicht, daß commercielle Streitigkeiten eine besondere Begünstigung durch Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsganges bedürften, und vor anderen verdienten, wurde schon für das im Jahre 1623 angeordnete Admiralitäts-Gericht, wenngleich ohne bedeutenden Erfolg, geltend gemacht. Dasselbe klagte in dem gemeinen Bescheide vom 31. Juli 1656, [3]) daß seither oftmals in Schriften gehandelt, lange mündliche Recesse gehalten, und von den Procuratoren, aus Mangel behufiger Information, vielfältig Dilation gebeten, wodurch die Sachen weitläufig und intricat gemacht, und die Justiz sehr protrahirt worden sey. Es erinnerte daran, wie es nur zu dem Ende angeordnet sey, damit in Kaufmannssachen de simplici et plano, mit Hintansetzung subtiler Disputen, und aller Formalitäten, so etwa in ordinariis judiciis in Consideration kommen, summariissime procedirt, förderſamst gesprochen, und also der See-Commercien Aufnahme befördert werden solle, wie es auch anfänglich feliciter prakticiret worden sey. Es sollten daher "die Parteien in "diesem Gericht sich aller schriftlichen Recesse, auch alles unnöthigen

---

1) Siehe die bei Anderson Th. IV. S. 139 gesammelten Stellen.

2) Anderson a. a. O. S. 126. 135.

3) Bei Langenbeck, Anmerkungen über das Schiffrecht. S. 364; und Anderson. Th. III. S. 340.

"weitläufigen mündlichen Recessirens enthalten, die Sache, wie "sie bloß ist, nur mit den Umständen, worauf sie beruhet, vortragen, "und dieselbe, wo möglich, in einer Audienz bis zur Submission ver- "handeln." Das Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 wiederholt noch diese Vorschriften (Tit. 36. Art. 9—11), gestattet nur in Sachen über Spec. ℳ 300 schriftliches Verfahren, wobei aber mit Vermeidung aller dilatorischen Aufzüge die merita causae in Schriftsätzen von höchstens drei Bogen Länge zu verhandeln sind, und verspricht (Art. 18), daß in den mündlich verhandelten Sachen die Urtheile in derselben, oder wenigstens in der nächstfolgenden Audienz gesprochen werden sollen. Allein die Verhandlung in Schriften wurde auch hier sehr bald allgemein [1]) und die Eigenthümlichkeit des Verfahrens bestand nur darin, daß die Audienzen, welche früher regelmäßig alle vierzehn Tage Statt fanden, lediglich zur Introducirung neuer Sachen angesetzt wurden, wogegen in den bereits anhängigen, zufolge des gemeinen Bescheides vom 29. November 1764, [2]) das Recessiren der Procuratoren vor dem Secretair geschah, und, nach einer sehr zweckmäßigen Observanz auch in den etwa einfallenden Audienzen nicht wiederholt wurde. [3])

b. Bei den Landgerichten erhielt sich, nebst den übrigen alterthümlichen Formen, auch der Grundsatz am längsten, daß unmittelbar nachdem eine Sache vor den Urtheilern verhandelt worden, dieselben in die Findung gingen, und über das abzugebende Urtheil berathschlagten. [4]) Damit war ein der Form nach schriftliches Verfahren unvereinbar. Den Procuratoren, welche auch hier die allein zulässigen Vertreter der Parteien waren, schreibt die Gerichts-Ordnung von 1711 (Tit. 56. Art. 8) vor, daß sie "ihre Sachen so kurz, als die Nothdurft "derselben immer leiden mag, daneben deutlich und ohne Einmischung "lateinischer oder weitläufiger Rechts-Allegaten, (außer was Stadt- "und Landrecht in sich halten) mit vernehmlichen Worten vortragen, "nicht ex charta recessiren, auch nicht weiter als ad duplicas incl. "handeln sollen," und diese mündlichen Recesse wurden während der Sitzung dem Actuar in die Feder dictirt. [5]) Um indessen Zeit zu ersparen, sah man es schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts gern, wenn ein Theil der Anträge von den Procuratoren (ex scriptis) verlesen ward, die sodann den Landleuten mit in die Findung gegeben,

1) Sammlung Hamb. Gesetze. Th. I. S. 11. Th. VII. S. 587. Anderson, Th. IV. S. 124.

2) Bei Anderson. Th. III. S. 341.

3) Anderson. Th. IV. S. 137. 138.

4) Sammlung Hamb. Gesetze. Th. XI. S. 396.

5) H. P. Müller, de jure Actuarii. Cap. 3. §15. Krieger, Introd. in prax. Cap. 1. §18.

und hernach ad Protocollum gelegt wurden,[1]) und bald wurde diese Verlesung für den Klag- und Exceptionssatz die Regel, wogegen Replik und Duplik jederzeit durch einen mündlichen, vom Actuar zu Protokoll genommenen Receß vorgetragen werden mußten.[2])

c. So lange die außergerichtliche Cognition der Prätoren sich innerhalb der ihr ursprünglich angewiesenen Grenzen dahin bewegte, die Sachen, welche sich nicht über dreißig Mark erstreckten, ohne einigen gerichtlichen Prozeß zu entscheiden,[3]) konnte es keine Schwierigkeit haben, schriftliche Verhandlungen von den Dielen-Instanzen auszuschließen. Es wird daher wohl nur der Vollständigkeit wegen im Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 angedeutet, daß die Dielen-Anwälte ihrer Parteien Nothdurft mündlich, kurz und deutlich vortragen sollten.[4]) Seitdem aber die Prätur-Competenz allmälig, theils durch einzelne Classen summarischer Sachen von höherem Belauf, theils durch freiwillige Provocation erweitert wurde, haben die gesetzlichen Vorschriften, welche sich in regelmäßigen Zwischenzeiten von je dreißig Jahren folgten, auch diese Frage nicht unberücksichtigt gelassen. Zunächst verfügten die Dielen-Artikel von 1724 (Art. 7): "Die Procuratoren sollen ihren Vortrag allein mündlich "thun, und weder Klage noch Exceptionen, noch weniger Replik oder "Duplik schriftlich übergeben, in summa überhaupt sich alles schrift-"lichen Handelns und Recessirens gänzlich enthalten." In solcher Ausdehnung hielt man jedoch damals die Befolgung dieses Verbotes für unausführbar; schon Krieger[5]) berichtet, daß in Sachen altioris indaginis das schriftliche Verfahren geduldet werde, weil man es aus Erfahrung im Interesse der Parteien nöthig finde, und die Verordnung wider die Mißbräuche bei den Dielen-Prozessen von 1754[6]) sanctionirt die schriftliche Procedur stillschweigend, indem sie (Art. 1, 2) nur verlangt, daß von jedem producirten Schriftsatze dem Gegner sofort Abschrift ertheilt werden solle. Eine gesetzliche Grenze ist zuerst durch die Verfügung von 1784 (Art. 2, 4) gezogen: in allen Sachen unter 45 ℔, imgleichen bei allen liquiden Forderungen und Sachen, welche auf klaren Handschriften, Wechseln und dergleichen beruhen, wird das schriftliche Verfahren verboten, hinsichtlich aller sonstigen Forderungen aber, wie bisher, zugelassen. Diese Grenze wurde jedoch durch die Verordnung von 1815[7]) gleichzeitig mit der großen Competenz-

1) J. J. Müller, Comm. zu Art. 4. Tit. 38. P. I. Stat.
2) Anderson. Th. IV. S. 124.
3) Art. 5. Tit. 4. P. I. Stat.
4) Gerichts-Ordnung v. 1711. Tit. 1. Art. 2. Tit. 11. Art. 4.
5) Introd. in prax. Cap. 2. § 11. 12.
6) Sammlung der Mandate. Bd. IV. S. 1949.
7) Ueber das Verfahren. Art. 4. Vergl. Art. 9.

Erweiterung wieder verwischt, indem nun vor den Protokollen, der Regel nach, die Sachen mündlich, und nur auf geschehene Erlaubniß des Prätors schriftlich zu verhandeln sind, und begreiflich mußte schon der rasche Personal-Wechsel bisher das Aufkommen eines erkennbaren Principes über den Eintritt der Regel oder der Ausnahme verhindern.

Für geringfügige oder einfache Sachen, die auf den Dielen in erster und letzter Instanz abgemacht wurden, erschien eine Fixirung des mündlich Verhandelten durch Protokolle unnöthig, und bei Sachen, worin auf den gesetzlichen Güteversuch die Verweisung zu Gericht erfolgte, sogar unzulässig; demgemäß heißt es in der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. 1. Art. 7: "es bleibe zwar den Bürgermeistern und "Prätoren frei, um der Memorie zu Hülfe zu kommen, oder was sie "sonst dabei für gute Absicht haben möchten, von den mündlichen Re"cessen etwas zu protokolliren, jedoch solle davon Extracte auszulösen "den Parteien nicht zugemuthet werden. Auch nach der späteren "Praxis hing es vom Belieben des Prätors ab, die mündlichen Recesse "der Anwälte entweder zu protokolliren, oder sie nur anzuhören und "sofort ein Conclusum abzugeben." [1]) Zu Anderson's Zeit geschah immer das Erstere, auch wurden die Activ-Recesse schon vor der Audienz, wie bei den Gerichten, eingetragen, [2]) und somit bestätigt die Verordnung von 1815 im Art. 4 nur die bisherige Observanz: "Bei mündlichen Verhandlungen wird der Prätor das Wesentliche zu "Protokoll nehmen," wenngleich das dort eingeführte, in vielfache Termine zerstückelte Recessiren zu Protokoll von einer mündlichen Verhandlung im wahren Sinne weit genug entfernt ist.

[1]) Krieger, Introd. in prax. Cap. II. § 13.
[2]) Anderson. Th. IV. S. 341.

Beilage 4.

Kurze Uebersicht der hamburgischen Gesetzgebung in Bezug auf das Schulwesen.

(Zu Seite 209.)

1. Durch die Reformation ward, den Ansprüchen einer Kirche gegenüber, welche einen Staat im Staate bilden wollte, die Gemeinde in ihr Recht, hinsichtlich des Schulwesens wie des Kirchenwesens, wieder eingesetzt. [1]) Die Bugenhagensche Kirchenordnung (1529) enthält in ihrem ersten Theil die Grundzüge einer Verfassung des Schulwesens. Gleich der erste Artikel verfügt die Errichtung der (gelehrten) Johannisschule, bezeichnet deren innere Einrichtung, und bestimmt über die Wahl der Lehrer Folgendes: den Rector sollen E. E. Rath und die Diaken durch ihre Verordneten, sammt dem Superintendenten und seinem Adjutore verschaffen und annehmen; den Subrector und Cantor soll sich der Rector selbst verschaffen, doch dieselben nicht für sich allein annehmen, sondern in Verbindung mit vier Rathmännern, vom Rath dazu gefügt, und den vier ältesten Diaken aus den vier Kirchspielen, sammt dem Superintendenten und seinem Adjutore; die vier paedagogos oder Kindermeister soll der Rector, mit Genehmigung des Superintendenten und seines Adjutoris, annehmen, für deren Benehmen aber seinerseits verantwortlich seyn. Im dritten Artikel heißt es: der Superattendent oder oberste Prediger mit den vier Pastoren neben den vier

---

1) In der Vereinigung vom 1. September 1522 heißt es: "Szo denne ock van oldynghes "her, de vorden. Ersame Radt unde Karckswaren to Sunte Nicolas hebben "ghehat de Gherechtheyt unde Fryheit, de Schole darsulvest to Sunte "Nicolaes tho verlenende unde eynen Scholemester anthonemende, dar van se myth "hynderlist nhu eyne Tydt lanck synt van entsettet unde verhyndert, u. s. w." Bei Lappenberg, Programm zur Säcularfeier S. 45. So mochten in dem Artikel der Gotteskasten-Ordnung (1528), in welchem von der Bestellung der Kirchen- und Schuldiener die Rede ist, die Bürger sich Glück dazu wünschen, daß "dorch godtlike Verhencknisze und sunderlighen Blyth" solche Bestellung "am "meysten Dele wedderumme uth Handen des werdighen Capitels und Scholasters "wedder an dath Carspell ghebracht." Beim Staphorst Bd. V. S. 115.

Rathspersonen und neben den zwölf Oberalten sollen alle halben Jahre die Schule visitiren, um nachzusehen, ob es auch in allen Dingen nach der erst angefangenen Ordnung richtig zugehe. Hier sind demnach bereits die Elemente des Scholarchats gegeben. In Verbindung mit der Gelehrtenschule dachte Bugenhagen sich zwei Anstalten, ein Lectorium (Art. 4) "eine allgemeine gelehrte Bildungsanstalt, eine Idee, "welche erst später durch die Errichtung des Gymnasii ihre Ausbildung "erhielt," [1]) und eine Bibliothek (Art. 5). In Bezug auf die Gelehrtenschule verfügt der dritte Artikel auch, daß keine Winkelschulen gestattet werden sollen. [2]) Aber es soll (Art. 6) eine "deutsche Schule" bestehen, zu St. Nicolai; der Schulmeister, mit zwei Gehülfen, soll die Schule frei haben, und was zum Gebäude gehört, auch Wohnungen sollen sie darin haben, ihren Sold aber von den Schülern nehmen. Uebrigens soll diese Schule unter einer anderen Behörde stehen, als die Gelehrtenschule; nämlich, allem Anschein nach, unter der kirchlichen Verwaltungsbehörde. [3]) Außerdem soll in jedem Kirchspiel eine "Jungfrauenschule" seyn (Art. 7); die Sorge dafür wird den Verordneten des Raths und den Diaken des Kirchspiels übertragen; den Schulmeisterinnen soll der Hauszins bezahlt werden aus dem gemeinen "Schattkasten," das Schulgeld aber von den Aeltern der Jungfrauen, so sie vermögend sind. Wenn nun nach einem späteren Artikel (13) dem Superattendenten mit seinem Adjutore "die ganze Sache aller Prediger und der Schulen" durch die Erwähler befohlen werden soll, so läßt erstens der Wortlaut unentschieden, ob überall andere Schulen als die Johannisschule [4]) gemeint sind, und zweitens bestimmt der Zusammenhang so genau, zur Abwehr jeden Mißverständnisses, den Gesichtspunkt der dem "obersten Prediger" übertragenen Aufsicht, [5]) daß man seine Erwähnung an dieser Stelle mit der Einsetzung einer obersten Centralbehörde für das Schulwesen (deren es damals wie jetzt ermangelte) nicht wird verwechseln dürfen.

---

1) Worte von Lappenberg a. a. O. S. 87.

2) "Ock schölen nene Winckel Scholen gestadet werden, dadorch der rechten guden "Schole möge afbröck geschehen."

3) "De Vorwesere, de de Schole buwen."

4) In demselben Artikel heißt es: "de beyden, wenn Nodt anqueme, Gades Wordt "bedrapende, scholen tho sick nehmen den Rectorem und Subrectorem und Cantorem "uth der Scholen" — also aus der Schule. Selbst wenn im dreizehnten Artikel "de ganze Sake der Scholen" im Plural zu nehmen wäre, so würde noch Nichts bewiesen seyn. Denn dieser Artikel schließt mit den Worten: "wo de "Schole dorch disse beyden und andere alle halve Jahr schal visiteret werden, is "thovore van den Scholen geschreven," und der angeführte dritte Artikel, der nur von der Johannisschule handelt, ist überschrieben: "dat de Scholen mögen beständig syn." Es mag kleinlich scheinen, aber überflüssig ist es nicht, den wirklichen Sinn dieser Vorschriften herzustellen: ein gar zu arger Vorwurf der Vernachlässigung würde die Behörden treffen, wenn wirklich das ganze Schulwesen ihnen wäre anbefohlen gewesen.

5) "Nicht tho herrschende (denn solcke Prälaten können wy woll ent"behren), sondern so vele de Lehre und Enigheit bedript."

2. Die Aepinische Kirchenordnung (1556) enthält nur Weniges, was auf das Schulwesen Bezug hat. Der zehnte Artikel sagt: den kleinen Kindern zum Besten, denen St. Johannis Schule zu weit abgelegen, und die ohne Gefahr dahin nicht gehen könnten, sollen die Küster in jedem Kirchspiel, gleich als vormals beredet und vertragen ist,[1]) für die ganz kleinen Kinder und für diejenigen, so deutsch lernen wollen, Schule halten, auf daß hiermit die unordentlichen deutschen Winkelschulen abgethan werden mögen. Die Annahme der Küster soll (Art. 22) durch die Pastoren, Kirchspielsherren und Juraten (Bergeswaren) in jedem Kirchspiel geschehen. Aus dem Verfolg des zehnten Artikels ersieht man, daß zunächst dem Pastor eine besondere Aufsicht über die neue (Kirchen-) Schule übertragen ward; es heißt nämlich: die aber Latein lernen wollten, sollen nicht länger in der Küsterschule aufgehalten werden, als daß sie lesen, und ohne Gefahr in St. Johannis Schule gehen können, und daß dem also nachgekommen werde, soll ein jeglicher Pastor in seinem Kirchspiel Acht darauf haben, daß die Kinder in der Küsterschule nicht zu lang aufgehalten, und an ihrer Institution nicht verhindert werden. Endlich wiederholt Art. 51 („van Visitation der Scholen") den wesentlichen Inhalt des die Gelehrtenschule betreffenden dritten Artikels der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung, wiederholt auch in diesem Zusammenhang das Verbot der Winkelschulen, und fügt hinzu, der Superintendent soll „thom Forderlikesten mith Rade der Mitvisitatoren tho einer geschicklichen Scholeordnung vorbacht syn."

Wirklich erschien auch noch im Laufe des Jahres 1556 eine Schulordnung,[2]) die aber (wie eine frühere von 1537) nur mit der Gelehrtenschule[3]) sich beschäftigt, und hauptsächlich nur als Erweiterung der entsprechenden Partieen der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung zu betrachten ist.

3. Die dürftigen, allgemeineren Bestimmungen der Aepinischen Kirchen-Ordnung über das Schulwesen konnten in der That nicht genügen. Ein paar Bedenken des Ministerii aus dem Jahre 1568 „van den Klipscholen" und „van den Megdeken Scholen" [4]) enthüllen den regellosen, factischen Zustand. Das erste Bedenken erachtet

---

[1]) Die früheren Bestrebungen des St. Petri Kirchspiels um eine eigene Schule sind bekannt; und allerdings ließ auch die Annahme der Gotteskasten-Ordnung die Errichtung einer Kirchenschule in jedem Kirchspiel erwarten.

[2]) Eine handschriftliche Notiz in J. A. G. Schetelig's Sammlung (auf der Stadtbibliothek) bezeugt, daß diese Schulordnung von den Visitatoren der Johannisschule erlassen worden. „Ordinatio haec approbata et ratificata est ao. 1556 die Sabbati „post exaltationem crucis ab omnibus *Visitatoribus Scholae*, nempe Superintendente, „Pastoribus parochiarum, et delectis Civibus."

[3]) Eine zweite Schule beabsichtigten die Oberalten ums Jahr 1552 im St. Marien-Magdalenen Kloster anzulegen. Lappenberg a. a. O. S. 57. Ein Bedenken dagegen (von 1558) steht unter den Beilagen der so eben erscheinenden „Geschichte des Hamburgischen Schulwesens im Mittelalter," von Eduard Meyer (S. 335 ff.).

[4]) Beim Ziegra Th. I. S. 585 ff.

für nöthig und nützlich, daß nicht Jedermann frei stehe, Schulen einzurichten und zu halten; eine, oder falls der Rath es für gut ansehe, zwei deutsche Schulen in jedem Kirchspiel, neben der Kirchenschule, würden genügen; der Rath möge in den Kirchspielen Herren und Bürger (etwa die ältesten Kirchspielherren und Etliche von den Oberalten und Leichnamsgeschwornen) verordnen, welche Vollmacht hätten, tüchtige Schulmeister anzunehmen, und darauf zu sehen, daß in den deutschen Schulen Alles recht und christlich gehalten werde. Nützlich würde es auch seyn, wenn die Pastoren in jedem Kirchspiel "uth Befehl E. E. Rahdes" die deutschen Schulen einmal des Jahres visitirten. Man sieht, das Ministerium wollte die deutschen Schulen nicht der Aufsichtsbehörde der Gelehrtenschule, sondern einer Kirchspielsbehörde zuweisen; noch weniger dachte man daran, für den Pastor des Kirchspiels allein das Recht der Concessionirung in Anspruch zu nehmen. Das zweite Bedenken geht davon aus, drei oder vier Mädchenschulen in jedem Kirchspiel würden ausreichen, und nöthig möchte es seyn, daß vom Rath drei oder vier Personen in jedem Kirchspiel verordnet würden, die Befehl und Macht hätten, die Erlaubniß zur Haltung von Mädchenschulen zu ertheilen und die Lehrmütter anzunehmen; die Verordneten hätten auch die Aufsicht über die Mädchenschulen zu führen.

Zwei Mandate sind, ohne Zweifel in Folge der obigen Bedenken, erlassen worden. Das erste, vom Jahre 1568, [1]) spricht von einer nützlichen und nothwendigen Ordnung zu "tüchtiger und gottfrüchtiger Ertehung der jungen Jögent," sowohl in Klipschulen als Mädchenschulen, welche der Rath gestellt, und welche durch die Pastoren, Kirchspielherren und Leichnamgeschwornen jeden Kirchspiels unverweilt mit Fleiß gefördert werden soll; auch sollen Alle, welche bisher Schulen und Lehrhäuser gehalten, diesen "Verordneten" unweigerlich Folge leisten. Hier erscheint demnach zum erstenmal eine Behörde für die Privatschulen. Das zweite Mandat, im Jahre 1575 [2]) von den Kanzeln verlesen, kündigt an, daß der Rath entschlossen sey, die Ordnung über die Mädchenschulen aufrecht zu halten, und daß demnach die Pastoren "sammt ehren Toverordneten" der Lehrmütter Schulen visitiren und besuchen werden.

Ein drittes Mandat, die deutschen Schulmeister und Lehrmütter belangend, [3]) ward 1583 nothwendig durch die Erfahrung, daß Etliche sich unternommen hätten, "von sich selbst, ohn Urlaub und Consens "der von E. E. Rath dazu verordneten Herren Inspectoren und

[1]) Publicatum die visitationis Mariae 1568. Beim Ziegra a. a. O. S. 589.
[2]) Am vierten Sonntage nach Trinitatis (26. Juni 1575). Ziegra a. a. O. S. 590.
[3]) Ziegra a. a. O. S. 591.

"Visitatoren, Schule und Lehre ihres eigenen Gefallens zu halten." Verordnet ward, "daß sich Niemand unterstehen soll, ohne der Herren "Visitatoren Urlaub Kinder zu lehren, und die solches bisher gethan "und kein Urlaub dazu haben, daß dieselben wiederum abstehen sollen "und verharren, bis so lange sie von den Herren Visitatoren, wann "Stätte ledig seyn, und sie auch tüchtig dazu befunden, "ordentlich dazu bestätiget werden, bei Pön und Strafe von "E. E. Rath dabei verordnet;" [1]) auch sollen in jedem Kirchspiel nicht mehr als acht Lehrmütter seyn. Somit war unzweifelhaft ausgesprochen, welcher Behörde die Prüfung und Concessionirung Derjenigen zustehe, welche Privatschulen errichten wollten.

4. Im Lauf des siebenzehnten Jahrhunderts war die Thätigkeit der Gesetzgebung, soviel die Schulverfassung anlangt, hauptsächlich auf die Entwickelung des gelehrten Schulwesens gerichtet. Diese Erscheinung, und namentlich die wiederholt und lebhaft ausgesprochene Theilnahme der Bürgerschaft für diese Angelegenheit, erklärt sich um so leichter, wenn man sich erinnert, daß die Johannisschule zugleich die einzige, autorisirte höhere Bürgerschule war. [2]) Ein Antrag des Raths, welcher den Lehrplan derselben als einer Verbesserung und Erweiterung bedürftig darstellte, veranlaßte, nächst der besseren Dotation der Johannisschule, das Begehren der Bürger (16. August 1610): "daß förderlichst eine Reformation angestellet, und neben den "vier Pastoren etliche Rathspersonen, so E. E. Rath dazu verordnen "wird, und die zwölf Oberalten dazu deputiret werden;" ferner: "damit auch in Annehmung der praeceptores hinfüro desto bessere "Aufsicht geschehen möge, so sollen die vier Pastores, vier Raths-"herren und sämmtliche Oberalten die Collegen von dem untersten "bis zum öbersten nach den meisten Stimmen erwählen." Es ist nicht ganz richtig, wenn man darin eine Einsetzung des Scholarchats durch Rath und Bürgerschluß finden will. Als Aufsichtsbehörde bestand das Scholarchat schon seit der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung; das Neue in der bürgerlichen Resolution betrifft nur die Erweiterung der Befugnisse desselben als Wahlcollegium für sämmtliche Lehrer der Johannisschule; und gerade auf diesen Punkt erwiederte der Rath (17. August 1610): "bei der Wahl der Collegen an "den Schulen sollte der erbgesessenen Bürgerschaft Meinung, soweit "dieselbige der Schulordnung nicht zuwider wäre, in Acht ge-

---

[1]) Bei 20 ℔ Brüche, und Schließung der Schule. Daß dies Mandat ausgeführt worden, ist nachgewiesen — Neue Hamb. Blätter. 1842. S. 54 f.

[2]) Unter Paul Sperling's Rectorat (seit 1591) soll die Zahl aller Schüler 1100 betragen haben, darunter in prima allein 180. Klefeker. Bd. VI. S. 40. Vergl. Janssen ausführliche Nachrichten S. 361 und Plath Ansichten der freien Hansestadt Hamburg Bd. II. S. 141. — Ueber die früheren Anforderungen, in Bezug auf allgemeine Schulbildung, vergl. Lappenberg a. a. O. S. 55.

"nommen werden." Indessen scheint der Rath nicht lange nachher auch in diesem Punkt sich dem Bürgerschluß conformirt zu haben.

Im folgenden Jahre begehrten (7. November 1611) und erlangten die Bürger auch (unerachtet eines entgegenstehenden Bedenkens der Pastoren) die Errichtung des Gymnasiums, dessen Vorlesungen am Schluß des Jahres 1612 eröffnet wurden. Die ersten Gesetze dieser Anstalt wurden 1615 publicirt, und im Jahre 1652 revidirt; vom Jahre 1675 aber datirt der wechselnde Rector. Diejenigen Verhandlungen, durch welche mehrmals die Existenz der kaum gegründeten Anstalt ernsthaft bedroht war, fanden ihre Erledigung durch den Windisch-Grätzischen Receß (1674), der dem Gymnasium einen eigenen Artikel (den zweiundvierzigsten) widmete, und die Aufsicht gleichfalls dem Scholarchat übertrug.

In Bezug auf das Johanneum ist besonders bemerkenswerth die Schulordnung von 1634, sammt dem sehr speciell ausgearbeiteten Lehrplan ("Ordinarium der Schule zu Hamburg") von 1635. Der dreiundvierzigste Artikel des Windisch-Grätzischen Recesses besagt: "wann auch die Neustädter zu einer wohlbestallten Schulen die "benöthigten praeceptores zu salariren Mittel ausfinden können, will "E. E. Rath geschehen lassen, daß eine neue Schule daselbst ein"gerichtet werde, welche gleich unter der vorerwähnten Scholarchen "Direction stehen soll." Dieser alte, bei der Errichtung des fünften Kirchspiels ohne Zweifel doppelt lebhafte Wunsch ist indessen nicht zur Ausführung gekommen.

5. Spärlich und zum Theil unklar sind die Materialien, nach welchen man die Rechtsverhältnisse des Privatschulwesens im siebenzehnten Jahrhundert zu beurtheilen hat.

Die (noch nicht vollständig abgedruckte) Schulordnung von 1634 [1]) wiederholt (Cap. 1) den alten Grundsatz, die Privatconcurrenz vom Kreise des höheren (jetzt durch zwei Staatsanstalten besorgten) Unterrichts gänzlich auszuschließen: "keine Privat- oder Nebenschule soll "die Knaben in lateinischer Sprache oder anderen freien Künsten und "disciplinis unterrichten, außerhalb derselben." Bis zum Verbot der Privatstudien und zur strengsten Ueberwachung allen Privatunterrichts soll dies ausgedehnt werden: "E. E. Rath will einem Jeglichen, der "sich allhier, Studirens halber, aufhalten thut, geboten haben, daß "er entweder in der Schulen sich einstellen oder in das Gymnasium "begeben soll;" und (Cap. 9): "wir ordnen und wollen ernstlich, daß "hinfüro Keiner einige paedagogiam annehmen solle, er habe sich "[denn]... vorher bei dem Rectore angegeben, und seinen Namen

---

1) Eine Abschrift (in Schetelig's Sammlung) enthält am Schluß die Worte: "decretum et publicatum in Senatu d. 30. Apr. anno 1634."

"in des Gymnasii oder der Schul Matrikel einschreiben lassen." [1]) Eine andere Stelle dieser Schul-Ordnung kann leicht beim ersten Anblick das Mißverständniß veranlassen, als ob auch das Privatschulwesen überhaupt dem Scholarchat habe untergeordnet werden sollen. Die Eingangsworte des zweiten Capitels nämlich, so wie sie von Westphalen [2]) angeführt sind, lauten folgendermaaßen: "Damit dieser unsrer Schulordnung gebührlich Folge geleistet werden "möge, haben wir den Superintendenten, wenn derselbige an-"genommen, zu einem General-Inspector unserer Schulen [3]) be-"stimmt, und ihm vier besondere Personen aus dem Rathe, auch aus "dem Ministerio den p. t. Seniorem benebst den dreien andern "Pastoren der Kirchspiele, und die Oberalten als Visitatoren adjungirt, "und denselben das ganze Schulwesen in unserer Stadt [4]) "besten Fleißes zu handhaben hiemit vollkommene Macht und Gewalt "gegeben." Außer dem unten (Anmerk. 4) Erörterten ist zu bemerken, daß diese ganze Schul-Ordnung, wie die frühere, lediglich mit dem gelehrten Schulwesen sich beschäftigt; daß die Ueberschrift des Capitels "von Verwaltung der Schulen und Erhaltung der Ordnung" der Ueberschrift des entsprechenden Artikels (Art. 3) der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung nachgebildet scheint; daß auch im unmittelbarsten Zusammenhange [5]) nur von der Johannisschule die Rede ist;

---

[1]) Aehnliche Beschränkungen des Privatunterrichts bestanden früher in Würtemberg. Siehe Mohl würtembergisches Staatsrecht Bd. II. S. 432. Der Commissions-Bericht der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf von 1835 sagt in dieser Beziehung (S. 40; vergl. Wiest Flugschriften S. 366): "die weitere Bestimmung "des § 7 der evangelischen Schulordnung, nach welcher ein ungeprüfter Privatlehrer "einem Kinde, auch nicht neben dem Unterricht, welchen solches in der öffentlichen "Schule erhält, Privatunterricht ertheilen soll, scheint zu weit zu geben; es möchte "gut seyn, diese Bestimmung, welche wohl nie beobachtet worden ist, "durch einen Beisatz als aufgehoben zu erklären." In derselben Rücksicht ist oben (S. 331) beantragt, nur denjenigen Privatunterricht, welcher die Schule ganz ersetzen soll, zu controliren.

[2]) Verfassung und Verwaltung Bd. II. S. 194. Uebrigens hat Westphalen, indem er die obige Bestimmung da anführt, wo von den "höheren Schulen" die Rede ist, das Mißverständniß offenbar nicht getheilt, welches in einem Aufsatz in den Neuen Hamb. Blättern von 1842 S. 55 allerdings obzuwalten scheint.

[3]) So heißt es im Eingange der Schulordnung von 1782: "Allen und Jeden, so dieser Unserer Schulen verwandt sind, oder sich darunter begeben wollen."

[4]) Von drei Abschriften, welche die Stadtbibliothek bewahrt, lesen zwei (eine in Schetelig's Convoluten, die andere in einem Heft Ecclesiastica Varia aus der Wolf'schen Sammlung) "an unserer Statt," die dritte (bei Schetelig) "an unser Stete." Auch Calmberg, der in der Geschichte des Johanneums (1829) S. 113 ff. den wesentlichen Inhalt dieser Ordnung mittheilt, lieset "an unser Statt." Der Sinn liegt sehr nahe. Die oberste Staatsbehörde (im Eingange heißt es "wir Bürgermeister und Rathmänner") läßt das ihr zustehende Aufsichtsrecht über das Schulwesen (dem Zusammenhang nach, das gelehrte) an ihrer Statt durch das Scholarchat ausüben. In demselben Sinn wollte das Ministerium die Klipschulen "uth Befehl E. E. Rahdes" visitirt wissen; und so heißt auch in der Schulordnung von 1732 (Cap. 2 § 1) das Scholarchat "sothanes, ihnen (den Lehrern der Johannisschule) von Uns fürgesetztes Collegium."

[5]) Gleich der nächste Satz lautet: "wie nun der Rector sowohl [als] auch die anderen "praeceptores dem Herrn Inspectori und zugeordneten Visitatoren, also sind auch die "praeceptores dem Rectori und seiner Autorität unterworfen."

daß man schwerlich die Mandate von 1568 und 1575 stillschweigend aufheben wollte; endlich, selbst wenn das die Absicht gewesen wäre, daß Niemand behauptet hat, irgend eine, auch nur die geringste Spur von einer in diesem Sinne auch auf das Privatschulwesen sich erstreckenden Thätigkeit des Scholarchats nachweisen zu können.

Ein Mandat vom 18. August 1650 scheint allen Privatschulen das Todesurtheil anzukündigen. Es heißt darin: "... Alsdann auch durch "die vielen Privat- und Nebenschulen, so von etlichen Exulanten [1]) "und Andern ohne Vorwissen E. E. Rathes allhier gehalten "werden, der Schule zu St. Johannis nicht wenig Abbruch geschieht, "auch durch solche unterschiedliche und ungleiche Institution die Knaben "sehr versäumet werden: als will E. E. Rath alle solche Privat- "schulen, so ohne dessen Vorwissen angerichtet worden, hiemit "cassiret und aufgehoben, auch allen Denjenigen, so dieselbigen halten, "hiemit geboten haben, daß sie sich solcher Privat-Institution hinfüro "gänzlich enthalten, mit der Verwarnung, wofern Jemand hierwider "thun und handeln würde, daß wider denselben mit ernstlicher will- "kührlicher Strafe verfahren werden soll." Wenn Klefeker [2]) zu verstehen giebt, dieses habe "so buchstäblich nicht zur Erfüllung kommen "mögen," so ist das sehr glaublich. Aber, so sehr es auffallen mag, daß mit einem Male das "Vorwissen E. E. Rathes" als erforderlich vorausgesetzt wird, so ist doch nicht denkbar, daß man auch die, zufolge der Mandate von 1568 und 1575 gesetzlich bestehenden, Privatschulen habe aufheben, oder ihre Verhältnisse wesentlich verändern wollen. Wenn bald darauf (1654) verordnet ward, daß in jedem Kirchspiel der Pastor, ein Rathsherr und ein Leichnamsgeschworner "die Lehrer verhören" sollen, [3]) so scheint hier, ohne von dem Grundsatz jener früheren Gesetzgebung abzuweichen, eine engere Behörde für die Prüfung und Beaufsichtigung der Privatschullehrer eingesetzt zu werden.

Eine Aeußerung des Seniors Dr. Johann Müller vom Jahre 1663: [4]) "er (der Studiosus Volsch) soll wissen, daß Niemand "de jure eine Schule anfangen müsse, der nicht von mir examinirt "und also einen Schein von mir bekommen, wiewohl Viele de facto "sich hin und wieder setzen und unangemeldet Schulen anfangen, "welches ich in der großen Stadt allenthalben nicht wehren kann, "zumal die Obrigkeit hierin zu conniviren pflegt," — diese gelegent-

---

[1]) Es waren die Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege.

[2]) Bd. VI. S. 40.

[3]) Neue Hamb. Blätter von 1842 S. 55. Aus den Ministerial-Acten unter Müller's Seniorat.

[4]) Beim Ziegra Th. II. S. 444. Vergl. Neue Hamb. Blätter von 1842 S. 55.

liche Aeußerung wird, in Ermangelung einer bestätigenden Gesetzesvorschrift, gewiß nicht so verstanden werden dürfen, als ob der Senior, und er für sich allein, zur Ertheilung von Concessionen für die ganze Stadt berechtigt gewesen wäre.

6. Das erste Viertel des achtzehnten Jahrhunderts brachte Licht und Ordnung in unsere staatsbürgerlichen Verhältnisse. Auch das Kirchen- und Schulwesen ward in den Kreis der Berathungen gezogen. Aber das Ministerium konnte mit den Staatsbehörden sich nicht darüber einigen, wer den Entwurf einer neuen Ordnung herzugeben habe: die kaiserliche Commission, an deren Spitze *ein Katholik* stand, hatte ihrem Einwirken in diese Angelegenheit gewisse Grenzen vorgezeichnet, die sie nicht überschreiten wollte; und das ganze Werk unterblieb, ungeachtet die Nothwendigkeit desselben von keiner Seite her in Abrede gestellt werden konnte. Eine der schwersten Sünden unserer Gesetzgebung ist ohne Zweifel, daß die Verheißung einer vollständigen neuen Kirchen- und Schul-Ordnung[1]) (Hauptreceß Art. 24) bis heute unerfüllt geblieben ist. So ist denn den damals aufgestellten Verfassungsgesetzen nichts Hiehergehöriges weiter zu entnehmen, als daß zu den "Aemtern und Functionen," welchen die Oberalten als solche vorzustehen haben, auch die "Visitation der Schulen" zu zählen ist (Unions-Receß der bürgerlichen Collegien, Cap. 2. Art. 4), und daß auch den Sechzigern gewisse "Aemter und Functionen" (es ist aber nicht gesagt, welche?) bei den Schulen obliegen (ebendaselbst, Cap. 3. Art. 4).

7. Seitdem ist die Gesetzgebung vorzüglich wieder nur um die Hebung und zeitgemäße Einrichtung der Staatsanstalten bemüht gewesen, deren Interessen ununterbrochen im Scholarchat sowohl als im Senat ihre Vertretung gefunden haben. Bereits am 14. Februar 1715 ward dem Scholarchat für die Zwecke des Johanneums eine kleine Summe alljährlich durch Rath- und Bürgerschluß zur Verfügung gestellt. Für das Johanneum erschien ferner im Jahr 1732

---

1) Auf eine Anfrage der Hundertmänner erwiederten die Sechsziger am 20. Februar 1711: "auf der Schulordnung ist noch nicht angefangen worden, welches nicht wohl "eher geschehen mögen, ehe die Kirchenordnung fertig, weil es ein Theil von "dieser ist. (Beilagen zum Protokoll der Hundertmänner, Handschrift des Commerciums. Bd. III. S. 246.) Diese Aeußerung ist nicht allein an und für sich charakteristisch, sondern sie erklärt zugleich, weshalb auch die Schulordnung scheitern mußte. In dem Entwurf von Lt. Führsen (von welchem der Rath auch die Einwürfe des Ministerii beantwortet zu sehen wünschte, weil "Niemand solches besser "wird thun können, als Derjenige, so bishero darin gearbeitet" — Extr. Protoc. Extrajud. 23. Jan. 1711, a. a. O. S. 223) ist mehrfach von der Inspection der Schulen die Rede. Namentlich heißt es in dem Artikel vom Amt der Diakonen an den Hauptkirchen (§ 13, a. a. O. Bd. II. S. 875): "Neuntens, in den Kirchspiel-"schulen vertheilen sie sich auch also, daß sie von Allem eine gute Kundschaft "erlangen, und nächst den Pastoren der Schulen Aufnahme und Bestes fördern "mögen." Eine Probe des Entwurfs ist neuerdings abgedruckt — Neue Hamb. Blätter von 1842 S. 152.

eine erneuerte Schul-Ordnung [1]), deren erstes Capitel, welches von allgemeinerem Inhalt ist, weiter unten zur Sprache kommen wird. Ein revidirter Lehrplan erschien 1760 [2]); Zusätze und Abänderungen wurden von Zeit zu Zeit publicirt. An der Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts stellte der Rath einen Antrag auf neue Organisation des Johanneums; durch Rath und Bürgerschluß vom 4. April 1801 wurden nicht allein Geldmittel verwilligt, sondern auch eine vom Collegio der Sechziger aus dessen Mitte zu erwählende Deputation von vier Personen bevollmächtigt, mit einer Deputation von vier Mitgliedern des Rathes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Schulreform etwa nothwendig machen könnte. Es kann auffallen, daß ein Theil des gelehrten Schulwesens ohne Mitwirkung der im Scholarchat sitzenden Ministerialen geordnet werden sollte. Diese Abweichung von herkömmlichen Grundsätzen hat übrigens keine Folge gehabt; die Deputation ist nicht ins Leben getreten, "indem das Scholarchat die weiteren Einrichtungen selbst übernahm." [3]) Dagegen begann ein engerer Ausschuß des Scholarchats, unter dem Namen der Schuldeputation, welcher auch der Director des Johannei zugezählt ward, 1803 seine Wirksamkeit.

Besonderer Erwägung bedurften die Einrichtungen, durch welche das Johanneum in den Stand gesetzt werden sollte, zugleich den Anforderungen, welche unsere Zeit an eine höhere Bürgerschule stellt, zu entsprechen. Das Ergebniß ist bekannt: die Realschule ward zuerst 1834 versuchsweise von der Gelehrtenschule getrennt, dann durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 unabhängig hingestellt.

Für das Gymnasium trat (zufolge einer Bekanntmachung vom 3. October 1833) ein provisorischer Zustand ein, bis dessen Verhältnisse gleichfalls durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 definitiv geordnet, und am 21. Juni desselben Jahrs die revidirten Gesetze vom Senat publicirt wurden.

8. Um so dürftiger ist Alles, was seit Anfang des vorigen Jahrhunderts über die Verhältnisse der Privatschulen bestimmt worden.

---

1) Die Schulordnung von 1634 ward zu Grunde gelegt. Ueber den Ursprung und die Motive der Abänderungen und Zusätze findet man einigen Aufschluß in den Marginalien der schon erwähnten Handschrift der Stadtbibliothek aus der Wolf'schen Sammlung. Es ward dabei Rücksicht genommen auf den von Dr. Volkmar im Auftrag des Scholarchats besorgten Entwurf, auf die Bemerkungen "der 1713 und 1714 hiezu veranstalteten Deputation" (vergl. Calmberg a. a. O. S. 237), auf Vorschläge des Rectors, auf spätere Beschlüsse des Scholarchats, endlich auf Beschwerden der Lehrer.

2) Auch das Verhältniß der beiden Gelehrtenschulen zu einander ist einigermaaßen (§ 5 ff.) berücksichtigt. Janssen a. a. O. S. 360 hat angemerkt, daß man gleich bei der Gründung des Gymnasiums darauf bedacht war, es möge zwischen beiden Anstalten "für immer eine recht innige Verbindung herrschen."

3) Westphalen a. a. O. S. 196.

Die "Ordnung der öffentlichen St. Johannisschule vom 11. Juni 1732" enthält in ihrem ersten Capitel, mit der Ueberschrift: "von den Schulen insgemein," die folgenden Bestimmungen: [1]) —

"I. Es sollen nebst der öffentlichen St. Johannisschule keine "Privat- und Nebenschulen, die Knaben in den gelehrten Sprachen, "imgleichen in freien Künsten und Wissenschaften zu unterrichten, ge- "stattet werden, es sey denn, daß vorher ein Jeder, der solchergestalten "die Jugend unterweisen will,

"1) bei dem Pastore des Kirchspiels, darinn er sich zu wohnen "begiebt, sich melde, und von ihme, wie bei andern Neben- "Schulen gebräuchlich ist, (mithin bei denen, welche von den "Kirchen unterhalten werden, mit Vorwissen der Rede) dazu "die Erlaubniß behörig erhalten, auch die erforderte Geschick- "lichkeit beglaubiget, und eines unsträflichen Lebens und Wan- "dels sey.

"2) Diejenige Profectus, so in die dritte, zweite oder wohl "gar in die erste Classe der öffentlichen St. Johannisschule ge- "hören, dahin verweise, welche dann allenfalls bei den jähr- "lichen Visitationen in den Schulen jeden Kirchspiels leicht in "Erfahrung zu bringen sind.

"3) In Ansehung der Lehrart sich der Johannisschule gleich- "förmig bezeige, auch einerlei Catechismum und Schulbücher "gebrauche.

"II. Bleibt auch gleichfalls wohlhabenden Eltern unverwehrt, bei "ihren Kindern privatim eigene und besondere Informatores zu halten, "jedoch werden sie sich von selbsten bescheiden, daß in Ansehung der "auf die öffentliche Schule gewandten Mühe und Kosten sie ihre Kinder "der letzteren ohne Noth nicht entziehen."

Auf den ersten Anblick könnte es scheinen, als ob wirklich dem Pastor der Kirchspielskirche für sich allein die Concessionirung von Privatschulen übertragen wäre. Aber bei näherer Erwägung stellen sich gegen diese Auffassung mehrere bedeutende Bedenken heraus. Es ist 1) offenbar nur von solchen Privatschulen die Rede, welche "in den "gelehrten Sprachen, in freien Künsten und Wissenschaften unter- "richten" — also welche zunächst mit der Gelehrtenschule concurriren; 2) die bestehenden Vorschriften über die Concessionirung anderer

---

[1]) Damit sind zu vergleichen die Marginalien der erwähnten Wolf'schen Handschrift zum Eingang des zweiten Capitels der Schulordnung von 1634. Es heißt daselbst: "es wird aber Solches jetziger Zeit, nachdem die Stadt ziemlich erweitert, manche "Knaben im zarten Alter weit entfernt, und anderer Ursachen halber dahin moderiret, "daß zwar Privat- und Nebenschulen, darinnen Latina von tüchtigen Subjectis dociret "werden, zu toleriren, jedoch daß ein jeder Studiosus, oder wer sonsten gedachter- "maaßen in lateinischer Sprache informiren will, erstens bei dem Pastore parochiae, "darinnen er sich zu wohnen niederlassen will, sich melde, und licentiam, wie bei "anderen Nebenschulen gebräuchlich, gebührend suche, u. s. w."

Privatschulen (die Mandate von 1568—1583) sollen so wenig umgestoßen werden, daß vielmehr ausdrücklich gesagt ist, die Erlaubniß soll von dem Pastor "wie bei andern Nebenschulen gebräuchlich ist" ertheilt werden; und daß dies heißen soll: in der Art wie es gebräuchlich ist, daß es eine beschränkende, nähere Bezeichnung der Art und Weise enthält, erhellt 3) aus dem einzigen erläuternden Beispiel: "mithin bei denen, welche von den Kirchen unterhalten "werden, mit Vorwissen der Beede;" ein Beispiel, in welchem der Pastor keineswegs für sich allein, sondern nur mit Vorwissen einer collegialisch constituirten Behörde concessioniren kann; 4) steht demnach der Grundsatz des Mandats von 1583 noch unverändert, daß nämlich die Inspectionsbehörde die Erlaubniß zur Errichtung einer Schule von der, eben dieser Behörde untergebenen Gattung zu ertheilen hat (ein Grundsatz, welcher auch bei der Wahl der Kirchenschullehrer, wie der Lehrer an den Staatsanstalten, seine Geltung behauptet), so liegt es sehr nahe, in consequenter Anwendung dieses Grundsatzes nicht anzunehmen, daß durch die Schul-Ordnung von 1732 dem Pastor des Kirchspiels ein alleiniges Recht der Concessionirung von Privatschulen beigelegt worden, sondern vielmehr zu vermuthen, daß derselbe auch zur Errichtung von solchen Privatschulen, welche mit dem Johanneum concurriren, nur mit Vorwissen der betreffenden Inspectionsbehörde die Erlaubniß zu ertheilen habe. Aber die Durchführung des Princips konnte nicht wohl erfolgen; denn man ließ eine neue, bis dahin verpönte [1]) Art von Schulen zu, ohne eine besondere Inspectionsbehörde [2]) dafür anzuordnen, oder die Befugniß des Scholarchats dahin auszudehnen (es ist nicht gesagt, wer [3]) die jährlichen Visitationen besorgen soll — daher die Frage entstehen konnte, ob auch für diese Gattung von Privatschulen die Inspectionsbehörde anderer Nebenschulen berechtigt sey); und die Praxis scheint überhaupt in ganz anderem Sinne entschieden zu haben.

---

1) Daß das Johanneum durch die Concurrenz uncontrolirter Privatschulen wirklich beeinträchtigt worden, ergiebt unter Anderen, in dem Bedenken eines Rectors (beim Ziegra a. a. O. S. 613; vermuthlich war es Schultze's Aufsatz von 1698 — siehe Calmberg a. a. O. S. 178), die Aeußerung, Disciplin wolle man wohl halten, "wenn nur die Klipschulen, dahin sie laufen, wenn wir mit der "Strafe verfahren, werden abgeschafft." Die Besorgniß, daß es so kommen würde, war sehr stark ausgesprochen in dem Bedenken von 1553 — bei Ed. Meyer a. a. O. S. 337. "Den se werden uth der enen Scholen stedes yn de andere "lopen u. s. w."

2) Daß die Pastoren für sich allein herkömmlich die Inspections-Behörde gebildet, wird nicht behauptet werden wollen, da nur wenige Jahre zuvor (1728) der Senat die bekannte Erklärung gegeben, die Pastoren haben "auch einige Mitinspection über der Stadt öffentliche, und die in jedem Kirchspiel vorhandenen Privatschulen." Klefeker Bd. VIII. S. 765.

3) Mit derselben Unbestimmtheit spricht das Mandat vom 22. Juni 1753 (über die Einführung des neuen Katechismus) von "den sämmtlichen Herren, welchen "die Aufsicht über das Schulwesen sowohl in als außer der Stadt zusteht." Wer diese Herren sind, ist nicht gesagt. Um so mehr Grund ist vorhanden, zu glauben, daß die alten Einrichtungen gesetzlich noch in Kraft stehen.

Die Zwanziger von 1814 haben unter den ihrer Ansicht nach erforderlichen Veränderungen mit aufgeführt "eine allgemeine Schul-"ordnung, und Einheit der Aufsicht durch Uebertragung der-"selben an ein Schulcollegium." [1]) Daß dies Verlangen nicht ganz unberücksichtigt bleiben werde, ließ die nachstehende Bekanntmachung (vom 11. November 1816) erwarten, welche vorläufig wenigstens einen großen Uebelstand zu beseitigen versuchte:

> Da nur Diejenigen eine Lehrschule anzulegen ermächtigt sind, die nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten und von den Herren Hauptpastoren erhaltener Autorisation dazu geeignet befunden worden, diesem allen ungeachtet aber eine Menge Winkelschulen hier existiren, in denen die Lehrer und Lehrerinnen der erforderlichen Prüfung sich nicht unterworfen haben, woraus denn nicht allein ein nicht zu verkennender Nachtheil für die Unterrichtnehmenden erwächst, sondern auch die erforderliche Aufsicht auf den Lehrunterricht wegfällt, so will ein Hochedler Rath allen nicht autorisirten Unternehmern von Lehrschulen die Haltung und Anlegung solcher Schulen hiemit untersagt und Diejenigen, die die Autorisation noch nicht behufig nachgesucht haben sollten, angewiesen haben, unverzüglich sich dazu zu melden, mit der Verwarnung, daß künftig alle diejenigen Lehrschulen, die keine Autorisation aufweisen können, als unerlaubte Winkelschulen von Polizeiwegen geschlossen werden sollen.

Funfzehn Jahre später war aus der folgenden "Notification, "betreffend die Lehr-, Erziehungs- und Pensions-Anstalten" (vom 18. April 1831) zu entnehmen, daß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung neuerdings diesem Gegenstande sich zugewendet habe:

"Da das Schulwesen, bei seiner großen Wichtigkeit für das Wohl "des ganzen Staates, eine mehrere Aufsicht erfordert, und daher eine "zweckmäßigere Einrichtung, so wie ein nützlicheres Einwirken auf "dasselbe, schon längere Zeit die Aufmerksamkeit Eines Hochedlen Rathes "auf sich gezogen hat; vor allen Dingen aber, um eine Verbesserung "eintreten lassen zu können, eine genaue Kenntniß der Lage des Ganzen "erforderlich ist: so ist, um diesen Zweck zu erreichen, abseiten Eines "Hochedlen Rathes Folgendes verordnet:

"1) Alle, in der Stadt und den Vorstädten wohnende Schulhalter "und Schulhalterinnen, wie auch alle Vorsteher und Vorsteherinnen "von Lehr-, Erziehungs- oder Pensions-Anstalten jeder Art für die

---

[1]) Protokoll vom 29. August 1814 No. 15, bei Bartels Abhandlungen S. 385. — Das Protokoll vom 10. August 1814, das Schulwesen betreffend, ist abgedruckt in den Neuen Hamb. Blättern von 1842 S. 456 f.

"Jugend, jedes Standes, Alters und Geschlechts, sofern nicht, in für "Mädchen allein bestimmten Schulen und Instituten, der Unterricht "ganz ausschließlich auf Händearbeit sich beschränkt, haben innerhalb "Vier Wochen vom Tage der Publication dieser Verordnung an ge- "rechnet, die nach einem vorgeschriebenen und von der Polizei-Behörde "abzufordernden Schema ihnen vorgelegten Fragen, ihre Unterrichts- "Anstalten betreffend, genau und bestimmt zu beantworten und die "ausgefüllten Schemata der Polizei-Behörde wiederum einzuliefern.

"2) Wer einen Erlaubnißschein zur Haltung einer solchen Unterrichts- "Anstalt hat, muß ihn dem Schema in Ur- und Abschrift beilegen.

"3) Es darf bis auf weitere Verfügung, wie bisher, ohne eine "Concession des competenten Herrn Pastoris, oder eventualiter des com- "petenten Landherrn, keine neue Unterrichts-Anstalt angelegt werden.

"4) Ausgenommen von dieser Maaßregel der Angabe sind: Die "öffentliche Schule, die fünf Kirchspiels-Schulen, so wie die fünf Frei- "und Armen-Schulen der Alt- und Neustadt.

"5) Es erstreckt sich die Vorschrift dieser Verordnung auf alle Schulen "der Stadt und der Vorstädte, von welcher Confession sie auch sind.

"Wer nicht binnen der bestimmten Frist die Beantwortung der vor- "geschriebenen Fragen einreicht und die Verordnung genau befolgt, hat "es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihn später die aus solcher Ver- "säumniß folgenden Nachtheile in ihrem ganzen Umfange treffen."

Wenn nun hier, neben dem competenten Pastor, auch der competente Landherr als Behörde für die Concessionirung (für Schulen in einem Kirchspiel der Stadt oder, beziehungsweise, außerhalb der Stadt auf hamburgischem Gebiet) aufgeführt wird, und zwar, ohne daß von einer Prüfung oder von andern zu beobachtenden Formen irgend eine Erwähnung geschieht, so erhellt erstens aus den Worten "wie bisher," daß diese Notification nicht bestimmt war, an der bestehenden Gesetzgebung Etwas zu ändern, und zweitens aus den Worten "bis auf weitere Verfügung," wie auch aus dem unzweideutiglautenden Eingang, daß eine durchgreifende Reform beabsichtigt war, und daß zu diesem Zweck eine "genaue Kenntniß der Lage des Ganzen," mittelst dieser Verordnung, eingezogen werden sollte.

Gegen Ende des Jahres fand man für nöthig, die nachstehende "Polizeiwarnung, die Anmeldung der Schulen und anderer Erziehungs-Anstalten betreffend," (12. December 1831) zu erlassen:

"Glaubwürdigen Anzeigen nach, sollen in der Stadt und in den "Vorstädten sich noch Schulen und Lehr-, Erziehungs- und Pensions- "Anstalten für die Jugend befinden, welche, der Notification des Senats "vom 18. April d. J. zuwider, bei der unterzeichneten Behörde noch "nicht angemeldet worden, obgleich solches binnen vier Wochen zu thun "verfügt war.

"Geschehener Mittheilung zufolge, beschäftigt sich die competente "Behörde, an welche die Polizei die eingegangenen Anmeldungen gelangen ließ, jetzt mit der definitiven Aufmachung der Listen und wird "daher jeder Inhaber von Schulen, und Lehr-, Erziehungs- und "Pensions-Anstalten für die Jugend, welcher sich bis jetzt nicht ge"meldet, ermahnt, alsbald nachträglich sich bei der unterzeichneten Be"hörde anzugeben, um die Gefahr der Schließung seiner Anstalt zu "vermeiden."

Somit verdankt das Publikum der Polizeibehörde die letzte beglaubigte Nachricht über den Stand dieser Angelegenheit.

9. Es ist nun noch von der Gesetzgebung für das Landschulwesen zu reden. Die "Hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern" (22. October 1730) enthält unter Anderem folgende Vorschriften:

§ 24. Aeltern sollen ihre Kinder fleißig zur Schule schicken, und zwar von 7—12 Jahren, und wo sie dem zuwider handeln, und etwan lieber das Schulgeld ersparen, als ihre Kinder in der Furcht des Herrn erziehen lassen wollten, dennoch für ihre Kinder das jeden Orts gewöhnliche Schulgeld dem Schulmeister erlegen.

§ 26. Wer aber seine Kinder in den benannten Jahren gar aus dem Kirchspiel in eine andere Schule schicken wollte, soll nichts desto weniger dem ordentlichen Schulmeister die Gebühr erlegen.

§ 28. Für arme Kinder sollen die Kirchen das Schulgeld erlegen, jedoch daß sich die Aeltern der Kinder beim Pastor und Juraten melden, damit sie ordentlich verzeichnet werden.

§ 29. Die Schulen sollen jährlich von dem Pastor, oder wem es jeden Orts beikömmt, zum wenigsten zweimal visitiret, und Examen gehalten werden. [1])

§ 30. Die Winkel- und Nebenschulen, außer den verordneten, werden nicht geduldet, jedoch sollen die *praeceptores* und Schulmeister bei anerwachsener Zahl der Kinder, die sie allein nicht informiren können, tüchtige Adjutanten, mit Vorwissen und Genehmhaltung des Pastors, bestellen, damit die Jugend in keinem versäumt werde.

§ 32. Die Juraten sollen ..... auch Kirchen- und Schul-Gebäude fleißig visitiren.

---

[1]) In Lt. Führsen's Entwurf lautet der § 4 des Artikels V. (vom Amte des Senioris): "Bevoraus da dem Seniori auch die Inspection über die Schulen auf "dem Lande oblieget, und dannenhero die Prediger auf dem Lande ihme nicht alleine "den Zustand ihrer Schulen von Zeit zu Zeit berichten sollen, sondern er auch selbst "beim Visitiren, was und wie gelehret wird, mit Fleiß untersuchen, und deren "Mängel mit allem Ernst und Eifer abzuhelfen sich angelegen seyn lassen muß."

Hier ist demnach die Schulpflichtigkeit für Kinder vom siebenten Jahre an ausgesprochen, und ein indirecter Zwang zum Besuch der Districtsschule (die Eintheilung der Kirchspielsleute, wo mehr als eine Schule, soll nach § 25, mit Genehmhaltung der Landesobrigkeit, der Pastor besorgen) in Anwendung gebracht. Noch weiter ging die "Schulverordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Ländereien des Klosters St. Johannis" (publicirt 19. März 1786). Sie bestimmte das sechste Lebensjahr für den Anfang der Schulpflichtigkeit, und untersagte den Eingepfarrten gänzlich, "ihre Kinder willkührlich aus einer Schule wegzunehmen und in eine andere zu schicken."

In Bergedorf können Privatschulen (der neuesten 1791 eingeführten Schulordnung zufolge) nur nach vorgängig vom Amtsverwalter und vom Pastor des Städtchens erhaltener Concession errichtet werden, und sollen (wie auch die in den Vierlanden hin und wieder bestehenden Nebenschulen) nur bis zu einem gewissen Alter die Kinder unterrichten. Die öffentliche Stadtschule in Bergedorf steht unter der Aufsicht des Kirchen-Collegii. [1])

Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind für die meisten Ortschaften des Landgebietes besondere Schulordnungen von den Landherren erlassen. Zuerst in den Marschlanden für Moorburg (1801, erneuert 1824), Bill- und Ochsenwärder (1803, erneuert 1824) und Finkenwärder (5. Mai 1824); die Schulpflichtigkeit vom siebenten Jahre an ist in diesen dreien ausgesprochen; wenn Aeltern ihre Kinder eigenmächtig von der Schule zurückhalten, so sollen die Fälle dem ersten Landherrn "zu ernstlicher Bestrafung" gemeldet werden; für Bill- und Ochsenwärder ist insbesondere bestimmt, wenn Jemand seine Kinder anderswo unterrichten lassen wollte, so soll dazu vorher die Erlaubniß bei dem Landherrn nachgesucht, auf jeden Fall aber dem Schullehrer des Bezirks das landübliche Schulgeld entrichtet werden. In der Landherrenschaft der Geestlande sind seit 1833 für sechs Ortschaften [2]) vorgängig und "bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung" einzelne Verordnungen erschienen, welche die Schulpflichtigkeit vom sechsten Jahre an als Regel bestimmen, und widerspenstige Aeltern mit Geld- oder Gefängnißstrafen bedrohen; an der Stelle eines von den Aeltern zu entrichtenden Schulgeldes soll eine Schulsteuer (jährlich oder wöchentlich von allen Vollhufnern u. s. w. zu entrichten), durch eigens bestellte Schulvorsteher [3]) eingefordert werden.

1) Westphalen Bd. II. S. 409 f.

2) Sie sind einzeln aufgezählt bei Westphalen a. a. O. S. 367.

3) Die Schulvorsteher erscheinen zum ersten Male in dem, von den Waldherren erlassenen Schulmandat für Wohldorf und Ohlstedt (Januar 1824); von einer Schulsteuer ist daselbst nicht die Rede; aber das Schulgeld (für die Insten geringer angesetzt als für die Eigenthümer und wohlhabenden Einwohner) soll durch die Schulvorsteher für den Schulmeister eingezogen werden. Daß die Vorsteher selbst einen Aufsatz von drei Grundeigenthümern entwerfen, woraus der Landherr einen erwählt, ist zuerst in der Verordnung für Farmsen (1. December 1838) bestimmt.

Beilage 5.

Bremische Verordnung über den Schulbesuch der Kinder, welche in Fabriken arbeiten.

(Zu Seite 334.)

Die Beschäftigung der Kinder in Fabriken mit einer, auch nur nothdürftigen Schulbildung zu vereinigen, und ihrer Verwilderung vorzubeugen, gilt allgemein für eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Um so mehr wird es der Mühe werth seyn, die umsichtigen Vorschriften hier aufzuführen, welche in der neuesten Zeit in Bremen in dieser Beziehung erlassen sind.

Im Jahre 1823 waren durch Rath- und Bürgerschluß in Bremen die Abendschulen aufgehoben, und für die auf frühen Erwerb angewiesenen Kinder die Stunden von 1—4 Uhr am Mittwoch und Sonnabend zum Unterricht in Freischulen angesetzt worden. Diese Verfügung entsprach dem beabsichtigten Zwecke nicht; die betreffenden Kinder fuhren fort, entweder gar keine Schule zu besuchen, oder wiederum nur in den Abendstunden sich zum Unterricht zu melden.

Im Bürgerconvent vom 13. April 1841 ward diese Angelegenheit angeregt, und eine Deputation niedergesetzt, welche am 4. Januar 1842 einen umfassenden Bericht abstattete. Sie war bald zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zunächst, ja fast ausschließlich, sich nur um das Cigarren-Fabrikwesen handeln könne. In 185 Fabriken dieser Art fanden sich 2017 Arbeiter beschäftigt, darunter 67 unter 10 Jahren, 545 von 10 bis 15, und 625 von 15 bis 20 Jahren; männliche Arbeiter waren 1649, weibliche 368; unter den letzteren Mädchen unter 12 Jahren, welche mit dem Abstreifen, und von 12 bis 18 Jahren, welche mit dem Wickelmachen beschäftigt sind. Die Arbeitszeit ist an allen Werktagen im Sommer von 6 oder 7 Uhr bis 12, und Nachmittags von 1½ bis 7 Uhr; Winters wird etwa eine Stunde später angefangen und geendigt. Die Deputation hielt für nothwendig, diese ganze Erwerbsthätigkeit einer Inspection zu unter-

werfen, ohne jedoch die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes, "welches ein freies ist, und bleiben muß," an eine Concession zu knüpfen.

Auf den Grund ihrer motivirten Vorschläge ward am 4. April 1842 eine obrigkeitliche Verordnung erlassen, deren wesentlichste Bestimmungen hier folgen:

§ 1. Die aus dem Senate angeordnete Inspection hat die obrigkeitliche Aufsicht über das Cigarrenfabrikwesen in Bremen zu führen und die zur Aufrechthaltung der dafür bestehenden Vorschriften nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§ 2. Jeder, welcher in der Stadt oder Vorstadt das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten ausüben will, und zwar ohne Unterschied, ob allein oder mit Hülfe Anderer, muß dieses mit Angabe des dazu bestimmten Locals der Inspection anzeigen. Erst nach dieser Anzeige darf er das Geschäft beginnen. Im Falle der demnächstigen Verlegung seiner Fabrik in ein anderes Local hat er binnen vierzehn Tagen davon ebenmäßig der Inspection eine Anzeige zu machen.

§ 3. Als Cigarrenfabrikant ist in dieser Beziehung ein Jeder anzusehen, der in einem ihm gehörenden oder doch der Benutzung nach zustehenden Locale die Verfertigung von Cigarren betreibt, sey es auch, daß solches nur für einen Andern aus dem von diesem ihm dazu gelieferten Materiale oder auf sonstige Weise nur für Rechnung eines Andern von ihm geschehen sollte.

§ 4. Jeder, welcher in einer in der Stadt oder Vorstadt befindlichen Fabrik arbeiten will, sey es als Cigarrenmacher, Wickelmacher, Abstreifer, Packer oder unter einer sonstigen Benennung, hat sich bei der Inspection zu melden, von welcher er alsdann, wenn seinem Vorhaben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, ein Arbeitsbuch (§ 9, 11) erhält. Erst nach Empfang dieses Buches darf er die Arbeit antreten.

§ 5. Bei dieser Anmeldung hat er sein Alter durch Beibringung seines Geburtsscheines oder auf sonst genügende Art darzuthun, wie auch, falls er bereits das achtzehnte Jahr vollendet hat, seine Confirmation nachzuweisen. Hat er aber dieses Alter noch nicht erreicht, so muß er, wenn er noch nicht confirmirt ist, eine Bescheinigung seines Lehrers oder seiner Lehrerin darüber beibringen, daß er wenigstens den Elementar-Unterricht mit hinreichendem Erfolge benutzt habe.

§ 6. Zur Arbeit in der Fabrik kann kein Kind zugelassen werden, welches noch nicht das zehnte Jahr seines Alters vollendet hat.

§ 7. Wenn gleich denjenigen Frauenzimmern, welche erweislich schon bevor diese Verordnung in Kraft tritt (§ 18) in den Fabriken gearbeitet haben, auf ihr Ansuchen von der Inspection die Fortsetzung dieses Gewerbes gestattet werden wird, so dürfen doch außer diesen keine weibliche Arbeiter in einer Fabrik mehr zugelassen werden. Durch dieses Verbot ist indeß die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Män-

nern und Töchter ihren Aeltern bei deren Arbeit, und zwar im Hause derselben, leisten möchten, nicht ausgeschlossen.

§ 8. Jeder, der in einer Fabrik arbeitet, muß, wenn er das achtzehnte Jahr seines Alters vollendet hat, confirmirt seyn, sofern ihn nicht ausnahmsweise die Inspection von diesem Erforderniße noch auf einige Zeit dispensirt haben sollte.

§ 9. In Ansehung des Arbeitsbuches, welches auf die geschehene Anmeldung den Arbeitern von der Inspection gegen Erlegung einer von derselben vorab bekannt zu machenden Gebühr eingehändigt wird, gelten insbesondere folgende Bestimmungen: a) Es ist darin von der Inspection der Name, so wie Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters zu bemerken. Auch ist wegen des Erfordernisses der Confirmation (§ 8, 11) das Nöthige darin anzuführen. Zu diesem Zwecke hat daher auch der Arbeiter, wenn seine Confirmation erst nach seinem Eintritte in eine Fabrik erfolgt, alsdann der Inspection unter Einlieferung des Arbeitsbuches davon sofort eine Anzeige zu machen. b) Jeder Arbeiter muß spätestens bei seinem Eintritt in eine Fabrik sein Arbeitsbuch dem Fabrikanten, selbst wenn er *auch nicht von diesem*, sondern von einem Mitarbeiter angenommen seyn sollte, einhändigen. c) Der Fabrikant hat dieses Buch bis zum Ausscheiden des Arbeiters aus der Fabrik sorgfältig aufzubewahren und den Tag des Eintritts und der Entlassung desselben darin zu bescheinigen. d) Sollte der Fabrikant dem Arbeiter, welcher aus seiner Fabrik austreten will, aus dem Grunde der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit oder aus einem sonstigen Grunde die Bescheinigung der Entlassung und die Rückgabe des Buches verweigern, so hat er dasselbe der Inspection auf deren Verlangen abzuliefern. Der Inspection ist es alsdann überlassen, den Umständen nach durch eine Bemerkung in dem Buche und Verabfolgung desselben an den Arbeiter diesen zum Eintritt in eine andere Fabrik in den Stand zu setzen, unbeschadet der von den Betheiligten im gerichtlichen Wege etwa geltend zu machenden gegenseitigen Schadensansprüche. e) Ein Retentionsrecht an dem Buche steht, abgesehen von der Einrede der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit, wegen sonstiger Ansprüche dem Fabrikanten in keinem Falle zu. Auch findet eine Arrestanlage auf dasselbe nicht Statt.

§ 10. Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichniß aller Arbeiter in seiner Fabrik zu führen und auf ein ordnungsmäßiges Betragen derselben und insbesondere auf Befolgung der diese betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

§ 11. Er darf keinen Arbeiter in seiner Fabrik dulden, welcher ihm nicht sein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Ebenso wenig darf er ihn zulassen, wenn derselbe bereits in einer andern hiesigen Cigarrenfabrik gearbeitet hat, und aus dem Buche nicht seine daselbst geschehene

Entlassung (§ 9, b, c) sich ergiebt, oder wenn er schon das achtzehnte Jahr seines Alters vollendet hat, und das Buch nicht wegen seiner Confirmation die erforderliche Nachweisung (§ 8, 9, a) enthält.

§ 12. In jeder Fabrik, in welcher wenigstens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, muß der Fabrikant aus den besonders zuverlässigen Arbeitern einen oder mehre Aufseher bestellen. Diese haben das Betragen sämmtlicher Arbeiter in der Fabrik zu beachten und, wenn sie Verstöße gegen Anstand und Ordnung überhaupt und namentlich gegen die bestehenden besondern Vorschriften bemerken und sie solche nicht durch Zurechtweisungen selbst zu beseitigen vermögen, dem Fabrikanten und erforderlichen Falls der Inspection davon Anzeige zu machen.

§ 14. Um in Ansehung der jüngern Angehörigen der Fabriken eine regelmäßigere Benutzung des Schulunterrichts, soweit es mit dem Gewerbsbetriebe vereinbar ist, zu bewirken, wird das Folgende festgesetzt: a) Jedes in einer Fabrik arbeitende Kind ist bis zu dem Zeitpunkte seiner Confirmation schulpflichtig. b) Vermöge dieser Schulpflichtigkeit muß es pünktlich und unausgesetzt bis nach vollendetem zwölften Jahre, mindestens in den Nachmittagsstunden von 1 bis 4 Uhr am Mittwochen und Sonnabend, nach Erreichung jenes Alters aber mindestens in den Abendstunden von 7 bis 9 Uhr am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage eine der bestehenden Schulen besuchen, oder doch zu einer nach diesem Maaßstabe wenigstens ausreichenden sonstigen Tageszeit an dem Unterrichte in einer solchen Schule Theil nehmen. c) Versäumung dieser Schulzeit, welche nicht durch Krankheit oder sonstige genügende Gründe entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße nach sich, welche für Kinder nach vollendetem zwölften Jahre zwölf Grote, für jüngere Kinder aber sechs Grote für die Schulstunde eines Tages beträgt. d) Für diese Geldbuße sind die Aeltern des Schuldigen gleich diesem selbst verantwortlich. Auch ist solche auf Verlangen der Inspection von dem Fabrikanten, in dessen Fabrik Jener in Arbeit steht, auszulegen, vorbehältlich der Befugniß des Fabrikanten, diese Auslage bei der Lohnzahlung in Rechnung zu bringen. e) Die Geldbußen werden in den vorkommenden Versäumungsfällen von dem Scholarchate festgesetzt und demnächst von der Inspection, und zwar erforderlichen Falles in polizeilichem Wege, eingezogen. Gehört aber das Kind einer der außerhalb der Stadt und Vorstadt befindlichen Schulen an, so wird in dieser Rücksicht nach den für diese wegen der Schulpflichtigkeit bestehenden Anordnungen verfahren. [1])

§ 15. Wenn gleich zu hoffen steht, daß nicht nur die Inhaber der Fabriken, sondern auch die Arbeiter selbst bei Erwägung, daß die

---

[1]) An solchen Geldbußen ist im Jahre 1842 die Summe von 35 Rthlr. 24 Groten eingegangen — zum Beweis, daß diese Bestimmung praktisch geworden.

Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung neben der Förderung des öffentlichen Interesse zugleich das wahre Wohl der Betheiligten selbst bezwecken, für die genaue Erfüllung der sie betreffenden Vorschriften Sorge tragen werden, so wird doch für etwanige Uebertretungsfälle Folgendes angeordnet: a) Jeder, welcher, wenn er das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten anfängt, oder seine Fabrik in ein anderes Local verlegt hat, die vorgeschriebene Anzeige bei der Inspection (§ 2) unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Rthlrn. b) Das Nämliche trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter in seiner Fabrik zuläßt, wenn nicht derselbe ihm zuvor sein Arbeitsbuch eingehändigt hat (§ 11), oder wenn nicht das Buch wegen seiner Confirmation (§ 8, 9 a, 11) und seiner Entlassung aus der bisherigen Fabrik (§ 9 b, c, 11) die erforderliche Nachweisung enthält. c) Jeder Arbeiter, der sich einer groben Verletzung dessen, was Zucht und Ordnung in der Fabrik und in seiner vertragsmäßigen Stellung und seinem Benehmen gegen den Fabrikanten und seine Mitarbeiter erfordern, schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis zu zehn Rthlrn., oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen. Auch kann ihm, wenn wiederholte Strafverfügungen der Art fruchtlos geblieben sind, von der Behörde unter Einforderung des Arbeitsbuches die Arbeit in allen hiesigen Cigarrenfabriken bis zu seiner erweislichen Besserung untersagt werden.

§ 16. Ueber die vorstehenden Uebertretungsfälle, so wie über Disciplinarfälle, welche die Verhältnisse der Arbeiter an sich, unter einander und zu dem Fabrikanten betreffen, steht der Inspection die Entscheidung zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für nöthig erachten sollte.

§ 17. Sowohl die in den vorstehenden Fällen, als auch die wegen versäumten Schulbesuchs von der Inspection eingezogenen Strafgelder werden von derselben aufbewahrt, um künftig für eine zu errichtende Krankencasse der Arbeiter, oder zu einem ähnlichen für die Arbeiter wohlthätigen Zweck verwandt zu werden.

Der § 19 enthält transitorische Bestimmungen, und am 7. Mai 1842 erschien abseiten der "Inspection des Cigarrenfabrikwesens" eine Aufforderung zur Anmeldung für Alle, welche vom 20. Juni an in einer Cigarrenfabrik arbeiten wollen, oder bereits darin beschäftigt sind.

Am Schluß des Berichtes vom 4. Januar 1842 heißt es: "Die "Deputation trägt sich nicht mit der Erwartung, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen allgemein befriedigen, oder gar augenblicklich "einen sichtbaren wohlthätigen Erfolg haben werden. Man darf indeß "das Gute nicht unterlassen, weil das etwanige Bessere nicht zu erreichen steht; daß aber der beabsichtigte Erfolg nur allmälig "sich äußern könne, liegt in der Natur der Verhältnisse."

——o0o——

Beilage 6.

Actenstücke.

(Zur Vorrede.)

---

1. Petition an den Senat vom 8. Juni 1842.

Magnifici ꝛc.

Die unterzeichneten Bürger und Einwohner fühlen sich gedrungen, unter den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen eine Eingabe an Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten zu richten, und, soweit es ihnen als Einzelnen vergönnt ist, die Sprache des Vertrauens zu erwiedern, welche Ein Hochedler und Hochweiser Rath in den letzten Wochen mehrfach sich veranlaßt gesehen hat, zu den Bürgern zu reden.

Sie beginnen mit der Wahrnehmung, daß in dieser Zeit der Noth und Bedrängniß die allgemeine Anhänglichkeit an unsere freie Verfassung bewährt und geläutert erscheint. — Bewährt mit Bezug auf die unerschütterlich feststehenden Grundlagen, und die so weise abgegränzte Befugniß der Gewalten im Staate, wobei keinem Uebergreifen ein Spielraum bleibt, und selbst der Schein widerstreitender Interessen entfernt gehalten, die einmüthige Förderung des gemeinen Wohles also mit Sicherheit erzielt wird. — Geläutert wurde jene Anhänglichkeit im Hinblick auf manche Mängel, theils der gesetzlichen Bestimmungen, theils der herkömmlichen Uebung, welche von der öffentlichen Stimme zwar auch früher schon erkannt und bezeichnet, jetzt aber in einer Zeit der ungewöhnlichen Bewegung der Gemüther, um so nachdrücklicher hervorgehoben worden sind.

Die Unterzeichneten glauben annehmen zu dürfen, daß auch Einem Hochedeln und Hochweisen Rathe diese Stimmung eines großen Theils wohlgesinnter Bürger keineswegs unbemerkt geblieben sey.

Mit Befriedigung haben die Unterzeichneten aus einer zufälligen Privat-Mittheilung entnommen, daß es in der Absicht Eines Hochedeln und Hochweisen Rathes liege, die Anträge, welche an die nächste Bürgerschaft gebracht werden sollen, vorher zur öffentlichen Kunde zu bringen. Sie begrüßen diese, wie manche früher eingetretene Erweiterung einer so heilsamen als nothwendigen Oeffentlichkeit, als ein Zeichen von guter Vorbedeutung für ihre Wünsche.

Als ein solches Zeichen erscheint ihnen auch in einer der letzten Bekanntmachungen Eines Hochedeln und Hochweisen Rathes die Anerkennung der verjüngenden Keime, welche in unserer Verfassung liegen, und welche zu entwickeln die nächste Zukunft berufen scheine.

Wenn die gesetzmäßige Vereinbarung von Reformen, ohne Kampf der Parteien, ohne eine den Staat gefährdende Aufregung, mit Recht zu den Beweisen einer gesunden Lebenskraft der Republik gezählt wird, so darf Jeder erwarten, daß die gegenwärtige Zeit, in welcher ganz Deutschland seine Augen auf uns geheftet hält, für die verfassungsmäßige Einleitung solcher Verhandlungen nicht unbenutzt vorübergehen werde. Was früher von vielen Einzelnen gewünscht und erstrebt wurde, ist jetzt das entschiedene Bewußtseyn der Gesammtheit geworden. In den Hoffnungen für unser Gemeinwesen, die bisher vor dem Genusse einer reichen Gegenwart zurücktraten, liegt jetzt der Trost für die Opfer, welche die Zukunft fordern, die Kraft für die Anstrengungen, welche sie auferlegen wird.

Die Unterzeichneten bescheiden sich, dem grundgesetzlichen Gange der Berathung in keiner Weise vorgreifen zu wollen. Sie erlauben sich nur, beispielsweise einige der Punkte hervorzuheben, in welchen die Ueberzeugungen einer sehr großen Anzahl von Bürgern sich begegnen. Sie wünschen einstimmig:

Veränderungen in der Wahlart unserer bürgerlichen Collegien;
weitere und vollständige Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Administration;
eine Reform des Polizeiwesens,
und eine Abhülfe für so manche Mängel in anderen Zweigen der Verwaltung.

Die Unterzeichneten verkennen keineswegs, daß durch das Brandunglück Fragen der Verwaltung angeregt worden sind, deren Berathung weder Aufschub noch Unterbrechung duldet. Nichts kann ihren Absichten entfernter liegen, als ein Vorschlag, durch welchen die Erwägung so wichtiger Fragen übereilt und die ohnehin schon ungewöhnlich angestrengte Thätigkeit der Behörden noch mehr in Anspruch genommen werden könnte. Sie vertrauen indessen, daß auch die oben angeregten Wünsche, da der vorbereitenden Behandlung derselben durch eine besondere Deputation Nichts im Wege steht, baldigst Berücksichtigung finden werden.

Der bedeutende Umfang und die tiefgreifende Wichtigkeit dieser Wünsche, endlich die große Zahl Derjenigen, welche dieselben theilen, rechtfertigt das Gesuch, welches die Unterzeichneten dahin richten:

Ein Hochedler und Hochweiser Rath wolle auf verfassungsmäßigem Wege in einer der nächsten Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft beantragen, daß dieselbe eine Deputation aus gesammter Bürgerschaft ernenne, um innerhalb einer zu bestimmenden Zeitfrist Einem Hochedeln und Hochweisen Rathe einen, demnächst zu veröffentlichenden, Bericht über die oben angedeuteten und sonstige allgemein gehegte Wünsche, in Betreff unserer Verfassung und Verwaltung, zu erstatten.

In Ehrerbietung verharren

Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten

ergebenste

Kirchenpauer, Dr.
Voigt, Dr.
H. Baumeister, Dr.
O. C. Gaedechens.
Günther Gensler.
D. C. Mettlerkamp.
C. F. Wurm, Professor.
G. Repsold.
Th. Ad. Jaques.
J. P. L. Bartels.
Dr. de Chaufepié, jun.
A. E. Vidal.
Ed. Johns.
C. W. Lübert.
Theodor Dill.
C. C. Hartmann.
H. C. Spiermann.
J. H. Glüer.
G. L. Uler.
J. H. Lührs, Dr.
G. W. Goetze, Dr.
J. Kirsten.
C. P. H. Möring.
A. Heysen, Dr.
B. H. Osenbrüg.
Dr. Med. Kraemer.
K. G. Zimmermann, Dr.

P. D. Lohmann.
A. H. Grootthoff.
Justus Ruperti.
Dr. Radecke.
C. F. L. Brüll.
C. P. Schütt.
J. M. Commeter.
Wm. Korn.
Dr. Rothenburg.
F. B. Dohm.
Georg Otten, Dr.
C. H. Bonsen.
C. Schröder.
C. A. Martens.
J. G. Boehlcke.
D. F. Ehlers.
J. H. Hillebrandt.
Dr. Cordes.
C. W. Crudelius.
Professor Bubendey.
Dr. Gernet.
H. Moltrecht.
J. H. Robatz.
B. H. Ohlendorff.
W. Peters.
H. Fersenfeldt, Professor.
J. N. Köhn.

Gustav Balck.
R. H. Lütgens.
Dr. Rambach.
H. Schleiden, Dr.
Nic. Jacob Fersenfeldt.
Wm. H. Goßler.
F. W. Schemmann.
Herrmann Dreyer.
M. Steinthal.
O. R. Schröder.
C. J. Johns.
J. J. Liebert.
M. de Jongh.
Gottl. Heinr. Harras.
Hermann Grisson.
Edw. Ferber.
Ernst Merck.
Fried. Wilh. Carstens.
Ed. Rayner.
Ed. Doorman.
Carl L. D. Meister.
H. A. Hoyer.
C. Müller, G. W. Sohn.
S. Sthamer.
J. C. Dürfeldt.
Chr. L. Knöhr.
B. L. Gumpel.
J. F. Strantzen.
F. L. Kob.
G. H. Sonntag.
Eduard Ringel.
Wm. von Hein.
J. H. C. Müller
J. H. Dirks.
Pet. Dan. Moll.
M. H. Cords.
J. H. Liebrecht.
C. A. Crasemann.
Wilh. Westphal.
H. J. de Voß.
Christ. Frese.
J. H. Hülß.
C. César Hartung.
Ernst Krull.
F. Heuß.
W. Duncker, jun.
C. G. A. Hundeiker
J. H. C. Quirling.
C. J. Laar.
T. L. Runge.
H. A. Gütschow.
A. Rosenstein.
Herm. Wagner.
T. L. Geier.
C. H. Heuberer.
F. Jauch.
C. H. Cordes, jun.
Heinr. Geffcken.
Ernst Ad. Brunner.
J. G. Schmilinsky.
C. Westendarp.
C. C. Meyer.
Joh. Ferd. Cordes.
J. H. Berckemeyer.
C. L. Heise, Dr.
N. Brandt.
J. P. N. Jahncke.
C. A. Fischer.
Kleinwort Gebrüder.
Johs. Schröder.
J. D. Lauenburg.
C. A. C. Froh.
H. W. Knoop.
C. C. Crasemann.
G. Pieper, Dr.
S. J. Cahen.
C. M. Pattenhausen.
Dr. de Chaufepié, sen.
W. Plath, Dr.
A. Böckmann.
Dr. Hahn.
C. N. Thode.
Dr. J. G. Lessing.
Fr. Menke.
D. Billerbeck.
Fried. Schaar.

J. North.
J. C. Beets.
G. E. Lübbers.
Philipp Canthal.
Michael Keßler.
Wm. Ferd. Hasche.
Joh. Ed. Zell.
Joh. Herrm. Voigt.
Joh. A. Seippel.
J. T. Wienecke.
Wilh. Köhler.
Dr. H. F. Titzck, Proc.
L. Dreves, Dr.
B. J. Poschaan.
Joh. Pet. Ruch.
H. J. Müller.
W. Birckenstock, Dr.
Joh. Nic. Blaesing.
J. Roosen Runge.
Dr. Schön.
J. F. W. Röding, Dr.
Fr. Heinr. Meyer.
J. G. Trautmann.
F. W. C. Marburg.
Fr. Cropp, Dr.
Ad. Johns.
Rud. Eckermann, Dr.
J. B. Fehr.
L. J. Paulsen.
Dr. Weißflog.
J. H. Lutze.
J. N. Martin.
E. Eden, Dr.
Fr. Weber.
Friedr. Leinau.
W. P. Minder, Dr.
J. H. Walsemann.
Eduard Moll.
J. Fr. Freese.
C. H. Sonntag.
M. R. Hühn.
J. C. Quenzel.
C. W. Neumann.
J. C. F. Nirrnheim.
J. Steetz, Dr.
T. Timmann.
François Wille.
W. A. Kramer, Dr.
J. F. Martens, jun.
J. C. Oelreich.
H. L. Koyemann.
G. Buek, Dr.
A. W. Möller.
Georg Wm. Mönch.
Eduard Schumacher.
H. C. Bock.
Lübbert.
H. Gries, Dr.
F. L. Stuhlmann.
A. Bollmann.
Edgar D. Roß.
Robert Flor.
C. Sillem.
L. H. Beyer.
A. G. C. Vogt.
P. W. Henschel.
Joach. Diedr. Poschaan.
August Meyer, Dr.
Gottf. Lud. Behrens.
Joh. Phil. Erie.
C. Mettlerkamp.
Joh. Hartw. Gräpel.
C. W. Harder, Dr.
W. Semper.
W. Sander.
J. D. W. Dürkoop.
John R. Möller.
Gustav Bennecke.
Georg Fried. Köpcke.
J. Blum.
J. A. Ehrhorn.
G. L. Kratzenstein.
C. F. von Bargen.
L. A. Des Arts.
Gustav Wieler.
J. P. H. Hagedorn.

Eduard Lüders.
H. Berens.
Joh. Heinr. von Spreckelsen.
J. D. Becker.
C. F. Reichardt.
D. E. Houben.
Alex. Bordier.
G. L. F. Senger.
J. H. Brunn.
H. C. Croissant.
Charles de Liagre.
G. Moenck, Dr.
C. A. Auffm'Ordt.
A. W. Ingwersen.
A. R. Lange.
H. Ruperti.
Philipp Gericke.
Gustav Sylim.
C. H. de Drusina, Dr.
H. A. Nohascheck.
F. S. Wenck.
G. H. Jacobsen.
T. Bieber.
W. Mauke.
L. Langmaack.
J. G. F. C. Guilhauman.
Conrad A. Auffm'Ordt.
Joh. Jacob Hinsch.
P. H. Witt.
Victor Wolff.
J. G. Becker.
C. S. Willich.
H. A. Hübener.
Charles Schüler.
Jean Ph. de Chaufepié.
Conrad D. Warncke.
Joh. Heinr. Rabe.
H. A. Wreden.
C. A. Kap-herr.
Fried. Voß, sen.
G. Ed. Pappe.
C. F. Pincernelle.
C. J. L. Blanquet.
G. Eymer, jun.
J. G. Tschölzke.
C. L. Nottebohm.
M. Heissenbüttel.
Robert Moltres.
Theodor von Melle.
Ad. Palm.
Lud. Steenfadt.
J. C. Dehmcke.
G. C. Uhlenhoff.
G. F. Kalkbrenner, Med. Dr.
M. Ed. Becker.
J. G. Gallois, Dr.
A. F. Hellwig.
M. E. Heerlein.
H. H. Schmidt.
Ad. Offroy.
J. G. D. Lafrentz.
G. J. W. Unbehagen.
Claus Adolph Witt.
C. J. Meyer.
Moritz Wolff.
George Sauer.
H. Wiebcke.
C. Dürkoop.
H. C. Dose.
G. F. Bordier.
F. F. Beyme.
F. H. Weber.
A. L. C. H. Zinck.
A. Ferd. Zipperling.
Hein. Christ. Mantels.
C. Fr. Henrici.
Rud. Besser.
Julius Guido Wolff.
H. F. Lembcke.
P. Lohse.
Friedr. Stammann.
H. Schäffer.
W. C. Haupt.
J. C. B. Langhenie.
S. S. Lowe.
G. L. Stuhlmann.

S. J. Dittmer.
C. L. Nagel.
W. Bröcking.
J. A. Libbertz.
J. F. Kopemann.
Otto Speckter.
Ad. Vollmer.
Martin Gensler.
Prof. K. Wiebel.
Adolph Alexander.
Jacob Gensler.
Eduard Nolte.
Julius Campe.
Ad. Soetbeer, Dr.
C. G. Kopal.
J. Faber.
P. H. Fetterlein.
Diedr. Meyer.
H. A. Ruete, Dr.
M. J. Metzendorff, Dr.
Josephus A. Herz.
P. D. J. Kolster.
J. H. Fölsch.
J. J. Wedekind.
C. Pagenhardt.
J. C. Hinsch.
Joh. Mich. Georg Thies.
A. D. Cords.
C. F. Sievers.
J. F. C. Bergeest.
F. E. Schmid.
Wm. Detert.
Wm. Garrigues.
Gottl. D. Meyer.
Ludw. Buk.
H. F. W. Quade.
Jacob Schipmann.
Gustav Morgenstern.
Laué Bödeker.
Carl Friedr. Schmilinsky.
C. G. Leonhard Schmid.
Ferd. von Spreckelsen.
C. G. Bergreen.
C. L. Koch.
Carl Hoppe.
Fr. Ernst.
Rob. M. Sloman.
Joch. Jacob Holtzgreve.
Emil Bach.
B. C. Fehrmann.
P. E. Hartenfels.
J. H. Böhmer.
Alex. Fried. Jacobsen.
Des Arts, Dr.
Th. C. D. Krüger.
Albert Schrader.
Friedr. Ferd. Meyer.
R. G. F. Berger.
C. S. Hansen.
Adolph de Chapeaurouge.
P. H. W. Großmann.
Martin Wm. Soltau.
Joh. Wilh. Duncker.
C. F. Dankwarth.
F. B. Schwabe.
A. D. Mordtmann.
Aug. Courvoisier, jun.
F. Laeiß.
C. H. Wehrkamp.
J. C. Sahrlandt.
Carl Petersen, Dr.
J. te Kloot.
Joh. Theod. Köpcke.
Anton Asmus.
Joh. Schweicker.
Friedr. Wilh. Hirsch, Dr.
S. P. P. Cordes.
Georg Heinr. Moenck.
H. C. Lopau.
Hinr. Peltzer.
P. F. Biancone.
H. M. Hanssen.
F. C. Bahre.
J. A. H. Schaar.
Wm. Weinkauff.
C. H. Hartog.

Prof. Chr. Petersen.
Aug. Marehn.
Melchior Georg.
H. C. Schaer.
C. W. Asher, Dr.
Th. Hasche.
R. Schondorff.
H. A. Bonsen.
Carl J. Romagnolo.
J. F. C. Habel.
C. N. Möller.
C. Herzfeldt, Dr.
Louis Dubois.
Carl Winten.
M. L. Behrens.
H. F. Stuhlmann.
J. H. Knoop.
M. H. Rowohl, Dr.
J. F. W. Voigt.
J. Wilde.
J. W. A. Lorentzen.
Hinrich W. Gerts.
C. B. Steetz.
C. C. Bosse.
L. D. Modersohn.
Ferd. Bille.
J. P. Kedenburg.
A. F. Borling.
Franz Schützer.
C. Woermann.
Adolph Wilmanns.
J. Roeck.
Fr. Wm. Hasche.
W. Fr. Carl Woge.
Gustav Ewald.
Dan. Hälffen.
Aug. Laur. Kort.
J. H. Wulff.
P. A. Carstens.
D. H. W. Böbecker.
Scharff.
Ernst Stolle.
Joh. Christ. Govers.
F. M. Burmester.
C. W. Hesse.
A. C. Hagedorn.
C. P. Siemen.
J. C. Linck.
C. Detler.
Cesar Godeffroy, jun.
G. F. A. F. Heyne.
Fr. Gust. Voigt, Cand.
Ph. Egenhusen.
J. A. Rodatz.
Christ. Goerne.
H. J. Hanssen.
Carl Ferd. Witt.
C. W. Knoop.
C. H. W. Thies.
M. H. Cords, Dr.
P. G. Cotius.
Dr. Gädechens.
F. A. C. van der Linden.
Georg Math. Brauer.
Herm. Manecke.
J. P. Linck.
C. F. W. Meder.
J. H. Osterhold.
P. J. Tavernier.
J. F. Müller.
J. P. C. Homann, Dr. Med.
Joh. Conr. Karstens.
Ferd. Wm. Unger.
Joh. Chr. Duncker.
Herm. P. Ehrenreich.
L. Roeck.
R. Meletta.
Gust. P. Dittler.
H. C. Ravn.
Louis Eckstein.
Joh. Geo. Heise.
J. C. A. Mestern.
J. D. Hamel.
Joh. Peters.
Joh. Ch. D. Rapantz.
H. A. Caspar.

H. M. Blecken.
J. Wolffson, Dr.
Wm. te Kloot.
A. Tesdorpf.
Theo. Hinß.
F. W. Beckendorff, Dr.
H. C. Meyer, jun.
J. Heinr. Ludolff.
G. H. Ehlers.
G. T. Vorwerk.

---

2. Decret des Senates vom 24. Juni 1842.

Auf eingekommene und verlesene Supplication abseiten der in supplicis unterzeichneten Bürger und Einwohner, Supplicanten, decretirt E. E. Rath:

daß Supplicanten an Herrn Syndicum Kauffmann Drem. zu verweisen.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 24. Junii 1842.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.
Veneris d. 24. Junii 1842.

Ad relationem ex Supplicis abseiten hiesiger Bürger und Einwohner, Supplicanten.

Conclusum et commissum Domino Syndico Kauffmann Dri., den Supplicanten anzuzeigen:

Wenn E. H. Rath auch überzeugt sey, daß die von einer großen Zahl achtbarer Bürger ausgesprochenen Wünsche und gemachten Vorschläge, nur aus der Absicht hervorgegangen seyen, das allgemeine Beste zu fördern, so könne er doch nicht umhin, den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Anregung derartiger Fragen nicht für geeignet zu halten, und zwar um so weniger, da in Supplicis selbst die desfallsige Bemerkung gemacht und hervorgehoben worden sey. Ein Zeitpunkt, welcher durch große Unglücksfälle die Gemüther mehr, wie gewöhnlich, in Spannung gesetzt habe, und in welchem alle Kräfte mehr als je angestrengt werden müßten, um die Folgen des Unglücks weniger fühlbar zu machen; in welchem die Aufmerksamkeit, welche die großen, rasch zu erledigenden Fragen in Anspruch nehmen, nicht getheilt werden dürfe, würde der Ruhe und der Muße entbehren, welche zur Erörterung verfassungsmäßiger Fragen durchaus erforderlich seyen, wenn wirklich das Beste erreicht werden solle.

E. H. Rath wolle jedoch über die einzelnen in Supplicis bemerkten Wünsche noch hinzufügen, daß, wegen des ersteren, in unserm Grundgesetze so genaue und heilsame Regeln auf-

gestellt seyen, daß eine genaue Befolgung derselben, welche erwartet werden könne, jedem billigen Verlangen genügen müsse, wie denn wegen des zweiten und dritten Wunsches, namentlich in wie weit eine größere Trennung der Rechtspflege von der Administration, besonders in Bezug auf das Obergericht, einzuführen, rathsam und thunlich sey, bereits seit längerer Zeit die Vorarbeiten durch eine desfallsige Commission geprüft würden, deren Arbeit ohne allen Zweifel in nicht sehr langer Frist zur verfassungsmäßigen Verhandlung kommen werde. E. H. Rath werde nicht nur diese in Anregung gebrachten Gegenstände, sondern auch andere Punkte unserer Verwaltung, in denen sich vielleicht Abänderungen wünschenswerth zeigen sollten, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen, und deshalb zu geeigneter Zeit die erforderlichen Anträge auf verfassungsmäßigem Wege machen, vertraue aber dem ruhigen Sinne nicht nur der Supplicanten, sondern aller wohlmeinender Bürger, daß sie der verfassungsmäßigen Entwickelung der Verhandlung entgegensehen, und nicht durch ein unzeitiges Beeilen die mehr als je erforderliche Eintracht gefährden würden.

(Unterzeichnet) J. M. Lappenberg, Dr.

---

3. Petition an den Senat vom 22. Juli 1842.

Magnifici rc.

Die Unterzeichner der am 8. Juni d. J. Einem Hochweisen Rathe überreichten Vorstellung und Bitte haben von dem verehrlichen Conclusum vom 24. Juni Kenntniß erhalten, bei dem Inhalte desselben sich aber nicht beruhigen zu können geglaubt, und deswegen die ehrerbietigst Unterzeichneten beauftragt, das frühere Gesuch auf das Dringendste zu wiederholen.

Die Unterzeichneten, und neben ihnen gewiß eine sehr große Anzahl ihrer Mitbürger, würden es aufrichtig beklagen müssen, wenn sie die ihnen gewordene Mittheilung als ein Zeichen anzusehen hätten, daß die verfassungsmäßige Erwägung einer Reihe von Mißbräuchen und Mängeln, aus welchen sie einzelne beispielsweise hervorgehoben haben, und deren Vorhandenseyn nicht in Frage gestellt zu seyn scheint, auf unbestimmte Zeit hin vertagt werden solle. — Es ist weder in der früheren Vorstellung von ihnen beantragt worden, noch ist es jetzt ihre Meinung, daß die verschiedenen zur Abhülfe erforderlichen Maaßregeln sofort, oder in der nächsten Zukunft sollten zur Aus-

führung gebracht werden, aber ein unbestimmtes Hinausschieben derselben auf andere ruhigere Zeiten scheint ihnen um so bedenklicher, je mehr eine langjährige Erfahrung bewiesen hat, wie wenig, selbst in den Zeiten der tiefsten Ruhe, auf eine Erledigung jener wichtigen Fragen zu rechnen ist. Es hat sich eben deswegen der dringende Wunsch herausgestellt, daß gerade jetzt, wo den öffentlichen Angelegenheiten eine lebendigere Theilnahme geschenkt wird, als sonst, wo mithin Dasjenige, was einer Aenderung und Besserung bedarf, deutlicher und bestimmter in das allgemeine Bewußtseyn tritt, ein mit öffentlicher Autorität ausgerüstetes Organ gebildet werde, um die Ansichten und Wünsche der Bürger, in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung des Staates, zu sammeln, zu prüfen, und, wenn sie die Läuterung einer ruhigen und umsichtigen Beurtheilung bestehen, in zusammenhängender Ordnung, und durch Darlegung der Gründe unterstützt, Einem Hochweisen Senate vorzulegen.

Ein Zeitpunkt, welcher durch außerordentliche Verwickelungen einerseits manche Gebrechen unserer öffentlichen Zustände in ein helleres Licht gestellt hat, und der andererseits jeden Staatsangehörigen zu ungewöhnlichen Anstrengungen und Opfern auffordert, scheint gewiß nicht ungeeignet zur Ergreifung einer solchen Maaßregel, welche den Wünschen der Staatsangehörigen in Bezug auf jene Gebrechen einen Ausdruck zu verleihen bestimmt seyn würde, ohne darum die Erledigung Dessen, was im Interesse des Gemeinwohles **zunächst** angeordnet und beschafft werden muß, zu verhindern oder auch nur aufzuhalten. Denn durch die Wirksamkeit derjenigen Männer, welche jenes Organ zu bilden berufen wären, würde weder Ein Hochweiser Rath, noch eine der verschiedenen Verwaltungsbehörden in ihrer jetzt so schwierigen Thätigkeit irgend gestört werden; ja es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß der Bericht, mit dessen Erstattung die Bürger-Deputation ihre Aufgabe gelöst haben würde, erst nach einer Reihe von Monaten, also zu einer Zeit würde abgestattet werden können, wo die wichtigen Fragen des Augenblickes, wenn auch nicht in der Ausführung erledigt, doch hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Principien geordnet seyn werden. — Ein Hochweiser Senat würde dann ohne Zweifel hinlängliche Ruhe finden, um die geeigneten Gesetzentwürfe vorzubereiten, und, auf den Bericht von Deputirten Erbgesessener Bürgerschaft gestützt, sie schneller, als vielleicht sonst thunlich wäre, zur verfassungsmäßigen Erledigung führen können.

Die Unterzeichneten und deren Committenten, nicht gemeint, den Arbeiten der von ihnen gewünschten Deputation vorgreifen zu wollen, hatten nur beispielsweise einzelne jener Mängel hervorgehoben, welche einer verfassungsmäßigen Erledigung harren; und wenn sie dabei mit den Mängeln in der Wahlart der bürgerlichen Collegien begannen, so

geschah dieses einerseits in der Anerkennung der allumfassenden Wichtigkeit, welche diesen Collegien, und namentlich dem ersten derselben durch unsere Verfassung angewiesen ist, andererseits in der Ueberzeugung, daß die bestehenden Vorschriften über die Wahl der Collegien zu ungenügend sind, als daß sie zu einem, jener Wichtigkeit nur irgend entsprechenden Resultate führen könnten. Die in dem verehrlichen Conclusum als heilsam bezeichneten Regeln der Grundgesetze über die fraglichen Wahlen bezeugen selbst in den Worten, mit denen sie im Unionsreceß der bürgerlichen Collegien verzeichnet sind, ihre eigene Unzulänglichkeit; und wenn sie schon damals warnend und klagend es aussprachen, daß die fragliche Wahl "schier ein Succession werden wolle," so beweist jetzt wieder eine mehr als hundertjährige Erfahrung, daß es neuer Gesetze bedarf, um die wichtigsten Aemter und Würden des Staates unabhängig zu machen von Zufälligkeiten einer langen Lebensdauer.

Nur erfreulich konnte es den Unterzeichneten seyn, daß Ein Hochweiser Senat, in Betreff einiger anderer der angeregten Punkte, Commissionen zur Vorbereitung der als nothwendig anerkannten Reformen eingesetzt hat. Nichtsdestoweniger mögten die Unterzeichneten auch diese ihnen so sehr am Herzen liegenden Wünsche nicht lediglich von jenen commissarischen Verhandlungen abhängig gemacht sehen, da die Vergangenheit lehrt, wie leicht durch den Drang der laufenden Geschäfte und durch zufällige Umstände ein Stillstand in so manche, gewiß nicht unwichtige legislatorische Vorarbeiten eintreten konnte.

Wenn sonach die in der Bittschrift vom 8. Juni d. J. in Vorschlag gebrachte Einsetzung einer außerordentlichen Bürger-Deputation am meisten geeignet erscheint, um den lebhaft gewünschten Reformen eine baldige Ausführung zu sichern, so müssen andererseits die Unterzeichneten, welche, wie alle guten Bürger, von den, am Schlusse des verehrlichen Conclusi ausgesprochenen Wünschen für die Erhaltung der Eintracht durchdrungen und beseelt sind, für diese die beste Bürgschaft darin finden, wenn Ein Hochweiser Rath sich entschließen wollte, die Wünsche der Bürger nicht allein in Andeutungen, wie sie der Vorstellung Einzelner vergönnt seyn konnten, sondern in umfassender Zusammenstellung zu vernehmen, wie sie von einer, besonders dazu bevollmächtigten, durch freie Wahl Erbgesessener Bürgerschaft erkorenen, Deputation zu erwarten steht.

Die Unterzeichneten haben deswegen, nachdem die gegenwärtige Vorstellung in einer am 20. d. M. gehaltenen Versammlung der Unterzeichner der Bittschrift vom 1. Juni verlesen und genehmigt worden, den Auftrag erhalten, dieselbe Einem Hochweisen Senate zu übergeben, und — wie sie hierdurch thun — ihr ehrerbietiges Gesuch an Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten dahin zu wiederholen:

Ein Hochedler und Hochweiser Rath
wolle auf verfassungsmäßigem Wege in einer der nächsten Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft beantragen, daß dieselbe eine Deputation aus gesammter Bürgerschaft ernenne, um innerhalb einer zu bestimmenden Zeitfrist Einem Hochedeln und Hochweisen Rathe einen, demnächst zu veröffentlichenden, Bericht über die eben angedeuteten und sonstige allgemein gehegte Wünsche, in Betreff unserer Verfassung und Verwaltung, zu erstatten.

In Ehrerbietung verharren

Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten

ergebenste

(folgen die Unterschriften).



Langhoff'sche Buchdruckerei,
Catharinenstraße No. 6.

Berichtigungen.

Seite 4, Zeile 13, lies: strenger — gesunder
" 29, " 7, " Deputirter
" 59, Marginalie, lies: Raths-Wahlfähigkeit
" 81, Erste Marginalie, lies: Verhandlungen vom Juli 1723.
" 130, Zeile 14, lies: würden
" 140, " 17, 18, lies: Vermögens-Rechten
" 143, " 9, lies: jedenfalls
" 144, Note, Zeile 4, lies: der (statt den)
" 145, Zeile 2, lies: könnte
" 346, " 8 v. u., lies: und in dieser zweiten


Stanford University Libraries
3 6105 012 067 596

